This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

L.L.

Austria

100

G50

Sammlung

von

Civilrechtlichen Entſcheidungen

des

k. k. oberſten Gerichtshofes.

Herausgegeben

von

Dr. Julius Glaſer, Dr. Joſeph Unger

und

Joſeph v. Walther.

Achter Band.

(Mit ſyſtematiſchem Regiſter für Band 1—8.)

Zweite Auflage.

Wien.

Druck und Verlag von Carl Gerold's Sohn.

1879.

BODLEIAN
MAR 1979
LAW LIBRARY

1870.

Nr. 3642.

Unzuständigkeit der österreichischen Gerichte zu Obercuratel-Acten für in Oesterreich begüterte Ausländer.

Entsch. v. 4. Jänner 1870, Nr. 14725 (Aufheb. der gleichförmigen Verordnungen des K. G. Leoben v. 12. August 1869, Nr. 1231, und des O. L. G. Graz v. 14. Sept. 1869, Nr. 11223). G. Z. 1870, Nr. 34. Zeitschr. f. d. Notariat 1870, Nr. 34.

Die Eheleute A und B entschlossen sich mit den 4 m. j. Kindern nach Amerika auszuwandern. Der Ehemann A erwirkte sich von der betreffenden Bezirkshauptmannschaft die Bescheinigung, daß er, seine Ehefrau B und die 4 Kinder aus dem österreichischen Staatsverbande ausgeschieden seien. Zwei von den Kindern waren Kinder der B aus erster Ehe und eines derselben, C, hatte von dem verstorbenen Vater ein Gütchen geerbt. Die B wollte nun diese Liegenschaft aus freier Hand um 1400 fl. verkaufen, um das Geld zur Erwerbung von Grundstücken in Missouri, dem Ziel ihrer Wanderung, zu verwenden und erbat sich im Einverständniß mit dem Mitvormund von dem Pupillargericht die Bewilligung hiezu. — Das Vormundschaftsgericht erörterte vor Allem die Frage seiner Zuständigkeit. In Erwägung, daß der m. j. C zwar nunmehr als Fremder zu behandeln ist, nach §. 33 des a. b. G. B. den Fremden aber gleiche bürgerliche Rechte und Verbindlichkeiten zukommen wie den Eingebornen; daß die im §. 83 der J. N. den Gerichtshöfen vorbehaltene Genehmigung zur Veräußerung der unbeweglichen Sachen von Pflegebefohlenen offenbar nur zum Schutze der Letzteren angeordnet ist und es doch nicht angehen kann, daß ein Pflegebefohlener, so lange er sich in den österreichischen Staaten befindet, gerade in dem Augenblicke, wo er des gesetzlichen Schutzes am dringendsten bedarf, deshalb, weil er ohne sein Zuthun ein Fremder geworden ist, dieses gesetzlichen Schutzes verlustig sein sollte, faßte das Gericht den Beschluß, sich in der fraglichen Angelegenheit noch für competent zu erklären und in die Entscheidung des angesuchten Verkaufes einzugehen, welcher übrigens von dem Pupillargerichte nicht genehmigt wurde. Das O. L. G. bestätigte diese Entscheidung.

Auf den a. o. Recurs der Vormundschaft des C hat der oberste Gerichtshof in der Erwägung, daß zur Zeit der Anbringung des Gesuches um den Verkauf des Windleitengütels der m. j. C aus dem österreichischen Staatsverbande bereits ausgeschieden war, also auch der Ober-

vormundschaft der österreichischen Gerichte nicht mehr unterstand, und von diesen die Bewilligung zum Verkauf der fraglichen Realität und zur Ausfolgung des Kaufschillings nicht mehr ertheilt oder abgeschlagen werden konnte, die Verordnungen erster und zweiter Instanz mit dem Beisatze aufgehoben, daß die österreichischen Gerichte zur meritorischen Erledigung des Gesuches um Genehmigung des Verkaufes des dem m. j. C gehörigen Gutes nicht mehr competent seien.

Nr. 3643.

Unzulässigkeit der Executionsführung auf eine Notariatscaution zur Einbringung von anderweitigen Forderungen.

Entsch. v. 4. Jänner 1870, Nr. 14928 (Best. des das Decr. des B. G. Sittich v. 23. Juni 1869, Nr. 1859, abänd. Decr. des O. L. G. Graz vom 21. Sept. 1869, Nr. 11861 und 11862). G. Z. 1870, Nr. 75.

A begehrte wider den Notar B auf Grund eines Urtheils vom 30. December 1866, wegen schuldiger 126 fl. 70 kr. die executive Superintabulation auf dessen Caution von 1050 fl., welche auf der Liegenschaft des C für B intabulirt war. — Das in erster Instanz bewilligte Gesuch wurde von dem O. L. G. in der Erwägung abgewiesen, daß nach den Principien der a. G. O. die Execution nur auf Güter des Schuldners geführt werden kann, die Caution des Notars B aber, nach dem Wortlaut des Cautionsinstruments nicht zu seinem Vortheil, sondern zur Sicherstellung der aus seiner Amtsführung ihn treffenden Entschädigungs- und Zahlungsverbindlichkeiten intabulirt, über die desfallsigen Ersatzansprüche aber nur nach Vorschrift der Notariatsordnung zu erkennen ist.

Der oberste Gerichtshof bestätigte mit Bezugnahme auf diese Begründung das Decret der zweiten Instanz.

Nr. 3644.

Executive Mobilarpfändung ungeachtet des in Folge der Execution zur Sicherstellung erfolgten gerichtlichen Erlages der Schuld.

Entsch. v. 4. Jänner 1870, Nr. 15 (Best. des das Decr. des B. G. Graz v. 11. Nov. 1869, Nr. 21693, abänd. Decr. des O. L. G. Graz v. 1. Dec. 1869, Nr. 14863). G. Z. 1870, Nr. 75.

Auf Grund eines rechtskräftigen Urtheils begehrte A die executive Pfändung des dem B gehörigen Mobilarvermögens wegen einer Schuldforderung per 50 fl. ö. W. c. s. c. Das Gericht erster Instanz wies dieses Gesuch ab, weil B bereits in Folge Bescheides vom 8. October

1869, zur Sicherstellung der fraglichen Forderung sammt Anhang den Betrag per 74 fl. 87 kr. deponirt habe, gemäß §. 7 der Ministerialverordnung vom 18. Juli 1859, R. G. Bl. Nr. 130, aber dieses Depositum als ein gerichtlich bestelltes Pfand anzusehen sei. — Das O. L. G. bewilligte die executive Pfändung, weil der Erlag nur zur Sicherstellung geschah und vermöge Resolution vom 14. Juni 1784, J. G. S. Nr. 306, lit. aa, jedem Kläger ohne Ausnahme, somit auch jenem, dessen Forderung mit einem Pfandrechte bedeckt ist, das Recht ungeschmälert zusteht, ohne Ausnahme jene Güter namhaft zu machen, aus welchen er seine Bezahlung erlangen will.

Der Recurs des B, worin er nachwies, daß er bereits um die Erfolglassung des Depositums an den Gegner eingeschritten sei, wurde von dem obersten Gerichtshof mit Bezugnahme auf die obergerichtlichen Motive und in der Erwägung verworfen, daß der Recurrent in Gemäßheit des Urtheiles zur Zahlungsleistung, nicht aber nur zu einer Deponirung verpflichtet war; daß der Fall der Deponirung auch nach dem §. 1425 a. b. G. B. nicht vorhanden war, daß ein dem Executionsgesuche des Gegentheiles nachgefolgtes Gesuch des Recurrenten um Erfolglassung des deponirten Betrages an den Gegner die Sach- und Rechtslage zur Zeit des Executionsgesuches bei Beurtheilung des Recurses nicht ändert.

Nr. 3645.

Hemmung der Execution auf ein Grundstück wegen des Eigenthumsanspruches eines Dritten.

Entsch. v. 5. Jänner 1870, Nr. 14943 (Best. des Decr. des B. G. Haag v. 29. Sept. 1869, Nr. 2630, Abänd. des Decr. des O. L. G. Wien vom 27. Oct. 1869, Nr. 21800). G. Z. 1870, Nr. 51.

A belangte den B und den C wegen Anerkennung seines Eigenthums an einem von B besessenen Acker und wegen Ungiltigerklärung der von C als Gläubiger des Letztern auf den Acker geführten Execution, und begehrte deshalb die Suspension der Execution, welche in erster Instanz bewilligt, von dem O. L. G. aber verweigert wurde, weil nur bei beweglichen Sachen wegen der hierauf von dritten Personen erhobenen Eigenthumsansprüche die Einstellung der weiteren Executionsschritte nach dem Hofdecrete vom 29. Mai 1845, J. G. S. Nr. 889, gestattet ist.

In Erwägung, daß wenn auch das Hofdecret vom 29. Mai 1845, J. G. S. Nr. 889, von der Mobiliarexecution spricht, es doch in der Natur der Sache liegt, daß, so lange das Eigenthum des Executen und mit demselben das Pfandrecht des Exequenten mit Grund in Frage gestellt erscheint, dem Kläger der Erfolg der anhängigen Klage nicht durch Vollendung der Executionsführung vereitelt werden kann, hat der oberste Gerichtshof den erstrichterlichen Bescheid bestätigt.

Nr. 3646.

Vindication eines ehemaligen Rusticalgutes: Eigenthumsbeweis.

Entsch. v. 7. Jänner 1870, Nr. 6287 (Best. des Urth. des B. G. Podgorze v. 28. Juli 1868, Nr. 1894, Abänd. des Urth. des O. L. G. Krakau v. 13. Jänner 1869, Nr. 7983). G. Z. 1870, Nr. 65.

A als Erbe seiner Großmutter M vindicirte eine Rusticalbauernwirthschaft, sich auf die Ersitzung stützend, indem er nämlich den Zeugenbeweis dafür anbot, daß M die in Rede stehende Wirthschaft seit unvordenklicher Zeit bis zum Jahre 1828 in Gemeinschaft mit ihrem Manne und hierauf bis zu ihrem im Jahre 1847 erfolgten Tode allein besaß. Die Geklagten stellen den Besitz in Abrede und erbieten sich zum Gegenbeweise durch Zeugen über das Widerspiel der die Besitzausübung betreffenden klägerischen Behauptungen. — Das Gericht erster Instanz wies den Kläger mit seinem Begehren ab aus folgenden Gründen: Nach der Angabe des Klägers befand sich die zur Frage stehende Bauernwirthschaft im gemeinschaftlichen Besitze der M und ihres Mannes bis zum Ableben des Letzteren im Jahre 1828. Nach dem Patente vom 10. April 1788 fällt ein beiden Elterntheilen gemeinschaftliches Bauerngut nach dem Ableben des Vaters dem ältesten Sohne zu, und die überlebende Mutter hat blos Anspruch auf den Werth der Hälfte desselben. Es fehlte sonach der M der rechtliche Titel ihres Besitzes, den der Kläger zu dem mit dem Ehemanne der M bis zum Jahre 1828 ausgeübten Besitze hinzurechnen will; ersterer kann aber für sich allein nicht hinreichen, indem vom Jahre 1828 bis zum Jahre 1847 erst 19 Jahre verflossen. Der Umstand, daß einige der Geklagten das Inventar nach M, worin die nunmehr streitige Grundwirthschaft als Nachlaß derselben einbezogen worden, unterzeichnet, und alle dabei sich betheiligt haben, kann den Kläger von dem Beweise des Eigenthums nicht befreien, indem sich die Geklagten hierdurch des Rechtes nicht begaben, die im Inventar enthaltenen Umstände zu bestreiten. — Das O. L. G. hat die von beiden Theilen angebotenen Zeugenbeweise zugelassen.

Der oberste Gerichtshof bestätigte das erstrichterliche Urtheil, jedoch aus folgenden Gründen: Der Kläger vindicirt das Eigenthum der Wirthschaft als ererbtes Eigenthum nach seiner am 29. Jänner 1847 verstorbenen Großmutter M. Er müßte daher vor Allem den Beweis führen, daß die Verstorbene Eigenthümerin dieser Wirthschaft war (§. 369 a. b. G. B.). Zu dem Behufe lag dem Kläger nach §. 380 a. b. G. B. ob, zu beweisen, daß der Verstorbenen Titel und rechtliche Erwerbsart zur Seite stehen. Zu dem Ende führt Kläger an und will durch Zeugen beweisen, daß M diese Wirthschaft seit undenklichen Zeiten gemeinschaftlich mit ihrem am 16. Jänner 1828 verstorbenen Ehegatten, seither aber bis zu ihrem am 29. Jänner 1847 erfolgten Ableben als ihr ausschließliches Eigenthum besaß und benützte. Es wird ferner zum Beweise, daß M bis

an ihr Lebensende sich im Besitze dieser Wirthschaft befand, der Klage das Verlassenschaftsinventar angeschlossen, worin diese Wirthschaft als Eigenthum der Verstorbenen eingetragen ist, und darauf hingewiesen, daß dieses Inventar in Gegenwart der Belangten errichtet wurde, zwei derselben ihre Anwesenheit durch Mitfertigung, die dritte durch die Anmeldung ihrer Forderung für die bestrittenen Leichenbestattungskosten bekundeten, die Geklagten endlich die Richtigkeit des Verlassenschaftsinventars auch dadurch anerkannten, daß sie als Miterben sich zu diesem Nachlasse erbserklärt haben und ihnen derselbe in den auf sie entfallenden Antheilen eingeantwortet worden ist. Allein, wenngleich die Beklagten zugeben, daß M diese Wirthschaft ehemals, jedoch nicht länger als bis zu dem im Jahre 1828 erfolgten Ableben ihres Ehegatten besessen hat, so stellen sie andererseits in Abrede, daß dies auch seither der Fall war, und führen zur Begründung ihres Widerspruches an, daß bei dem Umstande, als zur Zeit des bestandenen Unterthansverhältnisses auf dieser Wirthschaft die an die Herrschaft zu leistenden Frohndienste und andere Schuldigkeiten hafteten, M aber nach dem Tode ihres Ehegatten solche zu leisten außer Stande war, die Herrschaft ihr diese Wirthschaft abnahm und anfänglich selbst benützte, sodann, um das Jahr 1831, die eine Hälfte davon der Mitbelangten C und ein Jahr darauf die andere Hälfte der B verlieh, worauf dieselben etliche Jahre später ein Stück ihrem mitbelangten Bruder abgetreten hätten und seither, also über 30 Jahre, sich im Besitze dieser Wirthschaft befänden, während die M bei ihnen nur das Gnadenbrot genossen habe. Wird nun erwogen, daß die rusticale Eigenschaft dieser Wirthschaft und der Umstand, daß darauf zur Zeit des bestandenen Unterthänigkeitsverbandes Frohndienste und andere an die Herrschaft zu leistende Schuldigkeiten hafteten, was vom Kläger nicht in Abrede gestellt wird, so folgt von selbst, daß Kläger zur Erweisung seiner Behauptung, daß M die in Rede stehende Wirthschaft seit dem Jahre 1828 bis zum Jahre 1847 besaß und benützte, auch den Beweis führen mußte, daß sie an die bestandene Grundherrschaft Frohndienste und andere Schuldigkeiten geleistet habe. Dies behauptet aber Kläger nicht einmal, und führt überhaupt keine Thatumstände an, woraus auf eine Besitzausübung von Seite der M geschlossen werden könnte, somit ist auch der von ihm angebotene Zeugenbeweis unentscheidend und sohin unzulässig. Es kann aber auch das Ergebniß der nach M durchgeführten Verlassenschaftsabhandlung dem Kläger nichts nützen, denn wenn auch die Geklagten sich dabei als gesetzliche Miterben betheiligt haben, insbesondere die Einbeziehung der fraglichen Wirthschaft in das Verlassenschaftsinventar ohne actenmäßig nachweisbaren Widerspruch geschehen ließen, so folgt daraus noch nicht, daß sie auf ihre Eigenthumsansprüche bezüglich dieser Wirthschaft gegenüber dem Kläger Verzicht geleistet haben, zumal nach §. 802 a. b. G. B. die Vereinigung des Erben und Gläubigers in einer Person gesetzlich zulässig ist.

Nr. 3647.

Veräußerung eines Weingartens deducto usufructu: Umfang der vertragsmäßig übernommenen Verpflichtung des Eigenthümers zur unentgeltlichen Bearbeitung des Weingartens.

Entsch. v. 7. Jänner 1870, Nr. 9646 (Best. des Urth. des B. G. Drachenburg v. 4. April 1869, Nr. 4380, Abänd. des Urth. des O. L. G. Graz v. 6. Juli 1869, Nr. 6751). G. H. 1870, S. 206.

In dem Uebergabevertrage der Eheleute A mit B hatten sich die genannten Eheleute den Fruchtgenuß des übergebenen Weingartens vorbehalten und B die Verpflichtung übernommen, den Weingarten, mit Ausnahme der Beischaffung der Rebenstöcke, unentgeltlich zu bearbeiten. Ungeachtet dieser Vertragsbestimmung haben die Fruchtnießer jahrelang die Kosten der Weinlese selbst bestritten. Nach ihrem Tode belangte deren Erbe den B auf Nachzahlung der besagten Lesekosten für fünf Jahre. Dem in erster Instanz abgewiesenen Klagebegehren hat das O. L. G. statt gegeben, weil es dafür hielt, daß in der von B in dem Uebergabevertrage übernommenen Verpflichtung auch die Verrichtung der Lese begriffen war.

Der oberste Gerichtshof bestätigte das Urtheil der ersten Instanz aus folgenden Gründen: Nach dem Vertrage war der Uebernehmer zwar verpflichtet, die Bearbeitung des Weingartens unentgeltlich zu besorgen; allein die Lese ist keine Bearbeitung des Weingartens. Der Vertrag muß in diesem vom Gesetz (§. 512 a. b. G. B., wonach der Fruchtnießer die Kosten der Erzielung der Früchte zu tragen hat) abweichenden Punkt streng ausgelegt werden und diese einschränkende Auslegung wird hier noch dadurch unterstützt, daß der Uebernehmer viele Jahre hindurch um die Besorgung der Weinlese nicht angegangen worden ist. Der Kläger behauptete zwar hievon das Gegentheil; da aber der Beklagte seiner Behauptung den Widerspruch entgegengesetzt hat, so hätte der Kläger dieselbe, nämlich die Thatsache beweisen müssen, daß B von dem Fruchtnießer zur Verrichtnng der Lese aufgefordert worden ist.

Nr. 3648.

Aufrechthaltung des gegen einen bereits Verstorbenen ergangenen Zahlungsbefehles gegenüber dem Erben.

Entsch. v. 7. Jänner 1870, Nr. 12663 (Best. des das Urth. des K. G. Tabor v. 3. August 1869, Nr. 2515, abänd. Urth. des O. L. G. Prag v. 7. Sept. 1869, Nr. 28321). G. H. 1870, S. 201.

A hatte den M auf Zahlung von 52 fl. belangt und gegen denselben die Zahlungsauflage erwirkt, welche von der B, Erbin des M, an-

gefochten und in Folge ihrer Einwendungen von dem Gericht erster Instanz aus den nachstehenden Gründen aufgehoben wurde: Da, wie der Kläger zugesteht, M zur Zeit als er gegen ihn die Klage anstellte, bereits gestorben war und die B zu derselben Zeit die Erbschaft des M schon angetreten hatte, so hätte die Klage nach §. 547 a. b. G. B. und Hofdecret vom 19. Jänner 1790, J. G. S. Nr. 1094, nicht gegen M, sondern gegen die B gerichtet werden sollen. Der Kläger mußte daher mit seinem Begehren abgewiesen und die Zahlungsauflage aufgehoben werden. — Das O. L. G. hingegen bestätigte die Zahlungsauflage und bemerkte in den Motiven, daß der vom Gericht erster Instanz angeführte Abweisungsgrund bei dem festgestellten Umstand, daß der Kläger den Tod des M erst nach erlassener Zahlungsauflage erfahren hat, und nachdem die Erbin B durch das rechtzeitige Anbringen der Einwendungen gegen den ihr zugestellten Zahlungsbefehl sich in den Rechtsstreit eingelassen hat, nicht als hinreichend angesehen werden könne.

Der oberste Gerichtshof bestätigte das obergerichtliche Urtheil aus dessen Gründen.

Nr. 3649.

Nichtzulassung eines Minderjährigen zur Vertretungsleistung.

Entsch. v. 7. Jänner 1870, Nr. 14461 (Best. des Urth. des B. G. Landenburg v. 28. August 1869, Nr. 3764, Abänd. des Urth. des O. L. G. Brünn v. 3. Nov. 1869, Nr. 14356). G. H. 1870, S. 195.

In dem Proceß des A gegen B peto. Rückersatz von 6 fl. von dem Kaufpreis für Cigarren, welchen A dem B gezahlt hatte, ohne die volle Cigarrensendung zu erhalten, erkannten beide Untergerichte auf den Haupteid des Beklagten, daß die ganze Quantität der verkauften Waare an den Kläger versandt worden sei. — Dieser Eid wurde in erster Instanz dem Beklagten B selbst, vom O. L. G. hingegen seinem Vertretungsleister C aufgetragen, weil dieser für B die Verpackung und Absendung der Cigarren besorgt hatte.

Der oberste Gerichtshof bestätigte das erstgerichtliche Urtheil aus folgenden Gründen: Nachdem der Beklagte die Behauptung des Klägers, daß der Vertretungsleister C noch minderjährig sei, nicht widersprochen hat, ist dieser Umstand für wahr zu halten. Ein Minderjähriger kann aber vor Gericht sich nicht selbst vertheidigen und noch weniger einen Andern vertreten; er kann weder sich selbst verpflichten, noch ohne gerichtliche Genehmigung sich vergleichen. Er kann daher in der Eigenschaft als Vertretungsleister zur Ablegung eines Haupteides nicht zugelassen werden.

Nr. 3650.

Passivlegitimation bei der Actio funeraria: Bestellung des Leichenbegängnisses durch einen Dritten.

Entsch. v. 7. Jänner 1870, Nr. 14656 (Best. des das Urth. des B. G. Schweinitz v. 13. Juli 1869, Nr. 2181, abänd. Urth. des O. L. G. Prag v. 14. Sept. 1869, Nr. 30223). G. H. 1870, S. 199.

B hatte bei dem Ortspfarrer A für die verstorbene M ein „pompöses" Leichenbegängniß bestellt und wurde von A, welcher die Zahlung der 80 fl. betragenden Kosten desselben von der Verlassenschaft der M nicht erlangen konnte, wegen Zahlung dieser Summe beklagt. — In erster Instanz wurde dem Klagebegehren aus folgenden Gründen stattgegeben: Der Beklagte, als Besteller des Begräbnisses, hat nach §. 1152 a. b. G. B. auch für die Kosten aufzukommen, obschon im Proceß nicht aufgeklärt wurde, aus welchem Interesse und in welcher Eigenschaft er in dieser Angelegenheit eingeschritten ist und die Bestellung gemacht hat. Allerdings sind nach §. 549 a. b. G. B. die Begräbnißkosten aus der Verlassenschaft zu bestreiten, indem dieser Paragraph bestimmt, daß zu den auf einer Erbschaft haftenden Lasten auch die Kosten für das dem Gebrauch des Ortes, dem Stand und Vermögen des Verstorbenen angemessene Begräbniß gehören; allein der zur Forderung dieser Kosten Berechtigte ist nicht verpflichtet, sich nur an die Verlassenschaft zu halten; denn der Besteller würde dafür in jedem Falle haften, zumal dann, wenn die Kosten den Nachlaß überschreiten. Der Forderungsberechtigte hat auch nicht die — hier noch nicht erfolgte — Einantwortung des Nachlasses abzuwarten, sondern kann seine Forderung auch früher geltend machen. Es ist Sache des Bestellers, sich an die Verlassenschaft zu halten. — Das O. L. G. erkannte gegen das Begehren aus den nachstehenden Gründen: Nach §. 549 a. b. G. B. gehören zu den auf der Erbschaft haftenden Kosten auch jene des dem Ortsgebrauche, Stande und Vermögen des Erblassers angemessenen Begräbnisses; es kann daher aus der bloßen Bestellung des Begräbnisses nach §. 1152 a. b. G. B. die stillschweigende Erklärung des Bestellers, daß er die Kosten anstatt der Verlassenschaft zahlen werde, nicht vermuthet werden. Zum Bestande der Verpflichtung, diese Kosten zu zahlen, ist eine ausdrückliche Erklärung oder eine besonders begründete Haftung als Erbe, Geschäftsführer ohne Auftrag u. s. w. nothwendig. Da nun der Kläger eine solche Erklärung von Seite des B nicht bewiesen hat, auf bloße Gewohnheiten (worauf der Kläger sich berief, um die Zahlungspflicht des Bestellers zu begründen) nach §. 10 a. b. G. B. keine Rücksicht genommen werden kann und der Umstand, daß B den beim Begräbniß verwendeten Kirchendiener in der That bezahlt hat, dem Kläger auf eine gleiche Behandlung kein Recht gibt, so war der Letztere mit seiner in Betreff der Person des Belangten verfehlten Klage abzuweisen.

Mit Bezugnahme auf die obergerichtlichen Motive und in der Erwägung, daß die Bestellung des Begräbnisses als eine concludente Handlung im Sinne des §. 863 a. b. G. B. sich nicht dargestellt, hat der oberste Gerichtshof das Urtheil der zweiten Instanz bestätigt.

Nr. 3651.

Widerruflichkeit der in einem Erbvertrag enthaltenen Vermächtnißanordnung.

Entsch. v. 11. Jänner 1870, Nr. 8352 (Best. des das Urth. des B. G. Leitomischl v. 10. Dec. 1868, Nr. 12068, abänd. Urth. des O. L. G. Prag v. 15. März 1869, Nr. 6793). G. Z. 1870, Nr. 18.

In den von dem M und der B errichteten Ehepacten wurde festgesetzt, daß nach dem Tode des einen Ehegatten ohne Hinterlassung von Kindern (welcher Fall in der Person des M eintrat) der ganze Nachlaß desselben dem überlebenden Gatten als Erbschaft zufallen, jedoch von ihm 1000 fl. den nächsten Blutsverwandten des Verstorbenen ausgezahlt werden sollen. Von der A, der nächsten Verwandten des M, auf Zahlung der 1000 fl. belangt, vertheidigte sich die B mit der Berufung auf das spätere Testament des M, durch welches der vorhin erwähnte „Erbvertrag" aufgehoben worden sei, da in demselben sie, B, auch als Erbin eingesetzt, die Klägerin aber mit einem Legat von nur 100 fl. bedacht wurde. Die Einantwortung der Verlassenschaft des M an die B erfolgte auf Grund dieses Testaments. — Das Gericht erster Instanz erkannte nach dem Klagebegehren, — das O. L. G. gegen dasselbe. Das O. L. G. betrachtete den Heiratsvertrag in Ansehung der obigen Festsetzungen mortis causa als ein wechselseitiges Testament, nicht als einen Erbvertrag (wie die erste Instanz, trotz des fehlenden Verzichtes der Eheleute auf den Widerruf, angenommen hatte), daher als widerruflich (§. 1248 a. b. G. B.), indem die Erbseinsetzung von der B nicht ausdrücklich angenommen, noch von M irgendwie für unwiderruflich erklärt worden ist (§§. 1249 und 1254 a. b. G. B.). Der Umstand, daß die Erbseinsetzung in den Ehepacten aufgenommen wurde, entscheide nichts, weil den Braut- und Eheleuten die Aufnahme eines wechselseitigen Testamentes in den Heiratsvertrag gestattet ist. Dieses Testament nun habe seine Wirksamkeit durch dessen Widerruf verloren, der mit dem späteren Testament gemäß §. 713 a. b. G. B. geschehen ist. Allein selbst einen Erbvertrag angenommen, wäre die Bestimmung der 1000 fl. für die Blutsverwandten des früher sterbenden Ehetheiles immer nur eine widerrufliche Vermächtnißanordnung, welche in der That widerrufen und damit aufgehoben wurde (§. 713 a. b. G. B.).

Der oberste Gerichtshof bestätigte das Urtheil der zweiten Instanz. In den Motiven wird zwar der in Rede stehenden Festsetzung der Ehe-

pacten, soweit es sich um die Erbeinsetzung handelt, der aus der gegenseitigen Annahme, resp. aus der Vertragsnatur abgeleitete Charakter der Unwiderruflichkeit, ungeachtet des mangelnden Verzichtes auf den Widerruf, zugeschrieben, allein die Anordnung der 1000 fl. davon getrennt und als ein widerrufliches Vermächtniß erklärt, welches durch das spätere Testament, worin M seiner nächsten Verwandten nur mehr 100 fl. vermacht, nach §. 713 a. b. G. B. als aufgehoben betrachtet werden muß.

Nr. 3652.

Unzulässigkeit der Sistirung der Execution im Falle der Bezahlung der Hauptschuld ohne gleichzeitige Berichtigung der Nebengebühren.

Entsch. v. 11. Jänner 1870, Nr. 14606 (Best. des das Decr. des B. G. Schwanenstadt v. 13. Oct. 1869, Nr. 3144, abänd. Decr. des O. L. G. Wien v. 4. Nov. 1869, Nr. 22215). G. Z. 1870, Nr. 52.

In der von A wider B auf Grund gerichtlichen Vergleiches wegen des Schuldrestes von 55 fl. an Capital und der noch aushaftenden Zinsen und Gerichtskosten, sowie der erwachsenen Executionskosten geführten und bis zur Mobiliarfeilbietung gediehenen Execution hat das Gericht erster Instanz auf das Gesuch des Executen B und die Vorlage eines Postrecepisses über inzwischen an den Vertreter des Klägers gesendete 50 fl. und Erlegung eines Baarbetrages von 5 fl., die Vornahme der Feilbietung suspendirt und den Kläger — unter Anschluß jener 5 fl. zur Deckung der Hauptschuld — aufgefordert, die Expensen zur gerichtlichen Bestimmung mitzutheilen, wonach in der Executionssache das Weitere verfügt werden würde. — Das O. L. G. hob diese Verfügung auf.

Der oberste Gerichtshof bestätigte die oberlandesgerichtliche Entscheidung, weil, wenn auch der Executionsführer unterlassen hat, im Feilbietungsgesuche — der Ordnung nach — die bis dahin erwachsenen Executionskosten zum Behufe der gerichtlichen Liquidirung zu verzeichnen, doch der Execut B mit jener Geldsendung und Hinterlegung seine Schuld auch noch nicht soweit beglichen hat, als sie bereits liquidirt war, indem nach seinen eigenen Zugeständnissen noch die Berichtigung der im Vergleiche bestimmten Gerichtskosten per 15 fl., sowie die Berichtigung der seit 1. October 1868 von der Hauptschuld per 125 fl. und nach den geleisteten Abschlagszahlungen von dem bezüglichen Reste zu berechnenden 5perc. Interessen ausstand; weil nach dem Schlußsatze des §. 338 a. G. O., auf welchen vermöge Analogie Bedacht zu nehmen ist, nur gegen Erlag des ganzen Rückstandes und der aufgelaufenen Unkosten die angeordnete Feilbietung nicht vorzunehmen ist; weil der Execut, wenn die ihn zum Ersatze treffenden Unkosten noch nicht liquidirt sind, in einem solchen Falle außer der Berichtigung der bereits in Haupt- und Neben-

sachen liquidirten Schuld einen nach dem Ermessen des Gerichtes zur Deckung hinlänglichen beiläufigen Betrag mit dem Vorbehalte der richterlichen Bestimmung zu Gericht zu erlegen hat und andererseits, wenn er seit der Anordnung der Feilbietung nicht das ganze, wohl aber Theilzahlungen geleistet hat, dies bei der Vornahme der Feilbietung selbst geltend machen kann, damit von Seite des Gerichtes dieser Act in seiner Ausführung auf das noch erforderlich erscheinende Maß beschränkt werde.

Nr. 3653.

Exceptio rei judicatae: Erneuerung der wider den Ehegatten erfolglos angestellten Alimentationsklage der Gattin gegenüber seinen Erben.

Entsch. v. 11. Jänner 1870, Nr. 14859 (Best. des das Urth. des L. G. Graz v. 14. Mai 1869, Nr. 7636, abänd. Urth. des O. L. G. Graz v. 31. August 1869, Nr. 10343). G. Z. 1870, Nr. 74.

Die A hatte mittelst Klage von ihrem Ehegatten M die Zahlung jährlicher 240 fl. für ihren Unterhalt begehrt, war jedoch abgewiesen worden. Nach dessen Ableben überreichte die A gegen B als Erbin des M eine neue Klage, in welcher sie die Leistung eines jährlichen Unterhaltsbetrages von 200 fl. forderte, wogegen die B die exceptio rei judicatae geltend machte, weil über den Anspruch der A bereits durch Urtheil entschieden worden sei. — In erster Instanz wurde der exceptio rei judicatae stattgegeben, aus folgenden Gründen: Die Klägerin begehrt zwar gegenwärtig einen minderen Betrag und stützt ihren Anspruch auf §. 796 a. b. G. B., weil für sie letztwillig keine Anordnung zu ihrer Versorgung getroffen wurde, allein auch nach diesem Paragraph wird vorausgesetzt, daß der verstorbene Ehegatte nach §. 91 a. b. G. B. die Verpflichtung hatte, seiner Ehegattin den anständigen Unterhalt zu verschaffen; nun ist aber rechtskräftig entschieden, daß M seiner Ehegattin einen Unterhalt zu leisten nicht schuldig sei; es kann ein solcher somit auch nicht nach dessen Tode von seiner Erbin gefordert werden, da gemäß §. 547 der Erblasser und Erbe in Beziehung auf einen Dritten für eine Person gehalten werden, somit der Erbe nur jene Verpflichtungen zu erfüllen hat, welche der Erblasser aus seinem Vermögen zu leisten gehabt hätte (§. 548 a. b. G. B.); es können nach dem Tode des Ehegatten keine neuen Rechtsverhältnisse und keine neuen Rechtsansprüche entstehen. Die Begründung des geschöpften Urtheiles ist gleichgiltig und hat auch für den gegenwärtigen Anspruch Giltigkeit, nachdem die Verpflichtung des Erblassers immer nach §. 91 a. b. G. B. zu beurtheilen ist. Das vorliegende Begehren betrifft somit den nämlichen Gegenstand und die nämliche Person, worüber bereits die rechtskräftige Entscheidung vorliegt, weshalb die exceptio rei judicatae begründet ist.

Das O. L. G. und der oberste Gerichtshof haben jedoch dem Klagsrückerlage nicht stattgegeben, und zwar letzterer in der Erwägung, daß nach §. 91 a. b. G. B. dem lebenden Ehegatten als dem Haupte der Familie die Verbindlichkeit obliegt, der Ehegattin nach seinem Vermögen den anständigen Unterhalt zu verschaffen, während der §. 796 a. b. G. B. beide Ehetheile gleichmäßig berechtigt, unter gewissen Bedingungen aus der Verlassenschaft des früher verstorbenen Ehetheiles den anständigen Unterhalt zu fordern; daß der §. 796 diese Berechtigung des überlebenden Ehetheiles insbesondere auf den Fall beschränkt, daß ihm ohne diese Leistung aus der Verlassenschaft der anständige Unterhalt mangle, während der §. 91 für das Recht der Ehegattin diese Bedingung nicht aufstellt; daß dieses letzte Recht wesentlich auf den Fortbestand der Ehe gegründet ist, während das aus dem §. 796 fließende Recht den Tod des einen Ehegatten, und die dadurch bewirkte Auflösung der Ehe voraussetzt, und als ein Surrogat des Pflichttheilrechtes, nicht aber des Rechtes aus dem §. 91 anzusehen ist; daß also über das Begehren der vorliegenden Klage durch das frühere Urtheil nicht entschieden wurde.

Nr. 3654.

Zeitliche Grenzen der Gesetze: Behandlung einer von den geistlichen Ehegerichten erkannten zeitweiligen Scheidung von Tisch und Bett.

Entsch. v. 11. Jänner 1870, Nr. 14902 (Best. der gleichförmigen Decr. des K. G. Wels v. 20. Oct. 1869, Nr. 2212, und des O. L. G. Wien vom 10. Nov. 1869, Nr. 22886). G. Z. 1870, Nr. 16.

Durch gleichförmige Urtheile der geistlichen Ehegerichte war aus Verschulden des Ehemannes unter Hinweisung auf §. 208 der Anweisung für die geistlichen Gerichte des Kaiserthums Oesterreich Anhang II des kaiserl. Patentes vom 8. October 1856, R. G. Bl. Nr. 185, die Scheidung einer Ehe auf unbestimmte Zeit, d. i. für so lange bewilligt worden, bis die geschiedene Ehegattin die eheliche Gemeinschaft ohne Gefahr für ihr zeitliches und ewiges Heil erneuern könne. Nach der Wiederherstellung des weltlichen Eherechts überreichte der Ehemann ein Gesuch, worin er um das Erkenntniß bat, daß nunmehr jene Scheidnng wieder aufgehoben sei und die eheliche Gemeinschaft wieder einzutreten habe. — Beide Untergerichte haben das Begehren abgewiesen, — das O. L. G. aus folgenden Gründen: Wenn Art. IV, §. 3 des Gesetzes v. 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 47, wodurch die Vorschriften des zweiten Hauptstückes I. Thls. des a. b. G. B. über das Eherecht der Katholiken wieder hergestellt wurden, vorschreibt, daß die unter der Geltung des Patentes vom 8. October 1856, R. G. Bl. Nr. 185, ergangenen rechtskräftigen Entscheidungen in Ehesachen die ihnen nach Maßgabe jenes Patentes und

der demselben beigegebenen Gesetze zukommenden Wirkungen nicht verlieren, so folgt hieraus nur, daß die im Gesuche des Gatten angeführten gleichlautenden Urtheile der geistlichen Ehegerichte mit der Erlassung des citirten Gesetzes ihre Geltung nicht verloren haben, es kann aber daraus, daß jene Urtheile unter Berufung auf §. 208 der Anweisung für die geistlichen Gerichte Oesterreichs von einer zeitweise bewilligten Scheidung sprechen, nicht gefolgert werden, daß dem Gatten nunmehr ein Recht zustehe, die Wiedervereinigung zu begehren, weil ein solches Recht den früheren Gesetzen fremd war, und das nun wieder in Kraft stehende zweite Hauptstück I. Thl. des a. b. G. B. eine blos zeitweilige Scheidung von Tisch und Bett nicht kennt.

Der oberste Gerichtshof bestätigte die untergerichtlichen Entscheidungen in Erwägung, daß nach der Vorschrift des Art. IV, §. 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 47, die Scheidung von Tisch und Bett, welche beim Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits rechtskräftig ausgesprochen war, nur mehr nach den Bestimmungen des a. b. G. B. und nach den in demselben Gesetze getroffenen Anordnungen zu beurtheilen ist, was mit sich bringt, daß eine solche Scheidung den Bestimmungen des a. b. G. B. gemäß, in Betreff der durch den weltlichen Richter zu schützenden oder verfolgbaren Wirkungen so lang als bestehend betrachtet wird, bis die Geschiedenen ihre eheliche Gemeinschaft förmlich wieder hergestellt und die Wiedervereinigung dem Gericht angezeigt haben und daß die letztere nur mittelst beiderseitigen Einverständnisses stattfindet; daß ferner nach dem Sinn und Geist des eben citirten Gesetzes, wie er sich aus dem Zusammenhang und besonders aus den Eingangsworten ergibt, offenbar nicht beabsichtigt war, zur Erzwingung der Wiedervereinigung geschiedener Eheleute oder zur Herbeiführung des Ausspruches, daß der Ehetheil, welchem die Scheidung bewilligt worden, nunmehr die eheliche Gemeinschaft wieder herstellen könne, ein neues von dem a. b. G. B. nicht gekanntes Institut eines gerichtlichen Streitverfahrens zu schaffen.

Nr. 3655.

Wiedereinsetzung wegen neu aufgefundener Behelfe: Zusammenhalten der neuen und der älteren Behelfe bei Prüfung der Erheblichkeit der ersteren; neuer Beweis für ein weder neu aufgefundenes, noch früher geltend gemachtes Geständniß.

Entsch. v. 11. Jänner 1870, Nr. 14936 (Best. des das Urth. des B. G. Stainz v. 3. Sept 1869, Nr. 2967, abänd. Urth. des O. L. G. Graz vom 10. Nov. 1869, Nr. 12326). G. Z. 1870, Nr. 86.

B wurde schuldig erkannt, der A einen Betrag von 200 fl. zu bezahlen, wenn diese den Haupteid ablegt, daß sie den mit „A“

gezeichneten Brief, worin die Bestätigung des Empfanges von 200 fl. enthalten ist, weder selbst geschrieben und unterschrieben, noch daß dieser Brief von ihrem Manne, oder von einem Dritten mit ihrem Wissen und Willen geschrieben und an B abgesendet wurde. Dieser Eid wurde von der A abgelegt und daher B sachfällig. Derselbe bat nun um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, weil er a) durch den Zeugen X und den Erfüllungseid erweisen könne, daß er ungefähr im Juli 1851 an die A einen Brief geschrieben, in demselben 200 fl. eingeschlossen und diesen Geldbrief der A zugesendet habe; b) durch den Zeugen Z erweisen könne, daß die A im Jahre 1852 dem B in dessen Hause erklärte, sie habe von ihm aus dem Testamente des M nichts mehr zu fordern und habe Alles erhalten. — Die erste Instanz wies das Begehren ab aus folgenden Gründen: Die Thatsache ad a) ist zur Entscheidung der Streitsache nicht beitragend und nicht erheblich, weil, wenn auch der Beweis durch den Zeugen X in Verbindung mit dem Erfüllungseide hierüber hergestellt würde, doch der Erfüllungseid über die Behändigung des fraglichen Geldbetrages von B nicht abgelegt werden kann, indem er von dieser Thatsache aus eigener Wahrnehmung keine Kenntniß hat; die Thatsache ad b) wäre zwar erheblich und ein außergerichtliches Geständniß; allein da dasselbe dem B selbst gemacht wurde, so mußte es ihm schon früher bekannt sein und er hätte davon bei der Verhandlung Gebrauch machen können. B führt zwar an, daß der Zeuge Z über diesen Umstand ihm erst nachträglich bekannt geworden sei; da jedoch B von diesem Beweismittel des außergerichtlichen Geständnisses nach der Natur desselben vorher schon wissen mußte und dasselbe im Laufe der Verhandlung nicht angeboten hat, so kann auch in der Hauptsache nicht darauf erkannt werden. — Die zweite Instanz bewilligte die Restitution gegen Ablegung des Eides, daß B bei Erstattung der Einrede nichts davon gewußt habe, daß die Zeugen X und Z bei den obangeführten Thatsachen gegenwärtig waren, weil dem durch den Zeugen X zu bestätigenden Umstande, obzwar derselbe an und für sich nicht von entscheidender Wichtigkeit ist, doch in Verbindung mit den übrigen Beweismitteln die Erheblichkeit nicht abgesprochen werden kann, und die Erheblichkeit des Zeugen Z sich dadurch herausstellt, daß die A den vollen Empfang der eingeklagten Forderung bestätigt habe.

Der oberste Gerichtshof bestätigte diese Entscheidung mit Bezug auf deren Gründe und in der Erwägung, daß das außergerichtliche Geständniß nicht ein Beweismittel ist, sondern, wenn es gehörig beschaffen ist, den Gegner nur von dem Beweise befreit (§. 110 a. G. O.), daß also der Restitutionswerber nicht die Bewilligung der Beibringung des Beweises durch ein außergerichtliches Geständniß, sondern die Bewilligung der Beibringung des Beweises für das außergerichtliche Geständniß zu begehren hat, und daß ein neu aufgefundenes Beweismittel als erheblich nach §. 372 a. G. O. dann zuzulassen

ist, wenn es im Sinne des §. 2 der a. h. Entschließung vom 23. Mai 1835 (Hofdecr. vom 22. Juni 1835, J. G. S. Nr. 42) als erheblich anzusehen ist.

Nr. 3656.

Besitzstörung durch Drohungen.

Entsch. v. 11. Jänner 1870, Nr. 23 (Best. der Decr. des B. G. Prerau v. 24. Sept. 1869, Nr. 4272, Abänd. des Decr. des O. L. G. Brünn vom 16. Nov. 1869, Nr. 13554). G. Z. 1870, Nr. 24.

A war im Besitze der Servitut des Wasserschöpfens aus dem Brunnen des B. Als nun eines Tages mehrere Dienstleute des A sich anschickten, wie gewöhnlich Wasser zu schöpfen, drohte ihnen B mit Züchtigung und erklärte, daß er nur der Frau und der Köchin des A erlaube, das Wasser glasweise und nicht zum Hausgebrauche zu schöpfen. A belangte deshalb den B in possessorio summariissimo. — Die erste Instanz erkannte nach dem Klagebegehren. — Das O. L. G. wies den Kläger ab, indem es von der Voraussetzung ausging, daß in der obigen Aeußerung noch keine Störung im Besitze liege, weil dadurch noch keine Aenderung des bisherigen factischen Besitzstandes stattfand, A an der Ausübung seines Rechtes nicht gehindert wurde und diese Untersagung lediglich den Kläger zur Aufforderung des Geklagten zur Darthuung seiner Berühmung, nicht aber zur Anstellung einer Besitzstörungsklage berechtigen konnte.

Der oberste Gerichtshof bestätigte die Entscheidung der ersten Instanz. Gründe: Der Kläger befindet sich im unumschränkten Besitze und in der factischen Ausübung des Rechtes, aus dem Brunnen des B Wasser zu schöpfen, für seinen Hausgebrauch sowohl als auch zum Tränken des Viehes und zur Branntweinerzeugung. In diesem factischen Besitze ist derselbe allerdings gestört worden, weil der Belangte dieses Recht einzelnen Personen des Haushaltes des Klägers gegenüber unter Drohungen zu beschränken versuchte und auch gegen die beim Gewerbsbetriebe des Klägers verwendeten Taglöhner aus Anlaß des Wasserschöpfens Drohungen ausgestoßen hat.

Nr. 3657.

Besitzstörungsproceß: Ausspruch über die Kosten bei Einstellung des Verfahrens wegen Incompetenz.

Entsch. v. 11. Jänner 1870, Nr. 46 (Best. des das Decr. des B. G. Leopoldstadt in Wien v. 5. Nov. 1869, Nr. 7347, abänd. Decr. des O. L. G. Wien v. 2. Dec. 1869, Nr. 24180). G. Z. 1870, Nr. 49.

Nr. 3658.

Rechnungsproceß: Behandlung eines nach Ablauf der Frist zur Ueberreichung der Bemängelungsklage eingebrachten Fristgesuches.

Entsch. v. 11. Jänner 1870, Nr. 99 (Best. der gleichförmigen Decr. des H. G. Wien v. 5. Oct. 1869, Nr. 100611, und 13. Oct. 1869, Nr. 105722 und des O. L. G. Wien v. 3. Nov. 1869, Nr. 22220, und 10. Nov. 1869, Nr. 22663). G. Z. 1870, Nr. 57.

Die dem A gesetzte vierwöchentliche Frist zur Bemängelung der von B gelegten Rechnung war verstrichen, als A eine neue Frist von 30 Tagen zur Ueberreichung der Bemängelungsklage begehrte. Das Gericht ließ dem B das Fristgesuch zu der binnen 3 Tagen bei sonst stillschweigend bewilligter Frist zu machenden Aeußerung zustellen. B protestirte gegen diese Behandlung des Gesuches, indem er mit Bezugnahme auf den §. 101 a. G. O. behauptete, mit dem Ablauf des ersten vierwochentlichen Termins das Recht erworben zu haben, daß seine Rechnung für genehmigt zu halten sei.

Die Sache kam zu dem obersten Gerichtshof, welcher in Erwägung, daß nach der ausdrücklichen Vorschrift des Hofdecr. vom 13. Jänner 1786, J. G. S. Nr. 515, der Richter bei Ertheilung oder Abschlagung einer weiteren Frist zur Bemängelung einer Rechnung sich also zu benehmen habe, wie in dem Gesetze wegen Fristerweiterung zur Erstattung der Einrede angeordnet ist, folglich auch der bei Uebereichung des Fristgesuches bereits eingetreten gewesene Ablauf der ursprünglichen Frist nicht entgegenstand, die obige Behandlung des von A angebrachten Fristgesuches billigte.

Nr. 3659.

Unzulässigkeit der Erstreckung einer zur Verhandlung über ein Sequestrationsgesuch angeordneten Tagfahrt wegen eines dagegen eingebrachten a. o. Revisionsrecurses.

Entsch. v. 11. Jänner 1870, Nr. 124 (Best. des das Decr. des B. G. Neunkirchen v. 22. Nov. 1869, Nr. 6607, abänd. Decr. des O. L. G. Wien v. 1. Dec. 1869, Nr. 24502). G. Z. 1870, Nr. 44.

Nachdem der Bescheid der ersten Instanz, womit dieselbe auf das Sequestrationsgesuch des A gegen B nach dem Hofdcr. vom 31. October 1800, J. G. S. Nr. 512, Tagfahrt anordnete, in zweiter Instanz bestätigt worden war, bestimmte das Gericht erster Instanz einen neuen Termin zur Abhaltung dieser Tagfahrt, erstreckte aber dieselbe auf das Gesuch des B, welcher gegen die obenerwähnten gleichförmigen Verordnungen den a. o. Revisionsrecurs ergriffen hatte, bis zum Ein-

treffen der oberstgerichtlichen Recursentscheidung. Gegen diese Erstreckung recurrirte nun A an das O. L. G., welches dem Gericht erster Instanz auftrug, ohne Verzug die Tagfahrt mit kurzer Frist anzuordnen und das weitere Amt zu handeln.

Der oberste Gerichtshof bestätigte die obergerichtliche Entscheidung, weil im Sinne des Hofdcr. vom 17. October 1797, J. G. S. Nr. 384, einem außerordentlichen Revisionsrecurse eine aufschiebende Wirkung nicht eingeräumt werden kann, und auch der Mangel der (dem obersten Gerichtshof zur Recursentscheidung vorgelegten) Acten nicht von Vornherein als ein die Vernehmung der Parteien, worauf sich nach dem Hofdcr. vom 31. October 1800, J. G. S. Nr. 512, zu beschränken ist, ausschließendes Hinderniß angesehen werden durfte.

Nr. 3660.

Zuständigkeit der Gerichte bei Streitigkeiten über die rechtliche Natur einer letztwillig errichteten geistlichen Stiftung.

Entsch. v. 12. Jänner 1870, Nr. 10999 (Best. der gleichförmigen Urth. des B. G. Cervignano v. 30. Dec. 1867, Nr. 2691, und des O. L. G. Triest v. 21. April 1869, Nr. 892). G. H. 1870, S. 214.

M hatte auf seiner Besitzung eine Capelle errichtet und letztwillig angeordnet, daß in der Capelle wochentlich 5 Messen für seine Familie gelesen und dem Messenpriester dafür die Einkünfte der Besitzung zugewendet werden. Er selbst bestimmte den Priester N aus der Familie des O für die Lesung der Messen, verordnete, daß diese Function und der Genuß der Besitzung von N auf andere Nachkommen des O priesterlichen Standes übergehen, beim Mangel solcher Nachkommen des O den sonstigen Descendenten des Letzteren das Recht, die Messen von einem Priester ihrer Wahl lesen zu lassen, zustehen, daß nach dem Erlöschen des Stammes des O das Patronat der Capelle von demselben auf die Gemeinde P mit dem Recht zur Ernennung des Messencaplans übergehen soll, und verbot den jeweiligen Caplänen, die canonische Bestätigung zu begehren. Nach dem Tod des letzten Priesters aus dem Stamme des O reclamirte A, ein weltlicher Descendent dieser Familie, die in Rede stehende Besitzung. Die Sache kam vor die Administrativbehörde (Statthalterei in Triest), welche die Verfügung des M für ein geistliches Beneficium und die von demselben der Capelle ausgesetzte Dotation, als gestiftetes Pfründnervermögen, für unvererblich und unveräußerlich erklärte. Nachdem der Ausspruch der Statthalterei auf den Recurs des A von dem Cultusministerium bestätigt worden war, betrat A den Rechtsweg, indem er mit Klage gegen das bischöfliche Ordinariat und den Curator des angeblichen Beneficiums die Ueberlassung des Genusses der Stiftung forderte. Die Beklagten setzten vor Allem der Klage die Ein-

wendung der Incompetenz des Gerichts entgegen, welche Einrede in allen drei Instanzen abgewiesen wurde.

Gründe des obersten Gerichtshofs: Die Entscheidung der in dem vorliegenden Proceß angeregten Fragen: ob die von M getroffenen Verfügungen als eine Messenstiftung zu Lasten der Descendenten des O und zu Gunsten einer Privatcapelle anzusehen seien, wie der Kläger behauptet; ob der Besitz und Genuß der dieser Stiftung als Dotation zugewiesenen Liegenschaft nach dem Wortlaut und dem Sinn der Stiftungsurkunde und nach dem in derselben ausgedrückten oder daraus hervorleuchtenden Willen des Stifters durch Erbgang bei den Descendenten des O geistlichen oder auch weltlichen Standes in der von M bestimmten Reihenfolge und mit den in der Urkunde festgesetzten Verpflichtungen zu verbleiben haben; ob insbesondere nach dem Tode des letzten Priesters aus dem Stamme O und letzten Besitzers der Liegenschaft der Besitz und Genuß derselben dem Kläger zustehe, oder ob, wie das bischöfliche Ordinariat behauptet, das Capellenvermögen als gestiftetes geistliches Benefizvermögen unvererblich, noch sonst veräußerlich sei, steht nicht nur vermöge ihrer Natur und Wesenheit und vermöge des vom Kläger geltend gemachten privatrechtlichen Titels, sondern auch in Hinblick auf die Bestimmungen des Hofdcr. vom 21. Mai 1841, J. G. S. Nr. 541, unzweifelhaft nur den Gerichten zu. Wenn daher die Statthalterei in Triest sich auf diese Fragen eingelassen und durch eine Administrativentscheidung die Verfügung des M als Stiftung eines geistlichen Beneficiums und die von ihm der Capelle ausgesetzte Dotation als gestiftetes Pfründenvermögen für unveräußerlich und unvererblich erklärt hat, so kann nach dem oben Gesagten wohl nicht bezweifelt werden, daß dem hiedurch in seinem Privatrecht sich verletzt haltenden Erbsprätendenten A nicht nur der Recurs an die der Statthalterei vorgesetzte Verwaltungsbehörde, sondern auch der ordentliche Proceßweg offen stand und offen stehen mußte.

Nr. 3661.

Voraussetzungen der Sequestration einer streitigen Erbschaft.

Entsch. v. 11. Jänner 1870, Nr. 14236 (Best. des das Decr. des L. G. Wien v. 12. Juni 1869, Nr. 26653, abänd. Decr. des O. L. G. Wien v. 10. Sept. 1869, Nr. 13137). G. H. 1870, S. 130.

Nachdem die Erbschaft des M von dessen Witwe B als testamentarischer Universalerbin unbedingt angetreten worden war, erklärte sich die von M mit der B außer der Ehe erzeugte, per matrimonium subsequens legitimirte A zu dem ganzen Nachlaß des M aus dem Gesetz bedingt als Erbin. Die Witwe B berief sich dagegen auf einen schriftlichen Vertrag, nach welchem die A gegen eine Jahresrente von 2000 fl. auf das ihr angefallene Erbrecht verzichtet hätte. In Folge der Colli-

sion der Erbserklärungen wurde die A angewiesen, als Erbsrechtsklägerin gegen die B aufzutreten. Vor Anstellung der Klage begehrte nun die A 1. die Sequestration der Verlassenschaft des M, welche zum kleinen Theil in der Obsorge der B gelassen worden war, und für den Fall, daß diesem Begehren nicht stattgegeben würde, 2. die Separation des Nachlasses von dem Vermögen der B und Aufstellung eines Curators nach §. 812 a. b. G. B. Das 1. Begehren wurde von beiden Untergerichten abgewiesen; das O. L. G. verwarf auch das 2. (Eventual-) Begehren, welches in erster Instanz bewilligt worden war.

Auf den außerordentlichen und ordentlichen Revisionsrecurs der A bestätigte der oberste Gerichtshof die Entscheidung der zweiten Instanz. Gründe: Was die Sequestration des Nachlasses anbetrifft, so ist deren Zulässigkeit im Sinn des §. 127 des Patents v. 9. Aug. 1854, R. G. Bl. Nr. 208, durch die Anstellung der Erbrechtsklage bedingt, welche aber von der A noch nicht überreicht worden ist. — Um die Sequestration des Nachlasses im Sinn des §. 812 a. b. G. B. zu erwirken, muß die darum einschreitende Person über jene Eigenschaft, welche sie zur Einleitung dieser Verfügung berechtigt, bei dem Abhandlungsgericht sich hinreichend legitimirt haben, was aber bei der A, mit Rücksicht auf den von der B citirten Erbverzicht der A, dessen Existenz und Echtheit die Letztere nicht bestritt, auf die noch nicht entschiedene Frage der von der A (aus anderen Gründen) behaupteten Ungiltigkeit desselben, auf die Bestreitung des Notherbenrechts der A von Seite der Testamentserbin B und auf den Umstand, daß die A nicht als Notherbin auftrat, sondern als Intestaterbin den ganzen Nachlaß in Anspruch nahm und daß deshalb sie zur Erbrechtsklage gegen die B angewiesen wurde — nicht der Fall ist.

Nr. 3662.

Einfluß eines den objectiven Thatbestand des Meineides unter gleichzeitiger Freisprechung der Angeklagten constatirenden Urtheils auf die civilproceßualische Behandlung des abgelegten Eides; Formel: „meines Wissens und Erinnerns".

Entsch. v. 12. Jänner 1870, Nr. 64 (Best. des Decr. des B. G. Brünn v. 4. August 1869, Nr. 14178, Abänd. des Decr. des O. L. G. Brünn v. 3. Nov. 1869, Nr. 12168). G. Z. 1870, Nr. 14.

In dem Rechtsstreite des A wider B hatte B einen ihm aufgetragenen Haupteid verneinend mit dem Beisatze seines Wissens und Erinnerns abgelegt. A überreichte hierauf beim Strafgerichte gegen B eine Anzeige, weil er falsch geschworen habe; das Gericht erkannte den B des Verbrechens durch einen falschen Eid nichtschuldig, führte aber in der Begründung an, daß wohl der Thatbestand dieses Verbrechens

erwiesen sei, daß aber B, ein hochbejahrter Mann, der eine sehr schlechte Auffassung von dem einfachsten Rechtsverhältniß hat, sich dessen, was er beschwor, nicht klar bewußt war. Nun bat A um das Erkenntniß, daß der von B abgelegte Eid für nicht abgelegt zu halten sei. Nach vorgängiger Verhandlung wies das Gericht erster Instanz das Gesuch des A zurück. — Das O. L. G. entschied, daß der Beweis über den durch den Eid in's Klare zu setzenden, vom Kläger A behaupteten Umstand zu Gunsten des Klägers als hergestellt anzusehen sei, und daß bezüglich des von B abgelegten Eides dieselben Rechtsfolgen einzutreten haben, als wenn B den Eid nicht abgelegt hätte. Gründe der zweiten Instanz. Der Haupteid hat den Zweck, den Beweis über die Wahrheit oder Unwahrheit einer Thatsache herzustellen, und es setzt der richterliche Ausspruch, welcher an die Herstellung eines solchen Beweises eine rechtliche Folge knüpft, einen wahren und unverfälschten Eid voraus. Bei einer sich diesfalls ergebenden strafgerichtlichen Untersuchung ist sonach für den Civilrichter lediglich der competente Ausspruch des Strafrichters von Wichtigkeit, ob der abgelegte Eid wahr oder falsch sei. Ob der Eidesleister wegen Verbrechens des Betruges schuldig befunden und bestraft wurde, ist für den Civilrichter von minderem Belange. Nun hat das Strafgericht in seinem Urtheile, dessen Gründe nach §. 292 St. P. O. einen integrirenden Bestandtheil desselben bilden, ausdrücklich ausgesprochen, daß der von B abgelegte Eid seinem ganzen Inhalte nach falsch sei. Nachdem dies von dem competenten Strafgerichte einmal festgestellt ist, können aber auch dem abgelegten falschen Eide nicht jene civilrechtlichen Folgen eingeräumt werden, welche nur einem wahren Eide zukommen, weil sich aus dem strafgerichtlichen Urtheile ergibt, daß die für den Kläger A rechtserzeugende Thatsache wahr sei und von dem geklagten B nur fälschlich widersprochen wurde. Der abgeschworene Eid kann zwar nicht als nicht abgelegt anerkannt werden, weil er factisch abgelegt wurde, sondern es kann nur ausgesprochen werden, daß dieselben Rechtsfolgen einzutreten haben, als ob der abgetretene Eid nicht abgeschworen worden wäre. Mit diesem Ausspruche tritt aber auch die Executionsfähigkeit des Urtheils für den Kläger in's Leben.

Der oberste Gerichtshof bestätigte die Entscheidung der ersten Instanz. Gründe: Durch Urtheil des Strafgerichtes wurde B des ihm angeschuldeten Verbrechens des Betruges nichtschuldig erkannt, und es wurde daher auch von Seite des Strafrichters über die privatrechtlichen Ansprüche der beschädigten Partei, d. i. über die Rechtsunwirksamkeit des von B abgelegten Eides, nicht erkannt, und durfte nicht erkannt werden, da ein solcher Ausspruch ein Schulderkenntniß voraussetzt. Die Entscheidungsgründe zum strafgerichtlichen Urtheile, welche nicht das Erkenntniß selbst bilden, sind hier nicht maßgebend, und es kann in denselben ein Erkenntniß darüber, daß der von B abgelegte Eid eine Unwahrheit enthalte, umsoweniger erblickt werden, als ein solches Erkenntniß über die Objectivität eines Eides gesetzlich ganz unzulässig wäre, übrigens

selbst aus dem Inhalte der gedachten Entscheidungsgründe keineswegs gefolgert werden könnte, daß B wissentlich einen falschen Eid abgelegt habe, da er gemäß des civilgerichtlichen Urtheils den Haupteid verneinend nur seines Wissens und Erinnerns abzulegen hatte, und den Haupteid verneinend auch nur in dieser Art abgelegt hat. Der Civilrichter war daher keineswegs berechtigt, die eingetretenen Rechtsfolgen des rechtskräftigen civilgerichtlichen Urtheiles, welches von Seite des Strafrichters ganz unberührt geblieben ist, zu beheben.

Nr. 3663.

Unzulässigkeit eines „Kunstbefundes mittelst sachverständiger Zeugen".

Entsch. v. 13. Jänner 1870, Nr. 9684 (Best. des Urth. des B. G. Leibnitz v. 2. Juli 1868, Nr. 3053, Abänd. des Urth. des O. L. G. Graz v. 4. März 1869, Nr. 1071). G. Z. 1870, S. 147.

Die Klage des A gegen B peto. Zahlung der Heilungskosten, des Schmerzengeldes und entgangenen Verdienstes war auf die von B dem A zugefügte körperliche Beschädigung gegründet, wegen welcher ein strafgerichtliches Verfahren mit Zuziehung der Aerzte C und D als Experten stattgefunden hatte. Auf den Antrag des Beklagten wurde von dem O. L. G., mit Abänderung des erstgerichtlichen, andere Beweise zulassenden Urtheils, der Beweis durch Kunstbefund der genannten zwei Aerzte als sachverständiger Zeugen darüber zugelassen, daß die Verletzungen des Klägers nicht schwer, daß sie in kurzer Zeit heilbar, und daß dessen Krankheit durch mehr als 30 Tage nicht die unmittelbare und nothwendige Folge seiner Verletzungen war, sondern seiner nicht diätmäßigen Lebensweise während der Heilungsperiode zuzuschreiben war. In den Motiven des obergerichtlichen Interlocuts ist gesagt, daß die zugelassenen Zeugen, welche zugleich die nöthigen Fachkenntnisse besitzen, als Kunstverständige ihren Befund über die ihnen aus früherer Wahrnehmung — in dem Strafverfahren — bekannten Umstände abzugeben haben werden, weshalb sie zugleich Zeugen und Sachverständige im Urtheil genannt worden sind.

Der oberste Gerichtshof erklärte die vom O. L. G. zugelassene Beweisführung als unstatthaft. Gründe: Der Beweis durch Kunstbefund „mittelst sachverständiger Zeugen" ist der a. G. O. fremd und daher unzulässig. Nach der a. G. O. gibt es allerdings einen Beweis durch sachverständige Zeugen, bei welchem es sich um Thatsachen handelt, deren richtige Auffassung und Darstellung besondere Fachkenntnisse erfordert. Ein solcher Beweis ist aber ein Zeugenbeweis; derselbe kann nur über Thatsachen ohne Gutachten geführt und muß mittelst Weisartikel angeboten werden. Der Beweis durch Kunstbefund kann zwar

auch ohne Augenſchein, auf Grund zugeſtandener, bewieſener oder zu erweiſender Thatſachen zugelaſſen, er kann aber nicht durch Zeugen, welche nur über Thatumſtände auszuſagen haben, ſondern nur durch Sachverſtändige nach den Vorſchriften des 17. Capitels der a. G. O. hergeſtellt werden. Der Beweis durch Kunſtbefund mittelſt ſachverſtändiger Zeugen iſt hingegen eine in der a. G. O. nicht normirte und daher unzuläſſige Verquickung von zwei geſetzlichen Beweisarten, bei welchem weder die Vorſchriften für den Zeugenbeweis noch jene für den Kunſtbefund zur vollen Anwendung kommen können.

Nr. 3664.

Wiſſen des Delaten vom Eidesthema; Formel: „meines Wiſſens und Erinnerns".

Entſch. v. 13. Jänner 1870, Nr. 10841 (Beſt. des das Urth. des B. G. Böklabruck v. 31. März 1869, Nr. 1431, abänd. Urth. des O. L. G. Wien v. 12. Auguſt 1869, Nr. 14175). G. Z. 1870, Nr. 24.

A belangte die Erben des B wegen Zahlung von 40 fl. für dem Verſtorbenen verkaufte und in das Haus geſtellte 10 Eimer Moſt und trug ihnen über das Klagefactum den zurückſchiebbaren Haupteid auf. Die Geklagten proteſtirten gegen die Auftragung des Eides, weil ſie, die entfernt von dem Verſtorbenen wohnten, keine Kenntniß von dem angeblichen Kaufe haben konnten, und nach der a. h. Entſchließung vom 1. October 1844, J. G. S. Nr. 836, ein Eid, wodurch der ihn Anbietende das Beſtehen des von ihm angeſprochenen Rechtes ſelbſt erweiſen will, unzuläſſig ſei; für den Fall, daß ihre Einſprache unberückſichtigt bliebe, erklärten ſie, den Eid anzunehmen. — In erſter Inſtanz wurde der Kläger unter Berufung auf die citirte a. h. Entſchließung abgewieſen. Das O. L. G. erkannte auf den erwähnten Haupteid, in der Erwägung, daß über die entſcheidenden Thatſachen des Kaufes um einen beſtimmten Preis, ſowie der Uebergabe des Kaufgegenſtandes der referible Haupteid aufgetragen worden iſt, welchen die Geklagten angenommen haben, daß ſomit auf dieſen Eid abzugehen war, weil Geklagte im eigenen Namen Proceß führen und gemäß §. 207 der a. G. O. ihnen über fremde Handlungen der Haupteid aufgetragen werden kann, der Umſtand, ob ſie davon Kenntniß haben können oder nicht, aber nach dem Geſetze für die Zulaſſung des Haupteides nicht maßgebend iſt.

Der oberſte Gerichtshof beſtätigte die obergerichtliche Entſcheidung aus folgenden Gründen: Dem vom O. L. G. zugelaſſenen Haupteide ſteht die, einen Eid, wodurch der ihn Anbietende das Beſtehen des von ihm angeſprochenen Rechtes ſelbſt erweiſen will, unzuläſſig erklärende a. h. Entſchließung vom 1. October 1844, J. G. S. Nr. 836, nicht entgegen, weil Kläger durch Auftragung jenes Haupteides es den Geklagten anheimgeſtellt hat, wenn ſie ihres Wiſſens und Erinnerns die

entscheidenden Thatsachen, worüber er ihnen den Haupteid aufgetragen hat, eidlich widersprechen zu können vermeinen, durch ihren Eid den vom Kläger beabsichtigten Beweis hinfällig zu machen und die Geklagten zur Zurückschiebung des ja auch wirklich von ihnen angenommenen Haupteides umsoweniger von Vorneherein genöthigt waren, als es auch ohne unmittelbar eigene Wahrnehmung für sie immerhin Anhaltspunkte geben konnte, für Annahme oder Zurückschiebung des Eides sich zu entscheiden.

Nr. 3665.

Giltigkeit der Verabredung über einen abgesonderten Wohnort während des Ehescheidungsprocesses.

Entsch. v. 13. Jänner 1870, Nr. 12976 (Best. des Urth. des B. G. Oberberg v. 20. Nov. 1868, Nr. 4430, Abänd. des Urth. des O. L. G. Brünn v. 13. April 1869, Nr. 4489). G. Z. 1870, Nr. 87.

Nachdem A seiner Ehegattin B für die Dauer des Ehescheidungsprocesses in zwei schriftlichen Erklärungen den abgesonderten Wohnort bewilligt hatte und darauf hin die Scheidung factisch vollzogen worden war, trat A gegen B klagbar auf, und begehrte, daß sie schuldig erkannt werde, binnen einer gerichtlich festgesetzten Frist ihm in seinen Wohnsitz zu folgen. — In erster Instanz wurde A abgewiesen. — Das O. L. G. erkannte nach dem Klagebegehren aus folgenden Gründen: Gemäß §. 92 a. b. G. B. ist die Ehegattin verpflichtet, dem Manne in seinen Wohnsitz zu folgen; diese Verbindlichkeit der Gattin ist eine Folge der ehelichen Gemeinschaft, wie solche gemäß §. 44 a. b. G. B. durch den Ehevertrag geschlossen wurde; die Bestimmung des §. 93 a. b. G. B., daß den Ehegatten nicht gestattet ist, die eheliche Verbindung eigenmächtig aufzuheben, begreift demnach auch das Verbot der eigenmächtigen Verzichtleistung auf die Berechtigung und Verpflichtung der Gemeinschaft des Wohnsitzes des Ehegatten in sich, und es muß daher das zwischen den Streittheilen getroffene Uebereinkommen als der Vorschrift des §. 93 widersprechend und deshalb ungiltig angesehen werden. Ob Gründe dazu vorhanden sind, der Geklagten nach Zulaß des §. 107 a. b. G. B. einen abgesonderten Wohnort zu bewilligen, kann im vorliegenden Streite, wo blos über die Zulässigkeit des Klagebegehrens abgesprochen werden muß, nicht entschieden werden. Da nun die Geklagte ohne gerichtliche Scheidung abgesondert von ihrem Ehegatten den Wohnsitz aufschlug, erscheint das Klagebegehren begründet, und mußte auch nach demselben mit Bestimmung einer Frist von vier Wochen für die Geklagte zur Erfüllung ihrer Pflicht erkannt werden.

Der oberste Gerichtshof bestätigte die Entscheidung der ersten Instanz. Gründe: Die Geklagte wäre nach §. 107 a. b. G. B. berechtigt, während des Scheidungsprocesses einen abgesonderten Wohnort zu begehren; das Gericht müßte ihr denselben ohne Anstand bewilligen;

denn der Kläger hat sie der im §. 92 normirten Verpflichtung, ihm in seinen Wohnsitz zu folgen, in seinen beiden schriftlichen Erklärungen enthoben, und kann daher ein Recht nicht geltend machen, auf welches er Verzicht geleistet hat... Der §. 93 a. b. G. B. erklärt zwar, daß es den Ehegatten nicht gestattet sei, die eheliche Verbindung, ob sie gleich unter sich darüber einig wären, aufzuheben; das Gesetz weiset aber auch dieselben an, sich an das Gericht zu wenden, wenn sie Trennung oder Scheidung begehren wollen, und das pfarramtliche Zeugniß zeigt, daß die Geklagte bereits diesen Weg eingeschlagen hat; wenn aber während des Scheidungsprocesses die Ehegattin einen abgesonderten Wohnsitz verlangt und der Mann seine Einwilligung dazu gibt, so ist das Gericht nicht in der Lage, den abgesonderten Wohnort zu verweigern, oder die Geklagte zu zwingen, in den gemeinschaftlichen Wohnort zurückzukehren.

Nr. 3666.

Nichthaftung des richterlichen Beamten für außerhalb seiner Amtspflicht liegende Aeußerungen.

Entsch. v. 18. Jänner 1870, Nr. 13668 (Best. des Decr. des O. L. G. Wien v. 7. Oct. 1869, Nr. 20329). G. Z. 1870, Nr. 25.

Bei einer executiven Realitätenfeilbietung fragte der Licitant A, für welchen ein Auszug auf der Realität haftete, den Feilbietungscommissär, ob er durch ein eben gemachtes Anbot eines Dritten mit seinem Auszuge gedeckt sei, worauf der Feilbietungscommissär bejahend geantwortet haben soll. A licitirte sohin nicht mehr mit, die Realität wurde jenem Dritten zugeschlagen, später zeigte sich jedoch, daß der fragliche Auszug nicht mehr zur Befriedigung gelangte. Nun überreichte A bei dem O. L. G. die Syndicatsbeschwerde gegen den Versteigerungscommissär, welche aber von dem Obergerichte abgelehnt wurde.

Der oberste Gerichtshof bestätigte die Ablehnung aus folgenden Gründen: Wenn A behauptet, er habe während der Versteigerung den als Licitationscommissär fungirenden Richter gefragt, wie es mit dem Auszuge stehe, und darauf die Antwort erhalten, daß der Auszug bereits gesichert sei, und diese Antwort habe ihm genügt, um von jeder weiteren Steigerung abzusehen, so ist zu erinnern, daß es nicht zu den Amtshandlungen des Licitationscommissärs gehört, eine Berechnung anzustellen, ob und in wie weit einer oder der andere Hypothekargläubiger durch ein eben schwebendes Anbot gedeckt sei, indem dies Jeder selbst nach dem vorliegenden Grundbuchstande zu beurtheilen hat und beurtheilen kann, und daß eine solche Meinungsäußerung, wenn sie auch unzukömmlicher Weise gemacht worden wäre, nach der eben vorausgeschickten Bemerkung weder als maßgebend noch als irgend welche Haftung nach sich ziehend, hinzunehmen war.

Nr. 3667.

Abgrenzung des Wirkungskreises der Gerichte und der Verwaltungsbehörden: Besitzergreifung eines für einen Eisenbahnbau benöthigten Grundstückes ohne vorausgegangenes Expropriationserkenntniß.

Entsch. v. 18. Jänner 1870, Nr. 417 (Aufheb. des das Decr. des B. G. Kuttenberg v. 12. Juli 1869, Nr. 5797, aufheb. Decr. des O. L. G. Prag v. 7. Sept. 1869, Nr. 30633). G. H. 1870, S. 178.

Die Generaldirection der Nordwestbahngesellschaft wurde von A in possessorio summariissimo deshalb belangt, weil sie auf einem Ackerfeld des Letzteren für die Bahn einen Bau führen ließ, ohne mit A wegen des Preises der Area ein Uebereinkommen getroffen und ohne das Expropriationsverfahren auch nur eingeleitet zu haben. — Das Gericht erster Instanz verbeschied die Klage zur Verhandlung, erließ das Bauverbot und erkannte nach geschlossener Verhandlung zu Gunsten des Klägers. Gegen diese Entscheidung ergriff die Beklagte den Recurs und berief sich in demselben unter Anderem auch darauf, daß sie — nach angestellter Besitzstörungsklage des A — den Versuch eines Uebereinkommens mit A vergeblich gemacht, darauf das Expropriationsverfahren bei der Verwaltungsbehörde eingeleitet und das Expropriationserkenntniß erwirkt habe, nachdem inzwischen die erstgerichtliche Entscheidung in possessorio summariissimo schon gefällt worden war. — Das O. L. G. wendete sich erst um Auskunft an die Statthalterei, und nachdem diese die Anführung der Recurrentin amtlich bestätigt und die Streitigkeit zwischen A und der Bahndirection als zu ihrem Wirkungskreis gehörig bezeichnet hatte, cassirte die zweite Instanz das Besitzstörungserkenntniß nebst dem voraufgegangenen Verfahren wegen Incompetenz der richterlichen Behörde und verordnete die Zurückstellung der Klage an A, weil nach der Minist.-Verordnung vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, §. 9, ad c, über das Bedürfniß der Unternehmung eines bewilligten Eisenbahnbaues zur zeitlichen Benutzung fremden Eigenthums die Statthalterei zu verhandeln und nach dem vorgängigen Versuch der Erzielung eines Uebereinkommens das Erkenntniß zu schöpfen hat; weil nach §. 13 der citirten Verordnung Angelegenheiten, welche die Vollziehung der in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen betreffen, von dem Rechtsweg ausgeschlossen sind; weil die Statthalterei die vorliegende Streitigkeit als zu ihrem Wirkungskreis gehörend erklärt und das Expropriationserkenntniß bereits erlassen hat.

Auf den Revisionsrecurs des A hat der oberste Gerichtshof im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern dem O. L. G. die meritorische Entscheidung über den Appellationsrecurs der Bahndirection gegen das Besitzstörungserkenntniß der ersten Instanz in der Erwägung aufgetragen, daß der §. 13 der Minist.-Verordnung vom 14. Sept.

1854, Nr. 238, nur jene Angelegenheiten zur Administrativbehörde verweiset, welche auf die Ausführung der in jener Verordnung enthaltenen Bestimmungen sich beziehen; daß in den Fällen, wo eine Eisenbahnunternehmung mit Hintansetzung der gesetzlichen Vorschriften Eigenthums- und Besitzrechte verletzt, die Betretung des Rechtsweges nicht ausgeschlossen werden kann; daß, wiewohl ein nachgefolgtes Expropriationserkenntniß, wenn es in Rechtskraft erwachsen wäre, die vorliegende Klage insoweit gegenstandslos machen würde, als es dem in der Klage angebrachten Begehren um Wiederherstellung des vorigen Standes entgegenstände, der Kläger dennoch jedenfalls berechtigt ist, eine gerichtliche Entscheidung zu verlangen, um damit für seinen Entschädigungsanspruch gegen die Bahnunternehmung eine Grundlage zu erhalten.

Nr. 3668.

Unbedingte Haftung des im summarischen Verfahren Ausgebliebenen für die Kosten der Verhandlung über die Ausbleibensrechtfertigung.

Entsch. v. 18. Jänner 1870, Nr. 456 (Best. des das Decr. des H. G. Wien v. 5. Oct. 1869, Nr. 93584, abänd. Decr. des O. L. G. Wien v. 24. Nov. 1869, Nr. 23692). G. Z. 1870, Nr. 27.

In einer summarisch verhandelten Rechtssache ließ der Geklagte die Tagfahrt unbesucht und überreichte später ein Ausbleibensrechtfertigungsgesuch, welchem nach vorgängiger langer Verhandlung in erster Instanz bedingt unter Zulassung eines von dem Geklagten abzulegenden Haupteides stattgegeben wurde. Die Kosten der Verhandlung über das Gesuch des Geklagten um Gerechtfertigthaltung seines Ausbleibens wurden im Falle der Ablegung des Haupteides gegenseitig aufgehoben, im entgegengesetzten Falle sollte sie der Geklagte dem Kläger ersetzen. — Das O. L. G. hingegen entschied, daß der Geklagte auch für den Fall, als er den ihm auferlegten Haupteid schwören würde, dem Kläger die Gerichtskosten mit 36 fl. 50 kr. binnen drei Tagen nach Ablegung dieses Haupteides zu ersetzen habe.

Der oberste Gerichtshof bestätigte die obergerichtliche Entscheidung, weil nach §. 19 der Vorschrift über das summarische Verfahren Derjenige, welcher die Rechtfertigung des Ausbleibens begehrt, auch im Falle der Bewilligung dieses Begehrens und ohne Unterschied, aus welchem Grunde die ohne sein Verschulden eingetretene Verabsäumung der Tagsatzung veranlaßt worden ist, seinem Gegner alle durch die Verabsäumung der Tagsatzung verursachten, mithin auch die Kosten der Verhandlung über das Ausbleibensrechtfertigungsgesuch zu ersetzen hat.

Nr. 3669.

Unzulässigkeit der Anfechtung eines in Rechtskraft erwachsenen gesetzwidrigen Executionsbescheides durch den dem Executen hinterher wegen Blödsinns bestellten Curator.

Entsch. v. 18. Jänner 1870, Nr. 472 (Best. des Decr. des H. G. Wien v. 19. Oct. 1869, Nr. 108560, Abänd. des Decr. des O. L. G. Wien vom 17. Nov. 1869, Nr. 23421). G. Z. 1870, Nr. 18. G. H. 1870, S. 139.

A hatte wider den Pfarrer B wegen einer Wechselschuld die executive Einantwortung und Erfolglassung einer Pension erwirkt, welche derselbe mit 50 fl. monatlich von seiner ehemaligen Pfarre zu beziehen hatte. Die bewilligende Verordnung wurde dem B am 19. Juni 1869 behändigt. B wurde später wegen Blödsinns unter Curatel gesetzt, und Notar F am 6. October 1869 zu seinem Curator bestellt. Dieser schritt nun am 18. October 1868 bei dem Executionsgericht um Aufhebung obiger Einantwortung, oder eigentlich Beschränkung derselben auf die Hälfte der gedachten Pension ein, weil selbe — wenngleich nicht aus dem Religionsfonde zahlbar — doch als ein Deficientengehalt zu betrachten sei, daher zufolge der Hofdcr. v. 13. October 1843, Nr. 750, und v. 27. Juni 1791, Nr. 170 der J. G. S., nur zur Hälfte in Execution gezogen werden dürfe. Das Gericht verwies den Curator lediglich auf das Hofdcr. vom 22. Juni 1836, J. G. S. Nr. 145, wonach nur dem Executen das Recht zustand, gegen den Executionsbescheid den Recurs zu ergreifen. Das O. L. G. entschied nach dem Gesuche des Curators in Erwägung, daß zwar der Execut gegen den Executionsbescheid keinen Recurs ergriffen hat, dadurch aber jener Bescheid nur ihm gegenüber, so lange er eigenberechtigt war, in Rechtskraft erwachsen konnte und keineswegs dem Curator des nun als blödsinnig erklärten Executen das Recht benommen ist, gegen den Executionsbescheid, insoweit er dem Gesetze widerstreitet, Einsprache zu erheben.

Der oberste Gerichtshof bestätigte die Verordnung der ersten Instanz, weil der Execut gegen die ihm bereits am 19. Juni 1869 zugestellte Executionsbewilligung sich nicht beschwert hatte, daher dieselbe längst in Rechtskraft erwachsen war, als der für den Geklagten bestellte Curator die Beschränkung der Execution wegen Ungesetzlichkeit des Ausmaßes, in welchem sie bewilligt wurde, begehrte, aus welchem Grunde wohl der rechtzeitige Recurs, nicht aber ein Gesuch, daß die erste Instanz selbst ihre Entscheidung ganz oder theilweise behebe, zulässig ist.

Nr. 3670.

Executive Sequestration eines Fabriks- und Handlungsgeschäftes.

Entsch. v. 18. Jänner 1870, Nr. 473 (Best. des Decr. des H. G. Wien v. 19. Nov. 1869, Nr. 120837, Abänd. des Decr. des O. L. G. Wien v. 1. Dec. 1869, Nr. 24382). G. Z. 1870, Nr. 24.

In einer bei dem Wiener Handelsgerichte anhängigen Rechtssache war mit Bescheid der ersten Instanz dem Kläger die gebetene Pfändung und Schätzung, Transferirung und enge Sperre des beweglichen Vermögens des Geklagten, ferner die executive Sequestration der aus dem Betriebe des Fabriks- und Handlungsgeschäftes des Geklagten erwachsenden Einnahmen bewilligt worden. — Gegen die Sequestrationsbewilligung brachte der Geklagte den Recurs ein, worin er behauptete, die genannten Geschäftseinnahmen gehörten nicht zu den der Execution unterliegenden Früchten, auch sei die Sequestration derselben unmöglich, wegen der Complication, die zweifelsohne die Stagnation und den Stillstand des Geschäftes durch den eigenwilligen Eingriff des Sequesters herbeiführen würde. In dem Recurse wurde ferner die Pfändung des beweglichen Vermögens mit der Sequestration der Einnahmen als unvereinbar erklärt und daher um Aufhebung der Sequestration gebeten. — Das O. L. G. gab dem Recurse Folge und änderte den angefochtenen Bescheid dahin ab, daß das Ansuchen um executive Sequestration der dem Recurrenten aus dem oberwähnten Geschäfte erwachsenden Einnahmen und um Bestellung eines Sequesters zurückgewiesen werde, und zwar in Anbetracht, daß eine Sequestration, welche nach dem Ansuchen des Executionsführers sich auf die Einnahmen beschränken soll, nicht statthaft ist, indem die reinen Einnahmen der Executionsführer selbst beim Executen in Empfang nehmen kann, die Brutto-Einnahmen aber von einem Sequester nur insoferne in Beschlag genommen werden dürfen, als er zugleich das Geschäft als Verwalter betreibt, da außerdem das vorfindige baare Geld nur durch den Amtsdiener dem Executen abgenommen werden könnte, im gegenwärtigen Falle aber der Sequester nicht zur Betreibung des Geschäftes bestellt ist.

Der oberste Gerichtshof bestätigte die erstgerichtliche Sequestrationsbewilligung, weil in Ansehung der Einnahmen des Schuldners aus dem Betrieb einer Fabrik oder einer Handlung die Sequestration eine nach §. 320 a. G. O. zulässige Execution, und in einem solchen Fall auf den Empfang der reinen Einkünfte und auf die hiezu nöthige Ueberwachung der Geschäftsgebahrung beschränkt ist, wobei der Sequester eben die Aufgabe hat, jene Vorkehrungen zu treffen, welche ihn in den Stand setzen, das Ergebniß des Geschäftsbetriebes in Evidenz zu erhalten und das der Beschlagnahme unterliegende Reinerträgniß zu ermitteln.

Nr. 3671.

Executive Sequestration eines Fabriks- und Handlungsgeschäftes.

Entsch. v. 18. Jänner 1870, Nr. 474 (Best. des Decr. des H. G. Wien vom 19. Nov. 1869, Nr. 120836, Abänd. des Decr. des O. L. G. Wien vom 1. Dec. 1869, Nr. 24383). G. Z. 1870, Nr. 24.

Sachverhalt und Entscheidung wie bei Entsch. vom 18. Jänner 1870, Nr. 473 (Nr. 3670 der Sammlung).

Nr. 3672.

Ungiltigkeit eines Kaufgeschäftes wegen Mangels ernstlichen Willens.

Entsch. v. 19. Jänner 1870, Nr. 12114 (Best. des das Urth. des B. G. Reichenberg v. 18. Juni 1866, Nr. 5312, abänd. Decr. des O. L. G. Prag v. 24. August 1869, Nr. 23954). G. Z. 1870, Nr. 15. G. H. 1870, S. 387.

A belangte den B auf Herausgabe eines Pferdes, welches ihm dieser gegen die sogleich erfolgte Zahlung des Preises von 5 fl. verkauft habe. B wendete ein, daß er bei dem Vorgange, der im Gasthaus sich zutrug, betrunken, daher sein Verkaufsantrag nicht ernstlich gemeint war, und daß bei dem Werthe jedes seiner zwei Pferde von mindestens 100 fl., auch eine Verletzung über die Hälfte des wahren Werthes vorliege. Die vernommenen Zeugen erklärten zwar, daß B damals seiner Sinne vollkommen mächtig war, daß er aber den anwesenden Gästen seinen Wagen, und als Niemand darauf einging, seine Pferde, endlich seine ganze Wirthschaft zum Kaufe antrug, A ihm für ein Pferd, das aber nicht etwa ein hölzernes oder papierenes sein dürfe, 5 fl. bot, welche B nahm und einsteckte. — Die erste Instanz erkannte, daß B den Kauf zu erfüllen und Eines seiner Pferde dem A zu übergeben habe. Gründe: Durch die Zeugenaussagen ist der von B mit vollem Bewußtsein geschehene Verkauf, die an ihn geleistete Zahlung des Preises erwiesen, und da keine Zeit zur Uebergabe bestimmt war, kann selbe sogleich begehrt werden. Die eingewendete Verletzung über die Hälfte des wahren Werthes ist nicht zu berücksichtigen, da dem Beklagten als Verkäufer der wahre Werth jedes seiner Pferde bekannt war, er sich aber dennoch zu dem obigen Preise verstand, und übrigens der damalige Werth sich gar nicht mehr erheben läßt, da sich in der Zwischenzeit die Beschaffenheit des Objectes jedenfalls geändert hat. — Die zweite Instanz wies den Kläger ab.

Der oberste Gerichtshof bestätigte das Urtheil der zweiten Instanz, in der Erwägung, daß aus der Angabe des Klägers, wornach von B eines seiner beiden Pferde, ohne daß dieselben von A gesehen wurden, oder deren Beschaffenheit ihm bekannt war, zum Kaufe angeboten, und unter Annahme

dieſes Anbotes gegen Behändigung des Kaufpreiſes von 5 fl. verkauft worden ſein ſoll, nicht hervorgeht, welches Pferd dem A verkauft, oder daß demſelben zwiſchen beiden die Wahl überlaſſen worden ſein ſoll, ſonach der Gegenſtand des Kaufes nicht beſtimmt, und deshalb nach §. 1053 a. b. G. B. kein rechtswirkſamer Kaufvertrag zu Stande gekommen iſt; daß nach dem ganzen Vorgange, wonach das behauptete Kaufgeſchäft im Wirthshauſe, alſo nach dem Genuſſe geiſtiger Getränke, vor ſich ging, der Kaufpreis per 5 fl. mit Rückſicht darauf, daß die Brauchbarkeit der Pferde nicht widerſprochen, und daß ſogar das angeblich gekaufte Pferd nicht näher bezeichnet wurde, nicht im Verhältniſſe zum Kaufsgegenſtande erſcheint, und der Geklagte damals nicht blos eines ſeiner beiden Pferde, ſondern auch ſeinen Wagen und ſeine Wirthſchaft zum Kaufe ohne eingetretenen Erfolg angeboten hat, nicht als erwieſen angenommen werden kann, daß von Seite des Geklagten ein ernſtliches Kaufgeſchäft in Betreff der Pferde abgeſchloſſen wurde.

Nr. 3673.

Vorausſetzungen der Sequeſtration einer ſtreitigen Erbſchaft.

Entſch. v. 19. Jänner 1870, Nr. 439 (Beſt. des das Decr. des B. G. Klauſen v. 18. Nov. 1869, Nr. 2959, abänd. Decr. des O. L. G. Innsbruck v. 15. Dec. 1869, Nr. 5326). G. Z. 1871, Nr. 40.

Bei einer Colliſion der Erbserklärungen forderte der Erbe A gegen den im Beſitz der väterlichen Verlaſſenſchaft befindlichen Miterben B auf Grund der §§. 387 und 388 weſtg. G. O., insbeſondere wegen Gefährdung des Nachlaſſes die Sequeſtration zu einer Zeit, wo noch die Erbrechtsklage nicht eingebracht war. B wendete ein, daß die Vorſchrift der §§. 387 und 388 G. O. und ebenſo jene des §. 127 Geſ. über das Verfahren außer Streitſachen vom 9. Auguſt 1854 die Ueberreichung der Klage vorausſetze: da die Klage aber noch nicht überreicht wurde, ſo ſei das Geſuch verfrüht. Abgeſehen davon ſei der Fall des §. 387 G. O. nicht vorhanden, denn es iſt hier nicht der Beſitz der Verlaſſenſchaft ſtreitig, ſondern nur der Umfang des Erbrechtes der beiden Erben, indem B das teſtamentariſche Erbrecht auf den ganzen Nachlaß, A dagegen das geſetzliche Erbrecht auf ein Drittel des Nachlaſſes anſpreche: der B befinde ſich vielmehr mit ſtillſchweigender Geſtattung der Abhandlungsbehörde als Sohn und Geſchäftsbeſorger des Erblaſſers im Beſitze und der Benützung des Nachlaſſes. Ebenſowenig trete der Fall des §. 388 ein, denn es fehlen beide Bedingungen zur Sequeſtrationsbewilligung — die erwieſene Gefahr und die Sicherheitsleiſtung — gänzlich. — Das Abhandlungsgericht wies den Geſuchſteller ab mit folgender Begründung: Die Abhandlungsbehörde habe dem B ſtillſchweigend die Beſorgung und Benutzung der Verlaſſenſchaft belaſſen,

weil ihm als Sohn ein unbestrittenes und nur dem Umfange nach noch nicht ausgesprochenes Erbrecht gebühre, mithin nach §. 810 a. b. G. B. die Verwaltung und Benützung des Nachlasses zu übertragen war. Der erste Absatz des §. 127 Abh. Verf. setze die Ueberreichung der Klage voraus, finde daher hier, wo die Klage noch nicht überreicht ist, keine Anwendung. Folglich könne lediglich nur der zweite Absatz des §. 127 platzgreifen, weil B die Besorgung und Benützung der Verlassenschaft wenigstens stillschweigend vom Gerichte erhalten hat. In diesem Falle aber könne die Sequestration nur nach Vorschrift der G. O., also nach Maßgabe der §§. 387 und 388 westg. G. O. ertheilt werden. Die Erfordernisse des §. 387 treten selbstverständlich nicht ein, und jene des §. 388 wurden von dem Bittsteller nicht nachgewiesen, denn der Bittsteller vermochte nicht, irgend eine Gefahr darzuthun, daß B die Verlassenschaftsgüter veräußern oder sonst Schaden nehmen lassen könnte. — Von dem O. L. G. wurde dem Sequestrationsbegehren (jedoch nicht nach den Vorschriften der G. O.) in der Erwägung stattgegeben, daß B rechtskräftig zur Klageeinreichung verhalten wurde, und wenn er sie einreicht, mit der Verlaßabhandlung inne zu halten ist, daß jedoch jedem Theile freisteht, einstweilen die gerichtliche Sequestration des Nachlasses zu verlangen (§. 127); daß das Sequestrationsansuchen überhaupt nicht von der früheren Ueberreichung der Klage bedingt ist, am wenigsten aber für jenen Theil, der schon den stärkeren Rechtstitel ausgewiesen, also gar keine Klage zu überreichen hat; daß kein gerichtlicher Act vorliegt, nach welchem B vom Bezirksgerichte die Verwaltung des väterlichen Nachlasses erhalten hat; daß mithin auf den vorliegenden Fall der zweite Absatz des angeführten §. 127 keine Anwendung findet, und daher die Sequestration des Nachlasses nicht an die Bedingungen der §§. 387, 388 westg. G. O. gebunden, sondern nach dem ersten Absatze des §. 127 ohneweiters zu bewilligen ist.

Der oberste Gerichtshof bestätigte die Entscheidung des O. L. G. aus nachstehenden Gründen: Das Erbrecht ist zwischen A und B streitig, weil Ersterer ein gesetzliches Erbrecht zum dritten Theile des Nachlasses, Letzterer aber das ausschließliche testamentarische Erbrecht zum ganzen Nachlasse anspricht, und zur Nachweisung seines Erbrechtstitels auf den Rechtsweg verwiesen wurde; es ist daher der Fall des §. 387 westgal. G. O. zur Ertheilung der gerichtsordnungsmäßigen Sequestration vorhanden. Ebenso tritt aber auch der Fall des §. 127, Nr. 1, Gesetz vom 9. August 1854 hier ein; die Besorgung und Verwaltung des Nachlasses wurde weder von B angesucht, noch vom Gerichte ihm bewilligt, konnte auch nach §. 145 ebenda nicht bewilligt werden, weil B sein Erbrecht nicht hinreichend auswies, sondern zur Ausweisung desselben auf den Rechtsweg verwiesen wurde. Durch Verzögerung seiner Klage kann B die Ausführung des Rechtes des Erben A auf Sequestration des Nachlasses nicht hemmen, indem §. 127 nicht denjenigen, gegen welchen, sondern nur denjenigen, von welchem die Erb-

rechtsklage anzubringen ist, im Rechte auf Sequestration des Nachlasses durch die Bedingung der Klageeinreichung beschränkt. Daß das Sequestrationsgesuch auf §§. 387, 388 a. G. O. gestützt war, hindert den Bittsteller nicht, im Laufe der Verhandlung dasselbe durch die Vorschriften des bürg. Gesetzbuches und des Abhandlungsverfahrens zu begründen, denn es handelt sich hier um keinen Rechtsstreit, sondern um einen Verlassenschaftsfall, wo von Amtswegen zu verhandeln ist, und somit die Begründung des Gesuches auch geändert werden kann.

Nr. 3674.

Einfluß einer Verurtheilung wegen Diebstahls auf die Zeugenfähigkeit.

Entsch. v. 19. Jänner 1870, Nr. 515 (Best. des das Urth. des B. G. Gaming v. 5. Oct. 1869, Nr. 1838, abänd. Urth. des O. L. G. Wien vom 23. Dec. 1868, Nr. 21608). G. H. 1870, S. 102.

In einer Rechtssache handelte es sich um die Frage der Zulässigkeit eines nach §. 140, lit. b, verwerflichen Zeugen, welcher wegen Verbrechens des Diebstahls zu zweijährigem Kerker verurtheilt worden war und die Strafe vor mehr als 5 Jahren bereits ausgestanden hatte. Der Zeugenführer berief sich für die Zulässigkeit auf den §. 6 der Strafnovelle vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131.

Der oberste Gerichtshof erklärte ohne eingehendere Begründung, daß der §. 6 des citirten Gesetzes die nachtheiligen Wirkungen der Strafurtheile bei Diebstahl, Veruntreuung, Theilnahme daran, und bei Betrug fortbestehen läßt, und entschied gegen die Zulassung des Zeugen.

Nr. 3675.

Zulässigkeit des Zeugenbeweises über Thatumstände, bezüglich deren die angebotenen Zeugen vor dem Strafrichter jede Wissenschaft abgelehnt haben.

Entsch. v. 20. Jänner 1870, Nr. 8563 (Best. des das Urth. des B. G. Krzeczowice v. 22. Juli 1869, Nr. 2838, abänd. Urth. des O. L. G. Krakau v. 13. April 1869, Nr. 16216). G. H. 1870, S. 143.

Der wegen Ungiltigkeit eines schriftlichen Testamentes des M Belangte B versuchte dasselbe als Nuncupativtestament aufrecht zu erhalten, unter Anbietung des Beweises durch die zur Testamentserrichtung beigezogenen Zeugen. — Von dem Gericht erster Instanz wurde dieser Beweis nicht zugelassen, weil die angeführten Zeugen in dem vorangegangenen Strafverfahren (wegen betrügerischer Unterschiebung des Te-

stamentsaufsatzes an Stelle des unterschlagenen echten Testamentes) bereits ausgesagt hatten, daß sie sich an den Inhalt der letztwilligen Verfügung des M nicht mehr erinnern können. — Das O. L. G. erkannte auf den Zeugenbeweis, und bemerkte in den Motiven, daß Angesichts der allgemeinen Grundsätze des Beweises im Civilproceß es gleichgiltig sei, was die Zeugen vor dem Strafrichter ausgesagt haben, — umsomehr im vorliegenden Fall, wo die Zeugen nicht beeidigt und über besondere Fragstücke, die der Gegentheil vorzulegen berechtigt ist, nicht vernommen worden sind.

Der oberste Gerichtshof bestätigte das Interlocut der zweiten Instanz mit Bezugnahme auf obige Begründung.

Nr. 3676.

Auslegung eines Vergleiches über die „Verpflegung" eines unehelichen Kindes.

Entsch. v. 20. Jänner 1870, Nr. 14768 (Best. des Urth. des B. G. Iglau v. 28. Juli 1869, Nr. 7132, Abänd. des Urth. des O. L. G. Brünn vom 12. Dec. 1869, Nr. 12165). G. Z. 1870, Nr. 23.

Zwischen dem Vormund der unehelichen Kinder A und C und dem Vater der Letzteren, B, kam der pupillargerichtlich genehmigte Vergleich zu Stande, in welchem B sich verpflichtete, die ihm obliegenden Vaterpflichten zu erfüllen und zu diesem Ende einen Betrag von 10 fl. monatlich als Verpflegskosten für diese beiden Kinder zu Händen der unehelichen Mutter zu bezahlen. Nach 4 Jahren forderte der Vormund mittelst Klage von B wegen des vorgeschrittenen Alters der beiden Kinder behufs ihrer Verpflegung und wegen des nothwendigen Schulbesuches eine Erhöhung der Alimentationsbeträge für den Knaben auf monatlich 12 fl. und für das Mädchen auf monatlich 6 fl., weil der Vergleich blos über die Verpflegung abgeschlossen wurde, unter dieser aber die Erziehung, Bekleidung und geistige Ausbildung nicht verstanden werden könne, hiezu aber der Betrag von monatlichen 10 fl. für die beiden Kinder offenbar unzureichend sei. Von einer res judicata kann keine Rede sein, weil die Klage neben dem geschlossenen Vergleiche selbstständig bestehen kann. — Das Gericht erster Instanz hat den B zur Zahlung von 4 fl. in jedem Monate zum Behufe der Erziehung des Knaben A verurtheilt und mit dem weiteren Begehren um Erhöhung der Alimentation den Kläger abgewiesen, aus folgenden Gründen: In dem vormundschaftsbehördlich genehmigten Vergleiche hat sich der Geklagte verpflichtet, an Verpflegskosten für die beiden Kinder monatlich 10 fl. zu zahlen; auf die Erziehungskosten wurde keine Rücksicht genommen, es kann demnach dieser Vergleich nach §. 170 a. b. G. B. den Rechten der Kinder keinen Abbruch thun. Der Knabe A hat bereits das 6. Jahr

überschritten, steht im schulpflichtigen Alter und es hat die erwachsenden Auslagen, welche mit 4 fl. ö. W. monatlich veranschlagt wurden, der Vater zu tragen. Mit der Erhöhung der Alimentation wurde der Kläger abgewiesen, weil ein vormundschaftsbehördlich genehmigter Vergleich vorliegt. — Von dem O. L. G. wurde das Klagebegehren vollständig abgewiesen. Gründe der zweiten Instanz: Der erstgerichtliche Zuspruch übersteigt das Klagebegehren, in welchem nur um Erhöhung der bisherigen Alimentationen gebeten wird. Wenn aber auch in den Worten „und wegen des nothwendigen Schulbesuches" ein Begehren auf Bestreitung der Kosten für Erziehung angenommen werden sollte, so müßte auch dieses Begehren abgewiesen werden. Denn es ist wohl richtig, daß uneheliche Kinder nach §. 166 a. b. G. B. das Recht haben, von ihren Eltern eine ihrem Vermögen angemessene Verpflegung, Erziehung und Versorgung zu fordern; es ist aber ebenso richtig, daß der Geklagte sich in dem gerichtlichen Vergleiche verpflichtete, die ihm nach dem Gesetze obliegenden Vaterpflichten zu erfüllen, und zu dem Ende für diese Kinder 10 fl. monatlich als Verpflegskosten zu bezahlen und daß er sohin damit auch die Pflicht, für die Erziehung der Kinder zu sorgen, in Erfüllung gebracht hat, weil nirgends erwiesen wurde, daß der Schulbesuch des Knaben aus diesem Betrage nicht bestritten werden kann.

Der oberste Gerichtshof bestätigte aus folgenden Gründen das erstgerichtliche Urtheil: Durch den gerichtlichen Vergleich hat sich B verpflichtet, an Verpflegskosten für seine beiden unehelichen Kinder monatlich 10 fl. zu bezahlen; hiedurch ist er zwar, da der Vergleich maßgebend ist, der Verbindlichkeit enthoben, höhere Verpflegskosten zu bezahlen, allein nach §. 166 a. b. G. B. hat sein Sohn das Recht von ihm nicht nur die Verpflegung, sondern auch Erziehung zu fordern, und da die Klage des Vormundes ausdrücklich darauf gerichtet ist, daß B auch die Kosten für den Schulbesuch seines Sohnes bestreite, so erscheint das Klagebegehren in diesem Punkte gegründet.

Nr. 3677.

Verjährungsfrist für den Anspruch gegen die uneheliche Mutter auf Rückersatz der Alimentationskosten.

Entsch. v. 20. Jänner 1870, Nr. 14937 (Best. des das Urth. des B. G. Murau v. 30. August 1869, Nr. 444, abänd. Urth. des O. L. G. Graz vom 10. Nov. 1869, Nr. 12589). G. H. 1870, S. 159.

Die in erster Instanz zugelassene Einwendung der im §. 1489 a. b. G. B. normirten Triennalverjährung gegen die Klage des A, welcher das vaterlose, uneheliche Kind der B durch fünf Jahre verpflegt hatte und nun von der Mutter den Ersatz seiner Kosten begehrte, wurde von dem obersten Gerichtshof abgewiesen, da es sich hier nicht um eine

Entschädigung im Sinne des §. 1293 a. b. G. B., sondern um den Anspruch auf Ersatz eines für die Beklagte gemachten Aufwandes, der ihr selbst obgelegen wäre, nach §. 1042 ebendort handelt, welcher Anspruch der kürzeren Verjährung nach §. 1489 a. b. G. B. nicht unterworfen ist.

Nr. 3678.

Stillschweigende Erneuerung eines Miethvertrages.

Entsch. v. 20. Jänner 1870, Nr. 516 (Best. des das Urth. des B. G. Leopoldstadt in Wien v. 19. Dec. 1869, Nr. 22817, abänd. Urth. des O. L. G. Wien v. 4. Jänner 1870, Nr. 26858). G. Z. 1870, Nr. 16. G. H. 1870, S. 98.

Dem Miether A wurde von dem Vermiether B die Wohnung am 12. November 1869 auf den 1. Februar 1870 gekündigt. A legte die Kündigung zurück, weil B Anfangs November 1869 ihm schrieb, daß vom 1. Februar 1870 an der jährliche Miethzins von 150 fl. auf 180 fl. erhöht werde, er, A, ihm bis längstens 6. November brieflich mittheilen möge, ob er mit dieser Erhöhung einverstanden sei, widrigens er, B, über die Wohnung anders verfügen werde, und er, A, noch am 6. November denselben Brief, versehen mit dem Worte „Einverstanden" und seiner Unterschrift — nebst dem Zinse für die Zeit vom 1. November 1869 bis 1. Februar 1870 dem A zurücksandte, dieser also nicht berechtigt gewesen sei, die für ein weiteres Vierteljahr vom 1. Februar 1870 ab erneuerte (§. 1115 a. b. G. B.) Miethe auf den 1. Februar 1870 zu kündigen. Der Geklagte B entgegnete, daß in seinem Briefe keine Verzichtleistung auf sein Recht zu kündigen erthalten sei, und er nur die Drohung enthalte, daß jedenfalls würde gekündigt werden, wenn Kläger A sich die Steigerung des Zinses nicht gefallen lasse. — Das Gericht erster Instanz wies den Kläger A ab, aus folgenden Gründen: Das bezogene Schreiben hat seinem Wortlaute nach lediglich den Zweck, dem Miether bekannt zu geben, daß eine Erneuerung des Bestandvertrages in Zukunft nur gegen Bezahlung des erhöhten Bestandzinses stattfinden würde; es enthält jedoch nicht die Erklärung, daß der Vermiether bei Annahme der angekündigten Zinserhöhung jedenfalls auch den Miethvertrag zu erneuern sich verpflichte, und eben deshalb konnte die vom Kläger diesem Schreiben beigefügte Erklärung des Einverständnisses nur die Rechtswirkung haben, daß im Falle der von der einen oder von der andern Seite unterbliebenen Kündigung die dadurch eintretende stillschweigende Erneuerung des Bestandvertrages nicht unter den früheren Modalitäten, sondern nur gegen Verpflichtung des Miethers zur Zahlung des erhöhten Miethzinses stattfinden konnte; keineswegs aber wurde durch dieselbe Erklärung des Einverständnisses mit der Zinserhöhung an dem beiderseitigen Rechte, den Bestandvertrag weiter nicht fort-

zuſetzen, einer ſtillſchweigenden Erneuerung desſelben im Sinne des §. 1115 a. b. G. B. durch die, innerhalb der geſetzlichen Friſt gegebene Aufkündigung, entgegengetreten, etwas geändert. Der Umſtand aber, daß am 6. November 1869, der für die Zeit vom 1. November 1869 bis 1. Februar 1870 entfallende Miethzins gezahlt wurde, kann auf die Berechtigung zur fraglichen Kündigung keinen Einfluß nehmen, weil damit nur der Preis für den Gebrauch der gemietheten Wohnung bis zum Februartermine 1870 bezahlt und der Vermiether durch Annahme dieſer Zahlung, nur zur Geſtattung dieſes Gebrauches bis zu dem beſagten Termine verpflichtet wurde.

Der oberſte Gerichtshof beſtätigte das dem Rückerlag der Kündigung ſtattgebende Urtheil der zweiten Inſtanz. Gründe: Die mit dem Schreiben des Geklagten geſchehene Verſtändigung des Klägers A, daß der jährliche Miethzins vom 1. Februar 1870 auf 180 fl. erhöht werde, hätte vollkommen genügt, der ſtillſchweigenden Erneuerung des Beſtandvertrages unter der nämlichen Bedingung des früher vereinbarten geringeren Miethzinſes im Sinne des §. 1115 a. b. G. B. vorzubeugen. Denn hätte der Kläger A, ungeachtet dieſer Verſtändigung die Aufkündigung unterlaſſen, und die Benützung der Wohnung auch am 1. Februar 1870 fortgeſetzt, ſo würde er hiedurch ohne Zweifel nach §. 863 a. b. G. B. ſeine Einwilligung zu erkennen gegeben haben, für die Wohnung vom 1. Februar 1870 an den höheren Miethzins zu zahlen. Allein der Geklagte B hat ſich auf dieſe Notification nicht beſchränkt; er hat im Schreiben dem Kläger A weiters eröffnet, daß, wenn derſelbe ſich zur brieflichen Annahme dieſer Erhöhung nicht bis zum 6. November 1869 erklären würde, er genöthigt wäre, über ſeine Wohnung anderweitig zu verfügen. Hierin liegt das Verſprechen, den Kläger, falls er ſich zur Zahlung des erhöhten Miethzinſes verpflichten würde, in der fraglichen Wohnung mindeſtens in dem Quartale vom 1. Februar 1870 bis 1. Mai 1870 zu belaſſen, weil ohne die Abſicht, dem Kläger ein ſolches Verſprechen zu machen, die Aufforderung zur Annahme der Erhöhung des Miethzinſes unnöthig geweſen wäre. Dieſe Abſicht geht auch aus dem Schluſſe des Schreibens hervor, wo der Geklagte erklärt, im Falle der Nichtannahme genöthigt zu ſein, über die Wohnung anderweitig zu verfügen; denn dieſe Erklärung läßt keine andere Deutung zu, als daß der Geklagte nur in dieſem Falle über die Wohnung anderweitig verfügen würde. Wäre die Abſicht des Geklagten blos darauf gerichtet geweſen, ſich die Gewißheit zu verſchaffen, ob der Kläger, im Falle er ihm die Wohnung nicht kündigen würde, mit der Zahlung des erhöhten Miethzinſes einverſtanden ſei, ſo hätte das Schreiben anders abgefaßt ſein müſſen. Da der Kläger den ihm gemachten Antrag angenommen, und ſein Einverſtändniß zur Zinsſteigerung dadurch bekannt gegeben hat, daß er auf die mehrerwähnte Zuſchrift das Wort: „Einverſtanden“ ſchrieb, auch dem Geklagten dieſe mit ſeiner Unterſchrift verſehene Erklärung am 6. November 1869 übermittelte, war der Geklagte nicht berechtigt, die Wohnung auf den 1. Februar 1870 zu kündigen.

Nr. 3679.

Beweis der Echtheit einer Urkunde gegenüber dem Curator absentis des angeblichen Ausstellers: Zulässigkeit der für das summarische Verfahren normirten Eidesformel im ordentlichen Verfahren.

Entsch. v. 25. Jänner 1870, Nr. 56 (Abänd. der gleichförmigen Urth. des L. G. Troppau v. 23. Juli 1869, Nr. 2784, und des O. L. G. Brünn v. 19. Oct. 1869, Nr. 11892). G. H. 1870, S. 78.

In der nach den Vorschriften über das ordentliche Verfahren verhandelten Rechtssache des A gegen den abwesenden, durch einen Curator absentis vertretenen B peto. Zurückzahlung eines Darlehens, hatte der Curator die Echtheit des von dem Kläger producirten Schuldscheines abgeleugnet, worauf der Letztere dem Curator den Eid: daß er nach seinem besten Wissen und Gewissen die Schrift und Unterschrift des B auf dem Schuldscheine für unecht halte, mit der Erklärung auftrug, daß er selbst bereit sei, zu schwören, daß er nach seinem besten Wissen und Gewissen die Schrift und Unterschrift des B für echt halte. — Von beiden Untergerichten wurde ohne Berücksichtigung dieses Beweismittels die Klage abgewiesen; die zweite Instanz erklärte in den Motiven, daß der aufgetragene Eid unzulässig sei und zwar als Echtheitseid, weil der §. 37 des Gesetzes über das summarische Verfahren im ordentlichen Proceß keine Anwendung hat, als Diffessionseid im Sinne des §. 134 a. G. O., weil es sich nicht um die Unterschrift eines Verstorbenen handelt, und als Haupteid, weil der Haupteid nur über Thatsachen, nicht über das bloße Dafürhalten aufgetragen werden kann.

Der oberste Gerichtshof erkannte auf den Eid und verurtheilte den B zur Zahlung, wenn dessen Curator den angetretenen Eid in der Fassung wie derselbe von A ihm aufgetragen wurde, nicht leistet, oder wenn der Kläger den ihm zurückgeschobenen Eid dahin ablegt, daß die Schrift und Unterschrift des B echt sei. In den oberstgerichtlichen Motiven heißt es, daß dieser Eid nach den §§. 133 und 134 a. G. O. als Beweis der Echtheit der Handschrift zulässig ist und mit Rücksichtnahme auf die Bestimmung des §. 37 des Gesetzes über den Summarproceß auch dem Curator, der im Namen eines Andern Proceß führt, aufgetragen werden kann; daß der §. 207 a. G. O. der Zulässigkeit dieses Eides nicht entgegen steht, weil dieser Paragraph nur von dem im 18. Hauptstück der a. G. O. behandelten Haupteid spricht, somit auf den in den §§. 133 und 134 a. G. O. als ein besonderes Beweismittel aufgestellten Diffessionseid keine Anwendung hat; daß überdies im vorliegenden Falle der Eid dem Curator nicht über fremde Handlungen, sondern über sein eigenes Dafürhalten aufgetragen wird, und daß derselbe durch die Auftragung dieses Eides sich umsoweniger beschwert erachten kann, als ihm die Zurückschiebung des Eides

vorbehalten wurde, und der Kläger im Falle der Zurückschiebung nicht ein bloßes Dafürhalten, sondern geradezu die Echtheit der Handschrift zu beschwören hat.

Nr. 3680.

Zeitliche Grenzen der Gesetze: Umänderung der von der ersten geistlichen Ehegerichtsinstanz ausgesprochenen zeitlichen Scheidung in eine immerwährende durch die weltlichen Instanzen: Behandlung der mittlerweile eingebrachten Klage auf Wohnort und provisorische Alimentation.

Entsch. v. 25. Jänner 1870, Nr. 574 (Best. der gleichförmigen Decr. des B. G. Stockerau v. 25. Sept. 1869, Nr. 2847, und des O. L. G. Wien v. 24. Nov. 1869, Nr. 23235). G. Z. 1870, Nr. 52.

Das geistliche Ehegericht hatte im Jahre 1868 auf zeitliche Scheidung der Eheleute A und B erkannt, das heißt auf so lange, bis die Gattin B ohne Gefahr für ihr zeitliches und ewiges Heil die eheliche Gemeinschaft wieder erneuern könne. Das O. L. G. zu Wien, auf welches inzwischen die Jurisdiction übergegangen war, bestätigte dieses Urtheil mit Weglassung jenes Beisatzes und verwandelte demnach die Scheidung in eine dauernde. Dieses Urtheil wurde vom obersten Gerichtshofe am 22. April 1869 bestätiget. Im Laufe des Processes überreichte die B bei dem Bezirksgerichte Stockerau eine Klage um Bewilligung des abgesonderten Wohnortes und provisorische Alimentation. Das erstrichterliche Erkenntniß trug, mit Uebergehung der Entscheidung über die Bewilligung des abgesonderten Wohnortes, dem Gatten auf, seiner Gattin bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den definitiven Unterhalt provisorisch vom Klagetage, d. i. vom 29. October 1868 an, einen Unterhalt von monatlich 40 fl. zu zahlen. — Der diesfalls ergriffene Recurs des Gatten richtete sich dagegen, daß provisorische Alimente zugesprochen wurden, obschon ein Erkenntniß auf einen provisorischen abgesonderten Wohnort nicht gefällt worden sei, ferners, daß dieselben bis zur Entscheidung über die definitive Alimentation zugesprochen wurden und es somit der Gegnerin in die Hand gegeben worden sei, diese Alimente ad infinitum zu beziehen, wenn sie unterläßt, auf definitive Alimente zu klagen. — Das O. L. G. bestätigte die erstgerichtliche Entscheidung.

Der oberste Gerichtshof verwarf den a. o. Recurs des A aus folgenden Gründen: Dadurch, daß der von der Gattin bereits im Jahre 1866 verlangten Scheidung von Tisch und Bett in allen drei Instanzen, wenngleich mit einer durch die neuen Gesetze begründeten Modification, und zwar in zweiter und dritter Instanz aus alleinigem Verschulden des Recurrenten stattgegeben wurde, erscheint das von ihr mit Gesuch vom

29. October 1868 gestellte Begehren um Bewilligung eines abgesonderten Wohnortes ganz gerechtfertigt und brauchte darüber nicht insbesondere entschieden zu werden, da die Gattin nunmehr nicht blos zeitlich, sondern dauernd zu einem abgesonderten Wohnorte befugt ist. Es gebührt ihr demnach auch der Unterhalt, und zwar derzeit als provisorischer, da nur ein solcher begehrt wurde und das Erkenntniß über das Begehren nicht hinausgehen darf.

Nr. 3681.

Verbindung der Beschwerde gegen die Verurtheilung des in zwei Instanzen Sachfälligen in die Appellationskosten mit der a. o. Revision in der Hauptsache: Nichtvollstreckbarkeit des Ausspruches über die Kosten während des Revisionszuges.

Entsch. v. 25. Jänner 1870, Nr. 637 (Best. des das Decr. des B. G. Böklabruck v. 2. Nov. 1869, Nr. 5094, abänd. Decr. des O. L. G. Wien v. 24. Nov. 1869, Nr. 23875). G. Z. 1870, Nr. 18 und 44.

In der Rechtssache des Klägers A wider B wurde A sachfällig und die Compensation der Proceßkosten ausgesprochen. Auf seine Appellation bestätigte das O. L. G. die erstgerichtliche Entscheidung und verurtheilte den A zum Ersatz der Appellationskosten nach §. 398, lit. d a. G. O. (damit übereinstimmend §. 26 des Gesetzes v. 16. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 69). — Als nun A die a. o. Revisionsbeschwerde ergriff, begehrte der Gegner B die Execution für die ihm zugesprochenen Appellationskosten, welche in erster Instanz bewilligt, in zweiter Instanz verweigert wurde.

Auf den Recurs des B, worin hervorgehoben wurde, daß zufolge §. 398, lit. d a. G. O. der sachfällig gewordene Appellant jederzeit die Appellationskosten zu ersetzen habe, und daß eine außerordentliche Revision die Execution nicht hemme, bestätigte der oberste Gerichtshof die Verordnung des O. L. G., weil durch die Bestimmung des §. 398, lit. d a. G. O. die Beschwerde gegen die Entscheidung über die Appellationskosten nicht ausgeschlossen ist, und die Beschwerde gegen das obergerichtliche Erkenntniß seinem vollen Inhalte nach, also auch gegen die Verfällung in den Ersatz der Appellationskosten überhaupt, sowie gegen deren Betrag ergriffen wurde, mithin auf Grundlage dieses Erkenntnisses die Execution wegen gedachter Kosten nicht platzgreifen kann.

Nr. 3682.

Pränotation der im Rechtsstreit wider einen der Miterben thümer zugesprochenen Servitut auf den Antheil während des Rechtsmittelzuges.

Entsch. v. 25. Jänner 1870, Nr. 640 (theilweise Best. des Decr. des B. G. Herzogenburg v. 27. Sept. 1869, Nr. 5181, Abänd. des Decr. des O. L. G. Wien v. 3. Nov. 1869, Nr. 22197). G. Z. 1870, Nr. 46. G. H. 1870, S. 91.

Nr. 3683.

Beneficium separationis.

Entsch. v. 25. Jänner 1870, Nr. 774 (Aufheb. der gleichförmigen Decr. des B. G. Leopoldstadt in Wien v. 27. Oct. 1869, Nr. 19397, und des O. L. G. Wien v. 24. Nov. 1869, Nr. 23682). G. H. 1870, S. 154.

A hatte von dem Notherben des M $^3/_8$ des Pflichttheils, deren Betrag sich auf 7000 fl. belief, entgeltlich an sich gebracht und begehrte nach §. 812 a. b. G. B. die Separation der Verlassenschaft des M von dem Vermögen der Testamentserben, resp. die Ertheilung des Auftrages an dieselben zur gerichtlichen Deposition der werthvollen beweglichen Bestandtheile des Nachlasses (Werthpapiere, Prätiosen, Baarschaft) ohne Bestellung eines Curators, indem er die Besorgniß aussprach, daß durch die Vermengung beider Massen seine Forderung der — von ihm in keiner Weise bescheinigten — Gefahr eines Verlustes ausgesetzt sei. — Das Abhandlungsgericht bewilligte das Gesuch und der dagegen ergriffene Recurs der Testamentserben, worin dieselben den Mangel jeder Gefahr für die Forderung des A geltend machten und deshalb die Abweisung des A verlangten und weiters bemerkten, daß das Gericht sie über das Separationsbegehren erst hätte hören sollen, weil sie, im Besitze weitaus zureichender Mittel und ohne Schulden, die Sicherstellung vielleicht freiwillig würden geleistet haben, um einerseits einer so empfindlichen Beeinträchtigung ihres Verfügungsrechtes und andererseits den Kosten weiterer Verhandlungen auszuweichen, wurde von dem O. L. G. verworfen.

Auf den a. o. Revisionsrecurs der Erben hat der oberste Gerichtshof der ersten Instanz die Anordnung einer Tagfahrt und neuerliche Entscheidung aufgetragen, weil eine in die Rechte der anerkannten Erben so tief eingreifende Verfügung, wie die im vorliegenden Fall begehrte Separation, nicht ohne Weiteres und ohne den Erben die Gelegenheit zur Sicherstellung des Separationswerbers in anderer Weise offen zu lassen, getroffen werden soll.

Nr. 3684.

Ehescheidungsproceß: Persönliches Erscheinen der Parteien.

Entsch. v. 26. Jänner 1870, Nr. 519 (Abänd. der gleichförmigen Decr. des L. G. Wien v. 1. Oct. 1869, Nr. 40581, und des O. L. G. Wien v. 17. Nov. 1869, Nr. 23149). G. Z. 1870, Nr. 24.

Auf das Begehren der Scheidungsklägerin A, welche im Auslande sich aufhielt, wurde die Tagfahrt, zur Verhandlung nach dem Hofdecr. vom 23. August 1819, J. G. S. Nr. 1595, ohne ihr persönliches Erscheinen, erstreckt und wurde dieser Bescheid in zweiter Instanz in der Erwägung bestätigt, daß wenn auch nicht die absolute Unmöglichkeit der Reise der A nach Wien zur Scheidungsverhandlung, doch die höchste Gefahr für ihre Gesundheit bei einer solchen Reise, ärztlich bezeugt, daher ihre persönliche Anwesenheit zur Zeit, wo die Verhandlung noch gar nicht begonnen und der beklagte Ehegatte seine Einwendungen gegen die Scheidungsklage noch nicht vorgebracht hat, noch nicht erforderlich ist, und ihre Einvernehmung wohl auch, wenn es nöthig sein sollte, durch das ausländische Gericht geschehen könnte.

Der oberste Gerichtshof hingegen verordnete das persönliche Erscheinen der A in Erwägung, daß nach den §§. 2 u. 3 des Hofdecr. vom 23. August 1819, J. G. S. Nr. 1595, der Richter auf die Scheidungsklage beide Theile jederzeit persönlich vorladen und versuchen soll, die Streitigkeit durch einen Vergleich — Zurücknahme der Klage oder Einwilligung der Gegenpartei in die Scheidung — beizulegen; daß dieser dem Gerichte obliegende Versuch der Aussöhnung auch der Natur der Sache nach das persönliche Erscheinen der Ehegatten vor dem Richter erfordert, da es sich eben darum handelt, durch angemessene Vorstellungen auf die Einsicht und das Gemüth der Streitenden zu wirken; daß dieser Versuch, weil er den Streit beilegen soll, der Verhandlung voranzugehen hat; daß es somit nicht blos darauf ankömmt, ob der von der A belangte Ehemann seine Einwendungen gegen die Scheidungsklage schon vorgebracht hat oder nicht, sondern daß vielmehr eben der Vergleichsversuch die Gelegenheit bieten wird, seine Einwendungen zu hören und mit Rücksichtnahme auf die Scheidungsgründe der einen, und auf die Einwände der anderen Seite den geeigneten Ausgangspunkt für die Anbahnung des Vergleiches zu suchen; daß endlich das producirte gerichtsärztliche Zeugniß über den Zustand der Gesundheit der Klägerin keinen Anhaltspunkt für die Annahme gewährt, daß sie die Reise nach Wien auch dermalen nicht ohne Gefahr für ihre Gesundheit unternehmen könnte.

Nr. 3685.

Execution zur Sicherstellung von Aerarialforderungen.

Entsch. v. 26. Jänner 1870, Nr. 645 (Best. der gleichförmigen Decr. des L. G. Wien v. 10. Sept. 1869, Nr. 51214, und des O. L. G. Wien vom 24. Nov. 1869, Nr. 23784). G. Z. 1870, Nr. 27.

Eine Gewerbegenossenschaft schuldete dem Allgemeinen Krankenhause, der Rudolfs-Stiftung und dem Wiedener Krankenhause in Wien für Verpflegungskosten u. s. w. den Betrag von 32.280 fl. 49 kr., zu deren Sicherstellung die Finanzprocuratur in erster Instanz die Einverleibung des Pfandrechts auf dem der Genossenschaft gehörigen Hause, dann pfandweise Beschreibung von Fondsobligationen und Anmerkung des Pfandrechtes erwirkte. Dagegen ergriff die Genossenschaft den Recurs, in welchem sie behauptete, die Pfändung gehöre nicht zu den im Hofdcr. vom 18. September 1786, J. G. S. Nr. 577, lit. c, als zulässig erklärten Sicherstellungsmitteln für Aerarialforderungen, auch sei das bezogene Hofdecret durch das spätere Hofdecret vom 21. September 1792, J. G. S. Nr. 48, lit. b, aufgehoben, wonach selbst bei eingestandener Schuld die Execution nur über Urtheil oder gerichtlichen Vertrag bewilligt werden darf. — Das O. L. G. bestätigte die erstgerichtliche Verordnung, weil es sich keineswegs um die executive Einbringung der oben angeführten Gebühren, sondern nur um die einstweilige Sicherstellung derselben handelt, wozu nach dem Hofdcr. vom 18. September 1786, J. G. S. Nr. 577, die beigebrachte Bestätigung der k. k. n. ö. Statthalterei über den bestehenden Ausstand genügt, und weil die weiteren Fragen über den Betrag des Ausstandes und die Haftung der Recurrentin dem Liquidirungsprocesse vorzubehalten sind.

Der oberste Gerichtshof verwarf den a. o. Recurs der Genossenschaft mit Hinweisung auf die obergerichtliche Begründung und in Erwägung, daß durch das von der Recurrentin bezogene Hofdecret vom 21. September 1792, J. G. S. Nr. 48, das dem Fiscalamte mit dem Hofdcr. vom 18. September 1786, J. G. S. Nr. 577, eingeräumte Befugniß, zur Sicherheit der Forderungen des k. k. Aerars lediglich auf Grund der bezüglichen Verordnungen der Hof- und Länderstellen Verbote, Sequestration und anderweitige Sicherstellungsmittel zu erwirken, nicht behoben wurde, dann daß von den erwähnten anderweitigen Sicherstellungsmitteln die Pfändung nicht ausgeschlossen ist.

Nr. 3686.

Berechnung des Pflichttheils der mit der Witwe concurrirenden Mutter des Verstorbenen.

Entsch. v. 26. Jänner 1870, Nr. 766 (Best. des Decr. des B. G. Neugebein v. 5. Juli 1869, Nr. 4601, Abänd. des Decr. des O. L. G. Prag vom 4. Nov. 1869, Nr. 37095). G. H. 1870, S. 234.

Der ohne Testament verstorbene M hinterließ der Witwe A, mit welcher er einen das ganze Vermögen umfassenden Erbvertrag errichtet hatte, seine Mutter B und die Geschwister C. — Von dem Abhandlungsgericht wurden nach §. 1253 a. b. G. B. die freien $\frac{3}{4}$ des Nachlasses der A und von dem vorbehaltenen $\frac{1}{4}$ die Hälfte der B und die andere Hälfte den C eingeantwortet. — Von dem O. L. G. wurde diese Einantwortung zu Gunsten der B abgeändert und derselben, statt $\frac{1}{8}$ der Verlassenschaft, $\frac{1}{6}$ auf Kosten der A adjudicirt, welche, um dieses $\frac{1}{6}$ vollzumachen, $\frac{1}{24}$ weniger als $\frac{3}{4}$ des Nachlasses erhielt. Das O. L. G. ging davon aus, daß der B jedenfalls der Pflichttheil zukommen muß, und berechnete denselben mit $\frac{1}{3}$ von der Hälfte der ganzen Verlassenschaft, d. i. mit $\frac{1}{6}$ des Nachlasses.

Der oberste Gerichtshof bestätigte die erstgerichtliche Verordnung in Erwägung, daß die B allerdings nicht weniger als den Pflichttheil bekommen darf; daß aber ihr Pflichttheil $\frac{1}{8}$ von der Hälfte von $\frac{3}{4}$ nicht von der Hälfte der ganzen Verlassenschaft ausmachen würde, weil M kinderlos verstorben ist und die Witwe hinterlassen hat (§§. 758 und 766 a. b. G. B.), welcher Quotient = $\frac{1}{8}$ von der ersten Instanz nach §. 1253 a. b. G. B. ihr eben zugewiesen worden ist.

Nr. 3687.

Verpflichtung des das Armenrecht genießenden Klägers zur Bestellung der actorischen Caution.

Entsch. v. 26. Jänner 1870, Nr. 798 (Best. des Decr. des B. G. Lana vom 30. Nov. 1869, Nr. 5000, Abänd. des Decr. des O. L. G. Innsbruck vom 21. Dec. 1869, Nr. 5451). G. H. 1870, S. 91. G. Z. 1872, Nr. 14.

In Erwägung, daß durch das dem Kläger aus öffentlichen Rücksichten gewährte Armenrecht das im §. 539 westg. G. O. dem Beklagten eingeräumte Recht, die actorische Caution zu fordern, nicht beirrt werden kann und daß die Bestimmung des Hofdecretes vom 19. November 1784, J. G. S. Nr. 367, durch welche in den Processen der Unterthanen als Kläger gegen die Herrschaft die Pflicht zur Leistung der actorischen Caution ausgeschlossen war, als eine singuläre, ausnahmsweise Anordnung auf andere Fälle per analogiam nicht anwendbar ist, hat der oberste Gerichtshof dem das Armenrecht genießenden Kläger A auf das Begehren des Beklagten, die Leistung der actorischen Caution aufgetragen.

Nr. 3688.

Executive Sequestration eines Fabriks- und Handlungsgeschäftes.

Entsch. v. 26. Jänner 1870, Nr. 834 (Best. des Decr. des H. G. Wien v. 27. Nov. 1869, Nr. 124487, Abänd. des Decr. des O. L. G. Wien vom 22. Dec. 1869, Nr. 25761). G. Z. 1870, Nr. 24.

Sachverhalt und Entscheidung wie bei Entsch. vom 18. Jänner 1870, Nr. 473 (Nr. 3670 der Sammlung).

Nr. 3689.

Besitzstörung: Einschränkung der Ausübung der Servitut.

Entsch. v. 26. Jänner 1870, Nr. 952 (Best. des Decr. des B. G. Preßnitz v. 29. August 1869, Nr. 4167, Abänd. des Decr. des O. L. G. Prag vom 22. Nov. 1869, Nr. 33733). G. H. 1870, S. 234.

Gegen B, welcher im Besitze der Servitut, über das Feld des A mit Wirthschaftsfuhren zu fahren, sich befindet, trat A in possessorio summariissimo auf, weil B in jüngster Zeit das Feld benutzt hatte, um über dasselbe Dünger auf seine Besitzung zu führen. — Das in erster Instanz zugelassene Begehren auf Untersagung dieser Art der Ausübung der Servitut wurde von dem O. L. G. auf Grund der Aussagen der vernommenen Zeugen abgewiesen, welche im Allgemeinen das unbeanständete Fahren des Beklagten bestätigten, allein die Thatsache, daß er auch Dünger ohne Widerstand des Klägers geführt habe, nicht bezeugten.

Der oberste Gerichtshof bestätigte das erstgerichtliche Erkenntniß aus folgenden Gründen: Um das nur auf Besitzstörung durch Düngerfuhren gestellte Klagebegehren zu entkräften, hätte der Beklagte B den Beweis erbringen müssen, daß er bereits früher mit jeder Gattung von Wirthschaftsfuhren oder doch mit Düngerfuhren über die vom Kläger bezeichnete Stelle des Feldes des Letzteren gefahren sei, weil der factische Besitz nur so weit angenommen und geschützt werden kann, als er wirklich ausgeübt worden ist, zumal bei Servituten, welche selbst bei rechtlichem Bestande derselben nach §. 484 a. b. G. B. nicht erweitert werden dürfen, sondern, soweit ihre Natur und der Zweck der Bestellung es gestattet, einzuschränken sind, im vorliegenden Fall aber unter der vom Kläger bezeichneten Stelle ein Weg über sein Feld führt und vom Beklagten nicht behauptet wurde, daß ihm die Benutzung dieses Weges zu Düngerfuhren untersagt worden sei. Es kann für den Grundeigenthümer nicht gleichgiltig sein, mit welcher Gattung von Wirthschaftsfuhren über sein Grundstück gefahren wird, und es verdient in dieser Hinsicht die Bemerkung des Klägers beachtet zu wer-

den, daß zwiſchen Dünger- und anderen Wirthſchaftsfuhren ein Unterſchied obwalte, indem erſtere durch das Gewicht des Düngers einen größeren Schaden, als andere Fuhren verurſachen, wie denn auch der Beklagte gar nicht geleugnet hat, daß durch ſeine Düngerfuhren dem Kläger ein Schaden entſtanden iſt. Auch muß erwogen werden, daß die Ausdehnung des auf gewiſſe Wirthſchaftsfuhren beſchränkten factiſchen Beſitzes der Servitut auf alle Wirthſchaftsfuhren ein häufiges Fahren und das Fahren in verſchiedenen Jahreszeiten, mithin eine größere Laſt für den Eigenthümer des dienenden Grundſtückes zur Folge hat.

Nr. 3690.

Actio confessoria: Beſtellung der Servitut des Fenſterrechtes.

Entſch. v. 27. Jänner 1870, Nr. 9468 (Abänd. der Urth. des B. G. Kremſier v. 5. Oct. 1868, Nr. 5352, und des O. L. G. Wien v. 6. April 1869, Nr. 4271). G. Z. 1870, Nr. 22.

Die Gemeinde der Stadt A, als Eigenthümerin des dortigen Brauhauſes, widerſetzte ſich dem von der B an ihrem Hauſe Nr. 195 beabſichtigten Bau eines Schüttkaſtens, weil M, der Vorbeſitzer des Hauſes Nr. 195, im Jahre 1860 bei dem Umbau des Brauhauſes und der Errichtung einer neuen Kühlkammer vor der politiſchen Baucommiſſion die Duldung der in den Kühlkammern für Licht und Luft zur Biererzeugung ausgebrochenen Fenſter an der Seite des Hofraumes ſeines Hauſes unter der Bedingung der gehörigen Verwahrung derſelben verſprochen habe, durch den von ſeiner Nachfolgerin B unternommenen Bau aber dem Brauhauſe das zur Biererzeugung nöthige Licht entzogen und der Luftzug verhindert werde. In dem Proceß, welcher auf die Klage der Gemeinde gegen die B durchgeführt ward, iſt durch einen Zeugen die oben erwähnte Erklärung des M, ſowie durch Experten die Behauptung der Gemeinde von dem Entgang des Lichtes und der Luft durch die Bauführung der B beſtätigt worden. — Die erſte Inſtanz erkannte nach dem Klagebegehren: daß der Gemeinde gegen die Beſitzer des Nachbarhauſes Nr. 195 das Recht zuſtehe, zu fordern, daß dem ſtädtiſchen Brauhauſe vom Hof des Nachbarhauſes Licht und Luft für die Kühl- und Gährkammern nicht entzogen werde, — weil M im Jahre 1860 gegen das Ausbrechen der Fenſter im Brauhauſe keine Einwendung gemacht habe. — Von dem O. L. G. wurde die Klage aus folgenden Gründen abgewieſen: Die Gemeinde A, welche die Erwerbung dieſer Dienſtbarkeit oder wenigſtens deren Beſitz als eines dinglichen Rechtes zu beweiſen hat, gründet ihren Erwerbungstitel nach §. 480 a. b. G. B. auf den mit M geſchloſſenen Vertrag, wonach dieſer erklärt habe, er wolle die Fenſter zu dem Zwecke der

Gewinnung des zur Biererzeugung nothwendigen Lichtes und des Luftzuges gegen gehörige Verwahrung derselben dulden. Obwohl dieser Umstand durch einen Zeugen bestätigt wurde, und die Gemeinde den Erfüllungseid angeboten hat, kann dennoch nicht die rechtliche Erwerbung der Dienstbarkeit als dargethan angesehen werden; denn M hat mit seiner Erklärung nur ausgesprochen, daß er die Anbringung von Fenstern zur Gewinnung von Licht und Luft dulden wolle; dies konnte er aber der Gemeinde füglich nicht verwehren, da dieselbe durch die Ausbrechung der Fenster in der eigenen Wand nur von ihrem Rechte Gebrauch gemacht hat. Die Berechtigung, die Verstellung jener Fenster durch einen Bau auf eigenem Grund und Boden zu untersagen, hat M der Gemeinde nicht eingeräumt; denn auch ihm und seiner Erbin und Nachfolgerin im Besitze des Hauses Nr. 195 kommt die gesetzliche Vermuthung der Freiheit des Eigenthums zu statten, daher eine Beschränkung derselben hätte ausdrücklich bedungen werden müssen. Der Zeuge hat nicht bestätigt, daß M sich verpflichtete, Alles zu unterlassen, was dem von der Gemeinde beabsichtigten Zwecke hinderlich sein könnte. Wenn auch der Erklärung des M die Bedeutung der Bestellung einer Servitut des Fensterrechtes im Sinne des §. 476, Nr. 10, und §. 488 a. b. G. B. beigemessen werden könnte, so würde seine Erklärung für die klagende Gemeinde nur einen persönlichen Anspruch, nicht aber ein dingliches Recht gegen die Geklagte zu begründen vermögen; denn auf dem Hause der Letzteren ist die angebliche Dienstbarkeit nicht einverleibt; da aber nach §. 425 a. b. G. B. der bloße Titel zur Erwerbung eines Rechtes nicht hinreicht, und insbesondere ein dingliches Recht der Dienstbarkeit nach §. 481 a. b. G. B. nur durch die Eintragung in die öffentlichen Bücher erworben werden kann, so gebricht es der Gemeinde auch an der rechtlichen Erwerbungsart.

Der oberste Gerichtshof änderte beide unterrichterlichen Urtheile ab und erkannte auf den von der Gemeinde angebotenen Erfüllungseid über die von M bei der Baucommission im Jahre 1860 abgegebene obangeführte Erklärung und machte die Statthaftigkeit des Klagebegehrens von Ablegung desselben abhängig aus folgenden Gründen: Die Gemeinde stützt ihr Recht auf einen mit M aus Anlaß des projectirten Umbaues des Bräuhauses im Jahre 1860 geschlossenen Vertrag, in welchem derselbe über Aufforderung des damaligen Bürgermeisters mündlich erklärt habe, er wolle die ausgebrochenen Fenster zu dem Zwecke der Gewinnung des Lichtes und der Luft unter der Bedingung dulden, daß dieselben gehörig verwahrt werden. Der von der Gemeinde geführte Zeuge hat diesen Umstand nicht nur bestätigt, sondern auch angegeben, daß bei jener Gelegenheit dem M der Bauplan vorgewiesen wurde, woraus hervorgeht, daß derselbe genau in Kenntniß davon war, um was es sich eigentlich handelte. Zur Oeffnung von Fenstern in der Mauer des eigenen Hauses war die Stadtgemeinde kraft ihres Eigenthumrechtes ohnehin befugt und es konnte daher die von M ertheilte Einwilligung mit

Hinweisung auf den Zweck zur Gewinnung von Licht und Luft auch nur dahin verstanden werden, daß er sich das Ausbrechen der Fenster in der Art gefallen lasse, daß durch selbe der Kühlkammer Luft und Licht zugeführt werden könne. In solcher Bewilligung liegt offenbar mehr als die Einräumung eines Rechtes, welches der jeweilige Besitzer des Hauses Nr. 195 durch Ziehung einer Mauer oder Führung eines Gebäudes nutzlos zu machen in der Lage ist, wie solches das Obergericht angenommen hat. Andererseits aber kann, wie wieder die erste Instanz annahm, der Umstand allein, daß gegen die Errichtung zweier Fenster M keine Einwendung erhoben hat, zur Begründung jenes Rechtes, welches die Stadtgemeinde für sich in Anspruch nimmt, als genügend nicht angesehen werden, und es mußte demnach, da für die Bestellung der Servitut, wie selbe in der Klage behauptet wird, die erste halbe Probe durch die Zeugenaussage erbracht ist, der Erfüllungseid zugelassen werden.

Nr. 3691.

Besitzstörung: Benützung einer Mauer durch Ziehung von Weinranken.

Entsch. v. 27. Jänner 1870, Nr. 658 (Best. des Decr. des B. G. Littau v. 11. Oct. 1869, Nr. 3614, Abänd. des Decr. des O. L. G. Brünn vom 24. Nov. 1869, Nr. 14392). G. Z. 1870, Nr. 20.

Der zu dem Hause des A gehörige Garten liegt an einer aus hartem Materiale aufgeführten Mauer, welche von seinen Vorbesitzern und von ihm selbst benutzt wurde, um die Ranken seiner Weinreben daran zu befestigen. B, welcher diese der Gemeinde gehörende Mauer kaufte, begann sie abzutragen und wurde nun von A in possessorio summariissimo wegen Störung in der Ausübung der Benützung der Mauer und Wiederherstellung des früheren Zustandes belangt. — Das Gericht erster Instanz erkannte nach dem Begehren. — Von dem O. L. G. wurde der Kläger aus folgenden Gründen abgewiesen: Nach §. 2 der kais. Verordn. vom 27. Oct. 1849, R. G. Bl. Nr. 12, hat nur Derjenige Anspruch auf den provisorischen Schutz des Gesetzes, der in dem Besitze einer Sache oder eines Rechtes beeinträchtigt oder dieses Besitzes widerrechtlich entsetzt wird. Die von dem Kläger A bisher ausgeübte Benützung der seinem Garten zugekehrten Seite der in Rede stehenden Mauer zur Befestigung der Ranken seiner seit circa 23 Jahren daselbst gepflanzten Weinstöcke war aber bisher von der Stadtgemeinde als Eigenthümerin der Mauer nur precär geduldet worden; aus den Zeugenaussagen geht nicht ein übrigens vom Kläger nicht einmal behaupteter factischer Besitz der Mauer oder eines Rechtes darauf im Sinne des §. 313 a. b. G. B. hervor. Wenn B, der nunmehrige Besitzer jenes Mauertheils, von seinem Rechte Gebrauch machend, die Mauer abträgt, so kann nicht gesagt werden, daß er den Kläger im Besitze der Mauer, worin dieser sich nie befand, beeinträchtigt habe.

Der oberste Gerichtshof bestätigte das erstgerichtliche Erkenntniß. Gründe: Durch die Aussagen der Zeugen ist erwiesen, daß schon die Vorgänger des Klägers die dessen Garten begrenzende Mauer in der Art benützten, daß sie Weinranken davor zogen, und daß auch Kläger A dieses bis in die jüngste Zeit that. Hienach ist die letzte factische Ausübung der Benützung der in Rede stehenden Mauer zum Ziehen von Reben erwiesen (§. 313 a. b. G. B.). Da nun Geklagter geständigermaßen diese Mauer um circa drei Schuh abtragen ließ, wodurch den Ranken der an der Mauer gepflanzten Weinstöcke die Stütze benommen wird und dieselben nicht mehr wie früher an dieser Mauer gezogen werden können, so hat derselbe den Kläger in der Benützung der Mauer gestört. Auf die Einwendung des Geklagten, daß die Benützung der Mauer nur precario modo geduldet wurde, kann nicht Rücksicht genommen werden, weil es sich jetzt blos um den letzten factischen Besitz und nicht um das Recht zum Besitze handelt, und weil auch der Eigenthümer einer Sache nicht befugt ist, den auf derselben ausgeübten Besitz eines Andern eigenmächtig zu stören.

Nr. 3692.

Anmerkung des gerichtlichen Widerspruches der ehelichen Geburt in der Taufmatrikel.

Entsch. v. 27. Jänner 1870, Nr. 897 (Abänd. der gleichförmigen Decr. des B. G. Schlan v. 1. Oct. 1869, Nr. 6710, und des O. L. G. Prag v. 8. Nov. 1869, Nr. 37922). G. H. 1870, S. 226.

Im sechsten Monat der von A mit der C geschlossenen Ehe gebar die Letztere das Kind B, welches in dem Taufbuch als das eheliche Kind der genannten Gatten eingetragen wurde. Innerhalb der im §. 156 a. b. G. B. normirten Frist überreichte A ein seinen Widerspruch gegen die Vaterschaft zu dem Kinde enthaltendes Gesuch, welches von dem Gericht der C und dem für das Kind ernannten Curator zur Wissenschaft und Wahrnehmung der Rechte des B zugestellt worden ist. Nach eingetretener Rechtskraft dieses Bescheides brachte nun A das Gesuch an, daß dem Pfarramt die Berichtigung des Eintrages im Taufbuch, resp. die Eintragung des Kindes als ein uneheliches, und die Löschung der Anmerkung seiner Vaterschaft zu demselben verordnet werde. — Dieses Gesuch wurde von beiden Untergerichten abgewiesen, weil die uneheliche Geburt des Kindes durch einen richterlichen Spruch noch nicht festgestellt, sondern — durch den Widerspruch des A — erst die rechtliche, den Gegenbeweis zulassende Vermuthung der unehelichen Geburt begründet, zudem die Führung der Matriken durch das Gesetz den Seelsorgern zugewiesen ist und die Berichtigung der Matriken nach dem Hofkanzleidecret vom 15. April 1844, J. G. S. Nr. 799, nur auf Anordnung der Landesstelle geschehen darf.

Auf den Recurs des A trug der oberste Gerichtshof dem Gericht erster Instanz auf, die Statthalterei um die Verfügung zu ersuchen, daß das Pfarramt angewiesen werde, den Eintrag im Taufbuch dahin zu berichtigen, daß A die eheliche Geburt des von seiner Gattin C am . . . geborenen Kindes B gerichtlich widersprochen hat und in Folge dieses Widerspruchs nach den §§. 155 u. 156 a. b. G. B. die rechtliche Vermuthung der unehelichen Geburt des Kindes Platz greift. Gründe: Der von A rechtzeitig angebrachte, vom Gericht angenommene und dem Curator des B zugestellte Widerspruch genügt für sich allein, um die rechtliche Vermuthung der unehelichen Geburt des B zu begründen, und diese Vermuthung berechtigt den A, die Berichtigung der Taufmatrik zu fordern, ohne vorgängiges gerichtliches Erkenntniß, daß das Kind unehelich geboren sei, da vielmehr dem Vertreter des Letzteren obliegt, diese Vermuthung zu bestreiten und die Rechte der ehelichen Geburt desselben geltend zu machen, wenn ihm die hiezu erforderlichen Beweise zu Gebot stehen.

Nr. 3693.

Voraussetzungen der Gestattung der Einsichtnahme von den Acten einer Verlassenschaftsabhandlung.

Entsch. v. 1. Februar 1870, Nr. 1157 (Best. der gleichförmigen Decr. des Obersthofmarschallamtes v. 22. Dec. 1869, Nr. 1193, und des O. L. G. Wien v. 4. Jänner 1870, Nr. 6). G. Z. 1870, Nr. 84.

In der Rechtssache des A wider B als Erben des M begehrte der Vertreter des Ersteren mit separater Eingabe die Gestattung der Einsichtnahme von den Acten der M'schen Verlassenschaftsabhandlung, welche in Folge der auf den §. 175 des Gesetzes vom 9. August 1854, und den §. 238 der Gerichtsinstruction vom 3. Mai 1853, R. G. Bl. Nr. 81, gegründeten Einsprache des B von beiden Untergerichten verweigert wurde, weil A einen gegründeten Anspruch an die Verlassenschaft des M und somit seine Betheiligung an dessen Nachlasse bisher in glaubwürdiger Weise nicht dargethan hat.

Der oberste Gerichtshof bestätigte diese Entscheidungen, in der Erwägung, daß der §. 175 des Ges. vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, schon überhaupt die Einsichtnahme der bei Gericht erliegenden Acten einer Verlassenschaftsabhandlung nicht ohne Ausnahme, sondern nur mit Beschränkung auf die Acten der dort bezeichneten Art, aber auch bezüglich dieser nicht Jedermann, sondern nur den Betheiligten gestattet; daß unter den bei einem Verlassenschaftsabhandlungsgeschäfte „Betheiligten" diejenigen Personen zu verstehen sind, in Bezug auf deren Rechte oder Verbindlichkeiten die Grundlagen oder Beweismittel in den bei den Gerichtsacten erliegenden letztwilligen Anordnungen, gerichtlich aufgenommenen Acten oder von Parteien abgege-

benen Erklärungen zu finden sind, was jedoch A bezüglich des von ihm erhobenen Klageanspruches selbst nicht zu behaupten vermag; daß auch thatsächlich A die Einsichtnahme der Verlassenschaftsacten nicht zur Begründung des in der bereits angebrachten Klage gestellten Anspruches bedurfte.

Nr. 3694.

Fassung der an die Concursmasse zu richtenden Aufforderung, sich zu erklären, ob sie in ein gewisses Rechtsgeschäft eintrete.

Entsch. v. 3. Februar 1870, Nr. 1211 (Best. des das Decr. des H. G. Wien v. 30. Nov. 1869, Nr. 125359, abänd. Decr. des O. L. G. Wien vom 22. Dec. 1869, Nr. 25760). G. Z. 1870, Nr. 43. Gazz. dei Trib. 1870, Nr. 21.

Auf Einschreiten der Firma A wider den Concursmasseverwalter der Firma B wurde dem Letzteren aufgetragen, nach Absatz c des §. 22 der Concursordnung binnen 14 Tagen unter Nachweisung der Zustimmung des Concurscommissärs sich zu erklären, ob die Concursmasse als Käuferin gewisser von der Firma A eingesendeter Waaren zu den angesetzten Preisen eintrete oder nicht, widrigens nach fruchtloser Verstreichung dieser Frist angenommen würde, daß die Concursmasse in das zwischen den Firmen A und B abgeschlossene, von keiner Seite bisher erfüllte Geschäft nicht eintrete. Gegen diesen Bescheid ergriff der Concursmasseverwalter den Recurs, indem er behauptete, daß der Fall des §. 22, lit. c der C. O. gar nicht vorliege. — Das O. L. G. beseitigte den die Folge der unterbleibenden Erklärung des Masseverwalters ausdrückenden Beisatz aus folgenden Gründen: Das Concursgericht hatte auf den Antrag der Firma A der Concursmasse lediglich die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher diese, wenn der Fall des Absatzes c des §. 22 der C. O. vorhanden ist, die bezügliche Erklärung zur Vermeidung der gesetzlichen Folgen abzugeben hat. In die Beurtheilung, ob der Fall des Abs. c des §. 22 der C. O. eintrete oder nicht, hatte sich das Handelsgericht als Concursgericht nicht einzulassen, indem es nicht berufen ist, bei diesem Anlasse das zwischen der Firma und der Concursmasse bestehende Rechtsverhältniß festzustellen, daher auch eine vorläufige Vernehmung des Masseverwalters nicht am Platze wäre. Sache des Letzteren wird es sein, zu erwägen, ob es im Interesse der Concursmasse gelegen ist, eine Aeußerung und welche allenfalls noch abzugeben; es geht jedoch nicht an, daß das Concursgericht ausspreche, welche Folgen eintreten, wenn eine Erklärung von Seite der Concursmasse überhaupt nicht, oder eine gewisse Erklärung nicht abgegeben wird, da ja nicht feststeht, ob der Fall vorhanden ist, in welchem das Nichtabgeben einer Erklärung überhaupt, oder das

Nichtabgeben einer Erklärung von bestimmtem Inhalte die im §. 22, Abs. c verhängte Rechtsfolge nach sich zieht.

Der oberste Gerichtshof bestätigte die obergerichtliche Entscheidung, weil, wenn der Fall des §. 22, lit. c E. O. nicht vorhanden ist, die Unterlassung der Erklärung für die Concursmasse auch nicht die dort ausgedrückte Folge haben kann, und eine gerichtliche Verhandlung und Entscheidung über jene Frage erst dann einzutreten haben wird, wenn der Eintritt der im §. 22, lit. c E. O. ausgedrückten Folge zur Behauptung eines daraus abgeleiteten Anspruches geltend gemacht würde.

Nr. 3695.

Schenkungsweiser Erlaß einer unverbrieften Schuld; Klage auf Anerkennung desselben.

Entsch. v. 4. Februar 1870, Nr. 10001 (Best. des das Urth. des B. G. Marburg v. 10. Dec. 1868, Nr. 14574, abänd. Urth. des O. L. G. Graz v. 7. Juli 1869, Nr. 6681). G. Z. 1870, Nr. 27.

A belangte die Erben der M auf Anerkennung der Giltigkeit des von ihr kurz vor ihrem Tode ihm mündlich erklärten Erlasses seiner unverbrieften Schuld per 60 fl. — Das Gericht erster Instanz wies den Kläger ab aus folgenden Gründen: A behauptete eine Schenkung von Seite der M; es ergibt sich aber deren Rechtsunwirksamkeit aus den §§. 1381 und 943 a. b. G. B. Nach §. 939 ist der Vertrag, womit dem Verpflichteten mit dessen Einwilligung ein Recht erlassen wird, eine Schenkung, und §. 943 erfordert zur Rechtsgiltigkeit der letzteren, falls keine Uebergabe erfolgt war, eine schriftliche Urkunde. Die bei Contrahirung der Schuld erfolgte Zuzählung der 60 fl. kann nicht als Uebergabe der geschenkten Sache angesehen werden; denn der Darleihensnehmer wird im Augenblicke der Zuzählung unbeschränkter Eigenthümer, er besitzt die dargeliehene Sache nicht in fremdem Namen und hat nur die persönliche Verpflichtung, eben so viel von der Gattung und Güte der dargeliehenen Sache zurückzuerstatten. Eine Uebergabe durch Erklärung kann daher im vorliegenden Falle nicht angenommen werden, da eben die Bedingung, unter welcher das Gesetz dieselbe feststellt, nicht zutrifft. — Das O. L. G. machte die Giltigkeit des Erlasses der Schuld des Klägers von dem Haupteide über die darauf bezügliche Aeußerung der M abhängig. Gründe: Da der Kläger selbst zugibt, daß er der Verstorbenen 60 fl. schuldete, so schließt deren Erklärung eine Verzichtleistung auf ihre Forderung in sich, welche nach §. 939 a. b. G. B. als eine Schenkung anzusehen ist. Der Rechtsgiltigkeit derselben steht der §. 943 a. b. G. B., nämlich daß keine schriftliche Urkunde darüber errichtet wurde, keines-

wegs entgegen, weil das Gesetz hiebei eine Schenkung voraussetzt, welche nur durch Uebergabe der geschenkten Sache verwirklicht wird, welche Uebergabe aber bei Verzichtleistung der Entsagung auf ein Recht, sowie bei Erlassung einer Verbindlichkeit hinwegfällt, da schon durch diese Erlassung die Schenkung selbst vollzogen ist, gleichwie auch im §. 1444 a. b. G. B. die Verbindlichkeit des Schuldners durch die Entsagung des Berechtigten als aufgehoben erklärt wird, ohne daß diese Entsagung an eine bestimmte Form gebunden wäre.

Der oberste Gerichtshof bestätigte die Entscheidung der zweiten Instanz, jedoch aus folgenden Gründen: Zur Rechtswirksamkeit einer Schenkung muß nach §. 943 a. b. G. B. entweder eine schriftliche Urkunde darüber errichtet werden, oder die Uebergabe erfolgen. Die letztere kann auf irgend eine der in den §§. 427 und 428 a. b. G. B. aufgeführten Arten der Uebergabe geschehen. Erfolgt im Sinne des §. 1381 a. b. G. B. eine Schenkung durch den Erlaß einer Forderung, über welche keine Urkunde besteht, so ist eine andere Uebergabe, als durch Erklärung, gar nicht möglich. Durch die Erklärung, daß man seine Forderung unentgeltlich erläßt, erlischt diese Forderung nach §. 1444 a. b. G. B. Diese Erklärung ist daher zugleich auch eine Uebergabe, und es ist kein gesetzlicher Grund für die Behauptung vorhanden, daß die Erlassung der Schuld nur vom Schuldner, als Geklagten, in der Einrede (wie von den Geklagten eingewendet wurde), nicht aber mittelst Klage auf deren Anerkennung geltend gemacht werden könne, welche Behauptung durch die Vorschrift des §. 178 a. G. O. geradezu widerlegt wird.

Nr. 3696.

Letztwillige Einräumung einer Wohnung mit Bestimmung einer Geldabfindung für den Fall der Unverträglichkeit.

Entsch. v. 4. Februar 1870, Nr. 11997 (Best. des das Urth. des B. G. Weizenkirchen v. 13. Mai 1869, Nr. 910, abänd. Urth. des O. L. G. Wien vom 19. August 1869, Nr. 14397). G. H. 1870, S. 266.

Der A und ihren zwei Schwestern war im Testament ihres Vaters M in dem der B zugefallenen Hause eine gemeinsame Wohnung mit der weitern Bestimmung eingeräumt worden, daß sie, sofern sie mit der B sich nicht vertrügen, mit dem jährlichen Relutum von je 5 fl. sich zu begnügen hätten. Nachdem die A durch einige Jahre das Relutum bezogen hatte, begehrte sie mittelst Klage von der B die Einräumung der Wohnung. — Das Gericht erster Instanz erkannte auf einen Haupteid; das O. L. G. wies die Klägerin unbedingt ab, weil der B, wenn sie sich mit der A nicht vertragen kann, die Abfindung mit Geld freigestellt sei und weil die A die Wohnung jedenfalls nur im Verein mit ihren mitberechtigten Schwestern verlangen könne.

Der oberste Gerichtshof bestätigte das Urtheil der zweiten Instanz aus folgenden Gründen: Wenn auch im Testament für jede der drei Schwestern die Unterkunft in dem jetzt der B gehörenden Hause oder die Zahlung des Wohnungszinses von je 5 fl. festgesetzt ist und unter den die Naturalwohnung inne habenden Geschwistern gerade nicht alle gemeint sein müssen und daher die A für berechtigt gehalten werden könnte, den Unterstand auch in dem Fall zu begehren, als ihre Schwestern vorzögen, das Relutum zu nehmen, so ist andererseits nach dem Testament des M die Auszahlung des Relutum für die Naturalwohnung ein Recht sowohl der Hausbesitzerin wie der Wohnungsberechtigten und jedem Theil freigestellt, den Wohnungszins an die Stelle der Naturalwohnung treten zu lassen, wenn sie sich nicht vertragen könnten, was nach der Fassung der testamentarischen Anordnung nur Sache ihres individuellen Gefühls, ihrer individuellen Anschauung ist, ohne daß sie ihre Ungeneigtheit erst noch durch äußerlich wahrnehmbare Thatsachen zu constatiren hätten, nachdem von M die absolute Unverträglichkeit oder der wohl nicht leicht herzustellende Beweis der vollständigen Unmöglichkeit, sich zu vertragen, nicht zur Bedingung gemacht worden ist. Hienach erscheint die Beklagte auf ihre Erklärung mit der Klägerin sich nicht vertragen zu können, ohne Weiteres berechtigt, dieselbe mit dem Relutum abzufinden und es nicht erst zu erörtern, ob die Klägerin, nachdem sie seit mehreren Jahren statt der Wohnung das Relutum bezogen hat, nach Belieben jeder Zeit wieder eine andere Wahl treffen und die Wohnung verlangen könne.

Nr. 3697.

Anspruch auf Entbindungs- und Wochenbettkosten: Begriff der „Verführung".

Entsch. v. 4. Februar 1870, Nr. 12053 (Best. des Urth. des B. G. Ebreichsdorf v. 15. Februar 1869, Nr. 942, Abänd. des Urth. des O. L. G. Wien v. 14. Juli 1869, Nr. 12802). G. Z. 1870, Nr. 78.

Die A, Mutter eines unehelichen Kindes, begehrte von dessen Erzeuger B unter Anderem auch die Zahlung der Entbindungs- und Wochenbettkosten, weil sie demselben die fleischliche Beiwohnung erst dann gestattete, als er ihr auf die Frage, ob er sie auch heiraten werde, geantwortet habe: „was nicht ist, kann noch werden; heiraten muß ich ohnedies". — Die erste Instanz erkannte auf den von der A über diesen Umstand angebotenen Beweis durch den Haupteid; denn — so die Gründe — wenn Beklagter die Klägerin, nachdem sie ihm den Beischlaf verweigert, dadurch willfährig gemacht, daß er ihr auf ihre Frage die obige Antwort gab, so erregte er in ihr die Hoffnung, daß er eben nur sie und keine andere ehelichen wolle, und das ist zum Be-

griffe der Verführung genügend. — Das O. L. G. erkannte jedoch in dem Benehmen des B keine Verführung und wies die A mit ihren Ansprüchen ab.

Der oberste Gerichtshof bestätigte die Entscheidung der ersten Instanz aus deren Gründen.

Nr. 3698.

Verfahren in Bestandstreitigkeiten: Beweislast bezüglich der vertragsmäßigen Dauer der Miethe.

Entsch. v. 4. Februar 1870, Nr. 621 (Best. des Urth. des B. G. Krakau v. 25. Nov. 1869, Nr. 22911, Abänd. des Urth. des O. L. G. Krakau v. 23. Dec. 1869, Nr. 20881). G. H. 1870, S. 223.

Die Miethkündigung des Vermiethers B wurde von dem Miether A als verspätet angefochten, weil, wie er behauptete, die Miethe vertragsmäßig auf die Dauer eines Jahres geschlossen worden war. B hingegen behauptete, daß die Wohnung nur auf ein halbes Jahr gemiethet worden sei, in welchem Fall die Kündigung rechtzeitig geschehen war. Beide Parteien haben zum Beweis ihrer Anführungen einander den Haupteid zugeschoben. — Die erste Instanz erkannte auf den von A, das O. L. G auf den von B deferirten Haupteid.

Der oberste Gerichtshof bestätigte das Urtheil der ersten Instanz. Gründe: Nach §. 12 der kais. Vdng. v. 16. November 1858, R. G. Bl. Nr. 213, über das Verfahren in Bestandstreitigkeiten sind die Einwendungen gegen die Aufkündung als Klage zu behandeln; demnach tritt der Avisat, indem er Einwendungen vorbringt, als Kläger auf und muß daher nach der Vorschrift der G. O. den Grund seiner Klage beweisen. Der Ansicht des O. L. G., daß die ursprünglich vereinbarte Miethzeit von einem Jahr durch ein späteres Uebereinkommen auf ein halbes Jahr beschränkt worden sein kann und deshalb auf den von B, welcher diese kürzere Miethzeit behauptet, deferirten Eid zu erkennen war, kann nicht beigestimmt werden, weil B von einem solchen spätern Vertrag in der Verhandlung keine Erwähnung gemacht und erst in seiner Appellationsbeschwerde die Abschließung desselben angeführt hat, mithin darauf keine Rücksicht genommen werden durfte.

Nr. 3699.

Unzulässigkeit der Besitzstörungsklage wegen eines verlautbarten Gemeinderathsbeschlusses.

Entsch. v. 8. Februar 1870, Nr. 1220 (Best. der gleichförmigen Decr. des B. G. Rovigno v. 27. Nov. 1869, Nr. 4483, und des O. L. G. Triest v. 15. Dec. 1869, Nr. 7281). G. H. 1870, S. 174.

Die Gemeindevertretung in B veröffentlichte durch Edict den von ihr gefaßten Beschluß der Einführung einer den Besitzern von Oelmühlen auferlegten jährlichen Abgabe für eine aufzustellende Wache zum Schutze des Oelbaumerträgnisses mit dem Zusatz, daß der Bezug von Oelmühletaxen, welche bisher in der Gemeinde hie und da gefordert wurden, mißbräuchlich und die Entrichtung derselben nicht verbindlich sei. Wegen der Verlautbarung dieses Beisatzes belangte nun die Verwaltung der Kirche A, welche eine solche Taxe bisher bezogen hatte, in possessorio summariissimo die Gemeindevertretung. — Die Klage wurde von beiden Untergerichten wegen Incompetenz der richterlichen Behörde a limine abgewiesen.

Dagegen ergriff die Kirchenverwaltung den Revisionsrecurs, worin sie anführte, daß die Gemeindevertretung durch ihren Beschluß, resp. durch den erwähnten Beisatz in privatrechtliche Verhältnisse eingegriffen und mit Ueberschreitung des ihr angewiesenen Wirkungskreises ein Recht der Klägerin beschädigt habe.

Der oberste Gerichtshof bestätigte jedoch die untergerichtlichen Verordnungen in Erwägung, daß das Edict der Gemeindevertretung seinem ganzen Inhalte nach in Folge eines Sitzungsbeschlusses derselben veröffentlicht worden ist und die Zurücknahme oder Annullirung dieses Beschlusses nur von der vorgesetzten Verwaltungsbehörde auf einen bei der letzteren angebrachten Recurs verfügt, niemals aber von dem Richter in possessorio summariissimo angeordnet werden könnte.

Nr. 3700.

Zuständigkeit des Verlassenschaftsgerichtes für Klagen auf Herausgabe einer dem Erblasser eingeantworteten Erbschaft.

Entsch. v. 8. Februar 1870, Nr. 1233 (Best. des das Decr. des B. G. der innern Stadt Wien v. 29. Oct. 1869, Nr. 34284, abänd. Decr. des O. L. G. Wien v. 9. Dec. 1869, Nr. 24702). G. Z. 1870, Nr. 28. Zeitschr. f. d. Notariat 1870, Nr. 78.

Nachdem die Verlassenschaft des M von dem B. G. Landstraße in Wien seiner Schwester N eingeantwortet und die Abhandlung des Nachlasses der darauf gestorbenen N bei dem B. G. der innern Stadt Wien anhängig geworden war, belangte A als angeblicher Neffe des M den B, welcher die Erbschaft der N angetreten hatte, bei dem B. G. der innern

Stadt Wien, welches nicht die Personalinstanz des B ist, auf Herausgabe der Hälfte des der N eingeantworteten Nachlasses des M. Es handelte sich um die Frage der Competenz des angerufenen Gerichts, welche von dem O. L. G. bejaht wurde, weil die Klage des A noch vor der Einantwortung der Verlassenschaft der N angestellt wurde und gegen die Verlassenschaft, resp. gegen die Erben der N gerichtet war (§. 37 der Juris. Norm).

Der oberste Gerichtshof entschied in gleicher Weise aus denselben Gründen.

Nr. 3701.

Zuständigkeit der Gerichte für Klagen des Gemeindevorstandes gegen die Gemeinde auf Ersatz von aus Privatmitteln für dieselbe geleisteten Zahlungen vor administrativer Rechnungsgenehmigung.

Entsch. v. 8. Februar 1870, Nr. 1311 (Aufheb. des das Urth. des K. G. Ungarisch-Hradisch v. 9. Juli 1869, Nr. 2591, aufheb. Decr. des O. L. G. Brünn v. 13. August 1869, Nr. 13508). G. H. 1870, S. 82.

A, vormals Bürgermeister der Gemeinde B, belangte dieselbe auf Zahlung von 34 fl., indem er anführte, daß er im J. 1865 die der Gemeinde obgelegenen Straßenherstellungen besorgt, dafür laut richtig gestellter Rechnung 566 fl. aus Eigenem gezahlt und nach Empfang von 532 fl. noch 34 fl. zu fordern habe. — Nach durchgeführtem Proceß wurde A in erster Instanz für dermalen abgewiesen, weil erst die von ihm gelegte Gemeinderechnung pro 1864 u. 1865, nicht auch jene pro 1866 geprüft worden war. — Von dem O. L. G. wurde das Urtheil nebst dem vorangegangenen Verfahren aufgehoben und der Kläger an die Administrativbehörde gewiesen, — aus folgenden Gründen: A gründet seinen Anspruch auf die pro 1864 bis 1866 gelegten, angeblich von dem Gemeindeausschuß genehmigten Gemeinderechnungen. Allein nach der vom mährischen Landesausschuß der politischen Behörde gemachten Mittheilung wurden dem A nach seiner Enthebung von dem Bürgermeisteramt diese Rechnungen abgenommen, um sie der neugewählten Gemeindevertretung zu übergeben, und als dieselbe die Annahme der Rechnungen verweigerte, weil sie von dem vormaligen Gemeindeausschuß nicht approbirt worden waren, wurde der Landesausschuß von der Bezirkshauptmannschaft um Einsetzung eines Comité angegangen, welches die Rechnungen unter Intervention eines politischen Beamten zu prüfen und allenfalls gegen A den Rechnungsproceß durchzuführen haben wird. Da somit die Administrativbehörden ihre Zuständigkeit in dieser Sache bereits anerkannt haben und möglicherweise nach Genehmigung der Rechnungen oder nach durchgeführtem administrativen Rechnungsproceß dem A der eingeklagte Rest seiner Forderung zugewiesen werden könnte, so mußte das erstgerichtliche Urtheil und die Streitverhandlung aufgehoben werden.

Auf den Recurs der beklagten Gemeinde hat der oberste Gerichtshof dem O. L. G. die Entscheidung in appellatorio aufgetragen. Gründe: Das Klagebegehren, welches auf Ersatz eines von A angeblich für die Gemeinde B bestrittenen Aufwandes gerichtet ist, beruht auf einem privatrechtlichen Grund. Wenn A das Vorhandensein des Klagegrundes durch die Berufung auf die angeblich von dem Gemeindeausschuß genehmigten Rechnungen erhärten will, so ist dadurch die Competenz des Richters zur Entscheidung dieses Streites nicht beirrt, da es lediglich dem Kläger anheimgegeben ist, seine Behauptung in Betreff des Rechnungsergebnisses zu beweisen. Ob er mit diesem Beweis aufkommt oder nicht, mag auf die Proceßentscheidung von Einfluß sein; die Competenzfrage wird davon nicht berührt, sei es daß dieser Beweis dem Kläger gelingt oder nicht gelingt. Für die Competenzfrage bleibt es gleichgiltig, ob die Gemeinderechnungen gelegt wurden oder nicht, wie sie beschaffen seien, ob ihre Prüfung und Genehmigung erfolgt sei, auf welche Art die Prüfung veranlaßt wurde und ob der Landesausschuß auf die Vornahme der Prüfung diesen oder jenen Einfluß genommen habe.

Nr. 3702.

Nachträgliche Verlassenschaftsabhandlung im Falle eines später aufgefundenen Erbvermögens: Umfang der Verzichtleistung auf eine angefallene Erbschaft.

Entsch. v. 8. Februar 1870, Nr. 1357 (Best. des das Decr. des B. G. der Kleinseite in Prag v. 10. August 1869, Nr. 8543, abänd. Decr. des O. L. G. Prag v. 15. Sept. 1869, Nr. 30510). Zeitschr. f. d. Notariat 1870, Nr. 37.

Nachdem die überschuldete Verlassenschaft der M in Folge der unbedingten Verzichtleistung ihrer Schwester A und der bedingten Erbserklärung ihres hinterlassenen Ehegatten N dem Letzteren zur Berichtigung der Schulden eingeantwortet und im Verlaufe der Zeit, nach dem Tode des N, dessen gleichfalls überschuldete Verlassenschaft auf Einschreiten des Nachlaßcurators unter den Gläubigern cridamäßig vertheilt worden war, machte die A bei dem Gerichte die Anzeige von einem nachträglich hervorgekommenen Vermögen (Capital von 1572 fl. mit Zinsausstand von 236 fl.) ihrer längst verstorbenen Mutter O, deren Verlassenschaft seinerzeit ihr und ihrer oben erwähnten Schwester M eingeantwortet worden war, nahm als einzige Erbin der M mittelst unbedingter Erbserklärung die Hälfte des angezeigten Vermögens als Nachlaß der M in Anspruch und bat um die Einantwortung. — Diese Erbserklärung und das unter Einem vorgelegte eidesstättige Vermögensbekenntniß wurden von dem Erbschaftsgericht zurückgewiesen, weil die A auf den Nachlaß der M bereits unbedingt verzichtet habe und dieser seinerzeit angenommene Verzicht nach Analogie des §. 806 a. b. G. B. unwiderruflich sei, zumal daraus dem

Ehegatten (N) der Erblasserin M, der sich zu ihrem Nachlaß bedingt erbserklärt hat, das Alleinerbrecht erwachsen sei, mithin nach seinem Tode nur dessen Erben das nachträglich hervorgekommene Vermögen der M in Anspruch nehmen können. — Auf den Recurs der A verordnete das O. L. G. die Annahme der Erbserklärung der A und des Vermögensbekenntnisses und die Einleitung der weiteren Abhandlungsacte, in Erwägung, daß der von der ersten Instanz angeführte Verzicht der A nicht auf das Erbrecht überhaupt, sondern nur auf den Nachlaß der M sich erstreckte, daher nicht mit der Tragweite des §. 538 a. b. G. B., sondern nur für den damals bekannten Nachlaß der M wirksam sein konnte; daß das jetzt in Frage kommende Vermögen als Nachlaß der M früher nicht bekannt war, erst später von der A selbst erforscht worden ist und sie daher, wenn es zur Zeit der Inventarsaufnahme schon bekannt gewesen wäre, auf die Verlassenschaft der M gar nicht verzichtet haben würde.

Auf den Recurs des für die Verlassenschaft des N bestellten Curators bestätigte der oberste Gerichtshof die Verordnung der zweiten Instanz. In den Motiven wird bemerkt, daß der — von dem Recurrenten geltend gemachte — §. 179 des Pat. v. 9. Aug. 1854, R. G. Bl. Nr. 208 (Entbehrlichkeit einer neuerlichen Erbserklärung und Einantwortung im Fall eines erst nach der früheren Einantwortung aufgefundenen Vermögens) eine voraufgegangene Verlassenschaftsabhandlung im Sinn dieses Patentes voraussetzt, daher hier, wo der Nachlaß der M dem N nicht auf Grund seiner Erbserklärung, sondern jure crediti für die von ihm gezahlten Passiven eingeantwortet und für abgethan erklärt wurde, keine Anwendung hat, indem vielmehr über das von der A später angezeigte Vermögen die Verlassenschaftsabhandlung erst zu pflegen war; daß ferner bei Erledigung der hiezu von ihr überreichten Erbserklärung nach §. 122 des citirten Patentes auf die dem Rechtsweg vorbehaltene Beurtheilung der rechtlichen Wirkung des früheren Verzichtes der A nicht eingegangen werden konnte, sondern die Erbserklärung einfach anzunehmen war, dem Curator der N'schen Verlassenschaft aber eben unbenommen bleibt, die Ansprüche derselben auf den Nachlaß der M auf dem geeigneten Weg zur Geltung zu bringen.

Nr. 3703.

Executive Anhaltung zur Ausstellung einer einverleibungsfähigen Urkunde zur Erfüllung des über ein Grundstück geschlossenen Kaufvertrages: Geldstrafe.

Entsch. v. 8. Februar 1870, Nr. 1397 (Best. des Decr. des B. G. Pilsen v. 16. Sept. 1869, Nr. 11349, Abänd. des Decr. des O. L. G. Prag v. 26. Oct. 1869, Nr. 34842). G. Z. 1870, Nr. 29.

Die Eheleute A hatten dem B eine Liegenschaft abgekauft und gegen ihn das Urtheil erwirkt, daß er ihnen dieselbe zu übergeben und

eine einverleibungsfähige Urkunde auszustellen habe. Nachdem B mittlerweile seiner Gattin das Miteigenthum seiner Realität abgetreten hatte, welche den Beitritt zu der von B bei Gericht abgegebenen Einverleibungsbewilligung verweigerte, begehrten die Eheleute A, daß B durch den Zwang mittelst Geldstrafen zu den im Urtheil ihm auferlegten Leistungen angehalten werde. Das Gericht erster Instanz trug nun dem B unter wiederholter Androhung von Geldstrafen die Erfüllung des Urtheils auf. Als der vierte Strafbetrag schon verfallen und ein fünfter angedroht worden war, recurrirte B gegen das betreffende Decret, indem er dieses Vorgehen als eine in Realsachen ganz unzulässige Executionsart bezeichnete. — Das O. L. G. gab dem Recurse statt, weil, insofern es sich um die Einräumung eines liegenden Gutes handelt, die Execution nur auf die im §. 302 a. G. O. vorgeschriebene Weise erwirkt und die im §. 303 erwähnten Zwangsmittel ohne grundbücherliche Einverleibung des Spruches nicht bewilligt werden können; weil, insofern es sich um die Ausstellung einer Urkunde handelt, der Geklagte den gestellten Anforderungen bereits durch eine bei der angeordneten Tagsatzung abgegebene Erklärung vollständig nachgekommen ist, und der Umstand, daß seine Ehegattin ihre Zustimmung zu dem Vergleiche nicht ertheilte, den Executen nicht berührt, da, insoweit die Zustimmung derselben erforderlich war, es Sache der Kläger ist, sich dieselbe zu sichern.

Der oberste Gerichtshof bestätigte den Bescheid der ersten Instanz in der Erwägung, daß der §. 302 a. G. O. dermal keine Anwendung finden kann, weil der Belangte B mittlerweile das Miteigenthum seiner Realität an seine Gattin abgetreten hat, die urtheilsmäßige Verpflichtung des B aber allerdings in einer Leistung besteht, welche von ihm auf die im §. 310 a. G. O. angeführte Art erzwungen werden kann; daß diese Executionsart auch bereits viermal angewendet wurde und die diesfälligen Verfügungen in Rechtskraft erwachsen sind; daß auf das im Vergleichsweg getroffene Uebereinkommen keine Rücksicht genommen werden kann, weil dasselbe von B wohl im eigenen und im Namen seiner Ehegattin, als Miteigenthümerin der Realität abgeschlossen worden ist, diese Letztere aber die Einwilligung zu diesem Vergleiche und die Unterfertigung des Protokolls hartnäckig verweigerte, den Exequenten daher allerdings kein anderes Mittel, um zu ihrem urtheilsmäßig anerkannten Rechte zu gelangen, übrig bleibt, als gegen B die gesetzlichen Coercitivmittel anzuwenden.

Nr. 3704.

Rückforderung des Angeldes durch einen Dritten: condictio causa finita.

Entsch. v. 9. Februar 1870, Nr. 8674 (Best. des das Urth. des B. G. Kuttenberg v. 20. August 1868, Nr. 5906, abänd. Urth. des O. L. G. Prag v. 27. Jänner 1869, Nr. 1667). G. Z. 1870, Nr. 28.

A belangte unter Vertretungsleistung der C die B auf Zahlung eines Angeldes von 300 fl., welches er, nach Inhalt der zwischen der B

und C zu Stande gekommenen Punctationen über einen Hauskauf der Verkäuferin B gegeben hatte, weil der Kaufvertrag aus Schuld der B nicht erfüllt wurde, und die C laut ihres Beitrittes zur Klage einverstanden sei, daß das nun zurückzustellende Angeld ihm, A, gezahlt werde. Die Beklagte bestritt das Rückforderungsrecht der C und insbesondere jenes des A, weil er den Punctationen nicht beigetreten, mithin durch dieselben nur zwischen ihr und der C ein Rechtsverhältniß begründet worden sei. — Das Gericht erster Instanz wies die Klage ab aus folgenden Gründen: A ist zur Klage nicht berechtigt, weil nur die Contrahenten ein Recht auf die Darangabe haben, weil nur der Käufer das Angeld zahlen kann, und wenn ein Anderer es für ihn gethan, nach den gesetzlichen Bestimmungen über den Kaufvertrag und das Angeld angenommen werden muß, daß der Käufer durch diese dritte Person das Angeld gezahlt habe. Nachdem Kläger als Contrahent nicht im Kaufvertrage erscheint, so kann er auch aus demselben keine Rechte für sich ableiten, und die freiwillige Vertretung und das Einverständniß der Käuferin C kann das im Kaufvertrage angeführte Rechtsverhältniß nicht alteriren. Bei dieser Sachlage ist evident, daß Kläger auf das gegebene Angeld keine Ansprüche erheben kann, da dieses nur aus dem Kaufvertrage möglich wäre, den er aber nicht geschlossen hat. — Das O. L. G. verurtheilte die Geklagte zur Zahlung, falls sie nicht mittelst des von ihr dem Gegner aufgetragenen Haupteides die von ihr excipiendo aufgestellte Behauptung, daß sie der C selbst im Wege der Verrechnung die 3000 fl. bereits erstattet habe, bewiese.

Der oberste Gerichtshof bestätigte das obergerichtliche Erkenntniß. Gründe: Die Geklagte ist zur Rückstellung des Angeldes umsomehr verpflichtet, als sie kein Recht, dasselbe zurückzuhalten, in Anspruch genommen hat, indem sie behauptet, dieses Angeld der C im Wege der Verrechnung zurückgezahlt zu haben. Wenn nun auch der Kaufvertrag nicht mit dem Kläger A abgeschlossen wurde, und er aus dem Vertrage selbst für sich kein Recht ableiten kann, so hat derselbe dennoch nach Inhalt des Vertrages das Angeld von 300 fl., mit Einverständniß der Käuferin C, der geklagten B auf den Kauf als eine Schuld gezahlt; er ist somit auch, nachdem der Grund, dieses Angeld zu behalten, auf Seite der Geklagten aufgehört hat, nach §. 1435 a. b. G. B. berechtigt, mit Einverständniß der C, welche ihm die Vertretung leistet, die Rückstellung des Angeldes von der Geklagten zu verlangen.

Nr. 3705.

Lotterieeinsatz einer höheren Geldsumme durch den Geschäftsführer: Theilnahme am Gewinn?

Entsch. v. 9. Februar 1870, Nr. 11941 (Best. des das Urth. des B. G. Wiener-Neustadt v. 21. Nov. 1868, Nr. 11664, abänd. Urth. des O. L. G. Wien v. 3. Juli 1869, Nr. 8288). G. Z. 1870, Nr. 78.

Die B schickte der C einen Zettel mit drei Nummern und 10 Kreuzer zur Besorgung des Lotterie-Einsatzes für eine Ziehung. A, der Ehegatte der C, übernahm die Besorgung dieses Geschäftes und brachte der C den Lotto-Scontro, in welchem aber ein Einsatz von 20 Kreuzern bestätigt war. Die C übergab in Abwesenheit des A diesen Scontro der B, welche die Erhöhung des Einsatzes bemerkte. Der dabei anwesende Gatte der B stellte sodann den Mehreinsatz von 10 Kreuzern der C zurück, welche jedoch hievon dem A gegenüber nichts erwähnte. Die drei Nummern machten einen Terno von 732 fl. A verlangte nun von der B die Theilung des Gewinnes. — Die erste Instanz gab dem Begehren statt, aus folgenden Gründen: Beide Theile stimmen darin überein, daß die C von der Geklagten beauftragt war, die Nummern 21, 24 und 13 mit 10 Kreuzer zu setzen, daß jedoch der Kläger sich bereit erklärte, den Einsatz zu besorgen, die Nummern mit 20 Kreuzer besetzte und daß er den Risconto seiner Gattin übergab, welche ihn der B behändigte. Es haben daher A und B, welche je 10 Kreuzer gesetzt haben, je auf die Hälfte des Gewinnes Anspruch, und Letztere, welche den ganzen Gewinn behoben, ist verpflichtet, hievon die Hälfte herauszuzahlen; denn A handelte dem erhaltenen Auftrage gemäß, indem er für die B 10 Kreuzer einsetzte, auf welchen Einsatz auch nur die Absicht der B gerichtet war. Dadurch aber, daß A die Nummern mit 20 Kreuzer besetzte, trat er zur B in ein Gesellschaftsverhältniß, und hat mit ihr dem §. 1193 a. b. G. B., und den Grundsätzen über die Gemeinschaft des Eigenthums gemäß nach Maß seines Einsatzes gleich zu theilen, weshalb dem Klagebegehren stattgegeben werden mußte.

Die zweite und dritte Instanz wiesen das Begehren des A zurück, und zwar die letztere aus folgenden Gründen: Von Seite der B war die C mit der Besorgung des Lotterie-Einsatzes für die Ziehung vom 24. März 1866 beauftragt worden; diese überbrachte ihr auch wenige Tage vor der Ziehung den bezüglichen Scontro als ein ihr, nämlich der B, vollständig gehöriges Werthpapier, und nahm in Folge der von der B gemachten Bemerkung, daß anstatt der von ihr zum Einsatze übersendeten 10 Kreuzer, 20 Kreuzer eingesetzt worden seien, die vom Ehegatten der B dargebotenen 10 Kreuzer, welche nach dem Zusammenhange der Umstände als Ersatz des Mehraufwandes zu gelten hatten, wenn es auch nicht ausdrücklich gesagt worden wäre, in Empfang, ohne für sich oder den A von einem Vorbehalte in Betreff eines Miteigenthumsrechtes an diesem Scontro, oder einer Betheilung an dem bezüglichen

Hoffnungskaufe Erwähnung zu thun. Aus dem Gesichtspunkte des Miteigenthumsrechtes, welches durch die Vermengung seines angeblichen Einsatzes mit jenem der B entstanden sei, kann A keinen Anspruch erheben, weil er nicht zu beweisen vermag, daß er mit der bestimmten Willensrichtung selbst im eigenen Interesse der B als Gesellschafter zur Hälfte beizutreten, aus Eigenem 20 Kreuzer anstatt 10 Kreuzer eingesetzt habe; weil, wenn er auch mit dieser bestimmten Willensrichtung aus Eigenem 10 Kreuzer hinzugefügt hätte, in Gemäßheit der Grundsätze des §. 415 a. b. G. B. die B berechtigt gewesen wäre, diese Gesellschaft abzulehnen und bei der Unmöglichkeit der Zurückversetzung in den vorigen Stand den Scontro zur Gänze für sich zu behalten und für die Erhöhung des Einsatzes Vergütung zu leisten, was durch die Uebergabe der 10 Kreuzer auch geschehen ist, wobei es keinen Unterschied macht, daß diese Vergütung der Ueberbringerin des Scontro behändigt wurde, weil diese mit der Besorgung des Geschäftes betraut war. Nachdem also die Geklagte den Scontro auf rechtmäßige Weise eigenthümlich erworben hat, so war der Kläger mit dem Anspruche auf die Hälfte des Gewinnes abzuweisen.

Nr. 3706.

Einfluß der Streitgenossenschaft auf den Haupteid.

Entsch. v. 9. Februar 1870, Nr. 1250 (Best. des die Decr. des B. G. Berann v. 18. Mai und 28. Nov. 1867, Nr. 2365, aufheb. Decr. des O. L. G. Prag v. 12. Oct. 1869, Nr. 33868). G. H. 1870, S. 78.

In der Rechtssache des A gegen die Eheleute B und C peto. Zahlung von 283 fl. für den Beklagten verkauftes Bier war auf den beiden Beklagten rückschiebbar aufgetragenen Haupteid, daß sie von dem Kläger 54 Faß Bier nicht erhalten haben, erkannt, und dieser Eid in der gesetzlichen Frist nur von B angetreten worden, weshalb der Kläger A seinerseits den Eid als zurückgeschoben betrachtete und antrat. — Von dem Gericht erster Instanz wurde die Eidesantretung des B aufrecht zur Ablegung des Eides verbeschieden und jene des A auf diese Erledigung verwiesen — wogegen das O. L. G. die Eidesantretung des B zurückwies und der ersten Instanz die aufrechte Erledigung der Eidesantretung des A auftrug.

Der Revisionsrecurs des B, worin derselbe ausführte, daß er und die mitbeklagte C nicht als Solidarschuldner belangt wurden, mithin es ihm gestattet sein müsse, durch den Eid von der Pflicht zur Zahlung der auf ihn fallenden Hälfte der Forderung des A sich zu befreien, wurde von dem obersten Gerichtshof verworfen, weil nach dem Text des Urtheils der Eid beiden Beklagten aufgetragen wurde, daher die von Seite des B allein geschehene Antretung des Eides dem Urtheile nicht entspricht.

Nr. 3707.

Tod des Eidespflichtigen: Aufnahme der Species facti durch einen Hilfsarbeiter des Rechtsfreundes.

Entsch. v. 9. Februar 1870, Nr. 1292 (Best. des gleichförmigen Decr. des B. G. Chrudim v. 27. Juli 1868, Nr. 3486, und des O. L. G. Prag v. 6. Oct. 1868, Nr. 30772). G. H. 1870, S. 286.

Das Gesuch des Vertreters des verstorbenen Beklagten B, daß der dem Letzteren aufgetragene Haupteid für abgeschworen erklärt werde, war auf die von B unterschriebene, dessen Erbietung zu dem Haupteid enthaltende Species facti gegründet, gegen welche der Kläger A den Umstand einwendete, daß dieselbe nicht von dem Rechtsfreund des B selbst aufgenommen worden sei. In der That hatte der Advocat zu dem B, welcher wegen Kränklichkeit die Kanzlei des Advocaten nicht besuchen konnte, seinen Concipienten zur Aufnahme der Species facti in dessen Wohnung geschickt, wo der Letztere sie redigirte und von B unterschreiben ließ.

In allen Instanzen wurde mit Abweisung dieser Einwendung dem Gesuche des Vertreters stattgegeben — von dem obersten Gerichtshofe mit der Begründung, daß vom Hofdcr. vom 5. März 1795, J. G. S. Nr. 222, vollständig entsprochen worden ist, da in den dort angezogenen §§. 412—414 a. G. O. nicht vorgeschrieben wird, daß der Advocat persönlich die Species facti aufnehmen müsse und es wohl keinem Zweifel unterliegt, daß eine von der Partei unterfertigte Species facti dem Advocaten eingesendet, umsomehr also von einem Hilfsarbeiter desselben aufgenommen werden kann.

Nr. 3708.

Behandlung der Zinsenrückstände bei der Meistgebotsvertheilung.

Entsch. v. 10. Februar 1870, Nr. 1189 (theilweise Best. des Decr. des L. G. Prag v. 19. Juni 1869, Nr. 12240, Abänd. des Decr. des O. L. G. Prag v. 9. Nov. 1869, Nr. 32974. — Abänd. beider Decr. in ihrem gleichförmigen Theil). G. H. 1870, S. 271.

Bei der Vertheilung des Erlöses von der executiven Versteigerung eines zur Verlassenschaft des M gehörigen Gutes unter den Pfandgläubigern wurde einigen Gläubigern die von ihnen für Zinsenausstände in Anspruch genommene Priorität des Capitals von jüngeren Satzgläubigern wegen eingetretener Triennalverjährung jener Zinsen bestritten. Es handelt sich 1. um Zinsen per 100 fl., 138 fl. und 39 fl. der Capitalsforderung des A und 2. um Zinsenrückstände von den Capitalsforderungen per 339 fl. und 508 fl. des B.

Der oberste Gerichtshof entschied ad 1., daß diesen Zinsenbeträgen die Priorität des Capitals gebühre, aus folgenden Gründen: Der älteste Betrag von 100 fl. ist bei dem Capital selbst als Rückstand bücherlich intabulirt, daher auf den gleichen Platz wie das Capital zu setzen, weil der Richter bei der Meistgebotsvertheilung sich an den Grundbuchstand halten muß und auf die Untersuchung und Entscheidung, ob die bücherliche Haftung (materiell-) rechtlich noch bestehe, sich nicht einlassen darf. Der nächste Zinsenbetrag von 138 fl. wurde von den Erben des M als den nach §. 918 a. b. G. B. eingetretenen Schuldnern in einer dem Gläubiger A ausgestellten Erklärung ausdrücklich anerkannt. Durch die Anerkennung des Schuldners wird aber nicht nur nach §. 1497 a. b. G. B. die Verjährung unterbrochen, sondern nach dem Grundsatz des §. 1501 ibid., „daß auf die Verjährung ohne Einwendung der Parteien (d. i. des Schuldners) von Amtswegen kein Bedacht zu nehmen ist", selbst die vollendete Verjährung wieder vernichtet, zumal die Anerkennung des Schuldners sogar als das gerade Gegentheil einer solchen Einwendung, als die nach §. 863 a. b. G. B. zweifellose Verzichtleistung auf dieselbe angesehen werden muß, wonach auch die dem Gläubiger des seine Forderung anerkennenden Schuldners in der Rangordnung nachstehender Satzgläubiger sich der rechtlichen Wirkung dieser Anerkennung unterwerfen müssen, da der vorangehende Tabulargläubiger nicht genöthigt werden kann, auf das durch die Anerkennung seines Schuldners erworbene Recht zu Gunsten der späteren Pfandgläubiger zu verzichten. — Auch den ad 2. erwähnten Zinsrückständen wurde von dem obersten Gerichtshof die Priorität des Capitals zugesprochen, weil diese Rückstände nur drei Jahre alt sind, von dem Tag zurückgerechnet, an welchem der Gläubiger B als Executionsführer die Schätzung des Pfandgutes begehrt hat, mithin, da er durch das Anbringen des Schätzungsgesuches die Klage gegen den Schuldner fortsetzte, nur jene Interessen als verjährt betrachtet werden können, welche länger als drei Jahre, von seinem Gesuche zurückgerechnet, ausstanden.

Nr. 3709.

Inrotulirung der Acten: Weigerung einer Partei, die ihr zugestellten Proceßschriften des Gegners einzulegen.

Entsch. v. 10. Februar 1870, Nr. 1458 (Best. des Decr. des O. L. G. Prag v. 28. Juli 1869, Nr. 24467). G. H. 1870, S. 281.

In dem Proceß des A gegen B wurde die Inrotulirungstagfahrt abgehalten, allein nur vom Kläger A besucht. Der Vertreter des Beklagten hatte vorher in einer Eingabe erklärt, daß er zu dieser Tag-

fahrt nicht erscheinen werde, und die ihm zugestellten gegnerischen Satzschriften (Klage, Replik) nebst allen Beilagen bis auf die Beilagen a, c u. f, welche er nicht mehr gefunden habe, mit der Bitte vorgelegt, diese fehlenden Beilagen dem Kläger abzufordern und wenn er dieselben nicht produciren wollte, die Inrotulirung ohne diese Beilagen vorzunehmen. Bei der oben erwähnten Tagfahrt bestand A darauf, daß jene Beilagen vom Beklagten gelegt werden müssen, und begehrte die Erstreckung der Inrotulirungstagfahrt und zugleich die Anwendung von Zwang gegen den Beklagten, um ihn zur Legung der besagten Beilagen anzuhalten. — Das O. L. G., an welches die Sache im Recursweg gelangt, verordnete die Erstreckung der Tagfahrt, allein nicht auch die begehrte zwangsweise Anhaltung, indem es — wie auch die erste Instanz — die Meinung aussprach, daß nach §. 241 a. G. O. die Partei nur berechtigt, aber nicht verpflichtet sei, die ihr zugestellten Schriften und Beilagen des Gegners einzulegen.

Der Kläger ergriff den Revisionsrecurs, welcher von dem obersten Gerichtshof aus folgenden Gründen abgewiesen wurde: Wenn auch die Ansicht der Untergerichte, daß nach §. 241 a. G. O. die Partei wohl das Recht, allein nicht die Pflicht habe, die Schriften und Beilagen des Gegners einzulegen, unrichtig ist, weil das Wort „hat" in diesem Paragraph gewiß nicht absichtslos gebraucht ist und ohne Zweifel nur eine Verpflichtung ausdrückt, woran umsomehr festgehalten werden muß, als die Partei, wenn sie zur Einlegung der gegnerischen Schriften und Beilagen nur berechtigt und nicht schuldig wäre, andere legen zu lassen (§. 241), es ganz in ihrer Hand hätte, die Einlegung der für die Rechte des Gegners wichtigsten und entscheidenden Urkunden zu verhindern und dadurch dessen Sachfälligkeit zu bewirken, — so ist doch andererseits diese Verpflichtung der Partei im §. 241 durch keinerlei Zwangsvorschrift sanctionirt und daher der Richter nicht in der Lage, die Partei zur Einlegung mit Geldstrafen u. s. w. anzuhalten, und kann die Rechtsfolge der unterbliebenen Erfüllung dieser Pflicht nur darin bestehen, daß die renitente Partei, sowie die Nichteinlegung der Schriften ihrem Ausbleiben von der Inrotulirungstagfahrt analog weil in der Wirkung gleich ist, auch nach Analogie des §. 242 a. G. O. das Recht verliert, sich der Einlegung anderer, als der ihr zugestellten Schriften und Beilagen zu widersetzen, und sich gefallen lassen muß, daß ihr Proceßgegner die eigenen Schriften und Beilagen selbst einlege. Dem Kläger A ist daher in dem §. 242, unter dessen Folgen die Inrotulirungstagfahrt angeordnet wurde, das gesetzliche Mittel geboten, die Beilagen a, c u. f, welche der Vertreter des Beklagten allerdings einzulegen verpflichtet wäre, allein nicht einlegen kann oder nicht einlegen will, dennoch zur Einlegung zu bringen.

Nr. 3710.

Actio negatoria: Realservitut oder persönliche Servitut?

Entsch. v. 11. Februar 1870, Nr. 9882 (Best. des das Urth. des B. G. Mödling v. 14. Dec. 1868, Nr. 273, abänd. Urth. des O. L. G. Wien v. 20. Mai 1869, Nr. 6580). G. Z. 1870, Nr. 50.

C, Eigenthümer der Realitäten Nr. 330 und 336 in X, hat die Realität Nr. 336 der M verkauft. In dem Kaufvertrag wurde unter Anderem im Absatze 5 vereinbart: der Verkäufer räumt der Käuferin das Recht ein, von dem beim Hause Nr. 330 befindlichen Brunnen das nöthige Wasser zu beziehen, macht sich verbindlich den Zugang stets frei zu erhalten und gestattet die Einverleibung dieses Rechtes, wogegen die Käuferin für sich und ihre Nachfolger sich verpflichtet, sowohl zum Eingange als auch zum Brunnen selbst die nöthigen Schlüssel auf ihre Kosten anzuschaffen und die auf dieselbe zu Zeiten der vorgenommenen Reparaturen und Herrichtungen dieses Brunnens entfallenden Kostenantheile unweigerlich zu leisten. Nach dem Tode der M wurde ihre Verlassenschaft ihrer m. j. Tochter B eingeantwortet, gegen deren Vater der nunmehrige Besitzer der Realität Nr. 330 A mittelst Klage die Löschung der auf Grund obigen Vertrages im Lastenstande dieser Realität für die M einverleibten Servitut begehrte, weil dieselbe eben nur der M als persönliche Servitut (§. 529 a. b. G. B.) persönlich bestellt und bücherlich versichert worden sei. Der Vater und gesetzlicher Vertreter der B verwahrte sich gegen den Klageantrag unter Hinweisung auf die im Vertrage vorkommenden Ausdrücke „stets" freihalten, „für sich und ihre Nachfolger" und auf den Umstand, daß er als gesetzlicher Stellvertreter die Servitut nach dem Tode der M fortan ausgeübt habe, daß er in diesem Zeitraume alle Brunneninteressenten, darunter auch den Kläger, zur Vornahme einer Reparatur aufgefordert habe, die auch auf Kosten Aller veranlaßt worden sei. Fragliche Servitut wäre also jedenfalls schon ersessen. Replicando erwiderte der Kläger: das Wort „stets" beziehe sich nur auf die dadurch gar nicht fixirte Dauer des Verhältnisses; wenn auf Seite der Berechtigten auch ihrer Nachfolger gedacht wurde, so seien damit deren Erben gemeint, auf welche die im bezüglichen Vertragsabsatze übernommenen Verbindlichkeiten, wenn sie bei Lebzeiten der M nicht erfüllt worden wären, jedenfalls übergingen. Wenn der Vertreter der Geklagten den Brunnen seit dem Tode der M benützte, so sei das blos seiner, des Klägers, nachbarlichen Gefälligkeit zu danken gewesen. Von einem Besitze, beziehungsweise von Ersitzung könne daher keine Rede sein, zumal diese Benützung von ihm nie als Schuldigkeit gefordert wurde (§. 313 a. b. G. B.). Zur Ersitzung waren auch 30 Jahre nothwendig (§. 1469 und 1470). Uebrigens wäre hier nur der §. 1471 a. b. G. B. maßgebend, dessen Voraussetzungen nicht nachgewiesen seien. Die Beitragsleistung zur Reparatur könnte nur als ein

Act der Ausübung gelten, war auch nur eine Gefälligkeit, die er — Kläger — nicht gefordert habe. — Das Gericht erster Instanz hatte nach dem Klagebegehren erkannt, aus folgenden Gründen: Nach §. 479 können Servituten, welche an sich Grunddienstbarkeiten sind, einer bestimmten Person allein zu deren persönlichem Gebrauch zugestanden werden. Eine solche von dem Wesen und der Natur einer Realservitut abweichende Bestellung nimmt sodann den Charakter einer persönlichen Servitut an und sind hierauf die Erlöschungsarten der letzteren anwendbar. Vorliegend ist auf Grund des Art. 5 des Kaufvertrages die Berechtigung, das Wasser zu beziehen, laut des Grundbuchsextractes ausschließlich zu Gunsten der M grundbücherlich ausgezeichnet. Eine weitere diesbezügliche auch auf die Rechtsnachfolger der M übergehende und auf dieselben ausgedehnte Berechtigung ist weder aus dem Kaufvertrage noch aus dem Grundbuche zu entnehmen, es erlischt daher dieses eingeschränkte Servitutsrecht mit dem Tode der Berechtigten. Die weiteren im Vertragsabsatz 5 aufgenommenen, die Verpflichtung der Käuferin für sich und ihre Rechtsnachfolger betreffenden Bestimmungen vermögen das der M allein eingeräumte Recht nicht zu alteriren, da eben durch diese Bestimmungen kein Servitutsrecht für dritte Personen erworben wird, und auch aus der Aufnahme des Passus: „für sich und ihre Rechtsnachfolger" im Entgegenhalte zu der nur die Person der M allein und für sich als berechtigt festhaltenden Bestimmung die klare Absicht der Vertragstheile in Bezug auf die beschränkte Berechtigung einestheils und die ausgedehnte Verpflichtung anderntheils hervorleuchtet, und wenn der Geklagte wirklich Leistungen auf sich nahm, so hat er sie eben auf Grund der Vertragsbestimmung erfüllt, ohne für sich oder Andere Rechte daraus ableiten zu können. Rücksichtlich der Ersitzung wird auf die §§. 1469 und 1470 a. b. G. B. verwiesen. — Das O. L. G. hat das Klagebegehren abgewiesen.

Der oberste Gerichtshof bestätigte das Urtheil des O. L. G. in Erwägung, daß es sich im vorliegenden Falle lediglich um die Frage handelt, ob das mit dem Vertrage zugestandene Recht mit dem Tode der M erloschen sei, hiebei aber nicht blos die grundbücherliche Eintragung dieses Rechtes, sondern auch die bezüglichen Bestimmungen des Vertrages, auf dessen Grundlage die Eintragung erfolgte, in Berücksichtigung kommen; daß der Art. 5 des Vertrages, in seinem Zusammenhange aufgefaßt, es nicht außer jeden Zweifel stellt, daß der Käuferin des Hauses Nr. 336 nur für ihre Person das Wasserbezugsrecht eingeräumt wurde, weil in diesem Falle einige Vertragsbestimmungen, namentlich die Bestimmung, daß auch der Nachfolger der Käuferin die nöthigen Schlüssel zum Brunnen selbst anzuschaffen habe, unwirksam wären; daß ein zweifelhafter Vertrag so auszulegen ist, daß er keinen Widerspruch enthalte (§. 914 a. b. G. B.) und daß, da der Wille der Parteien, eine Abweichung von der Natur

einer Grunddienstbarkeit festzusetzen, nicht klar vorliegt, das zugestandene Wasserbezugsrecht nur als eine solche angesehen werden kann (§. 479 a. b. G. B.); daß, solange nicht das Gegentheil erwiesen ist, angenommen werden muß, daß der Kläger, indem er dem gesetzlichen Vertreter der m. j. Nachfolgerin der M den Bezug des Wassers und die Leistung des entsprechenden Beitrages zur Brunnenreparatur gestattete, das grundbücherlich eingetragene Wasserbezugsrecht als ein auch dieser Nachfolgerin zustehendes Recht anerkannt habe.

Nr. 3711.

Verpflichtung des Minderjährigen aus einer für ihn geleisteten Zahlung: Anerkennung der Schuld nach erreichter Großjährigkeit.

Entsch. v. 15. Februar 1870, Nr. 10108 (Abänd. der gleichförmigen Urth. des B. G. Kremsier v. 10. April 1869, Nr. 2335, und des O. L. G. Brünn v. 16. Juni 1869, Nr. 7004). G. Z. 1870, Nr. 30.

A hatte für den m. j. B dem C 200 fl. gegeben, welche von B wegen seines Rücktritts von einem Eheverlöbniß dem C versprochen worden waren, und von dem B über diesen Betrag einen Schuldschein erhalten. Nach erreichter Großjährigkeit und eingetretener Fälligkeit der Schuld ersuchte B den A brieflich um Stundung, da er zur Zeit nicht in der Lage sei, die Zahlung zu leisten. Auf Grund dieser Urkunden um Zahlung belangt, machte B die Einwendung der Minderjährigkeit zur Zeit der Ausstellung des Schuldscheins. — Beide Untergerichte haben aus diesem Grunde und weil in dem Inhalt des Briefes eine Schuldanerkennung nicht gefunden werden könne, die Klage des A abgewiesen.

Der oberste Gerichtshof erkannte nach dem Klagebegehren aus folgenden Gründen: Die Zuzählung der 200 fl. hat stattgefunden und der Beklagte hat nur deshalb nichts davon in Händen behalten, weil er sofort darüber verfügte und das Geld dem C zuwendete. Die Einwendung der Minderjährigkeit verdient schon darum keine Berücksichtigung, weil es nicht angeht, daß B mit dem Schaden des A sich bereichere, und vielmehr diesem zurückstellen muß, was er aus dem während seiner Minderjährigkeit geschlossenen Geschäft empfangen hat. Allein auch aus dem Inhalt des späteren Briefes ergibt sich die Anerkennung der Darlehensschuld, da B darin um Entschuldigung bittet, daß er statt des Geldes einen leeren Brief sende, und erklärt, daß es ihm unmöglich sei, die eingegangene Verbindlichkeit zu erfüllen, obgleich er, wenn er könnte, damit nicht zögern würde, und die Nachsicht des Klägers in Anspruch nimmt.

Nr. 3712.

Haupteid über zwei rechtserzeugende Thatsachen: Verpflichtung des Delaten zur cumulativen Beschwörung, Berechtigung des Deferenten zur alternativen Beschwörung derselben.

Entsch. v. 15. Februar 1870, Nr. 11431 (Best. des das Urth. des B. G. Wiener-Neustadt v. 28. Nov. 1868, Nr. 12928, abänd. Urth. des O. L. G. Wien v. 10. Juni 1869, Nr. 8892). G. Z. 1871, Nr. 101.

Die A klagte gegen die B, als Uebernehmerin der Verlassenschaft ihres Gatten M auf Zahlung von 400 fl., weil sie, Klägerin, dieselben dem Letzteren dargeliehen und M bei einer gepflogenen Verrechnung die Schuld anerkannt habe. Ueber diese beiden Umstände trug sie der Geklagten den rückschiebbaren Haupteid auf. — Die erste Instanz erkannte nur auf den Haupteid über die gepflogene Verrechnung und Anerkennung, weil diese schon zur Begründung des Klagebegehrens hinreiche. — Auf Appellation beider Streittheile verurtheilte das O. L. G. die Geklagte nur dann zur Zahlung, wenn sie ihres Wissens und Erinnerns 1. den Haupteid über die Verrechnung und Anerkennung und 2. jenen über die Zuzählung von 400 fl. negativ nicht ablegen, oder im Falle der Rückschiebung die Klägerin den einen derselben bejahend und ohne den Beisatz des Wissens und Erinnerns schwören würde. Dagegen ergriff B die Revisionsbeschwerde, welche sie damit begründete, daß sie nun schlechter gestellt sei, als die Klägerin, während doch beide Theile gleiches Recht im Beweisverfahren genießen sollen, sie aber nun zwei Haupteide ablegen müsse, um von der Zahlungspflicht befreit zu sein, während für die Klägerin die Leistung nur Eines derselben genüge, um ihre, der Geklagten, Sachfälligkeit herbeizuführen.

Der oberste Gerichtshof verwarf die Beschwerde, weil die obergerichtliche Bestimmung bezüglich der Haupteide aus der Natur der Sache fließt. Denn sobald die Klägerin durch einen Haupteid entweder die Anerkennung der Schuld durch M und dessen Zahlungsversprechen darthut, oder sofort sie auf gleiche Art erprobt, daß derselbe die 400 fl. darlehensweise von ihr erhielt, ist die Zahlungspflicht der Geklagten begründet und genügt der eine Eid, während Letztere durch eidliche Ableugnung der Anerkennung allein, oder der Leistung der Klägerin allein, nicht von ihrer Verbindlichkeit befreit erscheint.

Nr. 3713.

Contrahirung von Geschäftsobligationen durch einen unter Curatel gestellten Verschwender.

Entsch. v. 15. Februar 1870, Nr. 12751 (Best. des Urth. des L. G. Wien v. 27. Nov. 1868, Nr. 52272, abänd. Urth. des O. L. G. Wien vom 24. Juni 1869, Nr. 9204). G. Z. 1870, Nr. 26.

Im Jahre 1864 wurde von dem Schneider A von einem Unterhändler ein Wechsel von 3000 fl. des im Jahre 1859 wegen Verschwendung unter Curatel gesetzten — im Jahre 1864 schon 30 Jahre alten — Josef B gebracht, um darauf ein Geschäft zu machen, und gesagt, daß B den Wechsel mit dem Erbtheile seiner Mutter nach einem halben Jahre einlösen wolle. Nachdem A im Grundbuche sich überzeugt hatte, daß B Häuserantheile lastenfrei besitze, auf welchen erst später im December 1864 die Curatelsverhängung ausgezeichnet wurde, gab ihm A auf obigen Wechsel Kleider für 900 fl., zu eigenem Gebrauche Kleider für 200 fl., ein Bild im angesetzten Werthe von 100 fl., endlich Wechsel über 1800 fl., die jedoch nicht eingebracht werden konnten. Im Jahre 1865 lieferte er ihm noch Kleider für 215 fl., gab den Wechsel von 3000 fl. zurück und ließ sich eine Schuldurkunde über 3300 fl. ausstellen, auf Grund welcher er sohin gegen den Vater und Curator des B die Klage auf Rückstellung des Gegebenen im unversehrten Zustande oder auf Ersatz einbrachte, indem er sich auf die §§. 246, 247, 248, 1295, 1323 und 1447 a. b. G. B. berief, weil B in Folge seines Alters, seines Benehmens, wodurch er sich auch thatsächlich für volljährig ausgab, und der unterlassenen Anmerkung der Curatel im Grundbuche, ungeachtet der verhängten Curatel — von welcher er, Kläger, keine Kenntniß hatte — ihm mit seinem Vermögen für den Schaden hafte, der ihm aus der Nichtzahlung der 3300 fl. erwachsen würde. Die zum eigenen Gebrauche gelieferten Kleider seien auch noch zufolge §. 1042 a. b. G. B. zu vergüten. — Der Geklagte wendete ein, daß obige Gesetze hier nicht platzgreifen, da sein Sohn sich nicht für eigenberechtigt ausgegeben, sondern nur, daß er es nicht sei, dem Kläger nicht mitgetheilt habe; die Curatelsverhängung sei kundgemacht worden und Kläger hätte umsomehr Anlaß zur Vorsicht gehabt, als B einen Wechsel von 3000 fl. für Kleider von 900 fl. hingab, die er gar nicht brauchen konnte, sondern verschleuderte, dann für Kleider von 200 fl., die, sowie die später gelieferten per 215 fl. weit über seinen Stand und Vermögensverhältnisse waren; ferner für ein ihm ganz überflüssiges Gemälde und werthlose Wechsel per 1800 fl. Er hätte auch leicht bei ihm, dem Vater, Erkundigungen einholen können, zumal sein Sohn sich auf sein mütterliches Vermögen berufen hatte. — Nach Aufnahme eines Zeugenbeweises über die Hingabe der Kleider und des Bildes verurtheilte das Gericht erster Instanz den Geklagten zum Theil unbedingt, zum Theil gegen den Erfüllungseid

des Klägers zur Zurückstellung der vorerwähnten Kleider per 900 fl., des Bildes per 100 fl. und der Kleider per 215 fl., mit Abweisung des Begehrens um Zurückstellung der Kleider per 200 fl. und der Wechsel per 1800 fl., sowie des Begehrens um Ersatz in Geld überhaupt. Gründe: Die Anwendung des §. 248 a. b. G. B. ist in den natürlichen Verkehrsverhältnissen begründet. Deshalb muß das Geschäft des Verkaufes von Kleidern per 200 fl. zum eigenen Gebrauche des B von allen anderen in der Klage angeführten Geschäften unterschieden werden. Wenn nämlich A dem B damals Kleider zum eigenen Gebrauche auf Borg verkaufte und dieser dabei den Mangel der Eigenberechtigung verschwieg, so mag darin ein die Ersatzpflicht des B begründendes Verschulden deshalb gefunden werden, weil im Verkehre bei Gegenständen des Bedarfes eine Untersuchung über die Eigenberechtigung und die Vermögensverhältnisse des Kaufenden nicht immer möglich ist. Demgemäß könnte zwar ein Zuspruch bezüglich der Kleider per 200 fl. zum eigenen Gebrauche erfolgen, wenn nicht das diesfalls gestellte Begehren, sowie der diesfalls angebotene Schätzungseid mangelhaft wäre. Bei den anderen Geschäften genügt das Verschweigen des Mangels der Eigenberechtigung nicht, um ein die Ersatzpflicht begründendes Verschulden des B zu constatiren. Kläger überließ demselben Gegenstände in nicht festgestelltem, und Wechsel von höchst zweifelhaftem Werthe. Dieses Geschäft gehörte zu jenen Wagnissen der Speculation, welche außerhalb der normalen Bahnen des Verkehrslebens stehen. Wenn man bei dieser Gattung von Geschäften das Verschweigen des Mangels der Eigenberechtigung von Seite des Pflegebefohlenen als ein die Ersatzpflicht begründendes Verschulden desselben ansähe, so würde man, ohne daß die normalen Verkehrsverhältnisse es erfordern, die Zwecke der Curatel illusorisch machen. Es bedarf daher in diesen Fällen, wo die Natur des Geschäftes zu aller Vorsicht auffordert, ganz andere Momente, um das gedachte Verschulden anzunehmen. In der Schuldurkunde über 3300 fl., welche an die Stelle des Wechsels per 3000 fl. trat, erklärte B fälschlich, daß er mittlerweile die Fähigkeit, sich zu verpflichten, erlangt habe; aber es war dieses Vorgehen nicht mit listigen Handlungen begleitet (§. 866 a. b. G. B.), und Kläger konnte über die Wahrheit desselben ganz leicht Erkundigung einholen, wie es auch der Fall war, als er dem B im Jahre 1865, nachdem er bereits im Grundbuche die Verhängung der Curatel ersehen hatte, noch für 215 fl. Kleider, wenn auch zu dessen eigenem Gebrauche, übergeben hat. Demungeachtet liegt aber doch dem Minderjährigen nach §. 1447 a. b. G. B. ob, die erhaltenen Gegenstände zurückzustellen, insofern dieselben noch vorhanden sind; er ist aber nicht verpflichtet, auch den Werth der nicht vorhandenen zu ersetzen. Denn dieser Ersatz könnte nur dann angesprochen werden, wenn der Nachweis geliefert worden wäre, daß der Pflegebefohlene jene Sachen zu seinem Vortheile realisirt und sonach einen Gewinn bezogen habe; ob aber B alle Gegen-

stände mit einem Vortheile realisirt hat, und wie groß dieser war, ist nicht klargestellt worden. Eine natürliche Folge des Angeführten ist, daß die Rückstellung der in Rede stehenden Sachen nicht in unversehrtem Zustande, sondern nur im actuellen zuzuerkennen ist. Denn die Ausgleichung dieser Zustände könnte nur im Wege des Ersatzes, welcher aber ausgeschlossen ist, platzgreifen. — Auf die Appellation beider Theile hat das O. L. G. den Geklagten verurtheilt, die Kleider per 900 fl., das Bild per 100 fl. und die Kleider per 215 fl. in unversehrtem Zustande dem Kläger einzuhändigen oder die angesetzten Werthe der nicht rückgestellten Stücke zu vergüten. Dasselbe ging hiebei von der Erwägung aus, daß im vorliegenden Falle nach den Aussagen der Zeugen kein gewöhnliches Kaufgeschäft, sondern ein verdecktes Darlehen geschlossen wurde, wobei dem Kläger eine desto größere Vorsicht zu beobachten oblag; daß die Curatel gehörig kundgemacht worden ist; daß also Kläger sich aus eigenem Verschulden in ein Geschäft eingelassen hat, dessen Rechtsungiltigkeit er bei gehöriger Vorsicht vorhersehen mußte; daß dieses umsomehr bezüglich des weiteren, im Jahre 1865 geschlossenen Geschäftes gilt, wo er schon in Kenntniß der verhängten Curatel war. Daher mußte das Begehren auf Zahlung aller 3300 fl. abgewiesen werden. Dagegen erscheint jenes auf Rückstellung der gegebenen Objecte im §. 877 a. b. G. B. insofern begründet, als hiedurch die Aufhebung des Vertrages Mangels obercuratorischer Genehmigung bezweckt wird. Denn B war, mit Rücksicht auf die nachgewiesene Ungiltigkeit des mit dem Kläger geschlossenen Geschäftes nicht berechtigt, die ihm übergebenen Gegenstände zu benützen und über dieselben zu verfügen; daher im Falle, als letztere nicht vorhanden sein sollten oder abenützt wären, diesfalls ihm, B, ein Verschulden zur Last fällt, welches den Kläger berechtigt, den Ersatz des ihm hiedurch zugefügten Schadens aus dessen Vermögen anzusprechen (§. 1295 a. b. G. B.).

Auf die Revisionsbeschwerde des Geklagten, welcher sich darauf berief, daß in dem bloßen Verschweigen der Curatel keine listige Handlungsweise seines Sohnes gelegen sei, derselbe zufolge §§. 877 und 1447 a. b. G. B. höchstens jenes zurückzustellen hätte, was er erhielt, und so, daß er keinen Gewinn ziehe, der auch nicht nachgewiesen sei, also keineswegs in unversehrtem Zustande; sowie daß, wenn seinem Sohne ein Verschulden zur Last fallen sollte, es doch bedeutend geringer sei, als jenes des Klägers, welcher ein so bedenkliches Geschäft abschloß, ohne die so leicht einzuholende nähere Erkundigung — bestätigte der oberste Gerichtshof das Urtheil der zweiten Instanz aus deren Gründen und mäßigte nur die eventuell zuerkannten Geldbeträge mit Bezug auf §. 218 a. G. O.

Nr. 3714.

Aufnahme des Beweises zum ewigen Gedächtniß: Einwendung der Incompetenz.

Entsch. v. 15. Februar 1870, Nr. 1696 (Abänd. der Decr. des H. G. Wien v. 23. Nov. 1869, Nr. 121931, und des O. L. G. Wien v. 22. Dec. 1869, Nr. 25717). G. H. 1870, S. 119.

Auf das Gesuch des A gegen B um Anordnung eines Befundes über die Brauchbarkeit von Bohrmaschinen hatte das Handelsgericht in Wien zur Vernehmung der Parteien über die Wahl der Experten Tagfahrt anberaumt. Dagegen recurrirte B, weil die Gerichtsbarkeit des Handelsgerichtes deshalb nicht begründet sei, indem kein Handelsgeschäft vorliege, keiner der Streittheile protokollirt und der Hauptproceß — peto. Zahlung des Kaufpreises der Bohrmaschinen — bereits bei dem B. G. Leopoldstadt in Wien anhängig sei. — Von dem O. L. G. wurde dem Recurs aus diesen Gründen stattgegeben und das Gesuch des A a limine abgewiesen.

In Erwägung, daß die Incompetenz des angerufenen Handelsgerichts aus den Anführungen des A in seinem Gesuche nicht offenbar erhellt, und daß andererseits über die von B im Recurs vorgebrachten Einwendungen gegen die Zuständigkeit dieses Gerichts nicht im Recurswege, sondern nur nach vorgängiger Anhörung beider Parteien entschieden werden kann, hat der oberste Gerichtshof der ersten Instanz aufgetragen, zur Vernehmung des B über das Gesuch des A eine Tagfahrt anzuordnen und sodann die weitere entsprechende Verfügung zu treffen.

Nr. 3715.

Auslegung einer Vollmacht: Ermächtigung eines Notares zur Substituirung „eines anderen Rechtsfreundes mit unbeschränkter Advocatenvollmacht".

Entsch. v. 16. Februar 1870, Nr. 13461 (Best. des Urth. des B. G. Oberplan v. 13. Juli 1869, Nr. 1887, Abänd. des Urth. des O. L. G. Prag v. 1. Sept. 1869, Nr. 28114). G. H. 1871, S. 66.

Der von seiner Frau A gerichtlich geschiedene B hat mit ihr über die wechselseitigen Vermögensrechte und wegen der Alimente einen gerichtlichen Vergleich geschlossen, bei welchem die A von dem Notariatsconcipienten Dr. C als Substitut seines Principals, des Notars Dr. D, Mandatar der A, vertreten wurde. Durch das Mandat der A war der Notar Dr. D ermächtigt, die in Folge der Ehescheidung nach §. 1264 a. b. G. B. zu ordnenden Vermögensrechte, insbesondere die Alimente seiner Mandantin und die Aufhebung der Ehepacte durch Ver-

gleich bei der hiezu auszuschreibenden Tagfahrt festzustellen, Alles, was seines Erachtens nöthig und ihrem Interesse förderlich wäre, vorzukehren und nach seinem Ermessen einen andern Rechtsfreund mit unbeschränkter Advocatenvollmacht zu wählen. Nach dieser Vollmacht glaubte Dr. D seinen Concipienten Dr. C substituiren zu können. Allein von der A wurde der errichtete Vergleich mittelst Klage angefochten, weil C kein Rechtsfreund sei und daher von D nicht substituirt werden konnte. — Das O. L. G. hat dem in erster Instanz abgewiesenen Klagebegehren in der Erwägung statt gegeben, daß in dem Mandat der A der Substitut, zu dessen Wahl der Mandatar D ermächtigt sein sollte, im Allgemeinen bestimmt und zwar als ein Rechtsfreund, d. i. als ein Rechtskundiger bezeichnet wurde, der nach den vor Erlassung der Advocatenordnung vom 6. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 96, erlassenen Gesetzen (unter deren Herrschaft noch die Vollmachten ausgestellt und der Vergleich geschlossen wurde) das Recht zur Ausübung der Advocatur hatte; daß die Bezeichnungen „Advocat" und „Rechtsfreund" synonim sind sowohl im Sprachgebrauch wie nach dem Gesetz (§. 14 a. G. O., Hofdcr. 15. Jänner 1787, Nr. 619, 4. Sept. 1818, Nr. 1494, 11. Juli 1828, Nr. 2352, 31. Oct. 1785, Nr. 489 u. 29. Jänner 1813, Nr. 1028 der J. G. S.); daß die A selbst, indem sie bestimmte, daß ein Rechtsfreund mit unbeschränkter Advocatenvollmacht zu wählen sei, nur einen Advocaten darunter verstand, weil eine solche Vollmacht wohl Niemand Andern als einem Advocaten übertragen werden kann; daß durch dieses Substitutionsmandat offenbar der Notar D für den Fall der Nichterzielung eines Vergleichs ermächtigt werden sollte, einen Substituten in der Person eines Rechtsfreundes mit allgemeiner Advocatenvollmacht, d. i. einen Rechtsfreund zu bestellen, der die A überall, vor jedem Gericht und in jeder Rechtsangelegenheit vertreten durfte — um hiedurch seiner (des Notars) Nichtberechtigung zur Parteienvertretung in Streitsachen zu begegnen; daß endlich bei genauer Prüfung des dem Notar ausgestellten Mandats demselben das Recht, für den Vergleich überhaupt sich einen Substituten zu wählen, abgesprochen werden muß, weil ihm in demselben die Befugniß die A bei der Vergleichstagfahrt zu vertreten, eingeräumt, sodann im Falle des Mißlingens des Vergleichsversuches die Ueberleitung der Sache in das Streitverfahren aufgetragen und dann erst die Gewalt ertheilt wurde, für die A einen Rechtsfreund mit unbeschränkter Advocatenvollmacht zu wählen.

Der oberste Gerichtshof bestätigte das erstgerichtliche Urtheil. Gründe: Weder aus den Worten des dem Notar D ausgestellten Mandats, noch aus dem Zusammenhang der einzelnen Stellen desselben ergibt sich, daß nur er für seine Person ausschließend zur Intervention für die A bei der Vergleichstagfahrt begewaltet war, da er nicht nur ermächtigt wurde, Alles vorzukehren, was er für A als nothwendig und förderlich erachtete, sondern auch die Befugniß erhielt, nach seinem Ermessen einen andern Rechtsfreund mit unbeschränkter Advocatenvollmacht

zu wählen. Das letztere Befugniß konnte an sich und selbst in Verbindung mit der im Mandat vorangeschickten Ermächtigung, bei mißlungenem Vergleichsversuch die Sache in den Proceß hinüber zu leiten, nicht in dem beschränkten Sinn genommen werden, daß D nur im Fall der Einleitung eines Processes überhaupt einen Stellvertreter und zur Vergleichstagsatzung nur einen Advocaten als Stellvertreter bestellen durfte, weil eine solche Beschränkung, um demjenigen gegenüber, mit welchem auf Grund dieser Vollmacht verhandelt wurde, rechtswirksam zu werden, ausdrücklich bestimmt und erkennbar sein mußte und weil die Ermächtigung zur Wahl eines andern Rechtsfreundes mit unbeschränkter Advocatenvollmacht wohl die Berechtigung zur Bestellung eines Advocaten für die A in sich faßt, allein darum noch nicht überhaupt die Bestellung eines Substituten mit gleicher Vollmacht, wie jene des Notars D, und zwar um so weniger ausschließt, als es sich vorerst um die Abhaltung der Vergleichstagfahrt handelte und, wenn keine Ausnahme ausdrücklich festgesetzt wurde, es auch in dem gewöhnlichen Geschäftsgang lag, daß der Notar bei eigener Verhinderung für sich und seine Machtgeberin einen Substituten bestellen konnte. Da nun D seinen Concipienten Dr. C, also eine rechtskundige und im praktischen Rechtsverfahren verwendbare Person zu seinem Substituten für die Vergleichstagfahrt bestellte und diese Wahl sowohl dem Zweck der Tagfahrt und der Geschäftsstellung des Notars D, wie auch dem Zweck und Wortlaute seines Mandats entsprach, so war kein Grund vorhanden, den Dr. C nicht als berechtigten Stellvertreter des D anzusehen, und es kann daher der abgeschlossene Vergleich nicht bestritten werden.

Nr. 3716.

Störung im Mitbesitze?

Entsch. v. 16. Februar 1870, Nr. 1587 (Best. des das Decr. des B. G. Neuhaus v. 27. Oct. 1869, Nr. 7902, abänd. Decr. des O. L. G. Prag v. 9. Nov. 1869, Nr. 30386). G. H. 1871, S. 246.

Die A, welche gemeinschaftlich mit der B einen Dachboden benutzt, hatte der C gestattet, ihre Wäsche zum Trocknen auf diesem Dachboden aufzuhängen. Die B zerschnitt aber die von der C zum Aufhängen gezogenen Schnüre und ließ die Wäsche derselben wegschaffen, worauf sie von der A in possessorio summariissimo belangt wurde. — Die erste Instanz erkannte nach dem Begehren; das O. L. G. gegen dasselbe.

Der oberste Gerichtshof bestätigte die Entscheidung der zweiten Instanz in der Erwägung, daß eine den Mitbesitz der A hindernde Handlung der B allerdings eine Besitzstörung begründen würde; daß aber die A, indem sie das Aufhängen der Wäsche einer dritten Person gestattete,

die von dieſer Geſtattung auch Gebrauch machte, die Grenzen ihres Mitbeſitzes erweitert hat, mithin darin, daß die B ſich dieſer Erweiterung widerſetzte, eine Beſitzſtörung ihrerſeits nicht erblickt werden kann.

Nr. 3717.

Mehrmaliger Verkauf derſelben Sache: Erforderniß der bona fides auf Seite des ſpäteren Käufers und Erwerbers?

Entſch. v. 17. Februar 1870, Nr. 13764 (Beſt. der gleichförmigen Urth. des B. G. Prachatitz v. 13. Juli 1869, Nr. 2800, und des O. L. G. Prag v. 27. Sept. 1869, Nr. 31458). G. Z. 1870, Nr. 31.

A hatte von C einen Garten um 840 fl. gekauft. Vier Tage ſpäter verkaufte C denſelben Garten um 850 fl. dem B, welcher ſofort die Verbücherung ſeines Eigenthumsrechtes erwirkte. Nun begehrte A gegen B mittelſt Klage die Ungiltigerklärung dieſes Kaufvertrages und die Geſtattung der Löſchung desſelben aus den öffentlichen Büchern, weil B von dem bereits ſtattgehabten früheren Verkauf genaue Kenntniß hatte und deshalb unredlich gehandelt habe.

Alle drei Inſtanzen haben das Klagebegehren abgewieſen, — der oberſte Gerichtshof aus folgenden Gründen: Wenn auch von den von den Untergerichten für die Abweiſung des Klagebegehrens geltend gemachten Gründen, daß dem Kläger, da er mit dem Geklagten in keinem Vertragsverhältniſſe ſtand, kein Klagerecht zuſtand, und der Geklagte im Sinne des §. 440 a. b. G. B. nicht verpflichtet war, ſich vor Abſchluß des Kaufes die Ueberzeugung zu verſchaffen, ob der Verkäufer zu dieſem Geſchäfte berechtigt war, und daß der Geklagte als bücherlicher Eigenthümer die mit dem Eigenthume verbundenen Rechte ausübt, abgeſehen wird, ſo würde auch unter Annahme der Nothwendigkeit des guten Glaubens des Geklagten bei ſeinem Kaufe, dem Klagebegehren nicht ſtattgegeben werden können, weil dann der Kläger, da die Redlichkeit vermuthet wird, den ſtrengen Beweis der Unredlichkeit auf Seite des Geklagten herſtellen, nämlich beweiſen müßte, daß der Geklagte zur Zeit des Abſchluſſes des Vertrages und bei demſelben ſich in überzeugender Weiſe bewußt ſein mußte und bewußt war, daß C bereits früher denſelben Gartengrund dem A in einer für beide Theile bindenden Weiſe mit aller Rechtswirkung verkauft hatte und in Folge deſſen C nicht mehr berechtigt war, dieſen Garten weiter zu verkaufen. Dieſer Beweis iſt jedoch nicht hergeſtellt worden und erſcheint daher die Abweiſung des Klagebegehrens gerechtfertigt.

Nr. 3718.

Benützung eines außergerichtlichen Geständnisses durch einen Dritten.

Entsch. v. 22. Februar 1870, Nr. 13147 (Best. der gleichförmigen Urth. des B. G. Schwechat v. 12. April 1869, Nr. 2084, und des O. L. G. Wien v. 1. Sept. 1869, Nr. 15220). G. Z. 1870, Nr. 29.

A belangte den B auf Zahlung für die in dessen Auftrage besorgte Eindeckung eines Kirchthurmes mit Kupfer nach Gewicht des dazu verwendeten Kupfers und bot den Beweis durch Sachverständige an, daß der einzudeckende Raum 74 Quadratklafter und 4 Quadratschuh betragen habe, und daß dazu 2722 Pfund Kupfer nöthig waren, die ihm zu dem vereinbarten Preise von 115 fl. für den Centner zu vergüten seien. Der Geklagte erhob Widerspruch gegen die Angabe des Ausmaßes, indem nur eine Fläche von 59 Quadratklaftern einzudecken gewesen sei. Dagegen brachte der Kläger den Voranschlag und Kostenüberschlag bei, welchen der Geklagte der Gemeinde, die den Bau hatte durch ihn aufführen lassen, vorgelegt hatte, und in denen beiden die einzudeckende Fläche mit 74 Quadratklafter, 4 Quadratzoll angegeben war. Da die Sachverständigen erklärten, daß sie ohne Aufführung eines sehr kostspieligen Gerüstes den Flächenraum der Kupferbedachung nicht bestimmen könnten, begnügte sich Kläger damit, daß sie angeben sollten, wie viele Centner bei Annahme des Flächenraumes von 74 Klaftern nöthig seien, worauf sie mit Rücksicht auf die Gestalt des Thurmes sich für noch mehr als 2722 Pfund aussprachen. Der Geklagte protestirte dagegen, daß man seine, dem Bauherrn, also einem Dritten, gegenüber gemachten Angaben über das Flächenmaß des Daches als ein Geständniß beachte, welches der Kläger für sich geltend machen könne, zumal es auch nicht auf Befragen des Banherrn geschehen sei.

Alle drei Instanzen aber ließen die im Voranschlage und im Kostenüberschlage geschehene Angabe des Flächenmaßes als ein Geständniß gelten, auf das allerdings der Kläger gleichfalls sich berufen könne, weil dem Bauherrn jedenfalls daran lag, die Wahrheit über den Umfang der Arbeiten zu erfahren, es nicht anzunehmen ist, daß der Geklagte die Flächenberechnung seinem Bauherrn gegenüber blos auf gut Glück angesetzt habe, derselbe keinen Umstand anführt, aus welchem er erkannt habe, daß diese Berechnung unrichtig sei; weil er als Bauführer Anlaß und Gelegenheit hatte, sich vom gedachten Ausmaße genau zu überzeugen, und weil er es in obigen Anschlägen bis auf Quadratzolle herab angab, daher seine Behauptung, dieser Ansatz sei nur approximativ geschehen, ganz unglaubwürdig ist.

Nr. 3719.

Nichtvollstreckung einer Zahlungsauflage wegen nachträglicher strafgerichtlicher Untersuchung und Urtheilsschöpfung.

Entsch. v. 22. Februar 1870, Nr. 1431 (Best. des das Decr. des L. G. Lemberg v. 19. August 1869, Nr. 34629, abänd. Decr. des O. L. G. Lemberg v. 24. Nov. 1869, Nr. 33514). G. H. 1870, S. 238.

Nachdem A auf Grund einer rechtskräftigen Zahlungsauflage gegen B für 408 fl. die executive Pfändung und Schätzung ausgewirkt hatte, machte B gegen ihn beim Strafgericht die Anzeige wegen Wucherung bei der Entstehung des Schuldtitels, worauf A mit ihm einen gerichtlichen, die Forderung auf 383 fl. reducirenden Vergleich schloß. B verfolgte trotzdem den strafgerichtlichen Weg, auf welchem schließlich die Entscheidung erging, in welcher auch die Ungiltigkeit des obigen Vergleichs und weiters ausgesprochen wurde, daß die Forderung des A nur im Betrag von 327 fl. rechtsbeständig sei. Nun begehrte A auf Grund des strafgerichtlichen Urtheils die Fortsetzung der Execution, resp. die Feilbietung. — Sein in erster Instanz bewilligtes Gesuch wurde von dem O. L. G. abgewiesen, weil der die Grundlage der bisherigen Execution bildende Zahlungsauftrag nach §§. 1377 und 1380 a. b. G. B. durch den gerichtlichen Vergleich aufgehoben und dieser durch das Strafurtheil als nichtig erklärt wurde, mithin alle aus diesen Acten entstandenen Rechtsfolgen aufgehoben worden sind.

Der oberste Gerichtshof bestätigte die Entscheidung der zweiten Instanz mit Bezugnahme auf die Gründe derselben, und in weiterer Erwägung, daß strafgerichtliche Urtheile nur insofern executionsfähig sind, als sie unmittelbar und unbedingt eine Zahlung auflegen, was in dem vorliegenden Straferkenntniß nicht geschehen ist, mit welchem nur die Forderung des A herabgemindert, keineswegs aber B zur Zahlung derselben verurtheilt wurde; daß ferner dem B das Recht offen blieb, ungeachtet der auf strafrechtlichem Weg ausgesprochenen Herabminderung der Forderung, bei Geltendmachung derselben durch A auf den ordentlichen Proceßweg, alle ihm zu Gebote stehenden Einwendungen dagegen vorzubringen.

Nr. 3720.

Behandlung eines Ausgedinges bei der Meistgebotsvertheilung.

Entsch. v. 23. Februar 1870, Nr. 1773 (Best. des das Decr. des B. G. Gloggnitz v. 18. Sept. 1869, Nr. 3256, theilweise abänd. Decr. des O. L. G. Wien v. 10. Nov. 1869, Nr. 22747). G. H. 1870, S. 115.

Auf einer im Executionsweg verkauften Liegenschaft haftete ein Ausgeding für Eheleute, dessen Bedeckungscapital durch gerichtliche

Schätzung mit 2785 fl. bemessen wurde. Nach der Anweisung der vorausgehenden Pfandforderungen blieb für das Ausgeding von dem Meistgebot noch der Betrag von 1946 fl., auf welchen dasselbe mit der Bestimmung angewiesen wurde, daß zur Zahlung des Ausgedings erst die 5perc. Jahreszinsen, und wenn diese nicht ausreichen, das Capital selbst in Anspruch genommen werden könne. Die nachfolgenden Gläubiger wurden nach ihrer Rangordnung für den Fall des gänzlichen oder partiellen (durch den frühern Tod des einen Auszugsberechtigten) Freiwerdens des Bedeckungscapitals auf dasselbe gewiesen. Dagegen recurrirten diese nachfolgenden Gläubiger vornehmlich deshalb, weil das Ausgeding auf das Capital selbst angewiesen wurde.

Der oberste Gerichtshof verwarf den Recurs in Erwägung, daß, nachdem grundbücherlich das Ausgeding auf der Liegenschaft selbst, nicht blos auf dem Erträgniß derselben hypothekarisch sichergestellt ist, die Auszugsberechtigten nach der Priorität dieses ihres Pfandrechts zu ihrer Befriedigung, bei Unzulänglichkeit der Zinsen des Geldwerthes der Hypothek, auch auf das Capital greifen können.

Nr. 3721.

Zeitliche Grenzen der Gesetze: Unzulässigkeit des Begehrens um Umwandlung der von dem geistlichen Ehegerichte rechtskräftig ausgesprochenen zeitlichen Scheidung in lebenslängliche.

Entsch. v. 23. Februar 1870, Nr. 1774 (Best. der gleichförmigen Decr. des L. G. Wien v. 9. Nov. 1869, Nr. 61910, und des O. L. G. Wien vom 22. Dec. 1869, Nr. 25804). G. H. 1870, S. 310.

Nachdem die Ehegatten A und B unter der Herrschaft des Ehegesetzes für Katholiken vom 8. October 1856, R. G. Bl. Nr. 185, zeitlich zweimal durch Urtheile des geistlichen Ehegerichtes — das erstemal auf Einschreiten der B aus dem Verschulden des A und das zweitemal auf die Klage des A aus dem Verschulden der B — geschieden worden waren, begehrte A mittelst Klage vom 1. Nov. 1869 unter Berufung auf den §. 24 der Minist.-Verordnung vom 1. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 80 (zur Ausführung des Gesetzes v. 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 47, betreffend die Wiederherstellung des weltlichen Eherechtes des a. b. G. B.) die Wiederaufnahme des Scheidungsprocesses und das Erkenntniß auf lebenslängliche Scheidung aus dem Verschulden (Ehebruch) der B. — Diese Klage wurde von beiden Untergerichten a limine zurückgewiesen, weil nach Art. IV, §. 3 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 47, die unter der Herrschaft des Patents vom 8. October 1856, R. G. Bl. Nr. 185, ergangenen rechtskräftigen Entscheidungen ihre Wirkung durch das neue

Gesetz nicht verlieren und der von A angerufene §. 24 der Minist.-Verordnung vom 1. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 80, nicht den vorliegenden, sondern nur den Fall einer beim geistlichen Gericht noch anhängigen, zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit des Gesetzes vom 25. Mai 1868, Nr. 47, nicht beendigten Verhandlung in Ehesachen betrifft.

Der oberste Gerichtshof verwarf den a. o. Revisionsrecurs des A mit Bezug auf obige Motive.

Nr. 3722.

Nichtberücksichtigung von Sicherstellungsexecutionen bei der Frage der Concurseröffnung wider einen „mit Executionen verfolgten Schuldner".

Entsch. v. 23. Februar 1870, Nr. 1800 (Best. des Decr. des K. G. Stanislau v. 17. Juli 1869, Nr. 9865, Abänd. des Decr. des O. L. G. Lemberg vom 10. Nov. 1869, Nr. 25934). G. H. 1870, S. 394.

Das nach §. 63 der C. O. angebrachte Gesuch des A um Ertheilung des Auftrages an seinen Schuldner zur Bedeckung der Gläubiger oder Nachweisung der Möglichkeit ihrer Befriedigung bei sonstiger Eröffnung des Concurses war auf die von A gegen B erwirkte noch nicht rechtskräftige Wechselzahlungsauflage und auf die bescheinigte Thatsache der von mehreren Gläubigern gegen B eingeleiteten Executionen gegründet, und wurde in erster Instanz a limine zurückgewiesen, 1. wegen der noch nicht eingetretenen Rechtskraft der Zahlungsauflage, und 2. weil von den bescheinigten Executionen nur eine zur Hereinbringung der Forderung eines Gläubigers, alle übrigen Executionen aber blos zur Sicherstellung geführt wurden. — Das O. L. G. verordnete die aufrechte Verbescheidung des Gesuches nach §. 63 C. O. und bemerkte in seinen Gründen, daß die dem Schuldner zugestellte gerichtliche Zahlungsauflage eine vollen Glaubens würdige Urkunde im Sinn des citirten Paragraphes sei und daß durch die erstgerichtliche einschränkende Auslegung dieses Paragraphes die daraus hervorleuchtende Absicht des Gesetzgebers: dem Gläubiger durch eine rasche Realisirung des Vermögens des Schuldners zur schleunigen Durchsetzung seiner Forderung zu verhelfen, ganz vereitelt würde.

Der oberste Gerichtshof bestätigte den erstrichterlichen Bescheid aus dem von der ersten Instanz ad 2. angeführten Grunde.

Nr. 3723.

Einflußlosigkeit des Alters auf die Erlangung der Großjährigkeit durch selbstständigen Gewerbebetrieb.

Entsch. v. 23. Februar 1870, Nr. 1809 (Best. der gleichförmigen Decr. des L. G. Wien v. 29. Oct. 1869, Nr. 60758, und des O. L. G. Wien v. 1. Dec. 1869, Nr. 24421). Zeitschr. f. d. Notariat 1870, Nr. 20.

Das Gesuch des Vormundes des 19 Jahre und 5 Monate alten A, daß demselben die Uebernahme und selbstständige Führung eines bestimmten Gewerbes bewilligt und daher A unter Einem für volljährig erklärt werde, hat das Vormundschaftsgericht einfach wegen noch nicht zurückgelegten 20. Lebensjahres, das O. L. G. in der Erwägung abgewiesen, daß A erst 19 Jahre alt ist und von ihm die zur selbstständigen Vermögensverwaltung und zu einem selbstständigen Gewerbsbetrieb erforderliche reife Erfahrung zur Zeit noch nicht erwartet werden kann.

Der oberste Gerichtshof hat den a. o. Recurs aus formellen Gründen (§. 16 des Patentes vom 9. August 1854, Nr. 208) zurückgewiesen, allein in Hinblick auf das Hofdcr. vom 15. Juni 1835, J. G. S. Nr. 38, ausgesprochen, daß für die Volljährigerklärung durch Bewilligung eines selbstständigen Gewerbebetriebes das zurückgelegte 20. Lebensjahr des Minderjährigen keine unerläßliche Bedingung sei.

Nr. 3724.

Gerichtsstand des Vertrages: Versprechen, den Kaufschilling an einen bestimmten Ort zu senden.

Entsch. v. 23. Februar 1870, Nr. 1940 (Best. des Decr. des B. G. Petschau v. 2. Dec. 1869, Nr. 5394, Abänd. des Decr. des O. L. G. Prag vom 31. Dec. 1869, Nr. 44977). G. H. 1870, S. 250.

Die bei dem Gerichte Petschau als angeblichem forum contractus überreichte und in zweiter Instanz wegen offenbarer Incompetenz des angerufenen Gerichtes a limine abgewiesene Klage des A gegen B wegen Zahlung des Kaufgeldes für gelieferten Hopfen war von der ersten Instanz aufrecht verbeschieden worden.

Auf den Recurs des Klägers bestätigte der oberste Gerichtshof die erstgerichtliche Verordnung mit der Begründung, daß nach der Anführung des Klägers der Beklagte B versprochen und brieflich sich verpflichtet hätte, bei jeder Hopfenlieferung das Kaufgeld nach X (Bezirk des Gerichtes Petschau) einzusenden, aus diesem Versprechen aber nach der gewöhnlichen Bedeutung der gebrauchten Worte und nach dem Zweck der Geld-

einsendung kein anderer Sinn zu entnehmen ist, als daß der Beklagte sich verpflichtet habe, seiner Zahlungsverbindlichkeit durch die Sendung des Kaufpreises nach X in diesem Orte nachzukommen (§. 43 Jurisd.-Norm).

Nr. 3725.

Einwendungen des Cessus gegen den Cessionär einer intabulirten Forderung.

Entsch. v. 24. Februar 1870, Nr. 14201 (Best. des das Urth. des B. G. Melnik v. 10. April 1869, Nr. 10484, abänd. Urth. des O. L. G. Prag v. 5. Oct. 1869, Nr. 28315). Zeitschrift f. d. Notariat 1871, Nr. 3.

Von A als grundbücherlichem Cessionär der auf dem Grundstück des B intabulirten Forderung von 200 fl. mit der Hypothekarklage belangt, hat B 1. die Sachlegitimation des Klägers bestritten, indem er die Echtheit der Cessionsurkunde ableugnete; 2. die Verjährung eingewendet, da die angeblich cedirte Forderung seit mehr als 30 Jahren noch vor dem Datum der Abtretung grundbücherlich haftet und der Kläger daher dieselbe nicht bona fide an sich gebracht haben könne; 3. die Tilgung der Schuld durch die vor der Cession dem Cedenten geleistete Zahlung behauptet.

Der oberste Gerichtshof erkannte nach dem Klagebegehren, indem er die Einwendungen des Beklagten aus folgenden Gründen abwies: Ad 1. A ist im rechtmäßigen grundbücherlichen Besitz des Pfandrechtes, daher zur Hypothekarklage vollkommen legitimirt, gegen welche B nicht durch die einfache Ableugnung der Echtheit des Cessionsinstrumentes, sondern nur durch den Beweis der Unechtheit desselben sich schützen konnte. Ad 2. Der Umstand, daß die cedirte Forderung vor der Cession bereits länger als 30 Jahre grundbücherlich haftete, kann für sich allein nicht darthun, daß A bei deren Uebernahme nicht im vollen Vertrauen auf das öffentliche Buch gehandelt habe. Denn das Hofdcr. vom 27. März 1846, J. G. S. Nr. 951, wornach die Erlöschung eines grundbücherlichen Rechtes durch Verjährung demjenigen, der es vor dessen Löschung im Grundbuch im Vertrauen auf das öffentliche Buch an sich gebracht hat, zu keinem Nachtheil gereichen kann, setzt eben die Möglichkeit voraus, daß ein schon durch die volle Verjährungszeit haftendes Recht noch immer von einem Dritten im Vertrauen auf die öffentlichen Bücher erworben werden könne: die bloße Haftung des Rechts auf der Liegenschaft durch oder über die Verjährungszeit kann demnach für sich allein nicht beweisen, daß der dritte Erwerber nicht im Vertrauen auf die öffentlichen Bücher gehandelt hat. Ad 3. Die Unzulässigkeit dieser Einwendung ergibt sich aus dem §. 469 a. b. G. B.

Nr. 3726.

Delibationsverfahren vor Vollstreckung italienischer Erkenntnisse: Unterbliebene Bestellung eines Curator absentis.

Entsch. v. 24. Februar 1870, Nr. 1731 (Best. des Decr. des K. G. Bozen v. 2. Dec. 1869, Nr. 3314, Abänd. des Decr. des O. L. G. Innsbruck vom 28. Dec. 1869, Nr. 5497). G. H. 1870, S. 114 und 317.

In dem Delibationsverfahren, welches nach den Minist.-Verordnungen vom 22. Jänner 1853, R. G. Bl. Nr. 13, und vom 4. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 58, wegen Vollstreckung eines von dem Provincialtribunal in Verona gegen den in Bozen wohnhaften Beklagten erlassenen Contumacialurtheils stattfand, war unter Anderem auch die Frage zu erörtern, ob das in Verona gefällte Urtheil nicht offenbar ungerecht sei, weil das dortige Tribunal unterlassen hatte, auf die Klage für den Beklagten einen Curator aufzustellen (Hofdcr. vom 11. Mai 1833, J. G. S. Nr. 2612).

Der oberste Gerichtshof entschied, daß die Außerachtlassung der dem Hofdcr. vom 11. Mai 1833, Nr. 2612, entsprechenden Verfügung von Seite des ausländischen Gerichtes, resp. die unterbliebene Bestellung eines Curators für den in Bozen wohnhaften Beklagten umsoweniger die offenbare Ungerechtigkeit und Unvollziehbarkeit des ausländischen Urtheils begründen kann, als dem Beklagten 6 Wochen vor der Verhandlungstagfahrt die Klage zu seinen Händen zugestellt worden ist, mithin die unterbliebene Bestellung des Curators seine Vertheidigung nicht beeinträchtigte, und anderseits, wenn er in dieser Unterlassung einen Grund der Nichtigkeit des Contumacialurtheils erblickte, er die Nullitätsbeschwerde bei dem competenten Gericht zweiter Instanz einzulegen hatte.

Nr. 3727.

Entgeltliche oder unentgeltliche Dienstesverrichtung?

Entsch. v. 1. März 1870, Nr. 13916 (Best. des das Urth. des B. G. Wels v. 3. Mai 1869, Nr. 1403, abänd. Urth. des O. L. G. Wien v. 23. Sept. 1869, Nr. 11141). G. Z. 1870, Nr. 29.

A belangte die B auf Zahlung von 1160 fl. Lohn, weil er in der Zeit von 1849 bis 1866 ihr auf Bestellung eilf Fuhren geleistet und während dieser 17 Jahre fast wöchentlich, wenn er mit seinem Poststellwagen fuhr, 2—3 Körbe und Säcke für sie eine kurze Strecke befördert habe. Die Geklagte gab diese Leistungen zum Theile zu, entgegnete aber, daß sie zu dem Kläger im Schwägerschaftsverhältnisse stehe und ihn oft mit Geld unterstützte; daß ihr Mann im Jahre 1854 das executiv feilgebotene Haus des Klägers auf dessen Bitte um mehr als 2200 fl. er-

stand, ihm aber unentgeltlich und sogar ohne die Zinsen des Ankaufscapitals zu verlangen, zum Gebrauche überließ, bis Kläger es Anfangs April 1867 wieder an sich brachte; daß er dabei keine Lohnforderung compensando in Abrechnung brachte, vielmehr sich als Schuldner eines Kaufschillingsrestes bekannte, und daß er auch nach dem einige Wochen später erfolgten Tode ihres Mannes keine Forderung bei dessen Verlassenschaft anmeldete, sondern erst jetzt sie einklage, nachdem er selbst wegen einer Schuld von ihr belangt worden sei. Der Kläger gab die hier angeführten Thatsachen zu und erbot sich, die von ihm gemachten eilf Fuhren und das Mitnehmen der Körbe und Säcke durch Haupteid, den Betrag durch den Schätzungseid zu erweisen. — Die erste Instanz erkannte auf diese Beweise. Gründe: Da nach der Behauptung des Klägers die Fuhren sowie die Frachten auf Bestellung geleistet wurden, so muß gemäß §. 1152 a. b. G. B. angenommen werden, daß dieses nicht ohne Anspruch auf einen Lohn geschah. — Das O. L. G. wies den Kläger ab.

Der oberste Gerichtshof bestätigte das obergerichtliche Urtheil mit Berufung auf obige Verhältnisse, zumal Kläger nicht einmal behauptet, daß er oder eine andere dritte Person, als die Geklagte und ihr Gatte, den Kaufschilling von 2200 fl. zahlten, und daß er ihnen entweder die Interessen desselben oder einen Bestandzins für das Haus selbst von 1854 bis 1867, wo er, Kläger, das Haus kaufte, berichtigt habe. Wenn nun während dieser Zeit, und auch früher, wo Kläger von der Geklagten Geldaushilfen erhielt, er ihr 14 Fuhren leistete und fast jede Woche zwei oder drei Säcke für die Geklagte — selbst wenn es auf ihr Ersuchen geschehen wäre — auf seinem Wagen mitnahm, so kann unter den obwaltenden Umständen dieses nach §. 863 a. b. G. B. nur als eine geringe Gegengefälligkeit für die bedeutend größere angesehen werden, die ihm durch die Geldaushilfen, die Rettung seines Hauses vor dem Uebergang in fremde Hände und die unentgeltliche Belassung desselben zur weiteren Benützung zuging, und es muß demnach das obergerichtliche, den Kläger abweisende Urtheil bestätigt werden.

Nr. 3728.

Begebung eines in bianco girirten Wechsels an Zahlungsstatt: Gemeinrechtliche Haftung des Cedenten.

Entsch. v. 1. März 1870, Nr. 14038 (Best. des das Urth. des B. G. der inneren Stadt Wien v. 31. Dec. 1868, Nr. 37622, abänd. Urth. des O. L. G. Wien v. 28. Juli 1869, Nr. 9330). G. Z. 1870, Nr. 38.

Die A belangte den B auf Zahlung von 500 fl., weil sie ihm ein Gemälde um 800 fl. verkauft, er ihr aber nur 300 fl. baar und einen

von der C acceptirten und von D in bianco girirten Wechsel über 500 fl. gegeben habe, welcher zur Verfallzeit nicht bezahlt und ungeachtet durchgeführter Execution nicht eingebracht wurde. Der Geklagte wendete ein, daß derjenige, welcher einen Wechsel nur mit Giro in bianco eines Anderen versehen begibt, dadurch erklärt, daß er keinerlei Haftung für selben übernehme; daß der A bei Uebergabe des Wechsels von der Ueberbringerin desselben gesagt wurde, daß er für selben nicht hafte; daß sie endlich zu beweisen habe, daß der Wechsel schon zur Zeit der Aushändigung desselben an sie uneinbringlich gewesen sei und daß das Bild einen Werth von 800 fl. hatte, weil er höchstens für den wahren Werth dessen, was er erhielt (§. 1397 a. b. G. B.) einstehen müßte. — Die erste Instanz wies die Klägerin ab, aus folgenden Gründen: Es ist zwar richtig, daß der Geklagte durch Ueberlassung eines in bianco girirten Wechsels an die Klägerin jedweder wechselrechtlichen Haftung aus demselben enthoben war, keineswegs gilt dies aber auch bezüglich seiner gemeinrechtlichen Haftungspflicht, weil der Uebergabe des in bianco girirten Wechsels an Zahlungsstatt unbestrittenermaßen ein entgeltliches Geschäft zu Grunde lag, dasselbe sonach auch nach den hiefür bestehenden gesetzlichen Normen zu beurtheilen ist. Allein nach §. 1397 a. b. G. B. erstreckt sich die dem Cedenten in Ansehung der Richtigkeit und Einbringlichkeit der abgetretenen Forderung obliegende Haftung nie auf mehr, als er von dem Uebernehmer der letzteren erhalten hat. Die Klägerin hätte daher zur Begründung ihres Begehrens auf Zahlung des vollen Wechselbetrages per 500 fl. in erster Linie zu erweisen gehabt, daß das dem Geklagten verkaufte Bild wirklich einen Werth von 800 fl. gehabt habe, weil sie über bereits erhaltene 300 fl. nur unter der oben gedachten Voraussetzung die Haftungspflicht des Geklagten bis zur vollen Wechselsumme von 500 fl. in Anspruch zu nehmen berechtigt erscheint. Diesen Beweis hat sie nicht geliefert, weil der angeblich verabredete Kaufpreis von 800 fl. schon an und für sich nicht als der wahre Maßstab für den richtigen Werth des Bildes betrachtet werden kann, und zwar in dem gegebenen Falle umsoweniger, als der größere Theil des Kaufpreises durch die Uebergabe des in Rede stehenden Wechsels berichtigt worden war. — Das O. L. G. erkannte auf den dem Beklagten aufgetragenen Haupteid darüber, daß die Klägerin ihm das fragliche Bild um den zwischen ihnen vereinbarten Preis von 800 fl. verkauft habe. Gründe: Wenn der durch den Haupteid zu beweisende Umstand richtig ist, so kann der Geklagte mit rechtlicher Wirkung nach §. 1397 a. b. G. B. die Einwendung nicht erheben, daß die Klägerin, um die streitigen 500 fl. von ihm begehren zu können, vorerst beweisen müsse, daß das Bild wirklich den Werth von 800 fl. habe. Denn der bestimmte Werth einer Sache heißt ihr Preis (§. 304 a. b. G. B.). Der Kaufpreis ist also der Werth, den der Gegenstand des Kaufvertrages für den Käufer und Verkäufer hat. Dadurch, daß der Geklagte eingewilligt hat, das erwähnte Bild um 800 fl. zu kaufen, hat er auch anerkannt,

daß dasselbe für ihn einen Werth von 800 fl. habe. Es wäre ihm allerdings freigestanden, nach §. 934 a. b. G. B. die Einwendung wegen Verkürzung über die Hälfte zu erheben; allein dies hat er nicht gethan, und wäre in einem solchen Falle ihm obgelegen, zu beweisen, daß das verkaufte Bild nicht einmal die Hälfte dessen werth war, was er der Klägerin dafür gegeben, beziehungsweise zu geben versprochen hat. Wurde aber der Kaufpreis auf 800 fl. vereinbart, so ist der Geklagte, welcher nicht in Abrede stellt, daß ihm das Bild übergeben wurde, verpflichtet, diesen Kaufpreis vollständig zu berichtigen. Hieran ändert nichts, daß der Geklagte der Klägerin außer der Baarzahlung von 300 fl. den von J. G. ausgestellten, von Marie G. acceptirten und von Ersterem in bianco girirten Wechsel per 500 fl. übergab; denn da der Geklagte auf dem Wechsel nicht erscheint, daher auch wechselrechtlich nicht haftet, so begründet die Ueberlassung desselben lediglich eine gemeinrechtliche Cession, und der Geklagte hat, nach dem bereits bezogenen §. 1397 a. b. G. B. für die Richtigkeit und Einbringlichkeit der abgetretenen Forderung der Klägerin, und zwar in vollem Betrage zu haften, weil, wenn bewiesen ist, daß der Kaufpreis auf 800 fl. vereinbart wurde, das Bild nicht für 300 fl. und für den Wechsel verkauft wurde, sondern letzterer blos als Mittel zu dienen hatte, der Klägerin die Zahlung des restlichen Kaufschillings von 500 fl. zu verschaffen. Die Behauptung des Geklagten, daß in der Ueberlassung eines in bianco indossirten Wechsels die Ablehnung jeder Haftung für den Wechsel liege, ist nur in Bezug auf die wechselrechtliche Haftung des auf dem Wechsel nicht erscheinenden Cedenten richtig.

Der oberste Gerichtshof bestätigte das Urtheil des O. L. G. aus dessen Gründen und in der weiteren Erwägung, daß der Vorbehalt, für eine an Zahlungsstatt gegebene Forderung nicht haften zu wollen, eine ausdrückliche Erklärung erheischt, zumal er eine Ausnahme von der Anordnung des §. 1397 a. b. G. B. bildet; daß ferner auf das angebliche Gespräch zwischen der Klägerin und der Ueberbringerin des Wechsels kein Bedacht zu nehmen war, weil Letztere nirgends als Bevollmächtigte des Geklagten, sondern nur als Ueberbringerin des Wechsels und Unterhändlerin für die Klägerin, welche ihr ein Honorar versprochen hat, bezeichnet wird, als Unterhändlerin aber nicht schon Bevollmächtigte des einen oder anderen Theiles ist; daß zudem sich die Ablehnung der Haftung für den Wechsel als unentscheidend darstellt, da eine wechselrechtliche Haftung nicht geltend gemacht wird.

Nr. 3729.

Besitzstörungsklage des Sachbesitzers gegen den angeblichen Rechtsbesitzer.

Entsch. v. 1. März 1870, Nr. 529 (Best. des Decr. des B. G. Graz v. 3. Nov. 1869, Nr. 13135, Abänd. des Decr. des O. L. G. Graz v. 7. Dec. 1869, Nr. 15123). G. Z. 1870, Nr. 84.

In dem Streite des A wider B wegen Störung im Besitz einer Wiese durch Befahren derselben hat das Gericht erster Instanz dem Klagebegehren in der Erwägung stattgegeben, daß B zugesteht, eine Woche vor der (am 29. Juli 1869) von A überreichten Besitzstörungsklage über diese Wiese des Letzteren gefahren zu sein; daß er nicht zu beweisen vermochte, schon früher und insbesondere im Herbst 1868 und Frühjahr 1869 ungehindert darüber gefahren zu sein, vielmehr durch die Zeugen des A und selbst durch seine Zeugen dargethan wird, daß er sich den Weg im Frühjahr 1869 mit Gewalt erzwungen hat und daß er somit niemals im ungestörten factischen Besitz des Rechts, über die Wiese zu fahren, gewesen ist. — Von dem O. L. G. hingegen wurde die Klage abgewiesen, und zwar in Erwägung, daß im possessorium summariissimum nach §§. 5 und 15 der kaiserl. Verdg. vom 27. October 1849, R. G. Bl. Nr. 12, es sich nur um die Thatsachen des letzten factischen Besitzstandes und der erfolgten Störung handelt und es hiebei auf die rechtliche Beschaffenheit des der angeblichen Störung vorausgegangenen Besitzes ebensowenig als mit Rücksicht auf §. 344 a. b. G. B. auf die Frage ankommt, ob der vorangegangene Besitz ein ruhiger und ungestörter gewesen sei; daß die Besitzstörungsklage im Sinne der §§. 339, 345, 346, 347 a. b. G. B. ohne Verzug, und zwar in der gesetzlichen (kais. Vdg. v. 27. Oct. 1849, Nr. 12) Frist von 30 Tagen angebracht werden muß, weil der Besitz von Rechten nach §. 351 a. b. G. B. unter Anderem auch dann aufhört und verloren geht, wenn der Gegentheil „das Verbot, etwas zu unterlassen, nicht mehr achtet, der Besitzer aber es dabei bewenden läßt und die Erhaltung des Besitzes nicht einklagt"; daß sowohl durch die Aussagen der Zeugen des Klägers und des Zeugen X wie auch durch das eigene Geständniß des Klägers in Verbindung mit dem Localaugenschein, wonach an der fraglichen Stelle auch ältere Wagengeleise wahrgenommen wurden, bewiesen wurde, daß B bereits im Herbst 1868 und im Frühjahr 1869 über die Wiese des A gefahren ist, obschon der frühere Besitzer und Auctor des Klägers ihn daran verhindern wollte, daß somit B sich dem desfallsigen Verbot nicht fügte und der Besitzer es dabei bewenden ließ; daß aber auch der Kläger A davon Wissenschaft hatte, da es ihm, nach seinem eigenen Geständnisse, von dem Vorbesitzer gelegentlich der im October 1868 stattgefundenen Licitation des Grundstückes bereits mitgetheilt worden war und er selbst den Beklagten darüber außergerichtlich zur Verantwortung gezogen hat, ohne daß wegen dieser vor-

ausgegangenen Befahrung der Wiese sofort, längstens binnen 30 Tagen, die Besitzstörungsklage gegen B angestellt worden wäre, wonach der Umstand, daß B im Herbst 1868 oder im Frühjahr 1869 die Befahrung mit Gewalt ausführte, deshalb nicht mehr entscheidend ist, weil nicht jene frühere, sondern die eine Woche von der Klageanstellung stattgefundene Befahrung den Gegenstand der nunmehr in Verhandlung stehenden und nach den citirten §§. 339, 345—347 a. b. G. B. zu beurtheilenden Besitzstörung bildet.

Der oberste Gerichtshof bestätigte die erstgerichtliche Entscheidung mit Bezugnahme auf die Gründe derselben.

Nr. 3730.

Preußische Urtheile als Grundlage des Executivprocesses: Voraussetzungen der Execution zur Sicherstellung im Executivproceß.

Entsch. v. 1. März 1870, Nr. 1831 (Abänd. der gleichförmigen Decr. des L. G. Krakau v. 19. Mai 1869, Nr. 8448, und des O. L. G. Krakau v. 28. Oct. 1869, Nr. 12213). G. Z. 1870, Nr. 62.

Das Krakauer Landesgericht hat die Klage der A'schen Concursmasse wider die Erben des B wegen 4730 Thlr. nicht nach §. 397 westg. G. O. und Hfd. v. 7. Mai 1839, J. G. S. Nr. 358, sondern zum gewöhnlichen mündlichen Verfahren verbeschieden und dem Gesuche um Pfändung sämmtlicher zur Nachlaßmasse des B gehörigen Fahrnisse zur Sicherstellung der eingeklagten Forderung nicht stattgegeben, weil die beigebrachten rechtskräftigen Urtheile preußischer Gerichte als vollen Glauben verdienende Urkunden nicht angesehen werden können. — Das O. L. G. bestätigte diesen Bescheid.

Von dem obersten Gerichtshof wurden die untergerichtlichen Verordnungen dahin abgeändert, daß auf die Klage das Verfahren im Sinne des §. 397 westg. G. O. und des Hofdcr. vom 7. Mai 1839, J. G. S. Nr. 358, einzuleiten sei, dagegen in dem Punkt der verweigerten Pfändung der Mobilien bestätigt. Gründe: Da auf Urtheile der königl. preußischen Gerichte laut des Hofdcr. vom 4. August 1840, J. G. S. Nr. 460, in einigen Fällen sogar die Execution von den österreichischen Gerichten bewilligt werden kann, so müssen solche Urtheile als glaubwürdige Urkunden im Sinne des §. 397 westg. G. O. und des Hofdcr. v. 7. Mai 1839, J. G. S. Nr. 358, angesehen werden, dagegen haben beide Gerichte gemäß dieser Vorschrift und dem Hofdcr. vom 25. Jänner 1841, J. G. S. Nr. 496, auf Grund der Klage die Execution zur Sicherstellung mit Recht nicht gleich bewilligt.

Nr. 3731.

Verhältniß der Gerichte zu den Finanzbehörden: Gerichtliche Feststellung des Passivstandes einer Verlassenschaft ohne Rücksicht auf die abweichende Annahme desselben seitens der Finanzbehörde behufs Bemessung der Staatsgebühren.

Entsch. v. 1. März 1870, Nr. 2130 (Best. der gleichförmigen Decr. des L. G. Wien v. 5. Nov. 1869, Nr. 61993, und des O. L. G. Wien vom 29. Dec. 1869, Nr. 26163). G. Z. 1870, Nr. 40.

A, Testamentserbe seiner Gattin M, hatte bei der Vorlage der Abhandlungsausweise sowohl in den Gebührenausweisen als auch in dem Pflichttheilsausweise in Betreff der beiden Kinder der M unter den Abzugsposten im Passivstande die ganze Forderung per 150.000 fl. eingestellt, welche für B auf dem zum Nachlaß gehörigen Hause als Kaufschilling grundbücherlich haftet. Da jedoch aus dem Inhalte des Kaufvertrages klar hervorging, daß A und seine Gattin das Kaufgeschäft zu gleichen Theilen abgeschlossen hatten und daher auch den Kaufschilling per 150.000 fl., welcher eben auf obigem Hause einverleibt wurde, zu gleichen Theilen schuldig geblieben waren, so wurde diese Schuld von allen drei Instanzen nur zur Hälfte als Verlassenschaftspassivum bei der Bemessung der Fondsgebühren und des Pflichttheiles berücksichtiget. Auf Grund eines nach diesen Entscheidungen erwirkten Erlasses des Finanzministeriums, in welchem die vollen 150.000 fl. als Verlassenschaftspassivum behufs Bemessung der Vermögensübertragungsgebühr anerkannt wurden, bat A neuerlich um Herabsetzung der bemessenen Fondsgebühren zum Krankenhaus- und Wohlthätigkeitsfond unter Berücksichtigung der ganzen Satzpost per 150.000 fl.

Auch dieses Gesuch wurde in allen Instanzen abgewiesen — von dem obersten Gerichtshof mit der Begründung, daß rücksichtlich der Frage, mit welchem Betrage ein Verlassenschaftsvermögen der Bemessung der gesetzlichen Abgaben zum Versorgungs- und zum allgemeinen Krankenhausfond zu unterziehen komme und hinsichtlich der Berechnung des Pflichttheiles minderjähriger Miterben dem Abhandlungsgerichte eine von der Auffassung und Entscheidung der Finanzbehörden bezüglich des der Bemessung der Staatsgebühr zum Grunde zu legenden Vermögensbetrages unabhängige Beurtheilung gewahrt werden muß, und die Auffassung des Sach- und Rechtsverhältnisses, von welchem ausgehend das Abhandlungsgericht nur die Hälfte der erwähnten Kaufschillingsschuld als Verlassenschaftspassivum für die Berechnungen der gesetzlichen Gebühren zum allgemeinen Versorgungsfonde und zum allgemeinen Krankenhausfonde und des Pflichttheiles angenommen hatte, durch die Entscheidung der zweiten und dritten Instanz bereits als richtig erkannt worden ist.

Nr. 3732.

Ersitzung einer Grunddienstbarkeit durch die Auctoren des nicht im Besitz der Servitut befindlichen Nachfolgers.

Entsch. v. 2. März 1870, Nr. 2 (Abänd. der gleichförmigen Urth. des B. G. Wels v. 13. April 1869, Nr. 1218, und des O. L. G. Wien v. 11. Nov. 1869, Nr. 13085). G. Z. 1870, Nr. 37.

Die Eheleute A belangten die Ehegatten B auf Anerkennung der von den Besitzvorfahren der ersteren bereits vollendeten Ersitzung eines Fahrtrechtes über einen Weg der letzteren, und wurden von beiden Untergerichten abgewiesen.

Der oberste Gerichtshof hingegen erkannte auf den von den Klägern angebotenen Zeugenbeweis über die Ausübung des angesprochenen Rechtes und den Umstand, daß die Geklagten vor Uebernahme ihrer Realität bereits Kenntniß dieser Ausübung hatten und selbe dann noch vom Jahre 1846 bis 1866 geschehen ließen, und auf den Zeugenbeweis der Geklagten, daß das Fahren nur bittweise geschah und dessen Gestattung von den Vorfahren der Kläger als Sache der Gefälligkeit von Seite der Geklagten betrachtet wurde. Gründe: Die Abweisung der Kläger in beiden Instanzen geschah deshalb, weil 1. ihnen das gedachte Recht von ihren Besitzvorfahren, deren Nachfolger sie nicht titulo universali, sondern vermöge Vertrages sind, nicht ausdrücklich übergeben wurde; 2. sie das Recht (§. 1493 a. b. G. B.), die Ersitzungszeit der ersteren in ihre eigene einzurechnen, nicht in Anspruch genommen haben, was sie auch nicht thun könnten; weil 3. sie selbst nicht im Besitze des als ersessen behaupteten Rechtes sind, vielmehr durch die von den Geklagten ihnen verwehrte Ausübung desselben den Besitz verloren und dessen Erhaltung nicht eingeklagt haben. Allein diese Gründe, sowie 4. die Berufung der Geklagten auf die Bestimmung des §. 1500 a. b. G. B. sind durchaus nicht geeignet, die unbedingte Abweisung der Kläger zu rechtfertigen. Denn 1. das nach ihrer Behauptung von ihren Besitzvorfahren ersessene Recht, von ihrem Gute über zur Mühlrealität der Geklagten gehörige Grundstücke auf ihren Acker zu fahren, war offenbar bestimmt, die Bewirthschaftung dieses Gutes zu erleichtern, also eine Grunddienstbarkeit, welche mit dem Besitze des Grundstückes, zu dessen vortheilhafteren oder bequemeren Benützung sie beiträgt, verknüpft ist (§. 473 a. b. G. B.), und auf keine andere Sache oder Person übertragen werden kann. Es ist demnach ganz gleichgiltig, ob das herrschende Gut titulo universali oder titulo singulari an die Kläger gelangte und ob ihre Besitzvorfahren es ihnen bei Abschluß des Uebergabsvertrages ausdrücklich übertrugen oder nicht, da es ja ein Zugehör des Gutes bildete. 2. Da die Kläger gar nicht eine von ihnen, durch Fortsetzung des Besitzes ihrer Vorfahren, sondern eine durch diese selbst seit dem Jahr 1846 vollendete Ersitzung geltend machen wollen, so kommt es auf eine Zurechnung der Besitzeszeiten gar nicht an und ist gleichgiltig, ob Kläger zu einer solchen

befugt seien oder nicht. 3. Aus eben diesem Grunde kommt es auch nicht darauf an, ob Jemand zu der Zeit, wo er eine bereits vorhandene Ersitzung zur Geltung bringen will, noch im Besitze sei; sondern nur Derjenige, welcher erst ersitzen will, muß zufolge §. 1460 a. b. G. B. das fragliche Recht wirklich und durch die vom Gesetze bestimmte Zeit besitzen. Dieses ist aber nach Angabe der Kläger, welche sie durch Zeugen darthun wollen, der Fall, indem ihre Besitzvorfahren durch die ganze vom Gesetze vorgeschriebene Zeit und noch viel länger das Fahrtrecht ausgeübt haben sollen. Hat aber Jemand eine Servitut durch Ersitzung oder in anderer Weise erworben, den Besitz aber verloren, so wird er, auch wenn er denselben nicht sogleich im Wege der Besitzstörung eingeklagt hat, dadurch seines Rechtes selbst nicht verlustig, sondern trifft ihn nur die nachtheilige Folge, daß er nun den ordentlichen Rechtsweg betreten muß. 4. Behaupten die Kläger, daß die Geklagten, welche laut Grundbuchsauszuges die Mühlrealität, bezüglich welcher das Fahrtrecht angesprochen wird, seit 1846 besitzen, von der Ausübung des obigen Rechtes Kenntniß hatten und Kenntniß haben mußten, daher sich nicht auf die Anordnung des §. 1500 a. b. G. B. berufen können, und bieten über gedachten Umstand, mit Beziehung darauf, daß des Geklagten Eltern die früheren Besitzer der Mühle waren, einen Beweis durch Zeugen an. Verhält sich dieses so, dann können die Geklagten nicht ihr Vertrauen auf das öffentliche Buch vorschützen, indem sie — aus selbem — keine Kenntniß des Fahrens zu erlangen vermochten, und wird diese Einwendung erst nach abgeführtem Zeugenbeweise sich würdigen lassen.

Nr. 3733.

Nullität des über Kirchenvermögen ohne Beiziehung der Finanzprocuratur geführten Rechtsstreites.

Entsch. v. 2. März 1870, Nr. 1970 (Aufheb. der Decr. des B. G. Efferding v. 24. Nov. 1869, Nr. 4081, und des O. L. G. Wien v. 4. Jänner 1870, Nr. 26869). G. Z. 1870, Nr. 49.

In dem Streit des Pfarrers in A gegen die Besitzer eines an den Kirchhof stoßenden Gutes wegen Besitzstörung durch Vornahme von Veränderungen an der Kirchhofmauer hat der oberste Gerichtshof auf die Nullitätsbeschwerde der Finanzprocuratur gegen das obergerichtliche die Klage abweisende Erkenntniß das ganze Verfahren nebst den Entscheidungen der Untergerichte aufgehoben und die Anberaumung einer neuen Tagfahrt mit Zuziehung der Finanzprocuratur als der (umgangenen) gesetzlichen Vertreterin der Kirche in A zur Verhandlung über die Besitzstörungsklage verordnet, weil nach dem Finanzministerial-

erlasse v. 16. Febr. 1855, R. G. Bl. Nr. 34, §. 1 a) und §. 2, Z. 5, die Finanzprocuratur zur gerichtlichen Vertretung in jenen Angelegenheiten berufen ist, welche das Staatsvermögen und die demselben gleichgestellten Fonde betreffen; weil den letztgedachten Angelegenheiten ausdrücklich jene beigezählt werden, welche die Integrität des Kirchenvermögens betreffen; weil ein solcher Fall wirklich vorliegt und demnach die k. k. Finanzprocuratur berechtigt war, gegen das zum Nachtheile der Kirche gefällte obergerichtliche Erkenntniß das Rechtsmittel des Ansuchens um Annullirung der Erkenntnisse beider Instanzen und um Anordnung eines neuerlichen Verfahrens unter ihrer Beiziehung in Gemäßheit der Hofdecrete vom 4. Juni 1789, J. G. S. Nr. 1015 f) und vom 14. October 1803, J. G. S. Nr. 629, und des §. 13 des oben angezogenen Finanzministerialerlasses zu ergreifen.

Nr. 3734.

Hemmung der Eidesleistung wegen der gegen das bedingte Endurtheil ergriffenen a. o. Revisionsbeschwerde.

Entsch. v. 2. März 1870, Nr. 2182 (Best. des Decr. des K. G. Wiener-Neustadt v. 24. Dec. 1869, Nr. 4944, Abänd. des Decr. des O. L. G. Wien v. 12. Jänner 1870, Nr. 620). G. Z. 1870, Nr. 48. G. H. 1870, S. 127.

Nachdem in der Rechtssache des A wider B mit gleichförmigen Urtheilen erster und zweiter Instanz auf einen Eid des B erkannt und die Eidestagfahrt ausgeschrieben worden war, überreichte der Gegner die außerordentliche Revisionsbeschwerde und gleichzeitig das Gesuch um Suspension der Eidesleistung, welches in zweiter Instanz abgewiesen wurde, weil in dem Hofd. v. 15. Febr. 1833, J. G. S. Nr. 2593, wornach durch eine außerordentliche Revision die Execution eines bestätigenden Urtheiles der zweiten Instanz nicht aufgehalten werden darf, der Grundsatz ausgesprochen sei, daß durch eine außerordentliche Revision das durch diese Urtheile bedingte Verfahren nicht gehemmt werden soll, demnach auch das Verfahren wegen Abnahme des urtheilmäßigen Eides auf das Begehren des A einzuleiten und fortzusetzen war.

Der oberste Gerichtshof bestätigte den erstrichterlichen die Suspension bewilligenden Bescheid, weil zwar nach dem Hofd. v. 15. Febr. 1833, J. G. S. Nr. 2593, eine gegen gleichförmige Urtheile ergriffene Revision die Execution nicht hemmt, im gegebenen Falle es sich jedoch nicht um einen Executionsschritt handelt, sondern um die Ablegung eines Eides, zu dessen Abwendung vom Kläger A die außerordentliche Revisionsbeschwerde ergriffen wurde, und weil bei einer möglicherweise eintretenden Abänderung der unterrichterlichen Urtheile die Ablegung des Eides ganz unnütz gewesen wäre, und es im Geiste des Gesetzes liegt,

die fruchtlose Abschwörung von Eiden zu beseitigen, wenn das Hofdecret v. 26. Sept. 1842, J. G. S. Nr. 642, als Grundsatz die Innehaltung mit der Eidesabnahme bis zur Erfolgung der oberstrichterlichen Entscheidung aufstellt.

Nr. 3735.

Zurückschiebung des dem Curator des Acceptanten eines Wechsels über dessen Echtheit aufgetragenen Eides.

Entsch. v. 2. März 1870, Nr. 2276 (Abänd. der gleichförmigen Urth. des L. G. Czernowitz v. 27. Oct. 1869, Nr. 21629, und des O. L. G. Lemberg v. 30. Nov. 1869, Nr. 34467). Zeitschr. f. d. Notariat 1870, Nr. 41.

In dem wechselrechtlichen Proceß der A gegen den Curator der Verlassenschaft des Acceptanten B wurde von der Klägerin über die bestrittene Echtheit des Wechsels dem Curator der Haupteid (§. 37 des Gesetzes über den summarischen Proceß) aufgetragen und von ihm dem Aussteller und Indossanten des Wechsels, welcher als Vertretungsleister der Klägerin beigetreten war und die Erklärung abgab, zur Ablegung des zurückgeschobenen Eides bereit zu sein, zurückgeschoben. — Beide Untergerichte erkannten auf den zugeschobenen Haupteid, daß der Curator den Wechsel nach seinem besten Wissen für unecht halte. Die Begründung der ersten Instanz ging dahin, daß es bei der Bestreitung der Echtheit des Accepts im Sinne des Art. 23 der W. O. und der §§. 36 und 37 des Gesetzes über den Summarproceß nur auf den dem Verlassenschaftscurator aufgetragenen Haupteid ankommen könne und davon der Ausgang des Processes abhängig gemacht werden müsse. In den obergerichtlichen Motiven ist gesagt, daß, wenn auch nach dem Wortlaut des citirten §. 37 dieser Eid als referibel anzusehen sei, die Auftragung des Eides an den Curator deshalb gebilligt werden müsse, weil die Aufstellung des Curators demselben die besondere Pflicht auferlegte, durch Nachforschungen von der Echtheit oder Unechtheit des Acceptes sich die gehörige Ueberzeugung zu verschaffen und nicht angenommen werden könne, daß er ohne hinreichende, wenn gleich subjective Ueberzeugungsgründe die Echtheit des Acceptes in Abrede gestellt habe.

Der oberste Gerichtshof hingegen erkannte auf den zurückgeschobenen, vom Vertretungsleister der Klägerin abzulegenden Haupteid, daß das Accept des B echt sei, — weil der dem Curator referibel aufgetragene Eid nach §. 37 des Gesetzes über den Summarproceß rückschiebbar ist, von dem Curator zurückgeschoben wurde, daher nach §. 36 ibid. nur auf den dem Vertretungsleister zurückgeschobenen Eid erkannt werden darf, welch' Letzterer den Eid unbedingt und ohne Einschränkung abzulegen hat, nach der allgemeinen Regel, da der Deferent das Gegentheil des Eidsatzes positiv beschwören muß. Die obergerichtlichen

Motive gegen die Zuläſſigkeit der Zurückſchiebung des Eides ſind hier, wo der Eid nicht der klagenden Wechſelinhaberin, ſondern dem als Ausſteller und Indoſſant über die Echtheit des Acceptes wahrſcheinlich durch eigene Wahrnehmung informirten Vertretungsleiſter zurückgeſchoben wurde, von keinem Belang und zur Rechtfertigung der untergerichtlichen Erkenntniſſe umſo minder geeignet, als der Vertretungsleiſter den ihm zurückgeſchobenen Eid mit ausdrücklicher Zuſtimmung der Klägerin angenommen hat und die Abſchwörung des Eides durch ihn für die Richtigkeit des Klageanſpruches die ſicherſte Gewähr bieten würde.

Nr. 3736.

Beſtellung einer Dienſtescaution für einen Dritten: Natur der Rückforderungsklage.

Entſch. v. 3. März 1870, Nr. 10984 (Beſt. des das Urth. des K. G. Budweis v. 26. März 1869, Nr. 1556, abänd. Urth. des O. L. G. Prag vom 21. Juni 1869, Nr. 18451). G. H. 1870, S. 109.

In der Klage der Erben des A gegen die Erben des Notars B und deſſen angemeldete Gläubiger wurde das Erkenntniß begehrt, daß die als Dienſtcaution des B vinculirten und gerichtlich verwahrten Staatsobligationen ddto.....Nr....per...ein Eigenthum des A und den Klägern als Erben des A auszufolgen ſeien. Zur Begründung der Klage wurde angeführt, daß A auf die Bitte des B die erwähnten Obligationen als Dienſtcaution für den Letzteren bei Gericht erlegt habe, und der Erlagſchein producirt. — Auf den Widerſpruch, welchen die Beklagten der Klageanführung entgegenſetzten, erkannte das Gericht erſter Inſtanz auf Abweiſung der Kläger wegen nicht erbrachten Beweiſes des Eigenthums an den Obligationen. — Das O. L. G. hingegen erkannte nach dem Klagebegehren unter Aufrechthaltung des dem mitbeklagten C für eine Forderung von 58 fl. an den Obligationen zuſtehenden Pfandrechts, — aus folgenden Gründen: Laut des producirten Depoſitenſcheines wurden die ſtreitigen Papiere von A für B als Dienſtcaution bei Gericht erlegt. A war ſomit im Beſitz der Obligationen und indem er ſie als Dienſtcaution beſtellte, folglich unter ſtaatlicher Autorität mit den künftigen Gläubigern des B aus deſſen Dienſtleiſtung als Notar einen Pfandvertrag ſchloß, übte er darauf ein Recht aus, welches nach den §§. 1349, 1368, 450 u. 362 a. b. G. B. nur dem Eigenthümer oder deſſen Stellvertreter zuſtehen kann. Dem A wurden deshalb ſeinerzeit auch die Talons der Obligationen zur Herbeiſchaffung neuer Couponsbogen ausgefolgt, die Devinculirung der Obligationen für den Subſtituten des erkrankten Notars B aufgetragen und ſodann die Papiere wieder in gerichtliche Verwahrung genommen. Aus dieſen vollſtändig bewieſenen Thatſachen muß auf das Eigenthum des A an den Obli-

gationen geschlossen werden, umsomehr, da nicht einmal behauptet wurde, daß B der Eigenthümer oder auch nur der Besitzer derselben gewesen sei. Dies zu beweisen wäre aber die Pflicht der Beklagten gewesen. Denn die von den Erben des A angestellte Klage ist nicht die Eigenthumsklage gegen den redlichen Besitzer im Sinn der §§. 366 u. 372 a. b. G. B., sondern die persönliche Pfandklage (actio pigneraticia in personam) nach §. 1369 a. b. G. B., und da der Zweck der von den Klägern bewiesenen Bestellung des Pfandes an den Obligationen weggefallen ist, haben sie nach §. 468 a. b. G. B. auch das Recht, dieselben zurückzufordern, beziehungsweise deren Ausfolgung mit der im §. 27 des Gesetzes (Notariatsordnung) vom 21. Mai 1855, R. G. Bl. Nr. 94, normirten Beschränkung zu begehren. Da nun die Beklagten keine aus der Amtsführung des Notars entstandene Forderung nachgewiesen haben, so haben sie dem ausgewiesenen Eigenthümer der Caution gegenüber kein Recht auf Befriedigung aus derselben. Anders ist aber die rechtliche Stellung des mitbeklagten C, der für seine Forderung von 58 fl. die executive Pfändung der Cautionsobligationen erwirkt hat, welche nach §§. 447 und 448 a. b. G. B. berücksichtigt werden muß.

Der oberste Gerichtshof bestätigte das Urtheil der zweiten Instanz mit Bezugnahme auf die vorstehende Begründung.

Nr. 3737.

Zuständigkeit der Personalinstanz für Klagen auf Bewirkung der Löschung oder Umschreibung einer Satzpost.

Entsch. v. 3. März 1870, Nr. 1372 (Best. der gleichförmigen Urth. des B. G. Mattighofen v. 26. Juli 1869, Nr. 934 und des O. L. G. Wien v. 23. Dec. 1869, Nr. 18783). G. H. 1870, Nr. 47.

Die bei der Realinstanz angebrachte Klage des A gegen B als Inhaber einer Hypothekarforderung peto. Umschreibung eines Theiles derselben auf den Kläger und Löschung des Restes der Satzpost wurde in Folge der exc. declinatoria fori des für seine Person einem anderen Gerichte unterstehenden Geklagten in erster und zweiter Instanz abgewiesen.

Der oberste Gerichtshof bestätigte die untergerichtlichen Entscheidungen in Erwägung, daß das Klagebegehren des A zunächst und wesentlich nur auf persönliche Leistungen des Geklagten (Ausfertigung einer Cession und Quittung und Bewirkung der theilweisen Umschreibung und theilweisen Löschung einer Satzpost) gerichtet ist, folglich, wenn sie auch die geforderten Leistungen auf eine intabulirte Forderung beziehen, doch nicht das Pfandrecht als unmittelbarer und eigentlicher Gegenstand der Klage angesehen werden kann, daß also mit Recht die Klage als nicht zum Realgerichtsstande gehörig angesehen wurde.

Nr. 3738.

Execution zur Sicherstellung während des Rechtsmittelzuges: Nichtausdehnung derselben auf die Kosten der Execution.

Entsch. v. 3. März 1870, Nr. 1900 (Best. des das Decr. des H. G. Wien v. 30. Sept. 1869, Nr. 100615, abänd. Decr. des O. L. G. Wien v. 1. Dec. 1869, Nr. 24155). G. Z. 1870, Nr. 48.

Der oberste Gerichtshof bewilligte dem siegreichen Kläger nach §. 56 des Gesetzes über den summarischen Proceß im Appellationszug die Mobilienpfändung zur Sicherstellung der in erster Instanz ihm zuerkannten Forderung und der Proceßkosten mit Ausschluß der Executionskosten, für welche der Kläger in dem vorläufig bestimmten Betrag von 5 fl. ebenfalls die Sicherstellung begehrt hatte, weil zur Zeit des überreichten Executionsgesuches das Recht des Klägers auf Sicherstellung auf den im Urtheile erster Instanz ihm zugesprochenen Forderungsbetrag von 39 fl. 80 kr. sammt Zinsen und Gerichtskosten sich beschränkte und von der Entscheidung über die Appellation des Geklagten das Erlaufen von Executionskosten ganz zweifelhaft war, folglich die Executionskosten kein Gegenstand der Sicherstellung sein konnten.

Nr. 3739.

Behandlung der Executionskosten bei der Meistgebotsvertheilung.

Entsch. v. 3. März 1870, Nr. 2234 (Best. des das Decr. des B. G. Zbirow v. 10. Sept. 1869, Nr. 863, abänd. Decr. des O. L. G. Prag v. 8. Nov. 1869, Nr. 37902). Zeitschrift f. d. Notariat 1870, Nr. 39.

Die Frage: ob die vom Executionsführer aufgewendeten Kosten der Schätzung und Feilbietung der in Execution gezogenen Liegenschaft auf das Meistgebot vor allen Gläubigern anzuweisen seien, wurde in zweiter Instanz bejahend entschieden, weil die von einem Pfandgläubiger unternommene Execution, indem sie den Verkauf der Liegenschaft herbeiführte, wodurch der Fond zur Befriedigung der Pfandgläubiger beschafft wurde, auch den übrigen Gläubigern zum Vortheil gereiche, daher die Anweisung der von jenem bestrittenen Executionskosten auf den Kaufschilling zur Zahlung vor allen Gläubigern durch die §§. 1041 und 1042 a. b. G. B. und das Hofdcr. vom 19. November 1839, J. G. S. Nr. 388, gerechtfertigt sei.

Die Entscheidung wurde von dem obersten Gerichtshof mit Berufung auf die Motive derselben bestätigt.

Nr. 3740.

Störung im Besitz der servitus ne luminibus officiatur?

Entsch. v. 3. März 1870, Nr. 2310 (Abänd. der gleichförmigen Decr. des B. G. Brünn v. 19. Dec. 1869, Nr. 28547, und des O. L. G. Brünn v. 12. Jänner 1870, Nr. 393). G. H. 1870 S. 282.

A hatte in der Küche seines Hauses vorlängst ein Fenster angebracht, welches dem im Dache des benachbarten Gebäudes des B befindlichen Fenster gegenüber liegt. Durch dieses Küchenfenster erhielt die Küche Licht und Luft, bis B vor demselben auf 5 Zoll Nähe auf seinem Dachboden eine Verschalung anbringen ließ. In dieser Aenderung des bisherigen Zustandes erblickte A eine Störung in seinem Besitz der Servitut: ne luminibus officiatur, belangte deshalb den B in possessorio summariissimo und gewann den Proceß vor beiden Untergerichten.

Der oberste Gerichtshof hingegen hat den Kläger abgewiesen. Gründe: Wenn A in seiner Küche ein Fenster ausbrechen ließ, so war dies eine ihm als Eigenthümer zukommende Disposition, welche der Nachbar B nicht hindern konnte. Allein ebensowenig ist A durch das Bestehen dieses Fensters, wovon das Einströmen der Luft und des Lichtes in seine Küche lediglich eine durch Naturgesetze bedingte Folge war, in den Besitz eines Rechtes an fremdem Grund und Boden — an dem Gebäude des B — gekommen und ist daraus keineswegs für A der Besitz einer Servitut entstanden. Es hat also B durch das Anbringen der obenerwähnten Verschalung gegen Kläger, welcher das Recht, dem B die Verhinderung des Zutritts von Luft und Licht zu verbieten, nicht besaß, einer Besitzstörung sich nicht schuldig gemacht.

Nr. 3741.

Schuldüberweisung bei Ueberlassung eines Geschäftes: unmittelbares Klagerecht des Gläubigers und seiner Erben.

Entsch. v. 8. März 1870, Nr. 14603 (Best. des das Urth. des B. G. Ober-Hollabrunn v. 2. Juni 1869, Nr. 2382, abänd. Urth. des O. L. G. Wien v. 28. Oct. 1869, Nr. 12565). G. Z. 1870, Nr. 36.

Die Erben der A belangten den B auf Zahlung von 180 fl., welche der inzwischen verstorbene C für eine ihm gelieferte Arbeit der A schuldig geworden war, und deren Berichtigung er dem B, als er diesem sein Geschäft überließ, übertragen hatte. B bestritt die Schuld, deren Uebernahme und, letztere sogar vorausgesetzt, die Giltigkeit derselben den Erben der A gegenüber, weil die A der Assignation nicht beigetreten sei, diese daher höchstens für ihn und C bindend gewesen wäre. — Die erste Instanz wies die Kläger ab in der Erwägung, daß durch die in der Klage bezeichnete Thatsache nur ein zwischen C und

B, keineswegs aber auch zwischen der A und B begründetes Rechtsverhältniß constatirt werden könne, weil in der Klage von einer Verständigung der A oder deren Rechtsnachfolger von dieser Anweisung, sowie auch davon, daß sie diese Anweisung angenommen und den C seiner Zahlungspflicht enthoben hat, keine Erwähnung geschieht; daß ferner aus dieser unvollständigen Anweisung gemäß §§. 1402 und 1403 a. b. G. B. der A noch kein Klagerecht gegen den Geklagten erwachsen wäre, wenn sie auch durch dritte Personen ohne Wissen und wider den Willen der Paciscenten, oder durch Zufall von dem Uebereinkommen des C und B Kenntniß bekommen hätte. — Die zweite Instanz verurtheilte den Geklagten zur Zahlung, wenn er den ihm unrückschiebbar aufgetragenen Haupteid, daß er seines Wissens und Erinnerns bei Uebernahme des Geschäftes von C sich nicht verpflichtete, eine Schuld desselben per 180 fl. an A zu bezahlen, nicht ablegen würde. Gründe: Das Auftreten der Klägerin thut dar, daß die Assignation angenommen worden sei, und ein mittlerweiliger Widerruf derselben (§. 1404) wird nicht behauptet, wohl aber durch die vernommenen Zeugen die Uebernahme der Zahlungspflicht durch den Geklagten wahrscheinlich gemacht und die Zulassung des unrückschiebbaren Haupteides somit gerechtfertigt.

Auf die Revisionsbeschwerde des Geklagten, welcher darin noch geltend machte, daß gemäß §. 918 a. b. G. B. die Erben der A nicht berechtigt seien, ein von ihr selbst nicht angenommenes Versprechen anzunehmen, hat der oberste Gerichtshof das Urtheil der zweiten Instanz aus den Gründen derselben und in der Erwägung bestätigt, daß zufolge §. 1404 a. b. G. B. eine nur zwischen dem Assignanten und dem Assignaten vereinbarte Assignation von dem Assignatar — also auch von dessen Erben — so lange angenommen werden kann, als sie vom Assignanten nicht widerrufen ist; daß aber ein solcher Widerruf vom Geklagten weder behauptet noch weniger bewiesen ist, und daß die durch den Haupteid zu erweisende Annahme der Assignation durch den Assignaten auch die Anerkennung der Forderung der A in sich begreift.

Nr. 3742.

Zuerkennung der dem Executionsführer aus der Reise zum Zweck der Executionsvornahme erwachsenen Kosten.

Entsch. v. 8. März 1870, Nr. 2493 (Abänd. der gleichförmigen Decr. des L. G. Krakau v. 8. Februar 1869, Nr. 1400, und des O. L. G. Krakau v. 19. Oct. 1869, Nr. 7324). G. Z. 1870, Nr. 102.

In der Executionssache des A in O wider B in P hat das Gericht erster Instanz bei Liquidirung der Kosten der Execution (Mobilien-Pfändung und Schätzung) die von A angesetzten 10 fl. für dessen

Reise von O nach P zur Executionsvornahme gestrichen, „weil der Executionsführer zur Vornahme der Execution Jemanden in P delegiren konnte". — Das O. L. G. bestätigte diesen Bescheid.

In Erwägung, daß auch die Bestellung eines Bevollmächtigten zur Intervention bei der Executionsvornahme statt des Executionsführers in P mit Kosten verbunden gewesen wäre; daß die Executionsvornahme nur gegen Anmelden des Executionsführers bewilligt worden ist, hat der oberste Gerichtshof dem A die Reisekosten (im ermäßigten Betrag von 5 fl.) liquidirt.

Nr. 3743.

Zerstörung eines in Execution gezogenen Gebäudes zwischen der Schätzung und Feilbietung.

Entsch. v. 8. März 1870, Nr. 2537 (Best. des das Decr. des B. G. Wollin v. 26. August 1869, Nr. 5103, abänd. Decr. des O. L. G. Prag v. 22. Nov. 1869, Nr. 39528). Zeitschr. f. d. Notariat 1870, Nr. 39.

Das in erster Instanz bewilligte Gesuch des A um executive Feilbietung der Mühlenrealität seines Schuldners B wurde von dem O. L. G. für dermalen abgewiesen, weil — wie der Recurrent B nachwies — das auf dem Grundstück aufgeführte Mühlengebäude in der Zeit zwischen der vorgenommenen executiven Schätzung und der Anbringung des Feilbietungsgesuches zum Theil abgebrannt ist, mithin der Absatz V der Versteigerungsbedingnisse, gemäß welchem der licitatorische Käufer dasjenige, was im Protokoll der executiven Schätzung enthalten ist, zu fordern berechtigt sein soll, sich nicht mehr als ausführbar darstellt.

Der oberste Gerichtshof bestätigte den Bescheid der zweiten Instanz mit der Bemerkung, daß von der gerichtlichen Beschreibung und Schätzung der Mahlmühle, auf deren Grundlage die nachgesuchte Versteigerung der Mühle abgehalten werden soll, in Folge der Zerstörung der zur Realität gehörigen Gebäude durch Feuer, bei der Versteigerung kein Gebrauch gemacht, mithin die Versteigerung ohne Vornahme einer neuen Beschreibung und Schätzung des Feilbietungsobjectes nicht ausgeschrieben werden kann.

Nr. 3744.

Unzulässigkeit der Executionsführung auf den Fruchtgenuß des Vaters an dem seinen Kindern zugewendeten Vermögen.

Entsch. v. 8. März 1870, Nr. 2555 (Best. des Decr. des B. G. Freudenthal v. 7. Dec. 1869, Nr. 5687, Abänd. des Decr. des O. L. G. Brünn v. 12. Jänner 1870, Nr. 55). G. H. 1870, S. 94.

Das O. L. G. bewilligte, mit Abänderung des abweisenden Bescheides der ersten Instanz, die von A gegen seinen Schuldner B be-

gehrte executive Sequestration des Fruchtgenusses von einer Liegenschaft, welche C den ehelichen Kindern des B mit der Bestimmung geschenkt hatte, daß dem Letztern zur bessern Erziehung und Versorgung der Kinder die lebenslängliche Fruchtnießung des Gutes zustehen soll, — weil durch diese Beschränkung des Nutzgenusses derselbe der Execution nicht entzogen werde.

Der oberste Gerichtshof bestätigte die erstgerichtliche Entscheidung mit der Begründung, daß die Einkünfte der von C den ehelichen Kindern des B zugewendeten Liegenschaft, selbst wenn C die Bestimmung, daß der von ihm dem B davon eingeräumte Fruchtgenuß zur Erleichterung seiner Erziehungs- und Versorgungspflicht dienen soll, nicht getroffen hätte, für den standesmäßigen Unterhalt der Kinder des B haften und von seinen Gläubigern nicht in Beschlag genommen werden können (§. 150 a. b. G. B.); daß mithin der Gläubiger A den von ihm nicht gelieferten Beweis hätte erbringen müssen, daß nach Abzug der Kosten des standesmäßigen Unterhalts der ehelichen Kinder des B noch ein Theil von den Einkünften des Gutes übrig bleibe (worauf seine Execution beschränkt wäre), oder daß alle Kinder des B bereits gestorben seien.

Nr. 3745.

Unzulässigkeit des Verbotes auf die dem Schuldner eingeräumte Betheiligung an einem Syndicate.

Entsch. v. 8. März 1870, Nr. 2653 (Best. der gleichförmigen Decr. des H. G. Wien v. 8. Jänner 1870, Nr. 2061, und des O. L. G. Wien vom 29. Jänner 1870, Nr. 2115). G. Z. 1870, Nr. 39.

Das Gesuch des A gegen seinen Schuldner B um Bewilligung des Verbots auf die dem Letztern an dem Syndicate zur Verwerthung der Kaschau-Oderberger Actien und Prioritäten eingeräumte Betheiligung wurde in allen drei Instanzen abgewiesen, — von dem obersten Gerichtshof, „weil nach §. 283 a. G. O. Gegenstand eines gerichtlichen Verbots nur die in Händen eines Dritten befindlichen beweglichen Sachen oder bei einem Dritten ausstehenden Forderungen des Schuldners sein können, die Betheiligung an einem Syndicate aber sich wohl als ein Verhältniß, aus welchem der Betheiligte Gewinn ziehen kann, jedoch an sich noch nicht als eine Forderung an einen bestimmten Dritten darstellt, mithin auch nicht dieses Verhältniß an und für sich, sondern nur die hieraus für den Betheiligten wirklich erwachsenen Forderungen ein Gegenstand der Verbotslegung sein können".

Nr. 3746.

Unzuläſſigkeit der executiven Pfändung eines Ausgedinges.

Entſch. v. 9. März 1870, Nr. 2554 (Beſt. des das Decr. des B. G. Auſpitz v. 20. Oct. 1869, Nr. 7213, abänd. Decr. des O. L. G. Brünn vom 19. Jänner 1870, Nr. 395). G. Z. 1870, S. 102.

Das in erſter Inſtanz bewilligte Geſuch des A um Intabulation des executiven Pfandrechts auf das für ſeinen Schuldner B auf dem Gute des C ſichergeſtellte Ausgeding wurde von dem O. L. G. abgewieſen, weil die Sache, welche als Pfand dienen ſoll, nach den §§. 447 u. 461 a. b. G. B. ſo beſchaffen ſein muß, daß der Gläubiger durch deren Feilbietung ſeine Befriedigung erlangen kann, das Ausgedinge aber, welches dem B gegen den Beſitzer der dafür verpfändeten Liegenſchaft zuſteht und von dieſem nur dem B zu leiſten iſt, ſich als ein höchſt perſönliches, nicht veräußerliches Recht darſtellt, daher auch nicht Gegenſtand eines Pfandrechtes ſein kann.

Der oberſte Gerichtshof beſtätigte die Entſcheidung der zweiten Inſtanz mit Bezugnahme auf die Motive derſelben.

Nr. 3747.

Fortbeſtand der Beſtimmungen über die gerichtliche Liquidirung von Advocaten-Deſerviten.

Entſch. v. 9. März 1870, Nr. 2639 (Beſt. der gleichförmigen Decr. des H. G. Prag v. 9. Dec. 1869, Nr. 75054 und des O. L. G. Prag v. 10. Jänner 1870, Nr. 472). G. H. 1870, S. 82.

Wiederholte Entſcheidung des oberſten Gerichtshofes, wodurch die Geltung des Hofdcr. vom 4. October 1833, J. G. S. Nr. 2633, für die Liquidirung der Advocaten-Deſerviten und Expenſen auch ſeit dem Eintritt der Wirkſamkeit der Advocatenordnung vom 6. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 96, ausgeſprochen wurde.

Nr. 3748.

Pachtvertrag mit Auflöſungsclauſel bei Terminverſäumniß: Berechtigung der Kloſterobern zur Einräumung einer Terminserweiterung.

Entſch. v. 10. März 1870, Nr. 2287 (Beſt. des das Urth. des B. G. Liſſki v. 27. Juni 1867, Nr. 2085, abänd. Urth. des O. L. G. Krakau v. 23. Sept. 1869, Nr. 15542). G. H. 1870, S. 182.

In dem Vertrag, womit A von dem Frauenconvent A eine Mahlmühle auf eine Reihe von (mehr als drei) Jahren gepachtet hatte,

war die Zahlung des Pachtschillings in vierteljährigen Raten an bestimmten Tagen mit dem Beisatz stipulirt worden, daß bei versäumtem Zahlungstag der Pacht sofort aufgelöst und der Pächter zur Räumung verpflichtet sei. Auf Grund dieser Clausel belangte die Oberin des Conventes den B mit der Räumungsklage wegen unterbliebener pünktlicher Zahlung der am Neujahrstag 1867 verfallenen Zinsrate. Der Beklagte versuchte die Verspätung mit der Anführung zu rechtfertigen, daß an jenem Tag die Oberin von den Feierlichkeiten in der Klosterkirche in Anspruch genommen und daher gar nicht zu sprechen war, ferners daß sie ihm gelegentlich der Zahlung einer früher fällig gewordenen Zinsrate versprochen habe, ihn für die Zukunft von der Strenge der oben erwähnten Stipulation zu entbinden, wenn er die Zahlung noch innerhalb der nächsten acht Tage nach dem Verfalltag leisten würde. An dieses Versprechen — über welches B der Oberin den Haupteid zuschob — habe er sich gehalten, die Zahlung der fälligen Rate innerhalb der erweiterten Frist der Klägerin angeboten und nach der von ihr verweigerten Annahme laut Depositenschein das Geld bei Gericht erlegt. Die Klägerin leugnete die angebliche Zusage der Terminserweiterung und behauptete außerdem die Wirkungslosigkeit derselben, indem sie niemals berechtigt gewesen wäre, eine Stipulation des Pachtvertrages, welcher wegen der Länge der Pachtzeit zu seiner Giltigkeit nach der Min.-Verordn. v. 20. Juni 1860, R. G. Bl. Nr. 162, der — in der That ertheilten — Genehmigung der Verwaltungsbehörde bedurfte, ohne Zustimmung der Letzteren aufzuheben. — Das Gericht erster Instanz trat dieser Ausführung der Klägerin bei, hielt daher den Haupteid für irrelevant und verurtheilte den B ohne Weiteres nach dem Klagebegehren.

In Uebereinstimmung mit der zweiten Instanz erkannte der oberste Gerichtshof auf den Haupteid, weil durch das mit demselben zu beweisende Versprechen der Klägerin die im Pachtvertrag stipulirte Auflösung des Vertrages nicht aufgehoben, sondern nur auf 8 Tage nach dem Verfalltag verschoben wurde, zu welcher Concession die zum Empfang des Pachtgeldes befugte Oberin des Klosters für sich allein berechtigt war.

Nr. 3749.

Vermächtniß eines Hauses an mehrere Legatare mit Einräumung eines eventuellen Uebernahmsrechtes desselben um den Schätzungspreis.

Entsch. v. 15. März 1870, Nr. 11854 (Abänd. der gleichförmigen Urth. des K. G. Pozen v. 13. Mai 1869, Nr. 1353, und des O. L. G. Innsbruck v. 4. August 1869, Nr. 2793). G. Z. 1870, Nr. 42.

Die M hatte testamentarisch ihr Haus Nr. 213 dem E zum Fruchtgenuß und das Eigenthum desselben den von ihrem Schwager

N hinterlassenen Kindern A, B, C und D in der Weise vermacht, „daß derjenige von den Söhnen des N, welcher nicht das väterliche Haus bekommt, dieses ihr Haus um den Schätzungspreis zu sich nehmen kann". Mit dieser letztwilligen Bestimmung wurde das Haus Nr. 213 von dem Abhandlungsgericht dem A, B, C und D zum gemeinschaftlichen Eigenthum eingeräumt. Bei der Theilung der Verlassenschaft des N unter denselben verzichtete A entgeltlich auf das Besitzrecht an dem väterlichen Hause, welches B übernahm. Darauf cedirte A sein Miteigenthum zu $^1/_4$ an dem Hause Nr. 213 und das (in Folge seines Verzichtes auf das väterliche Haus angeblich ihm erwachsene) Recht zur Uebernahme des ganzen Hauses Nr. 213 um den Schätzungswerth seiner Ehefrau. A starb noch bei Lebzeiten des E, Nutznießers des Hauses Nr. 213, und nun belangte die Witwe und Cessionärin des A dessen Geschwister B, C und D, indem sie begehrte, daß dieselben schuldig erkannt werden, ihr das Haus Nr. 213 gegen Zahlung von $^3/_4$ des Schätzungswerthes zum Eigenthum zu übergeben.

Beide Untergerichte haben dem Klagebegehren stattgegeben, das O. L. G. mit folgender Begründung: Der dem E zugedachte Fruchtgenuß sei in Beziehung auf den zum Besitze des Hauses berufenen Erben keine aufschiebende Bedingung gewesen und habe den berufenen Erben, welcher das väterliche Haus nicht erhielt, keineswegs verhindert, die Uebernahme und Zuweisung des Hauses der M, selbstverständlich mit diesem Fruchtgenusse belastet, von den übrigen Geschwistern zu fordern. Da nun A dieses Recht vom Zeitpunkte, als B das väterliche Haus bekam, auszuüben berechtigt war, so konnte er es auch abtreten. Eben deshalb wäre es auch ungerecht, wenn dieser Uebernahme des legirten Hauses der gegenwärtige Schätzungswerth zum Grunde gelegt werden wollte, so wie es unhaltbar wäre, anzunehmen, daß die Erblasserin diesen gegenwärtigen Schätzungspreis gemeint habe.

Der oberste Gerichtshof hat die Klage abgewiesen. Gründe: Die M vermachte dem Sohne des N, der das väterliche Haus nicht bekommt, das Recht, ihr allen Kindern des N legirtes Haus um den Schätzungswerth an sich zu nehmen. Dieses Recht konnte erst dann ausgeübt werden, wenn die Kinder des N das väterliche Vermögen theilten, wenn dabei ein Sohn das väterliche Haus bekam, und wenn das Haus der Erblasserin durch den Tod des Fruchtnießers E in den Besitz und Genuß der Kinder des N überging; es war daher unter aufschiebenden Bedingungen vermacht und konnte nach §. 703 a. b. G. B. erst beim Eintritt der Bedingungen vom Legatar erworben, früher also auf Andere nicht übertragen werden. Vor der Theilung des väterlichen Vermögens konnte man denjenigen Sohn des N gar nicht kennen, dem das Legat zugedacht war. Vor Erlöschung des Fruchtgenusses des E konnte der bedachte Sohn das Haus nicht in Besitz und Genuß übernehmen, sondern erst mit dem Erlöschen dieses Fruchtgenusses wurde ihm dieses

möglich, erſt dann konnte er den Schätzungspreis dafür erlegen. Da aber A vor dem Fruchtnießer ſtarb, ſohin den Eintritt aller aufſchiebenden Bedingungen, von welchen das Uebernahmsrecht abhing, nicht erlebte, ſo hat er dieſes bedingte Recht nach §. 703 a. b. G. B. nicht erworben und es auch nicht auf ſeine Gattin, die Klägerin, übertragen gekonnt. Es iſt aber auch nicht erwieſen, daß das fragliche Recht eben dem A zugedacht war. Aus dem Inhalte der Legatsverfügung geht klar hervor, daß die Erblaſſerin keinen der beiden Neffen begünſtigen, ſondern daß ſie nur den Vortheil, den ein Sohn aus der Uebernahme des väterlichen Hauſes erlangen würde, durch den gleichen Vortheil, ihr legirtes Haus um den Schätzungswerth zu übernehmen, ausgleichen wollte; daß ſie folglich vorausſetzte, einer der zwei Söhne werde das väterliche Haus bei der Theilung um den Schätzungswerth bekommen. Allein dieſe Vorausſetzung iſt nicht eingetroffen. Der Sohn B hat das väterliche Haus nicht um den Schätzungswerth von 6000 fl., ſondern um den von den Miterben vereinbarten Preis von 9000 fl. erhalten und überdies dem älteren Bruder A als Abfindung für ſein Beſitzrecht auf das Haus und alle anderen wie immer gearteten Rechte eine Summe von 200 fl. erlegt. Einem Sohne, welcher bei der Theilung des väterlichen Hauſes ſolche Vortheile erlangte und ſeine Rechte auf Uebernahme des Hauſes ſich ſogar mit Geld abkaufen ließ, wollte die Erblaſſerin gewiß nicht noch den weiteren Vortheil, auch ihr Haus zu übernehmen, zuwenden. Ein Sohn des N, welcher ſich das Uebernahmsrecht des väterlichen Hauſes abkaufen läßt, hat thatſächlich dieſes Uebernahmsrecht ausgeübt, und kann nicht behaupten, daß er das väterliche Haus nicht bekommen habe. Wollte man endlich den Fruchtgenuß des E als keine aufſchiebende Bedingung betrachten, ſo wäre das Recht auf die Uebernahme des Hauſes der M bei der Theilung des Nachlaſſes des N auszuüben geweſen; allein es wurde damals von Niemanden in Anſpruch genommen, ja hiebei alle Anſprüche des Sohnes A ausdrücklich als abgelöſt erklärt, folglich kann das fragliche Recht auch von der Klägerin als Rechtsnachfolgerin des A nicht mehr angeſprochen werden. Die unterrichterlichen Erkenntniſſe verſtoßen ſomit offenbar gegen das Geſetz bezüglich der Legate unter aufſchiebenden Bedingungen, gegen den Sinn der letztwilligen Anordnung der Witwe A und gegen den zwiſchen den Kindern des N vollzogenen Theilungsact — und werden durch dieſe Erkenntniſſe die Rechte der geklagten Miteigenthümer des Hauſes offenbar verletzt.

Nr. 3750.

Schuldübernahme: Persönliche Haftung des Erstehers einer Liegenschaft für die ihm zur Zahlung zugewiesenen Pfandschulden.

Entsch. v. 15. März 1870, Nr. 98 (Best. der gleichförmigen Urth. des K. G. Wels v. 2. Juni 1869, Nr. 973, und des O. L. G. Wien v. 4. Nov. 1869, Nr. 18852). G. Z. 1870, Nr. 35.

Von allen drei Instanzen wurde ausgesprochen, daß der Ersteher einer im Executionswege versteigerten Liegenschaft durch die bei der Vertheilung des Meistgebotes erfolgte Zuweisung einer Pfandforderung zur Zahlung Personalschuldner derselben wird.

Nr. 3751.

Begründung des forum contractus durch die naturgemäße Gebundenheit der Leistung an einen bestimmten Ort.

Entsch. v. 15. März 1870, Nr. 1204 (Best. des das Urth. des B. G. Kremsmünster v. 27. Juni 1869, Nr. 1710, abänd. Urth. des O. L. G. Wien v. 4. Nov. 1869, Nr. 20344). G. Z. 1870, Nr. 36.

Die Pfarrkirche A im Bezirke Kremsmünster hatte den Hochaltar durch den in Linz wohnhaften B restauriren lassen, hatte den bedungenen Preis ihm gezahlt, jedoch nach zwei Jahren entdeckt, daß die Vergoldungen unecht waren; sie belangte nun den B beim Bezirksgerichte Kremsmünster, da in dessen Sprengel die Arbeit zu leisten war, auf Ergänzung der Vergoldung oder Ersatz des auf 600 fl. angeschlagenen Schadens. B wendete die Unzuständigkeit des Gerichtes ein, da sein Wohnsitz in Linz und die Erfüllung des Vertrages in A nicht ausdrücklich vereinbart worden sei, wie §. 43 der Jurisdictionsnorm vorschreibt, der als Ausnahmsgesetz strenge auszulegen ist. — Das Bezirksgericht gab dieser Einwendung statt, da die Klägerin nicht nachgewiesen habe, daß im Vertrage mit B als Ort der Zahlung und Leistung der Verbindlichkeit ausdrücklich der Ort A bestimmt wurde und es sich vielmehr nur um die Leistung einer Arbeit handle, die loco A vereinbart wurde. Das O. L. G. verwarf die Einwendung der Incompetenz. Gründe: Der Geklagte gibt als selbstverständlich zu, daß seine vertragsmäßige Pflicht, nämlich die Renovirung des Hauptaltars der Pfarrkirche zu A nur in loco A erfüllt werden kann, und es hat diese Renovirung thatsächlich in A stattgefunden. Da es sich nun im vorliegenden Rechtsstreite eben um die Frage handelt, ob diese Renovirung vertragsmäßig geschehen sei oder nicht, so muß der Geklagte bei dem Bezirksgerichte Kremsmünster, in dessen Sprengel A liegt, Rede und Antwort geben.

Der oberste Gerichtshof bestätigte die Entscheidung der zweiten Instanz aus deren Gründen und dem ferneren Grunde, daß die ausdrückliche Verabredung einer Leistung an einem bestimmten Orte nur dann zur Begründung des Gerichtsstandes des Vertrages (§. 43 Jur.-Norm) erforderlich erscheint, wenn die Leistung nicht schon nothwendig an diesem Orte geschehen muß, und daß es sich um eine Zahlung erst in zweiter Linie handelt.

Nr. 3752.

Unzulässigkeit der Verhängung des Concurses über einen aufgelösten Verein.

Entsch. v. 15. März 1870, Nr. 2763 (Best. des gleichförmigen Decr. des L. G. Wien v. 26. Oct. 1869, Nr. 59202, und des O. L. G. Wien vom 20. Jänner 1870, Nr. 23640). G. H. 1870, S. 106.

Nach der von dem Ministerium des Innern verfügten Auflösung eines Vereines für wechselseitige Viehversicherung begehrten mehrere Versicherte, denen Forderungen von Schadenersätzen gegen den Verein zuerkannt worden waren, die Eröffnung des Concurses, welche von beiden Untergerichten verweigert wurde, weil im Sinne des §. 1 der C. O. der Concurs nicht über ein Vermögen als solches, sondern nur über das Vermögen einer bestimmten physischen oder juristischen Person eröffnet werden kann, die juristische Persönlichkeit des Vereines aber durch dessen Auflösung erloschen ist.

Der oberste Gerichtshof entschied in dem gleichen Sinne und bemerkte, daß die Gläubiger, insofern sie für ihre unberichtigt gebliebenen Forderungen gegen den Verein die Haftung der Mitglieder des Vereins (welche nach den Statuten für die Schäden bis zum vierfachen Betrag der Assecuranzprämie aufzukommen hatten) in Anspruch nehmen zu können glauben, diesen Anspruch nicht im Wege der Eröffnung des Concurses über den aufgelösten und daher nicht mehr bestehenden Verein, welcher als solcher kein der Concursverhandlung zu unterziehendes Vermögen mehr besitzt, geltend machen können.

Nr. 3753.

Wiederaufleben einer verjährten Satzpost durch Liquidation und Collocation derselben bei der Meistgebotsvertheilung in Folge der executiven Feilbietung des verpfändeten Grundstückes.

Entsch. v. 17. März 1870, Nr. 1632 (Best. der gleichförmigen Urth. des L. G. Krakau v. 16. Nov. 1868, Nr. 16469, und des O. L. G. Krakau v. 22. Juli 1869, Nr. 12211). G. H. 1870, S. 235.

Die seit 1751 auf einer Liegenschaft versicherte Forderung von 8000 fl., welche niemals eingeklagt worden war, wurde bei der ge-

richtlichen Vertheilung des Meistgebotes auf die im Jahre 1863 im Executionswege versteigerte Pfandsache liquid befunden, aus dem Kaufschilling realisirt und das Geld für die unbekannten Rechtsnachfolger des ursprünglichen Gläubigers B erst in gerichtliche Verwahrung genommen und sodann auf einer Realität angelegt. Nun trat der Pfandgläubiger, welcher bei der Meistgebotsvertheilung in Folge der Anweisung des obigen Capitals von 8000 fl. auf den Kaufschilling mit seiner Forderung durchgefallen war, gegen die unbekannten Successoren des B klagend auf und begehrte auf Grund der Verjährung der Satzpost die Zuerkennung des in der Vertheilung derselben zugewiesenen Betrags. Der Curator der Beklagten setzte der Klage die Einwendung entgegen, daß durch die bei der Meistbotsvertheilung im Jahre 1863 erfolgte Liquidirung der fraglichen Satzforderung die Verjährung unterbrochen worden sei. Alle drei Instanzen erkannten nach dem Klagebegehren — der oberste Gerichtshof mit folgender Begründung: Darin, daß die Forderung von 8000 fl. für die unbekannten Rechtsnachfolger des B als liquid auf dem Kaufschillinge der Pfandsache collocirt wurde, kann eine durch Urtheil erfolgte Feststellung der Richtigkeit jener Forderung nicht gefunden werden, weil das richterliche Urtheil den mittelst Klage formalisirten Anspruch voraussetzt, das Collocationserkenntniß aber nur die Art der Befriedigung der Pfandgläubiger aus dem Meistgebot normirt und das Recht derselben, gegen eine veraltete Satzpost, von deren Wegfall ihre Befriedigung bedingt ist, die Verjährung geltend zu machen, gar nicht berührt, zum wenigsten in dem vorliegenden Fall, wo die späteren Pfandgläubiger bei ihren Gelddarleihungen die seit einem Jahrhundert für unbekannte Personen haftende Post von 8000 fl. als nicht mehr bestehend ansehen mußten.

Nr. 3754.

Execution zur Hereinbringung von Aerarialforderungen: Giltigkeit des Hofdecretes vom 18. Sept. 1786 für das Gebiet der galizischen Gerichtsordnung.

Entsch. v. 22. März 1870, Nr. 2809 (Best. der gleichförmigen Decr. des B. G. Krzeszowice v. 18. Juni 1869, Nr. 2291, und des O. L. G. Krakau v. 15. Dec. 1869, Nr. 12759). G. Z. 1870, Nr. 64.

In dem a. o. Revisionsrecurs des B gegen die Verordnungen der ersten und zweiten Instanz, wodurch zur Hereinbringung von rückständigen Grundentlastungsgebühren die executive Beschreibung der Liegenschaft des B bewilligt wurde, bestritt derselbe unter Anderem die Anwendbarkeit des vom O. L. G. angezogenen Hofd. v. 18. Sept. 1786, J. G. S. Nr. 577, (betreffend die Sicherstellung ärarischer Forderungen durch Verbot, Sequestration u. s. w. auf Grund der Aufträge der Hof- und

Länderstellen) in dem unter der Herrschaft der westgal. G. O. vom Jahre 1796 stehenden Königreich Galizien mit Berufung auf den ersten Absatz des Kundmachungspatentes zu derselben vom 19. Dec. 1796, J. G. S. Nr. 329.

Der oberste Gerichtshof erklärte, mit Bestätigung der untergerichtlichen Verordnungen, daß das citirte Hofdecret, weil in die allgemeine J. G. S. aufgenommen, auch in Galizien Anwendung findet (Hfd. vom 14. März 1807, J. G. S. Nr. 803).

Nr. 3755.

Störung im Rechtsbesitz durch eine Bauführung.

Entsch. v. 22. März 1870, Nr. 3053 (Best. des das Decr. des B. G. Bludenz v. 3. Dec. 1869, Nr. 6880, abänd. Decr. des O. L. G. Innsbruck v. 13. Jänner 1870, Nr. 19). G. H. 1870, S. 122.

Gegen B, welcher auf dem ihm gehörigen Platz vor seinem Hause einen Bau unternahm, trat der Nachbar A mit der Besitzstörungsklage auf, weil er durch die Bauführung in seinem Besitze des Rechtes, über den Platz zu gehen und zu fahren gestört sei. B hatte den in der westgal. G. O. (§§. 72 ff.) vorgesehenen Aufforderungsproceß nicht eingeleitet. — Das Gericht erster Instanz erkannte auf Abweisung der Klage, weil nach dem Ergebniß des in der Streitverhandlung aufgenommenen Augenscheines und Sachbefundes eine Beeinträchtigung des Klägers in dem Gehen und Fahren über den Platz nicht vorliegt, vielmehr sich zeigt, daß zweckmäßiger neben der Baustelle gefahren wird, mithin eine Störung des Klägers in seinem behaupteten Rechtsbesitz nicht vorhanden ist und der gerichtliche Schutz, welchen er nicht für ein Recht, sondern für eine Willkür begehrt, da die von ihm bewiesenen Facta nicht dem nach wie vor bestehenden Fahrrecht, sondern einem Mißbrauch dieses Rechtes entsprechen, dem Kläger nicht zukommt.

Das Oberlandesgericht und der oberste Gerichtshof haben dem Klagebegehren stattgegeben. In den Gründen der oberstgerichtlichen Entscheidung heißt es: Gegenüber dem nachgewiesenen Besitz des Klägers und der bewiesenen Störung desselben durch den Bau des Beklagten, ist die Einwendung des Letzteren, daß der Kläger trotz der Bauführung eine und zwar bequemere Zu- und Ausfahrt habe, irrelevant, weil eben der Titel des klägerischen Besitzes, ob im Eigenthum oder in einer Servitut wurzelnd, in possessorio summariissimo nicht zu untersuchen war, daher von übermäßigem Gebrauch und Mißbrauch eines Rechtes hier nicht gesprochen werden darf.

Nr. 3756.

Nichtigkeit des Bescheides, womit das sich für incompetent erklärende Gericht die Klage dem nach seiner Ansicht zuständigen Gerichte abtritt.

Entsch. v. 22. März 1870, Nr. 3304 (Best. des das Decr. der Prätur Spalato v. 25. Sept. 1869, Nr. 7183, aufheb. Decr. des O. L. G. Zara v. 9. Dec. 1869, Nr. 6134). G. Z. 1870, Nr. 77.

Die nach §. 42 Jurisdictionsnorm beim Kreisgerichte in Spalato überreichte Klage des A wider B, Leiter eines im Sprengel dieses Kreisgerichtes gelegenen Bezirksgerichtes, peto. 500 fl., wurde von dem besagten Gerichtshof trotz des citirten §. 42 als nicht zu seiner Competenz gehörig betrachtet, der Stadtprätur Spalato als dem zuständigen Gericht abgetreten, von dem letzteren mit Verordnung vom 2. Juli 1869 aufrecht verbeschieden und, nachdem der Beklagte bei der Verhandlungstagfahrt die Unzuständigkeit der Prätur eingewendet hatte, dem Kläger mit Verordnung vom 25. September zurückgestellt. — Auf den Recurs desselben hat das Oberlandesgericht die letztere Verordnung aufgehoben und der Prätur aufgetragen, die Klageschrift dem Kreisgerichte Spalato zur gesetzmäßigen Erledigung zurückzustellen. Dagegen recurrirte der Beklagte.

In Erwägung, daß nach den §§. 1 und 2 der Jurisdictionsnorm das Kreisgericht Spalato die ihm überreichte Klage entweder wegen offenbarer Unzuständigkeit a limine abweisen oder annehmen und dem Beklagten das Anbringen der exc. fori freilassen mußte, nicht aber von Amtswegen der Zuständigkeit eines andern Gerichtes zuweisen durfte; daß der Bescheid der Stadtprätur vom 2. Juli 1869 ebenso gesetzwidrig war, da sie, anstatt die ihr nicht von der Partei überreichte, sondern vom Kreisgerichte mittelst Revisionsschreibens übersandte Klage anzunehmen, vielmehr dieselbe dem Kreisgerichte zur Erledigung hätte zurückstellen sollen; daß somit nicht nur (wie das Oberlandesgericht aussprach) die erstgerichtliche Verordnung vom 25. September, sondern auch die voraufgegangenen Acte mit Einschluß des erstgerichtlichen Klagebescheides vom 2. Juli nichtig sind, hat der oberste Gerichtshof unter Bestätigung der obergerichtlichen Entscheidung auch alle diese Acte als nichtig aufgehoben.

Nr. 3757.

Pfändung des Gatten in der von der Gattin gemietheten und bezahlten Wohnung: Alleinbesitz oder Mitbesitz an den in der Wohnung befindlichen Sachen?

Entsch. v. 23. März 1870, Nr. 13666 (Best. des Urth. des L. G. Wien v. 20. Oct. 1868, Nr. 51576, Abänd. des Urth. des O. L. G. Wien v. 1. April 1869, Nr. 5194). G. Z. 1871, Nr. 99.

Die A behauptete, durch die wider ihren Gatten C vorgenommene executive Pfändung von Fahrnissen in ihren Besitzrechten verletzt zu sein, indem diese Sachen zur Zeit der Pfändungsvornahme in der von ihr gemietheten Wohnung, mithin in ihrem, nicht aber im Besitze ihres Gatten sich befunden haben, und begehrte gegen den Executionsführer B Anerkennung ihrer Besitzrechte und Aufhebung der Execution nach Hofdcr. v. 29. Mai 1845, J. G. S. Nr. 889. — Die erste Instanz wies die Klägerin ab. — Das O. L. G. erkannte nach dem Klagebegehren aus folgenden Gründen: Nachdem die Klägerin das Eigenthum außer dem Kreise der Streitführung läßt, so muß sich die Beurtheilung allerdings im Rahmen des Besitzes bewegen. Klägerin meint, ihr Gatte sei in einer fremden, d. i. in ihrer Wohnung im Besitze von Sachen getroffen worden. Daraus folgt aber noch nicht, daß sie Alleinbesitzerin sei. Der in der gemeinschaftlichen Wohnung betretene Execut bezeichnete die Gattin vor dem Gerichtsabgeordneten als Eigenthümerin; es war also der Alleinbesitz des Executen in Zweifel gestellt; die Sachen konnten darum nicht derart in Pfändung gezogen werden, als ständen sie zweifellos im Alleinbesitze des Executen. Es war der erkannte Stand der Sachlage vom Exequenten und den Gerichtsabgeordneten zu achten und die Execution auf die Effecten nur als im Mitbesitze des Executen angetroffen zu beschränken. Die über diese Grenze vorgenommene Pfändung kann demnach nicht als zu Recht bestehend anerkannt werden. Welche Rechtsfolgen aus der Pfändung in obgedachter Beschränkung hervorgehen, ist nicht Gegenstand dieses Rechtsfalles; es genügt zu erkennen, daß die Rechtsklage der Klägerin durch den angefochtenen Pfändungsact verrückt worden ist. Eine natürliche Folge ist die Aufhebung der Pfändung; letztere kann jedoch auch in beschränkter Weise nicht aufrecht erhalten werden, weil ein Begehren hierauf nicht vorliegt. Die Bestimmung des §. 1237 a. b. G. B. kommt hier nicht zur Anwendung; die Vermuthung desselben löst wohl den Zweifel, ob in der Ehe der Erwerb einer Sache vom Manne herrühre; für die Erkenntniß einer Besitzlage ist sie jedoch nicht aufgestellt.

Der oberste Gerichtshof bestätigte das Urtheil erster Instanz. Gründe: Klägerin hat nicht das Eigenthum geltend gemacht, sondern die Aufhebung der Execution begehrt, weil die gepfändeten Gegenstände in ihrem Besitze waren. Um die Aufhebung der Execution aus dem Grunde des dadurch verletzten Besitzes bewirken zu können, könnte mit

Rücksicht auf den im §. 309 aufgestellten Begriff des Besitzes das Vorhandensein der gepfändeten Fahrnisse in der der Klägerin und ihrem Gatten gemeinschaftlichen Wohnung und die in der ehelichen Gemeinschaft begründete factische Inhabung und Benützung der gepfändeten Sachen nicht genügen, sondern es müßte vielmehr von der Klägerin das Recht des Besitzes und resp. des behaupteten Alleinbesitzes und somit dessen Titel und Erwerbungsart dargethan werden. Dies ist von Seite der Klägerin nicht geschehen; denn aus dem Umstande allein, daß sie die Wohnung, worin sich die Gegenstände befanden, gemiethet habe und den Miethzins aus ihren eigenen Mitteln bestreite, kann noch nicht gefolgert werden, daß die gepfändeten Gegenstände sich nicht im Besitze des Executen, sondern im alleinigen Besitze der Klägerin befanden. Dies hat auch das Obergericht anerkannt. Wenn aber dasselbe gleichwohl sein die Execution aufhebendes Erkenntniß darauf stützt, daß der Execut, der mit der Klägerin in gemeinschaftlichem Haushalte lebt, auch nicht als Alleinbesitzer der fraglichen Effecten angesehen werden kann, so muß dem entgegengesetzt werden, daß ein der Klägerin und ihrem Gatten gemeinschaftlicher Besitz die erstere nicht berechtigen würde, die gänzliche Aufhebung der Execution zu begehren, daß die Klägerin dieses Begehren um Executionsaufhebung eben auf die Behauptung des ihr allein zustehenden Besitzes stützt und daß mithin der Mangel des Beweises für diese Behauptung auch nur die Abweisung des Klagebegehrens zur Folge haben konnte.

Nr. 3758.

Verurtheilung des unehelichen Vaters zur Zahlung von Alimenten für das in eine Findelanstalt aufgenommene Kind: Alimente pro futuro.

Entsch. v. 28. März 1870, Nr. 14311 (Best. des das Urth. des L. G. Wien v. 9. Februar 1869, Nr. 65085, abänd. Urth. des O. L. G. Wien vom 29. Juli 1869, Nr. 9020). G. Z. 1870, Nr. 88.

Das uneheliche Kind des B wird in der k. k. Findelanstalt verpflegt, in welcher es gegen die von B erlegte Aufnahmetaxe aufgenommen wurde. Die Vormundschaft und die Mutter des Kindes belangten den B auf die Zahlung von Alimenten, resp. auf Leistung eines Beitrages zum bessern Unterhalt des Kindes. — In erster Instanz wurde die Klage abgewiesen, weil das Kind des Geklagten mit der nach §. 168 a. b. G. B. erforderlichen Zustimmung der Mutter in die k. k. Findelanstalt gekommen ist, dies auf Kosten des Geklagten geschah, und das Kind sich derzeit in Verpflegung der k. k. Findelanstalt befindet, der Geklagte als unehelicher Vater nach §. 167 a. b. G. B. wohl vorzüglich, aber nicht allein für das Kind zu sorgen, sondern auch die Mutter das Ihrige hiezu zu

leisten hat und der Vater somit zu einem Zuschusse an Unterhaltskosten weiter nicht verpflichtet ist. Das O. L. G. verurtheilte den B, für das Kind, so lange sich dasselbe in der Findelanstalt befindet, einen monatlichen Beitrag von 2 fl., im Falle des Austrittes desselben aus der Anstalt aber einen Alimentationsbeitrag von 5 fl. zu zahlen. Gründe: Wenngleich das Kind mit Zustimmung der Mutter in der Verpflegung der Findelanstalt sich befindet und der Vater die Aufnahmetaxe berichtigte, dürfen deshalb die Rechte des Kindes nicht beeinträchtigt werden, daher der Vater des unehelichen Kindes durch den bloßen Findelhaus-Taxerlag von der ihm nach §. 167 a. b. G. B. obliegenden Verpflichtung zur Verpflegung des Kindes nicht für alle Zukunft befreit wird. Diese richtet sich vielmehr nach seinen jeweiligen Vermögensverhältnissen, und da der Geklagte als Bediente mit ausreichendem Lohne nicht ganz mittellos ist, so mußte demselben auch für die Zeit des Aufenthaltes des Kindes in der Findelanstalt ein Beitrag zur besseren Verpflegung des Kindes auferlegt werden, der jedoch in Ermanglung der näheren Bezeichnung der zu bestreitenden Nebenauslagen nur mit monatlich 2 fl. bemessen wurde. Für die Folgezeit aber, wenn das Kind nicht mehr in der Findelanstalt verpflegt wird, mußte der Alimentationsbetrag auf 5 fl. monatlich erhöht werden, weil dann die Verpflegung dem unehelichen Vater allein obliegt und auch ein solcher Betrag nur zur nothdürftigen Verpflegung eines Kindes ausreicht.

Auf die Revisionsbeschwerde des Beklagten bestätigte der oberste Gerichtshof das Urtheil der zweiten Instanz, gestützt auf die Gründe des O. L. G. und auf die weitere Erwägung, „daß nicht die Bezahlung der Differenz, welche die Verpflegung außer den Einrichtungen der Findelanstalt gegenüber derselben kosten würde, für das Kind verlangt, sondern ein Betrag gefordert und auferlegt wird, wie er zur Aufbesserung der Verpflegung, welche das Kind in Gemäßheit der Regeln der Findelanstalt genießt, herkömmlich geleistet wird, und daß sich der außereheliche Vater vermöge der ihm nach §§. 166 und 167 des a. b. G. B. obliegenden Pflicht nicht entschlagen kann, seinerseits nach Maßgabe seiner Vermögenskräfte hiezu beizusteuern, und daß, nachdem der Zuspruch einer Alimentationsleistung für die ganze Zeit bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit begehrt wurde, die Zeit, da das Kind aus der Verpflegung der Findelanstalt getreten sein wird, in Betracht gezogen werden mußte.

Nr. 3759.

Anmerkung der vertragsmäßigen Verpfändung des Pflichttheilsanspruches bei dem gerichtlich deponirten Nachlaß auf Grund des §. 822 a. b. G. B.

Entsch. v. 23. März 1870, Nr. 3133 (Abänd. der gleichförmigen Decr. des L. G. Wien v. 31. Dec. 1869, Nr. 73351, und des O. L. G. Wien v. 3. Februar 1870, Nr. 1589). G. H. 1870, Nr. 278.

Die Notherbin A, welche ihren Pflichttheilsanspruch an die Verlassenschaft ihres Vaters M dem Stift B für ein Darlehen von 90.000 fl. verpfändet hatte, überreichte bei dem Abhandlungsgericht das Gesuch um Anerkennung des dem Stift B von ihr eingeräumten Pfandrechts bei dem im Gerichtsdepositenamt unter der Rubrik: „Verlassenschaft des M" aufbewahrten Vermögen, nach §. 822 a. B. G. B. — Das Gesuch wurde von beiden Untergerichten abgewiesen, weil die Pfändung und Vormerkung nur auf einzelne Erbschaftssachen, nicht auf das Erbrecht im Ganzen bewilligt werden kann (Hofdcr. v. 3. Juni 1846, J. G. S. Nr. 968) und weil der A als Notherbin weder das gerichtlich deponirte Nachlaßvermögen des M noch ein anderes Gut der Verlassenschaft erblich angefallen ist.

In Erwägung, daß, wenngleich der Notherbe nach §. 784 a. b. G. B. und Hofdcr. vom 31. Jänner 1844, J. G. S. Nr. 781, auf einzelne Sachen des Nachlasses oder Antheile an denselben keinen Anspruch hat, nach §. 822 a. b. G. B. und dem Hofdcr. v. 3. Juni 1846, J. G. S. Nr. 968, nur einzelne dem Erben angefallene Nachlaßgüter mit Pfändung und Vormerkung belegt werden können und vor der Vorlage des (hier noch ausstehenden) Pflichttheilsausweises der Bestand eines dem Notherben noch gebührenden Pflichttheils in Frage steht, — das Notherbenrecht doch jedenfalls eine Forderung begründet, deren Pfändung, gerade wenn sie auf Geld geht, nach §. 448 a. b. G. B. nicht ausgeschlossen sein kann und unter der Beschränkung des §. 822 a. b. G. B. durch die vorgängige Liquidstellung der Forderung nicht bedingt ist; daß aber auch die Anmerkung der (vertragsmäßigen) Verpfändung bei dem deponirten Nachlaßvermögen mit der Beschränkung des §. 822 a. b. G. B. insoferne zulässig erscheint, als dasselbe zu dem Fond gehört, aus welchem der Pflichttheil flüssig zu machen sein wird, so daß die deponirten Werthsachen als ein auch dem Notherben angefallenes Erbgut betrachtet werden können, — hat der oberste Gerichtshof auf den Recurs der A verordnet, daß das dem Stift B eingeräumte Pfandrecht auf dem der A nach ihrem Vater M zukommenden Pflichttheil in den Verlaßabhandlungsacten und im Depositenamt bei der „Verlassenschaft des M" rubricirten Vermögen, nach vorgängiger Auszeichnung des von der A erhobenen Pflichttheilsanspruches mit der im §. 822 a. b. G. B. normirten Beschränkung ausgezeichnet werde.

Nr. 3769.

Verständigung der Pfandgläubiger von der Feilbietung: Zustellung zu eigenen Händen; Nothwendigkeit erneuerter Verständigung bei Verlegung späterer Feilbietungstermine; Berechtigung des nicht verständigten Pfandgläubigers, die Vernichtung der Feilbietung trotz der ihm angebotenen Einlösung seiner Forderung zu begehren.

Entsch. v. 23. März 1870, Nr. 3199 (Best. des das Feilbietungsprotokoll des B. G. Marburg v. 13. Nov. 1869, Nr. 17818, aufheb. Decr. des O. L. G. Graz v. 11. Jänner 1870, Nr. 468). G. Z. 1870, Nr. 82.

In der von A gegen B auf ein Haus geführten Execution waren die drei Feilbietungstermine mit ordnungsgemäßer Verständigung der Tabulargläubiger ausgeschrieben, nach erfolgloser Abhaltung der zwei ersten Termine auf Ansuchen des Executionsführers der dritte Termin auf einen anderen Tag verlegt und in demselben das Haus dem A als Meistbieter zugeschlagen worden. Gegen den letzterwähnten Feilbietungsact recurrirten nun die Satzgläubiger C und D, weil sie von der Vertagung des dritten Termines nicht rechtzeitig verständigt wurden. Der Ersteher A hinwieder begehrte die sofortige Einführung in den physischen Besitz des Hauses und die gerichtliche Bewilligung zum Erlag von 100 fl. zur Befriedigung des angeblich nicht verständigten, durch das Meistgebot unbedeckt gebliebenen C. Mit diesem Gesuch in erster Instanz abgewiesen, recurrirte auch A an das O. L. G. — In Erwägung, daß zur Rechtsgiltigkeit einer executiven Immobilienversteigerung nach den Hofder. vom 31. August 1792, J. G. S. Nr. 43, vom 4. Juli 1794, J. G. S. Nr. 183, und vom 20. Juli 1810, J. G. S. Nr. 906, die vorgängige Verständigung aller Tabulargläubiger unbedingt erfordert und zu eigenen Händen der Pfandgläubiger oder doch zu Händen ihrer bekannten hiefür bestellten Sachwalter zu veranlassen ist; daß jedoch von der executiven Feilbietung C gar nicht und D nicht zu eigenen Händen, noch zu Händen seines bestellten Sachwalters, sondern nur zur Hand seines Sohnes, von diesem aber erst nach vorgenommener Feilbietung verständigt wurde; daß die unterbliebene Verständigung des C durch volle Zahlung oder Erlag der für ihn versicherten Forderung gegen seinen Willen aus dem Grunde nicht sanirt werden kann, weil er nicht nur den Anspruch auf die Forderung, sondern im Sinne der citirten Hofdecrete auch das ihm und den übrigen Satzgläubigern gemeinsame Recht hat, wegen nicht erhaltener Verständigung im Interesse sämmtlicher Gläubiger die Annullirung des Feilbietungsactes zu begehren; daß endlich die gegen D vorgebrachte Einwendung: derselbe sei wenigstens vom ersten Versteigerungstermin zu eigenen Händen, daher im Sinne des Hofder. vom 6. Mai 1847, J. G. S. Nr. 1063, vorschriftsmäßig verständigt worden, nicht stichhältig ist,

weil die Anordnung dieses Gesetzes selbstverständlich nur auf jene Feilbietungstagsatzungen, die zugleich mit dem ersten Feilbietungstermin bekanntgegeben werden, und nicht auch auf weitere, nach Ablauf der drei Termine erwirkte neuerliche Uebertragungen der Versteigerungstagfahrt sich erstrecken kann — hat das O. L. G., dem Recurs des C und D stattgebend, die Feilbietung als nichtig aufgehoben. Der Recurs des A wegen nicht bewilligter Einführung in den physischen Besitz des erstandenen Hauses und verweigerter Annahme des Depositums für C wurde vom O. L. G. abgewiesen.

Der gegen die obergerichtliche Cassirung der Versteigerung von A ergriffene Recurs, worin er anführte, daß C, der erst nach Abhaltung der zwei ersten Feilbietungen in das Grundbuch gekommen, zur Zeit der Ueberreichung des Feilbietungsgesuches gar nicht verständigt werden konnte und daß durch das Anbieten der Zahlung von 100 fl. der Zweck des C erfüllt sei, daß die Verständigung nur für die erste Licitation (Hofdcr. vom 6. Mai 1847, Nr. 1063) vorgeschrieben und die Einlösung der Forderung des vor der dritten Feilbietung in das Grundbuch eingetragenen Gläubigers statthaft sei; daß ferner zur Verständigung des Josef D eine Rubrik beigebracht worden war, die Zustellung zu Händen seines gleichnamigen Sohnes genügt habe und die Zustellung zu eigenen Händen für Acte, die nicht als erste Verordnung anzusehen sind, vom Gesetz (§. 385 a. G. B.) nicht vorgeschrieben werde, — wurde vom obersten Gerichtshofe mit Bezugnahme auf die Motive des O. L. G. verworfen.

Nr. 3761.

Unterlassung der Concurseröffnung wegen Vermögenslosigkeit des Schuldners: Beweislast.

Entsch. v. 23. März 1870, Nr. 3220 (Best. des das Decr. des H. G. Wien 28. Dec. 1869, Nr. 42047, abänd. Decr. des O. L. G. Wien vom 3. Februar 1870, Nr. 1919). G. H. 1870, S. 277.

Ohne den im ersten Abs. des §. 63 der C. O. bezeichneten Auftrag (Sicherstellung der die Concurseröffnung begehrenden Gläubiger oder Nachweis der Möglichkeit, alle Gläubiger zu befriedigen) erfüllt zu haben, beschränkte sich B bei der nach dem citirten Paragraph angeordneten Tagfahrt auf die Einwendung seiner Vermögenslosigkeit, worauf das Gericht erster Instanz das von A gegen ihn angebrachte Gesuch um die Eröffnung des Concurses abwies.

In Uebereinstimmung mit der zweiten Instanz hat der oberste Gerichtshof die Concurseröffnung mit dem Beisatze bewilligt, daß A die damit verbundenen Kosten, sofern sie aus der Concursmasse nicht einbringlich wären, vorzuschießen habe, — weil dem §. 66 C. O. nach

seinem Wortlaut und Geist sowie nach dem Zusammenhang und der Natur der Sache nicht die Auslegung gegeben werden kann, daß den Gläubigern obliege, das Nichtvorhandensein der dort bezeichneten Ausnahmsfälle zu beweisen, der von B eingewendete Mangel eines Vermögens aber von demselben nicht dargethan wurde, noch aus der Erfolglosigkeit des voraufgegangenen Versuches der Mobiliarexecution hervorgeht.

Nr. 3762.

Unzulässigkeit der Umwandlung uneinbringlicher wegen Besitzstörung auferlegter Geldstrafen in Haft.

Entsch. v. 23. März 1870, Nr. 3222 (Best. des die Decr. des B. G. Heidenschaft v. 7. Dec. 1869, Nr. 10954 und 10955, abänd. Decr. des O. L. G. Triest v. 13. Jänner 1870, Nr. 200). G. H. 1870, S. 246.

Die gegen B wegen fortgesetzter Besitzstörung verhängten Geldstrafen wurden auf Anlangen des Klägers A von der ersten Instanz wegen Uneinbringlichkeit derselben in Arreststrafen von 10 und 20 Tagen verwandelt. — Auf den Recurs des B hat das O. L. G. die Gesuche des A um Substituirung der Freiheitsstrafen in der Erwägung abgewiesen, daß das Recht, die Umwandlung der Geld- in Arreststrafen dem A in dem Besitzstörungserkenntniß nicht eingeräumt worden ist; daß der Richter in den Vorschriften der a. G. O. keinen Anhaltspunkt hatte, um die begehrte Strafumwandlung, welche nach der blos auf Ordnungs- und Besserungsstrafen anwendbaren Minist.-Verordn. vom 5. Nov. 1852, R. G. Bl. Nr. 227, von Amtswegen verfügt wird, zu bewilligen; daß A nur berechtigt ist, im Sinne des §. 310 a. G. O. und des Hofdcr. vom 26. Nov. 1824, J. G. S. Nr. 2051, die Androhung und darauf die Verhängung des Personalarrestes als Zwangsmittel zu begehren, in welchem Fall der Richter nach dem Gesetz vorzugehen haben würde.

Der oberste Gerichtshof bestätigte die obergerichtliche Entscheidung aus deren Gründen.

Nr. 3763.

Nichtbeantwortung der exceptio non numeratae pecuniae gegen einen Darleihensschuldschein: Stillschweigendes Geständniß?

Entsch. v. 24. März 1870, Nr. 2136 (Best. des das Urth. des K. G. Reichenberg v. 3. August 1869, Nr. 5897, abänd. Urth. des O. L. G. Prag v. 22. Nov. 1869, Nr. 39324). G. Z. 1870, Nr. 37.

B hatte sich in einem Schuldschein verpflichtet, dem A das von ihm erhaltene Darlehen per 1000 fl. am 1. November 1868 zurückzuzahlen, und waren B und C durch Unterfertigung des obigen Schuld-

ſcheines dieſer Verbindlichkeit als Bürgen und Zahler beigetreten. Der Klage des A ſetzten nun die Geklagten B und C den Widerſpruch entgegen, daß die Zuzählung der Valuta an D nicht erfolgt ſei, und bemerkten, daß, weil die Hauptverbindlichkeit nicht aufrecht beſtehe, von einer Schuld aus dem Bürgſchaftsverhältniſſe keine Rede ſein könne. — Die erſte Inſtanz wies den Kläger mit ſeinem Begehren auf Zahlung des Darleihensbetrages per 1000 fl. ab, weil der Darleihensvertrag als zu Recht beſtehend nicht angenommen werden kann, indem die Behauptung der Geklagten, daß das Geld dem D nicht zugezählt worden ſei, von dem Kläger nicht widerſprochen wurde, daher dieſe als wahr anzunehmen iſt. Die zweite und dritte Inſtanz verurtheilten jedoch die Geklagten zur Zahlung; denn — ſo lauten die Gründe der dritten Inſtanz — das O. L. G. hat mit Recht als erwieſen angenommen, daß der Kläger dem D den Betrag von 1000 fl. darleihensweiſe zugezählt habe; dieſe Annahme wird durch den Inhalt des Schuldſcheines gerechtfertigt, welcher mit allen geſetzlichen Förmlichkeiten verſehen iſt und von dem Geklagten ſelbſt als echt anerkannt wird, und worin D das Darleihen erhalten zu haben beſtätigt; es war daher Sache der Belangten, wenn ſie deſſen ungeachtet die Zuzählung des Darleihens an D mit Grund widerſprechen zu können vermeinten, wider den Inhalt des Schuldſcheines einen rechtsbeſtändigen Gegenbeweis zu führen, was ſie zu thun außer Acht gelaſſen haben.

Nr. 3764.

Reſtitutionsbegehren ob noviter reperta: Verweiſung der Prüfung der Zeugnißfähigkeit des neu aufgefundenen Teſtamentszeugen in das wiederaufzunehmende Verfahren.

Entſch. v. 29. März 1870, Nr. 2714 (Beſt. des das Urth. der Prätur Trieſt v. 23. Juli 1869, Nr. 19921, abänd. Urth. des O. L. G. Trieſt v. 28. Oct. 1869, Nr. 6193). Gazz. dei Trib. 1870, Nr. 14. G. Z. 1871, Nr. 12.

Nachdem das ſchriftliche Teſtament des M vom 13. April 1867 gegen den eingeſetzten Erben A wegen Unfähigkeit eines der Teſtamentszeugen durch Urtheil als ungiltig erklärt worden war, belangte A die Inteſtaterben mit der Reſtitutionsklage ob noviter reperta, indem er einen erſt ſpäter aufgefundenen Zeugen X namhaft machte, welcher zwar das Teſtament nicht unterſchrieben hatte, allein nach Angabe des Klägers bei der Errichtung desſelben vom Anfang bis zum Ende gegenwärtig war und daher den Inhalt der Teſtamentsurkunde zu beſtätigen vermag. Ohne die Behauptung des Klägers, daß er dieſen Zeugen nicht früher auffinden konnte und daß deſſen Zeugniß in objectiver Beziehung erheblich ſei, ausdrücklich zu beſtreiten, wendeten die Beklagten gegen die Zulaſſung des Reſtitutionsbegehrens den Umſtand ein, daß der Zeuge X mit Urtheil vom 4. Jänner 1856 wegen

Verbrechens des Betruges zum viermonatlichen Kerker verurtheilt und dadurch für die Function als Testamentszeuge nach §. 592 a. b. G. B. unfähig geworden sei. Der Kläger berief sich nun auf das Gesetz vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, durch welches in Folge seiner im §. 10 ausdrücklich erklärten rückwirkenden Kraft X rehabilitirt worden sei. Darauf erwiderten die Beklagten, daß der §. 592 a. b. G. B., welcher die Untüchtigkeit des wegen Verbrechens des Betruges Verurtheilten zur Zeugenschaft ausspricht, in dem Gesetz vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, nicht citirt, mithin durch dasselbe nicht aufgehoben worden sei, und daß — hievon auch abgesehen — die rückwirkende Kraft dem Gesetz vom 15. November 1867 nur soweit eingeräumt werden könnte, um den wegen Betrug Verurtheilten für ein nach der Kundmachung dieses Gesetzes errichtetes Testament als fähigen Zeugen zu behandeln. — Die erste Instanz erkannte auf Abweisung des Klägers aus folgenden Gründen: Nach §. 576 a. b. G. B. wird ein anfänglich ungiltiger letzter Wille durch die später erfolgte Aufhebung des Hindernisses nicht giltig. Nun wurde X durch das Gesetz vom 15. November 1867, Nr. 131 (§§. 6 und 7) zur Zeugenschaft bei Testamenten wieder befähigt, allein nur für jene letztwilligen Anordnungen, bei welchen er nach eingetretener Wirksamkeit des citirten Gesetzes vom 15. November 1867 als Zeuge verwendet wird. Die Rehabilitation desselben erstreckt sich daher nicht auf das in Frage stehende, vor jenem Zeitpunkte errichtete Testament. Da nun die Restitution ob noviter reperta nur in dem Falle zulässig ist, wenn die neuen Beweismittel erheblich („attendibili" nach dem italienischen Text der G. O.), d. h. so beschaffen sind, daß sie auf die Entscheidung des Hauptprocesses einen Einfluß nehmen können, die Zeugenschaft des X nach dem Gesagten und vermöge der §§. 579 bis 581 und §. 585 a. b. G. B., welche für die Giltigkeit einer letztwilligen Anordnung die Gegenwart von drei fähigen Zeugen fordern, ein erhebliches Beweismittel in dem bezeichneten Sinne für das Testament des M nicht ist, so mußte das Restitutionsbegehren verworfen werden.

In Uebereinstimmung mit dem O. L. G. hat der oberste Gerichtshof die Wiedereinsetzung zugelassen und zwar in Erwägung, daß nach den von der beklagten Partei nicht widersprochenen Anführungen des Klägers X bei der Errichtung des Testamentes des M gegenwärtig war und daß dieser Zeuge von dem Kläger erst nach der Entscheidung des früheren Processes ausfindig gemacht werden konnte, die weitere Frage aber, ob und welchen Einfluß die mit dem Gesetze vom 15. November 1867, Nr. 131, in Folge seiner rückwirkenden Kraft eingetretene Rehabilitation des X auf Rechtsgeschäfte nehmen könne, die vor der Kundmachung jenes Gesetzes zu Stande gekommen sind, und sich auf Rechte dritter Personen beziehen, sowie die Frage nach der Glaubwürdigkeit des neuen Zeugen überhaupt ihre Lösung nicht im gegenwärtigen, sondern erst im Hauptproceß zu finden haben.

Nr. 3765.

Zeitliche Collision der Gesetze: Beurtheilung der Giltigkeit einer unter der Herrschaft des Ehegesetzes für Katholiken vom 8. Oct. 1856 geschlossenen Ehe; Ertheilung der päpstlichen Nachsicht nach Wiederherstellung des weltlichen Eherechtes.

Entsch. v. 29. März 1870, Nr. 2899 (Best. der gleichförmigen Urth. des k. G. Zara v. 31. Dec. 1869, Nr. 3351, und des O. k. G. Zara vom 3. Februar 1870, Nr. 499). G. H. 1870, S. 251.

Die noch unter der Herrschaft des Ehegesetzes für Katholiken vom 8. October 1856, R. G. Bl. Nr. 185, geschlossene Ehe der A mit B war wegen Impotenz des Letzteren nicht vollzogen worden. Am 1. Februar 1869, unter der Herrschaft des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 47, mit welchem das im a. b. G. B. normirte Ehehecht für Katholiken wieder hergestellt wurde, erwirkte die A die päpstliche Nachsichtgewährung, welche nach §. 21 der Anweisung für die geistlichen Gerichte in Ehesachen II. Anhang des Gesetzes vom 8. October 1856, R. G. Bl. Nr. 185, die Trennung des Bandes einer noch nicht vollzogenen Ehe zur Folge hat, und am 27. October 1869 begehrte sie bei dem weltlichen Gericht, in Fortsetzung des von ihr bei dem geistlichen Gericht eingeleiteten und in Folge der §§. 2 und 4 des Art. IV des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 47, dort abgebrochenen Verfahrens, die Fällung des Erkenntnisses, 1. daß ihre mit dem B geschlossene Ehe wegen unterbliebener Vollziehung derselben und in Folge der päpstlichen Nachtsichtsgewährung vom 1. Februar 1869 nach §. 21 des II. Anhanges des Gesetzes vom 8. October 1856, Nr. 185, aufgelöst sei; im Falle der Abweisung dieses Begehrens, 2. daß die Ehe wegen relativer Impotenz des B nichtig und ungiltig sei. In allen drei Instanzen wurde dem Begehren ad 1 stattgegeben.

Gründe des obersten Gerichtshofes: Im §. 1 des Art IV des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 47, ist ausnahmslos festgesetzt, daß die Frage nach der Giltigkeit einer unter der Herrschaft des Patentes vom 8. October 1856, R. G. Bl. Nr. 185, geschlossenen Ehe nach den Bestimmungen dieses Patentes und der mit demselben erlassenen Vorschriften zu beurtheilen sei; wenngleich nach den §§. 2 und 4 des nämlichen Art. IV und nach §. 24 der Minist.-Verordn. vom 1. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 80, die Verhandlung wegen Ungiltigerklärung einer solchen Ehe nach den für das Verfahren in Ehesachen vor den weltlichen Gerichten geltenden Gesetzen zu pflegen und die beim geistlichen Gericht schon anhängige Verhandlung vor dem weltlichen Gericht fortzuführen ist. — Der eine Ausnahme von diesen dem §. 5 des a. b. G. B. entsprechenden Grundsätzen statuirende zweite Absatz des §. 1 des erwähnten Art. IV hingegen ist nach seinem klaren Wortlaut nur bei jenen Verhandlungen anwendbar, die sich auf die Trennung der Ehe nicht katholischer Christen nach §§. 115 und

116 a. b. G. B. oder auf eine Scheidung von Tisch und Bett beziehen. Hier aber handelt es sich weder um das eine noch um das andere, sondern um die Auflösung des Ehebandes zwischen Katholiken, resp. um die Ungiltigerklärung der Ehe aus dem im §. 21 des II. Anhanges des Patents vom 8. October 1856, Nr. 185, festgesetzten Auflösungsgrund, nach welchem unter der Herrschaft dieses Patentes das Band einer giltig geschlossenen, allein noch nicht vollzogenen Ehe getrennt, also aufgelöst werden konnte, wenn die päpstliche Nachsichtgewährung eintrat. Da nun dieser Fall vermöge §. 1 des citirten Art. IV nach den Bestimmungen des Patents vom 8. October 1856, Nr. 185, und der damit erlassenen Vorschriften zu entscheiden war, die Nichtvollziehung der Ehe zwischen A und B trotz vierjährigen Zusammenlebens rechtlich bewiesen und die päpstliche Nachsichtgewährung erfolgt ist, bevor das weitere Verfahren bei dem weltlichen Gericht anhängig gemacht worden war, mußten die untergerichtlichen Entscheidungen, als vollkommen gesetzmäßig, bestätigt werden.

Nr. 3766.

Unzulässigkeit der Austragung von Entschädigungsansprüchen im Besitzstörungsproceß.

Entsch. v. 29. März 1870, Nr. 3130 (Best. des das Decr. des B. G. Hainfeld v. 14. Sept. 1869, Nr. 1711, abänd. Decr. des O. L. G. Wien v. 1. Dec. 1869, Nr. 24463). G. H. 1870, S. 174.

In einem Besitzstörungsstreit hatte die erste Instanz in contumaciam des von der Tagfahrt ausgebliebenen Beklagten nach dem Begehren des Klägers entschieden, daß der Beklagte sich der Besitzstörung schuldig gemacht und dem Kläger 15 fl. als Schadenersatz zu zahlen habe.

In Uebereinstimmung mit dem O. L. G. wies der oberste Gerichtshof das Begehren des Klägers um Schadenersatz ab und zwar in Erwägnng, daß nach der Vorschrift über das Verfahren in possessorio summariissimo vom 27. October 1849, R. G. Bl. Nr. 12, §. 5, die Entschädigungsansprüche im ordentlichen Rechtswege zu behandeln sind, mithin in der Entscheidung in possessorio summariissimo nur im Fall freiwilliger Anerkennung derselben von Seite des Beklagten einbezogen werden dürfen, als welche aber das Ausbleiben des Letzteren von der Verhandlungstagfahrt nach dem natürlichen Sinn der gesetzlichen Bestimmung über das Ausbleiben einer Partei (§. 6) nicht angesehen werden kann.

Nr. 3767.

Umfang der Anwendbarkeit des Verfahrens über Beſtandſtreitigkeiten.

Entſch. v. 29. März 1870, Nr. 3542 (Beſt. des das Decr. des B. G. Fulnek v. 17. Jänner 1870, Nr. 155, abänd. Decr. des O. L. G. Brünn vom 16. Februar 1870, Nr. 1966). G. Z. 1870, Nr. 38.

A hatte dem B mehrere Localitäten in ſeinem Hauſe vermiethet und überreichte bei Gericht ein Geſuch mit dem Begehren, dem B unter Androhung einer angemeſſenen Geld- oder Arreſtſtrafe aufzutragen, daß er ſich mehrerer für das Gebäude nachtheiliger Handlungen zu enthalten habe. — Die erſte Inſtanz wies dieſes Geſuch ab, da der auf Grund des §. 14 der kaiſerl. Verordnung vom 16. November 1858, R. G. Bl. Nr. 213, begehrte gerichtliche Auftrag lediglich als proviſoriſche Verfügung während der Dauer eines Proceſſes in Beſtandſachen erlaſſen werden kann, ein ſolcher Proceß des A wider B aber nicht anhängig iſt. — Die zweite Inſtanz trug dem Gericht auf, zur Vernehmung des Gegners eine Tagſatzung anzuordnen, weil nach dem Wortlaute des §. 14 der citirten kaiſerl. Verordnung die im 2. Abſatze jenes Paragraphen angeführten proviſoriſchen Verfügungen, auch ohne daß aus Anlaß des Beſtandverhältniſſes eine Streitverhandlung im Zuge iſt, angeſucht, übrigens, wie der 3. Abſatz jenes Paragraphen anordnet, in der Regel nur nach Vernehmung der anderen Partei erlaſſen werden.

Der oberſte Gerichtshof beſtätigte die obergerichtliche Verfügung, weil ſelbſt abgeſehen von der Anwendbarkeit des §. 14 der obigen kaiſerl. Verordnung, nach den §§. 1 und 12 dieſes Geſetzes alle Streitigkeiten, wo es ſich um Rechte aus Beſtandverträgen handelt, der Wirkſamkeit dieſes Geſetzes unterliegen und die Eingabe des A ſchon nach ihrem Inhalte und Begehren geeignet war, um hierüber nach §. 12 die ſummariſche Verhandlung anzuordnen und nach geſetzmäßiger Vornahme derſelben zu entſcheiden, weshalb die Anordnung einer Tagſatzung gerechtfertigt iſt.

Nr. 3768.

Unzuläſſigkeit der Executionsführung auf die Befugniſſe und Einkünfte der Poſtmeiſter: Recursrecht des Mitbeſitzers der Poſt.

Entſch. v. 30. März 1870, Nr. 2915 (Abänd. der gleichförmigen Decr. des L. G. Graz v. 15. Oct. 1869, Nr. 17775, und des O. L. G. Graz vom 30. Dec. 1869, Nr. 16181). G. Z. 1870, Nr. 41.

Das Gericht erſter Inſtanz hatte dem A auf Grund rechtskräftiger Zahlungsauflagen die executive Pfändung des der C nach ihrem

Vater M erblich angefallenen Antheiles der Einkünfte des dem Erblasser zugestandenen Hofpoststallregales, resp. die executive Sequestration dieser Einkünfte mit der Beschränkung des §. 822 a. b. G. B. bewilligt. B, Miterbe der M'schen Verlassenschaft, welchem durch allerhöchstes Privilegium der Hofpoststall verliehen wurde, recurrirte gegen diesen Bescheid und wies darauf hin, daß nach dem Postgesetze vom 5. Nov. 1837, J. G. S. Nr. 240, die Befugnisse und Einkünfte der Postmeister vom gerichtlichen Verbote und jeder Executionsführung befreit sind, was überdies durch eine Note der Postdirection bestätigt wurde; weiters wurde hervorgehoben, daß das Regale dem Recurrenten ad personam verliehen wurde, daß dasselbe keinen Gegenstand des Nachlasses bildet und deshalb auch nicht in die Nachlaßinventur eingestellt wurde. — Das O. L. G. verwarf diesen Recurs, weil nach Absatz 4 des Hofdecretes vom 29. Mai 1845, J. G. S. Nr. 889, Derjenige, welcher sich durch die Ertheilung der Execution in seinen Rechten gekränkt erachtet, solche, um die Aufhebung der Execution zu bewirken, bei dem zuständigen Gerichte geltend zu machen hat, welchem es zukommt, nach gepflogener Verhandlung darüber zu erkennen, und in Erwägung, daß demnach über die Aufhebung der bewilligten executiven Sequestration in Folge der von einer dritten Person dagegen erhobenen Einsprache im Recurswege nicht entschieden werden kann.

Dagegen hat der oberste Gerichtshof das Pfändungs- und Sequestrationsgesuch des A als gesetzlich unzulässig abgewiesen, in Erwägung, daß die vom Gesuchsteller begehrte und von den unteren Gerichten bewilligte executive Pfändung und Sequestration auf die durch den nunmehrigen Besitzer des Hofpoststallregales zu beziehenden Einkünfte gerichtet ist, was jedoch nach den Bestimmungen der §§. 29 und 30 des Postgesetzes vom 5. November 1837, J. G. S. Nr. 240, und laut Note der Postdirection für Niederösterreich gesetzlich unzulässig ist; daß B allerdings auch zur Beschwerdeführung berechtigt erscheint, weil er an den zu pfändenden und sequestrirenden Einkünften betheiligt ist, was schon daraus hervorgeht, daß er von der bewilligten Pfändung und Sequestration durch den ersten Richter verständigt worden ist.

Nr. 3769.

Einflußlosigkeit der vormundschaftlichen Ehebewilligung auf die Ertheilung der venia aetatis an die minderjährige Gattin.

Entsch. v. 5. April 1870, Nr. 3655 (Abänd. der gleichförmigen Decr. des L. G. Wien v. 23. Nov. 1869, Nr. 56230, und des O. L. G. Wien v. 29. Dec. 1869, Nr. 26461). Zeitschr. f. d. Notariat 1870, Nr. 51.

In der Motivirung der oberstgerichtlichen Verordnung, wodurch das in erster und zweiter Instanz bewilligte Gesuch der zwanzigjährigen

mit Consens des Pupillargerichtes verehelichten A um Großjährigerklärung mit Altersnachsicht, wegen der vom Vormund dagegen erhobenen Bedenken abgewiesen wurde, ist unter Anderem gesagt, daß die vormundschaftsgerichtlich ertheilte Bewilligung zur Verehelichung der m. j. A für die Frage der ihr nunmehr einzuräumenden Berechtigung zur freien Verwaltung ihres Vermögens an sich nicht als maßgebend betrachtet werden kann, weil bei der Ertheilung des Eheconsenses mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§. 175 und 260 a. b. G. B. die Eigenberechtigung der A in Betreff der Vermögensverwaltung nicht in Frage gelegen war und eine m. j. Frauensperson mit der Verehelichung die Eigenberechtigung bezüglich der Vermögensverwaltung nicht erlangt.

Nr. 3770.

Actio negatoria: Erwerb der Servitut der Ein- und Ausfahrt.

Entsch. v. 7. April 1870, Nr. 13213 (Best. des Urth. des L. G. Krakau v. 9. Juni 1868, Nr. 7128, Abänd. des Urth. des O. L. G. Krakau vom 15. April 1869, Nr. 17982). G. Z. 1870, Nr. 64.

Im Wege der öffentlichen Versteigerung wurde im Jahre 1845 ein baufälliges, in der Nähe der städtischen Gartenanlagen in Krakau gelegenes Haus an B veräußert. Dieses Haus hatte blos einen Eingang von der Gasse, aber kein Einfahrtsthor; deswegen hat der Ersteher in dem der politischen Behörde zur Genehmigung vorgelegten Bauplane auch die Skizze eines Einfahrtsthores in der an die städtischen Anlagen anstoßenden Wand aufgenommen. Der Bauplan wurde im Jahre 1847 bestätigt und das Einfahrtsthor ausgeführt. Als im Jahre 1852 B einen Zubau vornehmen wollte, hat sich der Stadtrath in Betreff des Einfahrtsthores dahin ausgesprochen, daß er dem B die Ein- und Ausfahrt durch jenes Thor über die städtischen Anlagen unter der Bedingung gestatte, daß dem Stadtrathe freistehe, diese Bewilligung zu jeder Zeit zu widerrufen und die Ein- und Ausfahrt zu versagen. Da B den späteren Beschluß des Stadtrathes betreffs der Einstellung der Ein- und Ausfahrt über die städtischen Anlagen nicht befolgen wollte und in possessorio summariissimo durch die Entscheidungen aller drei Instanzen im Besitze des Rechtes der Ein- und Ausfahrt geschützt wurde, betrat der Stadtrath den ordentlichen Rechtsweg. — Das Gericht erster Instanz hat den Kläger auf Grund des §. 523 a. b. G. B. mit dem Begehren abgewiesen. Das Oberlandesgericht hingegen hat die Ein- und Ausfahrt über die städtischen Anlagen eingestellt und dem B verordnet, das Einfahrtsthor zu vermauern, aus folgenden Gründen: Zur Erwerbung einer Dienstbarkeit ist das Vorhandensein eines der im §. 480 a. b. G. B. aufgezählten Rechtstitel noth-

wendig — und da keiner von denselben für B spricht, so muß die Dienstbarkeit der Ein- und Ausfahrt über die städtischen Anlagen für usurpirt betrachtet werden. Die Genehmigung des Bauplanes durch die Baupolizeibehörde kann der Verleihung einer Dienstbarkeit nicht gleichgestellt werden, weil hiezu eine ausdrückliche Erklärung des Verpflichteten nothwendig war. Die Dienstbarkeit der Ein- und Ausfahrt als eine blos zeitweise Dienstbarkeit hätte gemäß Art. 691 des damals in Krakau in Gesetzeskraft stehenden Code Napoléon auf Grundlage eines schriftlichen Rechtstitels verliehen werden sollen, da zu deren Constituirung ein Besitz von undenklichen Zeiten nicht hinreichend war. Der Administrationsrath der Stadt Krakau, welcher den Bauplan genehmigt hat, war kraft damaliger Gesetzgebung nicht berechtigt, Realrechte zu verleihen, zumal die Servituten und deren Rechtstitel nach dem Gesetze vom 6. September 1822 (§. 5) öffentlich in Evidenz gehalten und in die Hypothekenbücher der dienstbaren Grundstücke eingetragen werden mußten, — was mit der Servitut des B nicht der Fall war. Außerdem ist die Erklärung des Stadtrathes vom Jahre 1852, womit dem B zeitweise die Ein- und Ausfahrt über die städtischen Anlagen gestattet wurde, widerrufen worden, — daher diese widerrufene Erklärung gemäß §. 345 a. b. G. B. gar keinen Titel zu der angemaßten Servitut begründen kann.

Der oberste Gerichtshof bestätigte das erstrichterliche Urtheil in Erwägung, daß der Administrationsrath der Stadt Krakau im Jahre 1847 die Bewilligung zur Herstellung des auf die städtischen Anlagen führenden Einfahrtsthores und somit selbstverständlich auch die Bewilligung zur Ein- und Ausfahrt auf dem zu jenem Thor führenden Weg ertheilt hat; daß das auf Grund der obigen Bewilligung eröffnete Thor bereits seit 1847 bestand, als B im Jahre 1852 um Bewilligung des Zubaues von zwei Zimmern eingeschritten ist; daß somit die vom Stadtrath der Bewilligung beigesetzte Einschränkung hinsichtlich der Fahrt über die städtischen Anlagen: daß die Bewilligung nur auf Zeit und Widerruf ertheilt wurde, von keiner Rechtswirkung ist; daß die Stadtgemeinde ihr bestrittenes Eigenthumsrecht an dem in Rede stehenden Weg nicht nachgewiesen hat.

Nr. 3771.

Rechtfertigung der zur Sicherstellung einer Aerarialforderung erwirkten Pränotation.

Entsch. v. 12. April 1870, Nr. 3543 (Best. der gleichförmigen Decr. des L. G. Brünn v. 2. Nov. 1869, Nr. 8683, und des O. L. G. Brünn vom 1. Februar 1870, Nr. 317). Zeitschrift f. d. Notariat 1870, Nr. 48.

Nr. 3772.

Fortbestand der Bestimmungen über Feststellung der Advocaten-Deserviten.

Entsch. v. 12. April 1870, Nr. 4170 (Best. des das Decr. des H. G. Prag vom 27. Dec. 1869, Nr. 80074, abänd. Decr. des O. L. G. Prag vom 10. Jänner 1870, Nr. 907). G. Z. 1870, Nr. 53.

Auf das in erster Instanz dem Advocaten Dr. A mit Hinweisung auf das Gesetz vom 6. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 96, zurückgestellte Gesuch desselben um Bestimmung seiner Gebühren für die Vertretung des B hat das Oberlandesgericht der ersten Instanz aufgetragen, das Gesuch des A, mit Abstandnahme von dem angeführten Abweisungsgrund, nach dem Gesetze zu erledigen, weil abgesehen davon, daß diese Vertretung noch vor der Wirksamkeit des Gesetzes vom 6. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 96, stattfand, somit unter die Herrschaft der a. G. O. vom 1. Mai 1781, J. G. S. Nr. 13, fällt, daher darnach zu behandeln kommt, gemäß §. 17 der Advoc.-Ordnung vom 6. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 96, bei dem Abgange eines zwischen dem Advocaten und seiner Partei getroffenen Uebereinkommens das Maß der Entlohnung für den Zeitaufwand und für die Mühewaltung des Advocaten durch einen Tarif geregelt wird, bis zur Einführung dieses Tarifes und in anderen Fällen bezüglich der Feststellung der Auslagen und des Verdienstes des Advocaten lediglich die gesetzlichen Bestimmungen über den Lohnvertrag in Anwendung zu treten haben, nach §. 1153 des a. b. G. B. im Falle durch Verabredung die Entlohnung nicht festgestellt ist, der Richter dieselbe zu bestimmen hat, der im §. 17 der Adv.-Ordnung in Aussicht gestellte Tarif jedoch erst mit der künftigen Civilproceßordnung erscheinen wird, das Hofd. vom 4. Oct. 1833 der J. G. S. Nr. 2633 aber als Ergänzung der §§. 1152, 1153 des a. b. G. B. die Art des Verfahrens und das zuständige Gericht bei der richterlichen Bestimmung der Auslagen und des Verdienstes der Advocaten normiren, mithin der Recurs sich als begründet darstellt, weshalb demselben stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben werden mußte.

Der oberste Gerichtshof bestätigte die obergerichtliche Verordnung aus deren Gründen.

Nr. 3773.

Zulässigkeit der Executionsführung auf eine Geldunterstützung.

Entsch. v. 12. April 1870, Nr. 4171 (Abänd. der gleichförmigen Decr. des H. G. Prag v. 13. Jänner 1870, Nr. 1262, und des O. L. G. Prag v. 15. Februar 1870, Nr. 5577). G. H. 1870, S. 127.

Das Gesuch der A um executive Einantwortung eines Theiles der ihrer Schuldnerin B durch Decret der fürsterzbischöflichen Güter-Central-

kanzlei in X bei der dortigen Hauptkasse in Monatsraten angewiesenen Geldunterstützung von jährl. 200 fl. wurde von beiden Untergerichten abgewiesen, — von der zweiten Instanz mit der Begründung, daß nach dem Hofdcr. v. 5. Juli 1784, J. G. S. Nr. 313, auf Almosengelder keine Execution geführt werden kann.

Der oberste Gerichtshof bewilligte das Gesuch in Erwägung, daß nach dem citirten Hofdecret und nach den Hofdcr. v. 11. April 1789, Nr. 1002, und v. 11. Dec. 1795, Nr. 253 der J. G. S., nur Almosengelder aus dem Armen- und Stiftungsfond und aus der Communalcassa, dann die den Armengeldern gleichgehaltenen Provisionen von der Execution befreit sind und selbst landesfürstliche Pensionen, nur wenn sie den Betrag von 105 fl. nicht erreichen, nach dem Hofdcr. v. 3. Juli 1838, J. G. S. Nr. 283, der Execution nicht unterliegen; daß, selbst wenn die citirten Gesetze allgemein auf Almosengelder anzuwenden wären, doch die mit Decret der fürsterzbischöflichen Güter-Centralkanzlei bei der Hauptcassa in Monatsraten angewiesene Geldunterstützung jährlich 200 fl. mit Rücksicht auf den fortlaufenden Bezug derselben und den monatlichen Betrag von 16 fl. 16 kr. nicht als ein Almosengeld angesehen werden kann, sondern vielmehr einer jährlichen Pension gleich zu halten ist.

Nr. 3774.

Unstatthaftigkeit der einverständlichen Ueberweisung streitiger Nachlaßfragen an den Abhandlungsrichter zur Entscheidung.

Entsch. v. 12. April 1870, Nr. 4247 (Best. der gleichförmigen Decr. des B. G. Stockerau v. 4. Jänner 1870, Nr. 36, und des O. L. G. Wien v. 9. Februar 1870, Nr. 2693). Zeitschrift f. d. Notariat 1870, Nr. 37.

Bei der Verlassenschaftsabhandlung nach dem Tode des M ergaben sich Differenzen über verschiedene Fragen zwischen der Gattin des Verstorbenen in zweiter Ehe, und seinen Kindern aus beiden Ehen, welche sämmtlich auf Grund der Ehepacten, worin allgemeine Gütergemeinschaft stipulirt war, sich erbserklärt hatten. Es handelte sich um die Uebernahme der im Nachlaß befindlichen Liegenschaft durch die Witwe nach dem Schätzungswerth, um die Zugehörigkeit der öffentlichen und Privat-Schuldverschreibungen zu dem gemeinschaftlichen oder zu dem Sondervermögen und um andere streitige Punkte. Zur genauen Feststellung und womöglich zur Begleichung dieser Differenzen ward eine Tagfahrt abgehalten, bei welcher die Interessenten zwar nicht zur Einigung gelangen konnten, allein die Lösung der Fragen einverständlich der officiösen Entscheidung des Abhandlungsrichters, im Vertrauen auf seine Erfahrung, Vertrautheit mit den Verhältnissen und erprobte Rechtlichkeit, überlassen haben. — Nichtsdestoweniger hat das Abhandlungsgericht die Interessenten zur Austragung der bestimmten Streitpunkte auf den Proceßweg

gewiesen mit Festsetzung einer Frist für den beim Abhandlungsgericht vorzubringenden Ausweis, denselben betreten zu haben.

Diese Verfügung wurde in zweiter und dritter Instanz bestätigt, weil es sich um streitige Rechtsfragen handelt, deren Austragung das Abhandlungsgericht nach §. 2, Abs. 7 des Patentes v. 9. August 1854, Nr. 208, mit Gegenwärtighaltung der Grenzen seiner Gerichtsbarkeit, dem ordentlichen Rechtsweg zu überlassen hatte.

Nr. 3775.

Verbot: Bescheinigung der Gefahr durch Nachweis von Umtrieben des Schuldners.

Entsch. v. 12. April 1870, Nr. 4204 (Best. des Decr. des B. G. Stockerau v. 15. Jänner 1870, Nr. 174, Abänd. des Decr. des O. L. G. Wien vom 17. Februar 1870, Nr. 3268). G. Z. 1870, Nr. 79. Zeitschrift für das Notariat 1870, Nr. 31.

A begehrte wider B das Verbot auf mehrere Activforderungen des Letzteren zur Sicherstellung von 1331 fl. und begründete das Ansuchen damit, daß B bereits durch ein auf Grund der Klage des A erflossenes rechtskräftiges Urtheil schuldig erkannt wurde, ihm einen auf sein (des B) Haus einverleibungsfähigen Schuldschein über ein Darlehen von 1331 fl. auszustellen und zu übergeben, daß B jedoch dieser Verpflichtung nicht nachkam, sondern vielmehr am letzten Tage der zur Erfüllung bestimmten Frist das Haus an seine Gattin verkaufte, in Folge dessen A sich genöthigt sah, den B mit einer neuen bereits in Verhandlung befindlichen Klage auf Rückzahlung des obigen Darlehens zu belangen. — Die erste Instanz bewilligte das Verbot, wogegen das Oberlandesgericht das Gesuch zurückwies, weil der Umstand, daß A mit seiner Forderung an B aus Abgang anderweitiger Zahlungsmittel in Gefahr stehe, nicht nachgewiesen ist.

Der oberste Gerichtshof bestätigte den Bescheid der ersten Instanz, weil in dem mit dem Verbotsgesuche beigebrachten Urtheile ein hinlänglicher Nachweis des Forderungsrechtes des Verbotswerbers vorliegt, und weil in dem Umstande, daß der Gegner, welcher zufolge des erwähnten Urtheiles schuldig erkannt wurde, dem A einen auf sein Haus einverleibungsfähigen Schuldschein über ein Darlehen von 1331 fl. auszustellen, dieses Haus vor Erfüllung seiner Verbindlichkeit an seine hierum bereits vergewährte Gattin um den Betrag der darauf haftenden Passiven verkauft hat, ein genügender Grund, den Verbotswerber wegen Mangels anderweitiger genügender Zahlungsmittel seines Schuldners für gefährdet zu halten, umsomehr gefunden werden kann, als der Gegner nach Inhalt seines Recurses gegen den Verbotsbescheid des Gerichtes erster Instanz selbst auch sein Geschäft schon vor längerer Zeit an seine Gattin übertragen zu haben, angegeben hat.

Nr. 3776.

Hemmung des Vollzuges der bewilligten Einsicht in die Handlungsbücher durch den a. o. Revisionsrecurs.

Entsch. v. 12. April 1870, Nr. 4305 (Best. der gleichförmigen Decr. des H. G. Wien v. 4. März 1870, Nr. 22630, und des O. L. G. Wien vom 15. März 1870, Nr. 5630). Zeitschr. f. d. Notariat 1870, Nr. 41.

Der Kläger, welchem die Einsicht der Handelsbücher des Beklagten in erster und zweiter Instanz bewilligt worden war, begehrte nun die Uebertragung der Bücher zum Gericht und die Anordnung der Inspection, wurde aber mit diesem Gesuch wegen des vom Beklagten gegen die Bewilligung der Einsicht ergriffenen a. o. Recurses von beiden Untergerichten abgewiesen, und zwar vom O. L. G. mit der Begründung, daß der mögliche günstige Erfolg des a. o. Recurses dem Beklagten vereitelt wäre, wenn schon jetzt die Einsicht der Bücher gestattet würde, und durchaus nicht ersichtlich ist, daß aus dem Verschieben der Einsicht der Integrität der Bücher Gefahr drohe, weshalb der Kläger die mit der Ergreifung des dem Gegner gesetzlich eingeräumten Rechtsmittels verbundene Verzögerung sich gefallen lassen muß.

In gleicher Weise entschied der oberste Gerichtshof mit Bezugnahme auf die Motive der zweiten Instanz.

Nr. 3777.

Abgrenzung des streitigen und des officiosen Verfahrens: Ansprüche des Vaters auf das dem großjährig gewordenen Kinde hinauszugebende Vermögen.

Entsch. v. 13. April 1870, Nr. 14624 (Abänd. der gleichförmigen Decr. des B. G. Podgorze v. 16. Nov. 1868, Nr. 3350, und des O. L. G. Krakau v. 28. April 1869, Nr. 2020). G. Z. 1870, S. 84.

Dem A wurde während seiner Minderjährigkeit die Verlassenschaft seiner Mutter M eingeantwortet, zu welcher laut des Sperrberichts und Nachlaßinventars, welche Acte B, Vater und gesetzlicher Vertreter des A, unterzeichnet hatte, die Grundherrschaft X gehörte. Dem B war auch die Verwaltung der Verlassenschaft übertragen worden. Nach erreichter Großjährigkeit begehrte A von seinem Vater die Uebergabe des Erbvermögens, speciell der Grundwirthschaft und wendete sich auf dessen Weigerung an das Curatelgericht, welches in Erwägung, daß das Eigenthum an der Grundwirthschaft von dem Vater selbst in Anspruch genommen, daher streitig ist, das Gesuch des A um Ertheilung des Auftrags an B zur Herausgabe abwies. — Das O. L. G. bestätigte diesen Bescheid.

Allein der oberste Gerichtshof verordnete, nach §§. 149, 150, 175, 263 und 282 a. b. G. B., daß B die Grundwirthschaft dem A

zu übergeben und sich darüber binnen 30 Tagen bei sonstiger Execution vor dem Gerichte auszuweisen habe. In den Motiven ist gesagt, daß die Verpflichtung des Curators zur Uebergabe des Vermögens an den großjährig gewordenen Curanden stets eine Folge der geführten Verwaltung ist, sich auf dessen Eigenschaft als Curator gründet, weshalb er auch von dem Curatelgericht im officiosen Wege, ohne Rücksichtnahme auf seine Ansprüche (hier des Eigenthums und des Werthersatzes für die angeblich mit seinem Geld auf der Grundwirthschaft errichteten Gebäude) zur Uebergabe angehalten werden muß.

Nr. 3778.

Gerichtliche Bewilligung eines höheren Erziehungsbeitrages aus dem Vermögen der Pupillen für die Mutter als Vormünderin: Zurücknahme der ertheilten Bewilligung auf Vorstellung des Curators.

Entsch. v. 13. April 1870, Nr. 4253 (Best. des Decr. des L. G. Klagenfurt v. 7. Dec. 1869, Nr. 6451, Abänd. des Decr. des O. L. G. Graz vom 3. Februar 1870, Nr. 1596). Zeitschrift f. d. Notariat 1870, Nr. 50.

Nach dem Tode des M wurde von seiner Witwe A, der Vormünderin der hinterlassenen zwei m. j. Kinder B und C, mit den Curatoren der Letzteren ein vom Pupillargericht genehmigter Vertrag geschlossen, wonach der A zur Bestreitung der Kosten der Erziehung der genannten Kinder ein bestimmter Jahresbetrag aus den Renten des von M hinterlassenen Vermögens zukommen sollte. Nach einigen Jahren brachte die A bei dem Pupillargericht das Gesuch an, daß dieser Beitrag um 100 fl. jährlich für jedes Kind erhöht werde. — Das Vormundschaftsgericht hat diese Bitte erst bewilligt, dann aber auf die Vorstellung des Curators des B abgewiesen. — Die A recurrirte gegen den abschlägigen Bescheid an das O. L. G., welches in Erwägung, daß das Pupillargericht von der ausgesprochenen Bewilligung des erhöhten Beitrags wieder abzugehen nicht befugt gewesen sei, weil die Vormundschaft durch die Bewilligung auf den Beitrag bereits ein Recht erworben habe, mithin das Gericht erster Instanz auf die Vorstellung des Curators seine eigene Entscheidung nicht mehr zurücknehmen durfte, welche nach §. 9 des Gesetzes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, nur von der höhern Instanz abgeändert werden konnte — den abschlägigen zweiten Bescheid des Pupillargerichtes aufhob und indem es die vom Curator gegen den bewilligenden ersten Bescheid desselben angebrachte Vorstellung als Recurs behandelte, auf die Sache einging und aus meritorischen Gründen den bewilligenden ersten Bescheid des Pupillargerichtes bestätigte.

Auf den Recurs des Curators des B hat der oberste Gerichtshof die Verordnung der zweiten Instanz, insofern dadurch der abschlägige zweite Bescheid der ersten Instanz aufgehoben wurde, aufzuheben und diesen Bescheid formell aufrecht zu erhalten, zugleich aber auch seinem Inhalte nach mit Abänderung des meritorischen Theiles der obergerichtlichen Verordnung zu bestätigen befunden. In ersterer Beziehung ist der oberstgerichtliche Erlaß folgendermaßen begründet: Wenn ein Pupillargericht auf Einschreiten der Vormundschaft die Ausfolgung von Erziehungsgeldern aus dem Vermögen des Pupillen oder deren Erhöhung bewilligt, so erwachsen aus dieser Bewilligung der Vormundschaft keine Privatrechte gegen den Pupillen, beziehungsweise gegen dessen Vermögen, und es kann eine solche Bewilligung niemals in der Art rechtskräftig werden, daß das Vormundschaftsgericht nicht berechtigt, ja verpflichtet wäre, dieselben abzuändern oder ganz zurückzuziehen, sobald es zur Ueberzeugung gelangt, daß sie mit dem allein maßgebenden Interesse des Pupillen oder mit den gegen dritte Personen erworbenen Rechten nicht vereinbar ist. Das Gericht erster Instanz war daher nicht nur berechtigt, sondern sogar bei seiner Verantwortung verpflichtet, von der ertheilten Bewilligung der Erhöhung des Erziehungsbeitrages um je 100 fl. abzugehen, wenn es durch die Vorstellung des Curators des B überzeugt wurde, daß jene Bewilligung den vertragsmäßig erworbenen Rechten der Pupillen B und C zuwider lief. Und der zweite Absatz des §. 9 des kaiserl. Patentes v. 9. August 1854, Nr. 208, stand nicht im Wege, da die Vormundschaft aus der Bewilligung gegen die Pupillen kein Privatrecht erworben hat.

Nr. 3779.

Zusammentreffen des Gesuches um Restitution gegen ein Contumacialurtheil mit der Appellation gegen dasselbe.

Entsch. v. 13. April 1870, Nr. 4404 (Aufheb. des das Urth. des B. G. Tulln v. 10. Juni 1869, Nr. 1510, aufheb. Urth. des O. L. G. Wien vom 27. Jänner 1870, Nr. 1730). G. Z. 1870, Nr. 139.

Gegen das Contumacialurtheil der ersten Instanz hatten die Beklagten appellirt und zugleich bei der ersten Instanz die Restitution begehrt. — Auf die Appellation wurde von dem O. L. G. das Contumacialurtheil aufgehoben und die Fortsetzung der Verhandlung in der Hauptsache angeordnet, aus folgenden Gründen: Da einige von den Beklagten zwar erst nach Ablauf der gesetzlichen Stunde allein noch zur Vornahme der Acteninrotulirung erschienen sind, war der Fall der Contumacirung nicht vorhanden, welche nur bei dem Ausbleiben eines Streittheiles eintreten kann. Der Fortsetzung des Verfahrens in der Hauptsache aber steht das angebrachte Restitutionsgesuch nicht im Weg,

weil zur Zeit, als dasselbe angebracht wurde, das erstgerichtliche Urtheil bereits gefällt war und das Hofdecret vom 19. Februar 1846, J. G. S. Nr. 937, nur auf das Verfahren in erster Instanz Anwendung hat.

In Erwägung, daß nach dem citirten Hofdecret das Gesuch um Aufhebung der Folgen des Ausbleibens von der Tagsatzung oder um Restitution gegen eine Fallfrist die Wirkung hat, daß bis zur Entscheidung über dasselbe in der Hauptsache nicht weiter verfahren werden darf, zum Verfahren in der Hauptsache aber die Fällung des Urtheils, sei es in erster oder in höherer Instanz, gehört; daß mithin bis zur rechtskräftigen Erledigung eines solchen Gesuches über die gegen das erstgerichtliche Urtheil ergriffene Appellation nicht entschieden werden kann, was sich auch aus der Erwägung ergibt, daß die obergerichtliche Entscheidung in der Hauptsache im Falle der Bewilligung des Restitutionsgesuches wirkungslos sein würde — hat der oberste Gerichtshof auf den Recurs des Klägers die Verordnung des O. L. G. aufgehoben und die Zurückstellung der Acten an das Gericht erster Instanz verfügt, damit es im Falle der rechtskräftigen Abweisung des Restitutionsgesuches der Beklagten die Acten neuerdings dem O. L. G. zur Entscheidung über die Appellation derselben gegen das erstrichterliche Contumacialurtheil vorlege.

Nr. 3780.

Beerbung eines Verschollenen durch die Intestaterben: Accrescenzrecht.

Entsch. v. 20. April 1870, Nr. 4700 (Best. des das Decr. des B. G. Linz v. 26. Jänner 1870, Nr. 13641, abänd. Decr. des O. L. G. Wien v. 9. März 1870, Nr. 3632). Zeitschrift f. d. Notariat 1870, Nr. 38.

Im Jahre 1868 wurde der verschollene M auf Einschreiten seiner Intestaterben für todt erklärt. Das Vermögen des M bestand in einem im Jahre 1830 ihm angefallenen Erbtheil, resp. in Werthpapieren, welche in gerichtliche Verwahrung genommen und nach 32 Jahren, da sich inzwischen Niemand gemeldet hatte, im Jahre 1867 für caduc erklärt und von dem Fiscus eingezogen worden waren. Das Intestaterbrecht nach M vertheilt sich gleichmäßig auf fünf Stämme: A, B, C, D und E, von denen die Stämme D und E verschollen sind. Die Repräsentanten der Stämme A, B und C, durch welche seine Todeserklärung veranlaßt worden war, traten die ganze Erbschaft an und begehrten deren Einantwortung. Das Abhandlungsgericht beschränkte aber die Einantwortung auf $^3/_5$ der Verlassenschaft in der Meinung, daß hinsichtlich der auf die Stämme D und E fallenden $^2/_5$ derselben die Caducität aufrecht bleibe, indem das Accrescenzrecht der anderen

Intestaterben nur in dem Falle geltend gemacht werden könnte, wenn bewiesen wäre, daß aus den Stämmen D und E Niemand mehr vorhanden sei, welcher Beweis nicht erbracht wurde. — Das O. L. G. hingegen war der Ansicht, daß das Accrescenzrecht der Erben A, B und C schon durch die Nichtantretung der Erbschaft von Seite der Stämme D und E begründet sei und daß auch der §. 128 des Gesetzes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208 (Einantwortung des Nachlasses, nach vorgängiger Citation der unbekannten Erben, an die „ausgewiesenen Erben nach Maßgabe ihrer Ansprüche") dem Begehren der Erben A, B und C nicht entgegen stehe, weil unter den maßgebenden Ansprüchen auch jene aus dem Zuwachsrecht zu verstehen seien. Das O. G. verordnete daher die Einantwortung der ganzen M'schen Verlassenschaft an A, B und C mit dem Auftrag, zur Aufhebung der Caducität des ganzen Nachlasses die nöthige Verfügung zu treffen.

In dem von der Finanzprocuratur dagegen ergriffenen Recurs wurde die Accrescenz der den Stämmen D und E angefallenen $^2/_5$ an die Erbtheile von A, B und C bestritten, weil der vom Zuwachs handelnde §. 560 a. b. G. B. hier keine Anwendung finde, da ein Verzicht der Stämme D und E auf ihr Erbrecht nicht vorliege und im §. 560 nur von der Accrescenz des erledigten Theiles für die eingesetzten Erben die Rede sei.

Der oberste Gerichtshof verwarf den Recurs in der Erwägung, daß nach den §§. 759 und 760 eine Verlassenschaft als erbloses Gut nur in dem Falle eingezogen werden kann, wenn gar kein gesetzlicher Erbe vorhanden ist; daß also nach dem Geist des Gesetzes auch bei der Intestaterbfolge die Erbtheile der Miterben, die ungeachtet der erlassenen Aufforderung sich nicht gemeldet haben und somit von dem Erbrecht einen Gebrauch nicht machen können oder nicht machen wollen, als erledigt den anderen Erben zufallen: daß auch nach dem §. 128 des Gesetzes vom 9. August 1854, Nr. 208, das Einziehungsrecht des Fiscus auf den nicht angetretenen Theil der Verlassenschaft beschränkt ist, hier aber die Repräsentanten der Stämme A, B und C sich zu dem ganzen Nachlaß des M erbserklärt haben.

Nr. 3781.

Auslegung der Verabredung der Erhöhung eines Ausgedinges für den Fall des Erlöschens eines anderen.

Entsch. v. 21. April 1870, Nr. 1 (Best. des das Urth. des B. G. Kirchdorf v. 28. Mai 1869, Nr. 2029, abänd. Urth. des O. L. G. Wien v. 23. Sept. 1869, Nr. 16919). G. Z. 1870, Nr. 79.

A hatte von C eine Realität gekauft, und war das dem Letzteren vertragsmäßig zugestandene Ausgedinge auf der Realität intabulirt

worden. Dieselbe Realität übertrug sohin A dem B, und wurde von ihnen ebenfalls die Leistung eines Ausgedinges bedungen und zugleich festgesetzt, daß A berechtigt sein solle, von B größere Bezüge zu fordern, wenn das dem C noch zustehende Ausgedinge erlöschen würde. B kam mit C überein, daß er durch einmalige Zahlung einer bestimmten Summe an Letzteren von der weiteren fortlaufenden Verabreichung des Naturalauszuges befreit sein soll. A glaubte nun, daß für ihn das Recht begründet sei, von B die bedungenen größeren Bezüge zu fordern und trat gegen Letzteren klagbar auf. — Die erste Instanz verurtheilte den B zur Leistung der mehreren Bezüge, weil der betreffende Vertrag ganz allgemein von einem Erlöschen der Auszugsverbindlichkeit des C spricht, auf die Ursache und den Rechtstitel des Aufhörens der Verbindlichkeit keine Rücksicht nimmt, sprachlich daher unter „Erlöschen" des Auszuges nur das Aufhören der Verbindlichkeit, dem C einen Auszug zu verabreichen, verstanden werden kann. — Die zweite Instanz wies das Begehren ab, aus folgenden Gründen: Der Kläger behauptet, es sei dadurch, daß der Geklagte mit dem C eine Vereinbarung traf, gemäß welcher er durch einmalige Zahlung einer bestimmten Summe von der weiteren fortlaufenden Verabreichung des Naturalauszuges an C sich befreite, und dadurch, daß das Pfandrecht für den dem C zustehenden Naturalauszug im Grundbuche gelöscht wurde, die stipulirte aufschiebende Bedingung erfüllt und Kläger berechtigt, den mehreren Auszug zu begehren. Diese Ansicht ist jedoch unrichtig; denn durch das zwischen dem Geklagten und dem C getroffene Uebereinkommen wurde nur von dem Geklagten das Recht erworben, den dem C ratenweise bis zu seinem Lebensende zu verabreichenden Naturalauszug auf einmal berichtigen zu dürfen, keineswegs aber wurde hiedurch das Rechtsverhältniß zwischen dem Kläger und dem Geklagten berührt, und hat Letzterer durch Abschluß des Vertrages mit C sich nicht auch den Klägern gegenüber zu etwas verpflichtet. Für das Rechtsverhältniß zwischen beiden Theilen ist allein der zwischen diesen geschlossene Vertrag maßgebend. Aus dem Sinne und Zusammenhange desselben muß aber angenommen werden, daß der Wille der vertragschließenden Theile darauf gerichtet war, dem Kläger den Anspruch auf den mehreren Naturalauszug von dem Zeitpunkte an zuzusprechen, wenn der dem C gebührende Auszug durch dessen Tod erlischt. Diese Ausnahme stützt sich darauf, daß alle Naturalauszüge, ausgenommen die seltenen Fälle einer speciellen Verabredung, immer auf die Lebensdauer des Bezugsberechtigten berechnet vereinbart werden, und es muß daher auch in diesem Falle angenommen werden, daß die Kläger den größeren Naturalauszug erst vom Tode der C anzusprechen berechtigt sind. Diese Annahme wird auch dadurch nicht geändert, daß das Pfandrecht für den dem C zustehenden Auszug bücherlich gelöscht wurde, weil mit dem Erlöschen des Pfandrechtes nicht nothwendig auch die Forderung erlischt.

Der oberste Gerichtshof bestätigte das Urtheil der zweiten Instanz mit Bezug auf die Gründe derselben.

Nr. 3782.

Ehetrennungsproceß: Zeitpunkt a quo der provisorischen Bewilligung des abgesonderten Wohnorts und des Unterhalts.

Entsch. v. 21. April 1870, Nr. 4182 (Best. des das Decr. des B. G. Schwechat v. 5. Nov. 1869, Nr. 6203, abänd. Decr. des O. L. G. Wien v. 30. Dec. 1869, Nr. 25700). G. H. 1870, S. 151.

Auf das Gesuch der A, welche gegen ihren Ehemann mit der Ehetrennungsklage aufgetreten war, wurde derselben in erster Instanz der abgesonderte Wohnort und der Unterhalt bis zur Entscheidung des Hauptprocesses nicht von der Zeit der Aufhebung der ehemaligen Gemeinschaft — wie sie begehrte — sondern erst vom Tage ihres Gesuches bewilligt, weil nach §. 93 a. b. G. B. den Ehegatten die eigenmächtige Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft nicht gestattet sei.

Das O. L. G. und der oberste Gerichtshof bewilligten den abgesonderten Wohnort und Unterhalt schon von dem ersten Zeitpunkt an, weil der Klägerin die für sie gefahrlose Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft durch die Handlungen des Beklagten unmöglich gemacht worden war, wodurch sie ungeachtet des §. 93 a. b. G. B. berechtigt wurde, die Gemeinschaft aufzuheben.

Nr. 3783.

Collision von Erbserklärungen.

Entsch. v. 21. April 1870, Nr. 4280 (Best. des das Decr. des B. G. Eule v. 21. Dec. 1869, Nr. 7102, abänd. Decr. des O. L. G. Prag v. 31. Jänner 1870, Nr. 3499). Zeitschrift f. d. Notariat 1870, Nr. 38.

Die Erbschaft des M, der nur ein Codicill hinterließ, wurde von A und B ex lege, von den im Codicill honorirten C und D aus der letztwilligen Anordnung und für den Fall der Ungiltigerklärung derselben gleichfalls ex lege angetreten. Das Abhandlungsgericht hat nun C und D zur Betretung des Rechtsweges gegen A und B angewiesen. Von dem O. L. G. wurden umgekehrt, mit Berufung auf den §. 126 des Patentes vom 9. August 1854, Nr. 208, A und B zur Klage gegen C und D verwiesen.

Der oberste Gerichtshof bestätigte die Entscheidung der zweiten Instanz; weil, wenngleich der vom O. L. G. angerufene §. 126 des citirten Patentes hier keine Anwendung findet, da die letztwillige Anordnung des M eine Erbseinsetzung nicht enthält, somit eigentlich widerstreitende Erbserklärungen hier einander nicht entgegen stehen, dennoch die Verweisung der ex lege erbserklärten Erben A und B zur Bestreitung des letzten Willens dadurch begründet ist, daß an demselben das Vorhandensein der äußeren gesetzlichen Erfordernisse der Giltigkeit einer letztwilligen Anordnung nicht widersprochen wurde, daher der

letzte Wille des M so lang als aufrecht bestehend bei der Abhandlung des Nachlasses berücksichtigt werden muß, als dessen Ungiltigkeit im ordentlichen Rechtswege nicht erwiesen ist.

Nr. 3784.

Unzulässigkeit der Zurücknahme des die Execution auf eine Liegenschaft bewilligenden Bescheides wegen Entdeckung eines im Grundbuche eingetragenen Veräußerungsverbotes.

Entsch. v. 26. April 1870, Nr. 4842 (Best. des das Decr. des B. G. Pettau v. 24. Dec. 1869, Nr. 11407, abänd. Decr. des O. L. G. Graz v. 18. Jänner 1870, Nr. 781). G. H. 1870, S. 166.

Dem A war gegen die B nach erwirktem executiven Pfandrechte an ihrer Liegenschaft die Schätzung derselben bewilligt worden. Der zur Vornahme der Schätzung abgeordnete Gerichtscommissär legte aber den Auftrag aus dem Grunde zurück, weil laut Grundbuches, von welchem er Einsicht genommen, das Eigenthum der B an der Liegenschaft durch ein testamentarisches Veräußerungs- und Belastungsverbot zu Gunsten ihrer Tochter C beschränkt sei. Auf diesen Bericht verordnete das Gericht, daß die executive Schätzung zu unterbleiben habe, da die B nur die Fruchtnießerin der Realität sei. — Von dem O. L. G. wurde die Vornahme der Schätzung aus folgenden Gründen angeordnet: Indem das Gericht erster Instanz, ohne daß die Betheiligten einschritten, die Verfügung traf, daß die rechtskräftig bewilligte executive Schätzung unterbleibe, hat es gegen den obersten Grundsatz des Civilproceßrechtes verstoßen, wonach der Richter außer den im Gesetze bestimmten Fällen niemals von Amtswegen verfahren darf (§. 1 a. G. O.). Zudem ist die rechtliche Möglichkeit der Execution auf die Liegenschaft der B gar nicht ausgeschlossen, weil durch das Belastungs- und Veräußerungsverbot nur der B das Dispositionsrecht, nicht aber dem Gläubiger, welcher seinen Anspruch von einem gerichtlichen Erkenntniß, also von einem anderen Titel ableitet, das Recht zu seiner Befriedigung aus der Liegenschaft entzogen wurde. Die entgegengesetzte Ansicht würde zu dem Schluß führen, daß die einem solchen Verbot unterliegenden Realitäten gänzlich außer Verkehr gesetzt wären, was aber außer den vom Gesetze bestimmten Fällen unstatthaft erschiene.

Der von der B und der C ergriffene Revisionsrecurs wurde von dem obersten Gerichtshofe mit Bezugnahme auf die obergerichtliche Begründung und in der Erwägung verworfen, daß die von den Recurrentinnen aus der letztwilligen Verfügung, der Erbseinantwortung und dem Grundbuchsauszuge abgeleiteten Rechtsverhältnisse dritten Personen, resp. Gläubigern der B gegenüber nicht im Recurswege, sondern nur im Proceßwege geltend gemacht und entschieden werden könnten.

Nr. 3785.

Unzulässigkeit neuerlicher Feilbietung der zwangsweisen versteigerten Liegenschaft zu Gunsten von Gläubigern desselben Executen.

Entsch. v. 26. April 1870, Nr. 4844 (Best. des das Versteigerungsprotokoll des B. G. Drachenburg v. 26. August 1868, aufheb. Decr. des O. L. G. Graz v. 13. Jänner 1870, Nr. 16362). G. Z. 1870, Nr. 55.

Die auf Einschreiten von A executiv versteigerte Realität des B wurde wegen Steuern, die der Letztere schuldig war, nochmals im Executionswege verkauft. In Folge des Recurses eines Pfandgläubigers einer Interessentin hob das O. L. G. den zweiten Versteigerungsact als nichtig auf, weil die erste Feilbietung rechtskräftig und gesetzentsprechend war; weil durch diesen Verkauf die Tabulargläubiger Rechte gegen den Ersteher, insbesondere das Recht auf Bezahlung erlangt hatten (§. 443 a. b. G. B.) und es daher nicht mehr zulässig war, dieselbe Realität gegen den gleichen Besitzer zu versteigern; weil eine Verzichtleistung der Tabulargläubiger auf die erste Versteigerung durch den Umstand nicht begründet werden kann, daß diese die Bewilligung und Anordnung der zweiten Feilbietung nicht angefochten haben, da das Stillschweigen derselben nach der Resolution vom 31. Oct. 1785, J. G. S. Nr. 489, noch keineswegs als Rechtsbegebung angesehen werden kann und es sohin dem zweiten Ersteher vorbehalten bleiben muß, seine Entschädigung gegen die Schuldigen im geeigneten Wege geltend zu machen.

Der oberste Gerichtshof bestätigte diese Entscheidung aus deren Gründen und in Erwägung, daß jede executive Versteigerung zwischen dem Ersteher und den Tabulargläubigern ein Rechtsverhältniß begründet, welches an die durch die Gerichtsordnung zum Zwecke einer geordneten Rechtsdurchführung normirten proceßrechtlichen Bestimmungen gebunden ist; daß abgesehen von dem Falle einer ausdrücklichen Rechtsbegebung sämmtlicher Interessenten, die Vorzugsberechtigten und die Tabulargläubiger ihre Rechte auf die versteigerte Realität nach §. 338 a. G. O. nur mehr im Wege der Relicitation zur Geltung bringen können; daß daher eine abermalige Versteigerung der Realität gegen den ursprünglichen Executen ohne Rücksicht auf den Executionsact rechtlich unzulässig ist.

Nr. 3786.

Unzulässigkeit der Anhaltung des mit seiner Forderung auf den Rechtsweg verwiesenen Erbschaftsgläubigers zur Anstellung der Klage innerhalb einer bestimmten Frist.

Entsch. v. 26. April 1870, Nr. 4930 (Best. des das Decr. des B. G. Klausen v. 12. März 1870, Nr. 780, abänd. Decr. des O. L. G. Innsbruck vom 24. März 1870, Nr. 1363). Zeitschrift f. d. Notariat 1870, Nr. 38.

Der Gläubiger einer gegen die Verlassenschaft des B angemeldeten, von einem der Erben nicht anerkannten Forderung wurde von dem Ab-

handlungsgericht nach §. 136 des Patentes v. 9. August 1854, Nr. 208, angewiesen, die Forderung auf dem Rechtsweg mittelst Klage und zwar in der peremtorischen Frist von 30 Tagen geltend zu machen.

Von dem O. L. G. und von dem obersten Gerichtshofe wurde diese Fristbestimmung beseitigt, — von dem letzteren in der Erwägung, daß Forderungen gegen eine Verlassenschaft, nachdem sie auf den Rechtsweg gewiesen werden, nicht nach den Vorschriften des citirten Patentes, sondern nach jenen der Civilproceßordnung und des a. b. G. B. geltend zu machen sind; daß aber nach diesen Normen, außer dem Fall der Aufforderungsklage und des Concurses, Niemand gezwungen werden kann, seinen Rechtsanspruch innerhalb eines bestimmten Termins geltend zu machen; daß ein solcher Zwang auch nicht im Interesse der Beschleunigung einer Verlassenschaftsabhandlung liegt, deren Beendigung von der Einleitung des Processes gar nicht abhängt; daß endlich auch den Erben, wenn ihnen an der Austragung eines angemeldeten, allein nicht als liquid erkannten Anspruches etwas liegt, der Weg der Aufforderung zur Klage nach den Vorschriften der Gerichtsordnung offen steht.

Nr. 3787.

Einsetzung in den physischen Besitz der zwangsweise verkauften Liegenschaft.

Entsch. v. 3. Mai 1870, Nr. 4978 (Best. des das Decr. des B. G. Hietzing v. 15. Februar 1870, Nr. 1777, abänd. Decr. des O. L. G. Wien vom 9. März 1870, Nr. 4672). G. Z. 1870, Nr. 49.

A, Ersteher eines im Executionswege verkauften Hauses, begehrte auf Grund des Feilbietungsprotokolls, der Feilbietungsbedingnisse, der erfolgten Genehmigung des Kaufschillingsausweises und der grundbücherlichen Einverleibung seines Eigenthumsrechtes an der erstandenen Realität die Depossessionirung der Executin B aus gewissen Räumlichkeiten derselben, deren Besitz sie dem Ersteher zu übergeben sich weigerte. — Das Gericht erster Instanz wies dieses Begehren ab, weil die oberwähnten Grundlagen desselben nicht als in Bezug auf die Einräumung des physischen Besitzes und Genusses executionsfähige Urkunden angesehen werden können, insbesondere die Feilbietungsbedingnisse nur als ein zwischen dem Impetranten und der Executin unter Vertretung des Gerichtes im Wege der Zwangsvollstreckung ohne vorhergegangene Klage (Hofdcr. vom 15. Jänner 1821 und vom 22. Juni 1805, Nr. 730 J. G. S.) zu Stande gekommener Vertrag gelten können.

Der oberste Gerichtshof verordnete in Uebereinstimmung mit dem O. L. G. die Besitzentsetzung der B, weil nach §. 339 a. G. O. das

erstandene Gut dem Meistbietenden nach Erfüllung der Licitationsbedingnisse in das Eigenthum zu übergeben und mithin die Anhaltung des Executen zur Räumung des Executionsobjectes und die Uebergabe desselben in den physischen Besitz des Erstehers ebenso ein unmittelbarer Ausfluß und eine Verfügung zur Durchführung des Executionsactes der Versteigerung ist, wie die dem Ersteher zum Behufe der Erwerbung des bücherlichen Eigenthums vom Gerichte zu ertheilende Einantwortung.

Nr. 3788.

Hemmung der Execution wegen einer Exscindirungsklage: Anordnung einer Tagfahrt zur Festsetzung der Cautionsmodalitäten.

Entsch. v. 4. Mai 1870, Nr. 5147 (Best. des das Decr. des K. G. Neutitschein v. 30. Nov. 1869, Nr. 4851), aufheb. Decr. des O. L. G. Brünn v. 14. Dec. 1869, Nr. 16374). G. H. 1870, S. 375.

Der erstgerichtliche Bescheid, mit welchem die von dem Exscindirungskläger A begehrte Suspension der executiven Versteigerung der von ihm vindicirten Mobilien des Executen C gegen Erlag einer Caution von 500 fl. nach §. 4 des Hofdcr. vom 29. Mai 1845, J. G. S. Nr. 889, bewilligt worden war, wurde auf den Recurs des Executionsführers B von dem O. L. G. aufgehoben mit dem Auftrag an die erste Instanz, zur nähern Erörterung der auf die Höhe der entsprechenden Caution und die Art der Bestellung derselben Einfluß nehmenden Umstände eine Tagfahrt unter Vorladung der vorhin Genannten (A, B und C) anzuordnen und sodann über das Suspensionsgesuch des A zu entscheiden.

Der oberste Gerichtshof bestätigte die obergerichtliche Verordnung mit der — gegen den Revisionsrecurs des A gerichteten — Bemerkung, daß durch die Bestimmungen des citirten Hofdecrets die vorgängige Vernehmung der Parteien über die Art und Höhe der vom Exscindirungskläger behufs der Sistirung der Execution für alle Schäden zu leistenden Caution nicht ausgeschlossen ist.

Nr. 3789.

Privilegiumsverletzung: Provisorische Verfügungen zur Verhinderung ihrer Fortsetzung.

Entsch. v. 4. Mai 1870, Nr. 5243 (Best. des das Decr. des B. G. Schwechat v. 5. März 1870, Nr. 1582, abänd. Decr. des O. L. G. Wien v. 30. März 1870, Nr. 5928). G. H. 1870, S. 166.

Auf das Gesuch des A war wegen Eingriffs in sein Privilegium die Außerbetriebsetzung des dem B gehörigen Ziegelofens und dessen

Beschlagnahme durch Anlegung des Gerichtssiegels an der inneren Wand des Ofens verfügt und von A die Klage der Rechtfertigung der Beschlagnahme angebracht worden, als B das Gesuch überreichte, daß ihm gestattet werde, noch während des Justificirungsprocesses den Ofen im Sinne des Klagebegehrens (daß derselbe zur Erzeugung von Ziegeln und anderen Thonwaaren mit continuirlichem Feuerbetrieb unbrauchbar werde) umzugestalten, um ihn auf andere Weise benutzen zu können. — Nach vorgängiger Verhandlung bewilligte das Gericht erster Instanz die Abnahme der Gerichtssiegel mit Aufrechthaltung der Verfügung der Außerbetriebsetzung des Ofens und Androhung der Geldstrafe von 500 fl. auf die Fortsetzung des privilegiumswidrigen Betriebs von Seite des B, und zwar aus folgenden Gründen: Die Form der nur den Privilegiumsbegriff bezweckenden Beschlagnahme ist ganz dem billigen Ermessen des Gerichts überlassen, welchem nach §. 44 des Patents vom 15. August 1852, R. G. Bl. Nr. 184, dabei zur Richtschnur zu dienen hat, daß dem des Eingriffs Beschuldigten ohne dringende Noth kein unersetzlicher Schaden zugefügt werde; dem richterlichen Ermessen muß daher auch zukommen, von der zuerst gewählten Form abzugehen, sobald sich die Möglichkeit einer für den Beklagten milderen Form darbietet. Dieser Fall tritt nun hier ein, wo für die Beschlagnahme, die nur den privilegiumswidrigen Betrieb des Ziegelofens beseitigen sollte, die Form der Anlegung der Gerichtssiegel gewählt wurde, weil sie die einfachste war und der Beklagte nach einer anderen Benutzung des Ofens damals kein Verlangen äußerte und darauf keinen Antrag stellte. Mit der Auflassung dieser Form und der Substituirung einer andern wird das Wesen der provisorischen Verfügung nicht geändert: der Ofen bleibt auch fernerhin außer Betrieb gesetzt, nur tritt an die Stelle der Garantie durch die amtlichen Siegel die Garantie durch die angedrohte Geldstrafe und wird dadurch dem Beklagten der Umbau des Ofens für eine das Privilegium nicht verletzende Benutzung ermöglicht. Wenn der Beklagte sodann nachweiset, an Stelle des alten Ofens einen Ofen gesetzt zu haben, der das Privilegium nicht berührt, wird kein Grund vorhanden sein, ihm den Betrieb zu verbieten; bis dahin kann aber der Betrieb überhaupt nicht beginnen. — Von dem O. L. G. wurde der erstgerichtliche Bescheid aufgehoben und das Gesuch des B abgewiesen, in Erwägung, daß das Gesetz vom 15. August 1852, Nr. 184, nur die Beschlagnahme oder eine andere zweckmäßige Verwahrung der Sachen, mit welchen der Privilegiumsangriff stattgefunden haben soll, als provisorische Maßregel zum Schutze des Privilegirten vorschreibt und demgemäß im vorliegenden Fall die Beschlagnahme und zwar in jener Weise, durch die allein die Substanz geschont blieb, durchgeführt worden ist; daß die Schlußbestimmung des §. 44 des citirten Gesetzes durchaus keine neue Art von Sicherstellungsmitteln schafft, mithin das im erstgerichtlichen Bescheid ausgesprochene Verbot mit Straffanction ein Sicherstellungsmittel, wie der Gefährdete es

fordern darf, nicht ist, weil damit nicht eine andere Form der bereits vollzogenen Beschlagnahme decretirt, sondern dieselbe in ihrem Wesen getroffen und verändert wird; daß außerdem die Verfügung der ersten Instanz dem Privilegirten nicht entfernt den Schutz gewähren kann, der für ihn in der bereits getroffenen Vorkehrung gelegen ist, da die Art der angeblichen Umgestaltung des Ofens und insbesondere die Unterlassung des Betriebes sich der Aufsicht entzieht und demjenigen, der die Beschlagnahme erwirkt hat, nicht zugemuthet werden kann, bei wiederholter Störung dieses Sicherstellungsmittel sich nochmals zu erkämpfen.

Der oberste Gerichtshof bestätigte die Entscheidung der zweiten Instanz aus deren Gründen und in der weiteren Erwägung, daß die zum Schutze des Privilegiums vorgesehene Maßregel der „Beschlagnahme" oder andern zweckmäßigen „Verwahrung", wie schon diese Ausdrücke erkennen lassen, die Verhinderung des Gebrauchs der Gegenstände der Privilegiumsverletzung und der Fortsetzung des Eingriffs bezielt und folglich eine Vorkehrung voraussetzt, welche diesen Gebrauch physisch unmöglich macht; daß mithin das gegen die Gebrauchsfortsetzung mit Strafandrohung erlassene gerichtliche Verbot, da es die Fortsetzung der Privilegiumsstörung nicht hindert und dem Privilegirten den vom Gesetz ihm zugedachten Schutz nicht gewährt, unter den Begriff der Beschlagnahme oder andern zweckmäßigen Verwahrung im Sinne der §§. 44 und 47 des citirten Gesetzes nicht subsumirt werden kann.

Nr. 3790.

Wahl des definitiven Concursmasseverwalters: Berechnung der erforderlichen Majorität.

Entsch. v. 4. Mai 1870, Nr. 5366 (Best. des das Decr. des H. G. Wien v. 1. April 1870, Nr. 36684, abänd. Decr. des O. L. G. Wien v. 8. April 1870, Nr. 7053). G. H. 1870, S. 163 und 325.

Bei der im Concurs des C abgehaltenen allgemeinen Liquidirungsfahrt wählten nach §. 143 der C. O. die erschienenen Gläubiger, resp. ihre Vertreter einstimmig den Dr. A zum Masseverwalter an Stelle des bisherigen Masseverwalters Dr. B. Diese Wahl wurde von dem Concursgericht nicht anerkannt, welches von der Ansicht ausging, daß im Sinn des §. 143 die Wahl des Masseverwalters durch die absolute, nach den Betrag *aller* angemeldeten Forderungen berechnete Stimmenmehrheit geschehen müsse, welche von den angemeldeten Forderungen der erschienenen Gläubiger, die den Dr. A zum Masseverwalter wählen, nicht vorgestellt wurde. — Das O. L. G. hingegen erklärte die Wahl für giltig, indem es den §. 143 in dem Sinn

auslegte, daß zur Giltigkeit der Wahl nur die nach dem Betrag der angemeldeten Forderungen der erschienenen Gläubiger berechnete Majorität erfordert werde.

Der oberste Gerichtshof bestätigte die Entscheidung der zweiten Instanz in Erwägung, daß §. 143 C. O. den erschienenen Gläubigern das Recht einräumt, nach Vollendung des Liquidirungsgeschäfts durch nach dem Betrag angemeldeten Forderungen zu berechnende Stimmenmehrheit einen andern Masseverwalter zu wählen, mithin unter den angemeldeten Forderungen nur jene der erschienenen Gläubiger, wie in dem Fall des §. 74 C. O., wo dies ausdrücklich gesagt ist, verstanden werden können; daß nicht abzusehen ist, warum im Fall des §. 143 C. O. eine andere Berechnung der Stimmenmehrheit stattfinden soll, zumal, wenn dieselbe nicht nach dem Betrag der Forderungen der erschienenen Gläubiger allein zu berechnen wäre, das Ausbleiben der die Majorität der angemeldeten Forderungen vorstellenden Gläubiger eine nothwendige Neuwahl vereiteln würde und andererseits, wenn die Wahl der erschienenen Gläubiger den ausgebliebenen, die Majorität aller angemeldeten Forderungen vorstellenden Gläubigern mißfällt, die Repräsentanten auch nur des vierten Theils der angemeldeten Forderungen um die Veranlassung einer neuen Wahl ansuchen können (§. 143 C. O.); daß wenn in dem Fall des §. 74 C. O. das Concursgericht an den Vorschlag der Mehrheit der erschienenen Gläubiger nicht gebunden ist und dagegen nach Beendigung des Liquidirungsgeschäfts eine größere Autonomie der Gläubiger (Wahl statt Vorschlag) eintritt, darin kein Grund liegt, um in dem letztern Fall (des §. 143) die Majorität nach dem Betrag aller angemeldeten Forderungen zu berechnen, da es sich doch von selbst versteht, daß nur die erschienenen Gläubiger wählen können, so wie nach §. 119 C. O. nur die anwesenden Gläubiger die Richtigkeit und Rangordnung angemeldeter Forderungen zu bestreiten in der Lage sind, daß ferner der Wahlberechtigung aller Gläubiger kein Eintrag geschieht, wenn die mit Edict aufgeforderten, aber nicht erscheinenden Gläubiger den Erscheinenden die Wahl überlassen, und ohnehin im Fall des §. 143 eine absolute Majorität gefordert wird, während im Fall des §. 74 relative Mehrheit genügt; daß es offenbar einer ausdrücklichen Einschränkung bedurft hätte, wenn man im §. 143 C. O. die Wahl den erschienenen Gläubigern nur insoweit einräumen wollte, als sie dieselbe mit einer die Majorität sämmtlicher, auch der von den Ausgebliebenen angemeldeten Forderungen vorstellenden Stimmenmehrheit treffen; daß im §. 143 die Berechnung nach den Forderungen nur im Gegensatz zur Kopfzahl der erschienenen Gläubiger angeordnet ist und vermöge dieses Gegensatzes eben nur auf die Forderungen der Letztern bezogen werden kann.

Nr. 3791.

Darleihen oder Lieferungsgeschäft? Hingabe von Geld gegen die Verpflichtung zur ratenweisen Rückzahlung in Waare und zur Verzinsung in Geld.

Entsch. v. 5. Mai 1870, Nr. 13382 (Best. des das Urth. des L. G. Krakau v. 15. Dec. 1868, Nr. 19138, abänd. Urth. des O. L. G. Krakau vom 29. Juli 1869, Nr. 3643). G. H. 1871, S. 92.

Laut der vom Kläger A producirten Urkunde hatte derselbe 5000 fl. an das Wirthschaftsamt des B ausgezahlt, welche in der Art übernommen worden sind, daß diese Summe mit 5 % jährlich verzinset und durch die vom Wirthschaftsamte während des Zeitraumes von 7 Jahren dem A zu leistenden jährlichen Branntweinlieferungen, jährlich 1000 fl. von dieser Summe (5000) fl. gezahlt und sofort bis zu ihrer gänzlichen Tilgung gelöscht werden sollen. Indem nun der Kläger anführte, daß nach Verlauf von zwei Jahren der Beklagte durch Branntweinlieferungen nur 870 fl. amortisirt habe, forderte er von demselben die Zahlung des ganzen Restes per 4130 fl. — Das Gericht erster Instanz erkannte nach dem Klagebegehren, wenn der Kläger durch den Haupteid den Beweis der geleugneten Echtheit der vorerwähnten Urkunde herstellt. — Von dem O. L. G. wurde das Klagebegehren, mit Verweisung auf den §. 919 a. b. G. B. abgewiesen.

Der oberste Gerichtshof bestätigte das Urtheil der zweiten Instanz aus folgenden Gründen: Aus dem Inhalt der der Klage zu Grunde liegenden Urkunde, „Quittung" genannt, ist zweifellos zu entnehmen, daß man es hier mit einem Branntweinlieferungsgeschäft, somit einem Kaufvertrage, nicht mit einem Gelddarlehen zu thun habe. Dem zu Folge ist nach der richtigen Ansicht des O. L. G. der Kläger unter Voraussetzung des Falles, daß das Wirthschaftsamt, rücksichtlich der Geklagte, seiner in dem Vertrage ausgedrückten Lieferungsverbindlichkeit nicht ganz nachgekommen ist, Angesichts der Vorschrift des §. 919 a. b. G. B. nur berechtigt, genaue Erfüllung des Vertrages, d. i. Uebergabe des restirenden Branntweinquantums und eventuell im Falle der Unmöglichkeit solcher Leistung, Ersatz dessen zu fordern, was ihm daran liegt, daß die Verbindlichkeit nicht gehörig erfüllt wurde (§§. 912, 1047 und 1061 a. b. G. B.). Der Kläger fordert aber in der gegenwärtigen Klage die Rückzahlung des im vorhinein gezahlten Kaufpreises, wozu er aus dem Gesetze nicht berechtigt ist, und da auch im Vertrage ein darauf abzielender Vorbehalt nicht gemacht wurde, so ist die Klage gesetzlich nicht begründet. In der Revisionsbeschwerde sucht zwar Kläger im vorliegenden Falle die Eigenschaft der laut der oberwähnten Urkunde geleisteten Vorauszahlung des Kaufpreises als Darlehen aus der bedungenen Verzinsung desselben herzuleiten. Allein die Unrichtigkeit dieser Behauptung ergibt sich aus der Erwägung, daß bei geleisteter Vorauszahlung des Kaufpreises die beigefügte Bedingung,

daß davon bis zur Uebergabe Zinsen entrichtet werden, nichts Ungesetzliches enthält, noch geeignet ist, die Natur des Kaufgeschäftes zu ändern.

Nr. 3792.

Pränotation zweier im Wesentlichen gleichlautenden Wechselforderungen; Klage auf Rechtfertigung einer dieser Pränotationen und Anmerkung derselben: Erfordernisse des Gesuches um Löschung einer der beiden Pränotationen wegen unterbliebener Rechtfertigung.

Entsch. v. 10. Mai 1870, Nr. 5517 (Best. des das Decr. des L. G. Wien v. 4. Jänner 1870, Nr. 29454, abänd. Decr. des O. L. G. Wien vom 16. März 1870, Nr. 5005). Zeitschrift f. d. Notariat 1871, Nr. 4.

Auf Einschreiten des A war für zwei gleichlautende, an dem nämlichen Tage an seine Ordre ausgestellte Wechsel von je 500 fl. (nur ist in einem derselben der Remittent A als Hôtelier in Leipzig bezeichnet, während es in dem andern Wechsel einfach heißt: A in Leipzig) mit Einem Decret, ohne irgend welche Unterscheidung der einen Forderung von der andern, die Pfandrechtspränotation auf der Liegenschaft des Wechselschuldners B bewilligt und vollzogen worden. Darauf hat A gegen B die Executionsklage auf Zahlung einer der Wechselforderungen und auf Rechtfertigung der bezüglichen Pränotation angestellt und die Streitanmerkung bei der letzteren begehrt, welche auch vorgenommen wurde. Nun begehrte B — wegen unterbliebener Rechtfertigung im vorgeschriebenen Termin — die Löschung der andern Pränotation, bei welcher der Streit nicht angemerkt worden war. — Dieses in erster Instanz bewilligte Gesuch wurde von dem O. L. G. aus folgenden Gründen abgewiesen: Aus den Grundbuchsacten erhellt, daß die auf der Liegenschaft des B pränotirten zwei Wechsel nicht vollständig gleich lauten, da der eine an die Ordre des A in Leipzig, der andere Wechsel an die Ordre des A, Hôtelier in Leipzig, ausgestellt ist; und dieser Unterschied, so geringfügig er sein mag, genügt immerhin, um die beiden Wechsel von einander unterscheiden zu können. Da nun B die Löschung der Pränotation für eine dieser Wechselforderungen wegen unterbliebener Rechtfertigung begehrt, dabei aber selbst angeführt hat, daß von dem A in Betreff der zweiten Wechselforderung die Rechtfertigungsklage überreicht und die Streitanmerkung erwirkt worden sei, so hatte B auch bestimmt anzugeben, ob er die Löschung der Pränotation für den Wechsel an die Ordre des „A in Leipzig" oder für jenen an die Ordre des „A, Hôtelier in Leipzig" begehre, und zugleich nachzuweisen, daß die Rechtfertigungsklage des A nicht jene Forderung zum Gegenstande habe, deren Löschung B begehrt. Diese

Bezeichnung und Nachweisung wurde aber in seinem Löschungsgesuch nicht geliefert, weshalb dasselbe abgewiesen werden muß, da ein bestimmter Auftrag an das Grundbuchsamt darauf nicht erlassen werden kann. In dem bewilligenden Bescheid der ersten Instanz ist zwar als Object der Löschung jene Wechselforderung angegeben, bei welcher die mit Decret vom .... verfügte Anmerkung der Justificirungsklage des A nicht haftet; allein selbst diese Beziehung ist ungenügend, weil auch in dem letztern Decret der Wechsel, bei welchem die Rechtfertigungsklage angemerkt werden sollte, nicht bestimmt bezeichnet war, und daher die Klaganmerkung bei der ganzen Satzpost von 1000 fl. als der Summe beider Wechsel haftet.

Der oberste Gerichtshof bestätigte die Entscheidung der zweiten Instanz aus den Gründen derselben.

Nr. 3793.

Frist für Recurse im Executionsverfahren, denen ein über eine summarische Klage geschlossener Vergleich zu Grunde liegt.

Entsch. v. 10. Mai 1870, Nr. 5560. G. H. 1870, S. 167.

Der oberste Gerichtshof entschied, daß Recurse im Executionsverfahren, welchem ein Vergleich zu Grunde liegt, der auf eine nach dem Gesetz über den summarischen Proceß verbeschiedene Klage geschlossen worden war, an die kürzere in diesem Proceßgesetz normirte Frist gebunden sind (§. 45 des citirten Gesetzes und Hofder. vom 23. Juni 1847, J. G. S. Nr. 1069).

Nr. 3794.

Eid mit dem Zusatz: meines Wissens und Erinnerns. Erklärungen des Eidespflichtigen über seine Auffassung der Formel.

Entsch. v. 17. Mai 1870, Nr. 5779 (Best. des das Decr. des B. G. Krems v. 16. März 1870, Nr. 1106, abänd. Decr. des O. L. G. Wien vom 6. April 1870, Nr. 6662). G. H. 1871, S. 27.

Eine Partei, welche den ihr aufgetragenen negativen Haupteid mit dem Beisatz „ihres Wissens und Erinnerns“ angetreten hatte, war bei der Eidestagfahrt zur Ablegung des Eides nach der urtheilsmäßigen Formel bereit. Da sie aber erklärte, daß sie „von dem ganzen Handel nichts wisse“ und in diesem Sinn den Eid leisten könne, wurde sie von

dem Richter zum Schwur nicht zugelassen und die abgehaltene Tagfahrt mit dem Bescheid erledigt, daß der Eid, zu dessen Leistung die Partei sich bereit erklärt habe, mit dem von ihr angetretenen Haupteide nicht identisch ist, daher dieselbe zur Ablegung dieses Eides nicht zugelassen werden könne und der Eid als nicht abgelegt zu betrachten sei

Der oberste Gerichtshof verordnete in Uebereinstimmung mit der zweiten Instanz die Ausschreibung einer neuen Tagfahrt zur Ablegung des Eides in Erwägung, daß durch die Erklärung der Partei, den Eid deshalb ablegen zu können, weil sie von den — eidlich zu verneinenden — Thatsachen nichts wisse, weder der Wortlaut noch der Sinn der Formel des urtheilsmäßig angetretenen Haupteides geändert wurde und daß der Civilrichter die Motive, aus welchen die Partei den Eid leisten zu können glaubt, nicht zu prüfen hat.

Nr. 3795.

Execution auf Staatsobligationen, welche mit Vorbehalt des Eigenthums als Heiratscaution erlegt sind.

Entsch. v. 18. Mai 1870, Nr. 5697 (Best. der gleichförmigen Decr. des H. G. Prag v. 24. Februar 1870, Nr. 11221, und des O. L. G. Prag v. 28. März 1870, Nr. 11023). G. H. 1870, S. 171.

Die B hat den Zinsenbezug von Obligationen mit Vorbehalt des Eigenthums an den Obligationen als Heiratscaution ihrer mit einem Militär verehelichten Tochter C gewidmet; die Obligationen sind bei der Universal-Militärdepositenadministration in Wien deponirt. Zur Hereinbringung einer Forderung von 600 fl. gegen die B begehrte A die executive Einantwortung der besagten Obligationen, welche von beiden Untergerichten — in zweiter Instanz mit der Begründung verweigert wurde, daß das Eigenthum der B an den im Executionsgesuch bezeichneten Staatsobligationen nicht dargethan ist; daß — hievon abgesehen — nach dem durch das Hofkanzleidcr. vom 29. Sept. 1835, J. G. S. Nr. 84, republicirten §. 23 des Heiratsnormale vom 10. Juni 1812 auf das als Caution angelegte Capital nur eine Vormerkung, deren Wirksamkeit erst nach der Auflösung des Cautionsverbandes eintreten kann, somit keine Uebereignung des Capitals an einen Dritten stattfindet; daß der Ministerialerlaß vom 2. Juli 1859, R. G. Bl. Nr. 120, (betreffend das Verfahren bei Verbot u. s. w. von öffentlichen Obligationen) nur Manipulations- und keine Rechtsvorschriften enthält; und daß die Executionsführung auf Staatsobligationen durch das Hofdcr. vom 24. Jänner 1844, J. G. S. Nr. 778, normirt wird.

Der oberste Gerichtshof verwarf den a. o. Revisionsrecurs des A aus denselben Gründen, welche von dem O. L. G. angeführt wurden.

Nr. 3796.

Abweisung a limine einer ohne vorausgegangene gerichtliche Bestimmung eingebrachten Expensenklage eines Advocaten.

Entsch. v. 18. Mai 1870, Nr. 5783 (Best. des das Decr. des B. G. Bielitz v. 14. Februar 1870, Nr. 1386, abänd. Decr. des O. L. G. Brünn vom 23. März 1870, Nr. 3917). Zeitschr. f. d. Notariat 1870, Nr. 40.

Der Advocat A wurde mit seiner in erster Instanz aufrecht zum summarischen Verfahren verbeschiedenen Klage gegen seinen Clienten B peto. Zahlung einer Expensenforderung von 50 fl. von dem O. L. G. ab- und auf die Befolgung des Hofdcr. vom 4. Oct. 1833, J. G. S. Nr. 2633, (vorgängige richterliche Liquidirung der Expensen) gewiesen, und recurrirte gegen diese Entscheidung, indem er ausführte, daß die Zurückweisung einer gesetzlich für die summarische Verhandlung geeigneten Klage von Amtswegen aus einem erst mittelst Einwendung geltend zu machenden Grund dem §. 1 der a. G. O. widerstreite; daß ferner das citirte Hofdecret mehr im Interesse der Parteienvertreter erflossen sei, um ihnen nämlich durch die vorgängige richterliche Adjustirung die Führung des Processes gegen den die Zahlung verweigernden Clienten zu erleichtern, folglich der Advocat auf diese Adjustirung auch verzichten und sofort die Klage gegen den Clienten anstellen könne.

Der oberste Gerichtshof verwarf den Recurs mit Wiederholung der obergerichtlichen Gründe, daß, so lang der im §. 17 der Advocaten-Ordnung vom 6. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 96, in Aussicht gestellte Tarif nicht erschienen und in Wirksamkeit getreten ist, die Feststellung der Auslagen und des Verdienstes der Advocaten nach den gegenwärtigen Gesetzen, also nach dem Hofdcr. vom 24. October 1833, Nr. 2633, erfolgen muß.

Nr. 3797.

Rückwirkung der Gesetze: Entkräftung des in einer älteren Fideicommißstiftung getroffenen Einschuldungsverbotes durch die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches: absoluter Charakter der im §. 635 a. b. G. B. enthaltenen Vorschrift.

Entsch. v. 24. Mai 1870, Nr. 5954 (Best. des Decr. des L. G. Klagenfurt v. 11. Jänner 1870, Nr. 120, Abänd. des Decr. des O. L. G. Graz v. 16. März 1870, Nr. 3439). G. Z. 1870, Nr. 53. G. H. 1870, S. 190.

Der Besitzer des gräflich K'schen sogenannten kleinen Fideicommisses in Kärnten war um die Bewilligung der Onerirung mit 25.200 fl. und um Erfolglassung der zu diesem Fideicommiß gehörigen 5percent. Staatsschuldverschreibung eingeschritten, behufs Zahlung der Gebühren und sonstigen mit Uebernahme des Fideicommisses verbundenen Aus-

lagen. Der Fideicommißcurator äußerte sich negativ, gestützt auf den Art. 14 der Stiftungsurkunde, worin es heißt: „daß es keinem Besitzer erlaubt sein solle, das größere Fideicommiß höher als mit 3000 fl. und das kleine mit 1000 fl. zu beschweren". Der Fideicommißanwärter B äußerte sich unbedingt zustimmend, der Agnat C aber nur unter Bedingung einer achtjährigen Depuration. — Das Fideicommißgericht bewilligte die Onerirung mit dem Beisatze, daß nach Rechtskraft des Bescheides, wegen der Durchführung der Onerirung abgesondert eingeschritten werden soll. — Das O. L. G. hat das Onerirungsgesuch in der Erwägung abgewiesen, daß in dem Testamente des Fideicommißstifters, Abs. 14 und 16, die Belastung des Fideicommisses mit mehr als 1000 fl. ausdrücklich und bei Verlust des Fideicommißbesitzes untersagt ist; daß diese landesfürstlich sanctionirte Anordnung des Stifters für alle zum Fideicommisse berufenen Geschlechtsnachfolger als eine Bedingung des Fideicommißbesitzes maßgebend ist; daß durch das spätere bürgerliche Gesetzbuch wohl die auf die Belastung der Fideicommisse Bezug habenden früheren Gesetze aufgehoben worden sind, daß aber auf früher erworbene Privatrechte das neue Gesetz keinen Einfluß hat, daher auch die ebenerwähnte rechtsgiltig festgesetzte Bedingung, beziehungsweise das von der Anwartschaft erworbene Recht auf ein mit keiner höheren Schuldenlast als 1000 fl. beschwertes Fideicommiß umsoweniger als aufgehoben betrachtet werden kann, als die im §. 635 a. b. G. B. gestattete Verschuldung eines Fideicommisses jedenfalls eine von dem Wesen und der Bestimmung eines Fideicommisses abweichende Ausnahme bildet und in dem bürgerlichen Gesetze weder untersagt ist, daß auch unter der Wirksamkeit dieses Gesetzes bei Errichtung von Fideicommissen diese Bedingung giltig gestellt und die vom Gesetze gestattete Onerirung ausgeschlossen werden sollte, noch auch Anhaltspunkte zu finden sind für die Annahme, daß die in dem §. 635 als zulässig erklärte Verschuldung von dem Fideicommißstifter nicht beschränkt werden dürfe, während doch eben dieser Paragraph dem Gerichte die Macht einräumt, zu solcher Belastung die Genehmigung zu ertheilen.

Der oberste Gerichtshof bestätigte den Bescheid der ersten Instanz. In den Gründen wird gesagt: Das dem Onerirungsansuchen entgegengestellte Einschuldungsverbot aus der Fideicommiß-Errichtungsurkunde vom 23. November 1736 ist nach den Bestimmungen des a. b. G. B. rechtsunwirksam. Denn so wie das bürgerliche Recht auf dem Gebiete des Erbrechtes überall den Grundsatz der baldmöglichen Befreiung des Güterverkehres von dem Einzelwillen des Testators zur Anwendung gebracht hat und demgemäß die fideicommissarische Substitution (§. 612 a. b. G. B.) bei Nacherben, die zur Zeit des errichteten Testamentes noch nicht geboren sind, sich nur auf den ersten und beziehungsweise zweiten Grad rechtswirksam erstrecken kann, ebenso hat das Gesetz, indem es die Fideicommisse in den Kreis der gesetzlich anerkannten und geregelten Rechtsinstitute aufnahm, jenem Grundsatze gemäß eine Reihe von

Bestimmungen getroffen, welche den Zweck haben, die in dem Fideicommißverbande liegende größere Beschränkung des freien Verfügungsrechtes der späteren Successoren auf ein gewisses Maß zu reduciren, ohne den Bestand des Fideicommisses selbst zu gefährden. Diese Bestimmungen stellen sich als eine wesentliche Modalität dar, an deren Einhaltung der Rechtsbestand jedes bereits errichteten oder künftig zu errichtenden Fideicommisses gebunden erscheint. Die Bestimmungen des a. b. G. B. über Fideicommisse zerfallen daher in zwei Classen, deren eine Vorschriften umfaßt, welche, wie die §§. 622 und 623 hinsichtlich der Erbfolgeordnung, der §. 626 hinsichtlich des Anspruches der weiblichen Nachkommenschaft u. dgl., nur insoweit Geltung haben, als nicht der Fideicommißstifter selbst anders verfügt hat, während die zweite Classe Normen umfaßt, welche einer Aenderung durch den Einzelwillen des Stifters nicht unterliegen und daher folgerichtig auch bei denjenigen Fideicommissen in Anwendung kommen müssen, welche früher errichtet wurden, ehe sich die Gesetzgebung mit diesem Institute befaßt hatte. Zu den Bestimmungen dieser zweiten Classe gehört, nach dem klaren Inhalte des §. 635 des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches, in Uebereinstimmung mit der Natur der Sache, auch das Recht jedes Fideicommißinhabers zur Verschuldung eines Drittheiles des Fideicommißgutes, unter Beobachtung der bezüglichen Gesetzesvorschriften, welche bei früher errichteten Fideicommissen an die Stelle der von den Fideicommißstiftern in Absicht auf die Erhaltung der Fideicommißsubstanz getroffenen Anordnungen getreten sind, und demnach die besonderen beschränkten oder unbeschränkten Einschuldungsverbote modificirt und beziehungsweise aufgehoben haben. Zu diesem Ergebnisse führt auch die nachfolgende Betrachtung. Während der Art. IV des Kundmachungspatentes zum a. b. G. B. alle auf die Gegenstände dieses allgemeinen bürgerlichen Rechtes sich beziehenden Gesetze und Gewohnheiten aufhebt, ordnet der Art. V desselben in Uebereinstimmung mit dem §. 5 des a. b. G. B. an, daß das Gesetz auf vorhergegangene Handlungen und auf vorher erworbene Rechte keinen Einfluß habe. Das in Rede stehende Einschuldungsverbot mag nun im Sinne des §. 627 a. b. G. B. und des Gesetzes vom 13. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 61, als Ausfluß eines legislatorischen Actes oder als eine zur Zeit der Fideicommiß-Errichtung zulässige Willenserklärung des Testators angesehen werden: in dem einen wie in dem andern Falle kann dieses Einschuldungsverbot nicht als rechtswirksam erkannt werden. Als Gesetzesdisposition nicht, weil an die Stelle des bestandenen Einschuldungsverbotes die spätere gesetzliche Onerirungsbefugniß des §. 635 a. b. G. B. getreten ist, und als private Willenserklärung des Testators nicht, weil hiebei weder eine vorhergegangene Handlung, noch ein früher erworbenes Recht in Frage steht. Denn nicht die vorausgegangene Handlung der Fideicommißerrichtung, sondern das gegenwärtige Recht des jetzigen Fideicommißbesitzers ist Gegenstand der Beurtheilung, und von erworbenen Rechten, allenfalls der Fideicommißanwärter, kann hier nicht

gesprochen werden, da nicht jedes thatsächliche Verhältniß, aus welchem dritten Personen ein Vortheil zugeht, sondern nur dasjenige, welches den gesetzlichen Erfordernissen eines förmlichen Rechtserwerbes entspricht, unter den Gesichtspunkt erworbener Rechte gebracht werden kann. Wird endlich das in den Art. 14 und 16 der letztwilligen Anordnung des Stifters enthaltene Verbot einer größeren Verschuldung des Fideicommisses seinem formellen Inhalte nach als auflösende Bedingung angesehen, so ist dieselbe von dem Zeitpunkte an, als das Gesetz die Onerirung der Fideicommisse in einem höheren Maße gestattet, und als daher diese Bedingung, wegen ihres Widerspruches mit dem Gesetze, den unerlaubten gleich zu achten ist, nach dem §. 698 a. b. G. B. für nicht beigesetzt zu halten.

Nr. 3798.

Solidar-Haftung der Streitgenossen für die Proceßkosten.

Entsch. v. 24. Mai 1870, Nr. 5988 (Best. des Decr. des L. G. Klagenfurt v. 18. Jänner 1870, Nr. 188, Abänd. des Decr. des O. L. G. Graz vom 30. März 1870, Nr. 4110). G. H. 1870, S. 187.

Gegen einen der Streitgenossen, welche als Kläger dem Beklagten A ohne weitere Bestimmung — pro rata oder in solidum — zum Ersatz der Proceßkosten condemnirt worden waren, begehrte A vor eingetretener Rechtskraft des Urtheils zur Sicherstellung die Pfandrechtspränotation für die ganze Summe der Proceßkosten. In erster Instanz wurde sein Gesuch bewilligt, wogegen das O. L. G. die Pränotationsbewilligung auf die den Executen treffende Theilsumme beschränkte, weil die Solidarverbindlichkeit im Urtheil nicht ausgesprochen war und es sich hier um eine theilbare Sache handelte (§. 889 a. b. G. B.).

Der oberste Gerichtshof bestätigte den erstgerichtlichen Bescheid in Erwägung, daß die Kläger ohne Unterschied ihrer Antheile insgesammt zum Ersatz der Proceßkosten verurtheilt worden sind, daher im Sinne des §. 891 a. b. G. B. und nach dem letzten Absatz des §. 1302 a. b. G. B. auch jeder von ihnen für den ganzen Kostenbetrag haftet.

Nr. 3799.

Execution auf den physischen Besitz eines im Grundbuch einem Dritten zugeschriebenen Grundstückes.

Entsch. v. 24. Mai 1870, Nr. 6255 (Best. des Decr. des B. G. Möttling v. 26. Nov. 1869, Nr. 6057, Abänd. des Decr. des O. L. G. Graz vom 16. Februar 1870, Nr. 2100). G. Z. 1870, Nr. 78.

A, der Ersteher der im Executionswege feilgebotenen „Besitzrechte" des C an einem im Grundbuche stehenden Weingarten, wurde auf sein

Anlangen vom Gericht in den Besitz des Grundstückes eingeführt. Dagegen recurrirten die Neffen B des Executen, weil der Weingarten zur Hälfte Eigenthum ihres verstorbenen Vaters, Bruder des C, gewesen sei. — In Erwägung, daß nach §. 321 a. b. G. B. der rechtmäßige Besitz eines dinglichen Rechtes und insbesondere des Eigenthumsrechtes an unbeweglichen Sachen nur durch die ordentliche Eintragung in die öffentlichen Bücher erworben wird, und daher nach §. 322 ebendort das Besitzrecht ausschließlich dem als Besitzer Eingetragenen zusteht; daß die Execution auf ein in den öffentlichen Büchern stehendes unbewegliches Gut nur nach Vorschrift des §. 322 a. G. O., daher nur durch die Einverleibung des Pfandrechtes in dem öffentlichen Buche geführt werden kann; daß demnach die gegen den nur im factischen Besitze des Weingartens befindlichen C durchgeführte Execution nicht geeignet war, dem Ersteher A das Eigenthum oder das Recht zum Besitze desselben zu verschaffen, und daß sich bei dieser Sachlage die gerichtliche Einführung des A in den Besitz des Weingartens als ein ganz ungesetzlicher Act darstellt — hat das O. L. G. das Gesuch des Letzteren um Besitzeinführung abgewiesen, die Besitzeinführung als ungiltig aufgehoben und dem A sowohl als dem Recurrenten B den ordentlichen Rechtsweg für die Austragung ihrer Besitzrechte vorbehalten.

Vom obersten Gerichtshofe hingegen wurde die erstgerichtliche Bewilligung des Besitzeinführungsgesuches des A bestätigt und die Besitzeinführung selbst aufrecht erhalten, weil in der voraufgegangenen Execution wider C dessen Besitzrechte an dem Weingarten rechtskräftig gepfändet, veräußert und von A erstanden worden sind; weil nach §. 4 der Licitationsbedingnisse der Ersteher allsogleich in den physischen Besitz und Genuß der erstandenen Besitzrechte zu treten hatte; weil gar nicht bestritten wurde, daß der Execut C im letzten physischen Besitz des Weingartens gewesen, mithin auch dieser physische Besitz zu den von A erstandenen Besitzrechten gehörte; weil somit der Ersteher berechtigt war, die Uebergabe des Besitzes, also die Einführung in denselben zu verlangen; weil andererseits die Rechte dritter Personen dadurch gar nicht betheiligt werden, indem der Ersteher durch die Einführung in den Besitz nicht mehr Rechte erlangt, als der Execut hatte, mithin gegen den ersteren alle Ansprüche auf diesen Besitz geltend gemacht werden können, welche gegen den Executen selbst erhoben werden konnten, und weil dadurch auch nicht die Fragen über den grundbücherlichen Besitz und die Eigenthumsrechte berührt werden.

Nr. 3800.

Pfändung einer versperrten Geldcasse: Unzulässigkeit der Pfandbeschreibung ihres Inhaltes nach inzwischen eingetretener Concurseröffnung.

Entsch. v. 25. Mai 1870, Nr. 6190 (Best. des das Decr. des H. G. Wien v. 17. März 1870, Nr. 32990, abänd. Decr. des O. L. G. Wien v. 13. April 1870, Nr. 7101). G. H. 1870, S. 254.

Nachdem auf Anlangen der A für ihre mehr als 3000 fl. betragenden Forderungen gegen die Firma B an einer verschlossenen Geldcasse der Letztern die Pfändung vorgenommen und die Casse einer dritten Person in Verwahrung gegeben worden war, wurde über die Firma B der Concurs eröffnet, worauf die A begehrte, daß die in der Casse befindlichen Sachen in Fortsetzung des Pfändungsactes pfandweise beschrieben werden. — Das Gericht erster Instanz bewilligte dieses Gesuch und verordnete die Beschreibung, welche auch aufgenommen wurde. — Das O. L. G. entschied, daß durch die Beschreibung der in der eröffneten Casse vorgefundenen Gegenstände das Pfandrecht an denselben von der A nicht erworben worden sei. Dagegen ergriff die A den Revisionsrecurs, in welchem sie ausführte: Mit der im §. 342 a. G. O. angeordneten Beschreibung sei nur der Zweck verbunden, jeden Zweifel auszuschließen, welche Sachen gepfändet wurden. Wenn nun eine versperrte Casse nebst Inhalt gepfändet und einem Dritten in Verwahrung gegeben worden ist, so sei eben auch ihr Inhalt gepfändet und jeder Zweifel über den Inhalt ausgeschlossen. Anders stände es um eine offene Casse, wo freilich deren Inhalt sofort hätte beschrieben werden müssen. Hier aber sei der Inhalt der — gesperrten — Casse bereits gepfändet gewesen; die spätere Oeffnung der Casse und die Beschreibung des Inhaltes habe nur mehr die Ersichtlichmachung des Inhaltes für die weiters nothwendigen Verfügungen und nicht die Entstehung des schon erworbenen Pfandrechtes bezweckt. Die Eröffnung der Casse und die Beschreibung der darin aufbewahrten Gegenstände stehen mit dem §. 11 der C. O. vom 25. December 1868 nicht im Widerspruch, da nicht neue Sachen dadurch gepfändet werden sollten.

In Erwägung, daß nach §. 342 a. G. O. die zu pfändenden Mobilien *genau* zu beschreiben sind und der Gläubiger erst durch diese Beschreibung das Pfandrecht daran erwirbt; daß hier in die Pfandbeschreibung nur eine „feuerfeste Casse mit Inhalt" aufgenommen, die genaue Beschreibung des Inhaltes aber nicht vorgenommen wurde und durch die Transferirung der Casse zu dem Dritten, wenn auch diese Transferirung zur Sicherstellung der eventuellen genauen Beschreibung geschehen sein mag, die Beschreibung des Inhaltes nicht vollzogen erscheint; daß nach dem §. 11 der C. O. ein Pfandrecht an dem Concursvermögen nicht erworben, und selbst eine vorher bewilligte Execution nicht vollzogen werden kann; daß die Frage, ob durch die Pfandbeschreibung

der Caſſe auch das Pfandrecht an deren Inhalt erworben worden ſei, dermalen nicht ausgetragen werden kann; daß die obergerichtliche Entſcheidung, welche nur den von der erſten Inſtanz bewilligten, mit dem §. 11 C. O. in Widerſpruch ſtehenden Act der pfandweiſen Beſchreibung des Caſſeinhaltes in Fortſetzung des erſten Pfändungsprotokolles der Concursmaſſe gegenüber außer Wirkſamkeit ſetzte und der Recurrentin die etwaige Geltendmachung ihrer Behauptung, durch die erſte Pfändung auch das Pfandrecht an dem Inhalt der Caſſe erworben zu haben, nicht entzieht, in dem §. 342 a. G. O. und §. 11 C. O. die geſetzliche Rechtfertigung findet — hat der oberſte Gerichtshof den Recurs der A verworfen.

Nr. 3801.

Execution auf eine unverbriefte ſtreitige Forderung.

Entſch. v. 25. Mai 1870, Nr. 6253 (Abänd. der gleichförmigen Decr. des K. G. Cilli v. 29. März 1870, Nr. 957, und des O. L. G. Graz vom 20. April 1870, Nr. 4784). G. H. 1870, Nr. 259.

Von beiden Untergerichten wurde das Geſuch des A um executive Pfändung der unverbrieften Forderung ſeines Schuldners B bei C deshalb abgewieſen, weil die Forderung des B zur Zeit in Streit verfangen iſt, möglicherweiſe dem B in dem Proceß abgeſprochen wird und daher dermalen als ein „Gut“ des Executen im Sinne der §§. 340 und 341 a. G. O. nicht betrachtet werden kann.

Der oberſte Gerichtshof bewilligte die Pfändung mit Berufung auf das Hofdcr. vom 27. October 1797, J. G. S. Nr. 385, wornach Privatforderungen auch im Wege der gewöhnlichen Executionsführung (d. i. durch Pfändung und Schätzung im Gegenſatz zu der im §. 314 a. G. O. vorgeſehenen Einantwortung) in Execution gezogen werden können, ohne Unterſcheidung zwiſchen verbrieften und unverbrieften, liquiden und ſtreitigen Forderungen, und in Erwägung, daß die Vornahme der Execution auf eine noch nicht liquide Forderung nach Anleitung des §. 342 a. G. O. ſich als ausführbar darſtellt.

Nr. 3802.

Hemmung der Execution auf Grund eines die Reſtitution ob noviter reperta bedingt bewilligenden Urtheils.

Entſch. v. 31. Mai 1870, Nr. 6401 (Beſt. des Decr. des B. G. Melnik v. 22. Jänner 1870, Nr. 389, Abänd. des Decr. des O. L. G. Prag vom 14. März 1870, Nr. 8620). Zeitſchr. f. d. Notariat 1870, Nr. 41.

Auf Grund des von A gegen ſeinen Schuldner B im Februar 1869 erfochtenen Urtheils war die Execution bis zur Immobilienfeil-

bietung geführt worden, als B, gestützt auf die im Nov. 1869 durch Urtheil der ersten Instanz gegen einen Haupteid ihm bewilligte Restitution ob noviter reperta, die Einstellung der Execution begehrte. Auf dieses Gesuch wurde von der ersten Instanz Tagfahrt zur Verhandlung wegen Aufhebung der Execution angeordnet und inzwischen sofort die Sistirung der Execution verfügt. — Von dem O. L. G. wurde das Sistirungsgesuch aus folgenden Gründen abgewiesen: Abgesehen davon, daß das Restitutionsurtheil noch nicht rechtskräftig ist, kann die in Folge eines Urtheils bewirkte Execution auf Grund der gegen dasselbe durch Urtheil bewilligten Restitution nicht sistirt werden, weil nach den Hofdecreten vom 25. August 1783, Nr. 179 und 14. November 1785, Nr. 495 J. G. S., die angestellte Restitutionsklage die Execution nicht zu hemmen vermag, deren Sistirung nur bei dem Nachweis der Bedingungen des Hofdecrets vom 22. Juni 1836, J. G. S. Nr. 145, stattfinden kann.

Auf den Revisionsrecurs des B, worin derselbe die obergerichtliche Bestätigung des erstgerichtlichen, die Restitution bewilligenden Spruchs und die seinerseits erfolgte Antretung des sententionirten Haupteides auswies, bestätigte der oberste Gerichtshof den erstgerichtlichen Bescheid. Gründe: Durch den dem exequirten Urtheil nachgefolgten Spruch, welcher dem Executen die Restitution gegen das Urtheil unter der Bedingung eines von ihm bereits angetretenen Haupteides bewilligt hat, ist die Wirksamkeit des der Execution zu Grund gelegten Erkenntnisses jedenfalls bereits in Frage gestellt und die Fortsetzung der Execution vor Austragung dieser Angelegenheit nicht nur dem citirten Hofdecret v. 22. Juni 1836 zuwiderlaufend, sondern auch mit den natürlichen Rechtsbegriffen in Widerspruch, zumal durch die Veräußerung der in Execution gezogenen Liegenschaft dem Executen ein unwiederbringlicher Schaden zugefügt würde. Die Hofdecrete vom 25. August 1783 und 14. November 1785 aber stehen der Sistirung der Execution nicht entgegen, weil sie nur der Anstellung der Restitutionsklage eine die Execution aufhaltende Wirkung nicht einräumen, hier aber schon ein die Restitution bedingt bewilligendes Urtheil vorliegt. Es erscheint daher der erstgerichtliche, die Execution einstweilen suspendirende und zur Verhandlung über die Aufhebung der Execution eine Tagfahrt anordnende Bescheid umsomehr gerechtfertigt, als im Revisionsrecurs die Bestätigung des Restitutionsurtheils der ersten Instanz und der Antritt des urtheilsmäßigen Haupteides nachgewiesen ist.

Nr. 3803.

Einwendung der Ungiltigkeit einer Hypothekarforderung gegenüber dem intabulirten gutgläubigen Cessionar. Anerkennung der Richtigkeit der Forderung durch den Cessus?

Entsch. v. 1. Juni 1870, Nr. 693 (Best. des Urth. des B. G. Jičin vom 30. Dec. 1868, Nr. 8775, Abänd. des Urth. des O. L. G. Prag v. 18. Sept. 1869, Nr. 23704). G. H. 1870, S. 338.

Nachdem die auf einer Liegenschaft des A intabulirte Heiratsgutforderung des C gegen A von dem C dem B abgetreten und die Cession für B intabulirt worden war, machte A bei dem Strafgericht die Anzeige der Fälschung der Vertragsurkunde, welche die Bestellung des Heiratsguts seinerseits und die Einräumung des Pfandrechts an seiner Liegenschaft enthält und es führte der gegen C als Fälscher eingeleitete Strafproceß zur Verurtheilung des Letztern. In dem Strafurtheil wurde die Vertragsurkunde als falsch und ungiltig erklärt und sowohl A als B mit ihren Ansprüchen (gegen den Fälscher C) auf den Rechtsweg gewiesen. Nun trat A gegen B klagend auf und bat um Erkenntniß, daß das auf Grund des gefälschten Vertrags auf der Liegenschaft des A zur Sicherstellung der Dotalforderung für C intabulirte Pfandrecht, die Cession dieser Forderung von C an B und das durch den Eintrag der Cession erwirkte Pfandrecht des Letztern unwirksam und ungiltig seien. — Von beiden Untergerichten wurde die erste von dem Beklagten vorgebrachte Einwendung, die Forderung durch Cession im guten Glauben und im Vertrauen auf die öffentlichen Bücher vor dem Zeitpunkt der Fällung des strafgerichtlichen Urtheiles erworben zu haben, unberücksichtigt gelassen, weil die Forderung und das Pfandrecht, nachdem die Vertragsurkunde als ungiltig erklärt worden, niemals zu Recht bestanden, daher auch nicht hätten cedirt werden können. Als zweite Einwendung wurde von dem Beklagten vorgebracht, daß der Kläger nach ergangenem Strafurtheil die Forderung gegen ihn anerkannt habe. Das Oberlandesgericht erkannte auf den Haupteid, mit welchem der Beklagte sich zu beweisen erbot, daß der Kläger die von ihm, Beklagten, als Anerkennung der Forderung qualificirte Erklärung abgegeben habe, während das Gericht erster Instanz die Aeußerung des Klägers für zu unbestimmt ansah, um sie als die Anerkennung der Forderung gelten lassen zu können, und daher die Klage ohneweiters abwies.

Der oberste Gerichtshof bestätigte das erstgerichtliche Urtheil. Gründe: Dem Strafurtheil zufolge unterliegt es keinem Zweifel, daß die dem Beklagten cedirte Forderung nie zu Recht bestanden hat und daß für dieselbe auch kein giltiges Pfandrecht erworben werden konnte. Beide Untergerichte haben ferner und zwar mit Recht anerkannt, daß auf die Cession der Forderung die §§. 1393—1396 a. b. G. B. anwendbar sind. Dies vorausgesetzt, stellt sich das erstgerichtliche Urtheil als gerechtfertigt dar, weil einerseits nach §. 1394 a. b.

G. B. der Cessionär nicht mehr Rechte erwerben kann, als der Cedent hatte, und die besondere, für einen ganz andern Fall — für den Fall einer giltig bestandenen, allein getilgten Forderung — gegebene Bestimmung des §. 469 a. b. G. B. hier nicht eintritt, anderseits von dem Beklagten der Beweis, daß der Kläger gegen ihn als Cessionär die Richtigkeit der Forderung anerkannt habe, nicht hergestellt oder auch nur angeboten wurde — da in der Aeußerung des Klägers, worüber der Beklagte ihm den Haupteid deferirte, eine solche Anerkennung nicht enthalten ist.

Nr. 3804.

Zuerkennung eines die vom Strafrichter zugesprochene Summe übersteigenden Schmerzengeldes bei unverändert dargestelltem Sachverhalt.

Entsch. v. 1. Juni 1870, Nr. 1403 (Best. des Urth. des B. G. Gleisdorf v. 22. Sept. 1869, Nr. 4592, Abänd. des Urth. des O. L. G. Graz vom 17. Nov. 1869, Nr. 13416). G. H. 1870, S. 202.

Nachdem B wegen Uebertretung der körperlichen Verletzung zu Arreststrafe und zur Zahlung von 10 fl. Schmerzengeld an die A, unter Verweisung der Letztern mit ihrem bei der Strafverhandlung erhobenen Mehranspruch auf den Rechtsweg, verurtheilt worden war, belangte die A den B auf Zahlung weiterer 90 fl. Schmerzengeld, indem sie diesem Anspruch nur mit dem Straferkenntniß und den dem Strafgericht vorgelegenen Zeugnissen der Aerzte begründete. — Das Gericht erster Instanz verurtheilte den B zu dem ermäßigten Betrag von 40 fl. — Von dem O. L. G. wurde die Klägerin aus folgenden Gründen abgewiesen: Die Entscheidung über die angesprochene Genugthuung kann nach dem §. 1325 a. b. G. B. im Zusammenhang mit §. 359 der Str. P. O. (vom J. 1853) dem Civilrichter nur zustehen, wenn und insoweit der Strafrichter darüber nicht entschieden hat. In dem vorliegenden Fall hat aber der Letztere über den Schmerzengeldanspruch durch Zuerkennung desselben in dem — ermäßigten — Betrag von 10 fl. bereits entschieden und ausgesprochen, daß dieser Betrag der Beschädigten als Schmerzengeld gebührt, und die gleichzeitige Verweisung der A auf den Rechtsweg sollte ihr nur die Möglichkeit offen erhalten, auf diesem Weg Umstände geltend zu machen, die bei der Strafverhandlung nicht vorgelegen waren. Solche neue Umstände wurden aber von ihr nicht vorgebracht.

In Erwägung, daß die A mit dem Mehranspruch von 90 fl. auf den Rechtsweg gewiesen wurde und sie darauf nicht verzichtete; daß daher, beim Mangel eines strafgerichtlichen Erkenntnisses und ausdrücklicher Verzichtleistung, der Civilrichter nach §. 1325 a. b. G. B.

darüber allerdings noch zu entscheiden hatte; daß B die Klägerin mit besonderer Roheit .... verletzt hat, und demnach das Schmerzengeld mit 40 fl. im Sinne der §§. 215 und 216 a. G. O. ohne Auftragung des Schätzungseides von der ersten Instanz entsprechend ausgemessen wurde, hat der oberste Gerichtshof das erstgerichtliche Erkenntniß bestätigt.

Nr. 3805.

Unzulässigkeit der Relicitation nach Einantwortung des Grundstückes an den Ersteher.

Entsch. v. 1. Juni 1870, Nr. 6390 (Best. des das Decr. des B. G. Königinhof v. 16. Nov. 1869, Nr. 8006, abänd. Decr. des O. L. G. Prag vom 18. Jänner 1870, Nr. 1487). Zeitschr. f. d. Notariat 1870, Nr. 40.

Eine im Executionsweg versteigerte Liegenschaft, welche laut Edict mit der Bedingung ausgeboten worden war, daß der Meistbieter entweder die Tabulargläubiger zu befriedigen oder mit ihnen sich abzufinden habe, wurde von B erstanden und nach Anweisung der zum Zug kommenden Pfandgläubiger, worunter A mit 149 fl., auf den von B nicht erlegten Kaufschilling, dem B eingeantwortet. Da A die Zahlung der 149 fl. nicht erhielt, begehrte er die Relicitation der noch nicht auf Namen des B verbücherten Liegenschaft, welche in erster Instanz bewilligt, vom O. L. G. hingegen aus folgenden Gründen verweigert wurde: Nachdem B die Liegenschaft erstanden hat, A mit seiner Forderung auf den Kaufschilling gewiesen und das Eigenthum der Realität dem B bereits eingeantwortet worden ist, was nach §. 339 a. G. O. voraussetzt, daß B mit der Erfüllung der Feilbietungsbedingungen sich ausgewiesen habe, mit der Einantwortungsurkunde daher auch die gegen den frühern Besitzer C der Liegenschaft geführte Execution abgeschlossen worden ist, — geht es nicht mehr an, die gegen C bewilligte Feilbietung nach eingetretener Veränderung des Besitzes gegen ihn (C) wieder aufzunehmen.

Der oberste Gerichtshof bestätigte den Bescheid der zweiten Instanz in Erwägung, daß mit der Erlassung und der eingetretenen Rechtskraft des Einantwortungsdecretes an den Ersteher B die Execution gegen den Vorbesitzer C vollständig abgeschlossen ist und die an den Ersteher gewiesenen und von ihm übernommenen Satzgläubiger ihre Forderungen nicht mehr in Fortsetzung der Execution durch Relicitation, sondern nur auf dem ordentlichen Rechts- und Executionswege gegen den neuen Schuldner geltend machen können.

Nr. 3806.

Nichtberechtigung des außerbücherlichen Cessionars zur Anstellung der Hypothekarklage.

Entsch. v. 2. Juni 1870, Nr. 5987 (Best. des das Urth. des B. G. Sittich v. 21. Nov. 1869, Nr. 3306, abänd. Urth. des O. L. G. Graz v. 1. März 1870, Nr. 2233). G. Z. 1870, Nr. 88.

Auf Grund der im öffentlichen Buch nicht eingetragenen Cession des Gläubigers einer Satzforderung von 98 fl. an A belangte der Letztere mit der Hypothekarklage den dermaligen grundbücherlichen Eigenthümer der Pfandsache, B. — Beide Untergerichte haben die Sachlegitimation des Klägers anerkannt und die erste Instanz verurtheilte den B zur Zahlung der vollen 98 fl. bei sonstiger executiver Veräußerung der Pfandrealität, wogegen das O. L. G. in Folge der Appellation des Beklagten, die zu zahlende Summe auf 4 fl. herabsetzte, weil es den von B mittelst Zeugen geführten Beweis der vor der Cession an A dessen Cedenten geleisteten Theilzahlung von 94 fl. als erbracht ansah.

Auf die nur vom Kläger ergriffene Revisionsbeschwerde bestätigte der oberste Gerichtshof aus folgenden Gründen das Urtheil der zweiten Instanz: In der Erwägung, daß die Klage sich als eine Hypothekarklage darstellt, die Cession aber, auf deren Grund A das auf der Liegenschaft des B für den Cedenten haftende Capital von 98 fl. gegen den Hypothekbesitzer einklagt, grundbücherlich nicht eingetragen ist; daß somit der Kläger das Pfandrecht noch nicht nach §. 451 a. b. G. B. erworben hat, dasselbe folglich auch nicht geltend machen und der Beklagte zur Zahlung der eingeklagten Pfandschuld an den Kläger nicht angehalten werden kann, weil der Letztere nicht in der Lage ist, ihm für die auf den Namen eines Dritten lautende Satzpost eine löschungsfähige Quittung (§. 1426 a. b. G. B.) auszustellen; daß somit das Klagebegehren als unstatthaft erscheint, die Abweisung desselben jedoch zum Nachtheil des Klägers auf seine Revisionsbeschwerde nicht erfolgen kann, — mußte es bei dem obergerichtlichen Urtheil belassen und dasselbe bestätigt werden.

Nr. 3807.

Unklagbarkeit des von einem zur Dosbestellung nicht Verpflichteten geleisteten mündlichen Dotalversprechens.

Entsch. v. 9. Juni 1870, Nr. 12142 (Best. des Urth. des B. G. Blansko v. 16. April 1869, Nr. 1391, Abänd. des Urth. des O. L. G. Brünn vom 28. Juli 1869, Nr. 8688). G. H. 1870, S. 238.

Die Klage des A gegen die Erben des Ziehvaters seiner Ehefrau auf Zahlung des Restes der von dem Verstorbenen mündlich

versprochenen Dos wurde in erster Instanz abgewiesen. — Das O. L. G. erkannte auf den vom Kläger über die Bestellung des Heiratsgutes angebotenen Zeugenbeweis, indem es mit Abweisung der von den Beklagten vorgeschützten Einwendung des fehlenden Klagerechts (§. 943 a. b. G. B.) die Bestellung eines Heiratsguts überhaupt, nicht blos in den Fällen der §§. 1219 und 1220 a. b. G. B., als ein entgeltliches und daher als ein auch bei mündlicher Abschließung und ohne Uebergabe klagbares Geschäft erklärte, weil die Dos nach dem im §. 1218 aufgestellten Begriff nur in der Voraussetzung einer Gegenleistung, die in der Verwendung derselben zur Bestreitung der Kosten der ehelichen Gemeinschaft besteht, bestellt wird, in welcher Voraussetzung das Kriterium der Entgeltlichkeit liegt, weshalb auch schon das römische Recht (L. 19 D. de obl. et act. 44. 7) ausgesprochen hat: „Ex promissione dotis non videtur causa lucrativa esse, sed quodam modo creditor aut emtor intelligitur, qui dotem petit.“

Der oberste Gerichtshof bestätigte das Urtheil der ersten Instanz in Erwägung, daß durch kein Gesetz dem Pflegevater die Verbindlichkeit, der Pflegetochter ein Heiratsgut zu geben, auferlegt wird, daher das angebliche Versprechen des verstorbenen Ziehvaters der Ehefrau des A, weil nur mündlich geleistet, ein Klagerecht des Letzteren nicht begründet hat.

Nr. 3808.

Verfahren gegen den Sequester im Falle der Nichterfüllung gerichtlicher Aufträge.

Entsch. v. 9. Juni 1870, Nr. 6642 (Abänd. der Decr. des B. G. Obbrovazzo v. 1 Februar 1870, Nr. 90, und des O. L. G. Zara v. 19. März 1870, Nr. 1233). G. Z. 1870, Nr. 78.

Auf das Gesuch der um eine Partie Wein proceßführenden Parteien A und B wurde der Wein sequestrirt und C mit dem Auftrag zum Sequester bestellt, die Waare sofort gegen Baarzahlung zu verkaufen und den Erlös für Rechnung der Partei, welcher in der Proceßentscheidung derselben zugesprochen werden wird, bei Gericht niederzulegen. Nach einigen Monaten erhielt C in Folge eines von der Partei A angebrachten Gesuchs von der ersten Instanz die in dritter Instanz aufrecht erhaltene Anweisung, den Weinverkaufserlös binnen drei Tagen „bei eigener Verantwortung nach dem Gesetze (responsabilità che è di legge)“ zu deponiren. Diesen Auftrag beantwortete C mit der gerichtlichen Erklärung, den Wein auf Borg verkauft zu haben und daher das noch nicht empfangene Kaufgeld nicht erlegen zu können. Nun begehrte A mit Berufung auf den vorerwähnten gerichtlichen Depositirungsauftrag an C, daß derselbe mit Festsetzung einer neuen Frist von drei Tagen und mit Androhung einer Geldstrafe wiederholt werde. —

Dieſes Geſuch wurde von beiden Untergerichten bewilligt und vom O. L. G. der in erſter Inſtanz mit 500 fl. bemeſſene Betrag der angedrohten Geldbuße auf 300 fl. herabgeſetzt. Dagegen recurrirte C an den oberſten Gerichtshof.

In Erwägung, daß der erſte Auftrag an C zur Deponirung des Verkaufserlöſes binnen drei Tagen bei ſonſtiger eigener Verantwortung allerdings die nothwendige Folge des voraufgegangenen Decrets ſeiner Anſtellung als Sequeſter war, indem ihm darin der Verkauf des Weines und der Erlag des Erlöſes zur Pflicht gemacht wurde, daß aber auf dieſe Verordnungen hin C ohne den erbrachten Beweis, daß er das Kaufgeld in der That empfangen habe, durch Geldſtrafen oder andere Executionsmittel zum Erfolg desſelben nicht angehalten werden durfte, und zwar umſoweniger, nachdem er in einer gerichtlichen Eingabe den auf Borg ſtatt gegen Caſſe bewirkten Verkauf der Waare zu rechtfertigen verſucht und die Unmöglichkeit, den noch nicht eingehobenen Erlös zu deponiren, dargelegt hatte; daß die Gründe, womit C dieſe Abweichung von dem urſprünglich erhaltenen Auftrag entſchuldigen will, und deſſen Haftung für den etwa den Parteien daraus erwachſenen Schaden nicht in dem gegenwärtigen Rechtszug zu prüfen ſind — hat der oberſte Gerichtshof mit Abänderung der untergerichtlichen Entſcheidungen verordnet, daß auf das Geſuch des A um Wiederholung des Deponirungsauftrages an C unter Strafandrohung Tagfahrt zur Parteienverhandlung anberaumt und ſodann eine neue Entſcheidung getroffen werde.

Nr. 3809.

Beweis zum ewigen Gedächtniß bei Gefahr, daß die zu beweiſenden Thatſachen dem Gedächtniß der Zeugen entſchwinden.

Entſch. v. 9. Juni 1870, Nr. 6715 (Beſt. des das Decr. des H. G. Prag v. 7. Februar 1870, Nr. 6314, abänd. Decr. des O. L. G. Prag v. 15. März 1870, Nr. 8909). G. H. 1870, S. 191.

In Erwägung, daß im Sinne des §. 179 a. G. O. die Gefahr, daß ein Zeuge der Proceßpartei, welche ihn zum ewigen Gedächtniß verhören laſſen will, entgehen könnte, nicht nur dann beſteht, wenn zu beſorgen iſt, daß der Zeuge bis zur Urtheilsfällung nicht am Leben bleiben oder wegen Abweſenheit nicht werde verhört werden können, ſondern daß die erwähnte Gefahr auch dann als vorhanden zu gelten hat, wenn es wahrſcheinlich iſt, daß der Zeuge nach geſchloſſenem Proceß aus irgend welchem Grunde nicht mehr im Stande ſein wird, über die in den Weisartikeln enthaltenen Umſtände eine beſtimmte Aeußerung abzugeben; daß in dem vorliegenden Falle, wo die Zeugen, deren Verhör zum ewigen Gedächtniß verlangt wird, über den Preis, um

welchen in gewissen Zeitabschnitten des Jahres 1869 Olivenöl in Prag gekauft und verkauft wurde, aussagen sollen, diese Besorgniß in der That obwaltet, — hat der oberste Gerichtshof die von den Klägern begehrte Abhörung der erwähnten Zeugen in perpetuam rei memoriam während des Processes bewilligt.

Nr. 3810.

Kauf eines Grundbuchobjectes in Kenntniß des vorher erfolgten Verkaufes einer bücherlich noch nicht abgeschriebenen Parcelle.

Entsch. v. 10 Juni 1870, Nr. 2904 (Best. der gleichförmigen Urth. des B. G. Neutitschein v. 20. August 1869, Nr. 5415, und des O. L. G. Brünn v. 17. Nov. 1869, Nr. 13605). G. H. 1870, S. 251.

Auf Grund des intabulirten Kaufvertrags, durch welchen A von C ein Haus nebst Garten erworben hatte, belangte A den B mit der Eigenthumsklage auf Herausgabe eines 7 Quadratklafter haltenden Grundstücks als Theil des ihm von C verkauften Gartens. Der Beklagte wendete ein, daß C vor Abschließung des Kaufvertrags mit A ihm (B) die 7 Quadratklafter verkauft und den A bei der Vertragserrichtung hiervon in Kenntniß gesetzt habe. Der Kläger bestand darauf, das Haus nach Lage des Grundbuchs, in welchem der Abverkauf der streitigen Parcelle nicht eingetragen wurde, gekauft und daher nach §. 440 a. b. G. B. das Eigenthum auch dieser Parcelle erworben zu haben.

Alle drei Instanzen erkannten auf Abweisung des Klagebegehrens. Der oberste Gerichtshof erklärte in den Motiven, daß der §. 440 a. b. G. B. zu Gunsten des Klägers nicht anwendbar ist, weil dieser §. voraussetzt, daß der Erwerber, welcher seine Eintragung im Grundbuch erwirkte, redlicher Besitzer geworden sei, was bei dem Kläger nicht der Fall ist.

Nr. 3811.

Unwirksamkeit des einem Handlungsgesellschafter gemachten Versprechens nachträglicher Vollzahlung seines Antheiles an einer Forderung behufs Erzielung des Beitrittes der Firma zu einem außergerichtlichen Ausgleich: Versprechen der Vollzahlung, „wenn Gott helfen werde".

Entsch. v. 14. Juni 1870, Nr. 13603 (Abänd. der gleichförmigen Urth. des B. G. Bielitz v. 12. Juli 1869, Nr. 4660, und des O. L. G. Brünn v. 27. Sept. 1869, Nr. 11888). G. H. 1870, S. 222.

Nach der Anführung des Klägers A, Gesellschafters der Firma C und A, hatte diese Firma der Firma B und D Wolle auf Borg

verkauft und zur Deckung Wechsel erhalten, vor deren Verfall B und D die Zahlungen einstellten. Die Firma B und D machte nun ihren Gläubigern den Antrag außergerichtlicher Ausgleichung mit 50% und B kam eines Tages in das Geschäftslocale von C und A, nahm dort den A, welcher von dem Ausgleiche nichts wissen wollte, bei Seite und versprach demselben, dessen Antheil an der Forderung aus dem Wollengeschäft, „wenn ihm Gott helfen werde", voll zu zahlen, worauf A dem Ausgleiche zustimmte und seine Zustimmung dem Socius C bekannt gab, welcher nun ebenfalls den Ausgleich annahm und die Currende der auszugleichenden Gläubiger unterschrieb. Auf diesen Vorgang, zu dessen Erweisung A dem B den Haupteid deferirte, gründete A seine Klage gegen den Letzteren, auf Nachzahlung der 50 % seines Antheiles an der obenerwähnten Forderung. — Beide Untergerichte erkannten auf den Haupteid.

Der oberste Gerichtshof hat den Kläger aus folgenden Gründen unbedingt abgewiesen: Die Forderung des A hat keinen Anspruch auf richterlichen Schutz. Denn, 1. ergibt sich aus dem Sachverhalt unzweifelhaft, daß das Handeln des A eine auf Hintergehung seines Socius C und der übrigen Gläubiger der Firma B und D gerichtete Verabredung war, welcher eine rechtliche Wirkung nicht eingeräumt werden kann (§§. 878 und 1174 a. b. G. B.); 2. hatte A für sich keine Forderung an B, sondern die Firma C und A an B und D, daher auch persönlich kein Klagerecht gegen B. Hätte also B in der That dem A zum Lohne für seine Beitrittserklärung die Nachzahlung versprochen, so müßte dieses Versprechen als ein mündliches und daher unklagbares Schenkungsversprechen (§§. 940 und 943 a. b. G. B.) angesehen werden; 3. lautete das Versprechen ganz unbestimmt, und läßt sich insbesondere nicht mit Sicherheit daraus entnehmen, wann für B die Zahlungspflicht eintreten sollte. Die Worte: „Wenn mir Gott hilft", können füglich nur in dem Sinne gedeutet werden, daß B zahlen werde, sobald er in so günstige Vermögensverhältnisse kommen würde, daß er die bedeutende Nachzahlung ohne Abbruch seiner laufenden Verbindlichkeiten leisten könnte. Den Eintritt dieser Bedingung, da sie suspensiv ist, hätte nun der Kläger darthun müssen, der aber diesen Beweis nicht erbracht hat.

Nr. 3812.

Collision der Erbserklärung der Kinder zweier Ehen aus einem späteren Testament und aus einer in früheren Ehepacten enthaltenen Erbeinsetzung.

Entsch. v. 14. Juni 1870, Nr. 7003 (Best. des Decr. des L. G. Graz vom 22. Februar 1870, Nr. 3409, Abänd. des Decr. des O. L. G. Graz vom 6. April 1870, Nr. 4212). G. H. 1870, S. 222.

Es collidirten die Erbserklärungen der Kinder erster und zweiter Ehe des M. Die Kinder erster Ehe hatten die Erbschaft auf Grund

des Testamentes des M vom Jahre 1868 angetreten, während jene der zweiten Ehe als ihren Titel die Ehepacten des M mit ihrer Mutter vom Jahre 1863 producirten, welche einen von den Eheleuten errichteten Erbvertrag und außerdem die Berufung der aus ihrer Ehe entspringenden Descendenten zu einem Theile der Erbschaft enthielten. — Die Frage, wer in dem Erbrechtsstreit als Kläger aufzutreten habe (§. 126 des Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208), wurde in erster Instanz dahin entschieden, daß den Kindern der zweiten Ehe die Klägerrolle zufalle, weil jene der ersten Ehe das Erbrecht auf ein späteres Testament gründen (§. 713 a. b. G. B.). — Das O. L. G. war der Ansicht, daß umgekehrt der Titel der Kinder zweiter Ehe der stärkere sei, weil er in dem Ehe- und Erbvertrag beruhe, und verwies daher die Kinder erster Ehe zur Anstellung der Erbrechtsklage gegen die vermeintlichen Vertragserben.

Der oberste Gerichtshof bestätigte die erstgerichtliche Entscheidung, indem er hervorhob, daß die Ehepacten des M mit seiner Ehefrau in dem die Erbseinsetzung der Kinder ihrer Ehe enthaltenden Theil eben nur ein Testament sind, im Gegensatze zu dem darin enthaltenen Erbsvertrag, welcher die Eheleute allein angeht (§. 1249 a. b. G. B.).

Nr. 3813.

Verbot: Bescheinigung der Forderung durch ein dieselbe auf den Civilrechtsweg verweisendes Strafurtheil.

Entsch. v. 14. Juni 1870, Nr. 7015 (Best. des Decr. des B. G. Kuttenberg v. 27. Jänner 1870, Nr. 753, Abänd. des Decr. des O. L. G. Prag vom 5. April 1870, Nr. 12606). G. H. 1870, S. 219.

Von dem Strafgerichte war B wegen Verbrechens des Betruges verurtheilt und die Beschädigte A mit ihren Ersatzansprüchen auf den Rechtsweg gewiesen worden. Mit Vorlage des strafgerichtlichen Erkenntnisses begehrte nun die A das Verbot auf eine von B bei Gericht erlegte Caution von 1500 fl. für den noch unbestimmten Betrag ihres Ersatzanspruches aus dem von B an ihr verübten Betrug. — Das in erster Instanz bewilligte Gesuch wurde von dem O. L. G. abgewiesen, weil das die A auf den Rechtsweg verweisende Urtheil des Strafgerichtes im Sinne des §. 284 a. G. O. als eine die Forderung der A beweisende Urkunde nicht angesehen werden könne.

Der oberste Gerichtshof bestätigte den erstgerichtlichen Bescheid. Gründe: Mit dem Straferkenntnisse hat die A eine hinreichende Bescheinigung dafür beigebracht, daß sie von B durch einen verbrecherischen den Betrag von 300 fl. übersteigenden Betrug beschädigt wurde und berechtigt ist, von ihm den Ersatz des Schadens zu fordern, dessen Höhe sie in dem Verbotsrechtfertigungsproceß nachzuweisen haben wird.

Nr. 3814.

Beweislast bezüglich der der Exscindirungsklage zu Grunde liegenden Behauptung der Pertinenzqualität der gepfändeten Thiere; Aenderung des Klagegrundes?

Entsch. v. 15. Juni 1870, Nr. 1288 (Best. des das Urth. des B. G. Proßnitz v. 25. Juni 1869, Nr. 3054, abänd. Urth. des O. L. G. Prag v. 18. Oct. 1869, Nr. 28804). G. H. 1870, S. 381.

Die Exscindirungsklägerin A begründete ihr Begehren um Ausscheidung von zwei Kühen aus der auf Anlangen des Beklagten B gegen ihren Ehegatten C vollzogenen Pfändung mit der Anführung, daß ihr C mit der Liegenschaft X auch die vindicirten zwei Kühe verkauft habe, und nachdem B die Identität derselben mit den gepfändeten abgeleugnet hatte, gab sie selbst zu, daß es nicht die nämlichen Kühe seien, behauptete aber replicando, daß sie die vindicirten Kühe auf der von dem C ihr verkauften Liegenschaft gezüchtet habe und deshalb Eigenthümerin derselben sei. — Das Gericht erster Instanz erblickte in der späteren Anführung der Klägerin eine nach §. 9 a. G. O. unzulässige Neuerung und wies die Klage ab.

In Uebereinstimmung mit der zweiten Instanz hat der oberste Gerichtshof dem Klagebegehren aus folgenden Gründen stattgegeben: Das Vieh, um dessen Exscindirung es sich handelt, wurde auf der Liegenschaft X, welche die Klägerin nebst dem fundus instructus, namentlich mit dem Viehstande erworben hatte, gepfändet und schon damals von der Klägerin als ihr Eigenthum erklärt. Da nun nach §. 296 a. b. G. B. das Vieh ein Zugehör des Gutes ist, mithin dem Eigenthümer des Letzteren gehört, so muß das auf dem Gute X befindliche Vieh so lange als Eigenthum der Klägerin betrachtet werden — gleichviel ob sie es mit der Liegenschaft erworben hat oder ob es später auf das Gut gekommen ist — als nicht der Beweis des Gegentheiles vorliegt, welcher Beweis jedoch von dem Beklagten nicht erbracht worden ist. Indem die A die Klageanführung, die vindicirten Kühe schon mit der Liegenschaft erworben zu haben, später dahin modificirte, daß sie dieselben erst auf dem Gute gezüchtet habe, änderte sie weder den Gegenstand (das gepfändete Vieh), noch den Titel (Eigenthumsrecht), noch das Begehren (Anerkennung des Eigenthums und Aufhebung der Pfändung) der Klage; daß aber andere Modificationen des Klagefactums zulässig seien, kann nach dem §. 21 a. G. O. keinem Zweifel unterliegen.

Nr. 3815.

Nichtigkeit der ohne vorausgegangenes Delibationsverfahren auf Grund eines italienischen Urtheiles bewilligten Execution.

Entsch. v. 15. Juni 1870, Nr. 7130 (Aufheb. der gleichförmigen Decr. des B. G. Tione v. 18. Sept. 1869, Nr. 5301, und des O. L. G. Innsbruck v. 17. Nov. 1869, Nr. 4977). G. H. 1870, S. 254.

Das Tribunal in Verona bewilligte dem A das prätorische Pfandrecht an den in Tirol situirten Liegenschaften seines Schuldners B und das B. G. in Tione als forum rei sitae verordnete auf Ersuchschreiben des genannten Tribunals die Verfachung des Pfändungsbescheides. — Darauf begehrte A bei dem B. G. Tione die executive Schätzung, welche ihm von beiden Untergerichten bewilligt wurde. In der Motivirung des O. L. G. heißt es, daß der von B angefochtene executive Schätzungsbescheid sich auf die vom B. G. Tione in das Verfachbuch eingetragene Pfändungsverordnung des ausländischen Gerichtes stützt; daß zwar das genannte B. G. erst das Urtheil des Tribunals Verona (auf welches hin dasselbe die Pfändung bewilligte) in Gemäßheit der Minist.-Verordn. vom 22. Jänner 1853 und 4. Juni 1868, Nr. 13 und 58 des R. G. Bl., dem Delibationsverfahren hätte unterziehen sollen; daß dem B wegen Unterlassung dieses Verfahrens der Recurs offen stand, welchen er aber gegen die Vollstreckung des Pfändungsbescheides nicht ergriffen hat; daß mithin der Pfändungsact in Rechtskraft getreten ist und dem somit von A erworbenen Executionsrecht gegenüber die Einleitung des Delibationsverfahrens nicht mehr begehrt werden kann.

Auf dem a. o. Recurs des B entschied der oberste Gerichtshof, daß die vom B. B. Tione ungesetzlich — ohne vorgängiges Delibationsverfahren — vollzogene Eintragung des Veroneser Pfändungsbescheides in das Verfachbuch nicht rechtskräftig geworden ist, weil B von der Eintragung nicht verständigt wurde (indem ihm nur der Pfändungsbescheid zugestellt worden ist) und erst durch die Zustellung des Schätzungsbescheides davon Kenntniß erhielt; daß daher die Nullität der untergerichtlichen, mit dem a. o. Recurse angefochtenen Verordnungen offenbar ist. Demgemäß wurde von dem obersten Gerichtshofe mit Aufhebung derselben die Löschung der Eintragung des Pfändungsbescheides in dem Verfachbuche verordnet und dem A vorbehalten, ein neues Executionsbuch anzubringen, auf welches sodann, bei Einbegleitung desselben nach Vorschrift der M. V. vom 22. Jänner 1853, R. G. Bl. Nr. 13, das B. G. Tione das in diesem Gesetze normirte Delibationsverfahren einzuleiten haben wird.

Nr. 3816.

Voraussetzung einer im officiosen Verfahren zu bewilligenden Anmerkung im Depositenbuche.

Entsch. v. 21. Juni 1870, Nr. 7097 (Abänd. der gleichförmigen Decr. des L. G. Wien v. 15. März 1870, Nr. 3399, und des O. L. G. Wien v. 27. April 1870, Nr. 7786). G. H. 1871, S. 30.

Nach der im Verlaßabhandlungswege erfolgten Aufnahme eines Fideicommiß- und Lehens-Inventars überreichte die Finanzprocuratur in Vertretung des landesfürstlichen Lehensherrn die Erklärung, daß sie die einer Grundentlastungsobligation, welche als Surrogat des landesfürstlichen Lehens deponirt worden war, in dem Inventar beigelegte Fideicommißeigenschaft nicht anerkenne, und begehrte die Anmerkung dieser Erklärung bei dem besagten Depositum. Nachdem die Fideicommißinteressenten gegen dieses Begehren Einsprache erhoben hatten, weil ein solcher Vermerk im officiosen Wege unzulässig sei, wurde die Anmerkung in erster und zweiter Instanz bewilligt.

Der oberste Gerichtshof hingegen hat das Gesuch der Finanzprocuratur abgewiesen. Gründe: Wenn auch nach §. 40 der kaiserl. Verordnung vom 16. November 1850, R. G. Bl. Nr. 448, Vor- und Anmerkungen bei gerichtlichen Depositen im Allgemeinen als zulässig erscheinen und besondere Vorschriften dafür nicht bestehen, so darf doch die Bewilligung solcher in ihren Rechtsfolgen wichtigen, weil die Verfügung mit den deponirten Werthsachen wesentlich beschränkenden Manipulationen nur nach strengen natürlichen Rechtsgrundsätzen und nur nach den Regeln der Gesetzanalogie ertheilt werden. So wie nun nach dem Landtafelpatente vom 22. April 1794, Nr. 171, Hofdcr. vom 29. August 1818, Nr. 1488 und 27. März 1846, Nr. 951 J. G. S., die Anmerkung der Streitigkeit einer Forderung in dem Grundbuche erst bei oder nach der Ueberreichung der Klage bewilligt werden kann, bei Verboten und anderen provisorischen Sicherstellungen eine Vormerkung nur bei ausgewiesener Gefahr, gegen vorgängige Bescheinigung des Anspruches und unter der Bedingung der Rechtfertigung im Proceßwege zulässig, und überhaupt die Erklärung einer Partei, daß sie das behauptete Recht eines Anderen nicht anerkenne, für den Richter erst dann von maßgebender Bedeutung ist, wenn sie auf gerichtsordnungsmäßigem Wege vorgebracht wurde — muß eine Anmerkung solchen Inhaltes bei einem Depositum, so lang als der vermeintliche Gehalt nicht im ordentlichen Rechtswege zum Austrag kommt, als gesetzlich unzulässig bezeichnet werden.

Nr. 3817.

Unzulässigkeit der auf Grund eines bedingten Urtheiles angesuchten Pränotation.

Entsch. v. 21. Juni 1870, Nr. 7140 (Best. des das Decr. des L. G. Triest v. 5. Jänner 1870, Nr. 16231, abänd. Decr. des O. L. G. Triest vom 13. April 1870, Nr. 2077). Gazz. dei Trib. 1870, Nr. 15. G. Z. 1870, Nr. 15.

Nr. 3818.

Mängel eines verkauften Thieres: Zulässigkeit der Aufnahme einer sogenannten Ueberschau auf Verlangen des Verkäufers.

Entsch. v. 22. Juni 1870, Nr. 7185 (Best. des Decr. des B. G. Biala v. 11. Juli 1869, Nr. 4949, Abänd. des Decr. des O. L. G. Krakau vom 21. Oct. 1869, Nr. 13875). G. Z. 1870, Nr. 104.

A hatte dem B ein Pferd verkauft, welches einige Tage nach der Uebergabe erkrankte. Auf Ansuchen des B wurde mit Zuziehung zweier Sachverständigen am 1. Juli 1869 der gerichtliche Befund aufgenommen, bei welchem A jedoch nicht zugegen war. Acht Tage nach der Aufnahme dieses Befundes begehrte A die Aufnahme eines Sachverständigenbefundes. — Das Gericht bewilligte das Gesuch und übernahm das am 9. Juli 1869 aufgenommene Augenscheinsprotokoll. — Das O. L. G. Krakau erklärte den zweiten auf Anlangen des A aufgenommenen gerichtlichen Augenschein für null und nichtig und verwies beide Parteien auf das erste Gutachten, weil nach der ausdrücklichen Vorschrift des §. 272 westg. G. O. eine Ueberschau, d. i. ein abermaliger Augenschein nicht platzgreifen kann.

Der oberste Gerichtshof hielt das am 9. Juli 1869 aufgenommene Protokoll aufrecht, weil die Vorschrift des §. 272 westg. G. O. auf den vorliegenden Fall keine Anwendung findet, indem der erste Befund den Zustand des zu untersuchenden Pferdes am 1. Juli 1869, der zweite Befund den Zustand des Pferdes am 9. Juli 1869 zum Gegenstande hatte, der offenbar nicht mehr derselbe war, und beide Befunde keinen anderen Zweck haben, als um daraus Folgerungen über den Gesundheitszustand des Pferdes am Tage des Verkaufes zu ziehen, daher dem A die Vornahme eines weiteren gerichtlichen Befundes umsoweniger versagt werden kann, als er zu dem ersten Befunde nicht vorgeladen, daher außer Stande war, gegen die Sachverständigen Einwendungen zu erheben und ihnen seine Erinnerungen zu machen, der §. 927 a. b. G. B. aber dem Uebergeber eines Thieres, welches nach der Uebergabe erkrankte, ausdrücklich den Gegenbeweis gestattet, daß die Krankheit erst in der Zeit nach der Uebergabe begründet worden sei und durchaus nicht ausgeschlossen ist, daß dieser Beweis auch durch Sachverständige geführt werden könne.

Nr. 3819.

Unzulässigkeit sofortiger Abweisung des auf Concurseröffnung abzielenden Gesuches wegen mangelnden Nachweises der Verfolgung des Schuldners mit Executionen.

Entsch. v. 22. Juni 1870, Nr. 7220 (Best. des das Decr. des L. G. Wien v. 15. März 1870, Nr. 13937, abänd. Decr. des O. L. G. Wien vom 20. April 1870, Nr. 7287). G. Z. 1870, Nr. 59 und 62. Gazz. dei Trib. 1870, Nr. 16.

A begehrte gegen B auf Grund einer rechtskräftigen Zahlungsauflage und eines Amtsdienersberichtes, daß die Execution gegen B wegen Mangel an Deckung nicht vorgenommen werden konnte, mit der Anführung, daß B vielfach und anderweitig mit Execution verfolgt werde, die Anordnung einer Tagfahrt nach §. 63 C. O. — Diesem Begehren wurde in erster Instanz nicht stattgegeben, weil nicht gezeigt sei, daß B außer von A noch von einem anderen Gläubiger mit Execution verfolgt wird, somit die Bedingungen des §. 63 C. O. nicht vorhanden erscheinen. — Das O. L. G. verordnete die Anberaumung der Tagfahrt nach §. 63 C. O. in der Erwägung, daß dem Gläubiger nach §. 63 C. O. der Beweis nicht obliegt, daß der Schuldner auch von Anderen mit Execution verfolgt wird, und das Deckungsgesuch nur dann zurückzuweisen ist, wenn es offenbar unbegründet ist, dies aber vorliegend nicht der Fall ist.

Der oberste Gerichtshof bestätigte die Verordnung der zweiten Instanz, in Erwägung, daß zwar allerdings der Kläger den Umstand, daß der Beklagte mit Executionen verfolgt werde, nachzuweisen haben würde, falls Letzterer das Vorhandensein dieser Voraussetzung des §. 63 C. O. bestreitet, hingegen blos deshalb, weil dieser Nachweis nicht schon in der Bedeckungsklage geliefert wurde, das Begehren um Concurseröffnung noch nicht als offenbar unbegründet erkannt werden kann, nach dem Schlußabsatze des §. 63 C. O. aber das Begehren um Concurseröffnung nur dann sogleich abzuweisen ist, wenn es sich schon zur Zeit der Einbringung als offenbar unbegründet darstellt.

Nr. 3820.

Zulässigkeit der Sicherstellung der Gläubiger des Erben auf Grund des §. 822 a. b. G. B. vor erfolgter Erbserklärung desselben.

Entsch. v. 22. Juni 1870, Nr. 7225 (Best. des das Decr. des L. G. Krakau v. 21. Sept. 1869, Nr. 15814, abänd. Decr. des O. L. G. Krakau v. 27. Jänner 1870, Nr. 19085). G. H. 1870, S. 231.

Das Gesuch des A gegen seinen Schuldner B um Pränotation nach §. 822 a. b. G. B. auf dem Antheil an Grundstücken des M.

welcher auf den nach der nicht belegten Anführung des A als Miterbe der M'schen Verlassenschaft zu $^1/_8$ concurrirenden B fallen wird, wurde in erster Instanz wegen des nicht beigebrachten Nachweises der von B überreichten und vom Gerichte angenommenen Erbserklärung abgewiesen — von dem obersten Gerichtshofe hingegen in Uebereinstimmung mit der zweiten Instanz bewilligt, weil die Gläubiger des Erben das dem Letzteren auch nur angefallene Erbgut unter den im §. 822 a. b. G. B. normirten Beschränkungen mit Pfand u. s. w. belegen können, mithin der Mangel der Erbserklärung des B dem Pränotationsgesuche des A nicht im Wege steht.

Nr. 3821.

Ungiltigkeit der mit dem Verlassenschaftscurator nach Antritt der Erbschaft geführten Proceßverhandlungen.

Entsch. v. 23. Juni 1870, Nr. 7118 (Aufheb. der Urth. des B. G. Bruck a. d. Mur v. 31. Mai 1869, Nr. 1759, und des O. L. G. Graz v. 10. August 1869, Nr. 9566). G. Z. 1870, Nr. 81.

In der Rechtssache der Mutter und des Vormundes des unehelichen Kindes A gegen den ad hoc bestellten Curator der zur Zeit der Klage ruhenden Verlassenschaft des angeblichen Vaters B, wurde die Replik gegen die Verlassenschaft resp. den Curator gerichtet, als nach Inhalt dieser Proceßschrift die C bereits als Universalerbin die Erbschaft des B angetreten hatte. Darauf fand die gerichtliche Erbschaftseinantwortung an die C statt, und dieser folgte die noch vom Verlaßcurator als solchem vorgebrachte Duplik, worin er anführte, daß die C als Repräsentantin der Verlassenschaft eingetreten sei, was an der Sache nichts ändere. Eine auf ihn lautende Vollmacht der Erbin wurde nicht producirt. Zum Beweis der beklagterseits abgeleugneten Thatsache der fleischlichen Beiwohnung in der kritischen Zeit, wurde von den Klägern der referible Haupteid dem Nachlaßcurator aufgetragen und auf diesen vom Curator anzutretenden oder zurückzuschiebenden und im ersten Falle von ihm abzuschwörenden Eid erkannte die erste Instanz mit der Motivirung, „daß der Verlaßcurator im gegenwärtigen Proceß nomine der laut Einantwortung vom 20. März 1868 als Universalerbin eingetretenen C den Rechtsstreit für dieselbe im eigenen Namen führt und der §. 207 a. G. O. in diesem Falle der Proceßführung im eigenen Namen die Auftragung des Haupteides auch bezüglich „fremder Handlungen zulässig macht". — Auf die Apellation des Curators, deren Anmeldung von ihm in dieser Eigenschaft und einverständlich mit der — mitunterzeichneten — Erbin C überreicht wurde, fällte das O. L. G. ein die Klage unbedingt abweisendes Urtheil und bemerkte in seinen Motiven, daß der in erster

Instanz aufgetragene Haupteid unzulässig sei, weil, abgesehen davon, daß der Verlaßcurator von dem zu beschwörenden Umstand keine Kenntniß haben kann, derselbe den Proceß als Curator der B'schen Verlassenschaft, also nicht im eigenen Namen führt, daher ihm der Haupteid nach §. 207 a. G. O. über fremde Handlungen nicht aufgetragen werden kann und hieran auch der in der Replik angeführte Umstand des inzwischen erfolgten Eintrittes der C als Repräsentantin der Verlassenschaft nichts zu ändern vermag; daß folglich bei der Unzulässigkeit dieses Beweismittels und dem Mangel anderer Beweise für das Fundament der Klage dieselbe abgewiesen werden mußte.

Auf die Revisionsbeschwerde der Kläger, welche der Verlaßcurator mit einer von ihm als solchem erstatteten Einrede beantwortete, hat der oberste Gerichtshof erst auf die Vorlage der Acten der B'schen Verlaßabhandlung und den bestimmten Bericht darüber, ob der Verlassenschaftscurator ein Mandat der Erbin C zur Vertretung derselben besitze, abverlangt und nach Einsichtnahme von den Abhandlungsacten und dem in Betreff des Mandats negativ lautenden Bericht — in Erwägung, daß gemäß §. 547 a, b. G. B. und Hofdecret vom 19. Jänner 1790, J. G. S. Nr. 1094, nach erfolgter Erbserklärung von einer Vertretung der Verlassenschaft durch einen bestellten Curator keine Rede sein kann und daher die vor demselben angebrachten Klagen nach dem Erbschaftsantritt gegen den erklärten Erben fortzusetzen sind und der Verlaßcurator nicht mehr als Streittheil auftreten kann; daß demnach die nach der Erbserklärung der C noch gegen den Curator gerichtete Replik den Klägern mit dem Auftrag, sie gegen die C zu richten, zurückzustellen gewesen wäre und ebenso die vom Verlaßcurator als solchem erstättete Duplik nicht mehr angenommen werden durfte, da seine Bestellung bereits erloschen war, — die beiden untergerichtlichen Urtheile und das der Erbserklärung der C nachgefolgte Verfahren aufgehoben, und die Zurückstellung der Replik an die Kläger zur Anbringung einer gegen die C binnen 14 Tagen zu erstattenden Replik verordnet.

Nr. 3822.

Unzulässigkeit der Executionsführung auf einen eventuellen Fruchtgenuß.

Entsch. v. 28. Juni 1870, Nr. 7089 (Best. des das Decr. des H. G. Wien v. 14. Februar 1870, Nr. 28887, abänd. Decr. des O. L. G. Wien vom 6. April 1870, Nr. 6394). G. H. 1870, S. 271.

Die von A gegen seine Schuldnerin B im Executionswege angesuchte und in erster Instanz bewilligte Intabulation des Pfandrechts an dem im Lastenstande des Hauses X für die B intabulirten, durch

den frühern Tod ihres Ehegatten bedingten Fruchtgenuß des Hauses wurde von dem Oberlandesgericht in der Erwägung verweigert, daß es ungewiß ist, ob die B den Fruchtgenuß, auf welchen sie zur Zeit keinen Anspruch hat, jemals erwerben wird, ein Pfandrecht an einem noch nicht existenten Recht aber mit Wirksamkeit nicht erworben werden kann.

Der Revisionsrecurs des A, worin derselbe geltend machte, daß auch bedingte Rechte gepfändet werden können, wurde von dem obersten Gerichtshof mit Bezugnahme auf die Motive der zweiten Instanz und in der Erwägung verworfen, daß die Anwartschaft der B auf das Vermächtniß des Fruchtgenusses an dem Hause des Erblassers, welches nach dessen Anordnung der Ehegatte der B, als eingesetzter Erbe, ihr für den Fall ihres Ueberlebens zu hinterlassen hat, und daher erst mit dem Eintritt dieses vorausgesetzten, ungewissen Ereignisses zur Wirksamkeit gelangt, nicht Gegenstand des Verkehrs und der Feilbietung im Sinne der §§. 447, 448 und 461 a. b. G. B. sein kann.

Nr. 3823.

Summarisches Verfahren: Legitimation zur Proceßführung durch eine von einer bevollmächtigten Frauensperson ausgestellte Substitutionsvollmacht.

Entsch. v. 28. Juni 1870, Nr. 7477 (Aufheb. des Decr. des O. L. G. Zara v. 4. März 1870, Nr. 874). G. H. 1870, S. 227.

In der summarisch verhandelten Rechtssache des A gegen die B wurde für die B die Appellation gegen das Urtheil von dem Advocaten Dr. D mit Vorlage der Substitutionsvollmacht überreicht, welche die von der B mittelst Mandat zur Vertretung bevollmächtigte C dem genannten Advocaten ausgestellt hatte. — Das Oberlandesgericht wies die Appellationsanmeldung a limine zurück, auf Grund des §. 9 des Gesetzes über den summarischen Proceß, durch welchen Frauenspersonen von der Vertretung ausgeschlossen sind.

In Erwägung, daß nach dem citirten Paragraph allerdings das Erscheinen und Einschreiten der Frauen als Bevollmächtigte einer Partei bei der Verhandlung ausgeschlossen, allein der Frau das Recht nicht entzogen ist, ein Mandat zu übernehmen, indem sie in dem Fall, daß die Rechte des Mandanten bei Gericht geltend gemacht werden sollen, eine Person substituiren kann, welche die im citirten Paragraph geforderten Eigenschaften besitzt, hat der oberste Gerichtshof dem Oberlandesgericht die Annahme der Appellation des Dr. D und die Entscheidung in merito aufgetragen.

Nr. 3824.

Haftung des Advocaten für die aus Anlaß einer von ihm durchgeführten freiwilligen Feilbietung zu zahlenden Armenpercente?

Entsch. v. 30. Juni 1870, Nr. 7484 (Aufheb. der gleichförmigen Decr. des L. G. Wien v. 15. Februar 1870, Nr. 4560, und des O. L. G. Wien v. 27. April 1870, Nr. 7946. G. H. 1870, S. 235.

Der Advocat Dr. A, als Bevollmächtigter einer Zuckerraffinerie-Actiengesellschaft in Wien, welche in Liquidation und von einer Liquidationsfirma repräsentirt war, hatte die gerichtliche Versteigerung der Immobilien der Gesellschaft eingeleitet und erhielt nach Vollziehung derselben von dem Landesgericht in Wien den Auftrag zur Zahlung der vom Wiener Magistrat auf 1200 fl. bemessenen Percentualgebühr für den Armenfond, welcher Auftrag mit der Androhung der Execution begleitet war und von der zweiten Instanz bestätigt wurde, obgleich Dr. A in seinem Recurs die ihm zugeschriebene persönliche Haftung für die Gebühr mit Berufung auf den allgemeinen Grundsatz, daß der Mandatar für seinen Mandanten in keiner Richtung selbst hafte, abgelehnt und deshalb die Androhung der Execution gegen ihn angefochten hatte.

Auf seinen a. o. Revisionsrecurs hat der oberste Gerichtshof die untergerichtlichen Verordnungen in der Erwägung aufgehoben, daß die gesetzlichen Vorschriften über die Haftung des Rechtsfreundes für Staatsgebühren, welche in Folge seines Einschreitens bei Gericht im Namen der von ihm vertretenen Partei oder aus den durch seine Vermittlung geschlossenen Rechtsgeschäften der Partei zu entrichten sind, nicht ohne Weiteres als anwendbar auf Abgaben von der hier in Rede stehenden Art angesehen werden können, und daher die Frage, ob Dr. A, weil er im Namen der Gesellschaft als ihr Mandatar um die Versteigerung angesucht hat, für die Zahlung der obigen Gebühr persönlich in Haftung gezogen werden dürfte, erst im besonderen Wege auszutragen wäre, bis dahin aber der Zahlungsauftrag an den Liquidationsausschuß der zahlungspflichtigen Gesellschaft zu erlassen ist.

Nr. 3825.

Collision des gesetzlichen Pfandrechtes des Vermiethers mit gerichtlichen Pfandrechten: Zeitpunkt der Entstehung und Umfang desselben.

Entsch. v. 30. Juni 1870, Nr. 7679 (Best. des das Decr. des L. G. Wels v. 9. März 1870, Nr. 219, abänd. Decr. des O. L. G. Wien v. 5. Mai 1870, Nr. 8632). G. Z. 1870, Nr. 243.

Nachdem das Waarenlager des C von mehreren Handelsgläubigern in Execution gezogen und dessen Versteigerung ausgeschrieben worden

war, meldete sich A, der Vermiether des Waarenmagazins, mit seiner urtheilsmäßigen Miethzinsforderung (§. 1101 a. b. G. B.), welche in dem Pfändungsprotokoll angemerkt wurde. — Das Executionsgericht vollzog die Feilbietung und die Vertheilung des Erlöses, bei welcher es den A nach den anderen Gläubigern setzte, weil diese vor der Anmerkung seiner Forderung die Pfändung bewirkt hatten, so daß A mit seinem Guthaben leer ausging. — Das O. L. G. setzte die Forderung des A nebst Proceß- und Anmeldungskosten vor jene der übrigen Gläubiger.

Der oberste Gerichtshof bestätigte die Verordnung der zweiten Instanz, in Erwägung, daß das im §. 1101 a. b. G. B. bezeichnete Pfandrecht dem Vermiether von der Zeit der Einbringung der Mobilien in die Miethräume an zusteht und daher gegen alle Gläubiger des Miethers wirksam ist, die das Pfandrecht an denselben später, wenn auch noch vor Anstellung der Miethzinsklage des Vermiethers, erworben haben, ohne daß es zur Erwerbung des Pfandrechts für denselben der pfandweisen Beschreibung der Mobilien, welchen nach dem Hofdcr. vom 10. April 1837, J. G. S. Nr. 189, nur dazu dient, um die Mobilien behufs der Befriedigung des Miethzinsgläubigers festzustellen, oder eines andern Actes bedarf, und daß dieses gesetzliche Pfandrecht sich auch auf die zur Hereinbringung der Forderung nothwendigen Kosten erstreckt, zu welchen die Proceßkosten und die Kosten der Anmeldung zur Meistgebotsvertheilung zu zählen sind.

Nr. 3826.

Nichthemmung der Execution durch ein auf die einzutreibende Forderung gelegtes Verbot.

Entsch. v. 5. Juli 1870, Nr. 7865 (Best. des das Decr. des B. G. Pisek v. 27. März 1870, Nr. 2166, abänd. Decr. des O. L. G. Prag v. 26. April 1870, Nr. 14728). Zeitschr. f. d. Notariat 1870, Nr. 41.

Zur Hereinbringung der ihm von B cedirten Forderung an C hatte A die Bewilligung der executiven Mobilienpfändung und Schätzung gegen C erwirkt. Als der Gerichtsdiener diese Executionshandlung vornehmen wollte, ergab sich ihm, daß bereits vor der Bewilligung der Execution D auf die dadurch hereinzubringende Forderung gegen den Cedenten B das gerichtliche Verbot erwirkt hatte. Deshalb unterließ der Gerichtsdiener die Vollziehung des Executionsactes und das Gericht erster Instanz gab ohne andere Verfügung hievon Kenntniß den Betheiligten.

Auf den Recurs des Executionsführers A wurde aber von dem O. L. G. der ersten Instanz die suspendirte Vollziehung der demselben bewilligten Execution aufgetragen und der oberste Gerichtshof bestätigte diese Verordnung, weil durch das dem D bewilligte Verbot auf die

Forderung des B an C weder die Zahlungsverbindlichkeit des C aufgehoben wurde, noch die Forderung auf jemand andern überging, und weil dem Verbot, dem Gläubiger gegenüber, blos die Wirkung beigelegt werden kann, daß der Schuldner der Forderung, wenn er sich von der Execution des A und zugleich von der Haftung gegen den Verbotswerber B befreien will, den Betrag seiner Schuld bei Gericht zu erlegen hat.

Nr. 3827.

Voraussetzung der Sequestration eines streitigen Nachlasses.

Entsch. v. 5. Juli 1870, Nr. 7914 (Best. der gleichförmigen Decr. des B. G. Schluckenau v. 4. August 1869, Nr. 1166, und des O. L. G. Prag v. 2. Mai 1870, Nr. 14987). Zeitschr. f. d. Notariat 1870, Nr. 38.

Von den zwölf Descendenten des M, welche die Erbschaft ex lege angetreten und die letztwillige Anordnung des M, worin derselbe seiner Ehefrau B die Benutzung seines (den ganzen Nachlaß bildenden) liegenden Gutes durch zwei Jahre über seinen Tod hinaus einräumte, mittelst Klage als ungiltig angefochten haben, begehrten vier die Sequestration der Verlassenschaft bis zum Ausgang des Processes und wurden von beiden Untergerichten abgewiesen, weil die letztwillige Verfügung des M, obgleich als nichtig angefochten, vor Erwirkung des Nichtigkeitserkenntnisses nicht beseitigt werden kann, vielmehr bis dahin nach dem vollen Inhalt zu beachten ist; weil ferner die Gesuchsteller die Gefahr eines Schadens, dem das Gut durch den Besitz der B ausgesetzt wäre, nicht dargethan haben, und zu dem nur die Minderheit der Erben — vier gegen acht — auf der Sequestration beharrt.

Der a. o. Recurs der Sequestrationswerber wurde von dem obersten Gerichtshofe verworfen, aus den von den Untergerichten angeführten Gründen und in der weiteren Erwägung, daß die Zeit, worauf der Nutzgenuß der B letztwillig beschränkt ist, nächstens verstrichen sein und den Recurrenten sodann freistehen wird, bei eingetretener Aenderung der den angefochtenen Entscheidungen zu Grunde liegenden thatsächlichen Verhältnisse ihre geeigneten Anträge zu stellen.

Nr. 3828.

Beigebung eines Armenvertreters im Wechselproceß.

Entsch. v. 13. Juli 1870, Nr. 7975 (Best. des den Beschluß des Advocaten-Ausschusses in Krakau v. 11. Juli 1869, Nr. 220, abänd. Decr des O. L. G. Krakau v. 29. März 1870, Nr. 16315). G. H. 1870, S. 261.

Das Gesuch des A um Beigebung eines unentgeltlichen Vertreters zur Führung des von ihm gegen B intendirten Wechselprocesses

(Einwendungen gegen die von B erwirkte Zahlungsauflage) wurde von der Advocatenkammer mit Berufung auf den §. 16 der Adv.-Ordnung wegen des in wechselrechtlichen Streiten stattfindenden summarischen Verfahrens abgewiesen, dagegen von dem obersten Gerichtshof in Uebereinstimmung mit dem O. L. G. aus folgenden Gründen bewilligt: Nach dem §. 12 der Just.-Minist.-Verordn. vom 25. Jänner 1850, R. G. Bl. Nr. 52, sind in dem Wechselproceß die dort citirten Paragraphen des Gesetzes über den summarischen Proceß zu beobachten. Da nun die §§. 8 und 9 des letzteren Gesetzes, worin den Parteien freigestellt ist, sich eines Advocaten zu bedienen oder nicht, und einen Nichtadvocaten zum Bevollmächtigten zu bestellen, nicht darunter sind, so folgt, daß die Partei in Wechselsachen sich eines Advocaten bedienen muß, zumal die Just.-Min.-Verordn. vom 5. Juli 1859, R. G. Bl. Nr. 122, unter gewissen Voraussetzungen die Ueberreichung der Einwendungen ohne Fertigung eines Rechtsfreundes nur in dem hier nicht eintretenden Fall gestattet, wenn die Partei außerhalb des Gerichtsortes wohnt. Demnach ist der Fall, wo nach dem Abs. 2 des §. 16 der Adv.-Ordn. die Beigebung eines unentgeltlichen Vertreters versagt werden kann, hier nicht vorhanden.

Nr. 3829.

Executionsfähigkeit des Einantwortungsbescheides unter den Miterben: Einweisung der Miterben in den Mitbesitz der ungetheilt eingeantworteten Erbschaft. Unzulässigkeit des Gesuches um Zuweisung einzelner Theile der ungetheilt eingeantworteten Erbschaft.

Entsch. v. 13. Juli 1870, Nr. 8118 (theilweise Abänd. der gleichförmigen Decr. des B. G. Sambor v. 22. Jänner 1870, Nr. 10423, und des O. L. G. Lemberg v. 22. März 1870, Nr. 8611. G. H. 1870, S. 310.

Die aus Immobilien und Mobilien bestehende Verlassenschaft des M, welche einem der Erben B von dem Gericht zur Verwaltung übergeben worden war, wurde den fünf Erben zu gleichen Antheilen ungetheilt eingeantwortet, worauf die Erben A und C das Gesuch anbrachten, 1. um Einweisung in den Mitbesitz der Verlassenschaft zu je $^1/_5$ und 2. um Ausscheidung von $^2/_5$ der im Nachlaßinventar verzeichneten Grundstücke und Mobilien und Uebergabe dieser $^2/_5$. — Beide Untergerichte haben das Gesuch zurückgewiesen, weil das Einantwortungsdecret, worauf dasselbe gestützt wurde, nicht bestimmt, daß und welche Verlassenschaftssachen, auf welche Art, durch wen und in welchem Termin den Bittstellern zum Besitz übergeben werden sollen, mithin dem Einantwortungsdecret alle Requisite fehlen, damit auf dessen Grundlage nach §. 19 des kaiserl. Patents vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, die Execution geführt werden könnte.

Der oberste Gerichtshof bewilligte das Gesuch in dem ersten Punkt, weil vermöge des citirten Paragraphen (Executionsfähigkeit der in non contentiosis ergangenen rechtskräftigen Entscheidungen) das Einantwortungsdecret nicht blos den Erben zur Legitimation dient, sondern auch unter ihnen executionsfähig ist, und nach §. 797 a. b. G. B. der Erbe die von der Verlassenschaftsabhandlung eben bezielte Uebergabe des Nachlasses in den rechtlichen Besitz fordern darf, mithin das Recht der Bittsteller, zu verlangen, daß sie in den Mitbesitz der auf sie fallenden Theile der bis nun im ausschließlichen Besitz eines andern Miterben befindlichen Verlassenschaft eingeführt werden, keinem Zweifel unterliegt. — In dem zweiten Punkte bestätigte der oberste Gerichtshof die untergerichtlichen Verordnungen, weil diesem Begehren nur auf Grund eines Theilungsinstrumentes und bei dessen Mangel auf Grund eines die Theilung aussprechenden gerichtlichen Erkenntnisses stattgegeben werden könnte.

Nr. 3830.

Uebernahme der Verpflichtung zur Bezahlung der Schulden eines Andern durch Schiedsspruch; Mitübernahme der Verpflichtung zur Tilgung der eigenen Forderung: Executive Intabulation dieser Verpflichtung.

Entsch. v. 13. Juli 1870, Nr. 8314 (Best. des Decr. des B. G. Bochnia v. 12. Februar 1869, Nr. 5179, Abänd. des Decr. des O. L. G. Krakau vom 24. Februar 1870, Nr. 10989). Zeitschr. f. d. Notariat 1870, Nr. 48.

Kraft eines unanfechtbaren Schiedsspruchs hatte B gegen die von Seite des A an ihn erfolgte Abtretung gewisser Renten des A alle Schulden des Letztern, welche im Schiedsspruch genau bezeichnet sind, innerhalb der darin festgesetzten Fristen zu bezahlen. Unter diesen Schulden des A kommt auch eine Forderung des B per 16.000 fl. vor, von der es im Schiedsspruch ausdrücklich heißt, daß sie B an sich selbst und im Namen des A auszuzahlen habe. Da B in vielen Beziehungen und auch in dieser letztern seiner übernommenen Zahlungspflicht nicht nachkam, begehrte A die executive Intabulation des Schiedsspruchs auf Liegenschaften des B, welche in erster Instanz vollständig, von dem O. L. G. aber nur zum Theil bewilligt wurde, indem es die Intabulation des die Zahlung der Forderung des B der 16.000 fl. an sich selbst betreffenden Absatzes des Laudum verweigerte, weil schon aus dem Begriff des Pfandrechts die Unmöglichkeit der Realisirung dieser Verbindlichkeit sich ergebe und auch die Bestimmung des §. 1445 a. b. G. B. (Consolidation) im Wege stehe.

Der oberste Gerichtshof bestätigte den erstgerichtlichen Bescheid in Erwägung, daß von einer Consolidation im Sinne des §. 1445 a. b.

G. B. hier nicht die Rede ſein kann, weil dem B in dem Schiedsſpruch die Zahlung der 16.000 fl. an ſich ſelbſt und aus Eigenem als eine übernommene Schuld des A und nur im Namen und in Vertretung des A auferlegt wurde; daß A, ſo lange dieſe Schuld nicht bezahlt oder von B ihm dafür quittirt iſt, noch immer der eigentliche Schuldner verbleibt, mithin durch den Schiedsſpruch das unbeſtreitbare Recht erworben hat, behufs ſeiner Befreiung von der möglicherweiſe auf einen Dritten, gegen welchen er durch den Schiedsſpruch nicht geſchützt iſt, übergehenden Forderung das Pfandrecht für dieſen gegen B ihm zuſtehenden Anſpruch nach §§. 447 und 450 a. b. G. B. und §. 426 weſtg. G. O. und nach dem erwähnten Abſatz des Schiedsſpruchs im Executionswege zu erwirken.

Nr. 3831.

Abgrenzung des Wirkungskreiſes der Gerichts- und Verwaltungsbehörden: Verhandlung zwiſchen Oberlandesgericht und Statthalterei auf Grund des Recurſes gegen die in erſter Inſtanz erfolgte Annahme der Klage.

Entſch. v. 19. Juli 1870, Nr. 8156 (Beſt. des Decr. des O. L. G. Graz v. 16. März 1870, Nr. 3496) G. H. 1870, S. 282.

Die Bezirksvertretung A belangte den Fiscus auf Zahlung einer Erſatzforderung und die Klage wurde von dem angerufenen Gericht aufrecht verbeſchieden. Gegen den Klagebeſcheid recurrirte die Finanzprocuratur in Vertretung des Fiscus wegen Incompetenz der Gerichte, weil der Gegenſtand der Klage zum Austrag im Civilrechtswege nicht geeignet ſei. Von dem O. L. G. wurde auf den Recurs das im Hofdcr. vom 23. Juni 1820, J. G. S. Nr. 1669, normirte Verfahren eingeleitet, die Statthalterei um die Mittheilung ihrer Anſicht über die Competenzfrage angegangen und davon die klagende Bezirksvertretung verſtändigt. — Dagegen recurrirte nun die letztere an den oberſten Gerichtshof, weil der im citirten Hofdcr. vorausgeſetzte Fall, daß nämlich ſchon der erſte Richter die Acten dem O. L. G. zur Entſcheidung der Competenzfrage vorgelegt hat, hier, wo der erſte Richter vielmehr darüber entſchied, gar nicht eingetreten, mithin die Anwendung des Hofdecrets ausgeſchloſſen und das O. L. G. nur berufen ſei, ohne Rückſprache mit der Verwaltungsbehörde, über den Recurs der Beklagten gegen das erſtrichterliche Decret zu entſcheiden.

Der oberſte Gerichtshof verwarf den Recurs mit der kurzen Motivirung, daß das O. L. G. in Folge des Appellationsrecurſes angewieſen war, im Sinne des citirten Hofdecrets vorläufig mit der Statthalterei ſich in das Einvernehmen zu ſetzen.

Nr. 3832.

Unzulässigkeit der Execution auf einen Verpflegungsanspruch.

Entsch. v. 20. Juli 1870, Nr. 8529 (Best. des Decr. des B. G. Ried v. 20. März 1870, Nr. 675, Abänd. des Decr. des O. L. G. Innsbruck v. 18. Mai 1870, Nr. 2061. G. H. 1870, S. 263.

Das in erster Instanz abgewiesene Gesuch des A um Execution des seiner Schuldnerin B zustehenden vertragsmäßigen Rechtes, von ihrer Schwester C verpflegt zu werden, wurde in zweiter Instanz bewilligt, weil dieses Recht einen Bestandtheil des Vermögens der B ausmacht und durch kein Gesetz von der Execution befreit ist.

In Erwägung, daß als Pfand nur eine Sache dienen kann, die im Verkehr steht und frei veräußerlich ist; daß die B das Recht, für ihre Person und nach ihrem Bedürfniß auf Lebenszeit in gesundem und krankem Zustand von der C verpflegt zu werden, vermöge der Natur der Sache ohne Zustimmung der Letztern auf Dritte entgeltlich nicht übertragen, mithin auch nicht die Zwangsveräußerung dieses Anspruchs zur Erlangung von baarem Geld stattfinden kann, — hat der oberste Gerichtshof die erstgerichtliche Entscheidung bestätigt.

Nr. 3833.

Bestandvertrag: Zusage des Vermiethers, dem Miether nicht zu kündigen, „so lange er mit ihm zufrieden ist".

Entsch. v. 26. Juli 1870, Nr. 8755 (Best. des das Urth. des B. G. Wieden in Wien v. 3. Juni 1870, Nr. 10784, abänd. Urth. des O. L. G. Wien vom 24. Juni 1870, Nr. 12032). G. Z. 1870, Nr. 67.

In den Entscheidungsgründen des Urtheils der ersten Instanz, mit welchem die allgemein gehaltene Zusage des Bestandgebers, dem Bestandnehmer weder zu kündigen noch ihn zu steigern, so lange er mit ihm zufrieden ist, als wirksam erklärt und daher dem Rückerlag der Kündigung des Bestandgebers stattgegeben wurde, heißt es: „Der Geklagte (Hausherr) glaubt an diese Zusage nicht gebunden zu sein, weil dieselbe bei dem Mangel einer Zeitbestimmung jeder juristischen Bedeutung entbehre, indem es eine der Zeitdauer nach ganz unbestimmte oder immerwährende Verpflichtung nicht geben könne. Es ist nun allerdings richtig, daß die Zeitbestimmung einen wesentlichen Theil des Bestandvertrages bildet (§. 1090 a. b. G. B.), allein diese Bestimmung kann auch stillschweigend, d. h. durch die aus den Umständen hervorleuchtende Absicht des Bestandnehmers erfolgen (§. 1113 a. b. G. B.). Im vorliegenden Falle war nun die Absicht des Bestandnehmers zweifellos darauf gerichtet, sich im Gebrauche der auf die fragliche Wohnung verwendeten Verbesserung und Herstellungen für die Dauer derselben zu erhalten. Der Geklagte gesteht nun selbst

zu, daß er mit Ausnahme der Aufführung einer Mauer, Einfügung einer Thür und Ausweißen der Wohnung, zu deren Herstellung nichts gethan habe, daß der anderweitige in dem Anstreichen, Ausmalen ꝛc. bestehende, auf 100 fl. bezifferte Aufwand von dem Kläger allein besorgt worden sei. Da nun diese Verwendungen erfahrungsgemäß nicht schon nach einem und einem halben Jahre (zu dieser Zeit hatte der Bestandnehmer die Wohnung bezogen) schwinden und deren Fortdauer auch nicht widersprochen wurde, so kann dem Vermiether das Recht, von dem Bestandvertrag abzugehen, wenn nicht der in der obigen Zusage enthaltene Ausnahmsfall eintritt, derzeit nicht zugesprochen werden. Die vom Geklagten vorgebrachten Gründe der Unzufriedenheit, deren Beurtheilung, wenn nicht der Miether der größten Willkür preisgegeben werden soll, jedenfalls dem Gerichte zustehen muß, sind nun keine solchen, welche eine frühere Lösung des Bestandvertrages rechtfertigen würden. Denn aus keinem derselben geht hervor, daß der Bestandnehmer seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen wäre und dem Bestandgeber besonderen Anlaß zur Unzufriedenheit gegeben hätte. Die Einwendung, daß es ein Miethrecht für eine immerwährende Zeit oder unbestimmte Reihe von Jahren nicht geben könne, ist unerheblich, da der Bestand der obigen Herstellungen nicht von immerwährender Dauer ist und da es beim Abschlusse des fraglichen Vertrages in der Macht des Vermiethers stand, sich das Verfügungsrecht über die bezügliche Wohnung für eine bestimmte Zeit vorzubehalten. Da er dieses nicht gethan und auf die Anfrage des Miethers eine unbestimmte Aeußerung gegeben hat, so muß diese gemäß §. 915 a. b. G. B. zu seinem Nachtheile erklärt und im obigen Sinne entschieden werden, ohne daß ein Abgehen auf die angebotenen Beweise nothwendig ist."

Die zweite Instanz entschied zu Gunsten des Geklagten, indem sie dem Kündigungsrückerlage nicht stattgab, und zwar aus folgenden Gründen: „Die Bestreitung des dem Geklagten zustehenden Aufkündigungsrechtes kann nicht für begründet erkannt werden. Der Kläger führt diesfalls an, die Wohnung habe sich zur Zeit der Bestandnahme in so schlechtem Zustande befunden, daß er zu deren Herstellung mehr als 100 fl. bedurfte; er habe den Geklagten zur Bestreitung eines Theiles der Herstellungskosten aufgefordert, da er sich nicht der Gefahr einer baldigen Steigerung oder Kündigung aussetzen wollte; der Geklagte habe sich zu keinem Beitrage herbeigelassen, jedoch die Erklärung abgegeben, daß er ihn nicht steigern noch ihm kündigen werde, da er froh sei, wenn er eine ordentliche Partei habe, auch habe er ihn gegen die Besorgniß einer bevorstehenden Demolirung des Hauses beruhigt und in Folge dieser Erklärungen habe er sich für eine Reihe von Jahren bezüglich der Wohnung für gesichert gehalten und habe die Wohnung vom Mai 1869 gemiethet. Allein abgesehen davon, daß der Geklagte dadurch, daß er die fragliche Wohnung auf seine Kosten ausweißen, eine Thür vermauern, eine Thür einsetzen ließ, allerdings

zu den Herstellungskosten beigetragen hat, so ist aus der eigenen Angabe des Klägers zu entnehmen, daß eine gewisse, d. i. eine bestimmte Zeit der längeren Bestanddauer zwischen ihnen nicht festgesetzt worden ist, wie dies nach §. 1090 a. b. G. B. erforderlich wäre. So wenig dies ausdrücklich geschehen ist, ebenso wenig liegt ein Anhaltspunkt zur Annahme einer stillschweigend erfolgten längeren Zeitbestimmung vor, und kann insbesondere nicht behauptet werden, daß etwa die Miethe bis zur gänzlichen Abnützung der gemachten Herstellungen fortzudauern hat, weil eine solche Anforderung gar nicht gemacht worden ist und auch hierin keine bestimmte Zeitangabe zu finden wäre, indem der Ansicht des Klägers, daß der bisherige Zeitverlauf hiezu nicht hinreichend war, mit ganz gleichem Gewichte die Ansicht des Geklagten entgegensteht, daß er mit der Belassung der Wohnung an ihn durch die Dauer von anderthalb Jahren genug gethan zu haben glaube. Die obenangeführte ganz allgemeine Erklärung des Geklagten kann demnach nur als eine bei Vermiethung gewöhnliche, bloße Redensart betrachtet werden, die wegen Mangel der Bestimmtheit und Ernstlichkeit zur Begründung eines Vertrages nach §. 869 a. b. G. B. überhaupt nicht geeignet ist. Es war nicht Sache des Geklagten, sich das Recht zur Aufkündigung in den gesetzlichen Terminen ausdrücklich vorzubehalten, weil dieses Recht in Ermanglung eines besonderen Uebereinkommens aus den bestehenden gesetzlichen Vorschriften von selbst fließt, und ebenso wenig kann ihm zugemuthet werden, Beweise darüber zu führen, warum er sich zu einer Aufkündigung veranlaßt fand; wohl aber wäre dem Kläger obgelegen, wenn er den Miethvertrag nur auf eine bestimmte längere Bestanddauer abschließen wollte, sich dies ausdrücklich auszubedingen, und wenn er dies nicht gethan, sich vielmehr mit seinen allgemeinen unbestimmten Aeußerungen zufriedengestellt hat, hat er sich die Folgen selbst zuzuschreiben."

Der oberste Gerichtshof bestätigte das Urtheil der zweiten Instanz, mit Bezugnahme auf obige Begründung.

Nr. 3834.

Unzulässigkeit der Besitzstörungsklage wegen baupolizeilicher Verfügungen.

Entsch. v. 27. Juli 1870, Nr. 8503 (Best. des das Decr. des B. G. Stanislau v. 18. März 1870, Nr. 1874, aufhob. Decr. des O. L. G. Lemberg v. 12. Mai 1870, Nr. 12825). G. H. 1870, S. 324.

Die in erster Instanz auf die Klage der A gegen die Stadtgemeinde B pto. Störung im Besitz eines Gartengrundes getroffene Entscheidung wurde auf den Recurs der Beklagten von dem O. L. G. nebst dem ganzen Verfahren aus folgenden Gründen aufgehoben: Nachdem die

Klägerin von dem Magistrat in B als Localbaubehörde den Consens zum Bau eines Kellers auf ihrem Gartengrund erhalten hatte, wurde ihr in Folge des Befundes einer aus Mitgliedern des Gemeinderaths und dem städtischen Bauingenieur zusammengesetzten Commission, laut welchem die Klägerin die im Bauconsens ihr vorgezeichneten Grenzen überschritten hat, von dem Magistrat, dem die Aufsicht über den Bau aus polizeilichen Gründen zweifellos zustand, die Fortsetzung des Baues untersagt. Durch diese rein amtliche Verfügung wurde der Besitzstand der Klägerin nicht in Frage gestellt und ebensowenig eigenmächtig und aus privatrechtlichen Gründen ihr Besitz gestört, und es war ihrerseits dagegen nur die Beschwerde bei der Oberbaubehörde, keineswegs die Besitzstörungsklage zulässig.

Der oberste Gerichtshof bestätigte die Verordnung des O. L. G. mit Bezugnahme auf obige Begründung und mit dem Zusatze, daß, was immer für ein Beweggrund die polizeiliche Verfügung hervorgerufen haben mag, es keinem Zweifel unterliegen kann, daß die Prüfung und Entscheidung über deren Giltigkeit nur der Verwaltungsbehörde zukommt.

Nr. 3835.

Unanwendbarkeit der Vorschrift der §§. 340 und 341 a. b. G. B. auf einen erst vorzunehmenden Bau: Unstatthaftigkeit der Gesuche um Gestattung einer Bauführung gegen Cautionsleistung.

Entsch. v. 27. Juli 1870, Nr. 8734 (Best. des Decr. des L. G. Graz vom 29. April 1870, Nr. 8130, Abänd. des Decr. des O. L. G. Graz vom 1. Juni 1870, Nr. 6546). G. Z. 1870, Nr. 99.

Die A überreichte das Gesuch um Gestattung der Bauführung bei ihrem Hause Nr. 1 in Graz unter Anbietung der Leistung einer Sicherstellung für die Wiederherstellung des gegenwärtigen Standes und für den Ersatz des allfälligen Schadens, und bat zugleich, die B, als Besitzerin des Nachbarhauses Nr. 2, welche bei der politischen Commission gegen diese Bauführung Einsprache erhoben hat, einzuvernehmen. Nach gepflogener Verhandlung hat das Gericht erster Instanz dem Begehren der A aus dem Grunde nicht stattgegeben, weil die von derselben beabsichtigte Bauführung erst begonnen werden soll, somit es sich nicht um die Fortsetzung eines bereits begonnenen Baues handelt; weil ferner die A gegen die B auf Grund der Einsprache derselben gegen die Bauführung bereits gemäß §. 72 a. G. O. die Aufforderungsklage eingebracht hat, und weil die Vorschriften der §§. 340 und 341 a. b. G. B. nur in jenen Fällen Anwendung finden, wenn der Bauführer mit Außerachtlassung des §. 72 a. G. O. einen Bau begonnen hat und der hiedurch gefährdete Theil das Verbot des Baues vor Gericht geltend macht.

Das O. L. G. hat diesen Bescheid mit der Modification bestätigt, daß dem Begehren der A vorläufig, und bis zur erfolgten Nachweisung der Höhe des vorliegend als angemessen sich darstellenden Sicherstellungsbetrages keine Folge gegeben werde; und zwar in der Erwägung, daß, wenngleich durch den Umstand, daß der von der Recurrentin A beabsichtigte Bau noch nicht begonnen wurde, die Anwendbarkeit der §§. 340 und 341 nicht ausgeschlossen ist, indem diese Bestimmungen sich sowohl auf den Fall eines erst zu beginnenden, als auch auf jenen eines bereits begonnenen Baues beziehen, doch im vorliegenden Falle von der Recurrentin gegen den Widerspruch der B nicht nachgewiesen wurde, daß die von ihr angebotene Caution per 100 fl. zur Sicherstellung der Wiederherstellung des jetzigen Standes und des allfälligen Schadens angemessen ist.

Der oberste Gerichtshof bestätigte die Entscheidung der ersten Instanz aus folgenden Gründen: Die §§. 340 und 341 a. b. G. B. betreffen blos den Fall einer bereits eigenmächtig begonnenen Bauführung, und da die Bestimmungen dieser Paragraphe lediglich eine Folge der im §. 339 ausgesprochenen Grundsätze sind, und den Rechtsmitteln, welche die §§. 340 und 341 festsetzen, nur die durch eine Bauführung verursachte Besitzstörung zu Grunde liegt, so kann die Vorschrift des §. 341 rücksichtlich der Fortsetzung des Baues gegen Cautionsbestellung auf den Fall, in welchem es sich um einen erst vorzunehmenden Bau handelt, auch eine analoge Anwendung nicht finden.

Nr. 3836.

Unzulässigkeit der executiven Sequestration einer Notariatskanzlei.

Entsch. v. 27. Juli 1870, Nr. 8736 (Best. des Decr. des B. G. Planina v. 15. März 1870, Nr. 1055, Abänd. des Decr. des O. L. G. Graz v. 27. April 1870, Nr. 5054). G. H. 1870, S. 246.

Das Gesuch des A — nach fruchtlos eingeleiteter Mobilienexecution — um die executive Sequestration der Einkünfte der Notariatskanzlei seines Schuldners B wurde in erster Instanz abgewiesen, weil die in §. 320 a. G. O. vorgesehene Sequestration sich auf die Früchte eines liegenden Gutes bezieht und zur Anwendung des §. 321 ibid. ein bestimmter, also genau bezeichneter Geldbetrag als Gegenstand der Execution vorausgesetzt wird. — Das O. L. G. bewilligte die Sequestration nach §. 320 a. G. O. mit der Begründung, daß dieser Paragraph allgemein die Execution an Früchten und Einkünften mittelst Sequestration gestattet, die Einkünfte aus einer Notariatskanzlei durch kein Gesetz von der Execution ausgenommen sind und die im §. 320 a. G. O. verordnete Intabulation in dem Grundbuch nur für die Sequestration eines im Grundbuche stehenden Gutes vorgesehen, die im Eingang dieses Paragraphen allgemein ausgesprochene Zulässigkeit der executiven Seque-

stration von Früchten auch anderer Art dadurch nicht ausgeschlossen ist, und der Credit des Schuldners als öffentlicher Notar in seinem amtlichen Wirkungskreis durch die Sequestration nicht gehemmt noch beschränkt wird, da nicht das Notariat, sondern die Einkünfte der Notariatskanzlei davon betroffen werden. — Dagegen recurrirte B, indem er die erstgerichtlichen Motive gegen die Anwendung der §§. 320 u. 321 a. G. O. geltend machte und auch die Unausführbarkeit der Sequestration hervorhob, weil der Sequester, um dereinst Rechnung legen zu können, zu allen Amtsverrichtungen des Notars, die zu verlohnen wären, beigezogen werden müßte.

Der oberste Gerichtshof ging auf die Ausführungen des Recurrenten ein und bestätigte die erstgerichtliche Entscheidung, indem er in den Motiven aussprach, daß der Begriff von „Früchte und Gefälle" auf das Einkommen, welches der Execut sich als Notar erwerben mag, nicht anwendbar sei.

Nr. 3837.

Mitbesitz eines Zimmers: Nichtverlust desselben durch zeitweise Entfernung.

Entsch. v. 27. Juli 1870, Nr. 8762 (Best. des das Decr. des B. G. Sadagora v. 29. Dec. 1869, Nr. 10876, abänd. Decr. des O. L. G. Lemberg v. 26. April 1870, Nr. 12370). G. H. 1870, S. 335.

A und B bewohnten ein Zimmer. B verließ auf einige Zeit den Ort, um Arbeit zu suchen, kehrte wieder zurück und wollte das Zimmer wieder benutzen. A verweigerte es; B ließ nun auf Geheiß des Ortsvorstandes seine Sachen in das Zimmer bringen und wurde deshalb von A in possessorio summariissimo wegen Besitzstörung belangt. — Die erste Instanz entschied nach dem Klagebegehren, indem sie den A als den letzten (Allein-) Besitzer des Zimmers ansah. — Von dem O. L. G. wurde die Klage abgewiesen, weil B dadurch, daß er sich von dem Orte entfernte, den Besitz des Zimmers nicht aufgegeben habe, mithin A von ihm dadurch, daß er nach seiner Rückkehr dasselbe wieder benutzen wollte, keineswegs in seinem Besitz gestört worden sei.

Der oberste Gerichtshof bestätigte die obergerichtliche Entscheidung aus deren Gründen.

Nr. 3838.

Berechnung der Frist für das Gesuch um Restitution wegen schlechter Vertretung von dem Bekanntwerden der Partei mit derselben.

Entsch. v. 27. Juli 1870, Nr. 8814 (Abänd. der gleichförmigen Decr. des L. G. Czernowitz v. 23. August 1869, Nr. 12362, und des O. L. G. Lemberg v. 20. April 1870, Nr. 10231). G. H. 1870, S. 366.

Das Restitutionsgesuch der A, wegen mangelhafter Vertretung gegen einen in contumaciam derselben erlassenen Acteninrotulirungs-

beſcheid wurde nach vorgängiger Verhandlung von beiden Untergerichten mit Berufung auf das Hofdcr. vom 19. December 1801, R. G. Bl. Nr. 545, als verſpätet zurückgewieſen, weil dasſelbe erſt nach Ablauf des vom Tag der Zuſtellung des Inrotulirungsbeſcheides an ihren Vertreter berechneten 14tägigen Termins angebracht worden war.

Der oberſte Gerichtshof verordnete hingegen die Annahme des Reſtitutionsgeſuches aus folgenden Gründen: Die Anſicht der Untergerichte iſt durch das Geſetz nicht gerechtfertigt. Da die A ihr Begehren auf die angebliche ſchlechte Vertretung ihres Rechtsfreundes ſtützt, kann die Reſtitutionsfriſt nach dem Wortlaute („der verkürzten Partei") und Sinn des citirten Hofdecrets für ſie nur von dem Tag an berechnet werden, an welchem ihr ſelbſt die von dem Rechtsfreunde verſchuldete Contumacirung bekannt wurde. Für die Annahme jedoch, daß die A ſeit mehr als 14 Tagen, von dem Tag der begehrten Reſtitution zurückgerechnet, hievon Kenntniß hatte, liegt weder in den Acten des Hauptproceſſes noch in jenen des Incidentſtreites ein Anhaltspunkt vor, wie denn auch in dem letztern eine Verſpätung von ihrem Proceßgegner gar nicht gerügt worden iſt.

Nr. 3839.

Miethvertrag auf beſtimmte Zeit mit Vorbehalt des früheren Kündigungsrechtes für den Vermiether für den Fall von Uneinigkeiten zwiſchen den Contrahenten.

Entſch. v. 28. Juli 1870, Nr. 8466 (Beſt. des das Urth. des B. G. Kolin v. 6. April 1870, Nr. 3038, abänd. Urth. des O. L. G. Prag v. 4. Mai 1870, Nr. 15625). G. H. 1870, S. 314.

Ein von den Eheleuten Johann und Maria A als Vermiether mit den Eheleuten Joſef und Anna B auf 6 Jahre geſchloſſener Beſtandvertrag wurde von den Erſteren vor Ablauf der Beſtandzeit wegen entſtandener Uneinigkeiten zwiſchen den Contrahenten, für welchen Fall die Vermiether das Recht der Kündigung vor der Zeit ſich vorbehalten hatten, den Miethern aufgekündigt. — Die erſte Inſtanz entſchied den durch die Einwendungen der Miether hervorgerufenen Proceß, indem ſie zur Ergänzung des von ihnen geführten Beweiſes des vorgefallenen (unten näher bezeichneten) Zwiſtes den Erfüllungseid zuließ und die Nichtleiſtung dieſes Eides die Kündigung aufrecht erhielt.

Von dem O. L. G. und dem oberſten Gerichtshof hingegen wurde die Kündigung ohne Weiters als rechtsunwirkſam erklärt, und zwar aus folgenden Gründen: Es handelt ſich darum, ob der nur zwiſchen Johann A und Joſef B (ohne Theilnahme ihrer Ehefrauen) vorgefallene Streit als vertragsmäßiger Aufkündungsgrund gelten könne. Bei genauer Prüfung des Inhaltes des bezüglichen

Vertragsabsatzes muß man nun zu der Ueberzeugung kommen, daß es in der Absicht der Parteien lag, den Vertrag nicht wegen geringfügiger, unter Hausgenossen gewöhnlicher Verdrießlichkeiten, sondern wegen dauernder, das Zusammenleben unter einem Dache unleidlich machender Uneinigkeit als durch Kündigung auflösbar zu erklären, und daß dabei das Bestandverhältniß als der Entstehungsgrund der Uneinigkeit vorausgesetzt wurde (§§. 914 und 6 a. b. G. B.). Im vorliegenden Rechtsstreit ist nicht constatirt worden, daß das Miethverhältniß, obgleich es schon seit $1^1/_2$ Jahren besteht, zu Uneinigkeiten zwischen den Eheleuten A und B Anlaß gegeben hat. Denn der Zwist des Johann A mit Josef B hat nach der Anführung des Erstern beiläufig vor $2^1/_2$ Monaten und zwar wegen eines von B dem A gegebenen Darlehens begonnen und zu dem bei dem Strafgericht angezeigten, allein mit dem Rücktritt des Johann A von der Ehrenbeleidigungsklage abgemachten Vorfall (Beschimpfung der Eheleute A durch Josef B mit „Bettelvolk, Schuldenmacher") geführt. Diese nicht aus dem Bestandverhältniß entsprungene Differenz, die nur zwei von den Contrahenten berührte und durch die Abstehung ausgeglichen worden ist, konnte daher nicht von Johann und Maria A nach der Hand als ein nach dem Vertrag zulässiger Kündigungsgrund benutzt werden.

Nr. 3840.

Bewerthung von Staatsobligationen zum Zweck der Bestimmung der Inventurgebühr des Notars.

Entsch. v. 2. August 1870, Nr. 8934 (Best. der gleichförmigen Decr. des B. G. Alsergrund in Wien v. 25. Mai 1870, Nr. 8839, und des O. L. G. Wien v. 17. Juni 1870, Nr. 11629). G. H. 1870, S. 259.

Der mit der Todfallsaufnahme nach M und mit der Inventur der in einer Staatsobligation auf 100 fl. und einem Coupon von 7 fl. bestehenden Verlassenschaft betraute Notar A nahm für diese Amtshandlungen eine Gebühr in Anspruch, indem er die Staatsobligation nach dem Nennwerth berechnete, mit welchem er sie in dem Inventar angesetzt hatte, — und wurde von beiden Untergerichten abgewiesen, weil nach §. 99 des Patents v. 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, zwar die Einstellung der Werthpapiere mit ihrem Nennwerth in dem Inventar gestattet, allein für die Bestimmung der Gebühr nach der citirten Vorschrift und nach der Minist.-Verordn. vom 7. Mai 1860, R. G. Bl. Nr. 120, doch nur der eigentliche Werth des Vermögens in Betracht zu ziehen ist, der hier aber 100 fl. nicht erreicht.

Der oberste Gerichtshof verwarf den von A ergriffenen a. o. Revisionsrecurs, weil in den angefochtenen Verordnungen eine offenbare Gesetzverletzung oder Ungerechtigkeit nicht wahrgenommen werden kann.

Nr. 3841.

Verpflichtung des Gemeinschuldners zur Beschwörung der Angabe seiner Vermögenslosigkeit.

Entsch. v. 2. August 1870, Nr. 9117 (Best. der gleichförmigen Decr. des H. G. Prag v. 31. März 1870, Nr. 18676, und des O. L. G. Prag vom 10. Mai 1870, Nr. 15917). G. Z. 1870, Nr. 69.

Nach der gemäß §. 63 C. O. gepflogenen Verhandlung wurde dem Schuldner B auf das Begehren des Concurseröffnungswerbers A der Eid darüber, „daß er gar kein Vermögen besitze", wie B bei der Verhandlung erklärt hatte, von beiden Untergerichten im Sinne des §. 66 C. O. aufgetragen. — Dagegen recurrirte B, da er meinte, daß nach §. 66 C. O. nur der Eid: „von seinem Vermögen nichts verschwiegen zu haben" zulässig sei, welcher Eid voraussetze, daß der Schuldner ein Vermögen — nur nicht nach der Behauptung des Gläubigers das ganze Vermögen angegeben habe, während in seiner Anführung „gar kein Vermögen zu besitzen" das Gegentheil von jener Voraussetzung enthalten wäre.

Der oberste Gerichtshof verwarf den Recurs, „weil, wenn der Schuldner in dem Falle, als er ein geringfügiges, zur Concurseröffnung nicht geeignetes Vermögen angegeben hat, gemäß des zweiten Absatzes des §. 66 C. O. zur Ablegung des Eides, daß er von seinem Vermögen nichts verschwiegen habe, angehalten werden kann, dies selbstverständlich umsomehr für den Fall gelten muß, wenn er bei der auf die gegentheilige Bedeckungsklage abgeführten Verhandlung angegeben hat, daß er gar kein Vermögen besitze".

Nr. 3842.

Beerbung des Hypothekargläubigers durch einen der Correalschuldner: Fortbestand der Forderung und der Hypothek.

Entsch. v. 4. August 1870, Nr. 9024 (Best. des das Decr. des B. G. Marburg v. 12. Jänner 1870, Nr. 455, abänd. Decr. des O. L. G. Graz v. 25. Mai 1870, Nr. 6209). G. Z. 1870, Nr. 85.

Die Eheleute A und B, Eigenthümer einer Liegenschaft, sind solidarische Schuldner einer darauf versicherten Forderung von 7000 fl. der Mutter der B. Nach dem Tode der Gläubigerin wurde diese Forderung der Mitschuldnerin B eingeantwortet. Darauf starb die B, zu deren Nachlaß sich ihr Gatte und Mitschuldner A und ihre Töchter erbserklärten. Während der Abhandlung ihrer Verlassenschaft begehrte nun A die Löschung der im Grundbuche stehen gebliebenen Satzpost von 7000 fl. auf Grund der durch die Einantwortung derselben aus dem Nachlaß der Mutter seiner Gattin B an Letztere herbeigeführten Consolidation. — Gegen die in erster Instanz erfolgte Bewilligung dieses Gesuches recur-

rirten die Töchter der B als Miterbinnen ihrer Verlassenschaft. Das O. L. G. verwarf das Löschungsgesuch des A in Erwägung, daß zur Zahlung der in Rede stehenden Forderung von 7000 fl. die Eheleute A und B als Solidarschuldner verpflichtet waren und daß durch die nach dem Tode der Gläubigerin erfolgte Einantwortung derselben an die B nur die Letztere in die Rechte der Gläubigerin getreten, hiedurch aber die Verpflichtung des Mitschuldners A nicht aufgehoben worden ist, §§. 896 und 1446 a. b. G. B.; daß in den öffentlichen Büchern eingetragene Rechte und Verbindlichkeiten selbst in dem Falle ihrer Vereinigung in Einer Person nach §§. 469 und 1446 a. b. G. B. nur durch die grundbücherliche Löschung aufgehoben werden, daß aber zum Begehren um die Löschung aus diesem Rechtsgrunde hier nur die B, in deren Person die Vereinigung stattfand, beziehungsweise ihre gerichtlich anerkannten Erben berechtigt waren. — In dem gegen die obergerichtliche Entscheidung ergriffenen Recurse gab A zu, daß durch die Einantwortung der Forderung von 7000 fl. an seine Gattin B seine Verpflichtung nicht erloschen, daß er zur Zahlung der Hälfte davon verpflichtet sei. Allein diese Forderung sei nur mehr ein Regreßanspruch der B, resp. ihrer Erben gegen ihn. Die Vereinigung von Schuld und Forderung in der Person der B habe die Schuld getilgt und auch die rechtliche Möglichkeit der Löschung derselben im Grundbuche herbeigeführt. Dafür sei das Regreßrecht der B auf Ersatz der Hälfte der Schuld gegen ihn existent geworden. Dieses nur im Gesetze gegründete Recht müsse aber mittelst besonderer Rechtsführung geltend gemacht und könne dafür die Hypothek nicht in Anspruch genommen werden. Die Legitimation aber zum Begehren um Löschung der sonach indebite haftenden Satzpost müsse ihm, als Miteigenthümer (zur Hälfte) der verpfändeten Liegenschaft, zugestanden werden.

Der oberste Gerichtshof verwarf den Recurs mit einfacher Bezugnahme auf die Motive der obergerichtlichen Entscheidung.

Nr. 3843.

Rechtliche Natur des Versprechens des Cedenten, für die Richtigkeit und Einbringlichkeit der cedirten Forderung zu haften: Bürgschaft? Aenderung des Klagegrundes?

Entsch. v. 6. August 1870, Nr. 77 (Best. der gleichförmigen Urth. des B. G. Hietzing v. 24. Juni 1869, Nr. 1479, und des O. L. G. Wien v. 18. Mai 1870, Nr. 21403). G. Z. 1870, Nr. 71.

A stellte in seiner Klage gegen die B, auf Grund einer Cession der B, worin sie dem Kläger als Legatar nach ihrem Vater in ihrer Eigenschaft als Erbin des Letzteren zur Befriedigung mit seinem Legatsanspruche eine in die Verlassenschaft gehörige Hypothekarforderung

übertrug und für die Richtigkeit und Einbringlichkeit der Forderung zu haften versprochen hatte, nachdem über die Hypothekarschuldner der Concurs verhängt worden und sie trotz Mahnungen die Verbindlichkeit nicht erfüllt hatte, unter Berufung auf §. 1355 und §. 1356 a. b. G. B. das Begehren: die B als Bürgin für die cedirte Forderung zur Zahlung der nicht eingebrachten Forderung per 3175 fl. sammt Zinsen zu verurtheilen. — In der Einrede wird zunächst hervorgehoben, daß der Klagegrund die Bürgschaft sei, solche aber nie übernommen worden sei und aus der Cessionsurkunde sich nicht ergebe. Die Haftung des Cedenten sei wegen der wesentlich verschiedenen Rechtsfolgen mit der Bürgschaft nicht identisch. Nach §. 1398 a. b. G. B. sei bei grundbücherlich sichergestellten Forderungen die Haftung des Cedenten ausgeschlossen. Die Uneinbringlichkeit der Forderung sei nicht erwiesen. Letztere sei zur Zeit der Abtretung entschieden einbringlich gewesen, da die Hypothek kurz vorher gerichtlich auf 9100 fl. geschätzt worden sei, und jener nur ein Schuldenstand von 4225 fl. voranging. Der Kläger habe die nach den Bestimmungen des Schuldscheines zu leistenden Annuitäten nicht beigetrieben, blos die Interessen bezogen und keinerlei gerichtliche Schritte wegen der Einbringung unternommen. Er habe sich also durch eigenes Versehen (§. 1399 a. b. G. B.) um das Regreßrecht gebracht. — Das Urtheil des Gerichtes erster Instanz lautete auf Abweisung der Klage mit folgender Begründung: Das historische Fundament der gegenwärtigen Klage bildet die in derselben vorkommende Behauptung, daß „die Geklagte sich für die Richtigkeit der an die Klägerin cedirten Forderung verbürgt habe", und es ergibt sich als unrichtig, in dieser Anführung eine bloße technische Bezeichnung der Klage zu sehen, wenn erwogen wird, daß jeder Jurist mit dem Worte „Verbürgung" eine gesetzlich genau definirte thatsächliche Vorstellung verbindet, daß damit ein ganz specielles Rechtsinstitut bezeichnet wird, und daß es bei der materiellen Verschiedenheit der Klagen von großer Wichtigkeit ist, daß sich der Kläger und Richter darüber klar werden, um welche individuelle Klage es sich im concreten Falle handle, da ja die Klage nichts Anderes ist, als das Recht selbst in Gestalt der actio, ein Verkennen des Klagerechtes daher ein Irrthum nicht in der Form, sondern in der Sache, nicht in der Geltendmachung, sondern in dem geltend gemachten Rechte selbst ist; daß übrigens jener Ausdruck mit Vorbedacht und nicht in einer generellen gesetzlich ohnedies unzulässigen Bedeutung gebraucht wurde, bestätigt der Umstand, daß das Klagepetit ausdrücklich die Verurtheilung „als Bürgin" anstrebt. Von dem Klagepetite kann der Richter wohl insoweit abgehen, daß er ein minderes in quanto, einen Bestandtheil des angesprochenen Rechtes statt des ganzen Rechtes zuspricht, nicht aber ein anderes materielles Recht statt des begehrten, ein unbestimmtes statt des vom Kläger definirten Rechtes zuerkenne. Diese Bemerkungen erheischen zunächst eine Entscheidung der im Processe umständlich erörterten Frage, ob in der Haftung des Cedenten auf Grund des §. 1397 a. b. G. B. überhaupt oder doch

in dem Falle, als zu der gesetzlichen Verbindlichkeit eine ausdrückliche Haftungserklärung des Cedenten hinzutritt, eine Bürgschaft zu erkennen sei. Es sollen nur einige wesentliche Unterschiede hervorgehoben werden. Zunächst die Verschiedenheit des Rechtsgrundes beider Obligationen. Die Bürgschaft beruht auf einer selbstständigen Vertragsverpflichtung, die Haftung des Cedenten auf dem gesetzlichen Grundsatze, daß Niemand sich mit dem Schaden eines Andern bereichern dürfe (§. 1397 a. b. G. B.), daß der Veräußerer für die Beschaffenheit der hintangegebenen Sache verantwortlich sei, sie fällt daher unter die Kategorie der Gewährleistungsverbindlichkeit. Die Bedingungen der entgegenstehenden Rechte sind essentiell verschieden, wie sich aus der Vergleichung der §§. 1355 ff. und 1397 ff. a. b. G. B. ergibt. Die Erlöschung dieser Rechte ist nicht minder an wesentlich abweichende Voraussetzungen geknüpft (§. 1363 ff. und 1398 ff.), insbesonders die Verjährung (§§. 1479, 923, 1489). Daß beide Rechtsinstitute Manches gemeinsam haben, ist nicht genügend, um ihre principiellen Unterschiede zu verwischen, zumal auch bei anderen diese Merkmale eintreffen. Die Annahme des Klägers, daß die Aufnahme der Bestimmung, die Geklagte hafte für die Richtigkeit und Einbringlichkeit der Forderung in der Cessionsurkunde, die Beschränkungen der §§. 1398 ff. hinwegfallen machte, ist nach dem Gesagten insoferne bedeutungslos, als es sich nicht um eine beschränkte oder unbeschränkte Haftung aus dem Titel der Cession, sondern um den Titel der Bürgschaft handelt. Auch die von demselben bezogenen oberstrichterlichen Präjudicien haben diese Wirkung, nämlich die Umwandlung in ein Bürgschaftsverhältniß nicht vertheidigt, sondern nur nach Gestalt des concreten Falles ein Hinweglassen der einen oder anderen Beschränkung daraus abgeleitet. Jene ausdrückliche Aufnahme der gesetzlichen Verbindlichkeit ist an sich aber von keiner besonderen rechtlichen Wirkung. Es kommt im praktischen Rechtsleben oftmals vor, daß gesetzliche Bestimmungen den Gegenstand besonderer vertragsmäßigen Stipulationen bilden, es kann deshalb nicht behauptet werden, daß ein solcher Vorgang überflüssig sei, jedes Hineininterpretiren besonderer Intentionen des Erklärenden ist, wenn nicht besondere Umstände obwalten, gewagt; nicht blos gewagt, sondern geradezu willkürlich ist die Supposition einer Bürgschaft, da hiefür nicht der mindeste Anhalt gegeben ist. Der Kläger hat, wie die Geklagte richtig bemerkt, das Fundament der Klage durch Neuerungen zu ändern gestrebt, insofern er damit die in der Klage ganz allgemein aufgestellte Behauptung, er sei mit der cedirten Forderung bei der Concursmasse der Schuldner nicht zum Zuge gekommen, zu substantiiren sich bemüht. Angesichts der Bestimmung des §. 49 a. G. O. und des Hofdecr. vom 15. Jänner 1787, J. G. S. Nr. 620, lit. e, folgt von selbst die Unzulässigkeit dieses Vorganges. Wenn aber auch von diesem Gebrechen der Klage abgesehen und das Cessionsgeschäft als Klagegrund betrachtet werden könnte, bestände doch die Einwendung der Geklagten, welche daraus entnommen wurde, daß dem Kläger ein Versehen in Betreff der Eintreibung der Forderung

zur Last falle. Denn es ist nach dem Inhalte des Schuldscheines evident, daß die Forderung vor der Concurseröffnung bereits ganz fällig war, und daß sogar schon zur Zeit der Cession die Termine verloren waren. Der §. 1399 a. b. G. B. bestimmt aber unzweideutig, daß das Entschädigungsrecht cessirt, wenn der Cessionar nach verfallener Zahlungsfrist die Forderung nicht eintreibt und dem Schuldner nachsieht: diese Voraussetzung ist mit der von dem Kläger aufgestellten, daß der Cessionar wegen der Einbringlichkeit Besorgnisse zu hegen Grund haben müsse, gesetzlich gar nicht im Zusammenhange. Daß der letztwillige, mündlich ausgesprochene Wunsch des ursprünglichen Forderungsberechtigten den Kläger nicht entschuldigen könne, bedarf wohl keiner näheren Darlegung. Wenn auch aus der inneren Verbindung der §§. 1398 und 1399 a. b. G. B. zu schließen wäre, daß durch die gedachten Unterlassungen die Einbringlichkeit verwirkt worden sein muß, so ergibt sich andererseits nach der Fassung der letzten Gesetzstelle und nach den allgemeinen Beweisregeln, daß dem Kläger der Beweis dafür oblag, daß ungeachtet größerer Aufmerksamkeit die Forderung nicht eingetrieben worden wäre, zumal durch eine öffentliche Urkunde (Protokoll der gerichtlichen Schätzung der Hypothek) erwiesen ist, daß die Hypothek im Jahre der stattgefundenen Cession einen die Forderung deckenden Werth hatte. Aus dem Umstande, daß die Geklagte selbst die Forderung nicht eingetrieben, kann der Kläger nichts für ihn Günstiges ableiten, da sie als Eigenthümerin unbeschränkt verfügen konnte. — Es war daher die Klage vollständig abzuweisen.

In gleichem Sinne entschied die zweite Instanz mit Bezugnahme auf obige Gründe, und der oberste Gerichtshof verwarf die a. o. Revisionsbeschwerde des Klägers. Die obergerichtlichen Motive enthalten die vollständige Billigung der Urtheilsbegründung der ersten Instanz.

Nr. 3844.

Sicherstellung des Fiscus für seine Gegenforderungen an der von ihm gerichtlich hinterlegten Schuld trotz mittlerweile erfolgter Cession der Forderung seines Schuldners.

Entsch. v. 9. August 1870, Nr. 7880 (Best. der gleichförmigen Decr. des B. G. Janów v. 19. Juni 1869, Nr. 1861, und des O. L. G. Lemberg v. 21. Sept. 1869, Nr. 23342). G. H. 1870, S. 311.

Nachdem A die Forderung von 3000 fl., welche ihm gegen den Fiscus zugesprochen worden, dem C cedirt und die Cession dem Gericht angezeigt hatte, deponirte die Finanzprocuratur den Forderungsbetrag für A und C, begehrte aber gleichzeitig wegen Forderungen des Fiscus gegen A mit Berufung auf das Hofd. v. 18. Sept. 1786, J. G. S.

Nr. 577, das provisorische Pfandrecht an dem Depositum, welches in allen drei Instanzen — von dem obersten Gerichtshofe mit der Begründung bewilligt wurde, daß im Sinne des citirten Hofdecrets für Fiscalforderungen das provisorische Pfandrecht erwirkt werden kann und im Falle der nachgewiesenen Liquidität der auf solche Art sichergestellten Fiscalforderung dem Fiscus nach §. 1442 a. b. G. B. allerdings das Recht zukommen könnte, mit derselben ungeachtet der dazwischen liegenden Cession der Forderung an C seine urtheilsmäßige Schuld an A zu compensiren.

Nr. 3845.

Unzulässigkeit der executiven gerichtlichen Schätzung auf Grund einer administrativen Mobiliarpfändung.

Entsch. v. 9. August 1870, Nr. 8740 (Best. der gleichförmigen Decr. des B. G. Landstraße in Wien v. 11. Mai 1870, Nr. 7894, und des O. L. G. Wien v. 9. Juni 1870, Nr. 10997). G. H. 1870, S. 263.

Nach Vollzug der von der Verwaltungsbehörde verordneten Mobilienpfändung zur Hereinbringung von Steuerrückständen begehrte die Finanzprocuratur in Vertretung des Fiscus bei dem Gerichte die executive Schätzung der Mobilien, welche von beiden Untergerichten verweigert wurde, von der zweiten Instanz mit der Begründung, daß die von einem Gerichte zu bewilligende executive Schätzung die nach Vorschrift der a. G. O. bewilligte executive Pfändung voraussetzt, welche durch die von der Verwaltungsbehörde vollzogene Pfändung keineswegs ersetzt wird, was auch nicht daraus gefolgert werden darf, daß die Execution — für Steuerforderungen u. s. w. — sowohl von der Verwaltungs- wie von der Gerichtsbehörde bewilligt werden kann, indem daraus sich nur ergibt, daß der Fiscus die eine oder die andere, oder beide Executionsarten wählen kann, nicht aber daß die von der einen Behörde begonnene Execution von der andern fortgesetzt werden muß.

Der oberste Gerichtshof verwarf den a. o. Revisionsrecurs der Finanzprocuratur, weil in den angefochtenen Entscheidungen eine Gesetzwidrigkeit oder Ungerechtigkeit nicht gefunden werden kann.

Nr. 3846.

Collision von Erbserklärungen: Erbserklärung auf Grund einer wegen Unvollständigkeit zweifelhaften Erbeinsetzung.

Entsch. v. 11. August 1870, Nr. 9364 (Best. des Decr. des B. G. Iglau v. 1. Mai 1870, Nr. 5118, Abänd. des Decr. des O. L. G. Brünn vom 22. Juni 1870, Nr. 7256). G. H. 1870, S. 286.

Außer dem Intestaterben A, der sich unbedingt erbserklärt hat, überreichte auch die B als angebliche Testamentserbin der M die — bedingte — Erbserklärung und zwar auf Grund einer Schrift der Verstorbenen, deren §. 4 so lautet: „Dagegen soll meine innigst geliebte Freundin B mein erspartes Vermögen, welches im Nachstehenden besteht (folgt die Aufzählung)". Das Abhandlungsgericht nahm die Erbserklärung der B an, verordnete die Anlegung der engen Sperre, die gerichtliche Deposition der Prätiosen und Werthpapiere und die Aufnahme der Inventur und leitete — bei dem Widerstreite derselben mit jener des A — das im §. 125 des Pat. v. 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, bezeichnete Verfahren ein. — Auf den Recurs des A, welcher der Anordnung im §. 4 des Aufsatzes die Qualität einer Erbeinsetzung bestritt, weil im Satz das bestimmte Zeitwort fehlt, so daß es ungewiß bleibt, ob die B den Nachlaß zum Eigenthum, zum Fruchtgenuß, zur Verwaltung u. s. w. erhalten soll — hob das O. L. G. die erstgerichtliche Verordnung auf und verfügte die Zurückweisung der Erbserklärung der B, weil der Aufsatz eine Erbeinsetzung nicht enthält und die Zuwendung im §. 4 nur als ein Codicill angesehen werden könnte.

Der oberste Gerichtshof bestätigte den erstgerichtlichen Bescheid in Erwägung, daß über die Frage: ob der Aufsatz eine Erbeinsetzung im Sinne des §. 553 a. b. G. B. enthalte, ohne vorgängige Verhandlung nicht entschieden werden kann, und daß bei dem Widerstreite der angebrachten Erbserklärungen die auf Grund der §§. 43, 45 und 125 des citirten Patentes getroffenen Verfügungen des Abhandlungsrichters gerechtfertigt sind.

Nr. 3847.

Todeserklärung auf Grund des §. 24, Nr. 3 a. b. G. B.: Verschollenheit eines Lebensüberdrüssigen.

Entsch. v. 17. August 1870, Nr. 2997 (Best. der gleichförmigen Urth. des B. G. Rudolfswerth v. 9. Nov. 1869, Nr. 1322, und des O. L. G. Graz v. 8. März 1870, Nr. 2141). G. H. 1870, Nr. 354.

Der zum Zwecke der Wiederverehelichung angesuchten und von allen Gerichten ausgesprochenen Todeserklärung des M lag die Thatsache zum Grunde, daß der seit länger als drei Jahren verschollene M dem Trübsinn verfallen war, das Haus, worin er mit seiner Mutter

und seiner Ehefrau lebte, mit der erklärten Absicht, nicht mehr zurückzukehren und unter Umständen, welche seinen Entschluß, sich das Leben zu nehmen, zu erkennen gaben, verlassen hatte und nicht mehr zurückgekommen ist. Die größte Wahrscheinlichkeit sprach dafür, daß M in einem Walde, wohin seine Angehörigen ihn damals laufen sahen, erhungert sei; denn bei der nach ihm angestellten Nachforschung wurde in einer Höhle jener Waldgegend ein männliches Gerippe ohne Spur einer Verletzung und Reste von Kleidern aufgefunden, die in allen Theilen mit den Kleidern übereinstimmten, welche M trug, als er sich von dem Hause entfernte. In Erwägung dieses Sachverhaltes wurde die Todeserklärung nach §. 24, Z. 3 a. b. G. B. ausgesprochen und damit motivirt, daß, wenn ein von Trübsinn befallener Mensch den Entschluß aus dem Leben zu scheiden, unter Umständen kundgab, die an dem Ernst des Entschlusses zu zweifeln nicht gestatten, und zu dessen Ausführung geeignete Schritte unternahm, wohl gesagt werden darf, daß er in einer zwar der Art nach unbestimmten, allein darum nicht minder wirklichen und nahen Todesgefahr sich befunden habe.

Nr. 3848.

Collision von Erbserklärungen: Nachträgliche Bestreitung der Echtheit eines Testamentes.

Entsch. v. 19. August 1870, Nr. 8403 (Best. des Decr. des L. G. Prag v. 2. April 1870, Nr. 1524, Abänd. des Decr. des O. L. G. Prag vom 18. Mai 1870, Nr. 15994). G. Z. 1870, Nr. 73.

Zum Nachlasse des M haben sich dessen Ehegattin B auf Grundlage des Testamentes als Universalerbin und dessen Tochter A aus dem Gesetze erbserklärt. Bei der nach §. 125 des Patentes v. 9. Aug. 1854, Nr. 208, eingeleiteten Verhandlung bestritt die A die Echtheit des Testamentes und wurde vom Abhandlungsgerichte angewiesen, gegen die B als Klägerin aufzutreten. — Das O. L. G. entschied im entgegengesetzten Sinne aus folgenden Gründen: Die B stützt ihre Erbserklärung und den Erbanspruch auf ein angeblich von M eigenhändig geschriebenes und unterschriebenes Testament, worin sie zur Universalerbin eingesetzt wurde, während die A ihr Erbrecht auf das Gesetz gründet. Bei der über diese widersprechenden Erbserklärungen angeordneten Tagsatzung bestritt aber die A, daß das Testament vom Erblasser eigenhändig geschrieben und unterschrieben worden sei. Da nun nach dem im §. 134 a. G. O. ausgesprochenen Grundsatze derjenige, welcher behauptet, daß die beigebrachte Urkunde die Handschrift eines Verstorbenen ist, diese Behauptung zu erweisen hat, und die B die Anordnung des §. 126 des Pat. v. 9. August 1854, für sich nicht in Anspruch nehmen kann, weil die in jenem Paragraphe gesetzte Bedingung, daß die Echtheit des Testamentes unbestritten ist, hier nicht eintritt, so mußte sie zur Betretung des Rechtsweges angewiesen werden.

Der oberste Gerichtshof bestätigte den Bescheid der ersten Instanz in der Erwägung, daß das Testament des M, welches bei der Todfallsaufnahme mit dem Bemerken, daß dasselbe vom Erblasser eigenhändig geschrieben und unterschrieben sei, producirt wurde, auch dem äußern Anscheine nach in gehöriger Form errichtet erscheint, sohin ohne Beanständung zu Gericht genommen, und auch von den übrigen Kindern des Erblassers nicht bestritten worden ist, nicht schon deshalb, weil die A, welche ihre Erbserklärung auf Grund des Gesetzes ohne ausdrückliche Beanständung des Testamentes einbrachte, in der wegen Ueberreichung der Erbrechtsklage gepflogenen Verhandlung erklärte, daß dieses Testament vom Erblasser nicht geschrieben wurde, auch nicht von drei Zeugen gefertigt sei, im Sinne der §§. 123 und 126 des Patentes vom 9. August 1854, derzeit als ein rücksichtlich seiner Echtheit bestrittenes Testament anzusehen ist, vielmehr die gesetzliche Erbin zur Begründung ihres Erbrechtes gegen das Testament erst im Wege der Klage zu dessen Beseitigung aufzutreten hat.

Nr. 3849.

Constitutum debiti alieni: Versprechen des Vaters, die von seinem minderjährigen Sohne contrahirte Darlehensschuld zu bezahlen.

Entsch. v. 20. August 1870, Nr. 7310 (Best. der gleichförmigen Decr. des L. G. Krakau v. 18. Mai 1869, Nr. 6128, und des O. L. G. Krakau vom 9. Dec. 1869, Nr. 16179). G. H. 1870, S. 392.

Der Kläger A führte an, daß der Beklagte B nach dem Tod seines Sohnes M, welcher als österreichischer Staatsbürger in dem Alter von 23 Jahren von A in dem Königreich Polen ein Darlehen von 5000 fl. empfangen und den Schuldschein darüber dort ausgestellt hatte, sich mündlich zur Zurückzahlung des Darlehens verpflichtet habe. — Von beiden Untergerichten wurde der von dem Kläger für das Zahlungsversprechen des B angebotene Zeugenbeweis in der Erwägung zugelassen, daß wenn B — wie durch die Zeugen bewiesen werden soll — der Verbindlichkeit seines Sohnes als Mitschuldner beigetreten ist (§. 1347 a. b. G. B.), seine Verpflichtung zur Zurückzahlung des Darlehens keinem Zweifel unterliegt (§. 888 ibid.) und daß die von B vorgebrachte Einwendung der persönlichen Unfähigkeit des Hauptschuldners zur Contrahirung des Darlehens wegen der Minderjährigkeit (§. 4 a. b. G. B.) unstatthaft ist, weil das Darlehen im Königreich Polen gegeben und verbrieft wurde, wo das Alter von 21 Jahren die Volljährigkeit und Eigenberechtigung herbeiführt.

Der oberste Gerichtshof verwarf die a. o. Revisionsbeschwerde des B mit der Begründung, daß die persönliche Handlungsunfähigkeit des Schuldners schon mit Rücksicht auf den §. 1352 a. b. G. B. den Mitschuldner von der Solidarverpflichtung nicht befreit.

Nr. 3850.

Voraussetzungen der Executionsfähigkeit eines gerichtlichen Vergleiches: Identität des verglichenen und des Vergleichsanspruches; Intimation des Vergleiches.

Entsch. v. 20. August 1870, Nr. 9558 (Best. des das Decr. des B. G. Uścieczko v. 24. Nov. 1869, Nr. 3148, abänd. Decr. des O. L. G. Lemberg v. 4. Mai 1870, Nr. 11320). G. H. 1870, S. 273.

Der Wundarzt A belangte auf Grund seines mit der Gemeinde B im Jahr 1855 geschlossenen Vertrags, in welchem er die Behandlung der Gemeinde-Armen gegen jährliche 200 fl. übernommen hatte, die Gemeinde auf Zahlung des seit zwei Jahren und vier Monaten ausständigen Lohnes im Betrage von 466 fl. Der Proceß wurde durch gerichtlichen Vergleich — im Jahre 1860 — abgethan, mit welchem einerseits A von seiner Klage zurücktrat und andererseits zwischen ihm und den Vertretern der Gemeinde ein neuer Lohnvertrag auf drei Jahre, vom 1. Jänner 1860 bis Ende 1863, mit einer Lohnsumme von 300 fl. für die ganze Zeit zu Stande kam. Da in diesem Vergleiche die Vertreter der Gemeinde auch im eigenen Namen und zwar solidarisch zur Zahlung der Lohnsumme sich verpflichtet hatten, begehrte A im Jahre 1869 die executive Pfändung ihrer Mobilien zur Hereinbringung der ungezahlt gebliebenen 300 fl., welche in erster Instanz nach vorgängiger Verhandlung, aus der hervorging, daß die 300 fl. in der That noch ausständig waren, bewilligt, von dem O. L. G. hingegen mit der Begründung verweigert wurde, 1. daß der Vergleich den Parteien nicht intimirt wurde, daher nach dem Hofdcr. vom 18. Juni 1813, J. G. S. Nr. 1054, nicht executionsfähig ist; 2. daß demselben die Executionsfähigkeit nach den Hofdecreten vom 22. Juni 1805, J. G. S. Nr. 735, und vom 15. Jänner 1821 auch deshalb abgeht, weil nicht die in dem Vergleich begründete, sondern eine andere Forderung der Gegenstand der voraufgegangenen Klage des A und des in Folge der Klage eingeleiteten Processes gewesen ist, von welcher der Kläger aber in dem Vergleich eben zurückgetreten ist.

Der oberste Gerichtshof bestätigte die obergerichtliche Entscheidung aus dem ad 2. angeführten Grunde.

Nr. 3851.

Meistgebotsvertheilung: Vorzugsrecht über drei Jahre rückständiger, jedoch erst kürzlich bemessener Steuern?

Entsch. v. 20. August 1870, Nr. 9709 (Best. des das Decr. des K. G. Krems v. 30. Mai 1870, Nr. 1240, abänd. Decr. des O. L. G. Wien v. 30. Juni 1870, Nr. 12150). G. H. 1871, S. 71.

Bei der Vertheilung des Meistgebots auf ein im Jahre 1870 im Executionswege verkauftes Haus hat das Gericht erster Instanz einen

Hauszinssteuerrückstand aus dem Jahre 1862, welcher von der Finanzbehörde in Folge der Verschweigung des Hausbesitzers nachträglich erst im Jahre 1869 bemessen worden war, als Vorzugspost behandelt. — Das O. L. G. hingegen hat das Privilegium dem Fiscus für diese Steuerforderung abgesprochen, weil nach den Hofdecreten v. 16. September 1825, Nr. 2132, und 14. Februar 1840, Nr. 409 J. G. S., nicht der Zeitpunkt der Bemessung, sondern der Zeitpunkt, seit welchem die Steuer aushaftet, für das Privilegium den Pfandgläubigern gegenüber entscheidend ist und der Umstand, daß die verspätete Bemessung der Steuer hier in der Zinsverheimlichung des Schuldners ihren Grund hatte, an der Sache nichts ändert, indem die über drei Jahre ausständigen Steuern das gesetzliche Vorzugsrecht nun einmal nicht genießen und der Titel der Forderung der Steuerbehörde an den Hausbesitzer, dem Dritten gegenüber keine Rückwirkung hat.

Auf den Recurs der Finanzprocuratur, welche geltend machte, daß die fragliche Steuerforderung, da sie in Folge einer erst im Jahre 1869 entdeckten Zinsverheimlichung bemessen wurde, früher gar nicht existent gewesen sei, — bestätigte der oberste Gerichtshof die Entscheidung des O. L. G. mit Wiederholung der Motive der zweiten Instanz.

Nr. 3852.

Summarisches Verfahren: Frist zum Eidesantritte im Falle unterlassener Wiedervorlage der zur Verbesserung zurückgestellten Revisionsanmeldung.

Entsch. v. 23. August 1870, Nr. 9578 (Abänd. der gleichförmigen Decr. des K. G. Tarnow v. 25. Februar 1870, Nr. 2725, und des O. L. G. Krakau v. 17. Juni 1870, Nr. 5360). G. H. 1870, S. 270.

Gegen das im wechselrechtlichen Verfahren gefällte obergerichtliche Urtheil, womit der Beklagte B zur Zahlung der Wechselforderung nur in dem Fall der Nichtleistung eines ihm aufgetragenen Haupteides condemnirt ward, meldete der Kläger A rechtzeitig die Revision an. Es wurde ihm aber die Anmeldung zur nachträglichen Fertigung durch einen Advocaten mit Frist von drei Tagen zurückgestellt. Anstatt diesem Auftrag nachzukommen, überreichte A — nach dem Verlauf von Monaten — das Gesuch, daß der dem B aufgetragene Eid als von demselben nicht abgeschworen erklärt werde, weil B versäumt habe, innerhalb der gesetzlichen Frist (von 24 Stunden) nach eingetretener Rechtskraft des Urtheils den Eid anzutreten. — Beide Untergerichte haben sich dieser Ausführung angeschlossen und die von A erbetene Erklärung erlassen.

Auf den Recurs des B wurde von dem obersten Gerichtshof das Gesuch des A zurückgewiesen und dem B zum Antritt des urtheilsmäßigen Eides eine 24stündige, von dem Tage nach der Zustellung der

oberstgerichtlichen Verordnung an laufende Frist bestimmt. Gründe: Nach Inhalt des Urtheils hatte B erst nach eingetretener Rechtskraft desselben in der Frist von 24 Stunden zur Ablegung des Eides sich zu melden. Die Rechtskraft des Urtheiles wurde aber durch die Revisionsanmeldung des A und die darnach erfolgte Amtshandlung des Gerichtes in einer Weise in Frage gestellt, daß B in der Verbindlichkeit, die Eidesantretungsfrist noch ferner zu überwachen, nothwendig beirrt werden mußte; da nämlich die Revisionsanmeldung des Gegners A rechtzeitig dem Gerichte überreicht wurde, durfte B in Hinblick auf die in Wechselsachen geltende Vorschrift des summarischen Processes, wornach in einem solchen Fall die Acten ohne Einleitung eines weitern Revisionsverfahrens dem O. L. G. vorzulegen sind, mit Grund voraussetzen, daß dies geschehen sei, und blieb ihm nichts übrig, als die Entscheidung der Revisionsinstanz abzuwarten. Nachdem aber das Gericht erster Instanz die Revisionsanmeldung dem A zur Unterfertigung durch einen Advocaten unter Bestimmung einer dreitägigen Vollzugsfrist zurückgestellt hat, so hätte sie von dieser Verfügung den B verständigen sollen, damit er in die Lage kam, nach Verlauf jener Frist die Versäumung derselben zur Bewahrung seines aus dem erst jetzt rechtskräftigen Urtheil erwachsenen Rechtes zu rügen und den Eid anzutreten. Diese Verständigung wurde jedoch von dem Gerichte erster Instanz unterlassen, weshalb die in dem Urtheil auf den unterbleibenden Eidesantritt gesetzte Folge den B nicht treffen kann.

Nr. 3853.

Abgrenzung der Competenz zwischen gerichtlichen und Verwaltungsbehörden: Aufkündung der einem Lehrer eingeräumten Naturalwohnung.

Entsch. v. 23. August 1870, Nr. 9941 (Aufheb. der Urth. des B. G. Krakau v. 5. März 1870, Nr. 4436, und des O. L. G. Krakau v. 12. April 1870, Nr. 6929). G. H. 1871, S. 226.

Auf Verlangen des A, Director einer Volksschule in Krakau, wurde von der Verwaltungsbehörde das Pauschale zur Bestreitung des Miethzinses für seine Wohnung eingezogen und ihm dafür die Naturalwohnung, welche er in dem Gebäude der Volksschule früher als dirigirender Lehrer gehabt hatte, wieder eingeräumt. Der Volksschulfond ging sodann auf die Gemeinde über, die dem A die Naturalwohnung aufkündigte. Gegen die dem A von dem Gericht zugestellte Kündigung erhob er den Einspruch; es wurde darüber verhandelt und entschieden, — in erster Instanz zu Gunsten des A, in zweiter Instanz zu Gunsten der Gemeinde.

Der oberste Gerichtshof hat beide Urtheile und den vorausgegangenen Kündigungsbescheid wegen Incompetenz der richterlichen Be-

hörden aufgehoben. Gründe: Laut Eröffnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht gründet sich der Genuß der fraglichen Wohnung für den A auf einen Erlaß des vormaligen Staatsministeriums, wodurch auf seine damals gestellte Bitte mit ausdrücklicher Beschränkung auf diesen Fall die Benutzung der Naturalwohnung im Volksschulgebäude statt des Bezuges des ihm angewiesenen Wohnungspauschales genehmigt wurde. Hieraus kann für A ein bleibendes Recht nicht abgeleitet werden und den Schulbehörden bleibt immer vorbehalten, unter geänderten Verhältnissen von diesem ausnahmsweisen Zugeständniß es wieder abkommen zu lassen. Zwischen der Gemeinde, in deren Besitz das Gebäude nunmehr übergegangen ist, und dem A besteht kein Miethverhältniß im Sinn des §. 1090 a. b. G. B.; die Vorschriften der kaiserl. Verordn. v. 16. November 1858, R. G. Bl. Nr. 213, haben daher keine Anwendung und die Frage, ob dem A das Naturalquartier noch weiter einzuräumen sei, ist von der Verwaltungsbehörde allein zu lösen, durch deren Bewilligung er das Quartier hat.

Nr. 3854.

Außergerichtliches Geständniß der Vaterschaft?

Entsch. v. 24. August 1870, Nr. 9236 (Best. des das Urth. des B. G. Tolmein v. 3. März 1869, Nr. 51, abänd. Urth. des O. L. G. Triest vom 21. August 1869, Nr. 6422). G. Z. 1870, Nr. 81.

In dem Proceß der A als Mutter eines unehelichen Kindes und seines Vormundes wider B peto. Anerkennung der Vaterschaft und Zahlung der Alimente wurde für das außergerichtliche Geständniß des B, der A innerhalb der kritischen Zeit beigewohnt zu haben (§. 163 a. b. G. B.), der Beweis durch Zeugen geführt, aus deren Aussagen sich ergab, daß der Beklagte die A wegen ihrer Behauptung, daß er der Vater ihrer Leibesfrucht sei, zur Rede gestellt habe, hiebei von ihr befragt worden sei, ob er sich nicht erinnere, was sie Zwei Mitte August und Anfangs September 1864 sowie auch im gleichen Jahre beim Ausgraben der Erdäpfel (in der kritischen Zeit) auf der Wiese des X zusammen gemacht hätten, und daß auf dieses hin B lediglich die A befragt habe, „ob sie nicht wisse, was eine stumme Sünde sei?“ — In Erwägung, daß nach dem Gesetze auch eine stillschweigende Zustimmung als giltig und verbindlich erachtet wird; daß die Bemerkung des B auf die deutlichen und die unzweifelhaften Fragen der A durchaus nicht paßt und keine Negation der ihm vorgehaltenen Umstände enthält, vielmehr als eine stillschweigende Bejahung und Bestätigung derselben angesehen werden muß, und daß in Folge dessen der Beklagte nach §. 163 a. b. G. B. für den Vater des Kindes zu halten ist, — hat das Gericht erster Instanz dem Klagebegehren ohne Weiteres stattgegeben.

— Das O. L. G. hingegen erkannte auf den klägerischerseits in zweiter Linie dem Beklagten aufgetragenen Haupteid über die Thatsache und Zeit des Beischlafes aus folgenden Gründen: Aus den Zeugenaussagen ergibt sich nicht das von den Klägern angeführte außergerichtliche Geständniß des B. Wo ein stillschweigendes Geständniß (§§. 11 und 23 a. G. O.) oder ein fingirtes Geständniß (§§. 29, 36, 46, 52 a. G. O.) genügt, wird dies vom Gesetz bestimmt ausgesprochen. Wo eine solche Bestimmung fehlt, bedarf es eines ausdrücklichen Geständnisses, und zwar umsomehr in wichtigen Fällen wie hier, wenn es sich darum handelt, einer Person auf Lebenszeit die schwere Erfüllung der Vaterpflichten aufzubürden. Im vorliegenden Fall müßte der Beklagte auf die Frage der Klägerin zugegeben und ausgesprochen haben, daß er in der von ihr bezeichneten Zeit mit ihr den Beischlaf gepflogen. Aus den Zeugenaussagen geht aber im Gegentheil hervor, daß weder die Frage der A an B die fleischliche Beiwohnung nannte, noch die Antwort des B etwas Bejahendes enthielt. Es mußte daher die Entscheidung über die gesetzliche Vermuthung der Vaterschaft (§. 163 a. b. G. B.) dem Ergebniß der Beweisführung durch den Haupteid anheimgestellt werden.

Der oberste Gerichtshof bestätigte das Urtheil des O. L. G. aus dessen Gründen.

Nr. 3855.

Einfluß der a. o. Revision auf die Frist zum Eidesantritt.

Entsch. v. 25. August 1870, Nr. 4769 (Abänd. der gleichförmigen Decr. des L. G. Wien v. 18. Jänner 1870, Nr. 491, und des O. L. G. Wien v. 2. März 1870, Nr. 3889). G. Z. 1870, Nr. 87.

In einer zwischen dem Kläger A und dem Geklagten B anhängigen Rechtssache war in erster und zweiter Instanz auf einen Haupteid erkannt worden, welchen der Geklagte, und im Falle der Zurückschiebung der Kläger ablegen sollte. B hatte gegen dieses Urtheil die außerordentliche Revisionsbeschwerde ergriffen und den Eid inzwischen nicht angetreten. Nun betrachtete A den Eid als stillschweigend zurückgeschoben und trat denselben an. — Beide Untergerichte haben die Eidesantretung angenommen.

Auf den außerordentlichen Revisionsrecurs des B verordnete der oberste Gerichtshof, daß das Eidantretungsgesuch auf die vom B angemeldete außerordentliche Revisionsbeschwerde gewiesen werde, und zwar in der Erwägung, daß nach der Bestimmung des §. 209 a. G. O. ein aufgetragener Eid binnen drei Tagen, nachdem das Urtheil in Rechtskraft erwachsen ist, oder, wenn der Spruch in letzterer Instanz ergangen ist, binnen 14 Tagen nach der Zustellung dieses Spruches anzutreten ist; daß die letztgedachte Vorschrift, welche auch im §. 224 a. G. O. wiederholt ist, vermöge ihrer allgemeinen Fassung auch für den Fall

zu gelten hat, wenn im Wege eines außerordentlichen Revisionsbegehrens ein Spruch in dritter Instanz hervorgerufen wird; daß die allerhöchste Entschließung vom 4. Jänner 1845, J. G. S. Nr. 856, wornach, wenn die gegen ein Beiurtheil ergriffene außerordentliche Revisionsbeschwerde vom obersten Gerichtshof für unzulässig erklärt wird, dem Producenten nicht eine neue Frist zur Antretung des zugelassenen Beweises bestimmt werden soll, hier keine Anwendung findet, weil es sich eben nicht um ein Beiurtheil handelt, auf welches sich diese allerhöchste Entschließung beschränkte; und daß der Beklagte durch die Einlegung der außerordentlichen Revisionsbeschwerde noch nicht das Recht verwirkte, den aufgetragenen Haupteid anzutreten oder zurückzuschieben.

Nr. 3856.

Bestandvertrag: Versprechen des Vermiethers, nicht zu kündigen: Umfang der Berechtigung des Hausverwalters.

Entsch. v. 25. August 1870, Nr. 8392 (Best. des das Urth. des B. G. Smichow v. 18. Mai 1870, Nr. 7633, abänd. Urth. des O. L. G. Prag v. 9. Juni 1870, Nr. 19304). G. H. 1870, S. 277.

A hatte in dem Hause, welches dem B und anderen Genossen gehört und von B verwaltet wurde, eine Wohnung und einen Laden gemiethet. B und die übrigen Miteigenthümer kündigten ihm die Miethe; A erhob aber dagegen die Einwendung, daß B und einer von den anderen Miteigenthümern, C, ihm das seinerseits angenommene Versprechen gegeben hätten, die Miethe nicht aufzukündigen. — Die erste Instanz erkannte auf den Haupteid, mit welchem A den Inhalt seiner Einwendung beweisen wollte. — Das O. L. G. verwarf die Einwendung des A und hielt die Kündigung unbedingt aufrecht.

Der oberste Gerichtshof bestätigte das Erkenntniß der zweiten Instanz. Gründe: Zu dem Wesen des Bestandvertrags gehört dessen Auflösbarkeit nach Ablauf der vertragsmäßigen oder gesetzlichen Zeit (§§. 1090 und 1114 a. b. G. B.); die unaufkündbar geschehene Vermiethung widerstreitet daher der Natur des Bestandvertrags. Im vorliegenden Fall soll zwar die Unaufkündbarkeit nicht beim Abschluß der Miethe, sondern erst später vereinbart und das Versprechen, nicht zu kündigen, bei dem Anlasse gegeben worden sein, als A bei dem Hausverwalter B sich beklagte, daß er dem frühern Miether die Einrichtung des Bodens um einen hohen Preis ablösen mußte. Allein auch diese Aeußerung (Versprechen) des Verwalters B ist an sich und mit Rücksicht auf die Umstände, aus deren Veranlassung sie erfolgte, nicht von der Art, daß sie ein fortdauerndes, rechtswirksames Aufgeben des Kündigungsrechtes enthielte. Zudem war der Hausverwalter nach seinem Vertretungsbefugnisse auch gar nicht berechtigt, den Hauseigenthümern das Kündigungsrecht zu entziehen und sie fortdauernd in ihrem Eigenthumsrecht zu beschränken.

Nr. 3857.

Meistgebotsvertheilung: Zeitliche Unbeschränktheit des gesetzlichen Vorzugsrechtes rückständiger Grundentlastungsforderungen.

Entsch. v. 31. August 1870, Nr. 9897 (Abänd. der gleichförmigen Decr. des B. G. Illobouk v. 17. April 1870, Nr. 1619, und des O. L. G. Wien v. 22. Juni 1870, Nr. 7967). G. H. 1870, S. 278.

In der Vertheilung des Meistgebots auf eine im Executionswege versteigerte Liegenschaft haben beide Untergerichte den mehrjährigen Rückständen einer Grundentlastungsschuldigkeit den Vorrang vor den Pfandforderungen nur für die letzten drei Jahre zugewiesen, weil — wie die Motive der zweiten Instanz sagen — schon das Patent vom 4. März 1849, R. G. Bl. Nr. 152, im §. 21 dem auf der Realität haftenden Grundentlastungscapital ausdrücklich nur das den l. f. Steuern zukommende Vorrecht vor den Hypotheken einräumt, den Steuerrückständen von mehr als drei Jahren aber nach dem Hofdcr. v. 14. Februar 1840, J. G. S. Nr. 409, dieses Vorrecht nicht zusteht und die das Patent vom 4. März 1849, Nr. 152, erläuternde Just.-Min.-Verordn. vom 29. Sept. 1852, R. G. Bl. Nr. 198, die oben erwähnte Bestimmung dieses Patents nicht abgeändert hat.

Der oberste Gerichtshof verordnete die Locirung der angemeldeten Grundentlastungsrückstände ohne Beschränkung auf die letzten drei Jahre vor den Hypothekarforderungen in Erwägung, daß nach dem §. 22 des Patents v. 4. März 1849, Nr. 152, und nach der Just.-Min.-Verordn. v. 29. Sept. 1852, Nr. 198, das Grundentlastungscapital auf dem entlasteten Gute mit gesetzlicher Priorität vor allen Hypotheken haftet und die Vorrechte der l. f. Steuern genießt, und daß die im Hofdecret vom 14. Februar 1840, J. G. S. Nr. 409, ausgesprochene Einschränkung des Vorrechts der Steuern auf die Grundentlastungsforderung nicht ausgedehnt werden darf, weil das spätere Gesetz vom 4. März 1849 den ersten Rang vor allen Hypotheken unbedingt und ohne jede Beschränkung in Betreff der Zeit zuweiset und außerdem auch das Privilegium der Steuern in der Einbringung einräumt, ohne sie im Uebrigen, speciell in der Einschränkung der Dauer des Pfandrechts den Steuern gleich zu stellen.

Nr. 3858.

Execution der Verbindlichkeit zur Lieferung in genere bestimmter Waaren: Unzulässigkeit der Anwendung von Geldstrafen.

Entsch. v. 31. August 1870, Nr. 10162 (Best. der gleichförmigen Decr. des H. G. Prag v. 19. April 1870, Nr. 2413, und des O. L. G. Prag v. 22. Juni 1870, Nr. 21143). G. Z. 1870, Nr. 85.

In der Rechtssache des A wider die Firma B und C wurde den sachfällig gewordenen Geklagten aufgetragen, dem Kläger verschiedene Bretterſorten zu übergeben. Darauf begehrte der Kläger die executive Abnahme dieser Bretterquantitäten, welchem Begehren stattgegeben wurde. Auf den Bericht des abgeordneten Gerichtsdieners, daß B, offener Gesellschafter dieser aufgelösten Firma, derlei Bretter nicht besitze, überreichte der Kläger das Gesuch, daß dem B aufgetragen werde, die im Urtheile verzeichneten Bretterquantitäten bei sonstiger Geldstrafe sofort dem Kläger zu liefern.

Alle drei Instanzen haben dieses Gesuch abgewiesen, — der oberste Gerichtshof deshalb, „weil nach dem Urtheile selbst mit Rücksicht darauf, daß die Lieferung der dort angeführten Holzgattungen nach dem Ort X zu erfolgen hat und selbst wenn diese Lieferung in Anwendung des Artikels 345 H. G. S. auf Gefahr des Executen zu geschehen hätte, es sich nicht um die Execution zur Leistung einer Arbeit des Executen, welche von einem Dritten nicht zu Stande gebracht werden kann, handelt, sonach der §. 310 a. G. O. keine Anwendung findet; weil ferner die Executionsführung ausdrücklich nach §. 307 a. G. O. bewilligt worden war, die weitere Ausführung dieser Execution aber nur nach §. 308 a. G. O. statthaft ist.

Nr. 3859.

Wiedereinsetzung gegen eine durch Verschulden der Advocatenkanzlei versäumte Frist; Verurtheilung des Advocaten in den Kostenersatz.

Entsch. v. 31. August 1870, Nr. 10163 (Abänd. der gleichförmigen Verordnungen des H. G. Prag v. 19. April 1870 und des O. L. G. Prag v. 17. Mai 1870, Nr. 16918). G. H. 1870, S. 290.

Die dem Kläger A in dem Urtheil gesetzte 24stündige Frist zum Antritt eines Eides wurde durch das Versehen des Concipienten des Vertreters des A versäumt, indem der Concipient die Antretungsfrist mit drei Tagen berechnete. A begehrte nun die Restitution, welche ihm von beiden Untergerichten verweigert wurde, weil nach §. 372, lit. a a. G. O. die Wiedereinsetzung nur gegen eine ohne Verschulden der Partei versäumte Fallfrist zulässig ist, hier aber ein Verschulden des

Leiters der Advocatenkanzlei (des Concipienten) unterlief, welches zwar zunächst von dem Advocaten vertreten werden muß, allein als Culpa des Advocaten vermöge der Personeneinheit zwischen demselben und der Partei (Hofdcr. vom 6. Oct. 1785, J. G. S. Nr. 477) der Letzteren anzurechnen ist.

Der oberste Gerichtshof bewilligte die Restitution, verfällte anstatt des A, seinen Vertreter in den Ersatz der Kosten des Gegners und erklärte den Vertreter des A der für denselben aufgewendeten Kosten des Restitutionsprocesses verlustig. Gründe: Nach dem Geständniß des Vertreters des A wurde die Frist durch Verschulden seiner Kanzlei versäumt. Für die Gestion der Kanzlei ist er allein verantwortlich vermöge seiner Pflicht, dieselbe gehörig zu überwachen; ihm allein fällt daher das unterlaufene Verschulden und seinem Mandanten kein Verschulden zur Last. Nach dem Patent vom 1. Juli 1790, J. G. S. Nr. 31, hat das Gericht bei der Beurtheilung, ob eine durch das Benehmen des Rechtsfreundes verkürzte Partei zu restituiren sei, freie Macht den Grund oder Ungrund der begehrten Wiedereinsetzung in Erwägung zu ziehen und, wenn der erstere genügt, die Restitution zu bewilligen, und es ist auch verflichtet, dem schuldtragenden Rechtsfreund den Ersatz der Kosten beider Parteien aufzuerlegen. Die Bedeutendheit des Gegenstandes der Streitsache erheischt im vorliegenden Fall, daß A wegen des Verschuldens seines Vertreters nicht Schaden leide.

Nr. 3860.

Unstatthaftigkeit des Anspruches der nur aus ihrem Verschulden geschiedenen Ehegattin auf Alimentation. — Reformatio in pejus?

Entsch. v. 1. Sept. 1870, Nr. 3352 (Abänd. der gleichförmigen Urth. des B. G. Waidhofen a. d. Ybbs v. 24. August 1869, Nr. 2404, und des O. L. G. Wien v. 2. Dec. 1869, Nr. 23416). G. Z. 1870, Nr. 84. G. H. 1871, S. 278.

Die aus ihrem alleinigen Verschulden laut Urtheil des bestandenen geistlichen Ehegerichtes lebenslänglich von ihrem Ehegatten geschiedene A begehrte von Letzterem die Leistung des nothwendigen Unterhaltes und stützte dieses Begehren hauptsächlich auf den Umstand, daß dem B das erste Verschulden an der Scheidung zur Last falle, indem er sie lange vorher verlassen und auch die Ehe gebrochen habe, diese Thatsachen aber beim Ehegerichte nicht geltend gemacht wurden. — Die erste Instanz erkannte auf einen in dieser Richtung angebotenen Zeugenbeweis, und dieses Urtheil wurde von dem O. L. G. in der Erwägung bestätigt, daß, wenn auch das Urtheil des geistlichen Ehegerichtes über den Umstand, daß die Scheidung aus dem alleinigen

Verschulden der Klägerin stattgefunden hat, nach Art. IV, §. 3 des Gesetzes v. 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 47, u. §. 61 des Patentes v. 8. October 1856, R. G. Bl. Nr. 185, maßgebend erscheint und ein weiterer Beweis über das Gegentheil vom Bezirksgerichte nicht zuzulassen war, doch andererseits der Ehegatte auf Grund des §. 91 a. b. G. B. verpflichtet werden kann, seiner aus ihrem alleinigen Verschulden geschiedenen Ehegattin den nothdürftigen Unterhalt zu leisten, indem selbe nach den vom Beklagten bezogenen Gesetzen nur vom angemessenen und anständigen Unterhalte ausgeschlossen erscheint, daß aber dieses Urtheil über Appellation des Geklagten nicht zu dessen Nachtheile abgeändert werden kann.

Der oberste Gerichtshof hat das Klagebegehren unbedingt abgewiesen, aus folgenden Gründen: Das O. L. G. hat mit Recht die in erster Instanz zugelassene Vernehmung einer einzelnen Zeugin, welche einen Fall ehelicher Untreue des Geklagten bestätigen soll, gegenüber dem nach Art. IV, §. 3 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, Nr. 47, und §. 61 des Ehegesetzes vom 8. October 1856, R. G. Bl. Nr. 185, hier maßgebenden, die Scheidung aus dem alleinigen Verschulden der Klägerin aussprechenden Urtheile des Ehegerichtes unzulässig gefunden. Nach §. 3 des Hofdecrets vom 22. Juni 1835, J. G. S. Nr. 42, hatte sohin das O. L. G. sogleich in der Hauptsache durch Endurtheil so zu erkennen, wie es nach seiner Meinung in erster Instanz hätte geschehen sollen; das O. L. G. glaubt dies nicht thun zu können, weil es nach seiner Meinung das erstrichterliche Urtheil zum Nachtheile des Geklagten, welcher allein appellirt hatte, hätte abändern müssen; allein diese Ansicht ist keine richtige, indem vielmehr die dem Gesetze entsprechende Entscheidung dem Geklagten günstiger ist, als wenn es bei der Zulassung des Zeugenbeweises verbliebe. Eine Unterscheidung zwischen einem Anspruche der Gattin auf anständigen, angemessenen und nothdürftigen Unterhalt ist im Gesetze nicht begründet und nachdem der §. 1264 a. b. G. B. nur dem schuldlos geschiedenen Ehegatten einen Anspruch auf den angemessenen Unterhalt zuerkennt, und das Hofdecret vom 4. Mai 1841, J. G. S. Nr. 531, nur bei beiderseitigem Verschulden auch einer nicht ganz schuldlosen Ehegattin nach Umständen einen Unterhalt zuzusprechen gestattet, die Scheidung der Klägerin aber blos aus ihrem Verschulden erfolgte, muß sie mit ihrem Alimentationsbegehren abgewiesen werden. Man kann sich dagegen nicht auf die §§. 44 und 91 a. b. G. B. berufen, weil diese Gesetzesstellen den Bestand der ehelichen Gemeinschaft voraussetzen, und die Ansprüche einer geschiedenen Gattin in den §§. 108, 117, 1263 und 1264 a. b. G. B. ihre Normirung finden. Daß einer blos aus ihrem Verschulden geschiedenen Ehegattin überhaupt kein Unterhalt aus dem Vermögen des Mannes gebührt, ergibt sich auch aus dem §. 796 a. b. G. B., wo ihr gewiß, wie im §. 795 dem gesetzmäßig vom Pflichttheil ausgeschlossenen Notherben, wenigstens der nothwendige Unterhalt vorbehalten worden wäre, wenn dies im Sinne der Gesetzgebung läge.

Nr. 3861.

Beweisthema, Beweislast und Beweismittel bei der Exsciudirungsklage.

Entsch. v. 6. Sept. 1870, Nr. 6041 (Abänd. der Urth. des B. G. Mühlhausen v. 14. April 1868, Nr. 4805, und des O. L. G. Prag v. 24. Jänner 1870, Nr. 1389). G. Z. 1870, Nr. 74.

Die A begehrte gegen B die Anerkennung des Eigenthums der von Letzterem gegen den Ehegatten der ersteren gepfändeten Schnittwaaren, und deren Ausscheidung aus dem Pfändungsprotokolle aus dem Grunde, weil die A die Schnittwaarenhandlung auf ihren Namen betreibe, die Steuern zahle, und weil sie sämmtliche gepfändeten Schnittwaaren auf ihre eigene Rechnung bezogen habe. — Das Gericht erster Instanz erkannte auf einen von der Klägerin über den letzten Umstand deferirten Haupteid. — Das O. L. G. entschied, daß die gepfändeten Schnittwaaren zwar aus dem Pfändungsprotokolle auszuscheiden seien, wies jedoch das weitere Begehren, anzuerkennen, daß diese Waaren Eigenthum der Klägerin sind, zurück, und zwar aus folgenden Gründen: Eine executive Mobilarpfändung kann dem Executionsführer nur dann ein Pfand geben, wenn das Eigenthum des Executen an den Pfandsachen nicht bestritten ist. Wenn aber dies der Fall ist, wie hier, wo die Pfändung in der Wohnung der A und ihres Gatten in des Letzteren Abwesenheit vorgenommen wurde, so gibt der Umstand, daß die Gegenstände von dem Gerichtscommissär in die Pfändung einbezogen worden sind, dem Executionsführer noch kein Recht, dieselben als ein Eigenthum des Executen anzusehen; jedenfalls würde ihm der Beweis davon obliegen. Da kein Theil diesen Eigenthumsbeweis hergestellt hat, kann das Gericht nur nach der rechtlichen Vermuthung entscheiden, welche für das Eigenthum des einen, oder des andern der beiden Ehegatten spricht. Für das Eigenthum des Gatten der Klägerin an den Waaren hat der Geklagte nur den Umstand geltend gemacht, daß die Waaren in der Wohnung des Executen gepfändet worden sind, daß die Klägerin nicht protestirte, und daß sie die Klage nur gegen ihn, nicht aber auch gegen die übrigen Exequenten gestellt habe. Diese Umstände sind jedoch nicht entscheidend, und namentlich kann es der Klägerin keinen Rechtsnachtheil bringen, wenn sie von ihrem Rechte keinen Gebrauch macht. Dagegen hat sich die Klägerin auf den Umstand gestützt, daß sie die Handlung betreibe, sonach das Waarenlager ihr zugehöre. Dieser Umstand ist hier insoweit maßgebend, daß für die Klägerin die zureichende Vermuthung für ihr Eigenthum an dem Waarenlager hervorgeht. Bei solcher Lage hätte auch ohne den ihr über den Bezug der Waaren für ihre Rechnung auferlegten Beweis durch den Haupteid erkannt werden sollen. Dieses unbedingte Erkenntniß erfolgt gegenwärtig nur insoweit, als die Waaren aus dem Pfandprotokoll auszuscheiden sind. Dem Begehren auf Anerkennung des Eigenthumsrechtes in Ansehung dieser Waaren wurde jedoch nicht stattgegeben, weil der Beweis durch den vom

ersten Richter zugelassenen Haupteid zu allgemein ist, als daß dem Geklagten ein Eingehen hierauf zugemuthet werden kann.

Der oberste Gerichtshof wies die Klage vollständig zurück aus nachstehenden Gründen: Wenn die Klägerin die Ausscheidung der gepfändeten Waaren aus der Execution erwirken und dadurch die Execution des B wider ihren Ehegatten aufheben will, so hat sie in Gemäßheit des §. 3 des Hofdecretes vom 29. Mai 1845, J. G. S. Nr. 889, ihre Eigenthums-, Besitz- oder sonstigen Ansprüche gerichtsordnungsmäßig nachzuweisen, wobei Vermuthungen, selbst bei deren Vorhandensein, ohne Belang wären. Solche Rechtsansprüche hat die Klägerin aber nicht bewiesen. Denn wenn auch die Firma der Klägerin als Schnittwaarenhändlerin protokollirt, von ihr bereits im Jahre 1860 der Gewerbschein zum Betriebe einer Schnittwaarenhandlung gelöst wurde, die Erwerbsteuer von ihr berichtigt wird, die Klägerin dadurch äußerlich als Schnittwaarenhändlerin erscheint und die gepfändeten Waaren für eine Schnittwaarenhandlung passend erscheinen, so ist dadurch der Beweis, daß gerade diese Waaren in ihre Schnittwaarenhandlung und ihr gehören, umsoweniger hergestellt, als die Waaren nach dem Pfändungsprotokolle in der Behausung des Gatten der Geklagten gepfändet wurden und die Schuld eine Waarenschuld des Letzteren betrifft. Der vom ersten Richter zugelassene Haupteid darüber, daß die Klägerin diese Waaren für ihre Rechnung bezogen habe, ist aber ebenso unentscheidend, weil derselbe keine Thatumstände über die Rechtsansprüche der Klägerin, wodurch die Execution behoben werden soll, enthält, und zu allgemein und dehnbar gehalten ist, als daß dessen Zulassung mit Rücksicht darauf, daß nicht klar vorliegt, was unter dem Ausdruck: „auf ihre Rechnung und für sich bezogen", verstanden werden soll, und daß die Klägerin als Schnittwaarenhändlerin erscheint, während doch ihr Gatte, der Execut, Waarenschulden contrahirt hat, nicht bedenklich wäre.

Nr. 3862.

Außereheliche Vaterschaft: Berechnung der kritischen Zeit.

Entsch. v. 6. Sept. 1870, Nr. 6687 (Best. der gleichförmigen Urth. des B. G. Laa v. 15. Sept. 1869, Nr. 5701, und des O. L. G. Wien v. 17. Februar 1870, Nr. 2848). G. Z. 1870, Nr. 80.

Der Vormund der am 23. April 1869 außer der Ehe geborenen außerehelichen A und deren Mutter klagten den B auf Anerkennung der Vaterschaft und Kindesalimentation deshalb, weil derselbe der Kindesmutter innerhalb des Zeitraumes vom 23. Juni bis 23. October 1868 fleischlich beigewohnt habe. Der Beklagte gestand, der Mutter am 23. Juni 1868 beigewohnt zu haben. — Beide Untergerichte erkannten nach dem Klagebegehren. Denn — so lauten die Gründe der zweiten Instanz, — nachdem der Geklagte nicht in Abrede stellen kann, der Mutter am 23. Juni

1868 fleischlich beigewohnt zu haben, und bis zur erfolgten Entbindung derselben am 23. April 1869 nicht mehr als 10 Monate verstrichen sind, indem nach der Zeitberechnung von 30 Tagen per Monat nach §. 902 a. b. G. B. vom Monat Juni sieben Tage, vom Anfange Juli bis Ende December 1868 180 Tage, vom ersten Jänner bis Ende März 1869 — 90 Tage, und vom April 1869 — 23 Tage zu rechnen kommen, daher der Geburtstag in die 300 Tage fällt, so muß der Geklagte nach dem Wortlaute des Gesetzes (§. 163 a. b. G. B.) als außerehelicher Vater angesehen, und zur Alimentation unbedingt verpflichtet erkannt werden. — In der dagegen überreichten außerordentlichen Revisionsbeschwerde protestirte der Beklagte gegen die Kalenderberechnung. Wollte man bei Berechnung des 10monatlichen Zeitraumes den Kalendermonat und Tag zur Grundlage nehmen, so würde dies je nach Verschiedenheit der Fälle eine große Ungleichheit in der Behandlung erzeugen, weil die Länge der einzelnen Kalendermonate vielfach differirt. Die Schwangerschaft hat gedauert: im Monate April 1869 durch 23 Tage, im März 31 Tage, im Februar 28 Tage, im Jänner 31 Tage, im Dec. 1868 31 Tage, im November 30 Tage, im October 31 Tage im September 30 Tage, im August 31 Tage, im Juli 31 Tage, zusammen 297 Tage, woraus sich ergibt, daß noch drei Tage, nämlich der 28., 29. u. 30. Juni 1868 fehlen, um den Zeitraum von 10 Monaten oder 300 Tagen voll zu machen. Hiernach ist der Zeitraum zwischen dem 28. Juni bis inclusive 25. October 1868 der entscheidende, auf welchen es ankommen kann.

Der oberste Gerichtshof verwarf die Beschwerde, weil mit Rücksicht auf den §. 163 a. b. G. B., wornach der kritische Zeitraum nicht nach Tagen, sondern nach Monaten zu berechnen ist, und auf den §. 902 a. b. G. B., nach welchem der Monat zu 30 Tagen zu rechnen ist, in den gleichförmigen Entscheidungen der Untergerichte weder eine Gesetzwidrigkeit noch eine offenbare Ungerechtigkeit erblickt werden könne.

Nr. 3863.

Incompetenz des Gerichts zur Suspension einer Fiscalexecution auf Grund einer eingebrachten Exscindirungsklage.

Entsch. v. 6. Sept. 1870, Nr. 10712 (Best. der Decr. des O. L. G. Triest v. 1. Juni 1870, Nr. 4258, und des O. L. G. Triest v. 1. Juli 1870, N. 3676). Gazz. dei Trib. 1870, Nr. 21. G. Z. 1871, Nr. 15.

Die vom Stadtmagistrate in Triest bei B wegen eines Steuerausstandes vollzogene Mobilienpfändung wurde von seiner Ehefrau A mittelst Klage gegen die Finanzprocuratur angefochten, in welcher sie ihr Eigenthum an den gepfändeten Sachen geltend machte. Mit Berufung auf diese Klage begehrte sie die Suspendirung der Execution während des Eigenthumsstreites. — In erster Instanz wurde das Suspensionsgesuch wegen Unzuständigkeit des Richters abgewiesen, weil die Bestim-

mungen des Hofdecretes vom 29. Mai 1845, J. G. S. Nr. 889, nur in den Fällen einer gerichtlichen, nicht aber auch in jenen einer Fiscalexecution Anwendung finden. — Dagegen ergriff die A den Recurs, worin sie ausführte, daß bei der unstreitbaren Zulässigkeit der gerichtlichen Klage des Dritten auf Anerkennung seines Eigenthums an dem im Wege der Fiscalexecution gepfändeten Sachen und Nichtigerklärung der Execution und bei der daraus folgenden Competenz des Civilrichters zur Entscheidung des durch diese Klage anhängig gemachten Processes, sowie nach der bisher stets beobachteten Spruchpraxis und nach dem Hofdecrete vom 19. Jänner 1784, J. G. S. Nr. 228, die Berechtigung der Partei, bei dem Proceßgerichte auch die einstweilige Suspension der Execution zu begehren, nicht in Zweifel gezogen werden könne. — Das O. L. G. bestätigte den erstgerichtlichen Bescheid in Erwägung', daß im vorliegenden Falle die Pfändung nicht von dem Richter, sondern von der Verwaltungsbehörde wegen einer ausstehenden Einkommensteuer verfügt worden ist, für deren Eintreibung besondere Finanzgesetze gegeben sind; daß demnach das Hofdecret vom 29. Mai 1845, Nr. 889, da die Execution, welche suspendirt werden soll, nicht vom Richter verordnet wurde, hier nicht zur Anwendung kommt, so wenig als das Hofdecret vom 19. Jänner 1784, Nr. 228, welches den hier nicht vorliegenden Fall einer auf Requisitorium der Verwaltungsbehörde wegen Steuern erst zu bewilligenden Execution behandelt.

Gegen die obergerichtliche Entscheidung ergriff die A den a. o. Revisionsrecurs, welcher vom obersten Gerichtshofe mit Bezugnahme auf die Motive der ersten und zweiten Instanz verworfen wurde.

Nr. 3864.

Fund eines verloren gegangenen Postpakets: Anspruch auf den Finderlohn gegen die Postverwaltung; Bemessung des Finderlohns.

Entsch. v. 7. Sept. 1870, Nr. 3654 (Best. des das Urth. des B. G. Herzogenburg v. 14. Dec. 1869, Nr. 5700, abänd. Urth. des O. L. G. Wien v. 9. Februar 1870, Nr. 787). G. H. 1871, S. 19.

Auf die in erster Instanz abgewiesene Klage des A als Finder eines Postpakets mit Effecten im declarirten Werth von 500 fl. und mit der Adresse an D in X gegen den Postmeister B und den in seinem Dienste stehenden C wegen Zahlung des zehnpercentigen Finderlohnes per 50 fl., hat das O. L. G., dessen Entscheidung die dritte Instanz beitrat, aus den nachstehenden, den Sachverhalt ergebenden Gründen die Beklagten zur Zahlung des Finderlohnes im Betrage von 20 fl. verurtheilt: Die Beklagten gestehen, daß das Paket, welches der Zweitbeklagte C von dem Postamt in Y zur Weiterbeförderung nach dem Postamt in

Z übernommen hatte, auf der Fahrt desselben nach Z verloren ging, von dem Kläger auf der Straße entdeckt, aufgehoben und dem Postamt in Y überbracht wurde, und daß der beklagte Postknecht C den Verlust erst bei seiner Ankunft in Z wahrgenommen hat. Unter diesen Umständen ist das Paket als eine verloren gewesene Sache anzusehen, weil den Beklagten bei der Entdeckung des Abganges der Ort, wo das Paket abhanden gekommen, nicht bekannt war, und der Kläger, der es entdeckte und aufhob, ist der Finder. Die Einwendung der Beklagten, daß nicht der Kläger, sondern ein Dritter das Paket auf der Straße erblickte und aufheben wollte, allein von jenem zurückgestoßen wurde, ist unentscheidend, weil in diesem Fall der Kläger nach §. 394 a. b. G. B. immer noch als Mitfinder anzusehen wäre und der erwähnte Dritte einen Anspruch nicht erhoben hat. Ebensowenig können sich die Beklagten auf das Hofdecret v. 24. Jänner 1818, J. G. S. Nr. 1410, (Wegfall des Anspruchs auf Finderlohn für gefundene öffentliche Obligationen, die auf Namen lauten) berufen, weil dasselbe eine bestimmte Ausnahme von den Vorschriften über den Finderlohn festsetzt und daher als Singularnorm nicht per analogiam angewendet werden darf. Es gebührt demnach dem Kläger, welcher das Paket dem zunächst gelegenen Postamt überbracht hat, gemäß §. 391 a. b. G. B. der Finderlohn, und der Umstand, daß das Paket gehörig adressirt war, und daß im §. 391 ausdrücklich nur von dem Finderlohn Erwähnung gemacht ist, welchen der dem Finder unbekannt gewesene Inhaber oder Eigenthümer der verlornen Sache ihm zu zahlen hat, stehen dem Anspruch des Klägers nicht entgegen, weil der §. 389 auch von dem Finder einer Sache spricht, deren voriger Besitzer ihm bekannt ist, und weil nach §. 396 auch der Eigenthümer einer aufgefundenen vergrabenen Sache, der aus den äußerlichen Merkmalen oder anderen Umständen entdeckt wird, den Finderlohn zu zahlen hat, bezüglich des Finderlohns aber die ratio legis bei verlornen Sachen dieselbe ist, wie bei vergrabenen. Der Betrag des Finderlohnes hingegen war nach dem von den Geklagten bis zu 200 fl. zugestandenen Werth des Inhalts des Pakets zu bestimmen, weil der Kläger über den Werth keinen Beweis beigebracht hat und der auf dem Paket declarirte Werth nicht ohne Weiteres als der wirkliche Werth angenommen werden durfte.

Nr. 3865.

Wirkungslosigkeit der Tilgung einer Hypothekarschuld gegenüber einer später eingetragenen Afterhypothek.

Entsch. v. 7. Sept. 1870, Nr. 10130 (Best. des das Decr. des B. G. Krain v. 1. Juli 1869, Nr. 2045, abänd. Decr. des O. L. G. Brünn v. 20. April 1870, Nr. 10224). G. H. 1870, S. 358.

Das Gesuch des A um Löschung der auf seiner Liegenschaft intabulirten Forderung des B war mit der von B in Tabularform ausge-

stellten Quittung versehen, und wurde in erster Instanz bewilligt, von dem O. L. G. aber in Folge Recurses des Afterpfandgläubigers C abgeschlagen. Nach dem Datum der Quittung des B war die Zahlung der Schuld des A noch vor der Intabulation des C geleistet worden.

In Erwägung, daß für die zu Gunsten des C intabulirte Forderung desselben das executive Pfandrecht grundbücherlich bereits erwirkt war, als A das Löschungsgesuch überreichte; daß die Tilgung einer Forderung allein, ohne Löschung, zur Aufhebung der Hypothek nicht hinreicht (§. 469 a. b. G. B.); daß mithin der Umstand der noch vor der Intabulation des Afterpfandrechts des C erfolgten Zahlung der Forderung des B gegen A ganz gleichgiltig ist und dadurch das Pfandrecht des C nicht berührt wird, hat der oberste Gerichtshof die Entscheidung des O. L. G. bestätigt.

Nr. 3866.

Einfluß der Verspätung einer rechtzeitig zur Post gegebenen Schrift auf die Fristberechnung.

Entsch. v. 7. Sept. 1870, Nr. 10284 (Aufheb. des Decr. des O. L. G. Brünn v. 18. Mai 1870, Nr. 6118). G. H. 1870, S. 291.

Ein Recurs, für den die Frist am 19. April ablief, wurde am 18. April auf die Post gegeben, gelangte am 19. Mittags zu dem Postamte des Sitzes des Gerichtes erster Instanz, bei welchem der Recurs zu überreichen war, wurde aber aus einer nicht mehr zu ermittelnden Ursache erst am 20. April von der Postbehörde dem Gerichte zugesendet. Das O. L. G. betrachtete deshalb den ihm vorgelegten Recurs als verspätet und wies denselben zurück.

Der oberste Gerichtshof hat mit Aufhebung dieser Verordnung dem O. L. G. die meritorische Recurserledigung aufgetragen, weil der Umstand, daß der Recurs aus einem nicht zu ermittelnden Grund erst an dem Tage nach verstrichener Recursfrist bestellt wurde, der schuldlosen Partei, von deren Seite alles geschehen war, was zum Zwecke des rechtzeitigen Einlangens der Recursschrift geschehen konnte, nicht zum Nachtheile gereichen kann.

Nr. 3867.

Judicium duplex: Vollstreckbarkeit des Theilungserkenntnisses wider den Kläger.

Entsch. v. 9. Sept. 1870, Nr. 10079 (Best. des gleichförmigen Decr. des L. G. Krakau v. 14. Februar 1870, Nr. 2378, und des O. L. G. Krakau v. 5. Mai 1870, Nr. 5043). G. H. 1870, Nr. 302.

In dem Theilungsstreite des A als Kläger gegen die Miteigenthümer B und C war auf die Auflösung der Gemeinschaft, Versteigerung

der gemeinschaftlichen Liegenschaft und Vertheilung des Erlöses erkannt worden, und wurde nach eingetretener Rechtskraft des Urtheils dessen Intabulation bei der Liegenschaft auf Einschreiten der Beklagten B und C von beiden Untergerichten bewilligt. — Dagegen recurrirte A, indem er den Beklagten das Recht bestritt, die Vollstreckung des von ihm mit seiner Klage gegen sie erwirkten Urtheiles zu begehren.

Der oberste Gerichtshof verwarf den Recurs wegen der dem Theilungserkenntnisse nach §. 843 a. b. G. B. zukommenden Eigenschaft eines judicium duplex.

Nr. 3868.

Intabulirte Ausgedingrückstände: Anspruch des Auszüglers auf Befriedigung aus dem Meistgebot trotz anderweitiger Bestimmung der Feilbietungsbedingnisse.

Entsch. v. 9. Sept. 1870, Nr. 10161 (Aufheb. der gleichförmigen Decr. des B. G. Zbirow v. 16. Nov. 1869, Nr. 5652, und des O. L. G. Prag v. 18. Mai 1870, Nr. 13316). G. H. 1870, S. 302.

Bei der Vertheilung des Meistgebots für eine im Executionsweg verkaufte Liegenschaft wurde die für die A pfandrechtlich darauf sichergestellte Forderung von Ausgedingrückständen von beiden Untergerichten deshalb übergangen, weil in dem Licitationsedict bestimmt worden war, daß der Ersteher nebst dem Kaufschilling sowohl das Naturalausgeding als auch die Rückstände desselben zur Zahlung zu übernehmen habe.

Der oberste Gerichtshof hat mit Aufhebung der untergerichtlichen Verordnungen die Festsetzung einer neuen Tagfahrt zur Liquidirung der obigen Forderung der A aufgetragen, weil das durch die Intabulation der Ausgedingrückstände von ihr erworbene Recht auf Befriedigung dieser Forderung mit dem Erlös der Pfandsache durch die oben erwähnte ohne ihre Einwilligung in dem Feilbietungsedicte aufgenommene Bestimmung ihr nicht entzogen werden konnte.

Nr. 3869.

Hypothekarklage: Zahlungsauftrag ohne klägerischen Nachweis des Nichtvorhandenseins einer Streitanmerkung.

Entsch. v. 9. Sept. 1870, Nr. 10293 (Best. der gleichförmigen Decr. des B. G. Rakonic v. 2. Mai 1870, Nr. 4952, und des O. L. G. Prag v. 21. Juni 1870, Nr. 21690). G. H. 1870, S. 295.

Auf die bei der Realinstanz angebrachte Hypothekarklage des A gegen B wurde von beiden Untergerichten nach den Vorschriften des Mandatsprocesses der Zahlungsauftrag erlassen, welchen der Beklagte

in seinem a. o. Revisionsrecurse deshalb anfocht, weil der Kläger keine Bescheinigung dafür beigebracht habe, daß die eingeklagte Satzpost im Grundbuche als streitig nicht angemerkt sei.

Der oberste Gerichtshof verwarf den Recurs in Erwägung, daß der Tabularrichter, bei welchem die Klage angebracht wurde, in der Lage war, durch Einsicht des Grundbuches selbst sich zu überzeugen, daß die Streitigkeit der Forderung darin nicht angemerkt sei.

Nr. 3870.

Meistgebotsvertheilung: Locirung älterer Steuerrückstände; Berücksichtigung der dreijährigen Frist von amtswegen.

Entsch. v. 18. Sept. 1870, Nr. 10513 (Best. der gleichförmigen Decr. des B. G. Eibiswald v. 24. Sept. 1869, Nr. 2522, und des O. L. G. Graz v. 30. Juni 1870, Nov. 10342). G. Z. 1870, Nr. 82.

Durch die in erster Instanz vorgenommene Vertheilung des Meistgebots auf eine im Executionswege am 18. December 1868 versteigerte Liegenschaft wurde der Fiscus mit einem, über drei Jahre von der Zeit der Licitation zurückgerechnet, aushaftenden Rückstande an Grund- und Hausclassensteuer, und mit Grundentlastungsausständen in Verlust gesetzt, indem das Gericht diese Gebühren nicht als Vorzugspost behandelte. — Das O. L. G. bestätigte diese Entscheidung, in Erwägung, daß vermöge Hofdcr. vom 16. September 1825, Nr. 2132, und 14. Februar 1840, J. G. S. Nr. 409, nur den dreijährigen Steuerrückständen bei dem steuerbaren Gute vor anderen versicherten Verbindlichkeiten der Vorzug gebührt, die über drei Jahre aushaftenden aber, außer insoferne sie in Folge einer Intabulation nach Ordnung der Tafel in Berücksichtigung kommen, nur ein den Hypothekarforderungen nachstehendes Pfandrecht genießen; daß die Anwendung des §. 72 des Gebührengesetzes, respective der a. h. Entschließung vom 3. Mai 1850, R. G. Bl. Nr. 181, im vorliegenden Falle nicht stattfindet, weil diese gesetzlichen Bestimmungen nur für Vermögensübertragungen gelten und eine Ausdehnung derselben auf andere Steuern und Schuldigkeiten umsoweniger platzgreifen kann, als es sich um Pfandvorzugsrechte handelt, und in der Erwägung, daß der Umstand, daß von den Tabulargläubigern gegen die Anweisung der über drei Jahre aushaftenden Steuern und Grundentlastungsschuldigkeiten als Vorzugspost keine Einwendung erhoben wurde, unentscheidend ist, weil der Richter bei Fällung des Meistgebotsvertheilungserkenntnisses sich von amtswegen die Gesetze gegenwärtig zu halten und keine den Hypothekarcredit ungebührlich benachtheiligenden Anweisungen zuzulassen hat.

Der oberste Gerichtshof verwarf den a. o. Revisionsrecurs der Finanzprocuratur mit Beziehung auf die vom Obergerichte hinausgegebenen Gründe.

Nr. 3871.

Besitzstörungsproceß: Solidarhaftung des Beklagten und seines Vertretungsleisters für die Proceßkosten.

Entsch. v. 13. Sept. 1870, Nr. 10696 (Abänd. der Decr. des B. G. Chrzanow v. 12. Oct. 1869, Nr. 5566, und des O. L. G. Krakau v. 28. April 1870, Nr. 799). G. H. 1870, S. 350.

In einem Besitzstörungsstreite hat der oberste Gerichtshof die Beklagte und ihren Vertretungsleister solidarisch in den dem Kläger zu leistenden Ersatz der Proceßkosten verfällt, weil aus der Verhandlung hervorging, daß die Besitzstörung (Verhinderung der Zufahrt des Klägers zu einer Scheuer) von Beiden gemeinschaftlich, nämlich von dem Vertretungsleister der Beklagten durch Absperrung der Zufahrt und von der Beklagten durch Anlegung eines Vorhängschlosses an dem Einfahrtsthore der Scheuer, bewirkt wurde, daher auch ihre solidarische Verpflichtung zum Kostenersatze an den obsiegenden Kläger ausgesprochen werden mußte.

Nr. 3872.

Besitzstörungsproceß: Unstatthaftigkeit desselben gegen Verfügungen der Baupolizei.

Entsch. v. 13. Sept. 1870, Nr. 10732 (Best. des das Decr. des B. G. Rottenmann v. 4. Mai 1870, Nr. 951, aufheb. Decr. des O. L. G. Graz v. 30. Juni 1870, Nr. 7578). Zeitschr. f. d. Notariat 1870, Nr. 45.

Die Gemeinde B wurde von dem Insassen A in possessorio summariissimo deshalb belangt, weil auf Anordnung des Gemeindevorstehers eine vom Kläger besessene Planke, welche das Haus des Klägers von einem Platze absperrte, entfernt wurde. Die Beklagte wendete ein, daß der Platz Eigenthum der Gemeinde, überdies öffentlich sei und wegen einer vorzunehmenden Kirchenreparatur zur Anlage von Kalkgruben und Aufstellung von Gerüsten verwendet werden müsse; daß mithin die Planke im öffentlichen Interesse beseitigt wurde und darum das Gericht zur Schlichtung der Angelegenheit nicht competent sei. — Das Gericht erster Instanz entschied meritorisch nach dem Klagebegehren. — Von dem O. L. G. wurde wegen Incompetenz des Richters das geschöpfte Erkenntniß nebst der Verhandlung aufgehoben und die Zurückstellung der Klage angeordnet.

Der oberste Gerichtshof bestätigte die Verordnung der zweiten Instanz, weil die Beseitigung der Planke lediglich eine von der Gemeindevorstehung in Handhabung der Ortspolizei getroffene Verfügung war und die Civilgerichte zur Verhandlung und Entscheidung über die durch eine solche — polizeiliche — Maßnahme veranlaßte Klage nicht berufen sind.

Nr. 3873.

Besitzstörungsproceß: Mangel der Activlegitimation seitens der in die Verwaltung des Nachlasses provisorisch Immittirten.

Entsch. v. 13. Sept. 1870, Nr. 10797 (Best. der gleichförmigen Decr. des B. G. Kenty v. 19. Juni 1870, Nr. 1739, und des O. L. G. Krakau vom 1. Juli 1870, Nr. 10193). G. H. 1871, S. 76.

Der durch Verordnung des Abhandlungsgerichtes in die Verwaltung einer Verlassenschaft, respective der dazu gehörenden Liegenschaft eingeführte A belangte den B in possessorio summariissimo wegen Störung in dem Besitze der Realität und wurde in allen drei Instanzen abgewiesen. In den oberstgerichtlichen Motiven ist gesagt, daß in der obenerwähnten Verordnung des Abhandlungsgerichts von der Uebergabe des Besitzes der Liegenschaft an den A keine Erwähnung geschieht und daß in possessorio summariissimo, in welchem nur der letzte wirkliche Besitz maßgebend ist, nicht ausgesprochen werden kann, welche Bedeutung die an den A vollzogene Uebergabe zur Verwaltung habe und ob die letztere auch den Besitz begreife (§§. 5 und 15 der kaiserl. Verordn. vom 27. October 1849, R. G. Bl. Nr. 12).

Nr. 3874.

Berechnung der Frist zur Eidesantretung vom Tage der Zustellung des Urtheils an beide Parteien.

Entsch. v. 14. Sept. 1870, Nr. 10257 (Abänd. der gleichförmigen Decr. des K. G. Znaim v. 3. Mai 1870, Nr. 2286, und des O. L. G. Brünn v. 13. Juli 1870, Nr. 8479). G. H. 1871, S. 95.

Von beiden Untergerichten wurde die Eidesantretung des Beklagten, welche bei Berechnung der Frist vom Tage der an den Kläger (später als an den Beklagten) erfolgten Urtheilszustellung rechtzeitig überreicht war, als verspätet zurückgewiesen, weil der vom Tage der Urtheilszustellung an den Beklagten berechnete Antretungstermin schon abgelaufen war. — In den Motiven der zweiten Instanz heißt es, daß die an den Kläger in einem späteren Zeitpunkte vollzogene Zustellung des Urtheils und die ihm gegenüber später eingetretene Rechtskraft desselben dem Beklagten nicht zum Vortheile gereichen kann, weil im gerichtlichen Verfahren die feste Regel gilt, daß die Frist für eine Partei vom Tage der an sie erfolgten Zustellung an zu berechnen ist, welcher Regel auch nicht die besonderen Vorschriften der §§. 209 und 224 a. G. O. über die Eidesantretung widerstreiten.

Der oberste Gerichtshof hingegen verordnete die Annahme der Eidesantretung des Beklagten, indem er in den Gründen aussprach, daß das Urtheil erst dann rechtskräftig sei, wenn die Frist zur Anfechtung desselben für beide Theile verstrichen ist.

Nr. 3875.

Verfahren behufs Abtrennung eines Theiles eines Grundbuchskörpers: Verständigung der Gläubiger durch Zustellung von Gesuchsparien.

Entsch. v. 14. Sept. 1870, Nr. 10292 (Best. der gleichförmigen Decr. des B. G. Planic v. 15. April 1870, Nr. 1702, und des O. L. G. Prag vom 21. Juni 1870). G. H. 1870, S. 323.

Das Gesuch, mit welchem A behufs der Abtrennung einer Grundparcelle von seiner Wirthschaft um die Einleitung des im Gesetze vom 6. Februar 1869, R. G. Bl. Nr. 18, normirten Verfahrens bat, wurde von beiden Untergerichten aus formalen Gründen zurückgewiesen. — In den Motiven des O. L. G. heißt es: Das Gesuch des A ist nicht derart instruirt, um darauf im Sinne der §§. 3 und 4 des citirten Gesetzes das Aufforderungsverfahren einleiten zu können, indem es nur in einem Exemplar überreicht und demselben für die aufzufordernden Gläubiger blos Rubriken mit unvollständigem Inhalte beigeschlossen sind, aus den angeführten Paragraphen aber klar hervorgeht, daß jedem Gläubiger das Trennungsgesuch, also nicht eine bloße Rubrik desselben, mit der vollständigen Bitte, die der Gesuchsteller gemäß §. 3 anzubringen hat, zu eigenen Händen zugestellt werden muß und dies umsomehr, als zwischen den Gläubigern eine Correalität, in Folge welcher sie etwa nach Vorschrift der kaiserl. Verordnung vom 12. Mai 1852, R. G. Bl. Nr. 112, als Streitgenossen behandelt werden könnten, nicht besteht, sondern bei jedem von ihnen nach §. 6 des Gesetzes vom 6. Februar 1869, Nr. 18, ein verschiedenes Verfahren über die Aufforderung zulässig ist. — In dem a. o. Revisionsrecurse bestand A darauf, daß die Rubriken im Sinne des §. 3 des citirten Gesetzes genügen, weil seine Absicht, die Parcelle abzutrennen, daraus ersichtlich sei und die Aufforderung an die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Einsprache gegen die Trennung von dem Gerichte selbst bei Erledigung des Gesuches unter Anführung der Rechtsfolgen der innerhalb des gesetzlichen Termines unterbleibenden Einsprache werde beigefügt werden, so daß dem Gläubiger mit der Rubrik alles bekannt gegeben werde, was das Gesetz vorschreibt und er zu wissen braucht. Der Recurrent hob noch hervor, daß bei solch' formaler Strenge die Wohlthat des citirten Gesetzes meistens entzogen bleibe, wenn — wie häufig auf dem Lande — kleine Parcellen im Werthe von 30 bis 100 fl. abverkauft werden sollen, wo der Verkäufer für das Aufforderungsverfahren dann mehr Geld an Stempeln aufwenden müßte, als er für die verkaufte Parcelle erhielt.

Der oberste Gerichtshof verwarf den Recurs mit einfacher Bezugnahme auf die Gründe der zweiten Instanz.

Nr. 3876.

Antrag auf Concurseröffnung: Umfang der Beweislast des Antragstellers.

Entsch. v. 14. Sept. 1870, Nr. 10354 (Abänd. der gleichförmigen Decr. des K. G. Königgrätz v. 20. Mai 1870, Nr. 3360, und des O. L. G. Prag v. 4. Juni 1870, Nr. 23250). G. H. 1870, S. 293.

Das Gesuch der A um Eröffnung des Concurses über das Vermögen der Eheleute B war von beiden Untergerichten abgewiesen worden, weil die A die Anhängigkeit von Executionen gegen die Schuldner nicht nachgewiesen hat und nicht einmal in actis vorliegt, daß noch andere Gläubiger vorhanden sind und nicht einmal behauptet wurde, daß das Vermögen der Schuldner hinreiche, um die Concurseröffnungskosten zu decken (§§. 63 und 66 C. O.).

Der oberste Gerichtshof bewilligte die Concurseröffnung aus folgenden Gründen: Die in den untergerichtlichen Entscheidungen hervorgehobenen Umstände sind in den citirten Paragraphen nicht begründet, nach welchen dem einschreitenden Gläubiger außer dem Beweise seines Forderungsrechtes kein anderer Beweis — der Verfolgung des Schuldners mit sonstigen Executionen, des Vorhandenseins anderer Gläubiger, der Bedeckung der Concursverhandlungskosten durch das Vermögen des Schuldners — obliegt. Diese Beweispflicht kann auch nicht aus den allgemeinen Proceßregeln, insbesondere nicht aus den Vorschriften der C. O. abgeleitet werden, aus denen, namentlich §§. 76, 77—80, 86, 87, 90, hervorgeht, daß zu den Obliegenheiten des Concurscommissärs, des Massenverwalters und des Concursgerichts auch die Ermittlung des Activ- und Schuldenstandes und alle darauf zielenden Nachforschungen und Verfügungen gehören. Nachdem die Eheleute B weder zu der nach §. 63 C. O. anberaumten Tagfahrt gekommen sind, noch die Sicherstellung der Forderung der A oder die Möglichkeit der Befriedigung ihrer Gläubiger ausgewiesen haben und bei der Schlußfassung über den Antrag auf die Concurseröffnung sich nicht schon gezeigt hat (d. h. dem Gerichte die actenmäßige Gewißheit nicht vorgelegen ist), daß nur Ein persönlicher Gläubiger vorhanden oder das Vermögen für die Deckung der Kosten der Concursverhandlung zu gering ist, so war nach Absatz 2 des §. 63 die Eröffnung des Concurses auf das ausdrückliche Begehren der A auszusprechen. Dem Gerichte konnte ohne vorgängige Aeußerung der Schuldner füglich nicht bekannt sein, daß nur Ein Gläubiger vorhanden sei und das Vermögen zur Deckung der Kosten nicht ausreiche (§§. 66, Abs. 1 u. 2); wegen des von den Eheleuten B nicht geführten, ihnen nicht obliegenden Beweises dieser Umstände durfte daher die Concurseröffnung nicht verweigert werden. Dies muß auch per analogiam aus dem §. 64 C. O. gefolgert werden, der ausdrücklich von dem Falle spricht, wo „ein" Gläubiger um die Concurseröffnung einschreitet und (Absatz 2) bestimmt, daß der Antrag auf die Concurseröffnung nur

dann sofort abzuweisen sei, wenn derselbe schon zur Zeit seiner Anbringung sich offenbar als unbegründet darstellt, was von dem Begehren der A unter den angeführten Verhältnissen nicht gesagt werden kann.

Nr. 3877.

Wirksamkeit der vertragsmäßigen Uebernahme der Persolvirung von Messen gegen Entgelt.

Entsch. v. 15. Sept. 1870, Nr. 6117 (Best. des das Urth. des B. G. Opočno v. 16. Juli 1869, Nr. 3045, abänd. Urth. des O. L. G. Prag v. 16. Nov. 1869, Nr. 36759). G. H. 1870, S. 298, und 1871, S. 50.

Nach der Anführung des Klägers A, Priester, hätte derselbe von dem verstorbenen Beneficiaten M die Persolvirung von Messen gegen 675 fl. übernommen und M zur Zahlung dieser Geldsumme nach der seinerseits erfolgten Erhebung der für die Messen entfallenden Gebühren aus der Kirchencasse sich verpflichtet. Obschon A die Messen, wie er selbst angibt, nur zum Theile persolvirt hat, belangte er den B, als Erben des M, auf die Zahlung des ganzen obigen Geldbetrages. Der Beklagte leugnete das Klagefactum und wendete ein, daß der Vertrag nach §. 878 a. b. G. B. ungiltig sei, und daß — davon abgesehen — der Kläger die 675 fl. auch deshalb nicht fordern könnte, weil er, nach eigenem Geständnisse, die versprochene Leistung nur partiell vollzogen habe und überdies die Forderung noch nicht fällig wäre, da die Gebühren bei dem Kirchenfonde nicht erhoben worden seien. — In erster Instanz wurde der Kläger ohne Weiteres abgewiesen. — Das O. L. G. hingegen erkannte aus den nachstehenden Gründen auf den von dem Kläger deferirten Haupteid, womit er den Beweis des mit M geschlossenen Vertrages und der Eincassirung der Gebühren bei dem Kirchenfonde durch M zu führen sich erbot. Nach den geltenden Gesetzen steht der Zulässigkeit eines Vertrages, wie der von A mit M geschlossene, nichts entgegen. Der Erbe des Letzteren ist daher nach den §§. 547 und 548 a. b. G. B. zur Erfüllung des Vertrages — dessen Abschluß und die Fälligkeit der Leistung des M vorausgesetzt — verpflichtet. Der Umstand, daß der Kläger die übernommenen Functionen nur zum Theile verrichtet hat, ist nicht entscheidend. Es kann darüber, wie er seine übernommenen Pflichten erfüllt hat oder zu erfüllen gedenkt, von ihm ein Beweis gar nicht gefordert werden, weil, auch abgesehen davon, daß die Natur dieser Gegenleistung einen gerichtsordnungsmäßigen Beweis nicht zuläßt, der Kläger für die Erfüllung seiner Verbindlichkeit nur seinen kirchlichen Oberen, nicht aber dem Beklagten verantwortlich sein kann.

Der oberste Gerichtshof bestätigte das Urtheil der zweiten Instanz mit Bezugnahme auf dessen Begründung und in der Erwägung,

daß dem zur persönlichen Persolvirung der Messen nicht verpflichteten M gestattet war, die Lesung derselben durch einen andern Seelsorger zu bewirken, mithin in der Bestellung des Klägers als Stellvertreter des M ein unerlaubter und darum rechtlich unwirksamer Act nicht gesehen werden kann; daß ferner, sowie M für die Persolvirung honorirt worden wäre, ihm gestattet war, einen Theil des Honorars auf den Kläger als seinen Stellvertreter in der Persolvirung zu übertragen; daß endlich, gleichwie M die Auszahlung aus der Kirchencasse ohne den gar nicht ausführbaren Nachweis der Persolvirung zu erhalten hatte, auch dem Kläger die Persolvirung in derselben Weise übertragen werden konnte und die Persolvirung seinem geistlichen Gewissen überlassen ist.

Nr. 3878.

Relicitation: Auslegung einer dieselbe statuirenden Clausel der Feilbietungsbedingnisse.

Entsch. v. 15. Sept. 1870, Nr. 10662 (Abänd. der gleichförmigen Decr. des B. G. Holitz v. 28. April 1870, Nr. 2067, und des O. L. G. Prag v. 31. Mai 1870, Nr. 18559). G. H. 1870, S. 291.

In den verlautbarten Bedingnissen der executiven Feilbietung einer Liegenschaft war dem Ersteher die Vorlage eines Grundbuchsextracts neuesten Datums und des Entwurfes der Meistbotsvertheilung bei der hiezu anzuordnenden Tagfahrt zur Pflicht gemacht und bestimmt worden, daß, wenn der Käufer die gesetzten Bedingungen nicht erfüllt, dem Executionsführer und jedem Tabulargläubiger das Recht zustehen soll, um die Anberaumung der Vertheilungstagfahrt, um die Ausfertigung und Intabulation der Adjucationsurkunde anzusuchen oder nach §. 338 a. G. O. die Relicitation der Liegenschaft zu begehren. B erstand das Gut und es wurde darauf die Vertheilungstagfahrt angeordnet, ohne daß B der obigen Verpflichtung nachkam. Nun begehrten der Executionsführer und andere Pfandgläubiger die Relicitation, welche von beiden Untergerichten bewilligt wurde.

Der oberste Gerichtshof hingegen verweigerte die Relicitation und bemerkte in den Motiven: Weder in dem Gesetze noch in den Feilbietungsbedingnissen findet die untergerichtliche Bewilligung der Relicitation ihre Rechtfertigung; nicht im Gesetz, da dasselbe im §. 338 a. G. O. die Relicitation nur bei Nichteinhaltung der für die Zahlung des Kaufpreises bedungenen Fristen gestattet; nicht im Feilbietungsedict, welches für den Fall der vom Käufer unterlassenen Erfüllung der Licitationsbedingnisse den Gläubigern zwar auch — alternativ — das Recht die Relicitation „nach §. 338 a. G." zu begehren eingeräumt, allein durch die Bezugnahme auf diesen Paragraph dasselbe an die hier nicht eintretende Voraussetzung des §. 338 geknüpft hat.

Nr. 3879.

Abhandlungsbehördliche Genehmigung der Löschungserklärung über eine in die Abhandlung nicht einbezogene Forderung nach Einantwortung des Nachlasses.

Entsch. v. 20. Sept. 1870, Nr. 11088 (Abänd. der gleichförmigen Entscheidungen des B. G. Gaming v. 25. Juli 1870, Nr. 1537, und des O. L. G. Wien v. 10. August 1870, Nr. 15684). G. Z. 1870, Nr. 83.

Die Verlassenschaft der am 8. December 1869 verstorbenen M war mit Decret vom 25. Juni 1870 ihrem Ehegatten A eingeantwortet und die Abhandlung als beendet erklärt worden. Am 25. Juli 1870 bat jedoch A um die abhandlungsbehördliche Genehmigung einer von ihm Namens der M ausgestellten Löschungserklärung über ein in die Verlassenschaft nicht einbezogenes Capital von 600 fl. — Die beiden unteren Instanzen verweigerten die abhandlungsbehördliche Genehmigung, weil die Wirksamkeit der Abhandlungsbehörde mit der Einantwortung des Nachlasses außer den in den §§. 176 bis 180 des kaiserl. Patentes vom 9. August 1854, Nr. 208, bezeichneten Fällen ihr Ende erreicht und also mit einer nachträglich angesuchten abhandlungsbehördlichen Genehmigung nicht mehr vorzugehen war.

Der oberste Gerichtshof änderte jedoch auf den a. o. Revisionsrecurs des A beide untergerichtlichen Erledigungen ab und verordnete der ersten Instanz die weitere gesetzliche Amtshandlung über das angebrachte Begehren, weil das Satzcapital von 600 fl. noch für M grundbücherlich haftet, allein wegen angeblich geleisteter Zahlung der Verlassenschaftsabhandlung nicht unterzogen wurde, daher nach den §§. 177 und 179 des Gesetzes vom 9. August 1854, Nr. 208, dem Abhandlungsgerichte allerdings die Amtshandlung über das Begehren um Legitimation zur Ausstellung der Löschungsbewilligung oblag.

Nr. 3880.

Execution auf Reise- und Tagegelder eines Landtagsabgeordneten.

Entsch. v. 20. Sept. 1870, Nr. 11196 (Abänd. der gleichförmigen Decr. des H. G. Triest v. 19. August 1870, Nr. 7759, und des O. L. G. Triest v. 25. August 1870, Nr. 4806). G. Z. 1870, Nr. 93. Gazz. dei Trib. 1870, Nr. 20. G. H. 1870, S. 326.

Die in erster und zweiter Instanz erfolgte Abweisung des von A angebrachten Gesuches um executive Anweisung auf die dem Landtagsabgeordneten B aus der Casse des Landtags für Reiseentschädigung und Diäten auszufolgenden Gelder bis zur Höhe seiner urtheilsmäßigen Schuld von 100 fl. c. s. c. an A wurde vom Oberlandesgerichte damit motivirt, daß die Landtage legislative Körper sind, die im Vereine mit

dem Landesherrn zum öffentlichen Wohle mitwirken (Patent vom 26. Februar 1861, R. G. Bl. Nr. 20, und Gesetz vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141); daß somit die Landtagsabgeordneten während der Session ein öffentliches Amt ausüben und durch Privilegien und Immunitäten geschützt sind, die weit über die anderen öffentlichen Functionären gewährten Befreiungen hinausgehen (Gesetz vom 3. Oct. 1861, R. G. Bl. Nr. 98); daß es folglich von größter Wichtigkeit und ein öffentliches Interesse ist, daß nicht durch die Entblößung der Abgeordneten von Geldmitteln dem Landtage die erste Existenzbedingung, nämlich der Besuch der Landtagssitzungen von Seite der Abgeordneten entzogen werde; daß, wenn der vorliegende Fall durch kein Gesetz normirt ist, dem Richter im §. 437 a. G. O. gestattet ist, denselben mit Anwendung der Gesetzanalogie zu entscheiden; und daß hiernach der Abgeordnete während der Sitzungsperiode jedem Staatsbeamten gleichzustellen und die Befreiung, der sich der Letztere erfreut, auch ihm in Bezug auf seine Reise- und Taggelder einzuräumen ist.

In Erwägung, daß nach dem Hofkanzleidecrete vom 22. August (a. h. Entschließung vom 7. August) 1835, J. G. S. Nr. 80, Diurnen und Diäten von Personen, die nicht wirkliche Staatsbeamte sind, mit gerichtlichen Verboten belegt und in Execution gezogen werden können; daß aber B nicht wirklicher Staatsbeamter ist, noch als solcher die Gelder, worauf A die Execution führen will, bezieht; daß die durch das Gesetz vom 3. October 1861, R. G. Bl. Nr. 98, und das Gesetz vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, den Reichsraths- und Landtagsverordneten gewährten Immunitäten die Befreiung derselben von der Civilexecution nicht in sich fassen, indem jenes Privilegium deutlich auf die Befreiung von der Haft wegen strafbarer Handlungen unter gesetzlich bestimmten Voraussetzungen beschränkt ist; daß mithin durch die untergerichtlichen Entscheidungen das Gesetz offenbar verletzt wurde — hat der oberste Gerichtshof mit Abänderung derselben das Gesuch des A bewilligt.

Nr. 3881.

Unzulässigkeit sofortiger Abweisung des Gesuches um Gestattung der Legung von Neuerungen in der Schlußschrift.

Entsch. v. 21. Sept. 1870, Nr. 11010 (Aufhebung der gleichförmigen Decr. des L. G. Wien v. 10. Juni 1870, Nr. 32338, und des O. L. G. Wien v. 20. Juli 1870, Nr. 14139). G. H. 1870, S. 395.

Der oberste Gerichtshof verordnete die Annahme des von beiden Untergerichten a limine zurückgewiesenen Gesuches des Beklagten um Gestattung des Anbringens von Neuerungen in der Schlußschrift, weil das Gesetz die Zurückweisung eines solchen Gesuches von Amtswegen ohne Anhörung der Gegenpartei nicht vorschreibt (§§. 57 und 53 a. G. O.).

Nr. 3882.

Sofortige Abweisung der Klage auf Restitution gegen die Versäumniß der Frist zur Erstattung der Appellationsbeschwerde.

Entsch. v. 21. Sept. 1870, Nr. 11173 (Best. des Decr. des L. G. Wien v. 28. Juni 1870, Nr. 35988, abänd. Decr. des O. L. G. Wien vom 3. August 1870, Nr. 14867). G. Z. 1870, Nr. 81.

Das Gesuch des A um Restitution wegen versäumter Frist zur Erstattung der Appellationsbeschwerden wurde von dem Gerichte erster Instanz mit Berufung auf die Resolution vom 31. October 1785, lit. m m m, J. G. S. Nr. 489, a limine zurückgewiesen. — Auf den Recurs des Wiedereinsetzungswerbers hat das O. L. G. der ersten Instanz die Annahme des Restitutionsgesuches in der Erwägung aufgetragen, daß nach dem Hofdcr. vom 30. Sept. 1785, J. G. S. Nr. 475, der Richter kein Wiedereinsetzungsgesuch von Amtswegen abweisen darf, übrigens der Fall des Hofdcr. v. 31. Oct. 1785, J. G. S. Nr. 489, nicht vorhanden ist, da eben noch keine Appellationsbeschwerden eingebracht wurden.

Der oberste Gerichtshof bestätigte den erstrichterlichen Bescheid in der Erwägung, daß das Hofd. v. 30. Sept. 1785, J. G. S. Nr. 475, wonach der Richter kein Wiedereinsetzungsgesuch von Amtswegen zurückweisen soll, nur auf jene Fälle bezogen werden kann, in welchen eine Wiedereinsetzung überhaupt zulässig ist; daß das Hofd. vom 15. Jänner 1787, J. G. S. Nr. 623, erklärt, daß eine Restitutionsklage zur Einreichung einer verspäteten Appellationsbeschwerde nie stattfinden kann; daß daher eine solche Restitutionswerbung allerdings von Amtswegen zurückgewiesen werden muß.

Nr. 3883.

Tauschvertrag: Unzulässigkeit der exceptio non adimpleti contractus wegen mangelnder bücherlicher Abtrennung und Umschreibung einiger Parcellen.

Entsch. v. 22. Sept. 1870, Nr. 1545 (Best. des das Urth. des B. G. Hietzing v. 28. April 1869, Nr. 2620, abänd. Urth. des O. L. G. Wien v. 26. Aug. 1869, Nr. 14850). G. Z. 1871, Nr. 97.

Auf Grund eines Realitätentauschgeschäftes der B und des C, bei welchem die Erstere dem Letzteren 2550 fl. Aufgeld versprochen hatte, belangte der A die B wegen Zahlung der ihm von C abgetretenen Aufgeldsforderung. Die Beklagte machte unter Anderem folgende Einwendung: In dem Tauschvertrage habe C ihr das Haus Nr. 12 in X sammt Garten und dazu gehörigen Grundstücken zum Eigenthum überlassen und die Einwilligung zur Eigenthumseinverleibung ertheilt. Diese Grund-

stücke hätten einst zum Hause Nr. 13 in X gehört und seien die davon noch immer nicht grundbücherlich getrennten Katastralparcellen Nr. 35 und 503. Auf keiner dieser Parcellen sei bisher das Eigenthumsrecht ihres Auctors C eingetragen und darum ihre, der Beklagten, eigene Vergewährung unmöglich. So lange der Tauschvertrag in dieser Beziehung von der Gegenseite nicht erfüllt sei, könne sie nicht zu einer Gegenleistung angehalten werden. — In dem Urtheile der ersten Instanz wurde auf diese Einwendung Rücksicht genommen und in den Motiven bemerkt: Die Einwendung der Geklagten, daß der Vertrag von Seite des Rechtsvorgängers des Klägers bisher nicht erfüllt worden sei, indem sie nicht in die Lage gesetzt wurde, auf einen Theil der vertauschten Gründe, in deren physischen Besitz sie allerdings gelangt sei, ihr Eigenthumsrecht eintragen zu lassen, erscheint nicht blos im Allgemeinen zulässig, weil dem Cessus alle Einwendungen gegen den Cedenten gegenüber dem Cessionar vorbehalten bleiben (§. 1396 a. b. G. B.), sondern auch in der Sache selbst entscheidend, weil gemäß §. 1047, 321, 431, 432 a. b. G. B. der Vertauschende allerdings verpflichtet ist, dem Uebernehmer den grundbücherlichen Besitz der vertauschten Sache zu verschaffen, und weil es nicht um eine Gewährleistung, die einen Mangel der bereits übergebenen Sachen voraussetzt (rücksichtlich welcher die Verjährung eingewendet worden ist), sondern um die Uebergabe im gesetzlichen Sinne selbst sich handelt, und der Umstand, daß die gedachte Verbindlichkeit im Tauschvertrage keine Aufnahme fand, ganz unentscheidend ist, nachdem dieselbe schon kraft des Gesetzes vorhanden ist (§§. 1052 a. b. G. B.). — Das O. L. G. entschied nach dem Klagebegehren aus folgenden Gründen: Die Vorzeitigkeit der Klage wird darum eingewendet, weil das Tauschobject nicht übergeben sei, mithin auch das Aufgeld nicht gefordert werden könne. Diese Einwendung ist damit begründet, daß zwei Parcellen den Garten des von dem C in Tausch gegebenen Hauses Nr. 12 in X bilden, daß auf diese Parcellen aber C noch nicht als Eigenthümer eingetragen, mithin eine Uebergabe noch gar nicht möglich ist. Aus der Einrede ist zu entnehmen, daß C diese Parcellen als Zugehör zum vertauschten Hause bestimmt hat, es sind dieselben mithin nicht besondere Tauschobjecte und auch nicht als solche im Vertrage genannt, und es geht darum nicht an, die Uebergabe als nicht geschehen darum anzunehmen, weil C als Eigenthümer der Parcellen noch gar nicht angeschrieben ist. Das vertauschte Object, das Haus Nr. 12 in X, ist sammt Garten und Gründen übergeben, und es klebt dem Objecte lediglich der Mangel an, daß das Zugehör bücherlich noch nicht zur Zuschreibung und Auszeichnung gebracht ist; es mag darum der Geklagten das Recht zustehen, von C die Durchführung der Ab- und Zuschreibung dieser Parcellen zu fordern, das Recht, die Bezahlung des Aufgeldes zu verweigern, kann daraus nicht abgeleitet werden, denn ein Mangel in den Eigenschaften einer vertauschten Sache mag ein Recht auf Gewährleistung geben, nicht aber das Recht, den Vertrag selbst nicht zu erfüllen. Diese Entscheidung ist daher nicht haltbar.

Der oberste Gerichtshof bestätigte das Urtheil des O. L. G. Gründe: An dem Irrthume, welcher nach Ansicht der Geklagten darin liegen soll, daß sie glaubte, die ihr verkauften und in den physischen Besitz übergebenen Parcellen bilden ein Zugehör des Hauses Nr. 12 in der Art, daß sie in der Grundbucheinlage des Hauses begriffen seien, trägt sie ganz selbst Schuld, indem sie durch Einsicht des Katasters und Grundbuches vom Stande der Sache sich hätte unterrichten können. Die Geklagte ist daher mit Recht ohne Berücksichtigung ihrer Einwendung verurtheilt worden.

Nr. 3884.

Gerichtsstand des Aufenthaltes.

Entsch. v. 22. Sept. 1870, Nr. 8942 (Best. des Urth. des L. G. Triest v. 3. Nov. 1869, Nr. 7283, Abänd. des Urth. des O. L. G. Triest vom 23. Febr. 1870, Nr. 1035). Gazz. dei Trib. 1870, Nr. 21. G. Z. 1871, Nr. 14.

Der von A für seinen Pupillen beim L. G. in Triest angebrachten Paternitäts- und Alimentenklage wider den Handelsschiffslieutenant B, welche dem Beklagten am Bord seines Schiffes, das in Triest vor Anker lag, zugestellt worden war, setzte B die exceptio fori declinatoria entgegen, gegründet auf seinen Taufschein und auf das Zeugniß des Municipiums von Lussin, worin Lussin als der Ort seiner Geburt und (im Certificat des Municipiums) als sein Domicil bezeichnet ist. — Der in erster Instanz abgewiesenen Einwendung hat das O. L. G. in der Erwägung stattgegeben, daß B nach dem producirten Tauf- und Gemeindezeugnisse in Lussin geboren und wohnhaft ist; daß, nachdem durch diese Zeugnisse Lussin als sein ordentlicher Wohnsitz festgestellt ist, die Klage gemäß §. 13 der J. N. gegen B bei dem dortigen B. G. anzustellen war, umsomehr, da der §. 16 ebendort als den ordentlichen Wohnsitz einer Person den Ort erklärt, wo sich dieselbe in der erweislichen oder aus den Umständen deutlich hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, daselbst ihren bleibenden Aufenthalt zu nehmen; und daß die vom Kläger für das angerufene Gericht in Triest geltend gemachte Bestimmung des §. 18 J. N. hier keine Anwendung findet, weil der Beklagte, wie gesagt, seinen bleibenden Wohnsitz in Lussin hat und der Umstand, daß er in Folge seiner Stellung sich häufig auf Reisen befindet, diesfalls nicht entscheidend ist.

Der oberste Gerichtshof bestätigte die erstgerichtliche Entscheidung. Gründe: Durch das Zeugniß des Gemeindeamtes von Lussin wurde zwar dargethan, daß dem Beklagten in jener Gemeinde das Heimatsrecht zusteht. Allein um Lussin im Sinne des §. 16 J. N. als den ordentlichen Wohnsitz des Beklagten ansehen zu können, müßten Umstände vorliegen, aus denen hervorgeht, daß er dort seinen beständigen Aufenthalt hat, oder doch seine auf einen solchen Aufenthalt gerichtete

Absicht gefolgert werden könnte. Solche Umstände sind aber im Processe nicht angeführt worden. Dagegen muß nach der Beschäftigung des Beklagten als Lieutenant eines Handelsschiffes angenommen werden, daß er nirgends einen bleibenden Aufenthalt hat. Da nun B zur Zeit der wider ihn beim L. G. in Triest angebrachten Klage in dieser Stadt anwesend war, so erscheint seine Einwendung der Unzuständigkeit des angerufenen Richters nach §. 18, Abs. 2 J. N., als ungegründet.

Nr. 3885.

Execution auf Grund eines bedingten Endurtheiles: Verpflichtung des Executionsführers, den Nichtantritt des dem Gegner auferlegten Eides nachzuweisen.

Entsch. v. 22. Sept. 1870, Nr. 10247 (Best. der gleichförmigen Decr. des B. G. Stralonitz v. 14. Jänner 1870, Nr. 158, und des O. L. G. Prag v. 23. Mai 1870, Nr. 17276). G. H. 1870, Nr. 46.

In Vollstreckung des Urtheils auf Zahlung einer Geldschuld begehrte der Kläger die executive Pfandrechtsintabulation mit der einfachen Anführung, daß der Beklagte den ihm deferirten Haupteid, gegen dessen Ablegung derselbe von der Zahlungsverbindlichkeit befreit gewesen wäre, nicht angetreten habe, und wurde von beiden Untergerichten wegen des nicht erbrachten Beweises seiner Anführung abgewiesen.

Der Recurs des Klägers, in welchem er geltend machte, daß ihm der Beweis der Negative nicht aufgebürdet werden könne, daß ihm hier, wo der Beklagte den Eid nicht angetreten (also auch nicht abgelegt) hat, der Beweis der unterbliebenen Antretung des Eides schon deshalb unmöglich sei, weil er davon eine Verständigung durch das Gericht niemals erhalten konnte, und daß der Richter selbst in der Lage und daher angewiesen sei, aus den Acten sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob der Eid angetreten und abgelegt worden ist — wurde von dem obersten Gerichtshofe mit Verweisung auf das Hofd. v. 15. Dec. 1794, J. G. S. Nr. 207 (wonach das Gericht mittelst Bescheid zu bezeugen hat, ob der zugelassene Haupt- oder Erfüllungseid abgelegt oder nicht abgelegt worden ist) verworfen.

Nr. 3886.

Voraussetzungen der Separatexecution auf eine angeblich als Faustpfand im Besitze des Executionsführers befindliche Sache des Gemeinschuldners.

Entsch. v. 27. Sept. 1870, Nr. 11426 (Best. des H. G. Wien v. 13. Juni 1870, Nr. 72250, Abänd. des Decr. des O. L. G. Wien v. 13. Juli 1870, Nr. 13115). G. Z. 1870, Nr. 82.

Dem A war auf Grund eines Acceptes des nicht registrirten Handschuhmachers B wider diesen eine Forderung zugesprochen worden. B verfiel in Concurs und A überreichte auf Grund der Zahlungsauflage und der einfachen Angabe, daß in seinen Händen befindliche, in die Concursmasse einbezogene Waaren des B ihm als Faustpfand übergeben seien, ein Gesuch um executive Pfändung und Schätzung derselben. — In erster Instanz wurde sein Ansuchen abgewiesen, weil nicht nachgewiesen sei, daß die betreffenden Waaren dem Bittsteller vor der Concurseröffnung über A als Faustpfand bestellt worden seien. — Das O. L. G. hat die angesuchte Execution — früheren Rechten unnachtheilig — bewilligt, weil durch die Concursordnung vom 25. December 1868 (§. 12) ein besonderer Nachweis, daß dem Executionswerber auf das in Execution zu ziehende Gut des Cridars ein Pfandrecht aus der dem Ausbruche des Concurses vorausgegangenen Zeit zustehe, nicht gefordert wird, sondern zur Geltendmachung dieses Pfandrechtes die Angabe des Executionswerbers, es befände sich das Gut als Faustpfand für seine Forderung in dem eigenen Gewahrsam, als genügend anzusehen ist.

Der oberste Gerichtshof bestätigte den erstgerichtlichen Bescheid, „weil mit der beigebrachten Zahlungsauflage zwar die Executionsfähigkeit der Wechselforderung nach Wechselrecht, nicht aber das erst im Executionsgesuch angeführte Bestehen eines Pfandrechtes an den angeblich im Magazin des Executionsführers befindlichen Lederwaaren, mithin das Executionsrecht auf diese Waaren nicht dargethan ist; für die ausnahmsweise nach §. 12 der C. O. vom 25. December 1868, resp. auch nach §. 22 der Verordn. vom 25. Jänner 1850, R. G. Bl. Nr. 52, zulässige Geltendmachung extra concursum die Anführung des bestehenden Pfandrechts, gegen welche nicht, wie gegen die Zahlungsauflage, das Recht der Einwendung offen steht, nicht genügt, sondern auch die exceptionelle Exequirbarkeit der Pfandobjecte, also das Bestehen der Pfandforderung in rechtskräftiger Weise dargethan sein muß; weil ferner durch die im Executionsgesuche enthaltene Anführung, daß die Waaren im Magazin des Executionsführers liegen, das Executionsrecht auch nicht aus dem Titel des Retentionsrechtes im Sinne der §§. 313 und 314 H. G. B. dargethan worden ist".

Nr. 3887.

Wirkung des intabulirten Vorkaufsrechtes: Unzulässigkeit der bücherlichen Umschreibung ohne Nachweis des vorhergegangenen Angebots der Einlösung.

Entsch. v. 27. Sept. 1870, Nr. 11437 (Best. des Decr. des B. G. Rottenmann v. 30. Mai 1870, Nr. 1206, Abänd. des Decr. des O. L. G. Graz v. 20. Juli 1870, Nr. 8364). G. H. 1870, S. 318. Zeitschr. f. d. Notariat 1870, Nr. 45.

Das Gesuch des A um Intabulation des Eigenthums an der von B ihm verkauften Liegenschaft wurde in erster Instanz wegen des für C intabulirten Vorkaufsrechts abgeschlagen, dagegen von dem O. L. G. in der Erwägung bewilligt, daß der Vorkaufsberechtigte nach §. 1079 a. b. G. B. das Recht hat, die mit dem intabulirten Vorkaufsrecht belastete Sache dem dritten Erwerber, welcher desfalls nach seinem redlichen oder unredlichen Besitz zu behandeln ist, abzufordern, allein gerade aus dieser Berechtigung gefolgert werden muß, daß die Veräußerung der Sache ungeachtet des bücherlich darauf haftenden Vorkaufsrechts stattfinden darf.

Der oberste Gerichtshof bestätigte den erstgerichtlichen Bescheid. Gründe: Nach den §§. 1072 bis 1079 a. b. G. B. wird das Eigenthum durch das Vorkaufsrecht in der Art beschränkt, daß der Eigenthümer die Sache keinem Dritten verkaufen kann, ohne sie früher dem Berechtigten zur Einlösung angeboten zu haben. Durch den Eintrag im Grundbuch wird das Vorkaufsrecht zu einem dinglichen Recht. In Folge der Verdinglichung des Vorkaufsrechts kann daher Niemand das Eigenthum der damit belasteten Sache durch Kauf erwerben, bevor sie dem Berechtigten zur Einlösung angeboten worden und der Einlösungstermin verstrichen ist. Der Vorkaufsberechtigte ist in solchem Fall im Besitz eines dinglichen Rechtes, und es würde den Besitzrechten nicht entsprechen, wenn gegen ihren Inhalt das Gut, welches vorzukaufen er dinglich berechtigt ist, ohne Rücksicht auf dieses Recht einem Dritten verkauft und in den grundbücherlichen Besitz übergeben werden könnte. — Der §. 1079 a. b. G. B. hat offenbar nur den physischen, nicht den bürgerlichen Besitz im Auge, weil sonst zwischen redlichem und unredlichem Besitz nicht unterschieden werden könnte.

Nr. 3888.

Zuerkennung mehrerer Ersatzansprüche und der Proceßkosten gegen Ablegung des Schätzungseides; Verzicht des schwörenden Klägers auf einen jener Ansprüche: Fortbestand der Verpflichtung des Beklagten zur Zahlung der Proceßkosten.

Entsch. v. 27. Sept. 1870, Nr. 11502 (Best. der gleichförmigen Decr. des B. G. Teyl v. 13. Juli 1870, Nr. 2907, und des O. L. G. Prag vom 17. August 1870, Nr. 28173). G. Z. 1870, Nr. 87.

Der Kläger A, welchem durch Urtheil mehrere Ersatzansprüche im Gesammtbetrage von 88 fl. sowie die Proceßkosten der ersten und zweiten Instanz unter der Bedingung seines Schätzungseides über die einzelnen Beträge zugesprochen worden waren, leistete den Eid, jedoch mit Weglassung einer dieser Ersatzposten, indem er bei der Eidestagfahrt erklärte, daß er auf die Zahlung derselben verzichte. Der Richter erledigte diesen Vorgang mit einem die partielle Ablegung des Eides bestätigenden Bescheid; der Beklagte B zahlte darauf dem A die von ihm beschwornen urtheilsmäßigen Beträge und nun begehrte der Letztere gegen B die executive Mobilienpfändung für die unbezahlt gebliebenen Proceßkosten. — Gegen die von beiden Untergerichten ausgesprochene Bewilligung der Pfändung, welche in zweiter Instanz damit motivirt wurde, daß durch den von A nur theilweise abgelegten Schätzungseid, Angesichts des rechtskräftigen Bescheids, womit diese Abschwörung des Eides bestätigt wurde, an der Rechtsbeständigkeit des Urtheils, daher auch an der Verpflichtung des B zum Ersatz der Proceßkosten nichts geändert worden sei, — ergriff B den a. o. Recurs, worin er geltend machte, daß, nachdem der Eid im Urtheil als ein Ganzes formulirt worden ist, der Kläger den in demselben festgesetzten Eid nicht abgelegt habe und folglich Recurrent, nach bereits geschehener Abtragung seiner Schuld, nicht verpflichtet sei, dem A auch die Proceßkosten zu ersetzen.

Der oberste Gerichtshof verwarf den Recurs mit Bezugnahme auf die obergerichtlichen Motive und in fernerer Erwägung, daß dem Kläger freistand, nach ergangenem Urtheil auf einen Theil seiner Forderung Verzicht zu leisten, ohne daß hiedurch der übrige Inhalt des rechtskräftigen Erkenntnisses geändert wurde.

Nr. 3889.

Unterlassene Geltendmachung einer fideicommissarischen Substitution während der Verlassenschaftsabhandlung: Verweisung auf den ordentlichen Rechtsweg.

Entsch. v. 27. Sept. 1870, Nr. 11577 (Best. der gleichförmigen Decr. des L. G. Wien v. 27. August 1869, Nr. 48282, und des O. L. G. Wien vom 3. August 1870, Nr. 15130). Zeitschr. f. d. Notariat 1870, Nr. 14.

Nachdem die Verlassenschaft des M dem testamentarischen Universalerben B ohne Beschränkung eingeantwortet worden und die Frist zum

Recurs verstrichen war, überreichte A bei dem Abhandlungsgericht die Nullitätsbeschwerde, indem er behauptete, daß das Testament des M eine fideicommissarische Substitution zu seinen Gunsten enthalte und daher die Erbschaft nicht ohne die Beschränkung durch diese Substitution hätte eingeantwortet werden sollen. Bei der Verlassenschaftsabhandlung war A durch einen Bevollmächtigten vertreten, welcher den Substitutionsanspruch gar nicht insinuirte, so daß eine Collision der Erbserklärung des B mit anderen Erbsansprüchen nicht vorlag, daher die Einantwortung an B unbedingt erfolgt ist.

Auf Grund dieses Sachverhalts und in Erwägung, daß dem A hienach zur Geltendmachung der vermeintlichen Substitution nur mehr der ordentliche Rechtsweg im Sinne des §. 823 a. b. G. B. offen steht, hat der oberste Gerichtshof den Recurs des A gegen die gleichförmigen, dessen Nichtigkeitsbeschwerde abweisenden Decrete der Untergerichte verworfen.

Nr. 3890.

Concurseröffnung auf Grund einer nachgewiesenen, wenngleich bestrittenen Forderung.

Entsch. v. 27. Sept. 1870, Nr. 11640 (Best. des Decr. des L. G. Wien v. 28. Juni 1870, Nr. 35259, abänd. Decr. des O. L. G. Wien vom 10. August 1870, Nr. 15785). G. Z. 1870, Nr. 97.

A begründete sein gegen B und C angebrachtes Begehren um Eröffnung des Concurses damit, daß er wider dieselben als Mitglieder der nicht protokollirten Firma B und C zwei von dieser Letzteren acceptirte Wechsel eingeklagt habe, worauf die Zahlungsauflage nur deshalb nicht erlassen worden sei, weil nicht ausgewiesen war, daß die Geklagten Mitglieder der obgedachten Firma seien: daß jedoch denselben die Sicherstellung seiner Wechselforderungen binnen drei Tagen bei wechselrechtlicher Execution aufgetragen worden sei; daß die Geklagten diesem Auftrage nicht nachgekommen, und ihm deshalb die executive Pfändung des gegentheiligen Mobilarvermögens bewilligt worden sei, welche jedoch zu einem Resultate nicht geführt habe, weil die Gegner laut des Pfändungsprotokolls von mehreren anderen Gläubigern mit Execution verfolgt werden. Da nun die Gegner in ihren Protokollarreturreden gegen die Wechselklagen ausdrücklich zugestanden haben, daß sie die Wechsel als Mitglieder der Firma B und C acceptirt haben, so seien die Erfordernisse des §. 63 C. O. vorhanden. — In erster Instanz wurde dem Begehren des A nicht stattgegeben, da in Ansehung seiner Wechselforderungen Zahlungsauflagen nicht erlassen, sondern vorläufig nur die wechselrechtliche Verhandlung eingeleitet wurde, in den Protokollen die Gegner zwar die Echtheit der Acceptе nicht bestreiten, jedoch behaupten, daß der Kläger derzeit aus diesen Accepten keine wie immer gearteten

Forderungen wider sie persönlich zu stellen habe, und die Abweisung des Klägers mit dem Klagebegehren verlangen, die beiden Wechselforderungen demnach derzeit bestritten sind und daher nicht als durch vollen Glauben verdienende Urkunden im Sinne des §. 63 C. O. nachgewiesen angesehen werden können. — Das O. L. G. hingegen verordnete die Anordnung der Tagfahrt nach §. 63 C. O.

Der oberste Gerichtshof bestätigte diese Verordnung, weil der §. 63 C. O. nach seinem klaren Wortlaute und in Verbindung mit dem §. 64 nur die Nachweisung des Forderungsrechtes durch eine vollen Glauben verdienende Urkunde, also keineswegs die Nachweisung eines unbestrittenen Forderungsrechtes erfordert; weil die beiden Wechsel, wenn auch dieselben nur von der Firma B und C acceptirt erscheinen, doch mit Rücksicht darauf, daß nach den gerichtlichen Protokollen die Geklagten die Echtheit der Accepte anerkannten, und diese Protokolle, da in denselben auf die Wechselklagen Bezug genommen wird, mit diesen Klagen aber die beiden Wechsel wider B und C als Belangte eingeklagt wurden, nur auf die beiden Wechsel sich beziehen, als gegen B und C wirksame, vollen Glauben verdienende Urkunden anerkannt werden müssen; weil weiters nebst der Nachweisung des Forderungsrechtes gegen B und C auch das weitere Erforderniß des §. 63 C. O., die Verfolgung des Schuldners durch Executionen, nachgewiesen ist; überdies aber auch A wegen der beiden Wechselforderungen den Sicherstellungsauftrag und wegen schuldiger Sicherstellung die executive Pfändung erwirkte, und es den Recurrenten unbenommen bleibt, ihre vermeintlichen Rechte aus einem angeblichen, in den Protokollen nicht bezogenen Vergleiche, auf welchen, weil der §. 63 C. O. nicht die Nachweisung, daß das Forderungsrecht auch unbestritten sei, erfordert, um so minder Bedacht genommen werden kann, als die eingetretene Rechtswirksamkeit desselben nicht dargethan ist, zur Geltung zu bringen.

Nr. 3891.

Einfluß des Domicilwechsels eines unter Curatel gestellten Verschwenders auf den Gerichtsstand.

Entsch. v. 29. Sept. 1870, Nr. 2517 (Best. der gleichförmigen Decr. des L. G. Wien v. 28. August 1869, Nr. 45262, und des O. L. G. Wien vom 29. Dec. 1870, Nr. 26374). G. Z. 1870, Nr. 86.

A klagte als gesetzlicher Vertreter seiner Tochter und ihres unehelichen Kindes bei dem Wiener L. G. gegen B in Wien, zu Handen des wegen Verschwendung für ihn (von dem städt. del. B. G. der inneren Stadt) bestellten Curators Dr. C „auf Anerkennung der Vaterschaft und Alimente". Gegen diese Klage erhob der Curator die Einwendung des nicht gehörigen Gerichtsstandes, weil B in Wien weder seinen Wohnsitz noch Aufenthalt habe, sondern zur Zeit der Klags-

anbringung in Italien wohnte. — Diese Einwendung wurde in erster Instanz aus folgenden Gründen zurückgewiesen: Der Curator des Geklagten widerspricht den Umstand, daß derselbe zur Zeit der Einbringung der Klage in Wien wohnhaft gewesen und daß er derzeit in Wien wohnhaft sei, und behauptet, daß der Geklagte zu dieser Zeit und auch jetzt seinen ordentlichen Wohnsitz in Mailand habe. Auf Grund dieser thatsächlichen Verhältnisse und wahrscheinlich mit Bezug auf die Bestimmung des §. 13 J. N. wurde von ihm die Einwendung des nicht gehörigen Gerichtsstandes erhoben. Es ist zwar richtig, daß eine bestimmte Entscheidung der Frage, bei welchem Gerichte eine wegen Prodigalität unter Curatel gestellte Person zu belangen ist, weder in der jetzt geltenden, noch in der J. N. v. 18. Juni 1850, R. G. Bl. Nr. 237, enthalten ist. Es läßt sich auch weiters durchaus nicht verkennen, daß die Bestimmungen der §§. 83 und 86 des kais. Pat. v. 20. Nov. 1852, R. G. Bl. Nr. 251, da sie Normen für das Verfahren außer Streitsachen enthalten, einen unmittelbaren Beitrag zur Lösung der obigen Frage nicht bieten. Allein so viel ist aus diesen gesetzlichen Bestimmungen dennoch zu entnehmen, daß das Gesetz im wohlverstandenen Interesse des Curanden alle, sowohl die außergerichtlichen, als auch die streng gerichtlichen mittelst Klage verfolgbaren Rechtsansprüche wider denselben der Competenz des als Curatelbehörde fungirenden Gerichtes vorbehalten wissen wollte. Ein näherer Beleg zur Lösung der vorliegenden Frage ist in §. 20 J. N. enthalten; denn da diese Bestimmung nicht blos von minderjährigen Kindern, sondern überhaupt von denjenigen spricht, welche unter der väterlichen Gewalt stehen, so ist dieselbe auch dann zur Anwendung zu bringen, wenn die Fortdauer der väterlichen Gewalt nach den §§. 172 und 173 a. b. G. B. über die Jahre der physischen Großjährigkeit bewilligt worden ist. Da nun die Prodigalität nach §. 173 a. b. G. B. als gerechte Ursache der Verlängerung der väterlichen Gewalt erklärt wird, und da kein gegründeter Anlaß zu der Annahme berechtigt, daß der Gesetzgeber Personen, welche aus der gleichen Ursache unter Curatel gestellt worden sind, rücksichtlich der forensischen Competenz nach verschiedenen Grundsätzen behandelt wissen wollte, so ist auch in dem vorliegenden Falle die Gerichtszuständigkeit für den Geklagten ex persona alterius zu bestimmen. Wird nun erwogen, daß über den Geklagten von diesem L. G. die Curatel wegen Verschwendung verhängt worden ist, wird weiters erwogen, daß die Competenz dieses L. G. als Curatelbehörde mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der vorliegenden Streitsache bei dem Umstande, als die Competenzsphäre der städt.-deleg. B. G. dem Gerichtshofe gegenüber sich als eine übertragene (delegirte) darstellt, nach den §§. 6 und 12 J. N. begründet erscheint, so kann die von dem Geklagten erhobene Einwendung des nicht gehörigen Gerichtsstandes als gerechtfertigt nicht anerkannt werden. — Das O. L. G. motivirte seine Bestätigung des erstgerichtlichen Urtheiles in Folgendem: Es ist unbestritten, daß

B zur Zeit, als wegen Verschwendung die Curatel über ihn verhängt worden ist, in Wien, Stadt, wohnhaft gewesen sei und damals nach §. 13 J. N. dem L. G. Wien in allen nach §. 15 J. N. nicht ausdrücklich den städt.-deleg. B. G. zugewiesenen Streitsachen als seinem gewöhnlichen Gerichtsstande unterworfen war. Eine solche Streitsache ist die vorliegende; es erscheint daher die Gerichtsbarkeit des Wiener L. G. selbst dann begründet, wenn auch wirklich der Curand seinen ordentlichen Wohnort geändert haben und zur Zeit der Anbringung der Klage nicht mehr in Wien wohnhaft gewesen sein sollte, weil aus dem §. 20 J. N. der Grundsatz abgeleitet werden kann, daß der einmal begründete Gerichtsstand solcher Personen, welchen die freie Verwaltung ihres Vermögens nicht zusteht, aufrecht erhalten bleibe, bis sie diese freie Verwaltung erlangen, und somit hierin auch durch einen mittlerweiligen Domicilwechsel keine Aenderung eintritt. Es war daher das erstrichterliche Urtheil zu bestätigen.

Der oberste Gerichtshof verwarf die a. o. Revisionsbeschwerde des Geklagten in Erwägung, daß B von dem L. G. in Wien unter Curatel gesetzt wurde, und das städt.-deleg. B. G. der inneren Stadt Wien als Curatelbehörde eintrat, daß er also nach §. 83 J. N. in der inneren Stadt Wien seinen ordentlichen Wohnsitz gehabt haben muß; daß er auch noch in dem Decrete, womit Dr. C für ihn als Curator bestellt wurde, als in der inneren Stadt Wien wohnhaft angegeben erscheint; daß er im Sinne der §§. 20 und 86 J. N., auch wenn er seither seinen Aufenthalt wechselte, seinen Gerichtsstand nicht ändern konnte; daß die vorliegende Klage gegen den Curator zu richten war, dieser aber als solcher nach den §§. 200 und 282 a. b. G. B. der Curatelsbehörde unterworfen ist, daß die Competenz des L. G. in Wien statt des städt.-deleg. B. G. für die innere Stadt Wien in den §§. 14 und 15 J. N. ihre Begründung findet, und daß hiernach in der Verwerfung der von dem Curator des Geklagten erhobenen Einwendung der Unzuständigkeit des Wiener L. G. eine zur Abänderung gleichförmiger Urtheile erster und zweiter Instanz berechtigende Gesetzwidrigkeit nicht gefunden werden kann.

Nr. 3892.

Formulirung des Haupteides über die zur Begründung des Gerichtsstandes des Vertrages vorgebrachte Behauptung; Unzulässigkeit einer der Hauptsache präjudicirenden Eidesformel.

Entsch. v. 29. Sept. 1870, Nr. 6947 (Best. des das Urth. des B. G. Saaz v. 15. Dec. 1869, Nr. 11163, abänd. Urth. des O. L. G. Prag vom 7. Februar 1870, Nr. 4425). G. Z. 1870, Nr. 88.

Der Kaufmann A belangte in Saaz den in einem anderen Gerichtsort wohnhaften B wegen Zahlung eines Kaufschillingsrestes

von 38 fl. für dem B auf Borg verkaufte Schnittwaaren, „dessen Zahlung nach dem bei der Abnahme der Waaren getroffenen Uebereinkommen loco Saaz zu erfolgen hatte", und deferirte dem Beklagten über diese Anführung den Haupteid, nachdem derselbe die Incompetenz des Gerichtes eingewendet und alle Angaben des Klägers in der summarisch geführten Verhandlung widersprochen hatte. — Das Gericht erster Instanz erkannte auf den von B angenommenen Haupteid und machte davon den Ausgang des Processes abhängig. — Das O. L. G. hat, ohne in merito zu erkennen und ohne Zulassung des Haupteides der Incompetenzeinrede des Beklagten stattgegeben.

Der oberste Gerichtshof bestätigte die Entscheidung der zweiten Instanz, weil der gegen die Incompetenzeinrede aufzutragende Haupteid auf die abgeleugnete Abnahme der in der Klage bezeichneten Waaren sich beziehen müßte, mithin durch die Auftragung des Eides dem Beweis der Forderung in merito schon bei der Entscheidung des Incidentstreites über die Zuständigkeit vorgegriffen würde; weil ferner die Anführung der Klage, worüber der Eid aufgetragen werden soll, daß nämlich A dem B Waaren verkauft und übergeben habe, B dafür 42 fl. schuldig geworden und den Rest von 38 fl. schuldig verblieben sei, dessen Zahlung nach dem bei der Abnahme der Waaren getroffenen Uebereinkommen loco Saaz zu erfolgen habe, — insbesondere im Punkt des Zahlungsortes wegen Mangels der Angabe und der näheren Bezeichnung der thatsächlichen Momente, woraus die Verpflichtung des B zur Zahlung in Saaz erst entnommen werden soll, viel zu allgemein gehalten ist, als daß derselbe auf dieses Beweisanbieten hin seinem ordentlichen Gerichtsstand entzogen werden darf; weil endlich kein Grund vorliegt, die unter Vertretung eines Advocaten angebrachte Klage und die gepflogene (summarische) Verhandlung erst ergänzen zu lassen, nachdem die Anstellung der Klage bei dem zuständigen Gericht dem A unbenommen bleibt.

Nr. 3893.

Unterlassung der angesuchten Intimation einer Streitankündigung: Nullität der Hauptverhandlung?

Entsch. v. 29. Sept. 1870, Nr. 9129 (Abweisung der Nullitätsbeschwerde gegen die gleichförmigen Urth. des L. G. Czernowitz v. 20. Oct. 1869, Nr. 2044, und des O. L. G. Lemberg v. 15. Februar 1870, Nr. 3906). G. H. 1871, S. 98.

Die Nullitätsbeschwerde des Beklagten gegen die Urtheile der ersten und zweiten Instanz, welche darauf gegründet war, daß von seiner Streitverkündigung an den C derselbe durch das Gericht nicht verständigt und über die Streitverkündigung von dem Gericht überhaupt kein Beschluß gefaßt worden ist, — wurde von dem obersten

Gerichtshof verworfen, weil das gerügte Formgebrechen nach der Actenlage keine Nichtigkeit begründet, nachdem der Beklagte von der unterbliebenen Verständigung des Litisdenunciaten (durch einen gerichtlichen Bescheid) Kenntniß erhalten und nichtsdestoweniger bei der nächsten Verhandlungstagfahrt die Duplik erstattet und den Proceß zu Ende geführt hat, so daß er zur Zeit nach dem Hofdcr. v. 8. Februar 1809, J. G. S. Nr. 882, die neue Verhandlung des Rechtsstreites nicht fordern kann.

Nr. 3894.

Unzulässigkeit des Auftrags zur Güternamhaftmachung.

Entsch. v. 5. Oct. 1870, Nr. 11619 (Best. des das Decr. der Prätur Görz v. 31. Mai 1870, Nr. 6420, abänd. Urth. des O. L. G. Triest v. 22. Juli 1870, Nr. 4124). G. Z. 1870, Nr. 94. G. H. 1871, S. 42. Gazz. dei Trib. 1871, Nr. 1.

Nach erfolgloſem Verſuch der Mobilienpfändung bei ſeinem Schuldner B begehrte A, daß demſelben unter Androhung der Schuldhaft oder der Concurseröffnung die Namhaftmachung ſeiner Güter aufgetragen werde. — Die erſte Inſtanz ertheilte den Auftrag zur Vermeidung der geſetzlichen Maßregeln („a scanso delle misure di legge").

Das O. L. G. erließ einen abweiſenden Beſcheid, der vom oberſten Gerichtshof in der Erwägung beſtätigt wurde, daß nach §. 461 weſtgal. G. O. der Auftrag an den Schuldner zur Güternamhaftmachung die Vorausſetzung des darauf folgenden Geſuches des Gläubigers um Bewilligung der Schuldhaft war und daher mit der Androhung „bei wirklichem Arreſt" begleitet werden mußte; daß mit der Abſchaffung der Schuldhaft durch das Geſetz vom 4. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 34, die Güternamhaftmachung, als das dem Schuldner gewährte Mittel zur Abwendung des Arreſtes durch Angabe von zur Bedeckung des Gläubigers hinlänglichen Gütern, weggefallen iſt; daß die von A beantragte Bedrohung des B mit der Concurseröffnung ebenſowenig ſtatthaft wäre, weil einestheils dieſe Maßregel von dem Geſetz der abgeſchafften Schuldhaft nicht ſubſtituirt worden iſt und anderntheils der Richter nicht um Androhung einer Verfügung angegangen werden darf, deren rechtliche Zuläſſigkeit bei der Ungewißheit, ob die geſetzlichen Vorausſetzungen derſelben vorhanden ſeien, noch in Frage iſt; daß endlich die Güternamhaftmachung auch nicht beiſatzlos aufgetragen werden konnte, weil jeder gerichtliche Befehl beſtimmte Folgen ſeiner Außerachtlaſſung involvirt, die im §. 461 weſtgal. G. O. darauf geſetzte Folge aber durch das citirte Geſetz vom 4. Mai 1868, Nr. 34, beſeitigt und die Subſtituirung eines anderen Zwangsmittels an Stelle derſelben nicht geſtattet iſt.

Nr. 3895.

Hereditatis petitio: Unzuläſſigkeit der Beſtreitung der ehelichen Geburt im Wege der Einrede.

Entſch. v. 7. Oct. 1870, Nr. 8059 (Beſt. der gleichförmigen Urth. des B. G. Krzeszowice v. 8. Mai 1869, Nr. 1869, und des O. L. G. Krakau vom 18. Jänner 1870, Nr. 12489). G. H. 1871, S. 10.

Gegen die Klage der A als Vormünderin ihres nach dem Tod ihres Ehegatten M innerhalb der geſetzlichen Zeit (§. 138 a. b. G. B.) geborenen Kindes gegen die Verwandten des M auf Herausgabe der von M hinterlaſſenen Liegenſchaft, welche ſie bei der Verlaßabhandlung in der irrigen Meinung, nicht ſchwanger zu ſein, den Beklagten überlaſſen hatte, vertheidigten ſich dieſe mit der Beſtreitung der ehelichen Geburt des Kindes wegen der durch Krankheit angeblich herbeigeführten Zeugungsunfähigkeit des M.

Von allen drei Inſtanzen wurden die Beklagten nach dem Klagebegehren ohne ein näheres Eingehen auf die vorgebrachte Einwendung verurtheilt, weil die eheliche Geburt im Sinne der §§. 158 und 159 a. b. G. B. nicht auf dem Wege der exceptio angefochten werden könne.

Nr. 3896.

Wirkung des intabulirten Vorkaufsrechts: Unzuläſſigkeit der bücherlichen Umſchreibung ohne Nachweis des vorhergegangenen Angebots der Einlöſung.

Plenar-Entſch. v. 7. Oct. 1870, ad Nr. 9320. Judicatenbuch Nr. 68. (Manz'ſche Sammlung I. Bd., S. 59.)

C hatte von ſeinem Landgute, auf welchem das Vorkaufsrecht ſeiner Gattin B grundbücherlich einverleibt war, einige Parcellen der Gemeinde A verkauft. Die Letztere begehrte auf Grund des Kaufvertrages, ohne Vernehmung und Zuſtimmung der B, ſofort die grundbücherliche Uebertragung des Eigenthums, welche in erſter Inſtanz bewilligt, von dem O. L. G. und von dem oberſten Gerichtshofe abgeſchlagen wurde, „weil der Vorbehalt des Verkaufsrechtes den Eigenthümer der Sache verpflichtet, dieſelbe, wenn er ſie veräußern will, erſt dem Vorkaufsberechtigten zur Einlöſung anzubieten (§. 1072 a. b. G. B.); weil das an ſich nur perſönliche Vorkaufsrecht (§§. 1073 und 859 a. b. G. B.) an einer unbeweglichen Sache durch die Eintragung in das öffentliche Buch in ein dingliches Recht verwandelt wird und als ſolches gegen jeden dritten Beſitzer der Sache geltend gemacht werden kann (§§. 1079, 443 a. b. G. B.), ſich alſo unzweifelhaft als eine Beſchränkung des Verfügungsrechtes des Eigenthümers in der Richtung darſtellt, daß dieſer die bezügliche Sache nicht beliebig, ſondern erſt

dann, wenn der Vorkaufsberechtigte von dem Angebot zur Einlösung keinen Gebrauch gemacht hat oder das Vorkaufsrecht durch den Ablauf der zur Einlösung gesetzlich bestimmten Frist (§. 1075 a. b. G. B.) erloschen ist, an einen dritten veräußern kann, — weshalb der Grundbuchsrichter bei der Bewilligung der grundbücherlichen Eigenthumsübertragung von amtswegen auf das intabulirte Vorkaufsrecht Bedacht nehmen und die Bewilligung der Uebertragung verweigern muß, wenn der Nachweis der Zustimmung des Vorkaufsberechtigten und des ihm gemachten Angebotes zur Einlösung nicht vorliegt."

Nr. 3897.

Unzulässigkeit sofortiger Abweisung von Gesuchen um Bewilligung der Legung von Neuerungen in der Schlußschrift.

Plenar-Entsch. v. 7. Oct. 1870, ad Nr. 11099 und 11010. G. Z. 1870, Nr. 92. Judicatenbuch Nr. 69. (Manz'sche Sammlung I. Bd., S. 59.)

Seit längerer Zeit war die Spruchpraxis in einer proceßrechtlichen Frage von Wichtigkeit unsicher geworden. Können auch noch in der Schlußschrift neue Behelfe ad fundandam actionem, wie man sich auszudrücken pflegt, mit Anspruch auf Berücksichtigung bei der Proceßentscheidung vorgebracht werden? Oberstgerichtlichen Entscheidungen, worin diese Frage bejaht, das Gesuch des Klägers um Gestattung des Anbringens solcher Neuerungen in der Schlußschrift in gleicher Weise, wie das Gesuch um deren Zulassung in der Replik — Anhörung der Gegenpartei und Bewilligung des Begehrens bei erbrachtem Beweis, daß die Nova bisher nicht geflissentlich verschwiegen worden — behandelt wird[1]), stehen Aussprüche der höchsten Gerichtsinstanz gegenüber, die im entgegengesetzten Sinn lauten, die Zulässigkeit solcher Neuerungen im erwähnten Proceßstadium verneinen und folgerichtig über derlei Gesuche des Klägers auch nicht die Vernehmung des Beklagten gestatten, sondern deren Abweisung a limine verordnen[2]). — Um diesen Schwankungen ein Ende zu machen, wurde die Frage vom obersten Gerichtshof in Plenissimo erörtert und in der Form des nachstehenden Satzes entschieden.

„Die Bestimmungen der §§. 56 und 57 a. G. O. und der §§. 47 und 48 westg. G. O. schließen das Ansuchen und die gerichtliche Bewilligung zur Anbringung von neuen, erweislich in den früheren Proceßschriften nicht geflissentlich verschwiegenen Umständen

---

[1]) Entscheidungen vom 7. November 1865, Nr. 9189, vom 13. November 1866, Nr. 10.179, vom 1. Mai 1867, Nr. 3217, vom 5. Mai 1868, Nr. 4551, und vom 21. September 1870, Nr. 11.010.

[2]) Entscheidungen v. 25. September 1867, Nr. 8461, und v. 15. Jänner 1868, Nr. 61.

und Beweismitteln in der Schlußschrift nicht aus; Gesuche um Bewilligung des Anbringens von Neuerungen in der Schlußschrift können daher vom Gerichte nicht von Amtswegen zurückgewiesen werden, sondern es ist darüber nach vorgängiger Vernehmung des Gegentheils zu entscheiden."

Man verhehlte sich dabei nicht, wie schwer das gegen diese Maxime streitende Argument zu widerlegen ist, daß nämlich, wenn dem Kläger das Anbringen eigentlicher Neuerungen in der Schlußschrift gestattet wird, dem Geklagten das Vorbringen neuer Umstände und Beweismittel zur Entkräftung jener Neuerungen nicht verweigert werden könnte, was aber gegen den entschiedenen Wortlaut des § 57 a. G. O. sein würde; daß ferner, wenn das Anbringen solcher neuen Umstände und Beweismittel in der Gegenschlußschrift trotz dem citirten Paragraph zugelassen würde, diese Nova dennoch keine Berücksichtigung finden könnten, weil der Kläger nicht mehr in der Lage ist, darauf zu entgegnen; daß aber, wenn diese Nova der Gegenschlußschrift keine Berücksichtigung mehr finden können, die vom Kläger in der Schlußschrift angebrachten Neuerungen unantastbar und durch Gegenbeweise nicht widerlegbar sein würden, was gegen den Grundsatz der processualen Gleichstellung der Parteien verstoßen und wieder die Folge haben würde, daß, wenn der Beklagte die Nova der Schlußschrift in der Gegenschlußschrift durch neue Behelfe nicht widerlegen kann und darf, auch die Neuerungen der Schlußschrift nicht berücksichtigt werden dürften; und daß somit auch das Gesuch des Klägers und die gerichtliche Bewilligung zum Anbringen eigentlicher Neuerungen in der Schlußschrift jede Bedeutung und Werth verlöre, wo es sich dann als nothwendige Consequenz auch von selbst verstünde, daß das Gesuch der Partei um Gestattung des Anbringens ohne Weiteres a limine abzuweisen sei, was auch durch die Bestimmung des Hofdcr. v. 27. September 1792 (Kropatschek'sche Sammlung 1792, S. 700) vollständig gerechtfertigt wäre. Trotz dieser Bedenken ließ sich der oberste Gerichtshof zur Annahme der vorangestellten Rechtsmaxime durch folgende Erwägungen bestimmen: Der Beklagte hat immer noch in der Gegenschlußschrift Gelegenheit, sich über die Nova der Schlußschrift auszulassen; um sie zu entkräften, wird er nicht immer gerade der Beibringung neuer Beweise bedürfen; möglicherweise kann er aber auch genöthigt sein, neue in der Schlußschrift angeführte Umstände zuzugestehen. Wie dem aber auch sei: es bleibt unter allen Verhältnissen dem Gerichte vorbehalten, den Einfluß der neuen Anführungen in der Schlußschrift auf die Entscheidung in der Hauptsache und die Frage, ob und wiefern auf solche Neuerungen Rücksicht genommen werden könnte, ob und wie weit überhaupt in Zusammenhaltung mit dem ganzen Proceßmaterial den Anführungen der Schlußschrift das Merkmal der Neuheit in der That anhafte, zu ermessen und darnach den Spruch einzurichten. Die Möglichkeit, ein durch mangelhafte frühere Allegirungen gefährdetes Recht noch

in diesem letzten Stadium zu retten, schon von vornherein abzuschneiden, auf eine das streitige Verhältniß nur unvollkommen darlegende Verhandlung die Entscheidung zu gründen und zur Nachholung des Versäumten oder unaufgeklärt gebliebenen den Apparat eines neuen Processes unumgänglich zu machen, kann wohl nicht im Geist des Gesetzes gelegen sein.

Nr. 3898.

Verpflichtung des Verpächters zur Tragung der Einquartierungskosten.

Entsch. v. 8. Oct. 1870, Nr. 1607 (Best. des das Urth. des B. G. Melnik v. 7. Juli 1869, Nr. 4729, abänd. Urth. des O. L. G. Prag v. 5. Oct. 1869, Nr. 29408). G. H. 1871, S. 78.

Das Klagebegehren des Pächters A gegen den Verpächter B auf Zahlung von 367 fl. als Ersatz für die von dem Kläger im Kriegsjahre 1866 getragene Last der Einquartierung von Truppen (Beherbergung und Verköstigung der Mannschaft — Unterbringung ihrer Pferde), wurde in erster Instanz abgewiesen, von dem O. L. G. bedingt — gegen Beweise durch Haupt- und Schätzungseid — zugelassen.

In Erwägung, daß nach §. 19 der kaiserl. Verordnung vom 15. Mai 1851, R. G. Bl. Nr. 124, die Verpflichtung zur Einräumung des Naturalquartiers dem Hausbesitzer, resp. dem Besitzer der übrigen beizustellenden Räume obliegt; daß demnach, wenn das Object des von A mit B geschlossenen Bestandvertrags die auf dem Hause des B radicirte Schankwirthschaft nebst einigen Pferdeställen war, die auf dem Hause haftende Einquartierungspflicht nicht als eine den Betrieb des Schankgewerbes treffende Last angesehen werden kann; daß anderseits A nach dem Zudeständniß des B bei dem Abschluß des Vertrages die Militäreinquartierungslast nicht auf sich genommen hat; daß mithin A, wenn er in Folge des an ihn ergangenen, nach der Natur der Sache unabweisbaren Auftrags die Unterbringung und Verpflegung der Mannschaft und Pferde in dem von ihm behaupteten Umfang besorgte, für den Hauseigenthümer einen Aufwand gemacht hat, wofür ihm nach §. 1042 a. b. G. B. gegen denselben der Ersatzanspruch zusteht; daß dieser Anspruch ihm auch dann zusteht, wenn er etwa in der Lage war, die in Bestand genommenen Localitäten nebenher noch nutzbringend zu verwenden oder wenn ihm aus der Unterbringung der Mannschaft für sein Schankgewerbe ein Vortheil erwuchs; daß nach §. 23 der kaiserl. Verordnung von 15. Mai 1851, Nr. 124, es Sache des Hauseigenthümers B gewesen wäre, die auf sein Haus zugewiesene Mannschaft u. s. w. anderwärts unterzubringen, — hat der oberste Gerichtshof das Urtheil der zweiten Instanz bestätigt.

Nr. 3899.

Rechtskraft des gerichtlichen Auftrages zur Bemängelung einer gelegten Rechnung, widrigens diese als genehmigt angesehen würde.

Entsch. v. 8. Oct. 1870, Nr. 3003 (Best. des Urth. des L. G. Monfalcone v. 14. Sept. 1868, Nr. 2149, Abänd. des Urth. des O. L. G. Triest v. 21. Sept. 1869, Nr. 5211). G. Z. 1871, Nr. 11, G. H. 1871, S. 31.

Durch gleichförmige Urtheile (anstatt durch Verordnungen nach §. 100 a. G. O.) war dem B auf die Klage des Rechnungslegers A aufgetragen worden, entweder die Rechnung genehm zu halten oder dieselbe binnen 30 Tagen zu bemängeln, widrigenfalls die Rechnung als genehm gehalten angesehen werden würde. Da B binnen der festgesetzten Frist seine Mängel über die Rechnung nicht erstattete und noch weniger die Zahlung des aus der Rechnung als Guthaben des A resultirenden Betrages von 209 fl. leistete, belangte ihn der Letztere auf Zahlung dieser Summe. Der Beklagte opponirte die Hängigkeit des mit der früheren Klage des A eingeleiteten Processes und bestritt außerdem die Höhe des eingeklagten Betrages. — In erster Instanz wurde der Kläger in der Erwägung abgewiesen, daß jedes bei Gericht geltend zu machende Klagerecht auf einem giltigen Titel beruhen müsse, der heutige Kläger aber sein Begehren auf das die gelegte Rechnung betreffende Erkenntniß stützt, vermeinend, daß, nachdem vom Beklagten binnen der festgesetzten Frist die Mängel gegen die gelegte Rechnung nicht erstattet worden sind, dieselbe für genehmigt zu halten wäre; daß der Kläger, wie aus den §§. 100 und 101 a. G. O. klar und deutlich hervorgeht, den richtigen Weg gänzlich verfehlte, indem er sein Begehren auf ein Urtheil stützte, durch welches die Liquidität der eingeklagten Forderung keineswegs ausgesprochen wurde; daß die citirten Paragraphen in Rechnungssachen nur das vom Richter zu beobachtende Verfahren normiren, und nur auf Ansuchen des interessirten Theiles ein Urtheil über die Genehmigung der gelegten Rechnung ergehen kann (§. 1. a. G. O.); und daß, nachdem ein solches Ansuchen nicht gestellt wurde, die gelegte Rechnung um so weniger für liquid angesehen werden könnte, als der Beklagte Documente beigebracht hat, aus denen das Gegentheil hervorgeht. — In der Appellationsbeschwerde wurde dagegen vorgebracht, daß der Titel zur eingeklagten Forderung sowohl in dem über die gelegte Rechnung ergangenen Erkenntnisse und in dieser selbst, als auch in dem Umstande zu suchen ist, daß der Beklagte binnen der festgesetzten Frist die Mängel nicht erstattet hat; daß mit der Anbringung der Klage den Erfordernissen des §. 1 a. G. O. entsprochen und daß schon im Jahre 1864 ein Gesuch um Genehmigung der Rechnung angebracht, dasselbe aber zurückgestellt wurde. — Das O. L. G. erkannte nach dem Klagebegehren, in Erwägung, daß durch die beigebrachten voraufgegangenen Erkenntnisse dem Geklagten aufgetragen

wurde, die gelegte Rechnung entweder genehm zu halten oder dieselbe (binnen 30 Tagen) zu bemängeln, widrigenfalls man sie für genehm gehalten ansehen würde; daß, nachdem der Geklagte nicht zu beweisen vermochte, daß er die vom Kläger gelegte Rechnung binnen der angeordneten Frist bemängelt habe, dieselbe für genehmigt gehalten werden muß; daß aus der Rechnung hervorgeht, daß der Geklagte wegen einer gesellschaftlichen Unternehmung dem Kläger den Betrag von 209 fl. wirklich schuldet; daß somit der Titel der angestellten Klage auf gesellschaftlichen, bereits durch die früheren Erkenntnisse anerkannten Verhältnissen beruht, und daß die Liquidität der eingeklagten Forderung sich auf die gesetzlich für genehmigt anzusehende Rechnung stützt; daß der Kläger mit Rücksicht auf das besondere Verfahren in Rechnungssachen einen weiteren Beweis des Titels und der Liquidität seiner Forderung zu erbringen nicht verpflichtet war, und daß auf die vom Geklagten geltend gemachten Einwendungen um so weniger eine Rücksicht genommen werden durfte, als er dadurch zu beweisen nicht im Stande war, durch nachträgliche Einzahlungen die eingeklagte Forderung gänzlich oder theilweise getilgt zu haben.

Der oberste Gerichtshof bestätigte das erstrichterliche Erkenntniß aus nachstehenden Gründen: Es ist wohl aufliegend, das die der Klage angeschlossenen Urtheile die Stelle des im §. 100 der G. O. vorgesehenen Decretes vertreten haben, weshalb auch die Einwendung der Streitanhängigkeit platzgreift, und der Kläger selbst hat anerkannt, daß zum Zwecke der endgiltigen Entscheidung des mit der früheren Klage eingeleiteten Rechtsstreites, es eines Urtheiles in contumaciam des Geklagten wegen der nicht überreichten Mängel bedurft hätte. Es mußte demnach das Urtheil der ersten Instanz bestätigt werden, indem es immerhin dem Kläger noch freigelassen bleibt, auf erstere Klage wegen unterbliebener Ueberreichung der Mängel die Inratulirung der Acten zu begehren.

Nr. 3900.

Condictio sine causa: Unzulässigkeit der exceptio rei judicatae auf Grund einer wechselgerichtlichen Zahlungsauflage.

Entsch. v. 8. Oct. 1870, Nr. 7667 (Best. des das Urth. des B. G. Jungbunzlau v. 26. Februar 1870, Nr. 1163, abänd. Urth. des O. L. G. Prag v. 12. April 1870, Nr. 11582). G. Z. 1870, Nr. 93.

Nachdem der A die Zahlung eines von ihr acceptirten Wechsels von 40 fl. an den Wechselinhaber B durch gerichtlichen Zahlungsbefehl auferlegt worden war, cedirte B seine Forderung dem C gegen baar erhaltene 40 fl. Wie die A behauptet, hatte sie aber dem B noch

vor der Verfallszeit des Wechsels, respective vor Anstellung seiner Klage, auf die er gegen sie den Zahlungsbefehl auswirkte, eine Anzahlung von 30 fl. geleistet. Aus diesem Grunde und auf Grund der von ihr, wie sie behauptet, dem Cessionar C geleisteten Zahlung der ganzen Wechselsumme von 40 fl., belangte sie nun den B wegen Zurückzahlung der obenerwähnten 30 fl. Der Beklagte erhob in erster Linie die Einwendung der bereits entschiedenen Rechtssache, indem er sich auf den in Folge seiner Klage gegen die A derselben ertheilten Zahlungsbefehl berief. Davon abgesehen, bestritt er den Klageanspruch, indem er die Anführungen der A, ihm die 30 fl. und nachher dem Cessionar die 40 fl. gezahlt zu haben, ableugnete, worauf sie hiefür die Beweise mittelst Hauptides antrng. — In erster Instanz wurde der exc. rei judicatae stattgegeben und deshalb die Klägerin abgewiesen. — Das O. L. G. verwarf diese Einrede und erkannte in merito, indem es den B für den Fall, daß die erwähnten Beweise durch den Haupteid erbracht würden, zur Zahlung der zurückgeforderten 30 fl. verurtheilte.

Der oberste Gerichtshof bestätigte die obergerichtliche Entscheidung. Gründe: Wenn bewiesen ist, daß die A dem B auf den Wechsel vor dessen Fälligkeit 30 fl. anzahlte, und daß sie darauf dem Cessionar die ganze Wechselsumme per 40 fl. zahlen mußte, so hat B unredlich gehandelt und sich mit fremdem Schaden bereichert, indem er den Betrag des Wechsels zweimal und zwar einmal den nun eingeklagten Theilbetrag von 30 fl. von der A und sodann den vollen Betrag als Cessionsvaluta von dem C in Empfang nahm. Da es aber widerrechtlich ist, eine Forderung sich zweimal zahlen zu lassen, so muß B — unter Voraussetzung der Herstellung des erwähnten Beweises — der A die empfangenen 30 fl. zurückstellen. Zwar hat B gegen sie den gerichtlichen Zahlungsauftrag erwirkt: allein derselbe wurde ihr nur deshalb ertheilt, weil sie damals gegen die Wechselzahlungsklage des B keine Einwendung erhob. Die Einrede, daß über die im gegenwärtigen Proceß vorgebrachte Thatsache der geleisteten Zahlung von 30 fl. durch jenen Zahlungsbefehl bereits entschieden worden sei, ist daher ungegründet, weshalb mit Verwerfung der exc. rei judicatae die Entscheidung über den Klaganspruch von den obergerichtlich zugelassenen Eiden abhängig gemacht werden mußte.

Nr. 3901.

Einfluß des Todes des Vertretungsleisters auf den Ausfall des von ihm abzulegenden Schätzungseides; Berücksichtigung einer von dem inzwischen verstorbenen Eidespflichtigen über den gleichen Gegenstand im Strafproceß abgelegten eidlichen Aussage.

Entsch. v. 11. Oct. 1870, Nr. 11929 (Best. des das Decr. des B. G. Hrottowitz v. 28. Juni 1870, Nr. 1553, abänd. Decr. des O. L. G. Brünn v. 9. August 1870, Nr. 10862). G. Z. 1870, Nr. 92.

Auf die im Jahre 1852 von A und seinem Vertretungsleister M durch ihren bevollmächtigten Advocaten angestellte Klage gegen B auf Ersatz des Schadens aus der Zerstörung eines Wasserwerks des A wurde B rechtskräftig zur Zahlung von 300 fl. unter der Bedingung verurtheilt, daß der Vertretungsleister M (Verwalter des Gutes des A, worauf das Wasserwerk errichtet war) mit dem Schätzungseid den Schaden auf 300 fl. veranschlage. Der Advocat trat den Schätzungseid an, jedoch mit dem Begehren, daß in Folge des noch während der Streitverhandlung im Jahre 1854 eingetretenen Todes des M der Eid für abgeschworen zu halten sei. Das Gesuch wurde begründet mit der von M dem Advocaten vor Anstellung der Klage überschickten schriftlichen Information, worin M denselben zur Ueberreichung der Klage aufforderte und erklärte, den Schaden bereits in dem vorausgegangenen strafgerichtlichen Verfahren im Betrage von 476 fl. beschworen zu haben, ferners mit dem Inhalt der von M unterzeichneten dem Advocaten ausgestellten Vertretungsvollmacht, worin er den Letzteren zur Auftragung und Anbietung von Eiden ermächtigte. — Diesem in erster Instanz nach vorgängiger Verhandlung abgewiesenen Gesuch hat das O. L. G. aus folgenden Gründen stattgegeben: Wenn gleich die Klageschrift, worin der Advocat im Namen des M zum Schätzungseid sich erboten hat, von dem Letzteren nicht mit unterzeichnet worden ist, so wurde doch damit das den Rechtsfreund zur Auftragung und Annahme von Eiden ermächtigende Mandat des M und nachträglich die von M demselben übersandte Information producirt (deren Inhalt oben angegeben ist). Daß in den in der Vollmacht erwähnten Eiden auch der Schätzungseid begriffen sei, dürfte an sich schon keinem Zweifel unterliegen, um so minder im gegenwärtigen Fall, wo die Wesenheit des Streites auf einem Entschädigungsanspruch beruht, zu dessen Nachweisung der Schätzungseid vor Allem sich als unerläßlich darstellen mußte. Allein auch das angeführte Informationsschreiben des M läßt zweifellos erkennen, daß er den mit 476 fl. darin bezifferten Schaden zu beschwören bereit war, woraus in Verbindung mit der besagten Vollmacht die im Hofdecret vom 5. März 1795, J. G. S. Nr. 222, geforderte Bevollmächtigung des Advocaten zur Anbietung des Schätzungseides deutlich zu entnehmen ist. Wird nun weiters beachtet, daß M gemäß des mit ihm am 29. Oct. 1849

bei Gericht aufgenommenen Protokolles (im Strafverfahren) den seiner Herrschaft A durch die Zerstörung des Wasserwerkes zugefügten Schaden, ohne Rücksicht auf entgangenen Gewinn, auf 400 fl. eidlich veranschlagt hat und daß nicht verkannt werden kann, daß ein von einer Partei — wenngleich vor dem Strafgericht — abgelegter Schätzungseid die Erfordernisse der im §. 233 a. G. O. bezeichneten Eidesanbietung in sich schließe, wenn die Absicht, diesen Schätzungseid auch in dem darauf anhängig gewordenen Civilproceß neuerdings abzulegen, von der Partei hinreichend bescheinigt und die Ausführung dieses Vorsatzes lediglich durch ihren inzwischen eingetretenen Tod verhindert worden ist, wie dies vorliegend der Fall, so stellt sich das Begehren des Advocaten der Klagepartei als vollständig gerechtfertigt dar.

Der oberste Gerichtshof bestätigte die Entscheidung der zweiten Instanz mit Bezugnahme auf die Gründe derselben und in der besonderen Erwägung, daß M die Höhe des Schadens bereits am 29. October 1849 beschworen hat, somit der von seinem Advocaten in der späteren Streitverhandlung auf Grund der Vollmacht vom Jahre 1852 und der empfangenen Information angebotene Schätzungseid des im Jahre 1854 verstorbenen M umsomehr für abgeschworen gehalten werden muß.

Nr. 3902.

Anfechtung einer Feilbietung wegen unterbliebener Verständigung der Pfandgläubiger: Gesuch oder Recurs?

Entsch. v. 11. Oct. 1870, Nr. 12180 (Best. der Decr. des B. G. Rumburg v. 27. April und 14. Mai 1870, Nr. 1662 und 1923, Abänd. des Decr. des O. L. G. Prag v. 19. Juli 1870, Nr. 22284). G. H. 1871, S. 8.

Das um die executive Feilbietung einer Liegenschaft angegangene Realgericht verordnete die Zustellung des die drei Feilbietungstermine festsetzenden Bescheides an die Tabulargläubiger A und B und vollzog die Versteigerungen, bei deren letzter das Gut an den Mann gebracht wurde, wiewohl der Feilbietungsbescheid dem A und dem B nicht zu eigenen Händen zugestellt worden war. — In Folge dessen überreichten sie dem Realgerichte Gesuche um Annullirung der Versteigerung, die aber abgewiesen wurden, und recurrirten dagegen an das O. L. G., welches die Feilbietung aufhob und die Ausschreibung von drei neuen Terminen zur Versteigerung und die gesetzlich vorgeschriebene Verständigung sämmtlicher Interessenten von denselben anordnete.

Auf den Recurs des Erstehers wurden von dem obersten Gerichtshofe die erstgerichtlichen, die Gesuche des A und B abweisenden Verordnungen in der Erwägung bestätigt, daß von den genannten Tabulargläubigern die Vernichtung des Feilbietungsactes nur mittelst rechtzeitigen Recurses, nicht durch ihre bei dem Realgerichte eingereichten

Gesuche erwirkt werden konnte, mithin die darauf ergangenen abweisenden Bescheide des Gerichtes, welches seinen eigenen Feilbietungsact nicht aufheben konnte, gerechtfertigt waren; daß ferner ihre Appellationsrecurse gegen diese Bescheide verspätet waren, weil ihnen die Verordnung, mit welcher das Realgericht nach vollzogener dritter Feilbietung die Tagfahrt zur Meistgebotsvertheilung anberaumte, am 23. April zugestellt, mithin an diesem Tage die Vornahme der Feilbietung bekannt geworden ist, sie aber ihre Recurse erst am 14., resp. 21 Mai, also nach Ablauf der vierzehntägigen Recursfrist angebracht haben.

Nr. 3903.

Zahlung einer Abfindungssumme für Wochenbett- und Alimentationskosten vor Geburt des unehelichen Kindes: Behandlung derselben als Vorauszahlung.

Entsch. v. 12. Oct. 1870, Nr. 6896 (Best. des das Urth. des B. G. Klattau v. 28. Sept. 1869, Nr. 11118, abänd. Urth. des O. L. G. Prag v. 22. Februar 1870, Nr. 3381). G. H. 1870, S. 361.

Gegen die Klage der Mutter und des Vormundes der außer der Ehe geborenen A gegen deren natürlichen Vater B peto. Zahlung der Wochenbettkosten und der Alimente vertheidigte sich der Beklagte mit dem zwei Tage vor der Geburt des Kindes von ihm mit den Klägern schriftlich errichteten Vertrag, gemäß welchem er ihnen zur Bestreitung der eventuellen Wochenbettkosten, dann zur Unterhaltung des erwarteten Kindes 500 fl. zahlte, wogegen die Klägerin auf jede weitere Forderung aus den bezeichneten Titeln verzichtete und sie und der Mitkläger sich solidarisch zur Zurückzahlung der 500 fl. für den Fall verpflichteten, daß die Klägerin oder der Mitkläger, als Vormund, von ihm die Zahlung von Entbindungskosten oder von Alimenten für das Kind fordern würden. — Das Gericht erster Instanz verurtheilte den B nach dem Klagebegehren ohne Berücksichtigung des von B producirten, der pupillargerichtlichen Genehmigung nicht unterzogenen Vertrages. — Das O. L. G. hingegen gestattete dem B, die gezahlten 500 fl. von seiner Schuld für die Entbindungskosten und die bereits (von der Mutter) bestrittenen Alimente, sowie für künftige Alimente bis zur Erschöpfung der gezahlten 500 fl. abzurechnen.

Der oberste Gerichtshof bestätigte das Urtheil der zweiten Instanz, weil die mit demselben zugelassene Abrechnung, auch so weit sie sich nicht auf die Kosten des Wochenbettes und auf die von der Mutter bestrittenen Kosten der Unterhaltung des Kindes, sondern auf die künftigen Alimente des Letzteren bezieht, nicht auf einen von den Eltern des Kindes über dessen Erziehung und Versorgung geschlossenen, den

Rechten des Kindes zum Abbruch gereichenden Vergleich gegründet, die von B gezahlte Summe von 500 fl., resp. der durch die Kosten des Wochenbettes und der bisherigen Verpflegung des Kindes nicht erschöpfte Betrag derselben vielmehr als eine für das Kind geleistete Vorauszahlung zu betrachten ist.

Nr. 3904.

Oertliche Collision der Gesetze: Lohnvertrag mit der Bestimmung, in kein anderes Geschäft gleicher Kategorie einzutreten, noch ein solches selbst zu errichten; Conventionalstrafe.

Entsch. v. 12. Oct. 1870, Nr. 11292 (Best. des das Urth. des B. G. Haida v. 16. Oct. 1869, Nr. 2713, abänd. Urth. des O. L. G. Prag v. 8. März 1870, Nr. 6302). G. H. 1871, S. 282.

Die Firma A in Dresden belangte den B auf Anerkennung und Einhaltung des mit ihr bei seinem Eintritt in das Glasgeschäft der Klägerin in Dresden geschlossenen Vertrages, in welchem B sich verpflichtete, in keinem anderen Glasgeschäfte jemals in Dienst zu treten, noch direct oder indirect für ein solches Geschäft in irgend welcher Weise je zu wirken, noch sich selbst zu einem solchen Geschäfte ohne schriftliche Zustimmung der Klägerin zu etabliren — ferner auf Auflassung des von B dem Vertrage zuwider errichteten Glasgeschäftes und auf Zahlung der im Vertrage für diesen Fall stipulirten Conventionalstrafe von 5000 fl. — Das Gericht erster Instanz hat die Klägerin abgewiesen, weil dieser Vertrag gegen die guten Sitten sei und dem in Oesterreich herrschenden Grundsatze der Gewerbefreiheit widerstreite. — Von dem O. L. G. wurde dem Klagebegehren vollständig stattgegeben, aus folgenden Gründen: Da beide Streittheile Ausländer sind und der Vertrag im Königreiche Sachsen errichtet wurde, muß dessen Rechtsbestand nach sächsischem Recht beurtheilt werden (§. 37 a. b. G. B.). Die Einwendung des Beklagten, daß die Urkunde nur ein einseitiges ohne Gegenleistung gegebenes Versprechen enthalte, das dem Wesen eines Vertrages nicht entspreche und daher keine Rechte gegen den Aussteller der Urkunde begründen könne, widerlegt sich aus der Vergleichung der §§. 770 (von dem Beklagten für seine Behauptung citirt), 783 und 785 des b. G. B. für Sachsen, wornach mit der Annahme des Versprechens ein Vertrag entsteht, welcher giltig ist, wenn auch der annehmende Contrahent eine Gegenleistung nicht stipulirt hat. Zudem kann der vorliegende Vertrag gar nicht als ein einseitiger gelten, weil dessen Abschluß, wie aus den Ausführungen beider Theile hervorgeht, die Bedingung der Aufnahme des Beklagten in den Dienst der Klägerin war. Der Beklagte wendete ferner ein, daß der Vertrag der Moral und den guten Sitten

widerstreite und deshalb nach sächsischem Rechte nichtig sei, indem er geltend machte, daß ihm durch den ausgestellten Revers fast ganz unmöglich werde, sich je eine selbstständige Stellung zu gründen, da er, immerfort nur im Glasgeschäfte arbeitend, für eine andere Branche die nöthigen Kenntnisse sich nicht sammeln könnte, daß der Revers ihn zu einem Sclaven der Klägerin, weil lebenslang von ihr abhängig, machen würde, und daß die Beschränkung in der Wahl eines Geschäftszweiges durch Dritte überhaupt unerlaubt und unzulässig sei. Dagegen muß bemerkt werden, daß der Vertrag nicht die volle Aufgebung, sondern nur eine Beschränkung der persönlichen Freiheit des Beklagten enthält, der sich darin verpflichtete, etwas zu unterlassen, was zu thun er sonst berechtigt wäre. Eine solche Beschränkung, wenn anders sie gesetzmäßiger Weise zu Stande kommt, kann aber nicht als unzulässig und unvereinbar mit den angebornen Rechten des Menschen angesehen werden, da sie bei jedem Vertrage eintritt, welcher Handlungen oder Unterlassungen einer Person zum Gegenstande hat, und solche Verträge rechtsgiltig sind. Es bleibt also nur noch die Frage übrig, ob die Vertragsbestimmung selbst, nämlich der Verzicht auf das Recht zur Wahl eines gewissen Erwerbszweiges, einem bestimmten Gesetze, oder ohne Rücksicht darauf, den guten Sitten entgegen sei. In ersterer Beziehung hat der Beklagte ein bestimmtes Gebots- oder Verbotsgesetz, welches durch diesen Verzicht verletzt würde, nicht bezeichnet; dagegen hat die Klägerin mit dem von ihr producirten Zeugniß des sächsischen Justizministeriums den Nachweis geliefert, daß es weder in dem gemeinen Recht, welches zur Zeit des Vertragsschlusses gegolten hat, noch in dem jetzt geltenden b. G. B. eine Bestimmung gibt, welche einen solchen Verzicht untersagt. Auch die österreichische Gesetzgebung, auf welche, da der Vertrag hier geltend gemacht wird, allerdings Rücksicht genommen werden muß, hat keine positive Bestimmung, daß ein solcher Verzicht überhaupt oder, wenn er im Auslande unter Ausländern stattgefunden, in Oesterreich ungiltig ist; und ebensowenig steht demselben die österreichische Gewerbeordnung entgegen, weil, wenngleich Jedermann einen ihm beliebigen Erwerbszweig betreiben darf, demselben nicht verwehrt ist, dieses Recht nach einer Richtung durch Verzicht auf die Wahl des einen oder anderen Erwerbszweiges zu Gunsten eines Dritten zu beschränken. Es ist endlich noch zu erörtern, ob der Vertrag vom Standpunkte der Moral verwerflich sei. Auch diese Frage muß verneint werden. Denn trotz der dem Beklagten auferlegten Beschränkung bleibt ihm unbenommen, in einem anderen Geschäftszweige seine Selbstständigkeit zu begründen, wofür ihm die Möglichkeit dadurch geboten ist, daß er als Comptoirist in dem Geschäft der klagenden Firma sich eine allgemeine kaufmännische Ausbildung erwerben kann. Durch gedachte Beschränkung ist daher die Erwerbsfähigkeit des Beklagten keineswegs vernichtet; und wenn sie dadurch erschwert ist, so liegt

darin kein Grund, die vielleicht harte Vertragsbestimmung als unsittlich zu qualificiren.

Der oberste Gerichtshof bestätigte mit Bezugnahme auf die vorstehende Begründung das Urtheil der zweiten Instanz.

Nr. 3905.

Rechtliche Natur einer Dienstescaution: Voraussetzungen ihrer Rückforderung.

Entsch. v. 12. Oct. 1870, Nr. 11770 (Best. des das Urth. des B. G. Böhmisch-Kamnitz v. 19. März 1870, Nr. 1037, abänd. Urth. des O. L. G. Prag v. 19. Juli 1870, Nr. 19754). G. Z. 1870, Nr. 96.

Die Klage des A gegen B wegen Zurückstellung einer in Baarem und in Werthpapieren gegebenen Dienstcaution, welcher die erste Instanz stattgegeben hatte, wurde vom O. L. G. aus den nachstehenden, den Sachverhalt ergebenden Gründen zur Zeit abgewiesen: Der Vertrag vom 9. October 1868, womit der Beklagte bei Anstellung des Klägers als Verwalter seines Kohlengeschäftes (Ankauf und Wiederverkauf von Braunkohle) von demselben sich eine Caution per .... ausbedungen hat, ist in Betreff dieser Dienstcaution zweifellos ein Pfandvertrag. Nach §. 1369 a. b. G. B. ist der Pfandnehmer zur Zurückstellung der Pfandsache an den Verpfänder nur dann verpflichtet, wenn der Letztere die Verbindlichkeit, zu deren Sicherstellung das Pfand gegeben worden, erfüllt hat. Nach Art. 3 des Vertrages hat der Beklagte die ihm von dem Kläger in der That erlegte Dienstcaution „bei dessen Austritt aus dem Dienste und gehöriger Rechnung" zurückzugeben. Wenn also der Kläger die Zurückstellung von dem Beklagten fordern will, muß er die Erfüllung der eben bezeichneten Bedingungen nachweisen. Die Auflösung des Dienstverhältnisses, resp. den Dienstaustritt des Klägers hat nun der Beklagte zwar selbst zugestanden und weiter auch zugegeben, daß jener ihm allmonatlich Rechnung abgelegt habe; da der Beklagte aber ausdrücklich beisetzte und einwendete, daß diese Monatsrechnungen von Unrichtigkeiten wimmelten und stets bemängelt wurden, was der Kläger nicht ableugnete; da ferner nach den Normen des a. b. G. B. nach Beendigung jeder Verwaltung von dem abtretenden Verwalter eine Schlußrechnung gelegt werden muß, und da der Kläger selbst nicht einmal anführte, daß eine von ihm gelegte Rechnung beklagterseits genehmigt worden sei, vielmehr aus der Rechnungserledigung hervorgeht, daß die Verhandlung in Folge der Bemängelung der klägerischen Schlußrechnung noch schwebt, so erscheint der Eintritt der für die Zurückgabe der Caution gestellten zweiten Bedingung: „gehörige" Rechnungslegung des Klägers, zur Stunde nicht erwiesen. Nach Art. 7 des Vertrages kann sich der Beklagte zwar nur im Fall eines „Cassa-

deficits" an der Caution erholen; allein diese Bestimmung vermag an der ausnahmslosen Festsetzung des Art. 3 nichts zu ändern, umsoweniger, als der Kläger nach Art. 10 ibid. auch für die durch ihn verkaufte Kohle mit seiner Caution zu haften hat, ein unverrechneter Kohlenabgang aber einem Cassadeficit gleich kommt. Es mußte daher die Klage für dermalen abgewiesen werden.

Der oberste Gerichtshof bestätigte das obergerichtliche Erkenntniß, wesentlich aus den gleichen Gründen.

Nr. 3906.

Pertinenzqualität des Düngers.

Entsch. v. 13. Oct. 1870, Nr. 2337 (Best. des Urth. des B. G. Hietzing v. 30. Oct. 1869, Nr. 10405, Abänd. des Urth. des O. L. G. Wien vom 13. Jänner 1870, Nr. 26568). G. Z. 1870, Nr. 95.

Die Klage des A gegen B pcto. Zahlung von 200 fl. für den Dünger, welchen B auf dem von A ihm verkauften Ackerfelde vorfand und einackern ließ, wiewohl A angeblich sich diesen Dünger vorbehalten hatte, wurde von dem obersten Gerichtshofe aus folgenden, den Sachverhalt ergebenden Gründen abgewiesen: Das Aufführen von Dünger auf den Acker war ein von dem Kläger A ausgegangener wirthschaftlicher Act, zufolge dessen der Dünger bestimmt erschien, in dem Acker untergebracht zu werden, um das Gedeihen des Anbaues zu befördern. Deshalb war der Dünger als dem Acker zur Verbesserung gewidmet, mithin als Zugehör desselben (§. 294 a. b. G. B.) anzusehen und überging daher mit der Uebergabe des Ackers in das Eigenthum des beklagten Käufers B, da der Dünger in dem Vertrag nicht ausgenommen wurde, noch — was der Kläger selbst nicht zu behaupten vermochte — aus der Art, wie derselbe auf dem Acker aufgeführt war, entnommen werden konnte, daß der Dünger nicht bestimmt gewesen, darauf zu bleiben und untergebracht zu werden. Zwar sagt der Kläger, daß er vor und nach dem Abschlusse des Kaufvertrages erklärt hätte: es werde der Dünger separat gekauft werden müssen, derselbe sei mit dem Acker nicht mitverkauft und bleibe nach wie vor sein (des A) Eigenthum. Allein auf dasjenige, was der Kläger *nach* dem Abschlusse des Vertrages gesagt haben mag, kommt es nicht an; wenn er aber *vor* dem Abschlusse gewillt war, daß der Beklagte für den Dünger einen besonderen Kaufpreis zahlen sollte, so mußte er *bei* dem Abschlusse darüber mit dem Beklagten das Uebereinkommen treffen, was jedoch seinerseits nicht geschehen ist. Der Acker ist daher mit dem Dünger als Pertinenz für verkauft anzusehen, und ohne daß dem Beklagten der Beweis obläge, daß ihm der Acker nebst dem Dünger *ohne Vorbehalt* verkauft wurde, war er berechtigt, denselben zu verwenden und steht dem Kläger ein Ersatzanspruch dafür nicht zu.

Nr. 3907.

Klage auf Löschung einer verjährten Hypothekarforderung: Beweislast in Ansehung der Unterbrechung der Verjährung.

Entsch. v. 18. Oct. 1870, Nr. 1063 (Abänd. der gleichförmigen Urth. des B. G. Brünn v. 13. Juli 1869, Nr. 12951, und des O. L. G. Brünn v. 5. Oct. 1869, Nr. 12762). G. Z. 1870, Nr. 98.

Im Jahre 1868 belangte A die B und die C, aus dem Grunde der Verjährung, wegen Löschung der bei seiner Wiese X seit 17. Aug. 1820 eingetragenen zwei Erbtheilsforderungen von je 100 fl. der Beklagten. Dagegen wendeten sie ein: Dieser Anfang der Verjährung könne nicht schon auf den 17. August 1820, sondern erst in den Zeitpunkt gesetzt werden, als M (Vormann des Klägers) die Wiese X übernommen habe, weil in Folge getroffener Uebereinkunft die fraglichen Forderungen erst bei dieser Uebernahme auszuzahlen, mithin vorher nicht klagbar waren; nun resultire dieser Zeitpunkt nicht aus den klägerischen Behelfen und sei daher seinerseits der Beginn der Verjährung und damit denn auch die Vollendung derselben nicht bewiesen. Diesen Einwand widerlegte der Kläger mit dem von allen drei Instanzen als vollständig erkannten Nachweis, daß mindestens schon im Jahre 1828 M intabulirter Eigenthümer der Wiese X gewesen ist und sie in den physischen Besitz genommen hatte, woraus folgt, daß die Forderungen der Beklagten im Jahre 1828 fällig waren und daher dermalen, nach Verlauf von 40 Jahren, verjährt sind. Die zweite Einwendung der Beklagten galt dem vom Kläger nicht erbrachten Beweis, welchen nach ihrer Ansicht er zu führen hatte, daß sie die ganze Verjährungszeit hindurch ihre Forderungen weder eingemahnt noch auf andere Art geltend gemacht haben. In dieser Frage nach der Beweislast traten beide Untergerichte auf die Seite der Beklagten, weil bei dem Umstande, als der Kläger die Erlöschung der Forderungen durch das Stillschweigen der Beklagten behauptet hat, der Erstere vermöge der allgemeinen Regel, wornach jede Partei die von ihr angeführte Thatsache im Falle der Ableugnung beweisen muß, das Factum der Nichtgeltendmachung der Forderungen zu beweisen hatte und dieser Verbindlichkeit durch die Schwierigkeit des Beweises eines negativen Satzes nicht enthoben war, und erkannten deshalb gegen das Klagebegehren.

Der oberste Gerichtshof hingegen hat auf die a. o. Revisionsbeschwerde des A dem Klagebegehren stattgegeben und hat sich über die eben berührte Beweisfrage in folgender Weise ausgesprochen: In der Anführung der Klage, daß die Forderungen die Verjährungszeit hindurch nicht geltend gemacht wurden, liegt nicht die Behauptung, sondern die Verneinung eines Factums, und darum oblag dem Kläger nach §. 104 a. G. O. dafür kein weiterer Beweis. Die Verjährung ist eingetreten, sobald sie, wie gezeigt worden ist, (im Jahre 1828) rechtlich beginnen konnte und eine Unterbrechung derselben — da von einer Hemmung der Verjährung kein Theil eine Erwähnung machte und eine solche auch sonst

nicht hervorkommt — nicht erwiesen wird. Die Unterbrechung setzt eine positive Thatsache voraus (§. 1497 a. b. G. B.); sie könnte nur Gegenstand der Einwendung sein und es wäre demnach der beklagten Partei obgelegen, eine solche Thatsache zu beweisen, was aber ihrerseits nicht geschehen ist. Es ist daher zwar allerdings richtig, daß das mehr als dreißigjährige Haften einer Satzforderung für sich allein noch nicht berechtigt, die Post als erloschen zu betrachten, weil die Möglichkeit vorhanden ist, daß entweder die Forderung an sich noch nicht geltend gemacht werden konnte oder sonst eine Hemmung oder eine Unterbrechung der Verjährung eintrat. Deshalb kann denn auch eine solche Satzpost nicht ohne weiteres schon auf das einfache Gesuch des Besitzers der Pfandsache gelöscht werden: wer aber, wenn auf Löschung geklagt wurde, etwas zu beweisen habe, ist nach den Vorschriften der G. O. zu beurtheilen. Diesen Vorschriften und namentlich dem §. 104 a. G. O. widersprechen aber die untergerichtlichen Entscheidungen und mußte daher mit Abänderung derselben der Klage stattgegeben werden.

Nr. 3908.

Außerbücherliche Ersitzung einer servitus discontinua: Unanwendbarkeit des §. 1500 a. b. G. B. bei offenbaren Servituten.

Entsch. v. 18. Oct. 1870, Nr. 3877 (Best. des das Urth. des B. G. Haslach v. 7. Juni 1869, Nr. 219, abänd. Urth. des O. L. G. Wien v. 30. Dec. 1869, Nr. 20279). G. Z. 1870, Nr. 69.

A als Besitzer eines Hauses belangte die B mit der confessorischen Klage auf Anerkennung der Servitut eines über das Grundstück der Letzteren führenden Fahrweges und auf Einverleibung derselben bei dem praedium serviens. Der Kläger begründete die Erwerbung der Dienstbarkeit mit der mehr als dreißigjährigen Ausübung derselben durch ihn und seinen Vormann im Eigenthum des Hauses und versuchte diesen Quasibesitz durch Zeugen zu beweisen, welche aussagten, daß seit mehr als dreißig Jahren die Besitzer des klägerischen Hauses den streitigen Fahrweg benützt haben, um aus dem jenseits des Grundstückes der Beklagten gelegenen Wald Holz und Streu für den Bedarf heim zu führen; doch wußten sie nicht anzugeben, wie oft, wann, ob jedes Jahr der Kläger und dessen Vorfahr den Weg benützt haben; immerhin bezeichneten sie denselben als den einzigen Weg, auf welchem die besagten Waldproducte herausgebracht werden konnten, und erklärten, daß das Holz- und Streuführen so oft stattgefunden habe, als die Nothwendigkeit dazu eintrat. Die Beklagte machte in ihrer Vertheidigung insbesondere den §. 1500 a. b. G. B. geltend. — Das Gericht erster Instanz wies den

Kläger ab, weil nach dem Inhalte der Zeugnisse durch dieselben der Anfang des Besitzes des Fahrweges und dessen Fortsetzung durch die gesetzliche Ersitzungszeit nicht vollständig, und auch der Umstand nicht bewiesen sei, daß die Beklagte zur Zeit der Erwerbung ihres Grundstückes von der Benützung des Fahrweges durch den Kläger und dessen Vormann Kenntniß hatte, weshalb sie sich allerdings auf den §. 1500 a. b. G. B. berufen durfte. — Das O. L. G. gab der Klage statt. In den Motiven wird auf den oben dargelegten Inhalt der Zeugenaussagen hingewiesen und bemerkt: Da Holz und Streu aus dem Wald der Kläger nur auf dem streitigen Weg herausgebracht werden konnte, und in der That herausgebracht wurde, so sei es ganz gleichgiltig, wie oft und zu welcher Zeit dieses Fahren stattgefunden habe; es genüge der mittelst der Zeugen dafür erbrachte Beweis, daß während der ganzen Ersitzungszeit das Holz- und Streuführen über das Grundstück der Beklagten, und zwar so oft stattgefunden hat, als die Nothwendigkeit solcher Fuhren eintrat, da zur Zeit, wo eine solche Nothwendigkeit eben nicht vorlag, auch keine Veranlassung zum Fahren gegeben war. Gegen die Geltendmachung des §. 1500 a. b. G. von Seite der Beklagten bemerkte das O. L. G., daß sie sich mit Rechtswirkung darauf nicht berufen könne, weil erwiesen ist, daß der Weg als solcher durch die für Jedermann sichtlichen Geleise erkennbar war, daß die Kläger einen anderen Weg, um Holz und Streu aus ihrem Wald heraus zu bringen, nicht besaßen und daß die Beklagte, deren Grundstück an den Wald der Kläger grenzt, deshalb von dem Fahren derselben wissen mußte, oder mindestens bei einiger Aufmerksamkeit davon hätte wissen müssen.

Der oberste Gerichtshof bestätigte die Entscheidung der zweiten Instanz, mit Bezugnahme auf die Gründe derselben, denen er die Erwägung hinzufügte, daß bei Servituten, deren Ausübung ganz oder zum Theil, eben nicht unbedingt alljährlich (wirthschaftlich) nothwendig ist, auch nicht die Nachweisung einer überhaupt oder in dieser oder jener Richtung alljährlich vorgekommenen Uebung zur Darthuung der Continuität des Besitzes erforderlich sei; ferners, daß die Beklagte auf den §. 1500 auch deswegen sich nicht stützen könne, weil sie, bereits im Jahre 1856 zum Besitze ihres Gutes und des dazu gehörigen mit der sichtbaren Uebung des Fahrweges belasteten Grundstückes gekommen, nicht damals sofort diese Uebung beanständet, sondern, die Duldung ihres Auctors fortsetzend, weiters bis in die letzte Zeit herab geduldet hat.

Nr. 3909.

Mandatsverfahren; Unzuläſſigkeit der Bewilligung des Zahlungsbefehles an den Beſitznachfolger auf Grund eines wider den Vormann ergangenen, die Pränotation einer Wechſelforderung für gerechtfertigt erklärenden Erkenntniſſes.

Entſch. v. 18. Oct. 1870, Nr. 11825 (Beſt. des Decr. des L. G. Czernowitz v. 18. Juni 1870, Nr. 2947, Abänd. des Decr. des O. L. G. Lemberg vom 30. Juni 1870, Nr. 18530). G. H. 1870, S. 357.

Die Wechſelforderung des A gegen C wurde auf der Liegenſchaft des Schuldners pränotirt. Nachher erwirkte A gegen C die Zahlungsauflage, und als dieſe rechtskräftig geworden und die Liegenſchaft des C grundbücherlich auf den B übergegangen war, überreichte A gegen B das Geſuch um Erlaſſung des Auftrages an den Letzteren, die Wechſelſchuld bei ſonſtiger Execution der Pfandſache zu zahlen. — Das O. L. G. hat den in erſter Inſtanz verweigerten Zahlungsbefehl an B erlaſſen und zwar in Erwägung, daß die Forderung durch den Wechſel, auf Grund deſſen ſie pränotirt ward, beſcheinigt, gegen die Pränotation kein Recurs anhängig und dieſelbe durch die von A gegen C erwirkte Zahlungsauflage juſtificirt iſt; daß ferner die grundbücherliche Succeſſion des B in der verpfändeten Liegenſchaft des C nachgewieſen iſt, mithin die in den Verordnungen v. 21. Mai 1855, R. G. Bl. Nr. 95, und 18. Juli 1859, R. G. Bl. Nr. 130, beſtimmten Erforderniſſe hier vorhanden ſind.

Der oberſte Gerichtshof beſtätigte den abweiſenden Beſcheid der erſten Inſtanz, weil der Zahlungsauftrag (an C), als öffentliche Urkunde betrachtet, nicht gegen den heutigen Beklagten B ergangen und nach der Verordn. vom 18. Juli 1859, Nr. 130, ein Zahlungsauftrag nur auf Grund einer einverleibten Urkunde zuläſſig, hier aber die Forderung auf der Liegenſchaft des Beklagten nur pränotirt iſt.

Nr. 3910.

Concurseröffnung bei Mangel eines Vermögens unter der dem Gläubiger auferlegten Bedingung der Deckung der erſten Koſten?

Entſch. v. 18. Oct. 1870, Nr. 12494 (Beſt. des das Decr. des B. G. Kornenburg v. 19. Auguſt 1870, Nr. 2029, abänd. Decr. des O. L. G. Wien v. 10. Sept. 1870, Nr. 18209). G. Z. 1870, Nr. 98.

Die erſte Inſtanz bewilligte die von A begehrte Concurseröffnung gegen B mit dem Beiſatz, daß dieſelbe erſt nach Erlag von 60 fl. von Seite des A zur Beſtreitung der nöthigen Ausgaben gegen Erſatz aus

dem etwaigen Concursvermögen in Vollzug gesetzt werde, weil aus den beigebrachten Behelfen ein hinreichendes Vermögen des Schuldners nicht ersichtlich ist. — Auf den Recurs des A, daß das nach diesem Bescheid eintretende Stadium zwischen Bewilligung und Vollzug der Concurseröffnung gesetzwidrig sei (§. 69 C.-O.) und, wenn man die Sicherstellung der Concurskosten durchaus für nöthig hielt, das Begehren um die Concurseröffnung vorläufig ganz abzuweisen war, damit dem Gläubiger wenigstens das Recht, nach §. 66 C. O. den Manifestationseid zu verlangen, gewahrt blieb, entschied das O. L. G., daß wegen Mangels eines zur Deckung der Concurskosten hinreichenden Vermögens die Eröffnung des Concurses nicht stattfinde und es selbstverständlich von dem Auftrag zum Erlag der 60 fl. abzukommen habe. — Dagegen ergriff A den Revisionsrecurs, worin er anführte: er habe sich nicht gegen die erstgerichtliche Concurseröffnung, sondern nur gegen die dem Gesetze und der Praxis widerstreitende Cautionsauflage beschwert und es sei nicht am Platze, im Zweifel die Concurseröffnung direct zu verweigern (wie es das O. G. gethan), anstatt sie zu bewilligen, da der Concurs das einzige Ersatzmittel für die aufgehobene Schuldhaft ist; er sei übrigens nicht gewillt, die Caution zu leisten.

Der oberste Gerichtshof verwarf den Recurs, weil die vorgelegte amtliche Relation, daß bei B kein executionsfähiges Vermögen mehr vorgefunden wurde, zeigt, daß die Kosten der Concursverhandlung höchst wahrscheinlich nicht gedeckt sein würden, und weil A in seinem Appellationsrecurse, worauf er sich in dem auf die unbedingte Bewilligung der Concurseröffnung gerichteten Revisionsrecurse bezieht, selbst erklärt hat, daß seinen Absichten und Interessen die unbedingte Verweigerung der Concurseröffnung mehr entspräche, als die durch Caution (welche zu leisten er nicht geneigt sei) bedingte Bewilligung derselben, folglich seine Behauptung, daß das O. L. G. über das im Appellationsrecurse gestellte Begehren hinausgegangen sei, wegfällt.

Nr. 3911.

Berichtigung eines im Meistgebots-Vertheilungsbescheid begangenen Irrthums nach Ablauf der Recursfrist.

Entsch. v. 19. Oct. 1870, Nr. 11333 (Best. des Decr. des B. G. Eger v. 2. April 1870, Nr. 3433, Abänd. des Decr. des O. L. G. Prag v. 7. Juni 1870, Nr. 28786). G. H. 1870, S. 394.

Bei der Vertheilung des Erlöses aus der Zwangsveräußerung eines Gutes und in dem darauf erlassenen Vertheilungsbescheid war die Satzpost der Egerer Sparcasse per 4000 fl. übergegangen worden. Sechs Wochen nach der an den Cassier der Sparcasse erfolgten Zustellung des Bescheides schritt die Direction der Sparcasse bei dem Gerichte um nach-

trägliche Zuweisung von 4000 fl. des Kaufschillings auf die erwähnte, vermöge ihrer Priorität zum Zuge kommende Satzpost ein, worauf das Gericht mit Aufhebung des ersten Bescheides in einer zweiten Erledigung die nachgesuchte Anweisung decretirte. — Auf den Recurs eines nachfolgenden Gläubigers hat das O. L. G. die nachträgliche Anweisung beseitigt und das Begehren der Sparcasse abgewiesen, weil der erste Vertheilungsbescheid vor dem Anbringen dieses Gesuches bereits rechtskräftig geworden sei.

Von dem obersten Gerichtshofe wurde die Anweisung der Sparcasse aufrecht erhalten. In den Motiven ist gesagt, daß der erste Vertheilungsbescheid, indem darin die Satzforderung der Sparcasse aus Versehen ohne Anführung eines Grundes ganz mit Stillschweigen übergangen ist, sich als eine unvollständige Erledigung zeigte, weshalb das Gericht erster Instanz selbst berufen war, auf das die Ergänzung derselben bezweckende Einschreiten der Gläubigerin von amtswegen einzugehen und die Berichtigung des Vertheilungsbescheides nach Maßgabe des Grundbuchstandes in dem ergänzenden Bescheide auszusprechen, ohne daß die inzwischen eingetretene Rechtskraft des ersten Bescheides, die sich nur auf die darin enthaltenen Ansprüche erstrecken konnte, entgegen stand.

Nr. 3912.

Executive Einverleibung auf Grund eines Fideicommißseparationsprotokolles.

Entsch. v. 19. Oct. 1870, Nr. 12185 (Best. des Decr. des L. G. Prag v. 12. April 1870, Nr. 13717, Abänd. des Decr. des O. L. G. Prag vom 12. Juli 1870, Nr. 23238). Zeitschrift f. d. Notariat 1870, Nr. 16.

Nr. 3913.

Frist zum Recurse gegen Bescheide über das Ansuchen um pfandweise Beschreibung und Sequestration der Früchte eines Pachtgutes zur Wahrung des gesetzlichen Pfandrechtes des Verpächters.

Entsch. v. 19. Oct. 1870, Nr. 12304 (Aufheb. des Decr. des O. L. G. Triest v. 11. August 1870, Nr. 4556). G. Z. 1871, Nr. 8.

Gegen den erstgerichtlichen Bescheid, womit dem Verpächter zwar die Beschreibung, allein nicht auch die Sequestration der auf dem Pachtgut befindlichen Früchte (§. 1101 a. b. G. B.) bewilligt wurde, überreichte derselbe am achten Tage nach Zustellung des Bescheides (im Sinne des §. 45 des Gesetzes über den summarischen Proceß) den

Appellationsrecurs, welcher in zweiter Instanz angenommen, von dem obersten Gerichtshofe aber unter Anwendung des §. 15, lit. d, der kais. Verordnung vom 16. November 1858, R. G. Bl. Nr. 213 (Verfahren in Bestandstreitigkeiten), wornach Recurse gegen Bescheide erster und zweiter Instanz binnen drei Tagen a dato der Zustellung anzubringen wären, als verspätet abgewiesen wurde.

Nr. 3914.

Unzulässigkeit der Einverleibung des Eigenthums an einem Trennstück ohne Uebertragung des Lastenstandes.

Entsch. v. 19. Oct. 1870, Nr. 12317 (Best. der gleichförmigen Decr. des B. G. Nentitschein v. 20. Juli 1870, Nr. 1854, und des O. L. G. Brünn v. 30. August 1870, Nr. 11563). Zeitschr. f. d. Notariat 1871, Nr. 9.

Die Intabulation des Eigenthums des Käufers eines von einer größeren Liegenschaft wegverkauften Grundstückes unter Eröffnung eines neuen Grundbuchfoliums für dasselbe, wurde von allen drei Instanzen abgeschlagen, weil gegen die Vorschriften des Gesetzes vom 6. Februar 1869, R. G. Bl. Nr. 18, in dem vorgelegten Kaufvertrag das Uebereinkommen getroffen war, daß der Verkäufer die ganze Liegenschaft von den daran haftenden Schulden und Lasten allein zu reinigen und der Käufer das Trennstück schulden- und lastenfrei zu übernehmen habe, und in diesem Sinne auch die Intabulation, nämlich ohne die im §. 1 des citirten Gesetzes vorgesehene Uebertragung der an dem Ganzen haftenden Lasten auf das Trennstück, von dem Käufer begehrt wurde.

Nr. 3915.

Abgrenzung der Competenz der Gerichts- und Verwaltungsbehörden: Bestimmung und Aenderung von Uebergangspunkten über eine Eisenbahn.

Entsch. v. 19. Oct. 1870, Nr. 12333 (Best. des das Decr. des B. G. Mürzzuschlag v. 12. Juli 1870, Nr. 1036, aufheb. Decr. des O. L. G. Graz v. 25. August 1870, Nr. 10449). G. H. 1870, S. 343.

Ein Uebergang über die Südbahn, welchen der Gutsbesitzer A fortwährend benützt hatte, wurde von dem Sectionsingenieur im Auftrage der Bahndirection, von welchem er die Gemeinde verständigte, abgesperrt, worauf A gegen die Bahngesellschaft wegen Störung in dem Besitz des Rechtes zur Benützung des Ueberganges in possessorio summariissimo auftrat. — Das Gericht erster Instanz leitete die Verhandlung ein und entschied gegen den Kläger.

In Erwägung, daß die Festsetzung der Bahnübergangspunkte nach §. 96 der Eisenbahn-Betriebsordnung vom 16. November 1851, R. G. Bl. 1852, Nr. 1, unstreitig in das Bereich der technisch-administrativen und politischen Behörden fällt; daß der Richter überhaupt nicht berufen ist, zu entscheiden, ob an einer Stelle der Eisenbahn ein Uebergang zu bestehen habe, und ob Jemanden ein darauf bezügliches Recht zukomme, und zwar umsoweniger, als die Eisenbahnen nach dem Hofdcr. vom 18. Februar 1847, J. G. S. Nr. 1036, ein öffentliches Gut sind, welches dem Privatverkehr entzogen ist und woran Privatrechte nicht erworben werden können — hat der oberste Gerichtshof die das erstgerichtliche Erkenntniß und das ganze Verfahren aufhebende Verordnung des O. L. G. bestätigt.

Nr. 3916.

Executive Schätzung einer in unbestimmtem Betrage haftenden Satzpost.

Entsch. v. 19. Oct. 1870, Nr. 12444 (Best. des das Decr. des L. G. Wien v. 22. Juli 1870, Nr. 40447, abänd. Decr. des O. L. G. Wien v. 17. August 1870, Nr. 15995). G. H. 1870, S. 366. Jur. Bl. 1872, Nr. 15.

In erster Instanz wurde dem Gläubiger die executive Schätzung einer für seinen Schuldner intabulirten Forderung unbestimmten Betrages — behufs der Feilbietung — verweigert, weil einerseits durch die Schätzung der Betrag der Forderungen gar nicht erhoben werden könne, und andererseits nach dem Hofdcr. vom 27. October 1797, J. G. S. Nr. 385, Privatforderungen der Schätzung nicht fähig seien.

Der oberste Gerichtshof bewilligte mit dem O. L. G. das Schätzungsgesuch und bemerkte in den Motiven, daß das Hofdcr. vom 27. October 1797, J. G. S. Nr. 385, die executive Feilbietung von Privatforderungen zuläßt und die vorgängige Schätzung nur bei jenen Privatforderungen ausschließt, welchen ein auf einen bestimmten Betrag lautender Schuldschein zum Grunde liegt, daß dieser Fall aber hier nicht eintritt, wo der Ausrufspreis für die Versteigerung eben nur durch die Schätzung bestimmt werden kann, die auch möglich ist, weil der Verkehrswerth von unbestimmten Forderungen sich erheben läßt.

Nr. 3917.

Auftrag oder Vermächtniß?

Entsch. v. 20. Oct. 1870, Nr. 5951 (Best. des das Urth. des B. G. Wilden v. 3. Oct. 1869, Nr. 3338, abänd. Urth. des O. L. G. Graz v. 8. März 1870, Nr. 1257). G. Z. 1870, Nr. 98.

M verordnete in seinem letzten Willen, daß sein Sohn B die Realität X um den fixen Preis von 3000 fl. übernehme, dann im Art. 3 wörtlich: „Weiters wird bedungen, daß meiner Tochter Maria und ihrem Ehegatten Barthlmä A ihre bisherigen Wohnung, bestehend aus einem Zimmer, einem Bodenantheil und dem Gartenacker, zur bleibenden Benützung überlassen bleibe; sollten aber dieselben in der Folge nicht in diesem Hause verbleiben können, so ist B das den Eheleuten Maria und Barthlmä A aus meinem Nachlaß zufallende Erbcapital auszuzahlen verpflichtet." Auf Grund dieser Verfügung belangten die Eheleute A den B, indem sie um das Erkenntniß baten, daß B, als Uebernehmer der Realität X, schuldig sei, die aus der letztwilligen Anordnung des M ihnen zustehende Servitut an der Realität X der Wohnung im Hause und des Fruchtgenusses von dem Gartenacker sicherzustellen, und daß die von ihnen hiefür erwirkte Pränotation bei der genannten Realität gerechtfertigt sei. — Von der ersten Instanz wurde das Klagebegehren abgewiesen, weil nach ihrer Anschauung im Art. 3 des Testamentes nicht den Klägern ein Vermächtniß im Sinne des §. 535 a. b. G. B. ausgesetzt, sondern vielmehr dem Beklagten die Realität X nur mit dem Auftrag, die Kläger in ihrer bisherigen Wohnung zu belassen u. s. w., zugewendet wurde, was aus der darauf folgenden Bestimmung: „sollten sie aber in der Folge nicht in diesem Hause bleiben können" unverkennbar hervorgeht, weil sonst die ganze Bestimmung keinen Sinn hat, da es dem Beklagten als Erben frei stand, durch Nichtübernahme der Realität X die Verfügung selbst, also auch das Vermächtniß der Kläger unwirksam zu machen. Durch die von den Klägern nicht in Abrede gestellte Erfüllung dieses im Sinne des §. 709 a. b. G. B. ihm ertheilten Auftrages hat nun der Beklagte gethan, was der Erblasser von ihm forderte, und die Kläger können aus dem Auftrage nicht ein Recht auf fortdauernde Erfüllung desselben ableiten, umsoweniger, als M im Nachsatze des Art. 3 die Aufhebung des Auftrages unverkennbar dem Willen seines Erben, des Beklagten, überlassen hat, weil er sonst nicht: „in der Folge verbleiben können", sondern: „verbleiben wollen" gesagt und mit der Aufhebung seines Auftrages nicht die für B keineswegs günstigen Folgen verbunden hätte. — Das O. L. G. hat dem Klagebegehren aus den folgenden Gründen stattgegeben: Nach dem im Art. 3 gebrauchten Beiwort „bleibend" kann zufolge grammatischer und logischer Auslegung jener Anordnung nur der Sinn beigelegt werden, daß Niemand befugt sein soll, den Klägern die Wohnung u. s. w. zu entziehen, da nach der entgegengesetzten Interpretation

das zugedachte Recht kein bleibendes, sondern ein von dem Willen dritter Personen abhängiges Recht wäre, das nach ihrem Belieben jederzeit aufhören müßte. Damit im Einklange steht die andere Verfügung „und sollten sie ... nicht bleiben können"; d. h. wenn durch anderweitige, von dem Willen Dritter unabhängige Ereignisse der Aufenthalt der Kläger im Hause nicht mehr thunlich wäre, sollen die weiters festgesetzten Bestimmungen Platz greifen. Denn es geht auch hier nicht an, dem Worte „können" den Sinn beizulegen, als ob der Beklagte den Gegnern das Wohnen im Hause unmöglich machen dürfe, weil dann die Verfügung des M zu ihren Gunsten keinen rechten Sinn und Zweck hätte. Die Kläger haben also ein bleibendes Recht zu dem ihnen zugedachten Gebrauch und Genuß, und das weitere Recht, der Gefahr der Entziehung durch Sicherstellung vorzubeugen, umsomehr, als der Beklagte ihrer Anführung, daß er die Absicht habe, die Realität X zu verkaufen und dadurch die ihnen gebührende Wohnung und Fruchtgenuß zu vereiteln, nicht widersprochen hat.

Der oberste Gerichtshof bestätigte das obergerichtliche Urtheil aus dessen Gründen und in der weiteren Erwägung, daß der Sicherstellungsanspruch der Kläger im §. 688 a. b. G. B. gegründet ist.

Nr. 3918.

Cumulatives Executionsgesuch.

Entsch. v. 25. Oct. 1870, Nr. 12510 (Best. des das Decr. des B. G. Pinguente v. 28. Juli 1870, Nr. 2505, aufheb. Decr. des O. L. G. Triest vom 19. August 1870, Nr. 4675). G. Z. 1870, Nr. 104. Gazz. dei Trib. 1871, Nr. 1.

Nachdem B dem A in drei Processen zur Zahlung von drei Forderungen rechtskräftig condemnirt worden war, begehrte der Letztere mit einem Gesuche für alle Schuldbeträge zusammen die Realexecution gegen B. Da die Forderungen des A nicht aus dem nämlichen Titel, sondern aus verschiedenen Erkenntnissen herrührten, glaubte das Gericht erster Instanz per analogiam den §. 4 a. G. O. (Verbot der Klagenhäufung) auf den Fall anwenden zu sollen und stellte dem A das Executionsgesuch zur Separation zurück. — Vom O. L. G. hingegen wurde der ersten Instanz aufgetragen, das Gesuch mit Abstandnahme von dem erwähnten Abweisungsgrunde zu erledigen.

In Erwägung, daß die drei Urtheile, auf deren Grund A die Eine Execution begehrt, von einem und demselben Gerichte, in Processen der gleichen Parteien ergangen und in Rechtskraft getreten sind und daß die Normen des 31. Hauptst. der G. O. den Gläubiger in dem Stadium der Execution an die Form des §. 4 der G. O. nicht binden, hat der oberste Gerichtshof die Verordnung der zweiten Instanz bestätigt.

Nr. 3919.

Abgrenzung der Competenz der Gerichte und Verwaltungsbehörden; Voraussetzungen für die sofortige Zurückweisung einer Klage wegen Incompetenz; Verbindung der Entscheidung über die Zuständigkeit mit der Entscheidung in der Hauptsache im Besitzstörungsproceß.

Entsch. v. 25. Oct. 1870, Nr. 12537 (Best. des Decr. der Prätur Ragusa v. 8. Mai 1870, Nr. 2052, Abänd. des Decr. des O. L. G. Zara vom 17. August 1870, Nr. 3920). G. Z. 1871, Nr. 1.

Das Jesuitencollegium in Ragusa, von dem Unterricht an dem Gymnasium dieser Stadt enthoben und zur Zurückstellung der die Dotation des Gymnasiums bildenden Güter an das Domänen-Aerar aufgefordert, verweigerte die Uebergabe eines Landhauses in Gravosa, weil dasselbe nicht zur Gymnasialdotation gehöre, sondern Eigenthum des Collegiums sei. Die Administrativbehörde verfügte nun die Entsetzung des Jesuitencollegiums aus dem Besitz des Landhauses und dessen Uebergabe an die Domänenverwaltung. Hierauf belangte das Collegium die Finanzprocuratur in Vertretung des Aerars und die Beamten, welche den erwähnten Auftrag der Administrationsbehörde auszuführen hatten, in possessorio summariissimo bei der Prätur von Ragusa. In der Einrede leugnete die Finanzprocuratur das klägerischerseits in Anspruch genommene Eigenthum an dem Landhause, welches vielmehr als ein Bestandtheil der Gymnasialdotation dem Collegium übergeben worden sei, und gründete darauf die Einwendung der Unzuständigkeit des Richters, weil der Besitztitel des Klägers hienach auf einem Verhältniß des öffentlichen Dienstes, des Staatsunterrichtswesens, und nicht auf einem Privatrechtsverhältniß beruhe. Dagegen producirte das Collegium in der Replik mehrere Urkunden zum Beweis dafür, daß das Landhaus lange Zeit vor Errichtung des Gymnasiums in seinem Besitz und niemals ein Bestandtheil der Dotation gewesen sei. Nun wendete sich die dalmat. Statthalterei an das angerufene Gericht mit dem Begehren um Zurückweisung der Klage und Annullirung des eingeleiteten Verfahrens nach §. 48 Jur. Norm. — Nachdem die erste Instanz in Erwägung, daß die Frage der Gerichtsunzuständigkeit ratione materiae ihrer Natur nach in den wenigsten Fällen sofort — primo decreto — gelöst werden kann; daß im vorliegenden Fall, wo nach den mannigfachen gegen die Incompetenzeinwendung beigebrachten Behelfen des Klägers eine erschöpfende Erörterung der Frage als nothwendig erscheint, die Entscheidung derselben noch während der Streitverhandlung um so mehr verfrüht sein würde, und daß somit kein Grund vorhanden ist, von der allgemeinen Regel, wonach in possessorio summariissimo über die eingewendete Unzuständigkeit und das Meritum unter Einem verhandelt und ent-

schieden werden soll, abzuweichen — die Aufforderung der Statthalterei abgelehnt hatte, erneuerte dieselbe ihr Begehren im Wege des Recurses an das O. L. G. mit der Bemerkung, daß, wenn die Vernichtigung des bei der ersten Instanz schwebenden Verfahrens nicht stattfände, sie nach Art. 2, lit. a des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 143, und nach §. 12 des Gesetzes vom 18. April 1869, R. G. Bl. Nr. 44, veranlaßt sein würde, zur Entscheidung des Competenzconflictes das Reichsgericht anzurufen. — Das O. L. G. erklärte, daß nach den beigebrachten vollbeweisenden Urkunden der Streitgegenstand offenbar zum Bereich der politischen Verwaltung gehöre, cassirte mit Berufung auf den §. 48 J. N. das Verfahren und verordnete die Zurückstellung der Klage an das Jesuitencollegium, welches nun den Revisionsrecurs ergriff und darin, die Ausführungen in Betreff der privatrechtlichen Natur des Streitpunktes wiederholend, gegen die obergerichtliche Anwendung des §. 48 J. N. deshalb protestirte, weil nach diesem Paragraph die Statthalterei erst im Fall der zwischen den Parteien rechtskräftig gewordenen Entscheidung zur Anfechtung berechtigt wäre.

Ohne vorgängige Rücksprache mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht erledigte der oberste Gerichtshof die Recursangelegenheit und bestätigte die erstgerichtliche Entscheidung in Erwägung, daß das Jesuitencollegium seine Klage darauf gestützt hat, daß es in den Besitz des Landhauses zu Gravosa gekommen und dieser Besitz von ihm unabhängig von den Verhältnissen des öffentlichen Unterrichts und der Uebergabe der Gymnasialdotation ausgeübt worden sei, weshalb der Fall, die Klage von amtswegen im Sinne des §. 48 J. N. zurückzuweisen, nicht vorlag; daß nach dem Stand der bisher stattgefundenen Streitverhandlung es an der ausreichenden Grundlage zur sofortigen Entscheidung über die Incompetenzeinwendung ratione materiae fehlt und dieselbe daher, nach der für das possessorium summariissimum geltenden Regel, unter Einem mit der Finalentscheidung des Processes zu treffen ist.

Nr. 3920.

Erneuertes Ansuchen um Sicherstellung eines eingeklagten Ersatzanspruchs des Aerars auf Realitäten des Beklagten in Tirol.

Entsch. v. 25. Oct. 1870, Nr. 12668 (Abänd. der gleichförmigen Decr. des B. G. Primiero v. 7. Juni 1870, Nr. 1709, und des O. L. G. Innsbruck v. 5. Juli 1870, Nr. 2657). G. Z. 1871, Nr. 1.

Gelegentlich der wegen Forstfrevel erfolgten Verurtheilung der Brüder B war das k. k. Aerar als Beschädigter mit seinen Ersatz-

ansprüchen auf den Civilrechtsweg gewiesen worden, weil in Betreff des Waldes, worin die Forstübertretung begangen wurde, zwischen den Genossen der Gemeinde der Verurtheilten und dem Aerar streitige Rechtsansprüche vorlagen. Nun belangte die Finanzprocuratur in Vertretung des Staatsschatzes auf Grund der im forstamtlichen Weg gepflogenen Erhebungen die Brüder B auf Zahlung von 415 fl. als Schadenersatz und begehrte mit Berufung auf das Hofdecret vom 18. September 1786, J. G. S. Nr. 577, die Ertheilung des Pfandrechts an Liegenschaften der Beklagten zur Sicherstellung der eingeklagten Forderung. Mit diesem Gesuch abgewiesen, erneuerte die Finanzprocuratur dasselbe, indem sie den Auftrag der Statthalterei zur Sicherstellung und das Zeugniß eines Forstbeamten beilegte, nach welchem zu besorgen stände, daß die Beklagten noch vor der Entscheidung des Processes sich ihres Grundbesitzes entäußern werden. — Auch dieses Gesuch wurde von beiden Untergerichten mit Bezugnahme auf die rechtskräftig gewordene Abweisung der früheren Bitte und vom O. L. G. noch mit der besonderen meritorischen Motivirung verworfen, daß die nach §. 395 w. g. G. O. begehrte Sicherstellung mittelst Pfandrechtspränotation durch die bestehenden Gesetze für Tirol und Vorarlberg ausgeschlossen ist, übrigens durch die producirte Erklärung des Forstbeamten, welcher, da es sich um einen Waldschadenersatz an das k. k. Aerar handelt, die betheiligte Partei vertritt und zur Ausstellung eines solchen Zeugnisses überhaupt nicht competent ist, auch nicht die Gefahr des Aerars in gehöriger Weise bescheinigt wurde, und daß ebensowenig das Hofdcr. vom 18. September 1786, J. G. S. Nr. 577, in Tirol Anwendung hat, da es die Existenz des in dieser Provinz nicht eingeführten Grundbuches voraussetzt.

In Erwägung, daß die Erneuerung eines Sicherstellungsgesuches vom Gesetze nicht verboten ist, zumal dann nicht, wenn das erste Gesuch nicht gehörig instruirt war, und aus der Abweisung für einen Dritten keinerlei Recht erwachsen ist; daß es sich im gegenwärtigen Falle nicht um eine Pränotation im Sinne der §§. 438 und 439 a. b. G. B., sondern um die Sicherstellung von Rechten handelt, die dem Aerar in Folge von Entscheidungen der zuständigen Verwaltungsbehörden gebühren, welche Sicherstellung in allen möglichen Arten von dem citirten Hofdcr. vom 18. September 1786, Nr. 577, zugelassen und von der Pränotation wohl unterschieden ist, da sie der Rechtfertigung nicht bedarf; daß die Finanzprocuratur in ihrem erneuerten Gesuche den von der Statthalterei ihr ertheilten Auftrag zur Sicherstellung bescheinigt und in ihrer Klage den Titel und Betrag der sicherzustellenden Forderung ausgewiesen hat; daß somit die untergerichtlichen das Gesuch abweisenden Verordnungen gesetzwidrig sind, — hat der oberste Gerichtshof das Gesuch der Finanzprocuratur bewilligt.

Nr. 3921.

Wirksamkeit des der priv. österr. Bodencredit-Gesellschaft ertheilten Executionsprivilegiums in Ansehung der in Ungarn belegenen Güter des Schuldners.

Entsch. v. 25. Oct. 1870, Nr. 12719 (Best. der gleichförmigen Decr. des L. G. Wien v. 15. Juli 1870, Nr. 39212, und des O. L. G. Wien vom 31. August 1870, Nr. 16998). Zeitschr. f. d. Notariat 1871, Nr. 7.

Gegen die Verordnungen beider Untergerichte, wodurch der k. k. priv. österr. Bodencreditanstalt in Wien auf Grund des mit dem Ministerialerlaß vom 1. Juni 1864, R. G. Bl. Nr. 49, ihr ertheilten Privilegiums zur Hereinbringung einer Geldforderung an C die executive Feilbietung der dafür grundbücherlich verpfändeten, inzwischen auf B übergegangenen Liegenschaft in Ungarn sofort, ohne vorgängige Erwirkung eines Urtheils gegen B und ohne Schätzung bewilligt und das zuständige Comitatsgericht um Vornahme der Versteigerung angegangen wurde, recurrirte B an den obersten Gerichtshof, weil die Statuten der erwähnten Bodencreditanstalt in Ungarn nicht kundgemacht worden sind, mithin die Execution auf das in Ungarn belegene Gut nach dem statutarischen Privilegium der Bodencreditanstalt nicht geführt werden könne.

Der oberste Gerichtshof verwarf den Recurs in Erwägung, daß für das zur Bewilligung der Execution zuständige österreichische Gericht in Betreff der gesetzlichen Bedingungen der Bewilligung der Execution die hüben in Geltung stehenden Gesetze maßgebend sind; daß übrigens der auf der Liegenschaft, deren executive Feilbietung bewilligt ward, intabulirte Schuldschein nicht nur die ausdrückliche Anerkennung der Competenz des Landesgerichtes in Wien zur Executionsbewilligung, sondern auch die ausdrückliche Unterwerfung unter die a. h. genehmigten Statuten der Bodencreditanstalt in allen Beziehungen, auch in deren Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften enthält; daß endlich laut der auf den Schuldschein geschriebenen grundbuchsamtlichen Bestätigung die Intabulation des Pfandrechtes für die Bodencreditanstalt zur Sicherstellung nicht blos des Capitals mit Zinsen und Kosten, der Erfüllung der im Schuldscheine bedungenen Zahlungsmodalitäten und der für den Fall des Zahlungsversäumnisses bedungenen Leistungen, sondern auch der sämmtlichen Verpflichtungen und Leistungen geschehen ist, welche in den zu Gunsten der Bodencreditanstalt erlassenen Statuten festgesetzt, resp. zu Gunsten der Darleiherin in dem Schuldscheine bedungen sind.

Nr. 3922.

Restitution zur Beibringung neuer Zeugen an Stelle der der Partei auf andere Art als durch Tod entgangenen.

Entsch. v. 25. Oct. 1870, Nr. 12732 (Best. des das Decr. des B. G. Smichow v. 13. Juni 1870, Nr. 7537, abänd. Decr. des O. L. G. Prag v. 22. August 1870, Nr. 29424). G. H. 1870, S. 371.

Der oberste Gerichtshof hat die Wiedereinsetzung einer Proceßpartei zur Einführung eines anderen Zeugen an Stelle des im Beiurtheil benannten Zeugen, der nicht ausgeforscht werden konnte, unter Anwendung folgender Grundsätze bewilligt: Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die nach dem Patent vom 13. September 1787, J. G. S. Nr. 719, Hofdcr. vom 5. Juni 1795, J. G. S. Nr. 234 und vom 18. September 1844, J. G. S. Nr. 830, zulässige Restitution zur Beibringung neuer Zeugen, anstatt der zugelassenen verstorbenen, also dem Zeugenführer ohne sein Verschulden entgangenen Zeugen, wegen Gleichheit der ratio legis, auch dann stattfinden könne, wenn der zugelassene Zeuge aus einem anderen Grund, als dessen Tod, wie z. B. im vorliegenden Falle durch die inzwischen erfolgte Aenderung und amtlich bestätigte Unerforschlichkeit seines Aufenthalts, der Partei entgangen ist. Diese Restitution ist ferners nicht von dem Beweise, daß die Partei von der Existenz des neuen Zeugen erst nach Erstattung der die Zeugenbeweis-Anbietung enthaltenden Rede oder Satzschrift Kenntniß erhielt, sondern nur von der Thatsache der rechtskräftigen Zulassung des angebotenen Zeugenbeweises und des späteren Entganges des zugelassenen Zeugen abhängig.

Nr. 3923.

Verpflichtung des Pächters zur Tragung der Einquartierungslast.

Entsch. v. 26. Oct. 1870, Nr. 8281 (Best. des Urth. des B. G. Königgrätz v. 30. Sept. 1869, Nr. 8658, Abänd. des Urth. des O. L. G. Prag vom 14. Februar 1870, Nr. 4779). G. H. 1870, S. 390.

A, Pächter eines Gasthauses in einem böhmischen Orte, belangte den Verpächter B auf Ersatz wegen der Einquartierung der feindlichen Truppen in dem preußisch-österreichischen Kriege von 1866 in dem Gasthause und auf den Ersatz der ihm durch die Verpflegung derselben erwachsenen Kosten. — Das in erster Instanz abgewiesene Klagebegehren wurde von dem O. L. G. gegen Herstellung des Beweises des gemachten Aufwandes aus folgenden Gründen zugelassen: Vermöge ihrer Natur wird die Einquartierung, und die damit verbundene Verpflegung, der

Truppen auf die hiefür geeigneten Realitäten vertheilt; sie trifft deshalb immer nur den Eigenthümer, nicht den zeitlichen Hausinhaber oder Bewohner und ist insofern ein dem Eigenthümer gesetzlich obliegender Aufwand, welchen er als eine in Folge des Besitzes ihn selbst treffende Last nicht auf einen Anderen wälzen darf, um sich durch fremden Schaden zu bereichern, wie es der Fall wäre, wenn der Kläger als Pächter, während er den gekauften Gebrauch der Sache entbehrt (§. 1094 a. b. G. B.), dennoch den Preis dafür zahlen und außerdem einen im Vertrag nicht übernommenen Aufwand tragen sollte. Der Klaganspruch ist demnach im §. 1042 a. b. G. B. begründet.

Der oberste Gerichtshof bestätigte das Urtheil der ersten Instanz. Gründe: Es besteht kein Gesetz, welches bestimmt, wer in Fällen feindlicher Invasion die Feindestruppen zu beherbergen und zu verpflegen habe. Diese Leistungen haben ihren Grund nicht in einer gesetzlichen Verpflichtung, sondern in der unvermeidlichen Gewalt des Feindes. Der hier erhobene Anspruch muß daher nach dem zwischen den Parteien bestehenden privatrechtlichen Verhältniß beurtheilt werden. Dieses Verhältniß wareine Pachtung, wie der Kläger selbst zugibt, ohne zu behaupten, daß sie nach einem Anschlag geschehen wäre. Da somit die Pachtung in Bausch und Bogen geschlossen ward, so hat der Pächter nach §. 1099 a. b. G. B., mit Ausschluß der hypothekarischen, alle Lasten übernommen, und hatte daher die Last der Einquartierung und Verpflegung der Truppen ohne Ersatzanspruch gegen den Verpächter selbst zu tragen. Außerordentliche Unglücksfälle, zu welchen auch der Krieg gehört, geben — unter den Voraussetzungen der §§. 1104 und 1105 ebendort — nur das Recht auf vollen oder partiellen Zinsnachlaß, allein sie berechtigen den Bestandnehmer keineswegs zur Forderung des Ersatzes des Schadens, den er bei diesem Anlaß erlitten hat.

Nr. 3924.

Zugeständniß der Aufnahme eines Antrages, jedoch unter einer zusätzlichen Bedingung: Beweislast.

Entsch. v. 27. Oct. 1870, Nr. 2749 (Best. des das Urth. des B. G. Marburg v. 3. Nov. 1869, Nr. 13009, abänd. Urth. des O. L. G. Graz vom 30. Dec. 1869, Nr. 15513). G. Z. 1871, Nr. 3.

Der Holzhändler B hatte sich durch Vertrag verpflichtet, die ersten zwanzig, für ihn von Kärnten ankommenden sogenannten Plätten dem A gegen 50 fl. per Stück zu liefern, und lieferte demselben nur 17, nachdem er mehr als 20 Stücke von Kärnten bereits bezogen hatte. Auf diesen von B zugestandenen Sachverhalt war die Klage des A gegen ihn gegründet, womit A von demselben wegen Nichterfüllung des Vertrages die Zahlung von 45 fl. als seines Interesse für die ausständigen drei

Plätten unter Anbietung des Schätzungseides begehrte. Der Beklagte brachte dagegen in der Einrede vor: er habe sich mit A dadurch vollends ausgeglichen, daß er ihm auf dessen Mahnung die drei noch fehlenden Plätten für 160 fl. anbot, und dieser Antrag vom Kläger mit Handschlag und Erklärung, die Plätten binnen 24 Stunden abholen lassen zu wollen, angenommen wurde. Ueber dieses Factum trug B dem A den referiblen Haupteid auf. Replicando entgegnete der Kläger: er habe den Antrag des B nur unter der Bedingung angenommen, wenn C damit einverstanden wäre, weil er diesem die noch ausständigen drei Plätten überlassen habe; sollte C damit einverstanden sein, so werden die Plätten binnen 24 Stunden abgeholt werden. Zum Beweis dieser, die Anführung des Beklagten modificirenden Behauptung, wurde von A demselben der referible Haupteid aufgetragen. — Mit Abänderung des dem Klagebegehren unbedingt stattgebenden Urtheiles der ersten Instanz erkannte das O. L. G. auf den vom Kläger in der Replik aufgetragenen Haupteid und auf dessen Schätzungseid, weil der Kläger, da er anführte, daß er den Antrag des Beklagten nur unter der Bedingung, wenn C damit einverstanden ist, angenommen habe, bei dem Widerspruche des Gegners die Festsetzung dieser Bedingung zu beweisen hatte. — Dagegen ergriff der Kläger die Revisionsbeschwerde, worin er sich gegen die vom O. L. G. ihm auferlegte Beweispflicht verwahrte, weil nicht er seine bedingte, sondern der Beklagte die unbedingte Annahme des Ausgleichsvertrags zu beweisen hatte, nachdem dessen Anführung, daß er, Kläger, den Antrag ohne Vorbehalt acceptirt habe, von ihm durch das in der Replik Angeführte (negatio per positionem alterius) abgeleugnet worden sei. Es mußte daher, wenn schon nicht ohne weiteren Beweis der Klage stattzugeben, respective das erstgerichtliche Urtheil zu bestätigen war, auf den in der Einrede aufgetragenen Haupteid erkannt werden.

Der oberste Gerichtshof verwarf die Revisionsbeschwerde mit einfacher Bezugnahme auf die Entscheidungsgründe der zweiten Instanz.

Nr. 3925.

Bürgschaftsübernahme durch schriftliche Anempfehlung des Darleheuswerbers mit der Erklärung „dafür zu stehen"?

Entsch. v. 27. Oct. 1870, Nr. 8642 (Best. des Urth. des B. G. Prag v. 4. März 1870, Nr. 2472, Abänd. des Urth. des O. L. G. Prag v. 25. April 1870, Nr. 12988). G. Z. 1870, Nr. 99.

Zu A kam die C mit einem Briefe der ihm bekannten B, des Inhalts, daß sie ihm eine Frau zuschicke, die etwas Geld brauche und sehr ordentlich sei, mit den Schlußworten: „Ich würde sie Ihnen sonst nicht recommandiren; thun Sie es, ich stehe Ihnen dafür." Auf Grund dieses von A als Bürgschaftsversprechen der B qualificirten

Schreibens belangte er dieselbe um Zahlung des von ihm der C gegebenen und von dieser nicht zurückgestellten Darlehens von 40 fl., indem er subsidiarisch der B auch den Haupteid auftrug, daß sie ihm auch mündlich erklärt habe, für das von ihm der C zu gebende Darlehen gut zu stehen. — Auf diesen Eid erkannte das Gericht erster Instanz, da es die Verbürgung des Beklagten durch den von A producirten Brief nicht für bewiesen erachtete. — Das O. L. G. hingegen beseitigte den Eid, weil der vom Kläger vorgelegte, unbestritten echte Brief die Bürgschaft der Beklagten voll beweise und der Umstand, daß das Schreiben nicht den ziffermäßig bezeichneten Betrag der Verbürgung enthält, die Beweiskraft desselben nicht zu schwächen vermöge, indem das Gesetz die Aufnahme dieses Betrages in der Bürgschaftsurkunde nicht verordne und von der Beklagten auch nicht behauptet wurde, daß sich die Bürgschaft etwa auf einen kleineren Betrag, als der eingeklagte, bezogen habe.

Der oberste Gerichtshof bestätigte das Urtheil der ersten Instanz. Gründe: Der (oben angeführte) Inhalt des Briefes ist zu unbestimmt, um daraus eine Bürgschaft für die C und namentlich für den Betrag von 40 fl. ableiten zu können, da der Brief weder den Namen der Schuldnerin, noch die Höhe des Schuldbetrages enthält; und es kann darauf die Haftungspflicht der B für die eingeklagte Schuld nicht gegründet werden (§§. 869 und 1353 a. b. G. B.). Der Kläger erkennt dies selbst dadurch an, daß er sich auf eine nachgefolgte mündliche Verbürgung der Beklagten beruft, welche doch überflüssig gewesen wäre, wenn die Bürgschaft schon durch den Brief vollständig abgeschlossen war.

Nr. 3926.

Unerlaubte Neuerungen? Aenderung des Klagegrundes?

Entsch. v. 27. Oct. 1870, Nr. 10759 (Best. des Urth. des B. G. Alt- und Neustadt Prag v. 19. Jänner 1869, Nr. 46936, Abänd. des Urth. des O. L. G. Prag v. 12. April 1869, Nr. 13216). G. H. 1871, Nr. 101.

In der von den Eheleuten A. gegen B vorgebrachten Klage wurde von den Klägern angeführt, daß B in ihrem Hause eine Wohnung um den in Vierteljahresraten voraus zu zahlenden Zins von jährlichen 300 fl. gemiethet, bezogen, zur Zeit der Klageanstellung — 3. Jänner 1867 — inne gehabt und den für das Vierteljahr von Gallt 1866 bis Lichtmeß 1867 verfallenen Zins per 75 fl. noch nicht bezahlt habe, und wurde deshalb das Begehren um dessen Verurtheilung zur Zahlung der besagten 75 fl. gestellt. Nachdem bei der ersten, nach Vorschrift des Summarproceßgesetzes angeordneten Tagfahrt die Parteien ohne Vorbehalt sich geeinigt hatten, die Streitsache schriftlich zu verhandeln, erstattete B die Einrede, worin er alle Anführungen der Klage ableugnete und beisetzte, daß ihm die Wohnung bereits zu

Jacobi 1866 von den Klägern gerichtlich auf ein Vierteljahr gekündigt wurde, mithin, da er dagegen keine Einwendung machte, die Miethe am 30. October 1866 erloschen war. In der Replik wurde von den Klägern dieses Factum zugegeben, jedoch eine schriftliche Erklärung des Beklagten, daß ihm von den Klägern die gemiethete Wohnung zu Galli 1866 vierteljährig auf Lichtmeß 1867 aufgekündet worden sei, producirt und daraus abgeleitet, daß es von der ersten Kündigung abgekommen sei und eine Verlängerung des Miethvertrages stattgefunden habe. Die Kläger legten noch ein zweites Schreiben des B vor, welches ebenfalls die Prolongirung der Miethe ergeben würde. In der Duplik protestirte B gegen die neuen Anführungen und Behelfe der Kläger, einmal weil diese Neuerungen nach den Vorschriften über den schriftlichen Proceß nicht gestattet seien, und dann, weil die Kläger mit Benützung derselben das Klagebegehren in ganz unzulässiger Weise auf einen anderen Rechtsgrund als auf den im Libell angeführten, nämlich auf die Erneuerung der Miethe, nicht mehr auf den ursprünglichen Contract gestützt haben (§§. 47 und 49 a. G. O.).

Gegen das O. L. G., von welchem diese Verwahrung des Beklagten berücksichtigt und deshalb die Kläger abgewiesen wurden, hat der oberste Gerichtshof dem Klagebegehren stattgegeben und in seinen Motiven bemerkt: daß die in der Replik producirten Beilagen und die darauf sich beziehenden Anführungen nicht als unerlaubte Neuerungen angesehen werden können, weil sie nur zur Widerlegung der in der Einrede angebrachten Einwendung der durch die Kündigung herbeigeführten Erlöschung des Miethvertrages dienten (§. 47 a. G. O.), und daß das Klagebegehren in der Replik nicht geändert worden sei.

Nr. 3927.

Schuldanerkennung durch Anerkennung der Höhe des Schadens?

Entsch. v. 27. Oct. 1870, Nr. 11122 (Best. des das Urth. des B. G. Jičin v. 18. Sept. 1869, Nr. 6650, ahänd. Urth. des O. L. G. Prag v. 8. Febr. 1870, Nr. 834). G. Z. 1870, Nr. 101.

In Folge eines im Jahre 1860 auf drei Jahre geschlossenen Vertrages hatten die Eheleute A Baumwollgarn des B auf Webstühlen, die er ihnen aus seiner Niederlage in ihr Haus stellen ließ, für dessen Rechnung zu verarbeiten, die fertige Waare in je 14 Tagen dem B zu liefern und dieselbe einstweilen sowie die Webstühle gegen Feuerschaden versichern zu lassen. Zur Sicherstellung ihrer Verpflichtungen verschrieben sie dem B eine Caution von 3000 fl., die auf ihrem Hause intabulirt wurde. Bei dem im Jahre 1862 in ihrem Hause

ausgebrochenen Brande ging der größte Theil der vorhin erwähnten Sachen zu Grunde; was davon noch gerettet worden, nahm B zurück und für das Verbrannte ließ er sich von den Eheleuten A die 1000 fl. cediren, welche sie von der Assecuranzgesellschaft als Brandschadensvergütung für die von ihnen auf eigene Rechnung assecurirten Webstühle u. s. w. zu fordern hatten. Bei dieser Sachlage und der auch durch den Verlauf der Zeit herbeigeführten Erlöschung des Vertragsverhältnisses belangten nun im Jahre 1865 die Eheleute A den B auf Löschung des intabulirten Pfandrechtes für die Caution von 3000 fl. Die Haupteinwendung des Beklagten, welche auch vom Gericht erster Instanz, indem es die Kläger abwies, berücksichtigt wurde, beruhte auf dem Inhalt der erwähnten Cession der Brandschadensvergütung, indem die Eheleute A in dieser Urkunde erklärten, dem B nach gepflogener Verrechnung für die Webstühle und Baumwollgarn im Ganzen noch 3432 fl. 49 kr. schuldig zu sein, woraus B für sich geltend machte, daß er durch die 1000 fl., welche er als Cessionär der Kläger von der Assecuranz empfing, nicht vollständig befriedigt wurde.

In Uebereinstimmung mit dem O. L. G. erkannte der oberste Gerichtshof nach dem Klagebegehren aus folgenden Gründen: Mag auch der Verlust des Beklagten nach dem Brande bei der mit den A gepflogenen Berechnung sich mit 3432 fl. 49 kr. herausgestellt haben und in dieser Höhe von ihnen auch anerkannt worden sein, so folgt daraus nicht die Pflicht der Kläger zum Ersatz dieses Betrages. Denn der entstandene Schaden traf den B als Eigenthümer der verbrannten Webstühle und Garnquantitäten, die er den Klägern nur anvertraut hatte, und eben deshalb erhielt er die 1000 fl. Brandschadensvergütung, die ihm von den A cedirt wurden, welche die zerstörten Gegenstände zwar auf ihren Namen, allein im Interesse des Eigenthümers hatten versichern lassen. Eine weitere Ersatzpflicht der Kläger in Folge der durch den Brand unmöglich gewordenen Zurückstellung der anvertrauten Sachen in natura könnte nur auf eine Culpa derselben gegründet werden; daß sie aber das Brandunglück verschuldet hätten, wurde vom Beklagten nicht geltend gemacht, und jedenfalls wäre ein solcher Ersatzanspruch, durch die von den Klägern angeführte Verjährung (§. 1489 a. b. G. B.) bereits erloschen. Was nun die Einwendung anbelangt, daß die Eheleute A in der Cessionsurkunde sich als Schuldner von 3432 fl. 49 kr. bekannt haben sollen, so ist darauf kein besonderes Gewicht zu legen. Denn abgesehen davon, daß jene Urkunde ein neues Zahlungsversprechen der A nicht enthält, sondern nur die Abtretung des Assecuranzbetrages von 1000 fl. an B für den von ihm erlittenen größeren Schaden zum Gegenstand hat, wurde von dem im Proceß verhörten Zeugen X bestätigt, daß er die Eheleute A zur Unterfertigung der Cession nur durch die Versicherung vermocht habe, daß mit dieser Abtretung die ganze Forderung des B als quittirt anzusehen sei und daß die Cession so ausgefertigt werden mußte, damit dem B von der Gesellschaft die Brand-

schadensvergütung ausgefolgt werde. Demnach ist die dem Beklagten verschriebene Caution als erloschen zu betrachten und das Klagebegehren um Löschung des dafür eingetragenen Pfandrechtes gerechtfertigt.

Nr. 3928.

Personalarrest zur Sicherstellung: Fluchtverdacht?

Entsch. v. 27. Oct. 1870, Nr. 12908 (Best. des das Decr. des B. G. Graz v. 7. Sept. 1870, Nr. 18740, abänd. Decr. des O. L. G. Graz v. 21. Sept. 1870, Nr. 11589). G. H. 1870, Nr. 378.

Das Gesuch des Handelsmannes A in Villach um die vorsichtsweise Verhängung des Personalarrestes über seinen den Hausirhandel treibenden Schuldner B wurde von A damit begründet, daß dem B die betreffende Wechselzahlungsauflage nicht zugestellt werden konnte, weil derselbe in der unverkennbaren Absicht, die Hereinbringung der Forderung zu vereiteln, seither in Villach und Klagenfurt sich nicht sehen lasse, in anderen Provinzen hausire, den Aufenthalt fortwährend wechsele, zeitweise auch nach Ungarn gehe und die Zustellung selbst dann kaum möglich sein würde, wenn sein Aufenthalt bekannt wäre. — Auf diese Anführungen hin bewilligte das Gericht der ersten Instanz das Arrestgesuch, welches dagegen in zweiter Instanz in der Erwägung abgewiesen wurde, daß nach §. 275 a. G. O. der vorsichtsweise Arrest nur gegen denjenigen stattfindet, der wegen der geschuldeten Zahlung der Flucht verdächtig ist; daß aber B den einen steten Wechsel des Aufenthaltes mit sich bringenden Hausirhandel treibt, mithin daraus, daß ihm der Zahlungsauftrag in Villach, wo er sich nach dem Rubrum der Klage früher befand, nicht zugestellt werden konnte und daher seitdem in Villach und Klagenfurt sich nicht mehr blicken ließ, auf Flucht oder Sichverborgenhalten umsoweniger geschlossen werden darf, als aus dem von ihm (mit dem Recurs) vorgelegten Hausirerbuch und den demselben beigerückten, bis auf die neueste Zeit herabreichenden amtlichen Bestätigungen hervorgeht, daß er in der Nachbarprovinz auf dem Hausirhandel gewesen ist; daß er endlich einen dem A bekannten Wohnsitz (in Schlaning in Ungarn) hat, dessen Aenderung in verdächtiger Weise von A selbst nicht behauptet wird.

Der oberste Gerichtshof bestätigte mit Bezugnahme auf diese Motive die Verordnung des O. L. G.

Nr. 3929.

Rechtliche Wirkung der Eintragung der ehelichen Gütergemeinschaft in die öffentlichen Bücher.

Entsch. v. 28. Oct. 1870, Nr. 4557 (Best. des das Urth. des B. G. Liebau v. 3. Juli 1869, Nr. 1723, abänd. Urth. des O. L. G. Brünn v. 1. Dec. 1869, Nr. 13823). G. H. 1871, S. 7.

Bei dem grundbücherlich dem C zugeschriebenen Hause wurde im Jahre 1839 in Folge der von ihm mit seiner Ehefrau A errichteten allgemeinen Gütergemeinschaft im Sinne des §. 1236 a. b. G. B. das dingliche Recht der B an der Haushälfte in dem Grundbuch (auf dem Lastenblatte) ausgezeichnet. Später ward das Pfandrecht des B, eines Gläubigers des C, auf dem Hause intabulirt. B führte wegen seiner Forderung die Execution auf das Haus, dessen Feilbietung bereits ausgeschrieben war, als gegen ihn die A klagend auftrat und das Erkenntniß forderte, daß B schuldig sei, zu gestatten, daß die Hälfte des Hauses auf Grund ihres intabulirten dinglichen Rechtes an der Haushälfte aus der Execution ausgeschieden und die bewilligte executive Feilbietung auf die andere Hälfte beschränkt werde. — Das Gericht erster Instanz erkannte auf Abweisung der Klage in Erwägung, daß der Ehemann der Klägerin der bücherliche Alleineigenthümer des Hauses ist; daß sie durch die Intabulation des Gütergemeinschaftsvertrages nicht Miteigenthümerin des Hauses geworden ist und in Hinblick auf die §§. 1234 und 1236 a. b. G. B. Miteigenthümerin desselben nicht werden konnte, indem die stipulirte Gütergemeinschaft nur unter den Beschränkungen der citirten Paragraphe verstanden werden kann; daß andererseits der Beklagte unbestritten das Pfandrecht an dem ganzen Hause erworben hat; daß endlich die Ausscheidung einer Hälfte des Hauses von der executiven Feilbietung mittelst factischer Theilung des Hauses sich als unmöglich darstellt. — Das O. L. G. hat dem Klagebegehren aus folgenden Gründen stattgegeben: Wenn ein Ehegatte ein unbewegliches Gut besitzt und das Recht des anderen Ehegatten zur Gütergemeinschaft in die öffentlichen Bücher eingetragen wird, so erhält nach §. 1236 a. b. G. B. der Letztere durch die Eintragung an der Hälfte der Substanz des Gutes ein dingliches Recht, vermöge dessen der andere Ehegatte über diese Hälfte nach den Worten des Gesetzes keine Anordnung treffen kann. Es konnte daher C in dem vorliegenden Fall ohne Zustimmung seiner Ehefrau A über die Hälfte des Hauses nicht disponiren, mithin dieselbe auch nicht belasten und es ist gleichgiltig, ob das Recht der A aus der Gütergemeinschaft auf dem Besitz- oder auf dem Lastenblatte ausgezeichnet werden mochte, da das Gesetz hierin keinen Unterschied macht. Daß übrigens C nach §. 1236 die eine Haushälfte nicht nur nicht alieniren, sondern auch nicht belasten durfte, ist klar; weil, wenn dem Ehegatten das letztere Recht zustände, die zum Schutze des andern Gatten getroffene gesetzliche An-

ordnung illusorisch wäre, da der Erstere anstatt die Realität zu alieniren, nur darauf Schulden, die zur Veräußerung führen, zu contrahiren brauchte, um den andern Ehetheil der Rechte aus der Gütergemeinschaft verlustig zu machen, was wohl nicht in der Absicht des Gesetzes gelegen sein kann. Diese Eigenthumsverhältnisse waren im öffentlichen Buche ersichtlich; wenn nun der Beklagte B dasselbe nicht eingesehen hat, so muß er die Folgen sich selbst zuschreiben (§. 443 a. b. G. B.).

Der oberste Gerichtshof bestätigte das Urtheil des O. L. G. mit Festhaltung der von demselben hinausgegebenen Motive.

Nr. 3930.

Vertheilung des Meistgebotes: Absolute Priorität der Ersatzforderung des auf Verlangen eines späteren executionführenden Pfandgläubigers bestellten Sequesters.

Entsch. v. 28. Oct. 1870, Nr. 4947 (Best. des Urth. des B. G. Bozen v. 8. Sept. 1869, Nr. 7595, Abänd. des Urth. des O. L. G. Innsbruck vom 23. Februar 1870, Nr. 4758). G. Z. 1871, Nr. 6.

Im Laufe der von den Pfandgläubigern D und E auf eine Liegenschaft geführten Executionen begehrte D im Frühling die Sequestration des von dem Executen aus Mangel an Geldmitteln ganz verwahrlosten Gutes, damit es bestellt und dessen gewöhnliches Erträgniß, Wein, gesichert werde. Das Executionsgericht bestellte den A als Sequester, welcher alle nöthigen Culturarbeiten besorgte und deren Kosten vorschußweise aus Eigenem bestritt. Nachdem die zuerst von D eingeleitete Feilbietung der Liegenschaft ohne Erfolg geblieben war, fand die von E nachgesuchte dritte Versteigerung statt, bei welcher das Gut — Ende August mit den hangenden Früchten — unter dem 6850 fl. betragenden Schätzungswerth, nämlich um 5500 fl. an den Mann gebracht wurde. In dem hierauf nach dem Hofdecret vom 19. November 1839, J. G. S. Nr. 388, eingeleiteten Verfahren (zur Vertheilung des Meistgebots) meldete der Sequester A die Forderung an, welche sich aus seiner unter Einem gelegten Sequestrationsrechnung für die von ihm bestrittenen Culturkosten ergab und 695 fl. betrug, und nahm für dieselbe die Vorzugsclasse vor allen Pfandgläubigern in Anspruch, weil er in Beziehung auf dieses Guthaben sich als Gläubiger, nicht des Executen, sondern der Gläubiger desselben betrachtete, in deren Interesse die Bearbeitungskosten aufgewendet wurden, ohne die das Gut in ganz verödetem Zustand zur Versteigerung gekommen wäre und, da dieselbe schließlich um jeden Preis erfolgen mußte, ganz sicher nur für einen Spottpreis verkauft worden wäre. Bei der zur Verhandlung über sämmtliche Anmeldungen abgehaltenen Tagfahrt bestritten die Gläubiger B und C, welche durch die Anweisung des A

vor allen Gläubigern in ihren Ansprüchen auf das Meistgebot verkürzt worden wären, die Forderung des A und den Vorrang derselben. So kam es nun zur Klage des Letzteren gegen B und C puncto Liquidhaltung seiner angemeldeten, in der Replik auf 628 fl. herabgesetzten Forderung und deren Anweisung auf den Versteigerungserlös vor den übrigen Gläubigern. Die Richtigkeit der Forderung wurde von den Beklagten nur in einigen Partien der Culturarbeiten bestritten und wurde von dem Kläger zum Beweis der wirklichen Ausführung derselben den Beklagten der Haupteid aufgetragen, den sie zurückschoben. Ihre Vertheidigung war vornehmlich gegen die angesprochene Priorität gerichtet und um den in dieser Beziehung vorgebrachten Einwendungen zu begegnen, führte der Kläger den Beweis: 1. (durch Zeugen), daß das sequestrirte Gut durch die von ihm im Frühjahre ausgeführten Arbeiten und Herstellungen in einen den Anforderungen geregelter Güterwirthschaft vollkommen entsprechenden Zustand versetzt wurde, und 2. (durch Sachkundige), daß, wenn das auf einen solchen Stand gebrachte Gut sodann im Sommer mit den hängenden Früchten um 5500 fl. verkauft worden ist, dieser Preis nicht hätte erzielt werden können, wenn die Liegenschaft zur selben Zeit unbearbeitet feilgeboten worden wäre, und daß der Umstand, ob das Gut im bearbeiteten oder im verwahrlosten Zustande verkauft worden, geeignet gewesen wäre, in dem Kaufpreis einen Unterschied von wenigstens 600—700 fl. zu begründen. — Das Gericht erster Instanz hat dem Klagebegehren gegen Ablegung des dem Kläger (in Betreff der Liquidität einiger Ansätze) zurückgeschobenen Haupteides stattgegeben und die hiemit ausgesprochene Priorität seiner Forderung in folgender Weise motivirt: Nachdem erst auf das Gesuch des D, dann auf jenes des E die executive Feilbietung bewilligt worden war, wurde von D die Sequestration deshalb begehrt, weil zu befürchten war, daß Niemand das Gut bearbeiten und die Nutzung einsechsen werde. Die Behauptung des Beklagten, daß der Zweck der Sequestration nur auf ein Sonderinteresse (des D) gerichtet war, ist unrichtig, weil der Erlös aus dem Verkauf der Früchte, wenn dieselben noch von dem Kläger als Sequester hätten eingehoben werden können, nicht ausschließlich zur Befriedigung des Sequestrationswerbers D, sondern — nach Abzug der zur Gewinnung der Früchte nothwendigen und nützlichen Auslagen — auf die Zahlung der Jahreszinsen der Pfandcapitalien nach der Rangordnung der Gläubiger zu verwenden gewesen wäre, und weil durch die Bearbeitung und Herstellung des Gutes auch der Verschlechterung und Entwerthung desselben vorgebeugt wurde. Es steht daher außer Zweifel, daß durch die Sequestration auch das Interesse aller Pfandgläubiger und insbesondere jener Pfandgläubiger zu schützen war, welche, wie eben die Beklagten, mit ihrer Forderung einer Verlustsgefahr ausgesetzt waren. Die analoge Anwendung des §. 122, lit. b westg. G. O. zu Gunsten des Sequesters auf eine Realexecution hat volle Berechtigung, weil das Gesetz in

Betreff der Sequestrationskosten keine Norm gibt und ein stichhaltiger Grund dafür nicht gefunden werden kann, daß der vom Gericht bestellte Verwalter eines zur executiven Feilbietung bestimmten Gutes nicht wie der Concursmasseverwalter vor allen Gläubigern befriedigt werden soll. Wenn auch der Letztere von der Gesammtheit der Gläubiger gewählt, der Erstere dagegen auf Ansuchen eines vereinzelten Gläubigers vom Gericht bestellt ist, so haben doch beide als Bevollmächtigte die gleiche Pflicht der Sorgfalt eines fleißigen und redlichen Hausvaters bei ihrer Geschäftsführung. Der Willkür des Sequesters ist durch die Vorschriften des a. b. G. B. begegnet, wornach der Gewalthaber (§. 1014) und der negotiorum gestor (§. 1036) für ihre Mühewaltung nicht beliebige Ansprüche erheben, sondern nur den Ersatz des nothwendigen und des nützlichen Aufwandes fordern können. Daß aber die vom Kläger ausgeführten Arbeiten u. s. w. ein solcher Aufwand waren, ist durch das (oben angeführte) Beweisergebniß festgestellt. Wenn trotzdem die Liegenschaft unter dem Schätzungswerth — wegen Mangel an Concurrenz — verkauft wurde und so die Mühewaltung des Klägers ohne sein Verschulden fruchtlos war, so gebührt ihm dennoch der Ersatz des gemachten Aufwandes, selbst in dem Falle, daß er als Geschäftsführer ohne Auftrag (§. 1036) betrachtet würde. Allein von alledem auch abgesehen, haben die Sequestrationskosten nach den §§. 394 und 423 westg. G. O. das Vorrecht auf den Versteigerungserlös vor allen Gläubigern. Denn in diesen Paragraphen ist bestimmt, wie die „Einkünfte" des sequestrirten Gutes zu verwenden sind. Unter „Einkünfte" kann aber nur der Reinertrag des Gutes, nämlich der Erlös aus dessen Früchten nach Abzug der zur Gewinnung derselben gemachten Auslagen und des Lohnes für die Mühewaltung verstanden werden, woraus sich mit nothwendiger Consequenz ergibt, daß die Früchte des sequestrirten Gutes, was die Beklagten selbst zugestehen, vor Allem zur Deckung der Sequestrationskosten bestimmt sind. Nun wurden hier die Früchte nicht abgesondert, sondern als fructus pendentes mit dem Gut verkauft und der Werth der Früchte übersteigt unbestrittenermaßen den Betrag der Sequestrationskosten. Es war also im Erlöse der Versteigerung des Gutes der zur Deckung dieser Kosten bestimmt gewesene Betrag eingeschlossen und deshalb ist die Forderung des Ersatzes derselben auf das Meistgebot vor allen Gläubigern anzuweisen, welche nur auf die reinen Einkünfte Anspruch haben. — Von dem O. L. G. wurde die Klage abgewiesen. In den Motiven ist gesagt, daß, wenn die Sequestrationskosten vor allen anderen Forderungen aus dem Feilbietungserlös des Gutes bestritten werden, dieselben in Wirklichkeit nicht von dem ersten oder zweiten Pfandgläubiger und überhaupt nicht von den Pfandgläubigern, welche trotzdem bedeckt sind, sondern von jenen Pfandgläubigern getragen würden, die eben dieser Kosten wegen nur zum Theile oder gar nicht befriedigt werden können, daß also zu deren Zahlung gerade jene Gläubiger herangezogen würden,

denen nicht nur kein Nutzen aus der Verwaltung des Sequesters, sondern vielmehr in Folge der damit verbundenen Kosten ein Schaden erwachsen ist. Ein solches Verfahren widerstreite selbstverständlich dem natürlichen Recht und der Billigkeit. Es sei aber auch im Widerspruch mit dem positiven Gesetz. Aus dem §. 393 westg. G. O. ergebe sich deutlich, daß der Sequester nur im Namen des einzelnen Gläubigers und des Schuldners bestellt wird, denen allein er Rechnung zu legen hat, und aus der Vergleichung mit lit. b des §. 122 ibid. ergebe sich, daß er sein Mandat nicht wie wie der Concursmasseverwalter von der Gesammtheit der Gläubiger empfängt. Daraus folge, daß der Sequester nicht von dieser Gesammtheit, sondern nach den in den §§. 1036 bis 1043 a. b. G. B. entwickelten Grundsätzen den Ersatz des nothwendigen und des nützlichen Aufwandes nur von jenen Gläubigern fordern kann, deren Vermögen er dadurch vor Schaden bewahrt hat oder die ihm einen Vortheil verdanken. Er könne also nicht verlangen, mit seinen Posten von allen Gläubigern auf das Meistgebot angewiesen zu werden, so daß auch derjenige und vorzugsweise in Anspruch genommen würde, der davon keinen Nutzen hatte. Es sei ferner in den §§. 4 und 8 des Hofder. vom 19. November 1839, Nr. 388, bestimmt, daß nur die Kosten der auf das veräußerte Gut geführten Execution vor allen Forderungen aus dem Kaufschilling gezahlt werden sollen.

Der oberste Gerichtshof bestätigte die erstgerichtliche Entscheidung mit Bezugnahme auf die Gründe derselben.

Nr. 3931.

Kauf von Bäumen im Walde mit der Berechtigung zur Fällung und Ausbringung derselben: Rechtliche Natur der Klage auf Erfüllung dieses Vertrages. — Verjährungsfrist für Contractsklagen und Entschädigung.

Entsch. v. 28. Oct. 1870, Nr. 5312 (Best. des das Urth. des L. G. Krakau v. 19. Mai 1869, Nr. 7851, abänd. Urth. des O. L. G. Krakau v. 9. Dec. 1869, Nr. 10986). G. H. 1871, S. 374.

Der Kläger A führt an, daß er in dem Walde des C 2000 Kiefern gekauft und den Preis gezahlt habe, daß laut der Abrede ihm für das Fällen, Bearbeiten und Ausbringen des Holzes die Frist von vier Jahren eingeräumt war, daß B, der Ersteher des Waldes, den mit C geschlossenen Vertrag nicht respectiren will, und ihm im Frühjahre 1848 (innerhalb des obenerwähnten Quadriennium) die Ausfuhr von Kiefern u. s. w. verweigert habe, weshalb A denselben — nach 20 Jahren — auf die Herausgabe des vorenthaltenen Holzes oder Zahlung des Werthes per 204 fl. belangte.

Der oberste Gerichtshof hat mit dem O. L. G. das in erster Instanz bedingt gegen Eidbeweise zugelassene Klagebegehren abgewiesen, weil die Klage, obgleich A nur die Erfüllung des mit C mündlich geschlossenen Vertrages erwirken zu wollen behauptet, ihrem Wesen nach zugleich als eine Eigenthumsklage im Sinne des §. 366 a. b. G. B. sich darstellt und als solche durch die Erfordernisse der §§. 369 und 370 ibid. bedingt ist, welche aber der Kläger nicht erfüllte, da er weder die reclamirten Sachen so beschrieb, daß sie von anderen Sachen gleicher Gattung unterschieden werden können, noch bewies, daß B sie in seiner Macht hat; weil ferner die Klage, soweit sie auf Zahlung geht, die Erlangung des Werthes der vorenthaltenen Sachen, somit eine Entschädigung (§§. 1295, 1323, 1331 und 1332 a. b. G. B.) bezweckt, mithin die beklagterseits nach §. 1489 a. b. G. B. eingewendete Verjährung entgegensteht, da die auf alle Entschädigungsklagen gleichmäßig sich beziehende Verjährungsvorschrift dieses Paragraphen auch bei dem auf einem Kauf beruhenden Verhältniß Anwendung hat.

Nr. 3932.

Realisirung des gesetzlichen Pfandrechtes des Verpächters durch Sequestration der Früchte.

Entsch. v. 28. Oct. 1870, Nr. 12760 (Best. des Decr. des B. G. Nassaberg v. 9. August 1870, Nr. 4417, Abänd. des Decr. des O. L. G. Prag vom 30. August 1870, Nr. 29898). G. H. 1870, S. 362.

Das von der Verpächterin A nach angestellter Pachtzinsklage mit Berufung auf den §. 1101 a. b. G. B. angebrachte und in erster Instanz bewilligte Gesuch um Sequestration der Früchte und Einkünfte der dem B verpachteten Liegenschaft wurde von dem O. L. G. abgewiesen, weil der A nach dem citirten Paragraphe und nach dem Hofdcr. vom 5. November 1819, J. G. S. Nr. 1621, nur freisteht, die gerichtliche Beschreibung der auf dem Pachtgute befindlichen Pfandstücke (Vieh, Wirthschaftsfahrniß, Früchte) zu verlangen, und das Hofdcr. vom 12. October 1790, J. G. S. Nr. 63, hier, wo es sich nicht um eine Sequestration auf Grund der §§. 292 und 293 a. G. O. handelt, keine Anwendung findet.

Der oberste Gerichtshof bestätigte den erstgerichtlichen Bescheid, in Erwägung, daß das gesetzliche Pfandrecht des §. 1101 a. b. G. B. auch die auf dem Pachtgute befindlichen Früchte, und zwar ohne Unterschied, ob sie noch stehen und hängen oder separirt sind, umfaßt, auf dieselben aber zur Befriedigung des Verpächters nicht anders als durch Sequestration geltend gemacht werden kann.

Nr. 3933.

Aufforderungsklage wegen Berühmung: Ungiltigkeit der vertragsmäßigen Bestellung einer Partei zum Richter in eigener Sache.

Entsch. v. 2. Nov. 1870, Nr. 12333 (Best. des Urth. des L. G. Wien v. 29. März 1870, Nr. 10765, und des O. L. G. Wien v. 24. Juni 1870, Nr. 19539). G. Z. 1870, S. 104.

Anläßlich des Schützenfestes in Wien wurde im Jahre 1868 zwischen dem Centralcomité des deutschen Schützenbundes einerseits und den Festwirthen andererseits ein Vertrag geschlossen, in dessen Art. 30 bestimmt wurde: „Die Uebernehmer der Festwirthschaft können für jede Uebertretung dieser Vertragsbestimmungen, beziehungsweise für die Unterlassung der pünktlichen Erfüllung derselben auf vollen Schadenersatz belangt werden." Art. 31 fährt dann fort: „Die Entscheidung, ob ein solcher Fall der Verpflichtung zum Schadenersatze vorliegt, steht dem Wirthschaftscomité zu. Gegen jede solche Entscheidung, sowie überhaupt in allen Fällen eines Zwiespaltes zwischen den Festwirthen und dem Wirthschaftscomité steht beiden Theilen die Berufung an das Centralcomité zu, dessen Ausspruch für beide Parteien mit Ausschluß jeder weiteren Reclamation unbedingt rechtsverbindlich ist." Auf Grund dieser beiden Artikel hat nun das Centralcomité nach Beendigung des Schützenfestes und vollzogener Liquidation den Festwirthen mit den Erlässen vom 3. December 1868 und 21. Jänner 1869 notificirt, daß dieselben einen Ersatz von 8793 fl. 96 kr. an die Festcasse zu leisten haben. Die Festwirthe stellten hierauf gegen das Centralcomité die Aufforderungsklage wegen Berühmung an, indem sie unter Anderem principiell geltend machten, daß die erwähnten Erlässe nicht als Entscheidungen eines Schiedsgerichtes angesehen werden können, weil die citirten Art. 30 und 31 des Vertrages, sofern darin eine Partei selbst zum Schiedsrichter bestellt werde, juristisch ungiltig seien. — Das Gericht erster Instanz hat die Kläger abgewiesen; das O. L. G. gab der Klage statt. In den Motiven der Untergerichte wurde die Principienfrage nicht berührt.

Der oberste Gerichtshof bestätigte das Urtheil des O. L. G. und bemerkte in seinen Entscheidungsgründen: „Es ist gewiß, daß das Centralcomité sich in dieser Sache niemals als giltig bestellter Schiedsrichter hätte betrachten können, und daß ein diesfalls gefällter, sogar gerichtsordnungsmäßiger Spruch mit dem Makel der Rechtsungiltigkeit behaftet sein würde. Nach §. 19 a. b. G. B. steht es Jedem, der sich in seinem Rechte gekränkt zu sein erachtet, frei, seine Beschwerde vor der durch die Gesetze bestimmten Behörde anzubringen. Nach §. 63 a. G. O. ist Jeder, welchem die Gesetze die Verwaltung seines Vermögens nicht eingeschränkt haben, befugt, sein Recht wider Jedermann gerichtlich einzuklagen und zu vertheidigen. Nach dem Hfd. v. 8. Jänn. 1795,

J. G. S. Nr. 212, kann in einer Privatrechtssache keine andere Erledigung als durch die ordentlichen von dem Landesfürsten durch seine Gesetze aufgestellten Gerichtsbehörden statthaben, folglich ist ein auf was immer für einem anderen Wege erhaltenes Erkenntniß für erschlichen und daher keiner Rücksicht würdig anzusehen. Ausnahmen von diesen Bestimmungen müssen im Gesetze begründet sein. Eine solche Ausnahme ist das in den §§. 270—274 a. G. O. begründete Institut der Schiedsrichter. Eine Folge dessen ist, daß sowohl bei Bestellung als auch im weiteren Vorgang eines Schiedsrichters sich genau innerhalb der Grenzen des Gesetzes zu halten ist. Das Gesetz stellt aber überall den streitenden Parteien den Schiedsrichter als eine dritte Person gegenüber, daher auch eine der streitenden Parteien nicht zugleich als Schiedsrichter in der Sache bestellt werden kann. Nun erscheint aber im vorliegenden Falle das Centralcomité als Gegencontrahent der Unternehmer, an dessen Casse die Forderung einzuzahlen wäre und welches die Forderung im ordentlichen Wege auch einzuklagen hätte. Das Centralcomité ist also Partei und kann nicht zugleich Schiedsrichter in eigener Sache sein. Es würde auch nichts nützen, wenn man das Wirthschaftscomité als Kläger hinstellen wollte, weil das Wirthschaftscomité ein Organ des Centralcomité's und insofern mit demselben identisch ist. Nach diesen Erörterungen kann also die Anforderung zur Zahlung eines Ersatzes von 8793 fl. 96 kr. an das Centralcomité nur als eine Berühmung nach §§. 65 und 66 a. G. O. angesehen werden."

Nr. 3934.

Vollstreckung italienischer Urtheile: Mangel des Ersuchschreibens; mit Verletzung des italienischen Gesetzes beigefügte Vollstreckungsclausel.

Entsch. v. 2. Nov. 1870, Nr. 12902 (Best. der gleichförmigen Decr. des K. G. Trient v. 29. Juli 1870, Nr. 3502, und des O. L. G. Innsbruck v. 14. Sept. 1870, Nr. 3306). G. Z. 1871, Nr. 4.

Mit Vorlage eines mit der Vollstreckungsclausel versehenen Contumazurtheils des Prätors im Stadtbezirke Molo zu Genua, wonach B dem A 785 Lire zu zahlen hatte, begehrte der Letztere beim Kreisgerichte in Trient die Pfändung der dort befindlichen Mobilien des B — nach vorgängigem Delibationsverfahren — zur Deckung der urtheilsmäßigen Forderung. — Nachdem die vorgeschriebene Verhandlung der Parteien stattgefunden hatte, wurde das Gesuch des A von der ersten Instanz abgewiesen und diese Entscheidung von dem O. L. G. in der Erwägung bestätigt, daß nach der Just.-Min.-Verordn. vom 22. Jänner 1853, R. G. Bl. Nr. 13, welche durch die Just.-Min.-Verordn. vom 29. Februar 1860, R. G. Bl. Nr. 55, und vom 4. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 58, aufrecht erhalten wurde, die auf Urtheile der Ge-

richte des Königreiches Italien gegründeten Gesuche um Execution im Inlande von einem Ersuchschreiben der ausländischen Gerichtsbehörde begleitet sein müssen, dieses Erforderniß aber im gegenwärtigen Falle nicht erfüllt wurde, da die dem Urtheile beigesetzte Vollstreckungsclausel, welche nur ein Auftrag an den in Italien mit der Vollstreckung der Urtheile betrauten Gerichtsvollzieher ist, dem gesetzlich vorgeschriebenen Ersuchschreiben des fremdländischen Gerichtes nicht gleichgestellt werden darf. — Dagegen ergriff A den Recurs, worin er geltend machte, daß das Gesetz vom 22. Jänner 1853, Nr. 13, ein „Ersuchschreiben" fordere, ohne zu sagen, an wen es gerichtet sein soll; daß nach dem italienischen Proceßgesetz die Thätigkeit des Richters mit der Beisetzung der Vollstreckungsclausel beschlossen, die Ausfertigung eines Requisitoriums demselben ganz unmöglich sei und dessen Stelle eben von der Vollstreckungsclausel vertreten werde, welche daher für die Bewilligung der Execution in Oesterreich genügen müsse, wenn anders ein in Italien geschöpftes Urtheil hierlands überhaupt vollstreckbar sein soll.

Der oberste Gerichtshof verwarf den Recurs mit Bezugnahme auf die Motive der zweiten Instanz und in fernerer Erwägung, daß die beigesetzte Vollstreckungsclausel, welche vom Tage der Ausfertigung des Urtheiles datirt, also in einem Zeitpunkte beigefügt worden ist, in welchem das Urtheil nach italienischem Gesetze noch nicht in Rechtskraft getreten und selbst nach jenem Gesetze noch nicht vollstreckbar war, als das in der citirten Just.-Min.-Verordn. vom 22. Jänner 1853, Nr. 13, ausdrücklich vorgeschriebene „Ersuchschreiben" nicht angesehen werden kann.

Nr. 3935.

Executive Einantwortung des dem Vater am Kindesvermögen eingeräumten Fruchtgenusses.

Entsch. v. 2. Nov. 1870, Nr. 12927 (Best. der gleichförmigen Decr. des H. G. Prag v. 7. Juni 1870, Nr. 34669, und des O. L. G. Prag v. 19. Juli 1870, Nr. 24788). G. Z. 1870, Nr. 94.

Gegen die erstgerichtliche Verordnung, wodurch dem A im Executionswege ein Hausnutzenantheil seines Schuldners B eingeantwortet wurde, recurrirte derselbe an das O. L. G., indem er ausführte, daß die ihm an dem Hause zustehende Fruchtnießung von der im §. 150 a. b. G. B. bezeichneten Art sei, daher die ihm zufallenden Einkünfte für den standesmäßigen Unterhalt seiner Kinder haften und von seinen Gläubigern nicht in Beschlag genommen werden können. — Das O. L. G. bestätigte die erstgerichtliche Entscheidung, weil die executive Einantwortung gemäß §. 314 a. G. O., dann §§. 1392, 1414 a. b. G. B. eine zwangsweise Cession bildet, wogegen dem Cessus kein Recursrecht zusteht, zumal es sich um die Erörterung von Rechtsverhält-

nissen handelt, die nicht im Recurswege, sondern nur im contentiosen Verfahren entschieden werden können.

Der a. o. Revisionsrecurs des B wurde von dem obersten Gerichtshofe verworfen, „weil durch die erfolgte executive Einantwortung die Rechte der minderjährigen Kinder des B zufolge des §. 1396 a. b. G. B. nicht berührt werden und das Gericht bei Erledigung des Einschreitens um executive Einantwortung einer Forderung nicht berufen ist, über den Bestand oder Nichtbestand dieser Forderung abzusprechen".

Nr. 3936.

Object der Schätzung bei Expropriation von Gebäuden.

Entsch. v. 2. Nov. 1870, Nr. 12989 (theilweise Abänd. des das Decr. des B. G. Zborow v. 9. Juli 1870, Nr. 3667, abänd. Decr. des O. L. G. Lemberg v. 30. August 1870, Nr. 24701). G. H. 1871, S. 3.

Auf Ansuchen der Carl Ludwigs-Eisenbahngesellschaft wurde auf dem Wege der Expropriation von Gebäuden, welche wegen ihrer feuergefährlichen Beschaffenheit in der Nähe des Bahnkörpers nicht stehen gelassen werden durften, die Abschätzung derselben vorgenommen, ohne den Grund und Boden, worauf sie errichtet waren, der Schätzung zu unterziehen. — Von dem O. L. G. wurde aber die Aufnahme einer neuen, auch die Grundfläche umfassenden Schätzung angeordnet, weil Gebäude für sich allein nicht bestehen und ohne den Grund, auf welchem sie errichtet sind (Superficies, §. 297 a. b. G. B.), nicht abgetreten werden können.

Der oberste Gerichtshof entschied, daß nicht der Werth von Grund und Boden, sondern das Interesse des Eigenthümers, insoferne nämlich die fraglichen Gebäude wegen Feuersgefahr an dem Orte, wo sie stehen, nicht gelassen werden können und anderswo aufgeführt werden sollen, der Schätzung zu unterziehen sei. Gründe: Da nicht das Grundstück, auf welchem die abzutragenden Gebäude stehen, zum Zwecke des Bahnbaues einzulösen ist und dessen Abschätzung auch nicht angesucht wurde, so ist die Erhebung seines Werthes für die zu ermittelnde Entschädigung an sich überflüssig. Es hat die Abtragung der Gebäude nur im Interesse der Leitung der Eisenbahn stattzufinden, folglich der überhaupt für Grundablösungen geltende Grundsatz zur Anwendung zu kommen, daß alle Privatrechtsverhältnisse, welche von der Ablösung — hier von der Demolirung — berührt werden, zu berücksichtigen sind, und deshalb ist die Ermittlung des Interesse der hiedurch für den Grundbesitzer eingetretenen Zwangslage bei der Schätzung erforderlich.

Nr. 3937.

Meistgebotsvertheilung: Entbehrlichkeit der Liquidirungserklärung der Executen bezüglich der auf executionsfähigen Urkunden beruhenden Forderungen.

Entsch. v. 2. Nov. 1870, Nr. 13032 (Abänd. der gleichförmigen Decr. des B. G. St. Leonhard v. 18. Juni 1869, Nr. 1735, und des O. L. G. Graz v. 26. April 1870, Nr. 5100). G. Z. 1871, Nr. 2.

Bei der Vertheilung des Meistgebotes auf die zwangsweise versteigerte Liegenschaft des B wurde der Gläubiger A mit dem von ihm angemeldeten, noch unbezahlten Rest seiner auf gerichtlichen Vergleich gegründeten Forderung, für welchen er die Realexecution bis zur Feilbietung durchgeführt hatte, und mit dem durch rechtskräftigen Bescheid festgestellten Betrag der Executionskosten zur Liquidirung auf den Rechtsweg gewiesen und dieser Bescheid vom O. L. G. bestätigt, weil die Grundlage der Meistgebotsvertheilung nebst dem Grundbuche die Liquidirungsäußerung des Executen über die angemeldeten Forderungen bildet, welcher aber im vorliegenden Falle diese Aeußerung in der ihm hiezu wiederholt ertheilten Frist nicht abgegeben hat, weshalb, da derselbe wie jeder andere Schuldner nur auf einen mittelst förmlicher Klage gestellten Anspruch bei sonstiger Contumacirung Rede und Antwort zu geben schuldig ist (§§. 1, 23, 29, 36 a. G. O.) und andererseits nur richtige Forderungen dem Ersteher der im Executionswege veräußerten Sache zur Zahlung oder Uebernahme zugewiesen werden dürfen, die erstgerichtliche Verweisung des A auf den Proceßweg als gerechtfertigt erscheint.

In Erwägung, daß A für seine executionsmäßigen Forderungen das Vollstreckungsverfahren bis zur Veräußerung der Liegenschaft des Schuldners durchgeführt hat; daß die Meistgebotsvertheilung nur die Fortsetzung und meist der Schluß der Realexecution ist, die Fortsetzung der Execution aber nach dem Justizhofdecret vom 22. Juni 1836, J. G. S. Nr. 145, durch die Weigerung der Executen, über die zur Vertheilung angemeldeten Forderungen sich zu äußern, nicht gehemmt werden darf, vielmehr dem Executen B, wenn er meint, daß die Forderung des A durch ein dem gerichtlichen Vergleiche nachgefolgtes Ereigniß erloschen ist, bevorsteht, dies in einer förmlichen Klage, welche aber den Fortgang der Execution ohne Zustimmung des A nicht aufzuhalten vermöchte, darzuthun oder sein Gesuch um Einstellung der Execution mit urkundlicher Bescheinigung der Erlöschung des Executionsrechtes anzubringen (Justizhofdecret vom 22. Juni 1836, Nr. 145); daß A in keinem Falle angehalten werden kann, seine bereits erwiesene Forderung gegen B noch einmal im Rechtswege auszutragen, hat der oberste Gerichtshof die sofortige unbedingte Auszahlung der von A angemeldeten Beträge aus dem Meistgebote angeordnet.

Nr. 3938.

Meistgebotsvertheilung: Entbehrlichkeit der Liquidirungserklärung der Executen bezüglich der auf executionsfähigen Urkunden beruhenden Forderungen.

Entsch. v. 2. Nov. 1870, Nr. 13034 (Aufheb. der gleichförmigen Decr. des B. G. St. Leonhard v. 18. Juni 1869, Nr. 1735, und des O. L. G. Graz v. 26. April 1870, Nr. 5099). G. H. 1870, S. 375.

Bei der Vertheilung desselben Meistgebotes haben beide Untergerichte die durch gerichtlichen Vergleich und gerichtliche Kostenliquidirung festgestellte Forderung eines zweiten Executionsführers für Capital und Kosten, nach deren Anmeldung der Execut keine Aeußerung in Betreff ihrer Richtigkeit abgegeben hatte, auf den Rechtsweg gewiesen. Auch hier ging das O. L. G. von der Erwägung aus, daß der Grundbuchsstand und die über denselben, sowie über die Anmeldungen der Gläubiger abgegebene Liquidirungsäußerung des Executen die Grundlage der Meistgebotsvertheilung bilden; daß hier der Execut diese Aeußerung in der ihm wiederholt ertheilten Frist nicht abgegeben hat; daß ein Zwang gegen ihn nicht zulässig ist, weil er, gleich einem andern Schuldner auf einen Anspruch bei sonstiger Contumacirung nur dann Rede stehen muß, wenn derselbe mittelst förmlicher Klage erhoben ward; daß daher in dem vorliegenden Falle, da nur richtige Forderungen auf das Meistgebot angewiesen werden dürfen, der Tabulargläubiger auf den Rechtsweg gegen den Executen zu verweisen ist, ohne daß es einen Unterschied macht, ob sein Forderungs- und Pfandrecht auf diesem oder jenem Titel beruhet.

Der oberste Gerichtshof hingegen verordnete, wie oben, die sofortige, unbedingte Zahlung der Forderung aus dem Meistgebote. Gründe: Die Vertheilung des Meistgebotes ist nur die Fortsetzung und meistens die Schlußhandlung der Realexecution. Die Fortsetzung der Execution kann aber durch die Weigerung des Executen, über die zur Meistgebotsvertheilung angemeldeten Forderungen sich auszulassen, nicht gehemmt werden, da ihm nach dem Hofdcr. vom 22. Juni 1836, J. G. S. Nr. 145, wenn er die Erlöschung des Executionsrechtes eines Gläubigers durch spätere Ereignisse behauptet, nur bevorsteht, seine Behauptung mittelst Klage darzuthun und inzwischen die Execution nur mit Zustimmung des Gläubigers oder nach Vorlage von die Erlöschung des Executionsrechtes vollkommen beweisenden Urkunden aufgehalten werden kann. In keinem Falle darf der Executionsführer angehalten werden, seine durch gerichtlichen Vergleich u. s. w. nachgewiesene Forderung im Rechtswege auszutragen.

Nr. 3939.

Gesuch um Zulassung der Substitution von Zeugen nach Ablauf der „zur Antretung des Beweises bestimmten Frist".

Entsch. v. 2. Nov. 1870, Nr. 13061 (Best. des das Decr. des B. G. Grodek v. 12. Dec. 1869, Nr. 3458, abänd. Decr. des O. L. G. Lemberg vom 17. Mai 1870, Nr. 14238). G. H. 1871, S. 10.

Das Gesuch des Zeugenführers um Zulassung mehrerer Zeugen an Stelle eines im Beiurtheil genannten, inzwischen verstorbenen Zeugen wurde nach Verstreichung der „zur Antretung des Beweises bestimmten" Frist (§. 221 westgal. G. O.) angebracht, und deshalb in erster Instanz abgewiesen. — Das O. L. G. bewilligte die nachgesuchte Zeugensubstitution, weil die Gegenpartei die Fristversäumniß nicht gerügt hat (§. 528 westg. G. O.).

Der oberste Gerichtshof bestätigte die Verordnung der zweiten Instanz in der Erwägung, daß das Hofdecret vom 18. September 1844, J. G. S. Nr. 830, indem es die Substituirung von Zeugen unter Umständen, welche den Zeugenführer zur Restitution ob noviter reperta berechtigen, gestattet, nicht die im §. 221 westg. G. O. berufene Frist als Termin für das Substituirungsgesuch, sondern nur die gesetzlichen Bedingungen der Restitution im Auge hat, welche hier als vorhanden anzunehmen sind, da der Zeugenführer während des Processes noch minderjährig war, seine Angabe, daß er von den neuen Zeugen früher nichts wußte, noch wissen konnte, glaubwürdig ist u. s. w.

Nr. 3940.

Vergleich des Erben mit den Geschwistern des Erblassers über die Art der Auszahlung des denselben hinterlassenen „Pflichttheils": Unzulässigkeit der Anfechtung des Vergleichs wegen Rechtsirrthums. — Condictio indebiti.

Entsch. v. 3. Nov. 1870, Nr. 12121 (Best. des das Urth. des B. G. Lavis v. 26. Jänner 1870, Nr. 3791, abänd. Urth. des O. L. G. Innsbruck vom 26. Juli 1870, Nr. 1421). G. Z. 1871, Nr. 1.

M setzte in seiner letztwilligen Anordnung erst mehrere Legate aus, darunter 200 fl. für seinen Bruder; gleich nach diesem Vermächtniß, welches der vierte Testamentsartikel enthält, erklärte er seinen Schwestern B und C die „porzione legittima a norma di legge" zu hinterlassen (5 Art.) und darauf berief er als Universalerbin seine Schwester A. Bei der Verlassenschaftsabhandlung wurde das Testament von den Betheiligten ohneweiters anerkannt und die A überließ der B für den aliquoten Theil, der ihr von der Verlassenschaft gebühren würde, ein bestimmtes Grundstück. Nun forderte die A von der B

das Grundstück mit der condictio indebiti (§. 1431 a. b. G. B.) zurück, indem sie geltend machte, daß die im Testamente für die Beklagte und ihre Schwester C getroffene Verfügung wirkungslos war, weil M damit denselben nur den Erbschaftsantheil, der ihnen nach dem Gesetze unter allen Umständen zukäme, d. i. den Pflichttheil zu hinterlassen vermeinte, ein Pflichttheilsrecht den Schwestern des Erblassers aber nicht gebührt, und daß sie, Klägerin, von derselben irrigen Ansicht über das Notherbenrecht der B und C beherrscht und den Pflichttheil der B in Geld mit ungefähr 200 fl. berechnend, sich zur Ueberlassung des Grundstückes an Zahlungsstatt mit dem Vorbehalt der nachträglichen Richtigstellung des Werthes desselben verstanden habe. — Das Gericht erster Instanz hielt nach diesen Ausführungen die Zurückforderungsklage für begründet und verurtheilte die B zur Restitution der Liegenschaft. — Vom O. L. G. wurde die Klägerin abgewiesen.

In Erwägung, daß die letztwillige Anordnung des M an dessen Willen, auch seine Schwestern B und C zu bedenken, nicht den leisesten Zweifel aufkommen läßt, da er sonst sie nicht genannt haben würde; daß die im Art. 5 für sie getroffene Verfügung nicht auf die irrthümliche Voraussetzung des Testators von einem Pflichttheilsrechte derselben zurückgeführt werden kann, da der Inhalt des vorangehenden vierten Artikels, worin er seinem Bruder nur ein Legat — von 200 fl. — aussetzte, das klare Gegentheil beweiset; daß, hätte sich auch der Testator durch einen Irrthum zur Verfügung bestimmen lassen, derselbe die Verfügung nach §. 572 a. b. G. B. nicht ungiltig machen würde, und daß übrigens auf §. 570 ebendort Rücksicht zu nehmen und zu bedenken ist, daß diesfalls kein die Person des Honorirten oder die zugedachte Sache betreffender, d. i. kein wesentlicher Irrthum vorläge; und daß die nun zurückgeforderte Liegenschaft der Beklagten in Folge eines Vergleiches überlassen worden ist, welcher nach §. 1387 a. b. G. B. auch nicht bei gänzlichem Mangel eines Rechtes auf Seite der einen Partei von der andern umgestoßen werden kann, — hat der oberste Gerichtshof die klagabweisende Entscheidung der zweiten Instanz bestätigt.

Nr. 3941.

Nichtbewilligung eines Armenvertreters in Fällen, wo kein Anwaltszwang gilt.

Entsch. v. 3. Nov. 1870, Nr. 13083 (Abänd. der gleichförmigen Decr. des Ausschusses der Prager Advocatenkammer v. 11. Juni 1870, Nr. 1559 und des O. L. G. Prag v. 18. Juli 1870, Nr. 24705), G. Z. 1871, Nr. 22.

Der Ausschuß der Prager Advocatenkammer bestellte den Advocaten Dr. A in X zum unentgeltlichen Vertreter der unehelichen Mutter und des Vormundes des C zur Durchführung des Paternitätsprocesses

gegen B, welche in dem Sprengel des B. G. Y wohnt, an dessen Sitz kein Advocat etablirt ist. — Von dem O. L. G. wurde der Recurs des A gegen seine Bestellung als Vertretung abgewiesen.

Der oberste Gerichtshof verordnete aber die Enthebung des A, weil nach dem zweiten Absatze des §. 16 der Advocatenordnung vom 6. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 96, der Advocat in allen jenen Fällen, in welchen die Partei kraft des Gesetzes durch einen Advocaten nicht vertreten sein muß, auch nicht verpflichtet ist, eine Vertretung unentgeltlich zu besorgen, daher ihm diese Verpflichtung in dem vorstehend bezeichneten Rechtsstreite nicht auferlegt werden kann, welcher bei dem B. G. in Y mündlich durchzuführen ist, wo kein Advocat besteht, folglich nach der J. M. V. vom 5. Juli 1859, R. G. Bl. Nr. 122, selbst die schriftliche Klage und andere Eingaben in diesem Rechtsstreite ohne Unterschrift eines Advocaten überreicht werden können, übrigens der Partei auch freisteht, schon die Klage mündlich zu Protokoll zu geben.

Nr. 3942.

Auftragung des Haupteides an die Finanzprocuratur.

Entsch. v. 4. Nov. 1870, Nr. 7857 (Best. der gleichförmigen Urth. des B. G. Senftenberg v. 14. Jänner 1868, Nr. 6327, und des O. L. G. Prag v. 18. Jänner 1869, Nr. 49). Zeitschr. f. d. Notariat 1870, Nr. 46.

In dem Rechtsstreite des A gegen die Finanzprocuratur in Vertretung des Fiscus peto. Eigenthums des Klägers an Mobilien, welche zur Deckung der von C urtheilsmäßig zu ersetzenden Kosten eines Strafprocesses bei dem Letzteren gepfändet worden waren, trug der Kläger zum Beweis der von ihm angeführten und gegnerischerseits geleugneten Eigenthumserwerbung der Finanzprocuratur darüber den referiblen Haupteid auf, auf welchen von beiden Untergerichten erkannt wurde.

Die a. o. Revisionsbeschwerde der Finanzprocuratur, worin sie hervorhob, daß ihr als juristischer Person ein Haupteid, zumal über Thatsachen, die ihr gar nicht bekannt sein können, nicht aufgetragen werden dürfe, indem sie durch die abgenöthigte Zurückschiebung des Eides um ein Beweismittel käme, und daß die gefällten Urtheile schon deshalb unstatthaft seien, weil die physische Person, welche den Eid im Namen des beklagten Fiscus ablegen könnte, nicht bezeichnet ist, wurde von dem obersten Gerichtshofe verworfen, weil der Haupteid über proceßentscheidende Thatsachen aufgetragen wurde und der Umstand, daß der Fiscus als Beklagter erscheint, welcher übrigens den Proceß im eigenen Namen unter Vertretung der Finanzprocuratur führt, dem Kläger ein gerichtsordnungsmäßiges Beweismittel nicht entziehen kann; weil ferner die Zulässigkeit einer solchen Eidesdelation auch in der Justizministerialverordnung vom 25. April 1856, Nr. 8911,

anerkannt ist und es lediglich Sache der Finanzprocuratur sein wird, sich wegen Annahme oder Zurückschiebung des Eides dieser Verordnung gemäß zu benehmen.

Nr. 3943.

Rechtliche Wirkung der Intabulation eines Vorkaufsrechtes: Unzulässigkeit der bücherlichen Umschreibung ohne Nachweis der dem Verkaufsberechtigten angebotenen Einlösung. — Vorkaufsrecht zu Gunsten eines bestimmten Dritten. — Einräumung und Verbücherung des Vorkaufsrechtes nach erfolgtem Verkauf einer Parcelle des Grundstücks.

Plenar-Entsch. v. 8. Nov. 1870, Nr. 9329 (Best. des das Decr. des B. G. Schluckenau v. 8. April 1870, Nr. 1244, abänd. Decr. des O. L. G. Prag v. 23. Mai 1870, Nr. 18240). G. Z. 1871, Nr. 5. G. H. 1871, S. 11.

Im Jahre 1868 verkaufte der Eigenthümer der Wirthschaft X, nach vorgängigem Abtrennungsconsens der Behörde, ein dazu gehörendes Grundstück der Gemeinde B. Im März 1870 kam zwischen ihm und seiner Ehefrau A ein Vertrag zu Stande, worin er ihr „das Vorkaufsrecht auf die Wirthschaft vor jedem Dritten und um den Preis, der von einem Dritten angeboten wird", einräumte. Erst nachdem dieses Recht bei der Wirthschaft intabulirt worden war, begehrte die Gemeinde B beim Grundbuchsgerichte die Einverleibung ihres Eigenthums an dem vorlängst gekauften Grundstücke. — Dieses in erster Instanz bewilligte Gesuch wurde auf den Recurs der A von dem O. L. G. abgeschlagen, weil für dieselbe das dingliche Vorkaufsrecht an der Wirthschaft X haftet und weder die Einwilligung der A zum Verkauf noch der Nachweis des ihr gemachten Angebots zur Einlösung vorliegt, somit zufolge §. 1079 a. b. G. B. die Intabulation des Kaufvertrages der Gemeinde B nicht stattfinden kann. — Gegen den obergerichtlichen Bescheid recurrirte die Gemeinde und machte geltend, daß der Wirthschaftsbesitzer, nachdem er ihr im Jahre 1868 das Grundstück daraus verkauft hatte, gar nicht mehr berechtigt war, später — im Jahre 1870 — der A an der abverkauften Parcelle noch ein Vorkaufsrecht einzuräumen, und daß, hievon abgesehen, das Vorkaufsrecht nur beim Verkauf der ganzen Wirthschaft, nicht beim Abverkauf einer kleinen Parcelle derselben in Anspruch genommen werden könne. — Der Fall gab Anlaß zur Erörterung der Frage der Wirkung des intabulirten Vorkaufsrechtes, welche vom obersten Gerichtshofe in plenissimo in nachstehender Weise entschieden wurde: Das für eine Liegenschaft eingeräumte persönliche Vorkaufsrecht wird durch den Eintrag im Grundbuche in ein dingliches Recht verwandelt, als welches dasselbe gegen jeden dritten Besitzer der Sache geltend gemacht werden

kann (§§. 1079, 443 a. b. G. B.), mithin die Wirkung hat, daß auch der dritte Besitzer der belasteten Sache, bei beabsichtigter Veräußerung sie dem Verkaufsberechtigten zur Einlösung anbieten und daß nicht nur — wie selbstverständlich — jeder andere Käufer dem zur Einlösung um dessen Angebot bereiten Vorkaufsberechtigten weichen muß, sondern daß im Falle des ohne vorgängige Anbietung zur Einlösung geschehenen Verkaufes die Sache dem Käufer und selbst dem Successor desselben abgefordert werden kann (§. 1079). Das intabulirte Vorkaufsrecht ist hienach eine Beschränkung des Verfügungsrechtes des Eigenthümers in der Richtung, daß derselbe — und zwar unter der Rechtsfolge seiner Haftung für allen Schaden (§. 1079) — seine Sache nicht beliebig, sondern erst dann einem Dritten veräußern kann, wenn der Vorkaufsberechtigte vom Angebot zur Einlösung keinen Gebrauch gemacht hat oder sein Recht durch den Verlauf der gesetzlichen Frist (§. 1075) erloschen ist. Diese Beschränkung und deren Evidenz im Grundbuche hat zur Folge, daß der Grundbuchsrichter, im Falle der ohne Nachweis der Zustimmung der Vorkaufsberechtigten und des Angebots zur Einlösung begehrten grundbücherlichen Uebertragung der Liegenschaft von Amtswegen darauf Bedacht nehmen und die Uebertragung verweigern muß; er darf dieselbe ebensowenig unbeachtet lassen, als im gleichen Falle ein bei der Liegenschaft eingetragenes Substitutionsband oder Einschuldungsverbot. Der Eintrag, welcher eben die Ansprüche auf ein unbewegliches Gut evident machen und schützen soll, gewährt dem Vorkaufsberechtigten keinen Schutz, wenn die Sache auf Grund eines hinter seinem Rücken geschlossenen Kaufgeschäftes in das Eigenthum eines Dritten übertragen wird und ihm selbst nichts übrig bleibt, als nachher seine Rechte anderwärts im Klagwege zu verfolgen. Wenn der §. 1076 a. b. G. B. im Falle gerichtlicher Versteigerung der Liegenschaft fordert, daß der intabulirte Vorkaufsberechtigte hiezu besonders vorgeladen werde, so ist hiermit für denselben allerdings nichts Anderes angeordnet, als was für Satzgläubiger überhaupt vorgeschrieben ist; allein jedenfalls geht daraus hervor, daß das Gesetz dem dinglichen Vorkaufsrecht keinen geringern Schutz, als überhaupt allen grundbücherlich sichergestellten Forderungsrechten gewähren will; darauf aber mindestens hat jeder Satzgläubiger Anspruch und muß der Grundbuchsrichter von Amtswegen bedacht sein, daß nicht auf Grund eines vom Besitzer der Pfandsache mit einem Dritten geschlossenen Geschäftes eine Intabulation erfolge, die das grundbücherlich versicherte Recht eines Andern berührt, beeinträchtigt oder gar unwirksam macht. Wenn der Grundbuchsrichter, das dingliche Vorkaufsrecht von Amtswegen berücksichtigend, den Eintrag des neuen Kaufes verweigert, so kann in diesem Schutz des Vorkaufsberechtigten auch nicht eine Beeinträchtigung der Rechte Anderer gefunden werden; nicht des Verkäufers, welcher nicht das Recht hat, die Sache mit Uebergehung des Vorkaufsberechtigten zu veräußern,

und nicht des Käufers, der im Grundbuche das eingetragene Vorkaufsrecht ersehen und, was zum rechtswirksamen Zustandekommen des Kaufes und zur Erwirkung seiner Eigenthumseintragung erforderlich war, wissen und vorkehren konnte, mithin auch die Folgen der Unterlassung dessen sich gefallen lassen muß.

Diesen Erörterungen entsprechend, hat der oberste Gerichtshof in dem vorangestellten Falle die Verordnung des O. L. G. bestätigt, „weil nach den §§. 1072—1079 a. b. G. B. das Vorkaufsrecht, sobald es in die öffentlichen Bücher eingetragen wurde, ein dingliches, daher gegen Jedermann wirksames Recht ist, in Folge dessen Niemand das Eigenthum des damit belasteten unbeweglichen Gutes oder auch nur eines Theiles desselben durch Kauf erwerben kann, bevor dem Vorkaufsberechtigten von dem Besitzer die Einlösung angeboten wurde und Ersterer erklärt hat, von seinem Rechte keinen Gebrauch machen zu wollen, oder bevor die zur Abgabe der Erklärung auf die Anbietung bestimmte gesetzliche Frist verstrichen ist".

Nr. 3944.

Abgrenzung der Competenz der Gerichts- und Verwaltungsbehörden: Anspruch des Gemeindevorstehers auf Ersatz eines für die Gemeinde gemachten Aufwandes.

Entsch. v. 8. Nov. 1870, Nr. 9980. G. H. 1871, S. 203.

Die Klage des A, früheren Vorstehers der Gemeinden B, C und D, peto. Zahlung von 2080 fl. als Ersatz für die von ihm als Gemeindevorsteher dem Personale der Aushilfsdiener aus Eigenem gezahlten Löhne und für die Kosten mehrfacher im Interesse der Gemeinden von ihm unternommenen Reisen, wurde von dem Gerichte angenommen, welches nach durchgeführter Verhandlung auf Abweisung des Klägers erkannte. — Im Zuge des Appellationsverfahrens befragte das O. L. G. in Betreff der zweifelhaften Competenz der Gerichtsbehörden den (böhmischen) Landesausschuß, der sich im bejahenden Sinne aussprach, weil aus dem §. 66 des Gemeindegesetzes für Böhmen vom 16. April 1864, L. G. Bl. Nr. 7, nach welchem Ersatzansprüche der Gemeinde gegen den Vorsteher auf den ordentlichen Rechtsweg gehören, geschlossen werden müsse, daß umgekehrt auch die Ansprüche des Letzteren gegen die Gemeinde auf diesem Weg verfolgt werden können.

In Erwägung, daß nach den §§. 67, 81 und 118 des kaiserl. Patents vom 17. März 1849, R. G. Bl. Nr. 170, und nach §. 32 des Gemeindegesetzes für Böhmen vom 16. April 1864, L. G. Bl. Nr. 7, der Gemeindeausschuß dem Vorsteher für die Besorgung seiner

Amtsgeschäfte das dem Bedarf entsprechende Personal beizugeben und über die Zahl und Bezüge der bestellten Beamten und Diener, sowie über die Art ihrer Ernennung und Beeidigung zu beschließen hat; daß daher die Entscheidung der Streitsache von der Vorfrage abhängig ist, ob der klagende Vorsteher berechtigt war, Aushilfsdiener aufzunehmen, deren Bezüge selbst festzusetzen und auszuzahlen, ferner, ob und in welchem Maße ihm Reisekosten gebühren, hat das O. L. G. sich gegen die Competenz der Gerichte ausgesprochen und daher, bei dem Widerstreit der Meinungen, die Acten zur Entscheidung dem obersten Gerichtshof vorgelegt, welcher in Uebereinstimmung mit dem Ministerium des Innern aus den von dem O. L. G. entwickelten Gründen und mit der Bemerkung, daß der von dem böhmischen Landesausschuß aus dem §. 66 des Gemeindegesetzes für Böhmen gezogene Schluß auf die Zuständigkeit der Gerichte zur Entscheidung über Ersatzansprüche des Gemeindevorstehers gegen die Gemeinde nicht als richtig anerkannt werden könne, entschied, daß in der vorliegenden Streitigkeit nicht die Gerichte, sondern nach dem gegenwärtigen Stand der Gemeindegesetzgebung zunächst die autonomen Organe competent seien.

Nr. 3945.

Eigenthumsklage: Verurtheilung des Beklagten zur Wiederherstellung der zu restituirenden Sache in den vorigen Stand: Execution dieses Urtheils.

Entsch. v. 8. Nov. 1870, Nr. 12843 (Best. der gleichförmigen Decr. des L. G. Prag v. 21. Mai 1870, Nr. 13350, und des O. L. G. Prag vom 17. August 1870, Nr. 28468). Zeitschrift f. d. Notariat 1871, Nr. 7.

In dem Eigenthumsproceß des A wider B wurde der unterlegene Beklagte auch verurtheilt, das vindicirte Grundstück des Klägers in den vorigen Stand zu versetzen und sein darauf abgelagertes Bauholz auf eigene Kosten daraus zu entfernen. Auf Grund des Urtheils hat nun A mit der Anführung, daß B der letzteren Verpflichtung nicht nachgekommen sei, gegen denselben im Executionswege das Begehren gestellt, daß dem B die Wegschaffung des Bauholzes unter Androhung einer Geldstrafe aufgetragen werde. — Die erste Instanz erließ sofort den begehrten Auftrag, welcher von B angefochten, allein in zweiter Instanz bestätigt wurde, weil B in dem Recurs sich auf den Widerspruch gegen die Anführungen des A in dem Executionsgesuche beschränkt habe, ohne deren Unwahrheit zu bescheinigen, daher die vorläufige — von dem Recurrenten geforderte — Feststellung der Gesuchsangaben nicht erforderlich sei.

Der außerordentliche Revisionsrecurs, worin B neuerdings geltend machte, daß der Erledigung des Executionsgesuches wenigstens seine

Vernehmung hätte vorausgehen sollen, wurde von dem obersten Gerichtshof verworfen in der Erwägung, daß dem B in dem Urtheil eine Verrichtung aufgetragen worden ist, daher für die Bewilligung der begehrten Execution, wie bei jeder anderen durch Urtheil aufgetragenen Leistung, die einfache Angabe der unterbliebenen Leistung genügt und dem Executen lediglich überlassen bleibt, die Erlöschung des Executionsrechtes im Sinne des Hofdecretes vom 22. Juni 1836, J. G. S. Nr. 145, nachzuweisen.

Nr. 3946.

Einverleibung der wider den Cedenten erwirkten Justificirung einer Superpränotation wider den Cessionar.

Entsch. v. 8. Nov. 1870, Nr. 12866 (Best. des Decr. des B. G. Přelauč v. 19. Dec. 1864, Nr. 4396, Abänd. des Decr. des O. L. G. Prag vom 15. Februar 1870, Nr. 5627). Zeitschrift f. d. Notariat 1871, Nr. 9.

Die dem A für eine Forderung gegen B bewilligte Pränotation auf einer für den Letzteren haftenden Satzpost wurde von A mittelst Klage und Urtheil gerechtfertigt. Darauf cedirte B die Satzpost grundbücherlich dem C, und nun begehrte A auf Grund des erwirkten Justificirungserkenntnisses die Intabulation des executiven Pfandrechtes auf der besagten Satzpost. — Das in erster Instanz bewilligte Gesuch wurde von dem O. L. G. abgewiesen, weil zur Zeit die Satzpost nicht mehr dem Pränotaten, sondern dem dritten C grundbücherlich zusteht, und A die Anmerkung seiner Pränotationsrechtfertigungsklage im Sinne der Ministerialverordnung vom 19. September 1860, R. G. Bl. Nr. 212 (vgl. §. 41, lit. c und §§. 59 u. 60 des Grundb.-Gesetz vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 95) im Grundbuch nicht erwirkt hat, mithin das von ihm erfochtene Urtheil nur gegen den Pränotaten B wirksam ist und auf Grund desselben gegen den Cessionär C die Execution von ihm nicht geführt werden kann.

Der oberste Gerichtshof bestätigte den erstgerichtlichen Bescheid und bemerkte in den Motiven: Der Intabulation des Justificirungserkenntnisses ist der Umstand, daß inzwischen die Satzpost grundbücherlich cedirt wurde, nicht im Wege. Denn die Pränotation konnte eben nur gegen B als den damaligen Eigenthümer der Satzpost justificirt werden, und die Justizministerialverordnung v. 19. September 1860, R. G. Bl. Nr. 212, kann auf die Pränotationsrechtfertigung keine Anwendung finden, weil dieselbe laut §. 1 nur von der Geltendmachung grundbücherlich eingetragener Forderungen, nämlich, wie aus den §§. 5 und 6 klar hervorgeht, nur von der Eintreibung derselben und von der Executionsführung handelt, hier aber blos das bedingte Pfandrecht in ein unbedingtes verwandelt werden soll, was lediglich von der Richtigkeit

der Forderung abhängt, und weil der Cessionär C durch das Justificirungserkenntniß sich nicht für beeinträchtigt halten darf, da er nur eine schon mit Pfandrecht belastete Forderung übernommen hat.

Nr. 3947.

Abgrenzung der Competenz der Gerichts- und Verwaltungsbehörden: Austragung der aus dem Dienstverhältniß entspringenden Ansprüche der Beamten an den Staat.

Entsch. v. 8. Nov. 1870, Nr. 13029 (Best. der gleichförmigen Decr. des L. G. Triest v. 10. August 1869, Nr. 6121, und des O. L. G. Triest vom 10. August 1870, Nr. 5061). G. Z. 1871, Nr. 3. G. H. 1871, S. 27. Gazz. dei Trib. 1870, Nr. 24.

Der Linienschiffslieutenant A belangte das k. k. Marineärar unter Vertretung der Finanzprocuratur in Triest bei dem dortigen Landesgericht mit einer Aufforderungsklage, welche das Petit enthielt, daß das Aerar binnen 14 Tagen, bei sonstiger Auftragung des ewigen Schweigens, sein Recht auf Zahlung von 132 fl., welche Summe vom Kläger nach Angabe der Marinebehörden indebite zur Deckung der Kosten des ihm als Detailofficier des Kanonenbootes X aufgetragenen Anstrichs dieses Fahrzeugs eingenommen und sodann von seiner Gage zurückbehalten wurde, mittelst Klage auszuführen habe. Die Einbehaltung des erwähnten Betrages von der Gage war vom Commando der Escadre verfügt und diese Verfügung mit Abweisung des von A dagegen ergriffenen Recurses durch das Kriegsministerium bestätigt worden. Die Betretung des Proceßweges will der Kläger durch die Bestimmungen des mit Hofkanzleidecret vom 28. März 1804 (Pol. G. S. Nr. 42) publicirten 7. Circularrescripts vom 23. März 1804 des Feldmarschalls Erzhorzog Carl (Wessely, 1. Band, Nr. 435) über die Bestreitung der Erkenntnisse der Militärbehörden (§§. 15—18) rechtfertigen, wonach dieselben auf dem ordentlichen Rechtsweg angefochten werden können.

Die Klage wurde in allen Instanzen a limine zurückgewiesen, von dem obersten Gerichtshof in der Erwägung, daß der Kläger nach eigener Angabe als Detailofficier des Kanonenbootes X den Befehl erhielt, dasselbe anstreichen zu lassen; daß er zu diesem Ende aus der Bordcasse 152 fl. nahm, dafür durch Befehl des Escadrecommando zum Ersatz von 143 fl. angehalten wurde, welcher Betrag sodann auf seine Beschwerde von dem Kriegsministerium auf 132 fl. herabgesetzt und, da er zur Zahlung sich nicht herbeiließ, von der Gage abgezogen ward; daß es sich also in diesem Falle offenbar nicht um ein privatrechtliches Verhältniß handelt, sondern der Anspruch des Militärärars direct aus dem Verhältniß des Beamten, hier des Officiers A zu dem

Staat entstanden ist, und daß demnach im Sinne des Hofdecretes vom 16. August 1841, J. G. S. Nr. 555 (Austragung der lediglich aus dem Dienstverhältniß abgeleiteten Forderungen des Staates an seine Beamten und Diener auf administrativem Wege) der Gegenstand der Klage des A nicht zur Competenz der Gerichte gehört, sondern in den Geschäftskreis derjenigen Verwaltungsbehörde fällt, welcher der Beamte oder Officier nach seiner Dienstkategorie untersteht.

Nr. 3948.

Klage eines Pfandgläubigers auf Annullirung der von einem Andern erlangten Bewilligung der executiven Feilbietung; Zuständigkeit des Executionsgerichtes.

Entsch. v. 8. Nov. 1870, Nr. 13268 (Best. des das Decr. des B. G. Wiener-Neustadt v. 21. August 1870, Nr. 9165, abänd. Decr. des O. L. G. Wien v. 9. Sept. 1870, Nr. 17917). Zeitschrift f. d. Notariat 1871, Nr. 8.

Nachdem die auf Einschreiten des B bewilligte executive Feilbietung der Liegenschaft seines Schuldners C ausgeschrieben worden war, belangten die darauf intabulirten, von der Feilbietungsbewilligung verständigten Pfandgläubiger A den B bei dem Feilbietungsgericht mit einer Klage, worin sie das Erkenntniß begehrten, daß der Feilbietungsbescheid und die demselben voraufgegangene executive Schätzung des Gutes nicht zu Recht bestehen, und zugleich die Sistirung der Feilbietung forderten. Diese Klage war darauf gestützt, daß das Gericht auf Einschreiten eines andern Executionsführers die Feilbietung der nämlichen Liegenschaft mit den gleichen Licitationsterminen — nach Bewilligung der von B angesuchten Versteigerung — bewilligt hat und dieser Feilbietung eine Schätzung späteren Datums, als die von B veranlaßte, zum Grund gelegt wurde, welche einen höhern Schätzungswerth als die erste Schätzung ergab, weshalb diese frühere Schätzung und Feilbietungsbewilligung nicht zu Recht bestehen könne. — Das angerufene Gericht hat die Klage mit der Motivirung, daß der Beklagte nach seinem Wohnsitze ihm nicht unterstehe und daß der Bestand eines gerichtlichen Bescheides nicht den Gegenstand eines Rechtsstreites bilden könne, a limine zurückgewiesen und demnach auch das Begehren um Sistirung der Versteigerung abgeschlagen. — Das O. L. G. hat die aufrechte Erledigung der Klage verordnet und die Sistirung bewilligt. Gründe: Der §. 72 der J. N. bestimmt, daß die Klage des Dritten wegen Aufhebung eines Executionsactes bei dem Gerichte angebracht werden kann, welches denselben vorgenommen hat. Da nun die Kläger A das Erkenntniß verlangen, daß die von B erwirkte Schätzung nicht zu Recht bestehe, was wohl die Aufhebung dieses

Executionsactes in sich begreift, so war ihre Klage anzunehmen, und nachdem den Klägern aus der Fortsetzung der Execution auf Grundlage dieser Schätzung ein unwiederbringlicher Nachtheil erwachsen könnte, so mußte auch die Sistirung derselben, und zwar ohne Caution bewilligt werden, da mit den beigebrachten Behelfen das Begehren hinreichend bescheinigt ist.

Die oberstgerichtliche Bestätigung der Entscheidung des O. L. G. ist in ähnlicher Weise motivirt, und zur Begründung der Sistirung der Execution von der Analogie des Hofdecr. vom 29. Mai 1845, J. G. S. Nr. 889, Gebrauch gemacht.

Nr. 3949.

Klage auf Rechtfertigung eines Verbotes und Zahlung: mündliches oder schriftliches Verfahren?

Entsch. v. 9. Nov. 1870, Nr. 13328 (Best. des Decr. des H. G. Wien vom 14. Sept. 1870, Nr. 112429, Abänd. des Decr. des O. L. G. Wien vom 23. Sept. 1870, Nr. 19235). G. Z. 1870, Nr. 103. Zeitschr. f. d. Notariat 1871, Nr. 8.

Die von A gegen B angestellte Klage peto. Rechtfertigung eines für 743 fl. erwirkten Verbots und Zahlung dieser Forderung führte zur Frage, ob das mündliche Verfahren (dessen Einleitung der Kläger begehrte), welches im Sinne des §. 290 a. G. O. auf die Verbotsrechtfertigungsklage stattfinden soll, auch hier Platz greife, wiewohl das damit verbundene Begehren um Zahlung der Forderung wegen des höheren Betrages an sich zum schriftlichen Proceß geeignet ist.

Der oberste Gerichtshof bejahte die Frage in der Erwägung, daß aus der im §. 290 a. G. O. enthaltenen Bestimmung hinsichtlich der Beschleunigung des Verfahrens über eine Verbotsrechtfertigungsklage gefolgert werden muß, daß auf eine solche Klage, auch wenn sie sich nach der allgemeinen gesetzlichen Regel wegen des Betrages der eingeklagten Forderung zum schriftlichen Verfahren eignete, mündlich zu verhandeln ist.

Nr. 3950.

Abgrenzung der Competenz der Gerichts- und Verwaltungsbehörden: Zugestehung des ordentlichen Rechtsweges seitens einer Gemeinde gegenüber dem Cessionär einer Forderung des Gemeindevorstehers.

Entsch. v. 16. Nov. 1870, Nr. 13442 (Best. des das Urth. des B. G. Leoben v. 30. Dec. 1869, Nr. 2034, abänd. Urth. des O. L. G. Graz vom 30. Juni 1870, Nr. 6429). G. H. 1871, S. 350.

Der Vorsteher der Gemeinde B behauptete nach der Erledigung seiner der Gemeinde abgelegten Rechnung gegen dieselbe ein Guthaben

von 380 fl., welches von ihm dem A cedirt und bei diesem Anlaß von dem Gemeindeausschuß dem Cessionär gegenüber mit dem Zusatze anerkannt worden ist, „daß die Forderung binnen . . . ihm so gewiß werde bezahlt werden, als er sonst berechtigt sein soll, dieselbe auf dem Rechtswege hereinzubringen". Nach abgelaufenem Termine auf die Zahlung belangt, setzte die Gemeinde der Klage des A die Einwendung der Incompetenz der Gerichte entgegen, welche in erster Instanz zugelassen, von dem O. L. G. hingegen in der Erwägung abgewiesen wurde, daß zwar nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes für Steiermark vom 2. Mai 1864, L. G. Bl. Nr. 5, der Gemeindevorsteher auf Grund der Rechnungserledigung sein Guthaben nicht auf gerichtlichem, sondern nur auf dem Verwaltungswege hätte geltend machen können; daß aber der Gemeindeausschuß durch seine obenerwähnte Erklärung dem Cessionär des Gemeindevorstehers gegenüber eine privatrechtliche Verpflichtung zur Zahlung übernommen hat, um deren Erfüllung die Gemeinde daher vor dem ordentlichen Richter zu belangen ist.

Der oberste Gerichtshof hat unter Wiederholung dieser Motive das Urtheil der zweiten Instanz bestätigt.

Nr. 3951.

Unzulässigkeit der Tagfahrt nach §. 63 E. O., so lange nur ein Gläubiger bekannt ist.

Entsch. v. 16. Nov. 1870, Nr. 13508 (Best. der gleichförmigen Decr. des L. G. Prag v. 12. August 1870, Nr. 16180, und des O. L. G. Prag vom 7. Sept. 1870, Nr. 11135). G. H. 1870, S. 381.

Das Gesuch der Handelsleute A und B um Anordnung der Tagfahrt im Sinne des §. 63 E. O. nach der von ihnen gegen ihre Schuldnerin B wegen 600 fl. erfolglos geführten Mobilienexecution wurde in allen Instanzen a limine abgewiesen, weil — wie die Motive des obersten Gerichtshofes sagen — diese Verfügung nur in dem Falle statthaft ist, wo die Concurseröffnung gegen einen mit Executionen verfolgten Schuldner begehrt wurde, während hier von den Gesuchstellern nicht einmal angeführt wurde, daß gegen die B *mehrere* Executionen im Zuge seien, und weil die Anordnung des §. 66 E. O. Absatz 1 sich nur auf den Fall bezieht, wenn bei der *Schlußfassung* über den Antrag auf Concurseröffnung, d. i. nach abgehaltener Tagfahrt, sich zeigen sollte, daß nur Ein persönlicher Gläubiger vorhanden ist.

Nr. 3952.

Besitzstörung durch Anstreichen einer Mauer?

Entsch. v. 16. Nov. 1870, Nr. 13594 (Best. der gleichförmigen Decr. des B. G. Eger v. 10. Juni 1870, Nr. 5878, und des O. L. G. Prag vom 19. Juli 1870, Nr. 24826). G. Z. 1871, Nr. 7.

Die Höfe der Häuser des A und des B in Franzensbad sind durch eine dem A ganz angehörende Mauer von einander geschieden, welcher B auf der Seite seines Hofes einen färbigen Anstrich geben ließ. Deshalb belangte ihn A in possessorio summariissimo und forderte die sofortige Herstellung des vorigen Standes der Mauer. Der Beklagte brachte zu seiner Vertheidigung an: 1. daß er den Anstrich nur aus der in jedem Badeorte maßgebenden Rücksicht für Verschönerung und Sauberkeit geben ließ, weshalb seine Handlung weder eine Beeinträchtigung des Klägers im Besitze der Mauer, noch eine widerrechtliche Entsetzung desselben aus dem Besitze, somit keine Besitzstörung begründet habe; 2. daß er, Beklagter, nachdem er dieselbe Handlung auch schon in den voraufgegangenen fünf letzten Jahren ohne Anstand vorgenommen, auch jetzt dazu berechtigt gewesen sei. — Beide Untergerichte haben der Klage stattgegeben. Die vorhin erwähnten Einwendungen des B sind in den Motiven der Entscheidungen in nachstehender Weise widerlegt: Ad 1 kann es keinem Zweifel unterliegen, daß das Anstreichen einer Mauer eine in Bearbeitung und Benützung derselben zur Erreichung eines bestimmten Zweckes bestehende Besitzhandlung sei. Ist aber der Kläger — wie vom Beklagten zugestanden wurde — ausschließlicher Besitzer und Eigenthümer der fraglichen Mauer und als solcher nach den §§. 329 und 354 a. b. G. B. allein berechtigt, damit nach Willkür zu schalten und die Ausübung der aus seinem Besitz und Eigenthum fließenden Rechte jedem Anderen zu verwehren, so ergibt sich von selbst, daß jede eigenmächtig an der Mauer unternommene, das Ausschließungsrecht des Klägers verletzende Besitzhandlung eines Anderen, also auch die in Rede stehende Bearbeitung der Mauer mittelst Anstreichens und die hierin gelegene Benützung derselben zu Verschönerungszwecken, als Beeinträchtigung des Klägers in seinem ausschließlichen Verfügungsrechte, eine Besitzstörung im Sinne des §. 2 das Gesetzes vom 27. October 1849, R. G. Bl. Nr. 12, begründet. Ad 2 hätte der Beklagte, um der Besitzstörungsklage des A zu begegnen, beweisen müssen, daß er während der letzten Jahre in dem factischen Besitze des von ihm angeführten Rechtes in Folge der nach den §§. 312 und 313 a. b. G. B. stattgefundenen Ausübung desselben, d. i. der mit Gestattung des Klägers geschehenen Anstreichung der Mauer, sich befunden habe. Allein diese Zustimmung des Letzteren zum Anstreichen in früherer Zeit wurde von B nicht angeführt, viel weniger bewiesen und die bloße Vermuthung, welche er ausspricht: daß der Kläger davon, als von einer augenfälligen Thatsache Kenntniß gehabt

haben müsse, darf umsoweniger eine Beachtung finden, als sie von den Zeugen des Beklagten nicht bestätigt wurde und die Aussagen der Zeugen des Klägers eher das Gegentheil ergeben.

Auf den Recurs des B bestätigte der oberste Gerichtshof die untergerichtlichen Erkenntnisse mit Bezugnahme auf deren Begründung.

Nr. 3953.

Verpflichtung der Abhandlungsbehörde zur sofortigen Entscheidung über die provisorische Verwaltung des Nachlasses.

Entsch. v. 16. Nov. 1870, Nr. 13965 (Aufheb. des die Decr. des B. G. Haidenschaft v. 30. August und 3. Sept. 1870, Nr. 6207 und 6347, aufheb. Decr. des O. L. G. Triest v. 30. Sept. 1870, Nr. 5358). G. Z. 1871, Nr. 25.

Nachdem die gesetzlichen Erben des mit Hinterlassung eines Testamentes verstorbenen M ihre Erbserklärungen überreicht hatten und dem A, einem dieser Erben, in Folge der Annahme seiner Erbserklärung, auf sein Gesuch die einstweilige Verwaltung der Verlassenschaft vom Abhandlungsgerichte eingeräumt worden war, überreichte die Testamentserbin B ihre Erbserklärung und unter Einem das Gesuch um Einräumung der Besorgung, Benutzung und Verwaltung des Nachlasses. Das Abhandlungsgericht bewilligte der B nur die Benutzung der Verlassenschaft, nicht auch die Verwaltung, weil die letztere bereits dem A eingeräumt worden war. — Auf den Recurs des A und der B hat das O. L. G. beide Verfügungen der ersten Instanz, nämlich sowohl die dem ersteren ertheilte Bewilligung der einstweiligen Verwaltung des Nachlasses, als auch die Bewilligung der Benutzung der Verlassenschaft durch die B aufgehoben und verordnet, daß bei der in Folge des Widerstreites der Erbserklärungen vom Abhandlungsgerichte bereits ausgeschriebenen Tagfahrt (§. 125 des Gesetzes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208) auch über die streitig gewordene Frage der Verwaltung des Nachlasses verhandelt und sodann, was Rechtens sei, entschieden werde.

In Erwägung, daß die Frage nach der Verwaltung eines Nachlasses mit der Verhandlung bei vorkommenden widerstreitenden Erbserklärungen nichts Gemeinsames hat, weil sie nach dem über das streitige Erbrecht geschöpften Spruch nicht mehr Anwendung finden kann; daß die Lösung dieser Frage lediglich von der Feststellung der Grundlage, auf welcher die Abhandlungspflege stattzufinden hat, und von der Erhebung der vermuthlichen Erben abhängt, was durch den Richter von Amtswegen zu geschehen hat (§§. 75 und 123 des Gesetzes vom 9. August 1854); daß die Betheiligten den Titel ihrer Erbrechte vorgebracht haben und für die Festsetzung der oben erwähnten Grundlagen die Vernehmung der Parteien als überflüssig erscheint — wurde von dem obersten Gerichtshofe auf den Recurs der B die obergerichtliche Verordnung aufgehoben und

dem O. L. G. aufgetragen, über die Appellationsrecurse des A und der B gegen die in Betreff der Verwaltung des Nachlasses ergangenen Bescheide der ersten Instanz sofort in merito zu entscheiden.

Nr. 3954.

Auftragung des Haupteides an Streitgenossen: Nothwendigkeit der Abschwörung desselben durch sämmtliche Streitgenossen.

Entsch. v. 17. Nov. 1870, Nr. 12814 (Best. des das Decr. des B. G. Hangsdorf v. 4. August 1870, Nr. 2534, abänd. Decr. des O. L. G. Wien v. 14. Sept. 1870, Nr. 18169). G. Z. 1871, Nr. 4.

In dem Processe des A und B, Verkäufer, wider die Eheleute C und D, Käufer einer Liegenschaft, wegen Zahlung des Kaufgeldes, wendeten die Beklagten dilatorisch ein, daß zufolge getroffener Verabredung der Kaufschilling erst nach dem Tode der Verkäufer zahlbar sei, und trugen zum Beweis dieses Uebereinkommens den Klägern den rückschiebbaren Haupteid auf. Das Gericht erkannte auf den Eid, indem es beiden Klägern den zugeschobenen, und im Falle der Zurückschiebung beiden Beklagten den zurückgeschobenen Haupteid auferlegte. Die Kläger traten den Eid nicht an, und nun wurde derselbe vom Beklagten C allein angetreten, weil — wie er in seiner Eingabe anführte — dessen Ehegattin D bei der Verabredung auf Stundung der Zahlung des Kaufschillings nicht zugegen war. — Diese in erster Instanz aufrecht verbeschiedene Eidesantretung wurde vom O. L. G. aus folgenden Gründen zurückgewiesen: Der zurückgeschobene Eid kann urtheilsgemäß nur von beiden Beklagten abgelegt werden, indem Beide bei der Streitverhandlung zugegen waren, zu ihrer Vertheidigung die laut Verabredung erst nach dem Tode der Kläger eintretende Fälligkeit der Kaufsgeldschuld anführten und über diese Abrede den Gegnern den Haupteid auftrugen. War daher die D bei dieser Vereinbarung nicht anwesend, so hätte dies in der Verhandlung angeführt und die Ablegung des Haupteides für den Fall der Zurückschiebung von C allein angeboten werden sollen. Nach geschöpftem und rechtskräftig gewordenem Urtheile aber kann in den Personen, welche den Eid zu leisten haben, eine Aenderung nicht mehr eintreten und eine Vertretung der D durch ihren Ehegatten C nicht mehr Platz greifen.

Die Verordnung der zweiten Instanz, welche somit die Anwendung des Hofdcr. vom 15. December 1794, J. G. S. Nr. 207, auf den vorliegenden Fall ausschloß, wurde vom obersten Gerichtshofe in der Erwägung bestätigt, daß nach dem bestimmten Inhalte des Urtheiles der Haupteid zur Begründung der davon abhängigen, im Urtheile ausgedrückten Rechtsfolgen von beiden Klägern und im Falle der Zurückschiebung von beiden Beklagten anzutreten und abzulegen war,

und daß hieraus für beide Parteien formelle Rechte erwachsen sind, die sich durch die, gelegentlich der Anbietung eines Streitgenossen allein zur Ablegung des Eides, von demselben versuchte Wiederaufnahme der Verhandlung zum Zwecke einer neuen Erörterung der dem Klagsanspruch und der Einrede zu Grunde liegenden Thatsachen und einer sonstigen Modificirung des in Rechtskraft getretenen Urtheiles nicht ändern lassen.

Nr. 3955.

Gleiche Rangordnung der Executionskosten mit der Hauptforderung.

Entsch. v. 17. Nov. 1870, Nr. 13147 (Best. der gleichförmigen Decr. des L. G. Brünn v. 24. Mai 1870, Nr. 11214, und des O. L. G. Brünn vom 17. August 1870, Nr. 11012). G. H. 1871, S. 83.

Der oberste Gerichtshof bestätigte die Verordnungen der beiden Untergerichte, womit auf Grund des dem A eine Capitalsforderung von 74 fl. gegen B zuerkennenden Urtheils die Eintragung des executiven Pfandrechtes an dem Hause des B an dem Platze der für die 74 fl. bereits erwirkten Pränotation auch für die eventuellen Executionskosten bewilligt wurde, und bemerkte in den Motiven, daß die Ansicht der Untergerichte, wornach die Executionskosten mit der Hauptforderung, um deren Hereinbringung es sich handelt, die gleiche Priorität haben, eine offenbare Gesetzwidrigkeit nicht wahrnehmen läßt, vielmehr in dem §. 912 a. b. G. B. ihre Begründung findet.

Nr. 3956.

Unrichtige Angabe des Taufnamens in der Paternitäts- und Alimentationsklage und in dem darauf erfolgten Urtheil: Berichtigung desselben.

Entsch. v. 17. Nov. 1870, Nr. 13604 (Best. der gleichförmigen Decr. des B. G. Haslach v. 24. August 1870, Nr. 990, und des O. L. G. Wien vom 21. Sept. 1870, Nr. 18669). G. Z. 1871, Nr. 7.

In der Klage des Vormundes der außer der Ehe geborenen Anna A und ihrer Mutter Francisca A wider B puncto Vaterschaft und Alimentation, war die Erstere irrigerweise und im Widerspruche mit dem beigelegten Taufscheine Francisca genannt und dieser Fehler in dem der Klage stattgebenden Urtheile wiederholt worden. Der Vormund überreichte nun für die „m. Francisca, recte Anna A" das Mobilienpfändungsgesuch. B recurrirte gegen die Bewilligung desselben,

nicht wegen der Namensdifferenz, da er selbst im Recurse den Gesuchsteller als Vormund der m. Anna A bezeichnete. Nach Verwerfung des Recurses wurde die executive Schätzung begehrt und erst jetzt forderte B in einer gerichtlichen Eingabe die Feststellung des Vornamens der A und, falls sie nicht den ihr im Urtheile beigelegten Namen Francisca hätte, die Aufhebung des bisherigen Executionsverfahrens. — Das Gericht erster Instanz vernahm die Mutter und verwarf auf ihre Erklärung, nur ein Kind Namens Anna geboren zu haben, das Eventualbegehren des B um Aufhebung der Execution.

In gleicher Weise entschied das O. L. G. und der oberste Gerichtshof bestätigte die untergerichtlichen Verordnungen, weil das Urtheil auf Grund des von B im Processe abgelegten ausdrücklichen Geständnisses, der Vater des von der Mitklägerin am . . . . . außerehelich geborenen Kindes zu sein, gefällt worden ist; weil nach Inhalt des den Proceßacten beigelegten Taufscheines, des Vormundschaftbestellungsdecretes und pfarramtlichen Armuthszeugnisses das Kind. den Namen Anna trägt, mithin die unrichtige Angabe des Namens des Kindes in der Klage und im Urtheile auf einem aus der Verwechslung mit dem Vornamen der Mutter entstandenen Schreibfehler beruht, dessen nachträgliche Berichtigung bereits von B selbst in seinem Recurse gegen die Pfändungsbewilligung und in den von ihm mit unterzeichneten Protokollen über die Pfändung und Schätzung anerkannt wurde; weil ferner die angefochtenen Executionsacte in Rechtskraft getreten sind und die Anordnung der Berichtigung eines offenbaren Schreibverstoßes nach den auch im Hofdcr. vom 29. September 1794, J. G. S. Nr. 195, zum Ausdruck gelangten Grundsätzen des gerichtlichen Verfahrens zulässig ist.

Nr. 3957.

Auslegung eines Vertrags über das Ausgedinge.

Entsch. v. 18. Nov. 1870, Nr. 5106 (Best. des Urth. des B. G. Oberburg v. 7. Februar 1870, Nr. 215, Abänd. des Urth. des O. L. G. Graz vom 16. März 1870, Nr. 3220). G. H. 1871, S. 31.

Die A hatte als Witwe bei B, dem Uebernehmer der Verlassenschaft ihres Ehegatten, das Ausgedinge, bestehend in der Wohnung und in der Kost; für den Fall, daß sie nicht in der gemeinschaftlichen Kost „bleiben könnte", wurde ihr der jährliche Bezug einer bestimmten Menge von Getreide eingeräumt. Sie verheiratete sich wieder, trat daher aus der Gemeinschaft mit B und forderte von ihm statt der Kost das Getreide. B weigerte sich dessen und wurde von der A auf die Getreideleistung belangt. — Das in erster Instanz zugelassene Klagebegehren wurde von dem O. L. G. abgewiesen, welches den über das Ausgeding geschlossenen Vertrag, beziehentlich die Be-

stimmung über die Kost so auslegte, daß der Klägerin das Relutum in Getreide für den Eintritt von Umständen, die ihr die Theilnahme an der gemeinschaftlichen Kost unmöglich machen, versprochen wurde, folglich, da sie selbst freiwillig — durch die Heirat — die Unmöglichkeit der Theilnahme herbeigeführt hat, ihr das Recht zum Bezug des Getreides absprach.

In Erwägung, daß die Klägerin das Haus des Beklagten zwar freiwillig, allein unter Umständen verließ, die ihr den Gebrauch des Rechtes, die Kost in natura zu beziehen, unmöglich machten, da sie zu einer neuen Ehe schritt, in Folge welcher sie verbunden war, dem Manne in seinen Wohnsitz zu folgen und in der Haushaltung und Erwerbung nach Kräften beizustehen; daß in dem Vertrag das Recht auf die eingeklagte Leistung ihr ganz allgemein für den Fall, als sie nicht in gemeinschaftlicher Kost bleiben könnte, zugestanden wurde, ohne weiter zu unterscheiden, ob die Umstände, welche diesen Fall herbeiführen, in der Person der Berechtigten oder in jener des Verpflichteten sich ereignen mögen, — hat der oberste Gerichtshof das erstgerichtliche Urtheil bestätigt.

Nr. 3958.

Unzulässigkeit der Bestellung eines Curators für einen zu schwerem Kerker Verurtheilten.

Entsch. v. 22. Nov. 1870, Nr. 13770 (Abänd. der gleichförmigen Decr. des B. G. Prag v. 1. August 1870, Nr. 32604, und des O. L. G. Prag v. 13. Sept. 1870, Nr. 31714). G. H. 1871, S. 46.

Der im Jahre 1865 für einen wegen Betruges zum siebenjährigen schweren Kerker verurtheilten Sträfling bestellte Curator wurde im Jahre 1870 auf Ansuchen des Curanden enthoben und A als dessen Curator bestellt, welcher mit Berufung auf das Gesetz vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, um Enthebung bat. — Beide Untergerichte haben das Gesuch abgewiesen, das O. L. G. mit der Begründung, daß die Vorschrift des §. 279 a. b. G. B. (Bestellung eines Curators für den zu schwerem Kerker Verurtheilten) auch die Rechte Dritter und deren Geltendmachung auf das Vermögen des Verurtheilten im Auge hat, und deshalb nicht als durch das Gesetz vom 15. November 1867, Nr. 131, aufgehoben angesehen werden kann.

Der oberste Gerichtshof bewilligte das Gesuch des A, weil nach §. 5 des citirten Gesetzes in Zukunft keine strafgerichtliche Verurtheilung den Verlust oder die Beschränkung der Handlungsfähigkeit des Verurtheilten nach sich ziehen soll, demnach die in §. 27, lit. b Str. G. enthaltene Anordnung und die darauf Bezug habenden Bestimmungen des a. b. G. B. mit ausdrücklicher Berufung der §§. 61,

574 und 868, welche die Beschränkung der Handlungsfähigkeit eines zu schwerem Kerker verurtheilten Verbrechers statuiren, außer Kraft gesetzt wurden, nach der Aufhebung dieser Vorschriften aber auch nicht mehr die Bestimmungen der §§. 270 und 279 ibid. über die Bestellung eines Curators für einen Sträfling Anwendung haben können, — was auch von dem vorliegenden Fall gilt, indem nach §. 10 des Gesetzes vom 15. November 1867, Nr. 131, die Vorschrift des §. 5 desselben Gesetzes auch für frühere Verurtheilungen einzutreten hat.

Nr. 3959.

Unzulässigkeit der Verbindung des Amortisationsverfahrens mit der Klage auf Löschung derselben Satzpost.

Entsch. v. 22. Nov. 1870, Nr. 13858 (Best. der gleichförmigen Decr. des B. G. Wien v. 9. August 1870, Nr. 43983, und des O. L. G. Wien vom 28. Sept. 1870, Nr. 19115). Zeitschr. f. d. Notariat 1871, Nr. 12.

Das auf dem Wege des Amortisationsverfahrens angebrachte Gesuch des A um die Edictalcitation zum Zweck der Tilgung der auf der Liegenschaft des A grundbücherlich für B haftenden Satzforderung wurde in allen drei Instanzen abgewiesen, weil — nach den oberstgerichtlichen Motiven — bereits auch die Klage auf grundbücherliche Löschung der Satzpost angebracht worden ist, während und neben der Verhandlung des Processes über diese Klage aber die Einleitung des Amortisirungsverfahrens bezüglich der nämlichen Satzpost nicht zulässig sein kann und auch von keiner Wirkung sein würde, da es auf die Einsprache des für den Löschungsbeklagten bestellten Curators von dem Amortisationsverfahren wieder abkommen und die Frage der Löschung der Entscheidung im ordentlichen Rechtswege vorbehalten bleiben müßte.

Nr. 3960.

Competenzconflict in Ansehung der Zuständigkeit zur Vertheilung des Meistgebots für mehrfach gepfändete Mobilien.

Entsch. v. 22. Nov. 1870, Nr. 13864 (Abänd. des Decr. des O. L. G. Innsbruck v. 13. Sept. 1870, Nr. 3560, Best. des Decr. des O. L. G. Triest v. 25. August 1870, Nr. 4789). G. Z. 1871, Nr. 20.

Nachdem der B im Jahre 1867 für eine vom H. G. in Triest ihr zuerkannte Forderung gegen C von demselben Gerichte die executive Pfändung und Schätzung der in Triest befindlichen Mobilien des Schuldners bewilligt und die Pfändung vollzogen worden war, be-

gehrte der Advocat A in Vertretung anderer Gläubiger des C auf Grund der vom K. G. in Bozen als H. G. gefällten Urtheile bei diesem Gerichte die Pfändung der nämlichen Mobilien, die vom K. G. bewilligt und vom L. G. in Triest auf das Ersuchschreiben des K. G. vorgenommen wurde. Darauf bewilligte das Kreisgericht dem A die executive Schätzung, um deren Vornahme es den Richter in Triest requirirte, und endlich die Feilbietung, welche in Triest auf Ersuchschreiben des Bozener Gerichts abgehalten wurde. — Das H. G. in Triest nahm den Versteigerungserlös in Verwahrung, verständigte hievon sämmtliche Betheiligte und schrieb auf das Gesuch der B (welche ihre Execution seit der Pfändung nicht fortgesetzt hatte) um Ausfolgung des Erlöses für ihre Forderung eine Tagfahrt aus zur Vernehmung der Pfandgläubiger über die Priorität ihrer Ansprüche auf das Kaufgeld. Diese Verordnung wurde auf den Recurs des A, der für die Verhandlung und Entscheidung der Priorität und für die Vertheilung des Kaufschillings die Competenz des K. G. Bozen geltend machte, von dem O. L. G. Triest bestätigt. Andererseits hat aber das O. L. G. zu Innsbruck das beim K. G. Bozen angebrachte Gesuch des A um Anordnung einer Tagfahrt zur Liquidstellung und Priorirung der angemeldeten Forderungen und Vertheilung des Versteigerungserlöses mit Aufhebung des abweisenden Bescheides der ersten Instanz bewilligt und dem K. G. die Anberaumung der begehrten Tagfahrt aufgetragen.

Hiemit war der Competenzconflict zwischen beiden O. L. G. eingetreten und es wurden auf den Antrag des A die Acten zur Entscheidung dem obersten Gerichtshofe vorgelegt, welcher in Erwägung, daß das H. G. in Triest zur Erlassung des Bescheides, womit auf das Gesuch der B die Tagsatzung zur Vernehmung der Pfandgläubiger angeordnet wurde, competent war, weil die B mit Bescheid des genannten H. G. v. Jahre 1867 die Pfändung und Schätzung der Mobilien des C erwirkt hatte; daß die Liquidirung der zum Meistgebot auf bewegliche Sachen angemeldeten Forderungen der Pfandgläubiger, sowie die Vertheilung des Meistgebots lediglich eine Fortsetzung und die Beendigung der schon vorgenommenen Execution ist; daß zur Vornahme der Execution nach der Natur der Sache dasjenige Gericht berufen ist, in dessen Sprengel die zu exequirenden Gegenstände sich befinden, weshalb das H. G. in Triest, welches die bisherigen Executionsschritte auch vorgenommen hat und bei welchem das zu vertheilende Meistgebot deponirt ist, auch zur Verhandlung über dessen Vertheilung competent ist — die Zuständigkeit des H. G. in Triest für die Verhandlung zum Behufe der Vertheilung des in Rede stehenden Feilbietungserlöses aussprach.

Nr. 3961.

Voraussetzungen der Sequestration zur Sicherstellung.

Entsch. v. 22. Nov. 1870, Nr. 13892 (Best. des das Decr. des L. G. Zara v. 12. Juli 1870, Nr. 1599, abänd. Decr. des O. L. G. Zara vom 11. August 1870, Nr. 3691). Gazz. dei Trib. 1871, Nr. 4.

A begehrte zur Sicherstellung seiner verfallenen Wechselforderung an B nach §. 389 westg. G. O. die vorsichtsweise Sequestration der Waaren, Baarschaft und Forderungen des B, indem er durch beigelegte Behelfe auswies, daß derselbe Schulden halber bereits mit Executionen verfolgt sei. — Das in erster Instanz bewilligte Gesuch wurde von dem O. L. G. abgewiesen, welches von der Ansicht ausging, daß in dem §. 389 westg. G. O. (Zulässigkeit der Sequestration der vom Beklagten besessenen Sachen in den Fällen, in welchen der Arrest statt hätte) unter „Arrest" der vorsichtsweise Personalarrest (§. 366 ibid.) zu verstehen sei, welcher aber nach §. 366 nur in dem von A nicht einmal behaupteten, viel weniger bescheinigten Fall des Verdachts der Flucht wegen der geschuldeten Zahlung verhängt werden darf.

Der oberste Gerichtshof bestätigte den Bescheid des O. L. G., jedoch aus anderen Gründen, in der Erwägung nämlich, daß nach §. 389 westg. G. O. die von dem Beklagten besessenen Sachen allerdings in den Fällen, in welchen der Arrest statt hätte, sequestrirt werden dürfen; daß aber diese Fälle in dem 29. Hauptstück der w. G. O., worin von dem Realarrest oder Verbot (§. 374) auf das in dritter Hand befindliche Vermögen des Schuldners gehandelt wird, und nicht in dem 28. Hauptstück bezeichnet sind, in welchem vom Personalarrest die Rede ist: daß mithin der obergerichtliche Abweisungsgrund nicht in dem Gesetz beruhet; daß andererseits auch die Beschlagnahme (Verbot) nach §. 374 dem Gläubiger nur dann zu bewilligen ist, wenn er bei seinem Schuldner wegen Abganges anderer hinlänglicher Zahlungsmittel in Gefahr steht; daß aber ein solcher Mangel an Zahlungsmitteln aus den von A producirten Behelfen, nämlich aus der Bescheinigung der einem andern Gläubiger bewilligten Mobilienpfändung bei B und der von A selbst für eine andere fällige Forderung gegen B bereits nachgesuchten Sequestration nicht hervorgeht, weil die Renitenz des Schuldners gegen die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten nicht dessen Zahlungsfähigkeit und der gegen ihn unternommene Versuch einer Mobilienexecution nicht die Möglichkeit ausschließt, daß der Schuldner andere Mobilien oder Immobilien besitze, die hinlängliche Zahlungsmittel wären, und selbst nicht einmal die Vermuthung des Nichtbesitzes begründet.

Nr. 3962.

Cumulative Novation durch Ausstellung eines Wechsels über eine Schuld: Fortbestand des Pfandrechts.

Entsch. v. 23. Nov. 1870, Nr. 2919 (Best. des das Urth. des B. G. Laaben v. 30. Nov. 1869, Nr. 7470, abänd. Urth. des O. L. G. Prag v. 24. Jänner 1870, Nr. 1097). G. Z. 1870, Nr. 100. G. H. 1871, S. 2.

Nachdem bei der Vertheilung der aus der zwangsweisen Veräußerung einer Liegenschaft erzielten Verkaufserlöses dem B 399 fl. bedingt zugewiesen worden waren, trat der nachfolgende Hypothekargläubiger A, unter freiwilliger Vertretungsleistung des Executen C, gegen B klagend auf und stellte das Begehren: Es sei von obigem Betrage der Theilbetrag von 205 fl. auszuscheiden und auf das Meistgebot nicht zu weisen, weil C dem B über diesen Betrag einen im November 1867 zahlbaren Wechsel acceptirte, wodurch die Schuld des C in eine Wechselschuld überging und damit das Pfandrecht hiefür erlosch. Der Geklagte wendete ein, daß bei der Wechselacceptation die Hypothek für den Betrag von 205 fl. nicht aufgelassen wurde, die Ausstellung oder Acceptation eines Wechsels gemäß §. 1376 a. b. G. B. keine Novation begründe. Die Wechselacceptation sei nur zum Behufe eines Beweismittels erfolgt. Der Kläger habe nicht einmal behauptet, daß der Wechsel zur Verfallzeit eingelöst worden sei, er sei auch in der That nicht eingelöst worden. Uebrigens sei der Kläger gar nicht berechtigt, als nachfolgender Gläubiger die Liquidität seiner Forderung zu bestreiten. — Das Gericht erster Instanz hat nach dem Klagebegehren erkannt und die Entscheidung damit begründet, daß durch die Wechselacceptation eine Novation eingetreten und das Pfandrecht erloschen sei. — Von dem O. L. G. wurde der Kläger aus den nachstehenden Gründen abgewiesen: Das Klagebegehren wird auf den Umstand gestützt, daß der Theilbetrag von 205 fl. von der dem Geklagten in der Kaufschillingsvertheilung vom 9. Mai 1869 zur Zahlung zugewiesenen Forderung von 399 fl. durch Umänderung in eine Wechselforderung novirt und damit nach §. 1378 a. b. G. B. das Pfandrecht für diesen Betrag erloschen sei. Die Acceptation eines über 300 fl. auf den Schuldner C gezogenen Wechsels, in welchem der Theilbetrag 205 fl. enthalten ist, wurde ausdrücklich zugestanden. Der Wechsel ist eine Urkunde, welche die Forderung und Schuld in sich trägt, dem Papiergelde jedoch nicht gleichzustellen ist. Wenn nach Art. 23 W. O. der Acceptant auch dem Aussteller wechselmäßig haftet, so liegt in diesem Rechtssatze noch nicht die Aufhebung des Fortbestandes der civilrechtlichen Obligation neben der wechselrechtlichen, aus der Form der Urkunde selbst entspringenden Verhaftung, zumal gemäß Art. 82 der W. O. der geklagte Acceptant dem aus dem Accepte klagenden Aussteller gegenüber berechtigt erscheint, auf das dem Wechselzuge unterliegende Rechtsgeschäft zurückzugehen und

sich gegen den Wechselanspruch mit den aus dem Rechtsgeschäfte abgeleiteten Einreden zu schützen. Die Ausstellung des nicht begebenen Wechsels und dessen Acceptation zur Deckung einer bereits bestehenden Schuld ist sonach, insolange nicht eine ausdrückliche Erklärung des Ausstellers zur Annahme des Wechsels an Zahlungsstatt oder ein besonderes auf die Tilgung der Verbindlichkeit aus dem unterliegenden Rechtsgeschäfte durch das Accept gerichtetes Abkommen der Parteien erkennbar gemacht ist, gemäß §. 1379 a. b. G. B. kein Neuerungsvertrag. Dies ergibt auch die Norm des Art. 83 W. O., welche dem Inhaber eines verjährten oder präjudicirten Wechsels gegen den Aussteller oder Acceptanten aus dem dem Wechsel unterliegenden Rechtsgeschäfte, insofern sie sich mit seinem Schaden bereichern würden, ein gemeinrechtliches Klagerecht gewährt, was nicht möglich und denkbar wäre, wenn mit der Wechselacceptation an sich schon ein Neuerungsvertrag (novatio privativa) hervorgebracht würde, wozu nach §. 861 a. b. G. B. eine übereinstimmende Willenseinigung erforderlich ist, deren Zustandekommen von B widersprochen und von dem Kläger nicht erwiesen wurde. In der Annahme des auf C über 300 fl. gezogenen, im November 1867 zahlbaren Wechsels kann hienach kein Neuerungsvertrag (§§. 1376, 1379 a. b. G. B.), sondern nur die Anerkennung der Schuld, welche eine Pfandrechtserlöschung nicht begründet, gefunden werden. Ebensowenig liegt ein Neuerungsvertrag in der Zusammenzähluug und Anerkennung schuldiger Beträge.

Der oberste Gerichtshof bestätigte das oberlandesgerichtliche Urtheil, nachdem dasselbe durch die beigefügten Gründe als gesetzlich gerechtfertigt erscheint.

Nr. 3963.

Wirkung und Geltendmachung der laesio enormis.

Entsch. v. 23. Nov. 1870, Nr. 6836 (Best. des das Urth. des B. G. Graz v. 28. März 1870, Nr. 4327, abänd. Urth. des O. L. G. Graz v. 4. Mai 1870, Nr. 4815). G. H. 1871, S. 22.

B hatte von A ein Einrichtungsstück um 170 fl. gekauft, 100 fl. auf den Kaufpreis gezahlt und wurde von A auf Zahlung des Restes per 70 fl. belangt. Er vertheidigte sich mit der Einwendung der Laesio enormis, deren Richtigkeit durch den Sachbefund auch festgestellt wurde, aus welchem sich ergab, daß das verkaufte Möbel nur 80 fl. werth war. — Die erste Instanz erkannte deshalb auf Abweisung der Klage. — Das O. L. G. verurtheilte den B zur Zahlung der begehrten 70 fl.

Der oberste Gerichtshof bestätigte das Erkenntniß der zweiten Instanz mit folgender Begründung: Im Sinn des §. 934 a. b. G. B. hat wegen Laesio ultra dimidium der verletzte Theil nur das Recht, die

Aufhebung des Vertrages und die Herstellung des vorigen Zustandes zu verlangen; er kann aber nicht die empfangene Sache behalten und die Zahlung des versprochenen Preises verweigern.

Nr. 3964.

Bereicherungsklage auf Grund des Art. 83 W. O. gegen einen der beiden Wechselacceptanten; Erforderniß der Nachweisung der Bereicherung des beklagten Acceptanten.

Entsch. v. 23. Nov. 1870, Nr. 7218 (Best. des Urth. des B. G. Hernals v. 28. Dec. 1869, Nr. 23986, Abänd. des Urth. des O. L. G. Wien v. 3. März 1870, Nr. 4138). Zeitschrift f. d. Notariat 1870, Nr. 40.

Die nach Art. 83 der W. O. angestellte Bereicherungsklage der A gegen die B pto. 325 fl. wurde darauf gegründet, daß die B und ihr Gatte C von der A ein Darlehen von 650 fl. empfangen und dafür einen Wechsel acceptirt haben, woran das Wechselrecht durch Verjährung erloschen, weshalb die Klägerin, nachdem C die eine Darlehenshälfte ihr zurückbezahlt hat, die Zahlung der anderen Hälfte von der B zu fordern berechtigt sei.

Der nähere Sachverhalt ist in den nachstehenden Motiven des oberstgerichtlichen Urtheils angeführt, welches auf Abweisung der Klage lautete: Der Zahlungsanspruch wird gegen die Mitacceptantin des Wechsels per 650 fl. erhoben und kann daher nur dann als rechtlich begründet gelten, wenn erwiesen ist, daß durch die Nichtzahlung der geforderten 325 fl. der Klägerin ein Schaden gleichen Betrages erwachsen und die Beklagte um denselben Betrag sich bereichern würde. In ersterer Beziehung hat die Klägerin mittelst Delation des Haupteides den Beweis der Hingabe des Darlehens von 650 fl. an B und C und der Acceptation des Wechsels von Seite derselben für diese Summe angeboten und es würde bei Herstellung dieses Beweises die Beschädigung der Klägerin um die Hälfte dieses Betrages, dessen andere Hälfte sie von C zurückerhalten hat, außer Zweifel sein. Was aber das Bereicherungsmoment anbetrifft, so kommt es darauf an, daß, wenn die Klägerin die andere Hälfte nicht zurückerhält, nur die Beklagte B um diesen Betrag sich bereichern würde, und dieser Umstand ist von der Klägerin nicht bewiesen worden. Denn daraus, daß die B gemeinschaftlich mit ihrem Gatten C das Darlehen contrahirt und die Valuta empfangen hat, folgt noch keineswegs, daß durch die Nichteinlösung des dafür acceptirten Wechsels die Beklagte überhaupt und insbesondere mit dem Betrage von 325 fl. bereichert wurde, da ja auch ihr Gatte um diesen noch nicht zurückbezahlten Rest sich bereichert haben könnte. Die Klägerin stützt den gegen die B erhobenen Anspruch nur auf die Anführung, daß die B und ihr Gatte das Dar-

lehen blos zu dem Zweck aufgenommen hätten, um damit den Kaufschilling für einen von der Mutter der B ihr verkauften Weingarten zu zahlen, daß somit durch das dargeliehene und zur Erwerbung des Weingartens verwendete Geld das Vermögen der Beklagten vermehrt worden sei. Allein aus dem von der Beklagten producirten grundbücherlichen Besitzausschreibungsbescheid geht hervor, daß die Mutter der B den Weingarten derselben geschenkt hat; es kann daher auch nicht dieser Vermögenswerth der Beklagten zu dem von der Klägerin gegebenen Darlehen in eine Beziehung gebracht werden. Da somit dafür, daß durch die nicht vollständige Zurückzahlung des Darlehens per 650 fl. die Beklagte B sich bereichern würde, der Beweis gänzlich fehlt, mußte die Klage abgewiesen werden.

Nr. 3965.

Eigenthumsbeweis bei der rei vindicatio des bücherlichen Eigenthümers.

Entsch. v. 23. Nov. 1870, Nr. 11803 (Best. des Urth. des B. G. Kaplitz v. 2. April 1870, Nr. 1059, Abänd. des Urth. des O. L. G. Prag vom 6. Juli 1870, Nr. 21578). G. Z. 1871, Nr. 11.

Die Klage, womit A das Eigenthum an der Wirthschaft X gegen den Besitzer derselben B geltend machte und die Herausgabe der Liegenschaft begehrte, war mit dem Grundbuchsauszuge instruirt, laut welchem A auf Grund des von ihm mit dem vormaligen Bucheigenthümer C am 8. Juni 1869 geschlossenen Kaufes als Eigenthümer der Wirthschaft intabulirt ist. Der Beklagte bestritt die Vollständigkeit des von A mit dem Grundbuchsextract ohne Vorlage der darin citirten Kaufsurkunde geführten Eigenthumsbeweises und leugnete die Existenz dieses Kaufgeschäftes. Außerdem producirte B den von ihm schon im Jahre 1868 mit C errichteten Kaufvertrag um die nämliche Wirthschaft, welche auf Grund dieses Geschäftes vom Verkäufer ihm übergeben wurde, und behauptete, daß der Kläger von diesem Verhältnisse wissen mußte, folglich jedenfals in mala fide war und auch deshalb ihm als redlichen Besitzer die Liegenschaft nicht abfordern könne. — Das in erster Instanz zugelassene Klagebegehren wurde von dem O. L. G. abgewiesen, weil der Kläger den im Grundbuchsextracte bezogenen Kaufvertrag nicht vorgelegt und somit den Titel zur Erwerbung des Eigenthums nicht nachgewiesen habe. Der Bucherextract sei zwar eine öffentliche Urkunde; er beweise aber nur die vollzogene Eintragung des Eigenthums für den Kläger. Die Vorlage der Kaufsurkunde selbst sei nothwendig gewesen, um daraus ersehen zu können, ob der Kauf giltig und unter welchen Bedingungen er zu Stande gekommen sei; um beurtheilen zu können, welchen Umfang die durch den Vertrag begründeten Rechte haben, und ob die

etwaigen Bedingungen eingetreten seien, deren Eintritt den Kläger zu seinen Ansprüchen berechtigt, oder ob im Gegentheile Vertragsstipulationen diesen Ansprüchen noch entgegenstehen.

Der oberste Gerichtshof bestätigte das erstgerichtliche Urtheil. Gründe: Der Grundbuchsauszug, dessen Richtigkeit vom Beklagten nicht bestritten wurde, genügt, um den Eigenthumserwerb des Klägers nachzuweisen; und da vorausgesetzt werden muß, daß bei der Eintragung des Eigenthums in das Grundbuch auch der Titel der Erwerbung gehörig nachgewiesen wurde, da überdies in dem Grundbuchseintrag, laut des Extracts, der vom Kläger mit dem Vorbesitzer abgeschlossene Kaufvertrag ausdrücklich bezogen ist, so kann von dem Kläger die Vorlage dieses Vertrages nicht mehr gefordert werden. Gegen die Redlichkeit der Erwerbung aber kann kein Zweifel bestehen, da sie gesetzlich vermuthet wird.

Nr. 3966.

Anwendung des §. 822 a. b. G. B. auf Gläubiger des Legatars.

Plenar-Entsch. v. 23. Nov. 1870, Nr. 13266 (Abänd. der gleichförmigen Decr. des B. G. Baden v. 12. Juli 1870, Nr. 5705, und des O. L. G. Wien v. 1. Sept. 1870, Nr. 17076). G. Z. 1871, Nr. 2.

A überreichte gegen seine Schuldnerin B, welcher der Fruchtgenuß der von den Erben bereits angetretenen Verlassenschaft des M vermacht worden ist, das Gesuch, daß ihm nach vorgängiger Auszeichnung des M'schen Testaments bei dem zu dessen Verlassenschaft gehörenden Hause X die Pränotation des Pfandrechtes auf das der B testamentarisch angefallene Nutznießungsrecht an dem besagten Hause zur Sicherstellung seiner Forderung gegen dieselbe unter der Beschränkung des §. 822 a. b. G. B. bewilligt werde. — Dieses Gesuch wurde von beiden Untergerichten mit Bezugnahme auf die Hofdecrete vom 26. Mai 1795, J. G. S. Nr. 230, und 26. Februar 1819, J. G. S. Nr. 1548, und in der weiteren Erwägung abgewiesen, daß der §. 822 a. b. G. B. lediglich auf Gläubiger des Erben, nicht auch des Legatars Anwendung findet, und daß im Verfahren außer Streitsachen überhaupt kein Gläubiger die Auszeichnung des dem Schuldner zustehenden grundbücherlich noch nicht ausgezeichneten Rechtes im Grundbuche fordern kann.

Auf den Recurs des A wurde das Gesuch vom obersten Gerichtshofe aus den nachstehenden Gründen bewilligt. Es ist nicht abzusehen, warum in Beziehung auf die im §. 822 a. b. G. B. normirten Sicherstellungsmittel das Gesetz den Gläubigern des Erben einen größeren Schutz angedeihen lassen sollte, als jenen des Legatars, da

doch auch der Legatar vermöge §. 684 eben dort in der Regel sogleich nach dem Tode des Erblassers für sich und seine Nachfolger ein Recht auf das Vermächtniß erwirbt; da der Legatar, wie die §§. 690, 726 und 812 a. b. G. B. und §. 178 des Gesetzes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, zeigen, zur Erlangung des Vermächtnisses auch nicht ausnahmslos der Intervention des Erben bedarf; da die Rechte sowohl des Erben, wie des Legatars dem Verkehre nicht entzogen sind (§. 448 a. b. G. B.) und der §. 822 bezüglich beider nur deshalb nothwendig ist, weil nach anderen Vorschriften nur dem Schuldner bereits gehörende speciell bezeichnete Gegenstände gepfändet werden können und bei unbeweglichen Sachen und in gleicher Weise zu behandelnden Rechten, insbesondere nach den §§. 432 und 451 der Vormann im öffentlichen Buche bereits einverleibt sein soll. Die Frage: ob das zu belastende Gut in Folge des Erbrechtes oder eines Legates angefallen, ist umsoweniger von entscheidendem Gewicht, als es sich auch gegen den Erben, nach dem Hofdecrete vom 3. Juni 1846, J. G. S. Nr. 968, nur um Sicherstellung auf einzelnen Erbschaftsstücken handeln kann. Es soll hier die Legatarin B nicht gegen ihren Willen an den Besitz des Vermächtnisses geschrieben werden; im Gegentheil: es steht ihr frei, dasselbe auch auszuschlagen, wornach dann die bewilligte Sicherstellung nicht zur Wirksamkeit gelangt. Es handelt sich also nur um eine im §. 21 des Landtafelpatentes vom 22. April 1794, J. G. S. Nr. 171, gestattete Ersichtlichmachung der Beziehungen der Legatarin zum Vermächtniß, welcher das einen andern verschiedenen Fall normirende Hofdecret vom 26. Februar 1819, Nr. 1548, so wenig, als jenes vom 26. Mai 1795, Nr. 230, entgegensteht, das ausdrücklich die Eintragung von Testamenten gestattet, „worin über ein unbewegliches Vermögen geordnet wird".

Nr. 3967.

Recht zur nachträglichen Bestreitung der Liquidität einer im Concursverfahren angemeldeten, bereits für liquid erkannten Forderung.

Entsch. v. 23. Nov. 1870, Nr. 13718 (Best. der gleichförmigen Decr. des H. G. Wien v. 22. Juli 1870, Nr. 87950, und des O. L. G. Wien vom 10. Sept. 1870, Nr. 17725). G. H. 1870, S. 390.

Bei der Tagfahrt zur Liquidirung der in einem Concurse angemeldeten Forderungen wurden die Forderungen Nr. 28, 29, 30 der Anmeldungstabelle, nachdem die Gläubiger auf die Frage des Concurscommissärs, ob sie dieselben beanständen oder noch eine Aufklärung darüber wünschen, ein solches Verlangen nicht kundgegeben und gegen die Forderungen keinen Anstand erhoben hatten, für liquid erklärt

und darauf zur Verhandlung über die Liquidität der nächsten Forderungen geschritten. Als es sich nun um die Post Nr. 43 handelte, welche auf dem gleichen Rechtsgrunde, wie Nr. 28—30, beruht, indem sie einen Theil der unter Nr. 28—30 angemeldeten Gesammtforderung bildete, wurde von den Gläubigern gegen den Rechtsbestand der Post Nr. 43 ein Bedenken erhoben und auf die Posten 28—30 mit der Erklärung ausgedehnt, daß sie nunmehr auch diese Posten zu bestreiten Willens seien, worauf der Concurscommissär diese Bestreitung als verspätet und unzulässig erklärte, weil die schon erfolgte Anerkennung der Liquidität der Forderungen nicht mehr zurückgenommen werden könne. — Der gegen diesen Erlaß des Commissärs ergriffenen Beschwerde der Gläubiger haben beide Untergerichte stattgegeben, indem sie aussprachen, daß die Forderungen 28—30 als von den Beschwerdeführern bestritten anzusehen seien, weil der §. 119 C. O. im dritten Absatz nur die vom Massaverwalter ausdrücklich anerkannten und von keinem der anwesenden Gläubiger angefochtenen Posten als unstreitig erklärt, den Gläubigern, da sie in Betreff der Liquidirung eine ausdrückliche Erklärung nicht abzugeben haben, das Recht der Bestreitung bis zu dem Schlusse der Tagfahrt zusteht, und dies im vorliegenden Falle für die Beschwerdeführer umsomehr gilt, als die Post 43 mit den Posten 28—30 Eine Forderung bildet, mithin die Bestreitung von 43 auch jene von 28—30 zur nothwendigen Folge hat.

Der oberste Gerichtshof entschied in gleicher Weise aus folgenden Gründen: Im dritten Absatz des §. 119 C. O. ist von einer ausdrücklichen Erklärung der Gläubiger keine Rede und denselben zur Anfechtung bei der Liquidirungstagfahrt kein Zeitpunkt bestimmt, wogegen aus dem zweiten Absatz dieses Paragraphes hervorgeht, daß der Gläubiger das Recht zur Bestreitung einer Forderung erst dann hat, wenn seine Forderung geprüft und nicht bestritten ist, oder wenn sie in dem Schuldenverzeichniß erscheint. Es muß daher die Gestattung der Anfechtung sich weiter als auf die einzelne Post erstrecken und das Bestreitungsrecht allen Gläubigern während der ganzen Dauer der Liquidirungstagfahrt zukommen, umsomehr, als ein Gläubiger hiezu durch Umstände bewogen werden kann, die erst nach seiner Post zur Sprache und Kenntniß gelangen. Sollten aber Zweifel entstehen, so sind sie im Rechtswege auszutragen.

Nr. 3968.

Abgrenzung der Competenz der Gerichts- und Verwaltungsbehörden: Giltigkeit und Klagbarkeit des unter mehreren Kaufleuten getroffenen Uebereinkommens, an Sonn- und Feiertagen die Verkaufsläden Nachmittags zu sperren.

Entsch. v. 23. Nov. 1870, Nr. 13806 (Best. der gleichförmigen Urth. des B. G. St. Veit v. 19. Nov. 1869, Nr. 4093, und des O. L. G. Graz vom 27. April 1870, Nr. 8128). G. H. 1871, S. 14.

Mehrere Kauf- und Gewerbsleute in X sind gegen die Handelsfrau B klagend aufgetreten, indem sie das Erkenntniß forderten, daß die B auf Grund des von ihr unterzeichneten Circulars schuldig sei, an Sonn- und Feiertagen, mit Ausnahme der Markttage, von 4 Uhr Nachmittags an ihren Waarenverschleiß einzustellen und die Verkaufslocalität zu schließen. — Das Gericht erster Instanz erkannte nach dem Klagebegehren aus folgenden Gründen: Das Circular enthält die Aufforderung, den Gebrauch, an Sonn- und Feiertagen um 4 Uhr Nachmittags die Verkaufsläden zu sperren, auch in X einzuführen und zum Zeichen des Beitrittes das Circular zu unterfertigen. Wer also unterzeichnete, erklärte damit seinen Beitritt. Da nun die Beklagte das Circular unterfertigte, gab sie dadurch die ernstlich, bestimmt und deutlich erklärte Einwilligung zur Schließung ihres Gewölbes an Sonn- und Feiertagen (§. 869 a. b. G. B.); diese Einwilligung wurde durch die Mitunterfertigung der Kläger gegenseitig angenommen, und es entstand ein wirksamer (§. 861 a. b. G. B.) und auch in Betreff des Gegenstandes giltiger Vertrag, da nach §. 861 a. b. G. B. Jedem freisteht, sich einer Rechtsausübung zu begeben. — Das O. L. G. bestätigte dieses Urtheil.

Der oberste Gerichtshof verwarf die a. o. Revisionsbeschwerde in Erwägung, daß die, auch von dem Ministerium des Innern und des Handels anerkannte Zuständigkeit der Gerichtsbehörden für die Entscheidung des vorliegenden Streites außer Zweifel ist; daß die von der Beklagten in der Einrede angeführten Umstände auf einen durch Einflößung ungerechter und gegründeter Furcht ausgeübten Zwang zu ihrem Beitritt nicht schließen lassen; daß sie durch die Unterzeichnung des Circulars eine nach dem Gesetz (§§. 313, 351 und 1459 a. b. G. B.) zulässige Verbindlichkeit übernommen hat.

Nr. 3969.

Annahme der Erbserklärung eines Notherben, trotz dessen urkundlicher Erklärung, keinen Anspruch auf den Nachlaß erheben zu wollen.

Entsch. v. 24. Nov. 1870, Nr. 13797 (Best. des das Decr. des B. G. Tarnopol v. 11. April 1870, Nr. 1872, abänd. Decr. des O. L. G. Lemberg v. 6. Sept. 1870, Nr. 24676). Zeitschrift f. d. Notariat 1871, Nr. 17.

M, welcher sein ganzes Vermögen inter vivos seiner Ehefrau A geschenkt hatte, hinterließ die Witwe, eine Tochter B und ein minderjähriges Enkelkind C. Bei dem Abhandlungsgerichte erklärte die Witwe A freiwillig, daß sie ihre Rechte aus der Schenkung auf die Hälfte des von M besessenen Vermögens beschränke und wies den hienach für B und C entfallenden Pflichttheil aus. Die Vormundschaft des C und die Tochter B erwiderten diesen Act mit der bei Gericht abgegebenen Erklärung, daß sie damit einverstanden seien, und die letztere stellte der A auch zwei notariell beglaubigte Urkunden aus, des Inhalts, daß sie mit ihrer Pflichttheilsforderung bei dem väterlichen Nachlaß vollständig befriedigt sei und desfalls gegen ihre Mutter keinen Anspruch mehr erheben wolle. — Das Abhandlungsgericht schritt nun zur Erhebung des von M besessenen Vermögens, um für die Prüfung der pupillargerichtlich zu genehmigenden Ausweisung des Pflichttheiles des C die nöthige Grundlage zu gewinnen; während dieser Amtshandlung überreichte die B ihre bedingte Erbserklärung ex lege zum väterlichen Nachlaß. — Das Abhandlungsgericht hat diese Erbserklärung in Hinblick auf die obenerwähnten, von der B der A ausgestellten und notariell beglaubigten Urkunden zurückgewiesen, wogegen das O. L. G. die Annahme der Erbserklärung der B verordnete.

Der oberste Gerichtshof bestätigte das Decret der zweiten Instanz mit der Bemerkung, daß die in Rede stehende Erbserklärung mit den Erfordernissen der §§. 799 und 800 a. b. G. B. versehen ist, daher angenommen werden muß, und daß der Abhandlungsrichter nicht befugt ist, (durch die Zurückweisung derselben) über die Rechtsgiltigkeit der von der B der A ausgestellten Urkunden abzusprechen.

Nr. 3970.

Anspruch des Verpächters auf Sequestration der Bestandsache zur Geltendmachung seines gesetzlichen Pfandrechts im Concurse.

Entsch. v. 24. Nov. 1870, Nr. 13834 (Best. der gleichförmigen Decr. des B. G. Dauba v. 14. Sept. 1870, Nr. 4655, und des O. L. G. Prag vom 26. Sept. 1870, Nr. 33893). G. Z. 1871, Nr. 6.

Nach Ueberreichung der Pachtzinsklage gegen die Concursmasse des Pächters begehrte der Verpächter A außer der Beschreibung der

nach §. 1101 a. b. G. B. seinem gesetzlichen Pfandrecht unterworfenen Sachen, auch die Sequestration des Pachtgutes und die Bestellung seines Wirthschaftsdirectors zum Sequester. — Gegen die von beiden Untergerichten bewilligte Sequestration recurrirte der Concursmasse-Verwalter, indem er den §. 11 C. O. (Unzulässigkeit der Sicherstellung nach eröffnetem Concurs) geltend machte, dann auf die zwischen dem Sequester und dem Masseverwalter entstehenden Collisionen und auf die Unnöthigkeit dieser Sicherstellung hinwies, da ohnehin jede Gefahr durch die Masseverwaltung beseitigt sei.

Der oberste Gerichtshof verwarf den Recurs, weil das gesetzliche Pfandrecht des Verpächters nach dem §. 1101 a. b. G. B. und dem Hofdecret vom 31. October 1800, J. G. S. Nr. 512, Nr. 3, auch die auf dem Pachtgute erzeugten Früchte umfaßt und dem Verpächter die Sequestration der Früchte gestattet ist; weil hier die Sequestration des Pachtgutes nur den Zweck verfolgt, zu verhindern, daß die mit der Perception in das Eigenthum des Pächters kommenden Früchte dem zugleich eintretenden Pfandrechte des Verpächters entzogen werden; weil die Concursmasse nach §. 23 C. O. in den von dem Gemeinschuldner geschlossenen Pachtvertrag eintritt, der Verpächter in Beziehung auf die seinem Pfandrechte unterworfenen beweglichen Sachen im Sinne und mit den Rechtswirkungen der §§. 30, 38 und 163 C. O. als Realgläubiger erscheint und nach §. 12, Absatz 2 die Execution zur Geltendmachung des Pfandrechtes auch nach Eröffnung des Concurses erwirkt werden kann.

Nr. 3971.

Ungiltigkeit des Widerrufs der Einwilligung zur Aufhebung des Concurses.

Entsch. v. 29. Nov. 1870, Nr. 13519 (Best. des das Decr. des L. G. Brünn v. 22. Juli 1870, Nr. 5957, ebänd. Decr. des O. L. G. Brünn vom 29. Sept. 1870, Nr. 11917). G. Z. 1871, Nr. 35.

Ueber das Vermögen des B war der Concurs eröffnet worden. Da bei der Liquidirungstagfahrt sich herausstellte, daß eine Ausgleichung in Aussicht stand, ward die Tagfahrt verlegt, allein von den Gläubigern, welche inzwischen insgesammt zur Concursaufhebung zugestimmt hatten, nicht besucht. Nun begehrte B die Aufhebung des Concurses und wurde in erster Instanz abgewiesen, weil inzwischen A, einer der Gläubiger, seine Zustimmung zur Concursaufhebung widerrufen hatte. — Das O. L. G. verordnete die Aufhebung des Concurses.

Der oberste Gerichtshof bestätigte die Verordnung der zweiten Instanz. Gründe: Gegen die vom O. L. G. verfügte Aufhebung des über das Vermögen des B eröffneten Concurses liegt blos die

Beschwerde des A vor, welche sich auch blos auf den nachträglich geschehenen Widerruf der von demselben abgegebenen Einwilligung zur Aufhebung des Concurses gründet. Auf diesen Widerruf, welcher sich auch nur auf angebliche Nichteinhaltung der von B angeblich gemachten Zusagen gründet, kann jedoch keine Rücksicht genommen werden, weil die Erklärung des A, daß er in die Aufhebung des Concurses einwillige, bedingungslos und ohne irgend welchen Vorbehalt erfolgte, und einseitig nicht mehr zurückgenommen werden kann, nachdem durch dieselbe sowohl der Cridar, als auch die anderen Concursgläubiger Rechte erworben haben, die ihnen einseitig nicht entzogen werden können, das Einverständniß sämmtlicher Gläubiger vor der bei Gericht überreichten Widerrufung wirklich vorhanden war, und in solchem Falle der §. 155 E. O. die sogleiche Aufhebung des Concurses anordnet. Daher ist die Aufhebung des Concurses mit Recht verfügt worden.

Nr. 3972.

Unzulässigkeit richterlicher Belehrung über die Bedeutung der Worte: „meines Wissens und Erinnerns" in der Eidesformel.

Entsch. v. 29. Nov. 1870, Nr. 13944 (Abänd. der gleichförmigen Decr. des L. G. Görz v. 11. August 1870, Nr. 5704, und des O. L. G. Triest vom 16. Sept. 1870, Nr. 5111). G. Z. 1871, Nr. 87. G. H. 1871, S. 287.

In der Rechtssache der A und Cons. (Kläger) gegen die B und Cons. wurde auf einen von den Klägern verneinend mit dem Beisatz: „ihres Wissens und Erinnerns" abzuschwörenden Haupteid erkannt, den sie antraten. Bei der Eidestagfahrt suchte der Vertreter der Beklagten den Richter zur Auseinandersetzung der Eidesformel und zur Erklärung des Beisatzes „des Wissens und Erinnerns" in der Richtung zu bestimmen, daß den Klägern die Ueberzeugung beigebracht werde, daß sie den Eid nur dann ablegen können, wenn ihnen aus eigenem positiven Wissen das Vorhandensein des in der Eidesformel begriffenen Umstandes bekannt wäre, — und da der Richter, welcher die Kläger über die Wichtigkeit und Heiligkeit des Eides und die Meineidsfolgen belehrt hatte, die vom Vertreter der Beklagten ihm zugemuthete Ausdeutung der Formel ablehnte, stellte dieser das Begehren um Suspension der Eidesleistung, welches der Richter, unter Anordnung einer neuen Tagfahrt zur Schwörung des Eides, abwies. — Das O. L. G. verwarf den dagegen ergriffenen Recurs der Beklagten.

Ebenso hat der oberste Gerichtshof den Revisionsrecurs zurückgewiesen, und zwar in der Erwägung, daß, wie aus dem in Folge der Eidesantretung aufgenommenen Tagsatzungsprotokoll hervorgeht, die zur Ablegung des durch ein bereits in Rechtskraft erwachsenes Urtheil zugelassenen und angetretenen Eides berufene Partei über die

Heiligkeit desselben und die Folgen des Meineides gehörig belehrt wurde, und nach Vorlesung der Eidesformel ausdrücklich erklärte, dieselbe wohl verstanden zu haben und beschwören zu wollen; daß durch die vom Richter ertheilte Mahnung an die Partei den gesetzlichen Erfordernissen entsprochen wurde, indem der Richter weder verpflichtet noch berechtigt ist, die Tragweite der in die Eidesformel aufgenommenen Worte und ihre Bedeutung, oder die Absicht näher zu prüfen, unter welcher der Eid aufgetragen und angenommen wurde; daß die Aufgabe des Richters nur dahin geht, den Eid auf die Art und Weise aufzunehmen, wie derselbe zugelassen wurde; daß blos dem Erkenntnißrichter die Würdigung der Umstände und der Ausführungen der Parteien zu dem Ende zusteht, um eine richtige Eidesformel entwerfen zu können, und daß den Parteien gegen die Fassung der Eidesformel blos der Weg der Appellation oder Revision zur Erwirkung einer Abänderung der zugelassenen Fassung offen steht.

Nr. 3973.

Nichtigkeit der Zurückweisung der Appellation wegen in Folge eines Schreibfehlers irrthümlich angenommener, verspäteter Einbringung derselben.

Entsch. v. 29. Nov. 1870, Nr. 14141 (Aufheb. des Urth. des O. L. G. Lemberg v. 9. August 1870, Nr. 22631). G. H. 1871, S. 15.

Gegen das erstgerichtliche Urtheil appellirten beide Streittheile. Das O. L. G. bestätigte dasselbe auf die Appellation des Klägers unter Zurückweisung der Appellation des Beklagten, weil letztere zu spät angebracht worden war. Sogleich nach der Zustellung des obergerichtlichen Erkenntnisses machte nun der Beklagte bei dem Gerichte erster Instanz die Anzeige, daß bei der Anmerkung des Tages der Zustellung des appellirten Urtheiles ein Irrthum unterlaufen sein müsse, und die hierauf gepflogenen Erhebungen bestätigten seine Anzeige, indem sich daraus ergab, daß das Urtheil ihm an einem späteren Tage zugestellt wurde und daß mit Rücksicht auf denselben seine Appellation rechtzeitig angebracht war. Das Versehen lag darin, daß von der ersten Instanz dem O. L. G. nicht der Schein über die an den Vertreter des Beklagten erfolgte Zustellung des in diesem Processe ergangenen Urtheils, sondern der die Zustellung eines Urtheils in einer anderen Streitsache an denselben Advocaten ausweisende Schein vorgelegt wurde. — Das O. L. G, welchem dieser Sachverhalt amtlich angezeigt wurde, hielt sich zur Aufhebung seines eigenen Beschlusses nicht für ermächtigt und legte die Acten dem obersten Gerichtshofe vor.

In Erwägung, daß das Erkenntniß des O. L. G., resp. die Zurückweisung der Appellation des Beklagten wegen Verspätung auf

einer irrigen Vorlage beruhet und deshalb eine offenbare Nichtigkeit in sich schließt, welche von dem Beklagten in seiner nach Empfang dieses Urtheils erstatteten Anzeige auch gerügt worden ist, — hat der oberste Gerichtshof dasselbe aufgehoben und die Fällung eines neuen Urtheils in zweiter Instanz angeordnet.

Nr. 3974.

Alimente pro praeterito: Activlegitimation zur Klage auf Ersatz derselben.

Entsch. v. 30. Nov. 1870, Nr. 9146 (Best. des das Urth. des H. G. Fehring v. 25. Oct. 1869, Nr. 3209, abänd. Urth. des O. L. G. Graz vom 26. Jänner 1870, Nr. 64). G. H. 1871, S. 19.

Der beklagte uneheliche Vater wurde in zweiter und dritter Instanz von der Verbindlichkeit zur Zahlung der Alimente pro praeterito losgesprochen, weil die Kläger — Mutter und Vormund des Kindes — selbst nicht behauptet haben, daß sie diesen Aufwand bestritten hatten, mithin nur der Dritte, welcher die Alimente bestritten hat, den Ersatz derselben von dem Vater fordern kann (§§. 167 und 1042 a. b. G. B.).

Nr. 3975.

Nichtrückwirkung des die Zinsbeschränkungen aufhebenden Gesetzes vom 14. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 62: Begrenzung der Conventionalstrafe.

Entsch. v. 30. Nov. 1870, Nr. 10371 (Abänd. der gleichförmigen Urth. des B. G. Lemberg v. 11. Sept. 1869, Nr. 44734, und des O. L. G. Lemberg v. 22. März 1870, Nr. 7795). G. H. 1871, S. 6.

Die B, welche dem A die auf ihrer Liegenschaft versicherte, aus einem Darlehen herrührende Wechselsumme von 5000 fl. schuldig war, am Verfallstage — 20. März 1866 — nicht zahlen konnte und dadurch dem Gläubiger die Gelegenheit entzog, aus dem damals sehr niedrigen Curs der Werthpapiere durch die Verwendung des Geldes zum Ankauf von Papieren Nutzen zu ziehen, verpflichtete sich schriftlich an dem besagten Tage, die Differenz zu vergüten, um welche die Actien der Carl Ludwigbahn und jene der Lemberg-Czernowitzerbahn am Tage der von ihr geleisteten Zahlung der Wechselschuld im Curs höher als am 20. März 1866 stehen würden, und zwar für 17 Stücke Actien der einen und der andern Bahn dem A zu zahlen. Am 14. Oct. 1868 wurde dem A von dem Käufer des zwangsweise veräußerten Pfand-

gutes das Darlehenscapital mit den sechsprocentigen Zinsen und Executionskosten gezahlt und darauf belangte A die B auf Zahlung der nach dem 14. October 1868 berechneten obenerwähnten Cursdifferenz im Betrage von 1600 fl. — Beide Untergerichte erkannten nach dem Klagebegehren.

Von dem obersten Gerichtshofe wurde der Kläger aus folgenden Gründen abgewiesen: In dem Uebereinkommen, worauf die Klage gestützt wird, hat die B sich verpflichtet, dem A den aus dem Verzug in der Rückzahlung des Darlehens etwa erwachsenen Schaden nach einem besondern, dem Börsenspiel entlehnten Maßstab zu vergüten. Dieses Uebereinkommen fällt daher unter die Sanction des §. 1336 a. b. G. B. (Conventionalstrafe). Wird nun erwogen, daß A das ganze Darlehen mit den sechsprocentigen Interessen und Kosten zurückerhalten hat; daß der über das Darlehen ausgestellte Wechsel und die erwähnte Uebereinkunft vor dem Beginn der Wirksamkeit (1. Jänner 1867) des Gesetzes vom 14. December 1866, R. G. Bl. Nr. 160, welches die im §. 995 a. b. G. B. enthaltene Beschränkung des Zinsenmaßes auf sechs Procent aufhob, zu Stande gekommen sind; daß daher die Anwendung des §. 995 auf den vorliegenden Fall umsoweniger einem Zweifel unterworfen sein kann, als auch das neueste, die Vorschriften gegen den Wucher vollständig abschaffende Gesetz vom 14. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 62, ausdrücklich seine Anwendung auf die vor dem Beginne seiner Wirksamkeit errichteten Rechtsgeschäfte ausschließt, so ergibt sich, daß dem mit seiner Forderung des Capitals und der höchsten gesetzlichen Zinsen befriedigten A, nach den §§. 995, 996, 1333 und 1336 in Verbindung mit §. 5 a. b. G. B., kein Recht zusteht, wegen der verzögerten Zahlung irgend einen Schadenersatz, insbesondere den eingeklagten, in Gestalt einer Cursdifferenz ihm versprochenen Vergütungsbetrag von der B zu fordern.

Nr. 3976.

Beschränkung der Geltendmachung des gesetzlichen Pfandrechts des Vermiethers auf bereits fällige Zinsraten.

Entsch. v. 30. Nov. 1870, Nr. 12957 (Best. des das Decr. des B. G. Dobersberg v. 4. Oct. 1870, Nr. 1544, abänd. Decr. des O. L. G. Wien v. 27. Oct. 1870, Nr. 21260). Zeitschr. f. d. Notariat 1871, Nr. 6.

A, welcher dem B eine Wohnung auf 12 Jahre bis October 1875 vermiethet hat, belangte ihn auf Zahlung der am 1. October 1870 verfallenen Miethzinsrate und begehrte unter Einem die pfandweise Beschreibung der Fahrniß des Miethers für die künftigen Zinse, indem er das gesetzliche Pfandrecht nach §. 1101 a. b. G. B. auch für die letzteren in Anspruch nahm.

Der oberste Gerichtshof bewilligte die Beschreibung nur für die eingeklagte verfallene Rate, in Erwägung, daß das im §. 1101 a. b. G. B. eingeräumte Pfandrecht zwar schon durch die Einbringung der Fahrniß in die gemiethete Localität begründet wird und von dieser Zeit an wirksam ist; daß aber dieses Pfandrecht sich nur auf die Fahrniß erstreckt, welche zur Zeit der Klage in den Miethräumen noch befindlich ist, woraus sich unzweifelhaft ergibt, daß jenes Pfandrecht nur für eine bereits fällige und mittelst Klage geltend gemachte Miethzinsforderung (durch die Beschreibung) ausgeübt werden kann und nicht auch für die noch nicht verfallenen Zinsraten, in Ansehung welcher der Vermiether noch kein Klagrecht hat, mithin die Voraussetzung der angebrachten Klage noch nicht vorhanden ist.

Nr. 3977.

Vermtheilung in die Proceßkosten bei vollständiger Sachfälligkeit. — Einrechnung der Eideskosten in die Proceßkosten.

Entsch. u. 30. Nov. 1870, Nr. 14158 (Best. des Decr. des L. G. Linz vom 11. August 1870, Nr. 6565, Abänd. des Decr. des O. L. G. Wien vom 12. Oct. 1870, Nr. 20130). Gazz. dei Trib. 1871, Nr. 14.

Nr. 3978.

Begründung des forum contractus durch Angabe eines bestimmten Zahlungsortes in der Factura.

Entsch. u. 1. Dec. 1870, Nr. 12023 (Best. des das Urth. des B. G. Hainfeld u. 28. April 1870, Nr. 1064, abänd. Urth. des O. L. G. Prag vom 2. August 1870, Nr. 18884). G. Z. 1871, Nr. 19.

Die Firma A in X belangte den in Y etablirten A auf Zahlung eines Kaufschillingsrestes von 97 fl. bei ihrem B. G. als forum contractus, weil die vom Beklagten angenommene Factura zahlbar in X lautete und dieser selbst einen Theil der Waare mit 12 fl. bereits bezahlt habe. Der Beklagte erhob die Einwendung der Incompetenz mit dem Anbringen, daß er die Waare zu spät erhalten, daher nur einen Theil behalten und rücksichtlich des Ueberrestes die Kläger sofort benachrichtigt habe, daß er ihnen die Waare retourniren werde, was auch geschehen sei. — Das angerufene B. G. gab der Incompetenzeinrede statt aus folgenden Gründen: Nach §. 43 der J. N. ist der Gerichtsstand des Vertrages nur dann begründet, wenn in einem Vertrage der Zahlungsort ausdrücklich bestimmt worden ist. Es muß also sinngemäß die Einwilligung beider Theile, daß die Zahlung an einem bestimmten Orte zu leisten sei, durch gesprochene

oder geschriebene Worte ausgedrückt sein (§. 863 a. b. G. B.). Dies ist aber seitens des Beklagten nicht geschehen, und deshalb war derselbe bei seinem persönlichen, respective bei dem Causalgerichtsstande zu klagen. Wollte man aber den im §. 43 der J. N. enthaltenen Ausdruck „Vertrag" ohne Rücksicht auf das Wort: „ausdrücklich" in der weitesten Bedeutung nehmen, wornach auch der stillschweigende Vertrag darunter mitbegriffen ist, §. 863 a. b. G. B., so könnte man die Behauptung, daß die auf der Factura enthaltenen Worte „zahlbar im Wohnorte des Gläubigers" den Gerichtsstand des Vertrages begründen, nur dann aufstellen, wenn der Empfänger der Waare stillschweigend durch das Behalten der facturirten Waare seinen Willen erklärt hätte, daß er die Waare annehme und sich verpflichte, die Zahlung am Wohnsitze (Orte) des Uebersenders zu leisten. Dieses ist aber in diesem Processe nicht der Fall, denn die Kläger erkennen selbst an, daß die mit Factura übersendeten Waaren vom Beklagten retournirt wurden. — Das O. L. G. wies dagegen die Einwendung des nicht gehörigen Gerichtsstandes zurück.

Der oberste Gerichtshof bestätigte das Erkenntniß der zweiten Instanz. Gründe: Der Beklagte gibt in seiner Einrede zu, daß er bei dem Handelsreisenden der klagenden Firma blos die Waaren bestellt habe, und behauptet selbst nicht, daß er schon mit diesem Handlungsreisenden über die Kaufpreise der einzelnen bestellten Waarensorten und über den Zahlungsort einig geworden sei. Ja er widerspricht auch nicht, daß ihm die Preise dieser Waaren erst aus der ihm mit denselben zugesendeten Factura der Kläger bekannt geworden sind, gegen welche Preise er keine Einwendung erhoben hat, und da nach §. 1053 a. b. G. B. zur Wesenheit eines Kaufvertrages die Einigung des Käufers und Verkäufers nicht blos über die zu kaufende Sache, sondern auch über den Kaufpreis gehört, so kann der Kauf erst bei erfolgter Einigung über beide diese wesentlichen Momente als geschlossen betrachtet werden, woraus folgt, daß auch im vorliegenden Falle der Kaufvertrag zwischen der Firma und dem Beklagten nicht schon durch dessen beim Handelsreisenden als Bevollmächtigten der Klägerin gemachte Waarenbestellung, sondern erst durch die Nichtbeanständung, beziehungsweise stillschweigende Genehmigung der dem Geklagten durch die eingehenden Factura bekannt gegebenen Preise dieser Waaren zum Abschlusse kam, daß demnach diese Factura einen wesentlichen Bestandtheil der Unterhandlung und des Abschlusses dieses Kaufvertrages bildet. Nachdem nun in dieser Factura auch ausdrücklich die Bedingung gestellt ist, daß der Kaufpreis in X, das ist im Wohn- und Fabriksorte der Firma zu berichtigen ist, nachdem weiters der Beklagte diese Bedingung ebenfalls nicht beanständet, vielmehr nach derselben sich benommen hat, da er den für einige dieser Waaren entfallenden Kaufpreis der Klägerin wirklich nach X einsendete, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der Beklagte durch diese concludente Handlung im Sinne des §. 863 a. b. G. B. die

in Bezug auf den Zahlungsort des Kaufpreises von der Klägerin gestellte Bedingung angenommen hat, und daß sonach durch diese beiderseitige Einigung über den Zahlungsort des Kaufpreises für den Fall seiner Nichtberichtigung, wider den Beklagten gemäß §. 43 des kaiserl. Patentes vom 20. November 1852, R. G. Bl. Nr. 251, der durch die Bestimmungen des H. G. B. keine Aenderungen erlitten hat, der Gerichtsstand des Vertrages begründet wurde.

Nr. 3979.

Unzulässigkeit der Leistung eines zurückgeschobenen Eides über eine dem Deferenten nach seinem Geständniß nicht unmittelbar bekannt gewordene Thatsache.

Entsch. v. 6. Dec. 1870, Nr. 14365 (Best. des Decr. des B. G. Cavalese v. 2. Sept. 1870, Nr. 7014, Abänd. des Decr. des O. L. G. Innsbruck v. 5. Oct. 1870, Nr. 3771). Gazz. dei Trib. 1871, Nr 19.

In einem summarischen Proceß war auf einen dem Beklagten zurückgeschobenen Haupteid erkannt worden, den er genau nach der positiv abgefaßten Urtheilsformel ohne Beisatz abschwor. Allein er gab bei der Eidestagfahrt auch die im Eidesprotokolle aufgezeichnete Erklärung ab, daß er bei dem Vorgang (eine Cession), den er zu beschwören hatte, nicht gegenwärtig gewesen sei, sondern durch seine Tochter davon Kenntniß erhalten habe. Dadurch wurde der Kläger zu dem Begehren bestimmt, daß von dem Gerichte der Eid als von dem Beklagten nicht geschworen erklärt werde. — Nach durchgeführter Verhandlung hat das Gericht erster Instanz dem Begehren des Klägers in der Erwägung stattgegeben, daß derjenige, welcher sich erbietet, einen Eid ohne den Beisatz „seines Wissens und Erinnerns" zu leisten, von der Thatsache, deren Bestehen zu beweisen er sich erbietet, volle und unmittelbare Kenntniß haben muß und daß ein Wissen, gegründet auf Nachrichten, die ihm die gleiche Ueberzeugung, wie das eigene Wissen, geben, hiezu nicht genügt, weil er in solchem Fall immer nur die Wahrheit der Anführungen eines Andern beschwören würde; daß der Beklagte vor Gericht erklärt hat, bei dem Ereigniß, von welchem die Eidesformel handelt, nicht gegenwärtig gewesen zu sein, sondern davon später durch seine Tochter Kenntniß erhalten zu haben; daß, um das darauf gestützte Begehren des Klägers zuzulassen, nicht erst die Herstellung des Beweises des falschen Eides nöthig ist, sondern der durch die Erklärung des Beklagten festgestellte Umstand hinreicht, daß er von dem Ereigniß, welches er zu beschwören hatte, eigene und unmittelbare Kenntniß nicht besaß. — Von dem O. L. G. wurde das Begehren des Klägers aus folgenden Gründen abgewiesen: Der Beklagte hat den Haupteid genau nach dem Urtheil geleistet. Seine

in dem Protokoll aufgenommene Erklärung ist in dem gegenwärtigen Stadium (in questa sede) ohne Belang, weil er den Eid ohne Beisatz abgeschworen hat, und der Schwörende nicht verbunden ist, dem Civilrichter die Quelle und den Grund seines Wissens von dem beschworenen Ereigniß anzugeben. Das Begehren des Gegners, daß der wirklich abgeschworene Eid blos deshalb, weil der Grund des Wissens des Schwörenden unvollkommen (difettoso) war, für nicht geschworen erklärt werde, ist daher im civilprocessualischen Verfahren nicht statthaft, umsoweniger, als der Kläger die Falschheit der vom Beklagten beschworenen Thatsachen in seinen Ausführungen nicht einmal behauptet hat.

Der oberste Gerichtshof bestätigte die erstgerichtliche Entscheidung mit Berufung auf die Gründe derselben und mit Beifügung der folgenden Erwägungen: Da nach dem Inhalt des Urtheils der Eid ohne den Beisatz „seines Wissens und Erinnerns" abzuschwören war, so kann der Eid nur dann für abgeschworen gehalten werden, wenn kein gegründeter Zweifel besteht, daß der Schwörende den Eid in der That nach eigenem Wissen und nicht de credulitate geleistet habe. Nun ergibt sich aber aus dem Eidesprotokoll, daß der Beklagte noch vor der Leistung des Eides erklärt hat, das zu beschwörende Ereigniß nicht aus eigenem Wissen, sondern durch die Mittheilung seiner Tochter zu kennen. Es ist daher klar, daß er von vornherein nicht gesonnen war, den Eid ohne Beschränkung (in via assoluta), wie ihn das Urtheil auferlegte, zu leisten, und daß, wenn er den Eid dennoch geschworen, es mit der von ihm dabei gemeinten (sottintesa) Beschränkung, nach fremdem Wissen und der Mittheilung eines Andern zu schwören, geschehen ist.

Nr. 3980.

Sistirung der Execution auf Grund einer Exscindirungsklage. — Gesetzwidrigkeit der Transferirung der gepfändeten Mobilien in die Wohnung des Executionsführers.

Entsch. v. 6. Dec. 1870, Nr. 14368 (Best. des das Decr. des L. G. Graz v. 21. Sept. 1870, Nr. 19180, abänd. Decr. des O. L. G. Graz v. 12. Oct. 1870, Nr. 12732). G. Z. 1871, Nr. 10.

Nachdem das L. G. in Graz auf Ansuchen des Executionsführers B die Transferirung der beim Executen C gepfändeten Mobilien aus der Wohnung des Letztern in die Gewahrsam des Executionsführers selbst verfügt hatte, erhob A mittelst Klage den Anspruch des Eigenthums an den gepfändeten Sachen und verlangte, unter Erlag eines Sparcassabuches per 500 fl. als Caution, die Zurückbringung der — gerichtlich auf 194 fl. geschätzten — Mobilien in

die Wohnung des Executen. — Das in erster Instanz abgewiesene Gesuch wurde von dem O. L. G. in der Erwägung bewilligt, daß dem A in Folge seiner mit Bescheinigung des Eigenthums an den Mobilien angebrachten Klage das Recht zusteht, die Sistirung der weiteren Executionsschritte zu begehren und dieses Begehren von ihm auch wirklich gestellt wurde; daß demnach die Executionsführung des B im Sinne des Hofdcr. vom 29. Mai 1845, J. G. S. Nr. 889, in das Stadium der Execution bis zur Sicherstellung getreten ist und die Bestimmung des §. 12 der Just.-Minist.-Verordn. vom 18. Juli 1859, R. G. Bl. Nr. 130, Anwendung findet; daß A in dem bei Gericht niedergelegten Sparcassabuche eine nach dem Werthe der transferirten Mobilien mehr als hinreichende Sicherheit geleistet hat und daher im Sinne des §. 7 der citirten Verordnung die Einstellung der Execution und nach §. 8 ebendort die zur Abwendung eines Nachtheils oder zur Erzielung eines Vortheils in Betreff der transferirten Sachen geeigneten Vorkehrungen zu verlangen berechtigt ist; daß ferners die gepfändeten Mobilien gegen die Vorschrift des §. 343 a. G. O. nicht einem Dritten, sondern dem Executionsführer selbst in Verwahrung gegeben wurden; daß dieses gerichtsordnungswidrige Verfahren überhaupt nicht, und zum wenigsten gegen den davon nicht verständigten A in Rechtskraft treten konnte und daß der höhere Richter die von ihm wahrgenommene Gesetzwidrigkeit, auch wenn sie von der Partei selbst nicht ausdrücklich gerügt worden ist, nach §. 267 a. G. O. zu beseitigen und die Sache in die Ordnung zu leiten hat.

Der oberste Gerichtshof bestätigte die Entscheidung des O. L. G. mit Bezugnahme auf die vorstehende Begründung.

Nr. 3981.

Aufrechte Verbescheidung einer Klage trotz Mangels der Bestellung der actorischen Caution.

Entsch. v. 6. Dec. 1870, Nr. 14412 (Best. der gleichförmigen Decr. des H. G. Prag v. 5. Sept. 1870, Nr. 54496, und des O. L. G. Prag v. 4. Oct. 1870, Nr. 33884). G. Z. 1871, Nr. 4. G. H. 1871, S. 54.

In der Klage, mit welcher A, prot. Inhaber eines Bank-, Börsen- und Wechselgeschäftes in Wien, die in Prag etablirten Kaufleute B auf Zahlung von 1002 fl. belangte, war unter Anschluß eines notariell beglaubigten Buchauszuges angeführt, daß sie ihm diesen Betrag schulden „in Folge der Geschäfte, welche er in ihrem Auftrage effectuirte und welche darin bestanden, daß er als Commissionär in ihrem Auftrage Werthpappiere an der k. k. Börse gekauft und verkauft und dieselben in Prolongation besorgt habe." Darunter enthielt der Buchauszug die Post vom 3. Juli 1869, 10 Lombarden à 203 mit 10.150 fl., Abschlags-

zahlungen im Gesammtbetrage von 10.279 fl. 43 kr. — Gegen den Bescheid des Handelsgerichtes Prag, womit diese Klage den Gegnern zur Erstattung der Einrede zugestellt wurde, recurrirten dieselben wegen unterbliebener Bestellung der actorischen Caution, indem sie hervorhoben, daß die Tendenz des §. 406 a. G. O. offenbar dahin gehe, muthwilliges Processiren zu verhindern und es dem Gerichte zur Pflicht gemacht sei, sie gegen uneinbringliche Kosten dadurch zu schützen, daß sie eine solche Klage gar nicht annehmen. — Das O. L. G. bestätigte den erstgerichtlichen Bescheid, weil der §. 406 a. G. O. eine die Erlangung der Rechtshilfe allzu sehr beschränkende und erschwerende Auslegung nicht zuläßt und mit Rücksicht auf die durch den Contoauszug bescheinigten bedeutenden Geldgeschäfte der Beklagten mit dem Kläger und auf die hiermit zugegebene Geschäftsführung des Letztern angenommen werden darf, daß der eventuelle Ersatz der Proceßkosten als in den Mitteln des protokollirten klägerischen Geschäftsbetriebes gesichert anzusehen ist. Die Beklagten ergriffen den a. o. Revisionsrecurs, in welchem sie vorbrachten, daß aus dem Umstande, daß der Kläger gegen die Geklagten einen mit seinen von ihm selbst geführten Büchern angeblich übereinstimmenden Contobuchauszug producirte, in dem er sie mit einer gar nicht bestehenden Schuld von 1002 fl. belaste, doch unmöglich geschlossen werden könne, daß sie mit dem Kläger überhaupt Geschäfte eingegangen seien, da dies erst in dem anzustrengenden Processe nachzuweisen wäre; daß am allerwenigsten aber dieser producirte Buchauszug eine Sicherheit für die aus diesem muthwillig angestrengten Processe für sie entstehenden Proceßkosten bieten könne. Nach der Entscheidung des Obergerichtes hätten sie sogar noch nachweisen sollen, daß A kundbar sattsam unbemittelt sei, um von ihm Sicherheit für die Proceßkosten zu erlangen.

Der oberste Gerichtshof hat den Recurs abgewiesen, „weil in den untergerichtlichen Erledigungen eine offenbare Ungerechtigkeit nicht erkannt werden kann, da der Richter bei den durch die Beilagen der Klage (Briefe der Geklagten) nachgewiesenen Geschäftsverbindungen des Klägers mit den Geklagten keineswegs veranlaßt war, anzunehmen, daß die Geklagten bezüglich des möglicherweise eintretenden Ersatzes der Gerichtskosten gefährdet seien und die Klage daher von Amtswegen zurückzuweisen gewesen wäre, da der Vorgang des Gerichtes auch durch die Gerichtspraxis gerechtfertigt erscheint, zumal es den Geklagten freisteht, die Leistung einer actorischen Caution zu begehren oder von einer solchen ganz abzusehen".

Nr. 3982.

Unzulässigkeit der Intabulation nach Eröffnung des Concurses.

Entsch. v. 7. Dec. 1870, Nr. 14246 (Best. des das Decr. des K. G. Eger v. 5. März 1870, Nr. 75, abänd. Decr. des O. L. G. Prag v. 25. Juli 1870, Nr. 25526). G. Z. 1870, Nr. 104.

Nachdem B der Handelsgesellschaft A einen großen Complex ehemaliger Staatsgüter um 7 Millionen verkauft hatte, wurde über das Vermögen des Verkäufers in Krakau der Concurs eröffnet. Eine Woche später begehrte die Käuferin A bei dem K. G. Eger als Berggericht, welchem die Concurseröffnung nicht bekannt geworden war, auf Grund des Kaufvertrages die Intabulation des Eigenthums an Zinnoberwerken, die mit verkauft worden waren. — Das genannte Gericht bewilligte die Einverleibung, welche auf den Recurs des Verwalters der B'schen Concursmasse von dem O. L. G. mit Bezugnahme auf §§. 2 und 12, Nr. 1 der E. O. verweigert wurde. — In dem dagegen ergriffenen Revisionsrecurs hob die Gesellschaft A hervor, daß an dem Tage des überreichten Tabulargesuches dem Berggerichte von Eröffnung des Concurses über das Vermögen des B nichts bekannt gewesen sei, indem die bergbücherliche Anmerkung der Concurseröffnung nicht erwirkt worden, noch sonst officielle Verständigung von diesem Acte dem Berggerichte zugekommen war. Daher konnte es die Einverleibung bewilligen und vollziehen, wodurch die Handelsgesellschaft das Eigenthum erworben habe. Dem stehe der §. 12 der E. O. nicht entgegen, denn er sei ein Corollar des §. 3 der E. O., um von dem Schuldner etwa noch in der letzten Stunde zum Nachtheile seiner Gläubiger unternommene Veräußerungen hintanzuhalten. B habe die Staatsgüter bereits sieben Monate früher der Handelsgesellschaft verkauft. Schon die Voluminosität der verschiedenen Eintragungsacte mache es — abgesehen von der Complicirtheit des Gegenstandes — erklärlich, daß die bücherliche Uebertragung eine geraume Zeit in Anspruch nehmen müsse, zumal ja jedem einzelnen der competenten sechs Gerichte vor der Intabulationsbewilligung die Originalien der einschlägigen Verträge vorgelegt werden mußten. Es wäre unbillig, wenn die in den besonderen Verhältnissen theils in gesetzlichen Normen und der Geschäftsführung der Tabularbehörden liegenden Schwierigkeiten keine Berücksichtigung finden würden.

Der oberste Gerichtshof hat dem Revisionsrecurse keine Folge gegeben, „weil das fragliche Gesuch erst nach der Concurseröffnung überreicht wurde, daher die Entscheidung des O. L. G. mit Hinblick auf die Bestimmungen der §§. 2, 11, 12 und 59 der E. O. vollkommen gerechtfertigt erscheint; der Umstand, daß dem K. G. in Eger zur Zeit der Einlegung des Gesuches die erfolgte Concurseröffnung noch nicht bekannt war, im Sinne der obigen gesetzlichen Bestimmungen an der Sache nichts ändert, zumal der §. 88 der E. O. zwar an-

ordnet, daß die Anmerkung des Tages der Concurseröffnung in den bezüglichen öffentlichen Büchern veranlaßt werde, jedoch zugleich auch die ausdrückliche Bestimmung enthält, daß aus der Unterlassung dieser Anmerkung eine privatrechtliche Folge nicht abgeleitet werden könne; endlich die in dem Revisionsrecurse enthaltenen Ausführungen, wann der Vertrag abgeschlossen, warum das obige Gesuch nicht früher eingebracht, und daß bereits die Einverleibung hinsichtlich eines Theiles der mit dem nämlichen Vertrage erkauften Objecte vollständig erwirkt wurde, in Bezug auf die Erledigung des vorliegenden Gesuches offenbar ohne jeden Belang sind".

Nr. 3983.

Geltendmachung eines Vermögensanspruchs durch einen Ordensgeistlichen. — Unwirksamkeit eines mündlichen schenkungsweisen Erlasses. — Unerlaubte Neuerung.

Entsch. v. 9. Dec. 1870, Nr. 12417 (Best. des das Urth. des B. G. Eger v. 30. Nov. 1869, Nr. 10605, abänd. Urth. des O. L. G. Prag v. 1. August 1870, Nr. 20201). G. Z. 1871, Nr. 29.

In dem Vertrage, womit M sein Gut dem Sohne N abtrat, übernahm der Letztere die Verbindlichkeit, seinem Bruder A bei dessen Verehelichung oder Austritt aus dem väterlichen Hause zu dessen Selbstständigkeit ein Paar Ochsen und einen Wagen zu geben. Der Vertrag wurde bei dem Gute intabulirt. A trat in den Orden der Prämonstratenser, legte das Gelübde der Armuth ab und belangte die B, Tochter und Erbin des N und grundbücherliche Eigenthümerin des erwähnten Gutes, auf Herausgabe des von N versprochenen Ochsenpaares und Wagens. Die Beklagte bestritt dem A als Klostergeistlichen die Legitimation zur Klage, verwahrte sich gegen die von A, in Folge dieser Einwendung, in der Replik producirte Ermächtigung des ihm vorgesetzten Abtes des Prämonstratenserstiftes in Tepl zur Verfolgung des in Rede stehenden Anspruches und zur Verwendung der in Anspruch genommenen Sachen für das eigene Bedürfniß, weil damit eine unzulässige Neuerung angebracht wurde, und wendete außerdem ein, daß der Kläger dem N, ihrem Auctor, die fragliche Verbindlichkeit mündlich erlassen habe. — Dem in erster Instanz abgewiesenen Klagebegehren wurde von dem O. L. G. aus den folgenden Gründen stattgegeben: Der Anspruch auf die eingeklagte Leistung wurde von A durch seinen Vater bereits mit dem Abschlusse des Uebernahmevertrages erworben und die Leistung ist mit dem Eintritte desselben in den Orden fällig geworden, wodurch A eine von dem väterlichen Besitzstande unabhängige und daher der Beklagten gegenüber selbstständige Stellung erlangt hat. Der dermalige Stand des Klägers hinderte ihn durchaus

nicht, seinen Anspruch gerichtlich zu verfolgen; denn es besteht kein Gesetz, welches Ordensgeistlichen das Recht entzieht, unter Lebenden Verträge zu schließen und Sachen zu erwerben, viel weniger aber bereits Erworbenes einzutreiben. Da nach §. 356 a. b. G. B. derjenige, welcher behauptet, daß der Person, die etwas erwerben will, in Betreff ihrer persönlichen Fähigkeit ein gesetzliches Hinderniß entgegensteht, das Dasein des Hindernisses beweisen muß, mithin dem A nicht oblag, schon in der Klage den Beweis zu führen, daß seinem Klagerechte ein gesetzliches Hinderniß nicht entgegensteht, so wurde die von ihm in der Replik vorgelegte Vollmacht seines Abtes nur von der Beklagten hervorgerufen und erscheint daher nicht als eine unzulässige Neuerung. In dieser Vollmacht wird aber der Kläger ausdrücklich ermächtigt, seinen Erbantheil anzusprechen und für das eigene Bedürfniß zu verwenden. Die Einwendung der B, daß der Kläger die Verbindlichkeit zur eingeklagten Leistung dem N mündlich erlassen habe, ist deshalb ohne Belang, weil der Erlaß eine Schenkung gewesen wäre und, da aus mündlichen Schenkungen ein Klagerecht nicht erwächst (§. 943 a. b. G. B.), die Beklagte vor dem Klageanspruche nicht zu schützen vermag.

Der oberste Gerichtshof bestätigte das Urtheil des O. L. G. Gründe: Die Einwendung der mangelnden Legitimation des A zur Klage ist durch die in der Replik producirte Ermächtigung seines Ordensobern beseitigt und durch den Eintritt in den Orden hat A das schon vorher erworbene Vermögen nicht verloren. Sein Anspruch ist aber durch den Uebernahmevertrag und durch die Einantwortung der N'schen Verlassenschaft an die Beklagte vollständig bewiesen. Deshalb und aus den umständlicheren Motiven des O. L. G. mußte das Erkenntniß der zweiten Instanz bestätigt werden, zumal auch der angebliche Erlaß der Forderung, welcher eine Schenkung wäre, nicht berücksichtigt werden kann, da derselbe nur mündlich geschehen sein soll.

Nr. 3984.

Beweis der dreißigjährigen Ersitzung: Unzulässigkeit der Auftragung des Haupteides über Thatsache und Dauer des Besitzes.

Entsch. v. 9. Dec. 1870, Nr. 12418 (Best. des das Urth. des B. G. Pilsen v. 26. Mai 1870, Nr. 5530, abänd. Urth. des O. L. G. Prag v. 9. August 1870, Nr. 23815). G. Z. 1870, Nr. 16.

Die Klage des A gegen B auf Zuerkennung des Eigenthums an einigen von den auf executives Ansuchen des B bei C gepfändeten Mobilien und um Exscindirung derselben aus der Execution war darauf

gegründet, daß A in Folge seines mehr als dreißigjährigen Besitzes jener Sachen durch die Ersitzung Eigenthümer derselben geworden ist. Um seine Anführung zu beweisen, trug er dem Beklagten den Haupteid darüber auf, daß er, Kläger, sich durch mehr als 30 Jahre im Naturalbesitze der im Pfändungsprotokolle unter Nr. . . . . aufgeführten und beschriebenen Gegenstände befindet. — Auf diesen dem A zurückgeschobenen Eid erkannte die erste Instanz und entschied für den Fall der Ableistung des Eides nach dem Klagebegehren. — Von dem O. L. G. wurde die Klage unbedingt abgewiesen. Gründe der zweiten Instanz: Der Kläger hatte nach §. 372 a. b. G. B. den giltigen Titel der Erwerbung der von ihm angesprochenen Sachen und die echte Art, wodurch er in den Besitz derselben gelangt ist, darzuthun. Er will dies nun durch die Angabe darthun, daß er die fraglichen Sachen durch mehr als 30 Jahre im Naturalbesitz hat, und durch diesen dreißigjährigen redlichen und echten Besitz Eigenthümer geworden ist, und bietet dafür kein anderes Beweismittel als den Haupteid an. Abgesehen davon, daß A nicht im Entferntesten angegeben hat, wie er in den Besitz dieser Sachen gelangt sei und wie er den Willen, dieselben als die seinigen zu behandeln, kundgegeben habe, daß er nicht einmal die Person, von welcher er den Besitz erhielt, noch das Verhältniß bezeichnet hat, in dem er zu derselben stand, da doch vermöge des §. 1462 a. b. G. B. verpfändete, geliehene, in Verwahrung und zur Fruchtnießung gegebene Sachen von dem Pfandgläubiger, Entlehner, Verwahrer und Nutznießer niemals ersessen werden können, erscheint der von A für seine Behauptung angebotene Haupteid nicht nur als unentscheidend, sondern nach Hofder. vom 18. Februar 1846, J. G. S. Nr. 935, auch als unzuläßig, weil zur Erwerbung des Eigenthums nicht blos die gesetzlich vorgeschriebene Zeitdauer, sondern auch besondere Rechtsverhältnisse erforderlich sind, welche durch einen einfachen Haupteid oder durch bloße Folgerung aus einem ungestörten Naturalbesitze nicht dargethan werden können.

Der oberste Gerichtshof bestätigt mit Bezugnahme auf diese Motivirung das Urtheil des O. L. G.

Nr. 3985.

Actio Publiciana des Erben auf Grund des Einantwortungsdecretes. — Unzuläßigkeit der Berufung des Beklagten auf §. 323 a. b. G. B.

Entsch. v. 13. Dec. 1870, Nr. 8616 (Best. der gleichförmigen Urth. des B. G. Wisniez vom 31. Dec. 1868, Nr. 2505, und des O. L. G. Krakau vom 1. Dec. 1869, Nr. 9654). G. H. 1870, S. 26.

Der publicianischen Klage der A gegen den B auf Herausgabe einer Liegenschaft wurde in allen drei Instanzen, von dem obersten

Gerichtshof mit folgender, den Sachverhalt darlegender Begründung stattgegeben: Der Anspruch der Klägerin auf die in Streit verfangene Liegenschaft gründet sich auf das nach dem Tod, erst ihrer Mutter, dann ihres Bruders als Vorbesitzer erlassene Erbseinantwortungsdecret, mit welchem sie als zur Uebernahme der Realität berechtigte Erbin anerkannt worden ist, und auf ihre Anführung, daß der Beklagte nach dem Tod des letzten Besitzers, des Bruders der Klägerin, sich eigenmächtig in den Besitz seines Nachlasses gesetzt habe. Obwohl nun diese Anführung auf den Widerspruch des Beklagten von der Klägerin nicht bewiesen wurde, so kann dennoch der Erstere in dem Besitz der Liegenschaft mit alleiniger Berufung auf die im §. 323 a. b. G. B. ausgesprochene Vermuthung sich nicht erhalten, weil die Klägerin mit dem Einantwortungsdecret ihre Befugniß zur Uebernahme der Realität und damit demjenigen gegenüber, der keinen Besitztitel auszuweisen vermag, einen im Vergleich mit der erwähnten Vermuthung jedenfalls stärkeren Titel ausgewiesen hat, so daß dem Belangten obgelegen wäre, den Beweis zu führen, daß sein Besitz auf einem zur Erwerbung des Eigenthums tauglichen Rechtstitel beruhe, welcher Beweis — durch Zeugen — von dem Beklagten auch versucht worden, allein ihm nicht gelungen ist.

Nr. 3986.

Zeugenbeweis: Producirung des freiwilligen Vertretungsleisters der Gegenpartei als Zeuge.

Entsch. v. 13. Dec. 1870, Nr. 8837 (Best. des das Urth. des L. G. Triest v. 23. Nov. 1869, Nr. 4196, abänd. Urth. des O. L. G. Triest v. 13. April 1870, Nr. 1495.) Gazz. dei Trib. 1871, Nr. 14.

In dem Proceß des A gegen die B peto. Zahlung des Kaufpreises für gelieferte Holzparquetten hat C, der Ehemann der Beklagten, derselben die Vertretung geleistet. Zum Beweis der beklagterseits abgeleugneten Bestellung der Waare und des festgesetzten Preises wurde von dem Kläger ein Zeugenbeweis angeboten, welchen die erste Instanz, jedoch mit Ausschließung des vom Kläger auch als Zeugen geführten C, zuließ. — In dem Beiurtheil der zweiten Instanz wurde aber auch C als Zeuge aufgenommen, und das letztere Urtheil bestätigte der oberste Gerichtshof mit folgender Begründung: Das Recht des Klägers A, sich auf das Zeugniß des Vertretungsleisters C zu berufen, kann durch die Thatsache, daß C in der Einrede freiwillig den Streit für die Beklagte C übernommen hat (si fa volontario assuntore della lite), nicht aufgehoben werden, weil C, gegen welchen ein richterliches Urtheil nicht begehrt wurde, dadurch nicht Proceßpartei geworden ist. In diesem Sinne unterscheidet auch das Hofdcr. vom

21. October 1793, J. G. S. Nr. 130, streng zwischen dem Streitgenossen und dem Streitübernehmer. Selbst wenn zugegeben werden müßte, daß dem Streitübernehmer der Haupteid aufgetragen werden darf, würde der Kläger in seinem Proceßrecht verletzt sein, da durch die Entziehung des Zeugnisses des Vertretungsleisters der von dem Kläger mittelst der übrigen Zeugen geführte Beweis seine Beweiskraft einbüßen könnte.

Nr. 3987.

Vertheilung des Meistgebotes: gesetzliches Vorzugsrecht der dreijährigen Rückstände der Einkommens- und Erwerbsteuer.

Plenar-Entsch. v. 18. Dec. 1870, Nr. 13836 (Abänd. der gleichförmigen Decr. des B. G. Eger v. 25. Juli 1870, Nr. 8042, und des O. L. G. Prag v. 21. Sept. 1870, Nr. 32474). Gazz. dei Trib. 1870, Nr. 8.

Bei der Vertheilung des Kaufschillings für eine im Executionswege versteigerte Mahlmühle nebst Grundstücken, Geräthschaften und Maschinen haben beide Untergerichte die von dem Steueramt angemeldeten Ausstände der Einkommens- und Erwerbssteuer bei dem Executen von den letzten zwei Jahren auf das Meistgebot nicht angewiesen.

Der oberste Gerichtshof hingegen verordnete, daß die erwähnten Steuerrückstände auf das Meistgebot anzuweisen und zwar in der Classe der privilegirten Vorzugsposten aufzunehmen seien. Gründe: Die Behandlung dieser Steuerforderungen als Vorzugsposten ist dadurch gerechtfertigt, daß dieselben von der im Executionswege veräußerten Mühlrealität zu berichtigen sind und schon deshalb kein gesetzlicher Grund besteht, sie anders als wie die eigentliche Grundsteuer zu behandeln. Insbesondere ist hiefür die Erwägung maßgebend, daß das Hofdecret vom 16. Sept. 1825, J. G. S. Nr. 2132, den dreijährigen Ausständen landesfürstlicher Steuern (ohne Unterscheidung der verschiedenen Arten) auch außer dem Fall des Concurses, mit Hinweisung auf den §. 450 a. b. G. B., ein in dem §. 16 der E. O. bestätigtes gesetzliches Pfandrecht sichert, und daß nach diesem Hofdecret, Absatz 2, auch bei executiver Versteigerung auf die Berichtigung der Steuern Bedacht genommen werden muß, was auch im Hofdecret vom 4. November 1831, J. G. S. 2533, ausgesprochen ist. Dieser Grundsatz ist aber selbst in dem Erwerbsteuerpatent vom 31. December 1812 in den Worten ausgedrückt, daß bezüglich der Gewerbssteuer in Concursfällen dem Aerar eben jene Rechte vorbehalten werden, die ihm bei den übrigen landesfürstlichen Steuern zukommen. Die Anwendung dieses Grundsatzes in Fällen der Vertheilung des Meistgebots auf eine im Executionswege veräußerte Liegenschaft, mit welcher der Betrieb eines Gewerbes verbunden ist, erscheint durch die Erwägung geboten, daß das in dem Er-

werbsteuerpatent bezeichnete regelmäßige Executionsmittel für die Hereinbringung rückständiger Erwerbsteuern — die Militärexecution und im äußersten Fall die Pfändung und der Verkauf der Fahrniß des Schuldners mit Schonung der Werkzeuge und Vorrichtungen zur Ausübung des Gewerbes — da nicht zur Anwendung kommen kann, wo der executive Verkauf einer mit dem Betrieb eines Gewerbes verbundenen Realität stattgefunden hat und selbstverständlich die Werkzeuge und Vorrichtungen des Gewerbes als Zubehör der Realität (im vorliegenden Fall die Maschinen und Vorrichtungen in der Mühlrealität als Pertinenz derselben) mitverkauft wurden, indem hier kein hinreichender Grund zu sehen wäre, um dem Aerar das ihm sonst bei der Steuerhereinbringung eingeräumte Vorzugsrecht nicht zuzugestehen. Auch im Hofdecret vom 12. Juli 1842, Nr. 19.555, wird der Grundsatz, daß Personalgewerbsbefugnisse auf die Personen der Befugten beschränkt sind und folglich nur diese, so lange ihre Befugnisse bestehen, als Steuerpflichtige angesehen werden können, wesentlich durch die Schlußbestimmung modificirt, daß es sich jedoch von selbst verstehe, daß die Erwerbsteuer, insofern sie zur Zeit der Concurseröffnung schon fällig war oder der Concursmasse aus dem Gewerbsbetrieb des Befugten noch ein fernerer Nutzen zugeflossen wäre, gegen die Concursmasse in Anspruch zu nehmen ist, — eine Bestimmung, deren Anwendung auf die Vertheilung des Meistgebots für eine mit einem Gewerbsbetrieb verbundene Liegenschaft wieder nicht wohl bezweifelt werden kann, weil der Werthbetrag für die zum Gewerbsbetrieb dienenden Maschinen und Vorrichtungen einen Theil des Erlöses der Realität im Ganzen bildet. Daß endlich die nämlichen Grundsätze auch für die Einkommensteuer gelten, ist in dem §. 31 des Patents vom 29. October 1849, R. G. Bl. Nr. 439, ausgesprochen, mit den Worten: Die Einbringung der Einkommensteuer erfolgt auf dem für die Einbringung der directen Steuer vorgeschriebenen Weg durch die dafür bestellten Behörden und durch die für die Einbringung der directen Steuern gesetzlich gestatteten Mittel.

Nr. 3988.

Wirksamkeit einer von einem seither Verschollenen ausgestellten Vollmacht.

Entsch. v. 13. Dec. 1870, Nr. 14625 (Best. des das Decr. des B. G. Lussin v. 19. August 1870, Nr. 1025, abänd. Decr. des O. L. G. Triest v. 13. Oct. 1870, Nr. 5643). G. Z. 1871, Nr. 88. G. H. 1871, S. 278.

Die A überreichte gegen B und den verschollenen C eine Klage auf Erbtheilsabtretung. Es wurde für C ein Curator bestellt und das

vorgeschriebene Edict verlautbart. Bei der Verhandlungstagfahrt producirte der Beklagte B eine ihm von C, seinem Bruder, vorlängst ausgestellte Vollmacht mit der Bitte, daß er als Bevollmächtigter seines Bruders anerkannt und gleichzeitig der aufgestellte Vertreter von seinem Amte enthoben werde. — Dieses in erster Instanz abgewiesene Gesuch wurde von dem O. L. G. bewilligt.

Der oberste Gerichtshof bestätigte die oberlandesgerichtliche Verordnung, weil die vom abwesenden C seinem Bruder B ausgestellte Vollmacht ausdrücklich die Ermächtigung enthält, die Zustellung der ersten Verordnungen für ihn empfangen zu können; weil im Sinne des §. 1022 a. b. G. B. die Vollmacht noch nicht als erloschen angesehen werden kann, da dieselbe auch auf den Sterbefall des Gewaltgebers lautet, und weil, um eine Person als todt zu vermuthen, die einfache Behauptung des Eintrittes eines der im §. 24 a. b. G. B. erwähnten Umstände nicht genügte, sondern vielmehr auch die Erfüllung der im §. 277 a. b. G. B. angedeuteten Vorsichten nothwendig ist.

Nr. 3989.

Vernehmung des im Beiurtheil zugelassenen Zeugen ungeachtet nachträglicher Entdeckung eines dessen Verwerflichkeit begründenden Umstandes.

Entsch. v. 13. Dec. 1870, Nr. 14759 (Best. des Decr. des B. G. Schwechat v. 27. Sept. 1870, Nr. 6519, abänd. Urth. des O. L. G. Wien v. 12. Oct. 1870, Nr. 21044). G. H. 1871, S. 75.

Nach Eintritt der Rechtskraft des am 29. April 1870 gefällten Interlocuts wurde von dem Kläger A der mit dem Beiurtheil zugelassene Beweis durch den Zeugen X angetreten und von dem Erkenntnißgericht die Personalbehörde des X um dessen Vernehmung angegangen. — Das letztere Gericht erhob, daß X am 13. Mai 1869 wegen Verbrechens der Veruntreuung angezeigt und von dem Strafgerichte deshalb zu einer Kerkerstrafe verurtheilt worden war, unterließ aus diesem Grunde die Aufnahme des Zeugenverhörs und überließ die Entscheidung über die Frage der Verwerflichkeit des Zeugen nach §. 140 lit. b a. G. O., der Entscheidung des requirirenden Gerichtes, welches dieselbe bejahte und das Beweisverfahren für geschlossen erklärte. — Auf den Recurs des A verordnete das O. L. G. die Aufnahme des Zeugenverhörs in Hinblick auf die durch ein rechtskräftiges Interlocut ausgesprochene Zulassung des Zeugen, und weil nicht vorliegt, daß X vor dem Zeitpunkt des Ereignisses, über welches er verhört werden soll (Ende Juli 1869), in strafgerichtliche Untersuchung verfallen war, endlich weil es Sache des Richters bei Fällung des

Endurtheiles sein wird, zu prüfen, welche Beweiskraft der Aussage des Zeugen mit Rücksicht auf dessen strafgerichtliche Verurtheilung beizulegen sei.

Der oberste Gerichtshof bestätigte die Entscheidung der zweiten Instanz.

Nr. 3990.

Genugthuung für durch ein Verbot zugefügten „Schimpf und Schaden".

Entsch. v. 14. Dec. 1870, Nr. 5096 (Abänd. der Urth. des L. G. Linz vom 0. Mai 1869, Nr. 3722, Abänd. des Urth. des O. L. G. Wien v. 29. Dec. 1869, Nr. 19601). G. Z. 1871, Nr. 26.

Durch Syndicatserkenntniß wurde das Stift B als vormaliger Gerichtsherr verurtheilt, zur Verlassenschaft der minderjährigen M für Rechnung ihrer Brüder und Intestaterben 684 fl. C. M. nebst Zinsen seit 1. December 1839 bei Gericht zu erlegen. Das Stift deponirte bei Gericht, dem Syndicatsspruch gemäß, an Capital und Zinsen die Summe von 1230 fl. ö. W., auf welche dasselbe sodann für eine Forderung gegen die erwähnten Erben der M von 916 fl. das gerichtliche Verbot erwirkte. Die zur Rechtfertigung des Verbots angestellte Klage des Stiftes wurde in zweiter und dritter Instanz mit Compensation der Proceßkosten abgewiesen. Nun belangten die Erben der M das Stift nach §. 291 a. G. O. wegen Genugthuung für Schimpf und Schaden, resp. Zahlung des Betrages von 887 fl. 45 kr., der sich aus folgender Berechnung der Kläger ergab: a) Für den Entgang der 6perc. Zinsen der bei Gericht erlegten 1230 fl. vom Tage des Erlags bis zu der (nach Aufhebung des Verbots) an sie erfolgten Hinausgabe: 566 fl. 26 kr.; b) für die dem Gerichte von ihnen gezahlte Verwahrungsgebühr: 24 fl. 61 kr.; c) für das von ihnen ihrem Vertreter im Rechtfertigungsprocesse gezahlte Palmar: 96 fl. 58 kr.; d) für anderweitigen Schaden und erlittenen Schimpf: 200 fl. — In erster Instanz wurde das Klagebegehren vollständig verworfen. In zweiter Instanz wurde diese Entscheidung in Betreff der ad b, c und d erhobenen Klageansprüche bestätigt, ad a hingegen abgeändert und den Klägern der Betrag von 450 fl., das ist der Ersatz der ihnen entgangenen 5perc. Interessen, welche sie nach dem Stand der Gesetzgebung während der gerichtlichen Verwahrung des Depositums (1857—1865) durch die fruchtbringende Anlage desselben mit Unterpfand hätten erlangen können, gegen Abschwörung des Schätzungseides zuerkannt, daß sie den in Folge der Verbotslegung durch den Zinsenentgang erlittenen Schaden auf die erwähnte Summe von 450 fl. anschlagen.

Der oberste Gerichtshof hat die a. o. auf vollständige Zulassung des Klagebegehrens gestellte Revisionsbeschwerde der Kläger ver-

worfen, dagegen der Revisionsbeschwerde des beklagten Stiftes stattgegeben und ad a das Urtheil der ersten Instanz bestätigt, in Erwägung, daß die Frage: ob und in welchem Maß in Folge der Aufhebung eines Verbots nach §. 291 a. G. O. eine Pflicht zur Genugthuung für Schimpf und Schaden eintrete, nach den Grundsätzen des §. 1324 a. b. G. B. zu beurtheilen ist; daß die Kläger eine Böswilligkeit auf Seite des Beklagten nicht behauptet und eine auffallende Sorglosigkeit desselben, wodurch ihnen der aus dem mit Verbot belegten Geld erzielbare Gewinn entgangen wäre, gegen den Widerspruch des Beklagten nicht bewiesen haben, umsoweniger, da sie allerdings in der Lage waren, für ihr Interesse an der Sache selbst die mittlerweilige fruchtbringende Anlage des Depositums zu veranlassen; daß über die Kosten des Rechtfertigungsprocesses besonders entschieden worden ist; daß die Gebühr, welche die Kläger für die Verwahrung des vom Beklagten bereits in Gemäßheit des Syndicatserkenntnisses bei Gericht hinterlegten Geldes bei dessen Ausfolgung zahlen mußten, nicht als ein durch das Verbot verursachter Schaden betrachtet werden kann; und daß die Kläger sonst keinen wichtigen Schaden, noch viel weniger einen Schimpf, den sie durch das Verschulden des Beklagten in der gedachten Richtung erlitten hätten, dargethan haben.

Nr. 3991.

Besitzstörung durch Pfändung von Vieh auf streitigem Grunde: Rückforderung der zur Auslösung des Pfandes gegebenen Geldsumme.

Entsch. v. 14. Dec. 1870, Nr. 7737 (Best. des Decr. des B. G. Krzeszowice v. 14. Juli 1869, Nr. 2589, Abänd. des Decr. des O. L. G. Krakau vom 18. März 1870, Nr. 14010). G. H. 1871, S. 119.

A hatte den B in possessorio summariissimo deshalb belangt, weil von B auf einem Weidegrund, dessen Besitz zwischen ihnen streitig war, die Kuh des A gepfändet wurde. Das auf die Klage gefällte Erkenntniß lautete zu Gunsten des A, welcher nun mit Berufung auf dasselbe den B mit einer neuen Klage auf Zahlung von 10 fl. belangte, die er dem B, um von demselben die Kuh zurückzubekommen, auf dessen Verlangen gegeben hatte. — Die erste Instanz erkannte nach dem Klagebegehren; das O. L. G. wies den Kläger ab, weil das in possessorio summariissimo vorausgegangene Erkenntniß nur bestimmt war, den A in seinem Besitze zu schützen, und nicht auch eine Schadenersatzforderung desselben zu begründen vermag.

Der oberste Gerichtshof bestätigte das erstgerichtliche Urtheil aus folgenden Gründen: Nach dem §. 339 a. b. G. B. ist der in seinem

Besitz Gestörte berechtigt, nebst der Untersagung des Eingriffes auch den Ersatz des erweislichen Schadens zu fordern. Der Beklagte B gesteht, dem A die Kuh erst nach Empfang von 10 fl. als Caution herausgegeben zu haben. Die Privatpfändung der Kuh war der Anlaß zu der Besitzstörungsverhandlung, die zu Gunsten des Klägers entschieden wurde. Nach §. 1321 a. b. G. B. kann der Grundeigenthümer nur dann zur Privatpfändung schreiten, wenn und soweit er durch das fremde Vieh beschädigt ist. Den Beweis, durch das Weiden der Kuh des A beschädigt worden zu sein, hat aber B nicht hergestellt, und wenn er geltend macht, daß A die 10 fl. ihm als Schadenersatz geschickt habe und er deshalb berechtigt sei, sie zu behalten, so ist seine Vertheidigung damit nicht begründet, weil A das Geld ihm nicht freiwillig gegeben hat und B davon nur soviel behalten darf, als zur Deckung seines Schadens nöthig wäre. Da nun B eine Beschädigung nicht nachgewiesen hat und die von ihm vollzogene Pfändung der Kuh dem in possessorio summariissimo ergangenen Erkenntnisse als Besitzstörung zum Grunde lag, wurde er vom Gericht erster Instanz mit Recht zur Zahlung der eingeklagten 10 fl. verurtheilt.

Nr. 3992.

Getheilte Haftung mehrerer Verurtheilter für das Honorar des Vertheidigers.

Entsch. v. 14. Dec. 1870, Nr. 7903 (Best. des das Urth. des B. G. Laibach v. 23. März 1870, Nr. 3595, abänd. Urth. des O. L. G. Graz v. 4. Mai 1870, Nr. 5462). G. H. 1871, S. 62.

In einem Strafprocesse mit 41 Angeklagten war der Advocat A von Amtswegen zum Vertheidiger von vier derselben bestellt worden, hatte die ganze vierzehntägige Schlußverhandlung durchgemacht und dafür ein mit 10 fl. per Tag berechnetes Honorar in Anspruch genommen, welches ihm nach diesem Maßstab von dem Strafgerichte auch liquidirt worden ist. Nach rechtskräftiger Verurtheilung der Beschuldigten belangte nun A zwei seiner Clienten in solidum auf Zahlung des ganzen Honorars mit der Anführung, daß die zwei anderen Angeklagten vermögenslos seien, und daß die von ihm verwendete Zeit (deren Verlust allein von ihm in dem mäßigen Honorar berechnet worden war), daher auch das Entgelt dafür untheilbar sei, da er dieselbe Zeit aufwenden mußte, gleichviel ob er nur einen oder 20 Angeklagte zu vertheidigen hatte. — Das Gericht erster Instanz meinte, die Bestimmung des §. 1302 a. b. G. B. 2. Satz per analogam anwenden zu können, und verurtheilte beide Beklagte in solidum zur Zahlung des ganzen Honorars. — Das Oberlandesgericht hingegen

verurtheilte dieſelben zur Zahlung pro rata, nämlich zur Zahlung der Hälfte der eingeklagten Honorarſumme, und zwar aus folgenden Gründen: Die Anſicht der erſten Inſtanz iſt geſetzlich nicht begründet; denn nach §. 341 Str. P. O. iſt der einzelne Angeklagte nur zum Erſatz der durch ſeine Vertheidigung entſtandenen Koſten verpflichtet[1]) und der §. 1302 a. b. G. B. hat hier keine Anwendung, weil nicht der Erſatz eines aus der ſtrafbaren Handlung, ſondern die Zahlung eines Lohnes gefordert wird. Dieſe Forderung iſt aber, gleich jeder Geldforderung, theilbar (§§. 888—890 a. b. G. B.), ſowie die Zeit, für welche ſie geſtellt wurde. Zwar behauptet der Kläger, daß er vermöge der Natur ſtrafgerichtlicher öffentlicher Verhandlungen auch als Vertheidiger nur Eines Angeklagten bei der ganzen Verhandlung gegenwärtig ſein mußte; allein dieſe Nothwendigkeit ergibt ſich keineswegs daraus, daß die Verhandlung gegen mehrere Angeklagte ſtattfand. Die Betheiligung des einzelnen Angeklagten an einer der Zeit nach ſo ausgedehnten, eine ſo zahlreiche Complicität umfaſſenden Verhandlung konnte ſehr wohl eine beſchränkte ſein, welche daher nicht die Anweſenheit des nur mit der Vertheidigung von vier Beſchuldigten betrauten Klägers bei der ganzen Verhandlung mit Nothwendigkeit erforderte; jedenfalls hätte er ſeine Anführung des Gegentheiles beweiſen müſſen, die auf den Widerſpruch der Beklagten ohne Beweis nicht für wahr angenommen werden kann.

Der oberſte Gerichtshof beſtätigte mit Bezugnahme auf die vorſtehende Begründung das Urtheil der zweiten Inſtanz.

Nr. 3993.

Girirung eines bereits eingeklagten Wechſels: Einrede der Streithängigkeit gegen die Wechſelklage des Giratars.

Entſch. v. 14. Dec. 1870, Nr. 8888 (Beſt. des Urth. des K. G. Stanislau v. 9. März 1870, Nr. 2582, Abänd. des Urth. des O. L. G. Lemberg v. 10. Mai 1870, Nr. 13210). G. H. 1871, S. 14.

Gegen die von dem Giratar A wider den Acceptanten B erwirkte Wechſelzahlungsauflage erhob B die Einwendung der Streithängigkeit, welche darauf gegründet war, daß der Girant des A gegen den B den Zahlungsauftrag erwirkt hatte, in Folge der Einwendung des B darüber der Proceß eingeleitet und in contumaciam des Klägers wegen nicht erſtatteter Replik die Tagfahrt zur Acteninrotulirung angeordnet wurde,

---

[1]) Die Beſtimmung des §. 341 der Str. P. O. vom 23. Mai 1873 iſt in der jetzt geltenden Str. P. O. §. 389 wiederholt.

die aber kein Streittheil besucht hat. — Die erste Instanz hat dieser Einwendung stattgegeben, welche in zweiter Instanz abgewiesen wurde.

Der oberste Gerichtshof bestätigte das erstgerichtliche Erkenntniß aus folgenden Gründen: Obgleich das Verfahren über den Klagerückerlag wegen Anhängigkeit eines Processes über denselben Gegenstand nicht speciell normirt ist, so kann die (von dem O. L. G. aus diesem Grunde verneinte) Zulässigkeit der darauf gegründeten proceßhindernden Einrede nicht bezweifelt werden, da es wohl schon in der Natur der Sache liegt, daß in der nämlichen Sache mehrere Processe nicht nebeneinander laufen können; denn andernfalls müsse man consequent auch mehrere Entscheidungen, die einander widerstreiten können, auch für zuläßig erklären, was sich aber mit dem Zwecke der Rechtspflege nicht vereinigen ließe. Die Bemerkung des O. L. G., daß die Weitergirirung des bereits eingeklagten Wechsels nicht untersagt sei, ist richtig Allein daraus folgt keineswegs, daß — wie das O. L. G. meint —. der Giratar berechtigt ist, während der Anhängigkeit des Processes seines Giranten gegen den Acceptanten die Erlassung eines zweiten Zahlungsbefehles zu begehren, da er eine in Streit verfangene Forderung an sich gebracht hat, daher nicht mehr Recht ansprechen kann, als sein Girant hat, und nur in den anhängigen Proceß des Letzteren eintreten kann, zumal in dem vorliegenden Falle, wo dem Acceptanten B daraus, daß er die Contumacirung des klagenden Vormannes des A im Stadium der Replik erwirkt hat, bereits Rechte erwachsen sind und ihm nicht zugemuthet werden kann, dieselben aufzugeben und eine neue Zahlungsauflage und einen neuen Proceß sich gefallen zu lassen.

Nr. 3994.

Unzuläßigkeit der Intabulation des Pfandrechtes des Fiscus für rückständige Staatsgebühren nach Eröffnung des Concurses.

Entsch. v. 20. Dec. 1870, Nr. 14883 (Best. des das Decr. des B. G. Brünn v. 8. Juni 1870, Nr. 13352, abänd. Decr. des O. L. G. Brünn v. 28. Sept. 1870, Nr. 9696). G. H. 1871, S. 38.

Auf Einschreiten der Finanzprocuratur in Vertretung des Fiscus wurde auf Grund eines rechtskräftigen Zahlungsauftrages die Intabulation des Pfandrechtes auf der Realität des B für eine ausstehende Uebertragungsgebühr zu einer Zeit bewilligt, als über das Vermögen des B bereits der Concurs eröffnet war. — Aus diesem Grunde wurde in Folge Recurses des Concursmasse-Verwalters das Gesuch der Finanzprocuratur von dem O. L. G. in der Erwägung abgewiesen, daß nach §. 13 C. O. bezüglich der Execution zur Einbringung und Sicherstellung von landesfürstlichen Steuern und anderen Abgaben auf

jene Sachen, auf welchen diese Forderungen ein Vorrecht genießen, die bestehenden Vorschriften fortan gelten, mithin auch das Hofdecret vom 3. Februar 1821, J. G. S. Nr. 1737, noch gilt, welches das Verfahren über die Anmeldung der vor der Concurseröffnung verfallenen Steuern u. s. w. normirt und die Execution während des Concurses zur Hereinbringung derselben ausschließt.

Der Recurs der Finanzprocuratur, in welchem sie sich auf die §§. 13 und 137 C. O. und auf die Hofdecrete vom 19. Jänner 1784, Nr. 228 und 16. September 1825, Nr. 2132 der J. G. S. berief und daraus die Berechtigung zur executiven Pfändung für die ausstehende Uebertragungsgebühr auch nach eröffnetem Concurse ableitete, wurde von dem obersten Gerichtshofe verworfen, weil von der Regel des §. 11 C. O. (Unzulässigkeit der Execution nach eröffnetem Concurs u. s. w.) nur die im Gesetz, §. 12 ibid. bezeichneten Fälle ausgenommen sind, worunter die von der Finanzprocuratur hier angesprochene Berechtigung nicht vorkommt; weil, wenn auch nach §. 12 Nr. 2 C. O. die Execution zur Geltendmachung des schon bestehenden Pfandrechtes nach der Concurseröffnung erwirkt und fortgesetzt werden kann, eine neue Pfandrechtsintabulation nach eröffnetem Concurs unzulässig ist, und weil nach den bisher geltenden Gesetzen, auf die sich der §. 13 C. O. für die Einbringung der laufenden Steuern u. s. w. während des Concurses beruft, insbesondere nach dem Hofdecrete vom 3. Februar 1821, J. G. S. Nr. 1737, die vor der Concurseröffnung verfallenen Steuerbeträge innerhalb des allgemeinen Edictaltermins bei der Concursinstanz anzumelden und nur für die später fällig werdenden Steuern eine Anmeldung nicht erforderlich war, da sie eine vom Concursmasse-Verwalter zu berichtigende Auslage der Verwaltung bildeten.

Nr. 3995.

Unklagbarkeit des zu einem verbotenen Spiele gegebenen Darlehens.

Entsch. v. 21. Dec. 1870, Nr. 5426 (Best. des Urth. des B. G. Gurk vom 21. Dec. 1869, Nr. 2206, Abänd. des Urth. des O. L. G. Graz v. 2. März 1870, Nr. 1915). G. Z. 1871, Nr. 27.

Gelegentlich eines Färbelspieles des A mit B und Anderen hatte A dem B, damit derselbe mitspielen konnte, 65 fl. dargeliehen. Als er mittelst Klage von B die Zurückzahlung des Geldes forderte, bestritt der Letztere mit Berufung auf den §. 1174 a. b. G. B. das Klagerecht. — Das Gericht erster Instanz gab dieser Einwendung statt und verwarf das Klagebegehren, weil das durch besondere Vorschriften namentlich verbotene und daher nach §. 522 St. G. straf-

bare Färbelspiel eine unerlaubte Handlung ist und somit der Kläger, ungeachtet der durch die Verjährung bereits erloschenen Strafbarkeit derselben, nicht berechtigt sei, das Geld, welches er zur Bewirkung dieser unerlaubten Handlung dem Beklagten gegeben hat, von demselben zurückzufordern (§. 1174 a. b. G. B.) — Das O. L. G. hingegen verurtheilte den B zur Zahlung unter der Bedingung des durch den (ihm aufgetragenen) Haupteid erbrachten Beweises der Hingabe des Darlehens. Gründe: Nur der aus dem Spiele selbst entspringenden Forderung entzieht das Gesetz das Klagerecht. Dies ergibt sich aus dem §. 1272 a. b. G. B. in Verbindung mit dem §. 1271, da der §. 1271 ausspricht, daß der Preis der Wette — mithin nach §. 1272 auch des Spieles — gerichtlich nicht gefordert werden kann. Einer Forderung aus einem Darlehen, wenn auch der Entlehner das Geld zu einem Spiele verwendet und in demselben verliert, entzieht daher das Gesetz das Klagerecht nicht.

Der oberste Gerichtshof bestätigte das erstgerichtliche Urtheil aus dessen Gründen.

Nr. 3996.

Unstatthaftigkeit der „derzeitigen" Abweisung einer Klage auf Rechtfertigung einer Pränotation.

Entsch. v. 21. Dec. 1870, Nr. 6478 (Best. des das Urth. des B. G. Neunkirchen v. 18. Nov. 1869, Nr. 4600, abänd. Urth. des O. L. G. Wien vom 5. März 1870, Nr. 720). G. Z. 1871, Nr. 16.

Nr. 3997.

Berechnung der Frist zur Eidesantretung im Fall der Abweisung einer verspäteten Appellationsanmeldung.

Entsch. v. 22. Dec. 1870, Nr. 14884 (Best. des das Decr. des K. G. Neutitschein v. 12. Juli 1870, Nr. 1070, abänd. Decr. des O. L. G. Brünn v. 12. Oct. 1870, Nr. 2475). G. H. 1871, S. 70.

Nachdem die Appellationsanmeldung des A gegen das Urtheil, in welchem ihm ein Haupteid aufgetragen war, wegen Verspätung abgewiesen worden, überreichte er innerhalb der nächsten Tage nach Zustellung des die Appellationsanmeldung abweisenden Bescheides die Eidesantretung, welche von der ersten Instanz aufrecht erledigt wurde, weil A durch die, wenngleich verspätete Appellationsanmeldung die Frist zum Eidesantritt sich offen erhalten, mithin den Eid noch rechtzeitig — nach Empfang des abweisenden Bescheides — angetreten habe.

Der oberste Gerichtshof hingegen berechnete mit dem O. L. G. die Frist zum Antritt des Eides von dem Tage der durch die verspätete Appellationsanmeldung nicht aufgehaltenen Rechtskraft des Urtheils und wies daher die Eidesantretung als verspätet zurück.

Nr. 3998.

Unzulässigkeit der sofortigen Zurückweisung einer Klage auf Ungiltigerklärung einer Ehe wegen mangelnder Activlegitimation.

Entsch. v. 22. Dec. 1870, Nr. 14913 (Abänd. der gleichförmigen Decr. des K. G. Zloczow v. 23. Februar 1870, Nr. 10548, und des O. L. G. Lemberg v. 7. Sept. 1870, Nr. 23725). G. H. 1871, S. 40.

Das Gesuch des A um Einleitung des gerichtlichen Verfahrens zur Ungiltigerklärung seiner Ehe mit der B, weil dieselbe von ihrem Vater zur Ehe gezwungen worden sei (§. 55 a. b. G. B.), wurde von beiden Untergerichten a limine zurückgewiesen, weil nach §. 94 a. b. G. B. zu dem Gesuch um die Ungiltigkeitserklärung der Ehe wegen des im §. 55 bezeichneten Ehehindernisses nur die B, als der gezwungene Ehegatte, berechtigt ist.

Der oberste Gerichtshof hat auf den Recurs des A die Einleitung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens mit der Begründung angeordnet, daß ohne dasselbe und blos im Recursweg die Frage: ob das Recht der Bestreitung der Giltigkeit der Ehe dem A zukomme oder nicht, nicht entschieden werden kann.

Nr. 3999.

Abgrenzung der Competenz zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden: Zuständigkeit der Gerichte zur Entscheidung über die vormalige Rusticaleigenschaft eines Gutes.

Entsch. v. 28. Dec. 1870, Nr. 12059. G. H. 1871, S. 114.

Das O. L. G. war im Appellationszug mit der in erster Instanz meritorisch entschiedenen Rechtssache des A gegen B pct. Zurückstellung einer dem Kläger angeblich entzogenen Grundwirthschaft befaßt und wendete sich vorerst an die politische Landesstelle mit dem Ersuchen um den Ausspruch, ob zwischen den Streitparteien vor Auflösung des nexus dominii ein Unterthansverhältniß bestanden und der Kläger in

Folge dessen die streitige Grundwirthschaft bis zum Jahre 1848 als herrschaftlicher Unterthan besessen habe. Die Landesregierung lehnte die Beantwortung dieser Frage ab, worauf das O. L. G. die Acten dem obersten Gerichtshof mit dem Antrag vorlegte, daß die Landesstelle zur Abgabe der verlangten Erklärung angewiesen werde. — Der oberste Gerichtshof wendete sich an das Ministerium des Innern, welches die Ansicht aussprach und durch die Ministerialverordnung vom 24. October 1860, R. G. Bl. Nr. 249, in Verbindung mit der Verordnung vom 28. Juli 1856, R. G. Bl. Nr. 141, begründete, daß Grundstreitigkeiten und die dabei regelmäßig auftauchenden Fragen: ob durch die Ueberlassung bestimmter Grundstücke ein Unterthansverhältniß geschaffen oder ein schon bestehendes erweitert oder befestigt worden sei; ob daher die überlassenen Grundstücke als Dotationsgründe anzusehen seien und demnach die entstandene Grundstreitigkeit aus dem Unterthansverbande herrühre, der Competenz der Verwaltungsbehörde entzogen sind.

In Folge dieser Mittheilung hat der oberste Gerichtshof, der darin niedergelegten Ansicht beitretend, die Acten dem O. L. G. zur Entscheidung des Processes als Berufungsbehörde zurückgestellt.

Nr. 4000.

Nichtbegründung des forum contractus für die Klage auf Zahlung des Kaufpreises durch Lieferung der Waare an dem vertragsmäßig bestimmten Orte.

Entsch. v. 28. Dec. 1870, Nr. 15110 (Best. des das Urth. des B. G. Bleiburg v. 1. Sept. 1870, Nr. 2853, aufheb. Decr. des O. L. G. Graz vom 4. Nov. 1870, Nr. 13181). G. H. 1871, S. 65. G. Z. 1871, Nr. 26.

A, welcher dem B Kartoffeln verkauft und dem Vertrag gemäß nach Bleiburg geliefert hatte, belangte bei diesem Gericht den persönlich einem anderen Gericht unterstehenden B auf Zahlung des Kaufpreises. Der Beklagte erhob dagegen die Einwendung der Nichtzuständigkeit des als forum contractus angerufenen Gerichtes, welche Einwendung in erster Instanz abgewiesen, von dem O. L. G. hingegen zugelassen wurde, weil nur für die Leistung des A (Lieferung) nicht auch für jene des B (Zahlung) in dem Vertrag ein besonderer Ort (Bleiburg) bestimmt worden ist, mithin der von A geltend gemachte §. 43 J. N. für seine auf die Leistung des B gerichtete Klage keine Anwendung hat.

Der oberste Gerichtshof bestätigte mit Bezugnahme auf diese Gründe die Entscheidung der zweiten Instanz.

Nr. 4001.

Besitzstörung durch Gewaltandrohung?

Entsch. v. 28. Dec. 1870, Nr. 15327 (Aufheb. der gleichförmigen Decr. des B. G. Heidenschaft v. 11. Oct. 1870, Nr. 7212, und des O. L. G. Triest v. 28. Oct. 1870, Nr. 5947). G. Z. 1871, Nr. 70. G. H. 1871, S. 291.

Die A klagte wider B wegen gestörten Besitzes, weil Letzterer zuerst allein, und dann mit drei Arbeitern in das von der Klägerin benützte Haus und in den Weingarten eingetreten, von ihr mit Ungestüm und mit Androhung von Gewaltanwendung die Herausgabe der Schlüssel zum Hause und insbesondere jener des wohlgefüllten Kellers gefordert habe. — Beide Untergerichte haben die Klägerin abgewiesen, weil in dem von ihr dem Beklagten zur Last gelegten Vorgange eine factische und materielle Störung des klägerischen Benützungsrechtes nicht erblickt werden könne.

Auf den a. o. Recurs der A hat der oberste Gerichtshof mit Aufhebung der untergerichtlichen Erkenntnisse die Aufnahme des von ihr angebotenen Zeugenbeweises ihres Besitzes und der incriminirten Handlung des B und sodann die Fällung eines neuen Erkenntnisses in der Erwägung verordnet, daß die Klägerin behauptet, daß sie sich seit 1868 in der ruhigen und ununterbrochenen und ausschließlichen factischen Benützung und in dem pachtweisen Genusse der zum Nachlasse ihres verstorbenen Ehegatten M gehörigen Realitäten, insbesonders der Häuser sammt Wirthschaftsgebäuden befinde und daß der Geklagte sie am 26. September 1870 zu wiederholten Malen in der factischen Ausübung ihres Benützungsrechtes dadurch gestört habe, daß er zuerst allein und dann mit drei Arbeitern in das von der Klägerin benützte Haus und in den Weingarten eingedrungen sei, von der Klägerin mit Ungestüm und mit Androhung von Gewaltanwendung die Herausgabe der Schlüssel zum Hause und insbesondere jener zum Weinkeller gefordert, und ihr auferlegt habe, von der eben bezogenen Weinlese abzulassen; daß Beklagter selbst mit drei mitgebrachten Leuten zur Weinlese im Garten schreiten wollte und an der Ausführung dieses Actes nur in Folge der von der Klägerin verfügten Herbeiziehung ihrer Arbeiter verhindert wurde; daß endlich Beklagter trotzdem die drei Arbeiter im Hause der Klägerin zur Beobachtung zurückließ; daß die Klägerin zur Erweisung der erwähnten, vom Beklagten meist widersprochenen Thatumstände den Beweis durch Zeugen angeboten hat und daß diese Beweisführung, hauptsächlich insoweit sie auf die Darthuung der Natur und Art der von dem Beklagten in Anwendung gesetzten und eine Störung der Klägerin in ihren Rechten begründen sollenden eigenmächtigen Vorgänge gerichtet ist, bei Fällung der Entscheidung vom Belange sein könnte, mithin sich als relevant darstellt.

Nr. 4002.

Edictalverfahren behufs Caduc-Erklärung von Gerichtsdepositen: Endtermin.

Entsch. v. 29. Dec. 1870, Nr. 13623 (Best. der gleichförmigen Decr. des L. G. Lemberg v. 28. Mai 1870, Nr. 22736, und des O. L. G. Lemberg v. 27. Juli 1870, Nr. 21328). G. H. 1871, S. 43.

Nachdem der Edictaltermin zur Anmeldung der Rechte auf alte Gerichtsdepositen (im August 1868) abgelaufen war, meldete sich A im Mai 1870, ohne daß inzwischen von der Finanzprocuratur die Caducitätserklärung und die Uebergabe der Depositen an den Fiscus nachgesucht worden ist, um die Ausfolgung eines auf seinen Namen verwahrten Depositums von 4 fl. — Sein Gesuch wurde der Finanzprocuratur zur Abgabe ihrer Aeußerung mitgetheilt. Gegen diese Verfügung recurrirte die Finanzprocuratur bei dem O. L. G., welches den erstgerichtlichen Bescheid bestätigte, weil, so lang das Depositum, dessen Ausfolgung begehrt wird, dem Fiscus noch nicht übergeben ist, um welche Uebergabe die Finanzprocuratur abgesondert bei dem ersten Richter einzuschreiten hat, das Edictalverfahren zur Caducitätserklärung fortdauere, mithin die Finanzprocuratur über das Ausfolgungsgesuch sich zu äußern habe.

Der oberste Gerichtshof verwarf den a. o. Revisionsrecurs aus mit der Ansicht des O. L. G. übereinstimmenden Gründen.

Nr. 4003.

Incompetenz der Gerichte zur Annahme und Entscheidung einer Besitzstörungsklage wegen Pfändung im Auftrage des Gemeindevorstandes.

Entsch. v. 29. Dec. 1870, Nr. 15044 (Aufheb. des Decr. des B. G. Zborow v. 20. Sept. 1869, Nr. 5369, und des O. L. G. Lemberg v. 16. März 1870, Nr. 7284). G. H. 1871, S. 54.

Der Gemeindevorstand in X ließ einen Wagen des A deshalb pfänden, weil A, wegen eines dem C — durch Abweiden eines Haferfeldes zugefügten Feldschadens — von dem Gemeindevorstande zur Entschädigung mit 3 fl. verfällt, diesen Betrag, ohne gegen die Entscheidung bei der Verwaltungsbehörde zu recurriren, nicht zahlte. A belangte nun den Gemeindevorstand wegen der Pfändung in possessorio summariissimo. — Die Klage wurde angenommen und von beiden Untergerichten meritorisch, von der ersten Instanz gegen A, vom O. L. G. zu Gunsten desselben entschieden.

Der oberste Gerichtshof hat wegen Unzuständigkeit der Gerichte, da die als Besitzstörung qualificirte Handlung von dem Beklagten in seiner Eigenschaft als Gemeindevorstand vorgenommen, resp. angeordnet wurde, mit Aufhebung der untergerichtlichen Entscheidungen und des Verfahrens die Zurückstellung der Klage an A verordnet.

Verzeichniß

der einschlägigen und der citirten Gesetzesstellen.

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch.

Kundm.-Pat. Nr. 91, 713, 1694, 3797.

§§. Nr.

1 2859
2 . 585, 587, 833, 1386, 2398, 3106
4 .... 1320, 3849
5 ... 40, 78, 389, 481, 565, 694, 764, 1079, 1194, 1694, 1780, 1783, 1850, 1986, 2701, 2887, 3104, 3264, 3570, 3765, 3797, 3975
6 .251, 311, 507, 628, 671, 676, 1412, 1425, 1832, 1864, 2132, 2798, 3839
7 ..408, 573, 575, 867, 904, 917, 973, 1145, 1374, 1443, 1703, 1879, 3615
10 ....1154, 2402, 3650
12 ..130, 412, 679, 931, 978, 1003, 1024, 1071, 1245, 1252, 1620, 1643, 2412, 2580, 2709, 3064
17 3101
19 ....1523, 3245, 3462, 3634, 3933
20 91
21 419, 491, 1832, 3244
22 423, 1498, 2823
24 .....929, 2042, 3847, 3988
26 3577
33 .....547, 3101, 3207, 3642
36 2148
37 82, 1320, 1511, 3904
44 .... 1910, 3665
45 773, 1704, 3074
46 3074
55 3998
58 524
61 3958
91 290, 390, 867, 889, 1119, 1639, 1712, 1779, 1896, 1931, 2148, 2606, 2635, 2646, 2677, 2947, 3021, 3063, 3335, 3653, 3860
92 ....609, 1363, 1931, 2635, 2646, 2869, 3576, 3665
93 ...1712, 2635, 2869, 3021, 3076, 3665, 3782
94 3998
99 ..... 6, 557
103 ..... 8, 3020
104 ..... 8, 3602
105 ... 8, 867, 889
106 889
107 . 8, 609, 1954, 2101, 3335, 3602, 3665
108 290, 867, 1145,

§§. Nr.
1702, 1910, 2806, 3021, 3860
109 ...1356, 1987, 2101, 2105
114 3196
115 ....525, 1356, 2101, 2283
117 290, 867, 1145, 1702, 1842, 1910, 2806, 3021, 3244, 3860
120 524
121 524
123 1356
132 2854
133 1356
134 1356
135 1356
138 ...1926, 1981, 2881, 3895
139 .....307, 646, 2636, 3426
141 ... 1119, 2619
142 ....881, 1050, 1119, 1130, 2007, 2146, 2492, 3262
143 ... 2636, 3244
147 ... 2132, 2545
148 ... 2132, 3260
149 .....269, 788, 2132, 3050, 3777
150 .....129, 788, 2132, 3744, 3777, 3935
151 2132
152 .....423, 550, 1676, 2132, 2937, 2963
153 1676
154 3626

§§. Nr.
155 ...2619, 3605, 3692
156 ....615, 3605, 3692
158 .....564, 557, 1651, 1926, 1981, 2727, 2745, 3310, 3895
159 ...1651, 1981, 2835, 2881, 3310, 3895
161 ... 2723, 3605
163 ...6, 133, 326, 420, 634, 852, 875, 1029, 1136, 1278, 1426, 1899, 2157, 2376, 2660, 2723, 2897, 3122, 3182, 3373, 3443, 3605, 3628, 3854, 3862
164 ... 2723, 2729
165 133
166 ... 6, 46, 307, 326, 733, 773, 1029, 1248, 1426, 1832, 2262, 2263, 2619, 2735, 3227, 3400, 3443, 3541, 3676, 3758
167 ....6, 46, 326, 517, 733, 773, 851, 1029, 1089, 1092, 1248, 1375, 1426, 1534, 1889, 2054, 2262, 2619, 2735, 2951, 3181,

§§. Nr.
3369, 3378, 3400, 3443, 3541, 3677, 3758, 3974
168 ....326, 1571, 3758
170 3541
171 6, 1534, 2268, 2735
172 3891
173 .... 575, 3891
174 ....989, 2937, 3260
175 ...1028, 3469, 3769, 3777
176 685
178 ... 3244, 3260
181 ... 1539, 2627
193 1742
197 2318
200 3891
209 2318
213 2833
218 1571
219 773
221 2636
223 ....613, 1804, 2318
230 3309
233 361, 362, 371, 466, 550, 682, 866, 960, 1139, 1445, 1706, 1804, 2666, 2881, 2963, 3003
234 1706
236 509, 613, 2942
238 2132
239 804
241 804
243 ...1676, 3168, 3309
244 .....10, 2963,

§§. Nr.

2991, 3168, 3535
246 10, 1426, 2991, 3168, 3713
247 .....10, 1426, 2991, 3713
248 ...1101, 1386, 1676, 2106, 2497, 2991, 3168, 3535, 3713
252 ....989, 2545, 3254, 3260, 3469, 3723
254 ... 1742, 2318
256 2318
260 3769
263 3777
264 613
265 1824
266 531
267 531
268 3260
269 ... 1554, 1651
270 3958
272 3308
273 491, 575, 982
274 423
275 2506
276 ...1105, 1554, 2038, 2465, 3048, 3084
277 ....929, 2042, 3988
278 2042
279 3958
282 .....466, 613, 1445, 1804, 2318, 3777, 3891
287 .....488, 573, 1194, 1421, 3109
288 .... 573, 3378

§§. Nr.

289 3378
292 .... 771, 2582
293 559, 1343, 1462
294 96, 392, 711, 1178, 1343, 1496, 2534, 3906
295 ....587, 1064, 1201, 1496
296 ...1496, 2534, 3814
297 .....711, 817, 1178, 1343, 1427, 3517, 3618, 3936
298 ..... 90, 96
300 ....547, 1719, 2496
301 .....59, 1716, 2894, 3476
302 1496
304 3728
305 3581
306 3485
307 323, 330, 683
308 .....330, 495, 1344, 1579
309 ....511, 1797, 2569, 2665, 3757
310 2665
311 .....573, 604, 3462
312 ...1867, 1897, 2050, 2090, 3462, 3952,
313 101, 208, 257, 300, 321, 345, 495, 1044, 1193, 1588, 1897, 2050, 2057, 2090, 2107, 2118, 2267, 2372, 2449,

§§. Nr.

2748, 2893, 2969, 3135, 3184, 3462, 3528, 3536, 3691, 3710, 3952, 3968
315 ... 1085, 2534
316 2912
317 756
319 ....511, 1496, 1645
320 ..... 511, 556
321 ...1008, 1797, 2678, 3799, 3883
322 .....484, 556, 2867, 3799
323 ..14, 110, 138, 208, 294, 306, 511, 795, 935, 958, 1026, 1044, 1620, 1917, 2118, 2332, 2366, 2877, 2917, 3083, 3357, 3614, 3641, 3985
324 ..14, 208, 795, 958, 971, 1044, 2867, 2877
326 .....373, 720, 1028, 2374
328 ....670, 1026, 1417
329 ....165, 2141, 3952
330 165, 587, 720, 2141, 2299, 3013
335 ....293, 1628, 2374, 3065, 3394

§§.	Nr.
338	....293, 1580, 1628, 1984, 2933, 3065, 3394
339	26, 300, 925, 1146, 1523, 1535, 1867, 1905, 2000, 2057, 2204, 2580, 2722, 2971, 3049, 3252, 3462, 3582, 3729, 3991
340	348, 713, 1535, 1626, 2057, 2475, 3331, 3528, 3540, 3835
341	....713, 1535, 3540, 3835
342	....713, 1535, 3528, 3540
343	1535
344	....925, 1535, 3634
345	26, 106, 257, 916, 1193, 1503, 1997, 2267, 2364, 2485, 3252, 3729, 3770
346	26, 106, 1503, 1997, 2057, 2374, 2475, 3252, 3729
347	....106, 1026, 2848, 3729
348	..... 346, 723
351	300, 495, 787, 795, 2002, 3536, 3729, 3968
352	2569
353	... 3325, 3378
354	.....788, 916, 1044, 1147, 1194, 1634, 1917, 2118, 2212, 2247, 2748, 3618, 3952
355	1495
356	3983
357	.... 238, 1412
358	..... 116, 238
360	.....116, 238, 1662
361	.... 363, 1245
362	.....573, 897, 1412, 1634, 2057, 2309, 3065, 3209, 3736
364	....573, 1421, 2057, 2823
365	....573, 1421, 1948, 2443, 3581
366	....511, 1629, 1645, 1917, 3476, 3736, 3931
367	373, 498, 556, 936, 1028, 1047, 1417, 2010, 2389, 2549, 2867, 2917, 2939, 3019, 3043, 3448, 3576
368	.....498, 556, 1028, 1417, 2549, 3448
369	...1400, 1496, 1759, 3032, 3476, 3646, 3931
370	3931
371	.....373, 760, 1047, 1400, 2549, 3005
372	268, 402, 412, 723, 935, 1620, 1645, 1759, 2549, 2917, 3083, 3268, 3736, 3984, 3985
373	.....268, 373, 1645, 2374, 2549, 2917
374	165, 2917, 3005
375	346
378	.... 666, 1574
380	.....666, 759, 1014, 3646
384	1662
389	3864
390	1745
391	....181, 1716, 3864
392	... 1716, 1745
395	356
396	.... 356, 3864
404	.... 156, 1496
405	3065
407	...1014, 1021, 1873
408	1021
409	.... 287, 1021
410	....287, 1021, 1873
411	1021
412	1021
413	....713, 1021, 1194, 2057
415	3705
418	3034
420	772
422	....600, 3517, 3527, 3549

§§. Nr.
423 3005
424 ..... 533, 756
425 .....711, 824, 1661, 1801, 2762, 3690
426 .....7, 696, 1400
427 163, 445, 922, 1312, 1620, 2547, 2800, 3030, 3695
428 ....445, 1620, 1714, 2010, 3695
429 503, 538, 578, 651, 1222, 1359
430 2292
431 439, 689, 824, 1008, 1629, 1661, 1759, 1801, 2115, 2979, 2988, 3883
432 ....941, 1008, 1845, 2312, 2593, 2604, 2808, 3883, 3966
433 336
434 ....336, 2119, 2139, 2245, 2656
435 .....153, 901, 1096, 1186, 1406, 1845, 2808, 2979, 3283
436 ...1567, 2406, 3417
437 3417
438 195, 258, 355, 439, 502, 869, 871, 1122, 1249, 1532, 1582, 1661, 1707, 1810, 1840, 2208, 2222, 2247, 2413, 2570, 2988, 3350, 3495, 3682, 3920
439 243, 439, 775, 802, 1279, 1582, 1661, 2247, 2413, 2489, 2577, 3920, 3996
440 .....556, 758, 1369, 2338, 2374, 2480, 3717, 3810
442 .....509, 679, 843, 857, 1085, 1395, 2389, 2550, 3637
443 168, 241, 593, 595, 672, 780, 850, 941, 983, 1193, 1241, 1390, 1845, 1960, 2810, 2905, 2953, 2993, 3139, 3637, 3785, 3896, 3929, 3943
444 ... 1186, 1550
445 ...1186, 1254, 1406, 2988, 3372, 3682
447 413, 438, 574, 605, 648, 918, 1017, 1028, 1082, 1496, 1566, 1898, 1961, 2385, 2535, 2663, 2678, 2681, 2953, 3095, 3130, 3358, 3372, 3736, 3746, 3822, 3830, 3832
448 90, 771, 1718, 1820, 1961, 2582, 2853, 3370, 3736, 3759, 3822, 3966
449 184, 236, 666, 901, 939, 1049, 1051, 1162, 1388, 1406, 1570, 1577, 1586, 1778, 2247, 2366, 2389, 2477, 2505, 2512, 2678, 3307, 3370, 3542, 3544
450 .....236, 901, 1961, 3211, 3358, 3736, 3830, 3987
451 168, 494, 587, 901, 936, 914, 1028, 1110, 1312, 1406, 1845, 2119, 2139, 2299, 2366, 2593, 2604, 2650, 3198, 3806, 3966
452 ....973, 1123, 1312, 1496
453 92, 195, 231, 237, 249, 260, 283, 339, 355, 439, 468, 568,

§§.	Nr.
	569, 572, 629,
	639, 716, 753,
	775, 802, 871,
	901, 939, 963,
	1034, 1049,
	1112, 1113,
	1116, 1122,
	1175, 1204,
	1235, 1236,
	1249, 1299,
	1324, 1344,
	1346, 1387,
	1388, 1406,
	1424, 1437,
	1446, 1512,
	1530, 1532,
	1570, 1577,
	1578, 1579,
	1582, 1586,
	1624, 1649,
	1674, 1681,
	1696, 1710,
	1714, 1780,
	1783, 1810,
	1845, 1855,
	1861, 1863,
	1868, 1885,
	1892, 1899,
	1916, 1934,
	2033, 2133,
	2153, 2158,
	2177, 2187,
	2207, 2215,
	2222, 2224,
	2231, 2247,
	2273, 2320,
	2375, 2379,
	2405, 2410,
	2413, 2422,
	2436, 2450,
	2453, 2464,
	2477, 9494,
	2509, 2530,
	2532, 2538,
	2544, 2570,
	2579, 2581,
	2602, 2621,
	2645, 2658,
	2659, 2661,
	2662, 2690,
	2692, 2763,
	2793, 2808,
	3046, 3047,
	3155, 3251,
	3385, 3792,
	3817, 3996
454	...1778, 2196,
	2389
455	318, 485, 592,
	716, 1097,
	1564, 2225,
	2584, 2837
456	373, 402, 498,
	936, 1028,
	1417, 1803,
	2389, 2867,
	2939, 3019
457	96, 241, 246,
	330, 392, 574,
	576, 587, 648,
	800, 995, 1178,
	1488, 1496,
	2299, 2618,
	2739, 3107,
	3261
458	245, 963, 1150,
	1388, 1578,
	1863, 1898,
	1907, 2375,
	3138, 3213
459	....271, 2894,
	3130
461	271, 438, 605,
	1324, 1566,
	1783, 1898,
	1961, 2663,
	3746, 3822,
	3832
462	....305, 2159,
	2297
463	377
464	...1017, 1898,
	2381
465	.... 907, 1898
466	74, 241, 278,
	433, 438, 570,
	605, 806, 842,
	918, 995, 1109,
	1324, 1560,
	1566, 1780,
	1783, 2510,
	2535, 2953,
	3095, 3301,
	3401
467	...1109, 1898,
	2829
468	...1017, 2438,
	3736
469	258, 318, 593,
	611, 618, 1017,
	1051, 1109,
	1345, 1659,
	1778, 1782,
	1803, 2021,
	2167, 2196,
	2389, 2688,
	2822, 2829,
	2837, 2940,
	3067, 3070,
	3214, 3288,
	3395, 3557,
	3619, 3725,
	3803, 3842,
	3865
470	258
471	.... 732, 2822
472	.....244, 795,
	1098, 1322,
	3100
473	3732
474	....150, 1322,
	2212

§§. Nr.
475 1322
476 ....235, 1779, 2587, 2748, 2893, 3690
477 ... 2212, 2758
478 3378
479 ... 1098, 3710
480 101, 257, 666, 1009, 1044, 1546, 1997, 3204, 3690, 3770
481 .....134, 244, 1322, 1546, 3690
482 85, 101, 1098, 3100
483 ... 1098, 1546
484 ....628, 1147, 1388, 1546, 1634, 2212, 2286, 2717, 2945, 3002, 3383, 3536, 3689
485 ...1389, 2988, 3002, 3378
486 3150
487 1098
488 .... 897, 3740
504 ....628, 1012, 2855
505 ...1012, 2945, 3002
506 628, 916, 2945
507 ...1460, 1890, 2855, 3110, 3158
508 2855
509 464, 661, 788, 870, 1670, 2571, 3378
510 ...1716, 2213, 2571, 3476
511 1670
512 .... 561, 3647
513 464
518 464
519 ...1258, 2141, 3013
520 ....464, 1211, 2213
521 628, 916, 1012, 1306, 3002
522 916
523 14, 174, 208, 213, 224, 244, 383, 897, 916, 971, 1003, 1044, 1062, 1147, 1322, 1546, 1588, 1594, 1725, 1779, 1894, 1917, 1997, 2748, 2758, 2877, 2893, 2969, 3002, 3161, 3169, 3184, 3770
526 ...1051, 1322, 2837
529 3710
531 ... 1639, 1767
532 .....247, 310, 1236, 2327, 2371, 2445, 3284, 3575
533 39, 247, 1037
534 1037
535 ....247, 1529, 2028, 2327, 2371, 3204, 3575, 3917
536 151, 154, 207, 565, 1236, 2473
537 .....151, 270, 2121, 2473
538 .....270, 335, 1498, 3702
539 .... 270, 2815
540 ..... 155, 947
541 151
543 .... 430, 2523
545 62, 1498, 2523
547 48, 294, 334, 461, 618, 801, 816, 843, 907, 1025, 1236, 1367, 1442, 1566, 2360, 2445, 2518, 2642, 2699, 3023, 3398, 3409, 3648, 3653, 3821, 3877
548 .....816, 907, 1566, 2445, 3653, 3877
549 71, 3227, 3650
550 269, 816, 830, 2121, 3398
551 ..... 151, 335
552 ...1143, 1498, 1600, 2371, 3277
553 310, 311, 350, 1143, 2371, 3846
555 741
556 820
559 ....741, 1806, 2884
560 ....820, 1283, 1403
562 820
564 ....251, 1143, 1806
565 93, 148, 218, 306, 428, 478, 562, 982, 1143,

§§.	Nr.
	1600, 2371, 3277
566	419
567	334
568	..... 419, 575
569	..... 419, 575
570	... 2632, 3940
571	2632
572	...1229, 2734, 3005, 3940
574	3958
576	3764
577	161
578	335, 563, 793
579	93, 118, 281, 306, 428, 478, 562, 979, 982, 1083, 1188, 1225, 1261, 1327, 1347, 1604, 2097, 3419, 3764
580	306, 478, 549, 1083, 1188, 1261, 1327, 1883, 2322, 3764
581	306, 549, 968, 1083, 1261, 1327, 1888, 3322, 3277, 3764
582	563
584	..... 44, 367
585	44, 148, 367, 535, 968, 1600, 1604, 1627, 2322, 2371, 2734, 3147, 3277, 3764
586	.....218, 367, 1261, 1600, 1627, 2371, 2734, 2884, 3147, 3160, 3277
588	1600
592	3764
597	..... 367, 718
598	..... 367, 718
601	..93, 118, 563, 793, 1188, 1261, 3012, 3277
602	... 1838, 2500
603	753
604	.... 154, 2473
608	154, 186, 423, 2473, 2855, 3630
609	2473
610	78, 116, 140, 154, 186, 3630
611	78
612	.....78, 423, 1498, 3797
613	62, 116, 140, 238, 423, 788, 1412, 1994, 2571, 2855, 3075, 3158, 3370
614	.....154, 946, 1412, 1662, 2102
615	....788, 2473, 3177
616	2473
617	2473
618	78, 423, 1498
622	3797
623	3797
626	3797
627	....423, 1809, 3797
628	423
629	116, 140, 238, 423
631	357
633	357
634	.... 357, 3543
635	...3382, 3543, 3797
641	....357, 3546, 3382
646	3240
647	...1327, 1498, 3575
648	13
649	13
650	269
651	1806
652	.....423, 682, 1830
655	162, 251, 292, 311, 820, 965, 1180, 1317, 1341, 1412, 1830, 1856, 2049, 2423, 2666, 3116, 3298
656	..... 107, 292
657	.... 107, 2423
660	263
662	..... 570, 967
665	2461
666	1317
667	493
668	3116
671	13
672	307
674	162
677	.... 162, 3266
681	1498
682	.... 741, 2164
683	493
684	.....269, 682, 1253, 1820, 1942, 2049, 3966
685	.....369, 879,

§§.	Nr.
	1190, 1191, 1253, 1318, 2357, 2704
686	...1190, 1191, 2071
687	....142, 1190, 1191
688	3917
689	.....269, 796, 1283, 1403, 3240
690	... 2274, 3966
692	...1211, 1639, 3120
694	3077
696	128, 411, 1043, 1301, 1877, 3563
697	... 1425, 2200
698	128, 203, 327, 1425, 2200, 3234, 3626, 3797
699	327, 411, 689, 861, 1043, 1301, 1373, 1877, 2049, 2666, 3254
700	327, 487, 1618,
703	.....62, 1373, 2049, 2579, 3376, 3391, 3749
704	...2049, 2579, 2942
705	2049
709	...1978, 2028, 2783, 3917
711	3002
713	183, 239, 335, 535, 2428, 2734, 3651, 3812
716	72, 147, 161, 183, 239, 296, 2428
717	296
719	335
720	1347
721	.... 335, 1240
722	..... 44, 3327
724	... 1855, 2423
726	.... 486, 3966
727	306, 793, 1403
729	3253
732	292
733	565
734	565
735	.... 160, 3253
736	2884
738	..... 160, 741
754	...1453, 2268, 3035, 3604
756	3604
757	... 2445, 3575
758	3504
759	... 1910, 2646
760	...1403, 2164, 2473
762	151, 583, 799, 1043, 1453, 1497
763	151, 799, 1453, 1974
764	.... 151, 1511
765	583, 799, 2175, 2268, 2473
766	3686
767	.... 151, 2175
768	947
769	3780
770	155, 947, 3780
771	3493
772	2075
773	2075
774	....786, 1043, 1339, 1511, 2268, 2473, 2986, 3012, 3203
775	...1339, 3253, 3381
776	....207, 2075, 3253
777	207
778	207, 904, 1974
779	2075
780	.... 151, 2075
783	....583, 1338, 1339
784	27, 1576, 3265, 3759
785	3265
786	..... 583, 688
787	...1339, 1994, 2986, 3200
788	151, 292, 661, 1043, 2986
790	27, 151, 292, 661, 1058, 2986
791	27, 1058, 1352, 2986
792	2986
793	....107, 1058, 3625
795	...1910, 2646, 3860
796	....889, 1910, 2606, 2646, 3653, 3860
797	....186, 1001, 1236, 1859, 2500, 2887, 2954, 2987, 3596, 3829
799	118, 247, 703, 786, 1073, 2503, 2684, 2929, 2954, 3020, 3035,

§§.	Nr.
	3284, 3604, 3969
800	...2929, 2954, 3020, 3969
801	...1863, 1921, 2030, 2929
802	..5, 118, 146, 907, 944, 1114, 1115, 1998, 2310, 2503, 2684, 2929, 3646
804	... 2503, 2684
806	....118, 2883, 3504, 3702
807	....319, 2503, 2684
808	118, 486, 1339, 1453, 3012, 3504
810	....464, 1011, 1211, 1236, 1434, 1921, 2022, 2076, 2642, 3499, 3673
811	48, 221, 319, 461, 1442, 1919, 1975, 2022, 2074, 3280, 3409
812	146, 455, 486, 617, 665, 879, 1236, 1338, 1531, 1557, 1605, 1739, 1921, 1999, 2022, 2184, 2221, 2224, 2274, 2310, 2337, 2454, 2743, 3017, 3023, 3204, 3417, 3661,
	3683, 3966
813	....957, 1190, 1191, 1442, 1472, 1625, 2310, 2798, 3404, 3409
814	...1472, 2798, 3404, 3409
815	....944, 1442, 1625, 2224, 2310, 2798, 3404
816	...1156, 2076, 2965, 3050
817	.....486, 879, 1253, 2269, 2307, 3093
819	.....62, 1001, 1236, 1577, 2954
820	3575
821	....816, 1114, 1115, 2064, 2121, 2418, 3575
822	339, 432, 532, 667, 739, 1236, 1333, 1488, 1567, 1576, 1584, 1695, 1791, 1807, 1808, 1810, 1820, 1863, 1891, 1929, 2030, 2032, 2047, 2191, 2246, 2406, 2536, 2578, 2590, 2637, 2659, 2673, 2707, 3015, 3127, 3253, 3376, 3391, 3417, 3558,
	3759, 3768, 3820
823	.....334, 703, 1055, 1403, 1920, 3124, 3571, 3889, 3966
824	2933
827	2954
828	.....363, 866, 1245, 2121, 3023
829	259, 363, 877, 2023, 2060, 2121, 9288, 3023
830	180, 363, 877, 3023, 3210, 3264, 3372
832	520
833	123, 749, 866, 877, 2502, 3023, 3105, 3243, 3446
834	123, 363, 877
835	....877, 2806, 3023
836	749, 877, 923, 2806, 3105
837	...2502, 2964
839	....479, 1082, 3023
841	.....164, 363, 1145, 3016, 3461
842	2206
843	180, 363, 520, 649, 1145, 1640, 3016, 3372, 3457, 3867
844	337
847	1891

§§.	Nr.
850	...1827, 2563, 3344
851	... 1827, 3344
852	1827
853	1827
854	1873
859	309, 509, 783, 1008, 3896
861	194, 393, 423, 930, 1229, 1273, 1693, 2548, 2963, 3062, 3283, 3577, 3962, 3968
862	194, 393, 533, 930, 1039, 2516
863	.. 60, 63, 103, 157, 288, 335, 401, 458, 481, 492, 579, 759, 784, 809, 873, 982, 1035, 1106, 1229, 1245, 1260, 1273, 1302, 1327, 1371, 1408, 1457, 1475, 1693, 1703, 1729, 1779, 1940, 1953, 1978, 2061, 2113, 2280, 2288, 2531, 2584, 2674, 2704, 2800, 2953, 2963, 2978, 3062, 3233, 3241, 3256, 3650, 3727, 3332, 3336,
864	...2711, 2829, 3283
865	10, 873, 1039, 1466, 2963, 3535, 3711
866	.....358, 810, 1386, 3713
868	3958
869	....336, 1193, 1273, 1291, 1444, 1453, 1541, 2361, 3672, 3833, 3925, 3968
870	1499
871	118, 585, 707, 912, 1138, 1499, 2643,
872	118, 1138, 2643
873	118
874	118
875	118, 2984, 3032
876	....118, 1134, 1217, 1499, 3032
877	... 1386, 3713
878	51, 149, 392, 810, 832, 859, 882, 1060, 1103, 1455, 1477, 1585, 1718, 1928, 1979, 2398, 2480, 2667, 2855, 2915, 3066, 3171, 3225, 3577, 3811, 3877
879	...2045, 2579, 2855
880	1978
881	163, 404, 567,
§§.	Nr.
	1060, 1073, 1193, 1227, 1477, 3374, 3451
882	...1233, 1477, 3396
883	.....219, 445, 1631, 1812, 2066, 3062
884	152, 165, 219, 336, 2970, 3062, 3218
885	152, 336, 1073
886	...1188, 2150, 3001
887	11, 178, 482, 763, 970, 1134, 1217, 1454, 1878, 2015, 2155, 2241, 2245, 2300, 2758, 2970, 2992, 3139, 3216
888	.....241, 479, 3849, 3992
889	....241, 1449, 2418, 2616, 3798, 3992
890	.... 320, 3992
891	391, 708, 914, 1086, 1405, 1863, 3301, 3798
892	..... 479, 598
894	1405
896	.....391, 593, 1754, 1866
897	.....128, 411, 689, 861, 1301, 1373, 3563, 3574
898	.... 128, 3234
901	149, 585, 1229,

§§.	Nr.
	1978, 3002, 3005, 3563, 3574
902	658, 678, 852, 924, 1133, 1374, 1461, 1491, 2157, 3263, 3305, 3373, 3862
903	386
904	166, 297, 303, 861, 1141, 1190, 1191, 1469, 1509, 1661, 1767, 2227, 2924, 3056, 3303, 3317
905	922, 1222, 1320
906	.... 107, 2516
908	76, 152, 276, 312, 384, 840, 997, 1045, 1509, 1744, 1825, 2056, 2155, 2630, 2712, 2728, 3256, 3276, 3405
909	82, 840, 984, 1065, 1539, 1825
910	840
911	288
912	76, 128, 3791, 3955
914	12, 27, 33, 67, 68, 120, 143, 251, 349, 411, 415, 458, 492, 510, 530, 628, 671, 676, 699, 777, 783, 789, 813, 891, 916,
	932, 934, 1039, 1060, 1073, 1077, 1091, 1096, 1101, 1106, 1172, 1222, 1246, 1264, 1265, 1301, 1454, 1469, 1519, 1540, 1563, 1583, 1596, 1629, 1635, 1665, 1670, 1693, 1699, 1823, 1825, 1832, 1864, 1956, 1965, 2020, 2025, 2043, 2063, 2200, 2537, 2547, 2759, 2809, 2924, 2984, 3107, 3194, 3225, 3246, 3257, 3281, 3283, 3305, 3317, 3405, 3710, 3781, 3839, 3957
915	12, 127, 479, 676, 813, 878, 1060, 1091, 1231, 1313, 1453, 1757, 1864, 1865, 2025, 2126, 2717, 3002, 3139, 3225, 3405, 3833
916	68, 104, 166, 201, 232, 295, 776, 799, 827, 1162, 1295,
	1497, 1507, 1878, 1908, 2185, 2992, 3216
917	410
918	113, 294, 2702, 2703, 3162, 3708, 3741
919	1, 68, 137, 149, 276, 309, 380, 384, 394, 421, 527, 550, 700, 810, 832, 840, 920, 984, 987, 1133, 1176, 1204, 1357, 1381, 1619, 1902, 1908, 2272, 2669, 2799, 2855, 2876, 2946, 2983, 3430, 3577, 3791
920	1, 423, 1141, 2438, 2825, 3097, 3256
921	3577
922	125, 475, 599, 737, 856, 882, 1148, 1413, 1514, 1597, 1968, 2051, 2536, 3401
923	125, 431, 475, 1138, 1413, 2051, 2538, 3529, 3843
924	3424
925	537
926	....537, 2564, 3424
927	3818
928	89, 302, 595, 737, 850, 941,

§§.	Nr.
	1390, 1339, 3563
929	1390
930	... 1390, 1496
931	.....558, 831, 1164, 1390, 2051
932	125, 302, 537, 707, 737, 1148, 1413, 1514, 1761, 2051, 2855, 3529, 3563
933	171, 475, 640, 737, 1148, 1164, 1390, 1514, 1597, 1668, 1761, 1968, 2431, 3144, 3255
934	.....125, 412, 1268, 1497, 1992, 2361, 2915, 3728, 3963
935	... 1413, 2361
936	328, 336, 410, 523, 783, 1073, 1455, 1908, 3067, 3079
937	...1444, 2361, 3276, 3375
938	....763, 1072, 1273, 1549, 1631, 2353, 2711, 3199, 3623, 3636
939	3695
940	...3199, 3340, 3811
941	.... 763, 3199
942	1497
943	165, 335, 445, 519, 763, 1362,

§§.	Nr.
	1539, 1631, 1812, 2066, 2353, 2711, 2769, 3061, 3199, 3340, 3577, 3695, 3807, 3811, 3983
946	335, 423, 1671
947	1497
948	.. 1072, 1497
949	1497
950	... 1497, 3265
951	282, 583, 799, 991, 1474, 1497, 1660, 2268, 3265
952	2268
953	... 1507, 3265
956	72, 165, 265, 335, 404, 583, 723, 753, 1671, 1699, 1931, 2400, 2428, 2987, 3062, 3162, 3200, 3375
957	...2800, 2926, 3576, 3580
958	.....114, 819, 2894, 3580
959	... 1608, 2894
960	3337
961	...1608, 3130, 3580
964	...1949, 2672, 2784, 2800, 2926, 3580
966	2926
967	215
968	.... 819, 3397
969	3397
970	...3731, 2672, 2800, 2926

§§.	Nr.
971	3476
974	... 935, 1193
978	1
979	... 215, 3476
983	...104, 1608, 1714, 2119, 2139, 2789, 3476
984	497, 534, 1608
985	..1094, 1172, 1608, 3476
986	3302
987	.. 1377, 3202
989	...697, 1079, 2149
990	3476
991	104, 295, 1094
993	... 534, 2015
994	40, 170, 1079, 1251, 1318, 1406, 1518
995	..1, 170, 328, 378, 534, 653, 920, 1251, 1286, 1318, 1518, 2357, 2871, 3224, 3975
996	40, 523, 953, 2015, 3975
998	104, 284, 497, 1286
1001	53, 61, 325, 1011, 1923, 1966, 2461, 2733, 2905, 3283, 3544
1004	..1919, 2040, 3397
1006	1882
1007	1882
1008	....145, 221, 655, 789, 848, 853, 992, 1007,

§§.	Nr.
	1350, 1445, 1549, 1593, 1596, 1706, 1779, 1882, 1955, 2046, 2437, 2691, 2846, 3267, 3305, 3492
1009	....124, 145, 163, 538, 655, 784, 805, 1060, 1301, 1384, 1596, 1645, 1955, 2108, 2238
1010	..2108, 3292, 3305, 3337
1011	 647
1012	...784, 1301, 3905
1013	.. 1273, 3512
1014	.. 2502, 3930
1016	....145, 784, 789, 1351, 1779, 2108, 2109
1017	81, 381, 538, 784, 1108, 1295, 1351, 1645, 2010, 2238, 3468
1019	....163, 423, 747, 1533
1020	....423, 604, 1176
1021	 3305
1022	...747, 2318, 3170, 3988
1024	....410, 785, 1533
1026	 400
1027	....124, 381, 853, 2846
1028	 221
1029	....124, 381, 805, 853, 2108, 2238, 3233
1030	....400, 853, 2846
1032	1351
1034	.. 2053, 3243
1035	... 305, 2116
1036	3930
1037	.. 2852, 3930
1038	3930
1039	3930
1040	..1210, 2852, 3930
1041	....330, 542, 552, 1773, 3048, 3739, 3930
1042	..71, 212, 226, 330, 338, 552, 646, 733, 822, 851, 1089, 1214, 1375, 1393, 1580, 1617, 1712, 1750, 1773, 1775, 1887, 1889, 1961, 2003, 2054, 2110, 2265, 2373, 2395, 2537, 2636, 2735, 2741, 2747, 2756, 2976, 3085, 3304, 3426, 3443, 3541, 3591, 3629, 3630, 3640, 3677, 3713, 3739, 3898, 3923, 2930, 3974
1043	....330, 342, 3930
1045	..... 7, 934
1047	....392, 527, 559, 824, 1060, 1322, 2056, 3013, 3791, 3883
1048	.. 1322, 1683
1049	1496
1050	559
1051	559
1052	....380, 421, 689, 824, 920, 1036, 1291, 1541, 1661, 1893, 2979, 3214, 3529, 3599, 3883
1053	....7, 68, 82, 651, 824, 859, 1060, 1106, 1497, 1575, 1908, 3672, 3978
1054	..1060, 1291, 2143, 2667
1056	...700, 1872, 2402
1058	68
1060	2143
1061	...559, 1060, 1381, 1575, 2056, 3013, 3457, 3791
1062	....170, 380, 421, 676, 824, 920, 1291, 1541, 1575, 1902, 2361, 2630, 2712, 2979, 3256
1063	.170, 509, 653, 920, 1106, 2630

§§. Nr.
1064 ...559, 1496, 1683
1066 475, 527, 559, 1060, 1322, 1661, 3529, 3599
1068 2438
1069 2438
1070 ...988, 1694, 2384, 2438,
1072 ..1366, 3887, 3896, 3943
1073 ..1366, 2438, 3887, 3896, 3943
1074 ..1366, 3887, 3943
1075 ..3887, 3896, 3943
1076 .. 3887, 3943
1077 .. 3887, 3943
1078 ..1366, 3887, 3943
1079 ..3887, 3896, 3943
1084 1116
1089 471
1090 386, 643, 996, 1053, 1116, 1157, 1257, 1271, 1344, 1501, 1504, 2427, 2628, 2671, 3833, 3853, 3856
1091 316, 361, 526, 1501, 1616, 2790, 2805
1092 1902
1093 ..1257, 1271, 2823
1094 ....386, 643, 3923
1095 111, 452, 983, 1116, 1579
1096 ....156, 176, 1036, 1448, 1585, 1843, 2303, 2903, 3459
1098 410, 643, 922, 1036, 1157, 1201, 1306, 3459
1099 3923
1100 ..2299, 2671, 2985
1101 ... 4, 23, 37, 236, 285, 413, 498, 541, 732, 936, 1046, 1125, 1151, 1153, 1419, 1496, 1737, 1788, 2047, 2079, 2331, 2387, 2679, 2755, 2787, 2805, 2909, 2925, 2985, 3045, 3198, 3448, 3542, 3576, 3617, 3621, 3825, 3913, 3932, 3970, 3976
1102 364, 587, 938, 1128, 2299
1103 2427
1104 ....176, 714, 2242, 3923
1105 ...176, 1843, 3923
1109 ...722, 1288, 2686
1112 .. 1501, 2369
1113 ...386, 1344, 1457, 1501, 1504, 1753, 3833
1114 ....323, 783, 1457, 1501, 1587, 1753, 1953, 3134, 3530, 3856
1115 185, 323, 783, 1501, 3281, 3678
1116 185, 386, 783, 974, 987, 1168, 1258, 1344, 1420, 1461, 1501, 3008, 3134
1117 .....1, 1535, 2303, 2504
1118 . 1, 137, 410, 868, 1148, 1535, 1591, 1902, 1909 2525, 3008, 3526, 3528
1119 1535
1120 323, 345, 384, 774, 1168, 1258, 1429, 1579, 2936, 3246, 3328
1121 ....111, 720, 756, 774, 983, 1241, 1344, 1575, 3246, 3328
1122 137
1126 1661
1128 2490
1133 624
1135 805
1137 137
1140 2490
1151 475, 767, 996, 3446, 3512

§§. Nr.

1152 52, 122, 192, 492, 607, 809, 1408, 1919, 2040, 2198, 2402, 3397, 3426, 3590, 3650, 3727, 3772
1153 .1, 475, 1792, 2170, 3446, 3772
1154 ..... 1, 527
1155 ....604, 898, 1329, 1433, 2819
1156 ...920, 1073, 1378, 2720
1158 475
1159 3397
1160 .. 1176, 1329
1161 3292
1163 .....52, 767, 1792
1166 1
1174 ....51, 1273, 3577, 3811, 3995
1175 ... 934, 1329
1178 2411
1190 ... 647, 3233
1193 3705
1198 .. 2421, 2964
1199 .. 2421, 2502
1201 ....221, 410, 3233
1203 .. 1230, 1885
1204 ..1230, 1312, 1885
1206 2964
1210 1
1214 221
1217 ....311, 370, 1931
1218 ....370, 943, 992, 1352, 1583, 2077, 3636, 3807
1219 ....77, 1664, 3807
1220 ...107, 1743, 2077, 2619, 2636, 3027, 3807
1221 ...307, 1743, 2077, 3027, 3244
1222 .. 1743, 2077
1223 .. 1743, 2077
1224 2077
1225 ... 370, 2077
1226 .....67, 132, 2077
1227 59, 67, 992, 1151, 1395, 1540, 1583, 1631, 1664, 2077, 2919, 3378, 3476
1228 .....59, 120, 1631, 2077, 3378, 3576
1229 76, 107, 293, 992, 1145, 1540, 1631, 2077, 2216, 2500, 2919, 3378
1230 .....67, 265, 1145, 2020, 2104
1231 ...661, 1743, 2619
1233 ....694, 764, 3233
1234 ....67, 1175, 1540, 1635, 2138, 3222, 3929
1235 .... 67, 2770
1236 ..1175, 2335, 2362, 3929
1237 ..1076, 2254, 2522, 3757
1238 ....692, 992, 1151, 1477, 1779, 3243, 3564
1239 ...390, 1779, 2362, 3564
1240 390
1242 1931
1243 1639
1245 .. 2216, 3425
1247 ... 692, 1704
1248 ...311, 1662, 2627, 3651
1249 ....311, 445, 1058, 1083, 1443, 1662, 1931, 2428, 2500, 2627, 3200, 3651, 3812
1250 1058
1252 1037
1253 ...311, 1037, 1199, 1208, 2627, 3200, 3686
1254 ...311, 1037, 2428, 2627, 3200, 3451, 3651
1257 3378
1260 .. 1834, 2216
1262 ...410, 2770, 2771
1263 3860
1264 ..1, 845, 867, 889, 1145, 1383, 1910, 1987, 2138,

§§.	Nr.
	2397, 2646, 2677, 3715, 3860
1265	1145
1266	....845, 1145
1267	.....68, 799, 2855
1268	1
1270	..68, 82, 328, 1060, 1212
1271	68, 94, 262, 328, 445, 1078, 1212, 1301, 1871, 2738, 2759, 2973, 3114, 3624, 3995
1272	..1078, 2738, 2973, 3995
1275	68
1278	..1236, 1734, 2121, 2855
1282	.. 1236, 1734
1284	...799, 1033, 1497
1286	... 799, 3110
1288	94
1293	....226, 384, 1060, 1386, 2054, 2448, 3074, 3677
1294	25, 784, 798, 833, 1133, 1944, 1949, 2105, 2820, 2855, 2933, 2947, 3043, 3245, 3592
1295	163, 381, 550, 832, 833, 912, 920, 1133, 1269, 1378, 1384, 1386, 1389, 1619,
1744, 2106, 2374, 2606, 2669, 2820, 2855, 3043, 3292, 3304, 3580, 3592, 3713, 3931	
1296	542, 798, 948, 1269, 2189, 2784, 3304
1297	315, 613, 798, 1269, 1384, 2116, 2672, 2746, 3130, 3580
1298	1, 163, 288, 381, 920, 997, 1045, 1084, 1114, 1115, 1201, 1619, 1744, 2056, 2116, 2672, 2712, 2784, 2800, 3130, 3580
1299	306, 358, 863, 1792, 2034, 2116, 3292
1300	1792
1302	..1616, 3428, 3627, 3798, 3992
1304	....358, 863, 1384, 1389, 2116, 2820
1305	....235, 345, 573, 948, 1245, 1412, 1421, 2057, 2541, 2629, 2933, 3570
1306	....542, 948, 2933
1311	...542, 1269,
1580, 2189, 2876, 2846	
1313	2541
1315	....519, 863, 2746, 3292
1316	....215, 381, 2672, 2800, 3337
1320	2189
1321	3991
1323	84, 309, 384, 668, 912, 1378, 1386, 1389, 1619, 2086, 2278, 2374, 2669, 2876, 3430, 3713, 3931
1324	....315, 680, 1619, 2855, 2933, 3990
1325	...680, 2471, 2653, 2719, 2901, 2935, 3638, 3804
1328	25, 56, 652, 680, 773, 846, 875, 1836, 2065, 2471, 2716, 2927, 3199, 3697
1330	25, 56, 652, 680, 2471
1331	25, 3389, 3931
1332	... 668, 3931
1333	1, 117, 170, 284, 293, 378, 514, 920, 1190, 1191, 1286, 1318, 1337, 2567, 2948, 3104, 3975
1334	....653, 920,

§§.	Nr.
	1190, 1191, 1443, 1481, 2567, 2704, 2742, 2933, 2988
1335	... 389, 1443
1336	.. 1, 76, 128, 137, 523, 534, 1374, 1539, 2081, 2173, 2651, 3405, 3975
1338	.... 25, 3592
1340	.... 25, 1162
1341	1824
1343	2829
1344	...570, 1101, 2457, 2999
1345	.. 2769, 2953
1346	....143, 658, 1866, 2457, 3925
1347	... 143, 3849
1349	3736
1351	8, 614, 2389, 3148
1352	.. 1693, 1866
1353	416, 751, 1405, 1866, 3925
1354	 1405
1355	..1313, 1450, 1482, 3843
1356	..1209, 1313, 1450, 1866, 2009, 3843
1357	..1209, 1246, 1405, 1482, 3849
1358	....338, 646, 792, 822, 1102, 1117, 1402, 1566, 1866, 2211, 2381, 3167
1363	...751, 1313, 1405, 1866, 2009, 2457, 3843
1364	...391, 1405, 2457
1365	... 391, 2457
1366	2457
1367	2457
1368	....482, 570, 3130, 3736
1369	....482, 648, 1186, 2828, 2894, 3130, 3214, 3736, 3905
1371	271, 523, 534, 1094, 1575, 1834, 2015
1372	2894
1373	2743
1374	.. 1074, 2626
1375	... 349, 1209
1376	....104, 142, 427, 909, 1209, 1280, 1311, 1405, 1611, 1714, 1866, 1986, 2608, 2839, 2919, 3146, 3241, 3962
1377	104, 169, 349, 497, 867, 909, 1209, 1280, 1311, 1866, 1986, 2608, 2919, 3146, 3241, 3719
1378	...909, 1209, 1714, 1866, 1986, 2009, 3146, 3621, 3962
1379	..1209, 1866, 1986, 2634, 2919, 3146, 3962
1380	497, 655, 867, 1827, 1866, 2009, 3719
1381	.. 1362, 3695
1384	1499
1385	..1499, 1709, 1987
1386	 497
1387	.. 1897, 3940
1388	36, 38, 2814
1389	 1987
1390	 2009
1391	.. 3257, 3305
1392	61, 349, 529, 570, 696, 1328, 1413, 2119, 2139, 3358, 3935
1393	....320, 373, 696, 736, 800, 938, 3005, 3803
1394	....320, 509, 529, 618, 800, 843, 938, 1328, 1395, 1653, 1782, 2652, 2763, 2955, 3388, 3307, 3258, 3599, 3803
1395	....320, 421, 856, 983, 1109, 1237, 1328, 1395, 1782, 1915, 2389, 2517, 2955, 2991, 3307, 3803
1396	....421, 529,

§§. Nr.
614, 618, 857,
1118, 1328,
1782, 1851,
1915, 1976,
1995, 2021,
2202, 2389,
2517, 2551,
2953, 2955,
3148, 3307,
3803, 3883,
3935
1397 19, 60, 127,
166, 189, 231,
320, 421, 510,
797, 1413,
1668, 1866,
1968, 2460,
3309, 3401,
3728, 3843,
3996
1398 ....175, 320,
510, 1668,
1968, 2431,
2460, 3309,
3843
1399 ....60, 1968,
2460, 3843
1400 ... 567, 2176
1401 96, 567, 747,
1227, 1703,
2113, 2176,
2409, 3599
1402 60, 747, 1227,
1915, 2176,
2674, 2953,
2966, 3418,
3741
1403 ..1533, 2953,
3741
1404 ....61, 2953,
3537, 3741
1406 60
1407 ....60, 2460,
3599

§§. Nr.
1408 ... 166, 2548
1409 2953
1412 ....618, 983,
1395, 1659,
1778, 2409,
2792
1413 .. 2669, 3423
1414 ..1118, 1514,
2400, 3146,
3241, 3326,
3358, 3423,
3728, 3935
1415 103
1416 ...103, 2250,
2704
1418 517
1420 .. 1222, 2159
1421 2106
1422 ..1102, 1117,
1659, 2159,
2211
1423 ...822, 1061,
1102, 2211,
3067, 3167
1424 ...983, 2108,
2541, 2846
1425 23, 318, 592,
677, 914, 945,
1006, 1069,
1186, 1223,
1564, 1593,
1667, 1738,
1755, 1760,
1762, 1853,
1971, 1993,
2241, 2159,
2225, 2584,
2708, 2712,
3080, 3149,
3214, 3250,
3595, 3644
1426 ..2828, 3283,
3806
1428 ..1137, 1971,

§§. Nr.
2541, 2708,
3097, 3423
1431 ....141, 414,
431, 585, 720,
814, 1129,
1148, 1282,
1887, 2398,
2643, 3097,
3570, 3940
1432 ....127, 328,
445, 759, 794,
1518, 1704,
2667, 2795
1434 ... 720, 2106
1435 ....328, 814,
1141, 1509,
1887, 2051,
2242, 2759,
3303, 3325,
3704, 3900
1438 ....291, 309,
699, 770, 857,
1035, 1087,
1262, 1525,
1939, 2264,
3624
1439 ....176, 264,
699, 765, 770,
828, 857,
1035, 1087,
1262, 1525,
2264, 3624
1440 ... 857, 2894
1442 ... 857, 3844
1443 ...421, 1051,
1395, 2196
1444 ....401, 445,
1362, 3061,
3695
1445 ... 146, 3830
1446 ..1051, 2837,
3070, 3557,
3842
1447 ...504, 1386,

Ge.	Nr.
	2829, 3332, 3713
1450	..... 1, 2577
1451	....130, 843, 1491, 1805
1452	.... 91, 1193
1455	....331, 573, 1641
1456	488
1457	..... 91, 488
1459	....208, 795, 2748, 3968
1460	91, 101, 935, 1027, 1193, 1821, 3124, 3732
1461	91, 441, 670, 994
1462	91, 441, 843, 3984
1463	91, 184, 670, 883, 1162
1464	.....91, 184, 1193
1465	91
1467	....184, 994, 1162, 1821, 2383, 3339
1468	3464
1469	....184, 883, 3464, 3710
1470	....224, 244, 303, 670, 1098, 1779, 1997, 3169, 3710
1471	..1098, 1779, 3710
1472	91, 484, 579, 885, 962, 1415, 1759
1475	3084
1477	.....196, 244, 257, 441, 488,
1546, 2039, 2374, 2383, 2587, 3124	
1478	....169, 184, 226, 257, 416, 565, 640, 670, 688, 818, 842, 904, 1009, 1055, 1085, 1089, 1098, 1148, 1164, 1355, 2167, 2431, 2994, 3014, 3026, 3144, 3616
1479	....383, 843, 1013, 1055, 1085, 1234, 2054, 2110, 2167, 2756, 2904, 2994, 3100, 3616, 3843
1480	46, 79, 142, 291, 341, 497, 544, 659, 673, 688, 733, 767, 818, 900, 911, 954, 959, 962, 966, 1039, 1089, 1184, 1192, 1214, 1234, 1405, 1805, 1813, 1831, 1889, 2026, 2054, 2098, 2110, 2126, 2205, 2720, 2735, 3192, 3285
1481	46, 157, 441, 517, 1234, 2110
1483	... 258, 1013
1485	....759, 962, 1055, 3616
1487	....118, 130, 416, 486, 563, 640, 904, 1037, 1268, 1355, 1684, 1761, 1883, 2371, 3012, 3084, 3124, 3253, 3375, 3381
1488	....488, 795, 1003, 1009, 1471, 3084, 3100, 3464
1489	215, 226, 287, 733, 809, 961, 1214, 1539, 1668, 1726, 1761, 1889, 1968, 2054, 2448, 2685, 2756, 3084, 3255, 3375, 3677, 3843, 3927, 3931
1490	3084
1491	3084
1492	3084
1493	....196, 224, 244, 268, 670, 1725, 1759, 1779, 2587, 3014, 3249, 3464, 3732, 3907
1494	46, 416, 565, 818, 1684, 1813, 2167, 2994
1495	565
1496	565
1497	46, 169, 240,

§§.	Nr.	§§.	Nr.	§§.	Nr.
	488, 497, 565,		2904, 3235,	1500	....174, 196,
	673, 759, 843,		3616, 3708		213, 224, 618,
	894, 904, 905,	1498	....244, 556,		843, 971,
	911, 1003,		759, 2085,		1486, 1725,
	1037, 1039,		2167, 2587,		1779, 1995,
	1471, 1614,		2962, 3169		2904, 2962,
	1726, 1779,	1499	....169, 258,		3169, 3908
	1805, 2126,		759, 2167,	1501	... 900, 2178
	2205, 2685,		2178	1502	... 759, 3145

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch vom Jahre 1786.

IV. Hauptstück §. 2 ..... Nr. 3310

Französisch-italienisches Civilgesetzbuch.

Art.	Nr.	Art.	Nr.	Art.	Nr.
2	368	827	3210	1607	3030
3	1511	896	423	1738	783
208	2148	931	3623	1965	82
301	2148	1098	1511	1978	1
384	..... 694, 764	1335	917	2002	1959
513	368	1399	....694, 764,	2228	3030
691	3770		2701	2249	885
745	3264	1400	.... 694, 764	2250	885
815	3210	1604	3030	2262	.. 1013, 3616
826	3210	1605	3030	2277	959

Bürgerliches Gesetzbuch für Ostgalizien vom Jahre 1797.

II. Theil, §. 578.....Nr. 2175

Allgemeines Handelsgesetzbuch vom 17. December 1862.

Einf.-Gesetz §§.	Nr.	Art.	Nr.	Art.	Nr.
19	2222	34	2222	273	2496
21	.... 2215, 2222	37	... 1850, 2834	307	2549
38	....1900, 1986,	40	2199	313	3886
	2496, 2803,	47	2978	314	3886
	3224	82	2402	319	2516
41	....2483, 3183,	123	2199	324	3232
	3232	133	2199	325	3232
43	3183	271	...1986, 2803,	345	3858
			3224	376	2010

Codice di Commercio.

Art.	Nr.
46	32
93	1023
106	499
168	210
191	909
277	1159
279	1159
306	1724
627	612
628	612, 1251

Wechselordnung vom 1. October 1763.

Art.	Nr.
43	75, 472, 1262

Wechselordnung vom 25. Jänner 1850, R. G. Bl. Nr. 51.

Einf.-Pat.

§.	Nr.
5	472

Wechsel-ordnung

Art.	Nr.
3	414
4	794, 2795
7	794
8	3414
9	343, 938
10	938
12	343, 1512, 2621, 2795
13	343, 1512, 2621
14	797
16	1713
17	343
21	2795
22	3886
23	792, 2483, 3414, 3578, 3735, 3962
25	279, 778
26	2621
29	568, 1570, 2158, 2661
36	414, 792, 938, 3325
39	2968
41	1570, 2661, 2791
43	1124
45	2379
48	792, 3325
51	792
75	414, 2795, 3414
76	414, 2795, 3414
77	48, 1313, 3148
78	2379
80	48, 797, 829, 3145, 3148
81	797, 1209, 1413, 3578
82	3962
83	829, 1280, 1311, 1313, 1481, 1674, 2142, 2379, 2448, 2453, 3223, 3238, 3239, 3325, 3326, 3578, 3963, 3964
92	1374
95	124

Jurisdictionsnorm vom 20. November 1852, R. G. Bl. Nr. 251.

Einf.-Pat.

Art.	Nr.
7	1169
8	1169
12	1430

Jurisdictions-norm

§§.	Nr.
1	382, 631, 675, 713, 1748, 2230, 2318, 2859, 3215, 3455, 3519
2	387, 2414, 3004, 3455, 3471, 3756
3	1376
5	713
6	1650, 2516, 3891
9	2721, 3960
10	2721, 2943

§§. Nr.
11 1392, 1502, 2721
12 .... 2802, 3891
13 267, 343, 633, 658, 1015, 1222, 1238, 1746, 1776, 1900, 2099, 2293, 2414, 2721, 3884, 3891
14 ....1797, 2802, 3101, 3165, 3891
15 280, 526, 1839, 1927, 2496, 2802, 3891
16 ....1900, 2414, 2533, 3884
17 1969
18 .... 1238, 3884
19 3262
20 ....1612, 1650, 3262, 3891
23 2856
26 343
27 2533, 2574, 2603
28 2694
29 ....1358, 1430, 1545, 1719, 1724, 2694, 3101
31 .... 1900, 2900
32 ....2541, 2802, 3089
33 890
34 .....890, 1470, 1542, 1581, 1889
37 ....1127, 1133, 1228, 1542, 1719, 1857, 1900, 2377, 2414, 2474, 2487, 2600, 2803, 3183, 3230, 3700
40 ..... 633, 660
41 605, 913, 3004
42 3756
43 ... 2, 227, 387, 446, 503, 578, 579, 641, 658, 762, 766, 777, 839, 847, 922, 942, 1077, 1222, 1260, 1302, 1359, 1371, 1430, 1519, 1562, 1563, 1748, 2043, 2255, 2344, 2414, 2458, 2474, 2487, 2516, 2566, 2644, 2764, 2840, 2856, 3088, 3232, 3388, 3585, 3724, 3751, 3978, 4000
45 .... 3175, 3176
46 541, 547, 1545, 2802, 3101
47 605, 1519, 2293, 2474, 3086, 3118, 3224
48 379, 382, 658, 713, 1470, 2041, 2206, 2293, 2668, 3004, 3224, 3237, 3919
49 220, 353, 418, 426, 605, 754, 2631, 2721, 2808, 2923, 3059
50 353, 418, 1502, 2923, 3096
51 ....1392, 1470, 1502, 2923
52 .....922, 1015, 1228, 1476, 1903, 2099, 2696, 2923, 3096, 3230, 3416, 3556, 3737
53 353
54 2617
55 2802
56 ....1124, 1127, 1198, 1228, 1394, 1857, 3416
57 ....57, 99, 343, 347, 547, 1077, 1124, 1133, 2414, 2483, 2496, 3224
58 ....1358, 1724, 2487, 2694, 2803, 3183
59 99
60 99, 382, 1124, 1394, 3416
66 267
67 1187
69 ....1107, 1392, 2195, 2631, 2721, 2808, 2943
72 ....1290, 1423, 3948, 3960
73 .... 1650, 1746
77 220, 426, 1612, 2802, 3059
78 220, 267, 426, 3059
81 ..... 136, 1719
82 2887

§§.	Nr.
83	507, 682, 1139, 1752, 2802, 2833, 2858,
84	3262, 3482, 3642, 3891
85	3280
86	3891
90	754
93	2802

Jurisdictionsnorm für das lomb.-venet. Königreich vom 20. Nov. 1852, R. G. Bl. Nr. 252.

Einf.-Vdg. Art.	Nr.
5	868, 1169
6	926, 1169

Jurisdictionsnorm §§.	Nr.
12	868, 919
13	254, 2099
15	868
30	254
49	199, 254, 683, 826, 1228, 2099
53	254
54	254
55	254, 1127,
56	612, 1900
72	919
73	919
76	136
78	507, 682, 1139
	1128, 1857, 2802

Jurisdictionsnorm vom 20. November 1852 für Dalmatien, R. G. Bl. Nr. 261.

§§.	Nr.
29	2694
30	1719, 1724, 2694
56	1724, 2694
74	1719

Militär-Jurisdictionsnorm vom 22. December 1851, R. G. Bl. Nr. 255.

§.	Nr.
6	1144, 1250, 1290, 3519
7	1144, 1198, 1250, 1903
8	2031

Allgemeine Gerichtsordnung.

§§.	Nr.
1	761, 864, 1105, 2197, 3244, 3434, 3784, 3796, 3899, 3937, 3938
2	3434
3	76, 306, 910, 979, 1029, 2974, 3401
4	352, 385, 520, 622, 1263, 2233, 2515, 2589, 3420, 3918
5	466, 1300, 3434
6	193, 466, 3434
7	88, 244, 466,
	673, 726, 886, 3434
8	209, 442, 466, 1177, 3084
9	209, 466, 761, 2058, 3814
10	244
11	466, 1132,

§§.	Nr.
	1300, 2609, 3854
12	..... 216, 1473
13	..... 202, 2562
14	551, 781, 1456, 2489, 2760, 3496, 3497, 3506, 3715
15	812, 1032, 2348, 3349, 3456
16	214, 440, 654, 812, 1213, 1224, 1342, 1487, 1644, 1677, 1875, 1876, 2348, 2358, 2394, 2403, 2470, 2866, 2873, 2941, 3033, 3133, 3349, 3352
17	....3349, 3407, 3429, 3496, 3497, 3506
19	365
20	....2052, 2261, 2282, 2470, 2573
21	209, 834, 1010, 1111, 1161, 1255, 1296, 1507, 1735, 1741, 1947, 2304, 3560, 3562, 3814
22	921
23	.....466, 921, 3854, 3937, 3938
24	3434
25	1473
26	466
29	131, 365, 382, 564, 726, 910, 1132, 1325, 1407, 2236, 2291, 2348, 3172, 3379, 3854, 3937, 3938
31	2092
32	.... 2092, 3187
33	508
35	.... 1224, 1342
36	.....726, 1644, 3854, 3937, 3938
37	1277
38	.... 1277, 3489
39	864
40	352, 443, 654, 713, 1181, 1213, 1217, 2197, 2233, 2356, 2675, 2708, 2736, 3427, 3471
41	1589, 3471, 3593
42	673
46	3854
47	.....306, 2058, 2974, 3274, 3926
48	.... 3125, 3274
49	104, 209, 457, 716, 761, 888, 2304, 2316, 2871, 3434, 3657, 3843, 3926
52	.... 2236, 3854
53	.....244, 2311, 2974, 3881
54	....1524, 2311, 2974, 3434
55	.... 2311, 2974
56	.... 2311, 3897
57	....2311, 2861, 2974, 3060, 3881, 3897
58	736, 831, 2009, 2368, 3167
59	721, 736, 856, 1056, 1734, 2009, 3111, 3349, 3456
62	417, 890, 1087, 2697
64	....1676, 1835, 2598, 3649
65	3933
66	144, 294, 374, 448, 501, 511, 594, 702, 884, 927, 981, 1021, 1126, 1559, 1633, 1730, 1756, 1849, 1948, 2004, 2065, 2118, 2201, 2366, 2823, 2874, 2902, 3028, 3190, 3282, 3381, 3933
67	.... 1849, 2201
68	870, 958, 1559, 2332, 2874, 2952, 3071, 3282, 3357, 3614
69	..... 870, 1559
70	205, 548, 1559, 1756
71	548, 864, 980, 1559, 2594, 2952
72	...81, 110, 205, 348, 374, 713, 958, 981, 1561, 2277, 2332,

§§.	Nr.
	2367, 2874, 2952, 3357, 3540, 3614, 3755, 3835
73	1991
83	699
100	88, 159, 204, 702, 1032, 1379, 2350, 2446, 3282, 3401, 3899
101	...1032, 3285, 3658, 3899
102	.... 204, 2760
104	139, 141, 163, 181, 306, 466, 920, 979, 991, 1060, 1074, 1084, 1497, 1833, 1883, 1893, 2844, 2854, 3209, 3234, 3401, 3907
105	323, 920, 2854
106	.... 301, 2854
107	86, 618, 2854
109	.... 816, 2854
110	... 6, 163, 335, 420, 1088, 1278, 2660, 2854, 2928, 3221, 3655
111	.....648, 737, 1136, 1690, 2278, 2643, 2719, 2723
112	.....537, 737, 1136, 1298, 1690, 2643, 2723
113	53, 325, 539, 1551, 1923, 1951, 2011,

§§.	Nr.
	2215, 2405, 3763
114	... 3, 53, 230, 539, 618, 1111, 1608, 1923, 1966, 2011, 3152, 3763
115	793
116	... 1111, 2150
119	.. 2, 250, 440, 839, 871, 910
120	..... 250, 440
121	....192, 1041, 1424
123	....698, 1646, 3525
125	.... 698, 3403
126	1646
130	....917, 1161, 1729, 3615
133	.....132, 790, 2429, 2791, 2844, 3679
134	132, 306, 750, 790, 979, 1608, 2518, 2664, 2791, 3679, 3848
135	28
137	.....306, 701, 1070, 2714, 3436
140	....182, 2183, 3278, 3674, 3989
141	133, 179, 306, 577, 638, 1722, 2714, 2899, 3054, 3436
142	.....376, 577, 1070, 2714, 2990, 3278

§§.	Nr.
144	... 2714, 3436
145	.....109, 972, 1075, 2430
151	2989
152	2008
153	2008
154	.... 420, 3099
155	3123
160	3054
166	....476, 3098, 3099
170	3641
171	31, 972, 3099, 3410
176	.... 337, 2665
178	.... 337, 3695
179	....876, 1722, 2767, 3180, 3554, 3809
181	.....31, 2989, 3410
187	...2690, 3424, 3628
188	3102
191	.... 376, 3485
194	3485
195	....192, 1247, 3763
196	... 1135, 3628
197	... 1135, 3581
198	1247
199	1247
200	...2564, 3581, 3612, 3818
203	.. 6, 182, 190, 217, 371, 554, 704, 763, 1076, 1230, 1397, 1613, 1815, 1879, 2072, 2183, 2278, 3395, 3448

§§. Nr.
204 ....217, 1056, 2122
205 128, 217, 545, 821, 849, 1056, 1397, 1445, 2183, 2814
206 .. 50, 83, 515, 528, 801, 874, 1076, 1151, 1613, 1819, 3532, 3794
207 .. 50, 83, 182, 217, 402, 515, 528, 709, 801, 874, 1076, 1151, 1298, 1613, 1729, 1815, 1975, 2072, 2360, 2370, 2664, 2968, 2982, 3242, 3664, 3679, 3821
208 114, 395, 400, 763, 1104, 1131, 1700, 2488, 2501, 2897, 3248
209 627, 684, 949, 2147, 2591, 3855, 3874
210 80, 119, 489, 684, 2193, 2513
211 ....684, 1215, 1256, 2513
212 .. 6, 301, 626, 638, 896, 1041, 1067, 1070, 1151, 1278, 2880, 2899
213 ..... 6, 1297
214 .....394, 550, 3379
215 .... 550, 3804
216 ...1407, 3379, 3804
217 .....287, 467, 1485, 2288
218 ....467, 1815, 3713
219 ... 5, 50, 480, 1852
220 ... 5, 50, 480, 703
223 ...1214, 3078, 3242
224 24, 313, 340, 949, 2147, 3524, 3855, 3874
225 ... 1004, 3518
231 .....429, 892, 2125, 2934, 3122, 3179
232 3122
233 63, 119, 790, 821, 848, 1274, 1354, 1543, 1648, 1869, 1952, 2062, 2068, 2613, 2744, 3078. 3179, 3270, 3287, 3387, 3524, 3901
234 .... 603, 1203
235 .... 603, 1203
236 .... 476, 1203
237 1203
241 .... 131, 3709
242 ... 3615, 3709
248 76, 104, 406, 442, 504, 592, 677, 761, 835, 893, 1066, 1149, 1373, 1640, 1734, 2657, 3084, 3097, 3210
250 ... 1751, 1988
252 58, 420, 1526
253 58
254 2774
255 740
256 740
257 2390
258 ....627, 2785, 3431
259 ....923, 1364, 1586, 2153, 2435, 2710, 2752, 2957, 2977, 3129, 3279, 3384, 3432, 3516, 3631, 3682, 3817
260 ....399, 1526, 2390, 2957, 3431
262 ...1666, 2014, 3364
264 ...1913, 2931, 3215
265 ....522, 1913, 2008, 2055, 2355, 3215
267 ....551, 1666, 2541, 3980
268 3503
269 3503
270 445, 691, 700, 955, 1411, 1611, 3305, 3933
271 ... 2693, 3933
272 ..... 906, 3933

§§.	Nr.
273	....757, 1162, 1411
274	....757, 1162, 2799, 3933
275	...1786, 2276, 3601, 3928
276	2276
277	2276
280	750
283	.....580, 887, 1121, 1140, 1545, 1603, 1689, 1739, 1847, 2154, 2614, 2726, 2765, 2930, 3115, 3117, 3297, 3358, 3360, 3422, 3583, 3584, 3622, 3745, 3775
284	....409, 1121, 1140, 1847, 2765, 2930, 3117, 3297, 3360, 3813
285	...1121, 1140, 1689, 1847, 2382, 2491, 2614, 3115, 3117, 3297, 3345, 3360, 3371, 3635
287	.... 529, 2130
288	3458
290	.....483, 547, 3007, 3949
291	... 3345, 3990
292	47, 248, 397, 1001, 1026, 1326, 1434, 1628, 1655, 1739, 1762, 1853, 2209, 2710, 2848, 2933, 3105, 3193, 3499, 3673, 3932
293	248, 397, 645, 1001, 1026, 1326, 1434, 1500, 1628, 1638, 1655, 1749, 1898, 1984, 2263, 2524, 2848, 2933, 3031, 3105, 3193, 3208, 3473, 3493, 3673, 3932
296	43, 574, 746, 805, 1195, 1243, 1484, 2933, 3285
297	....746, 1470, 2446, 2933, 3318, 3930
298	279, 299, 440, 496, 539, 791, 1011, 1018, 1059, 1232, 1239, 1244, 1267, 1287, 1333, 1342, 1478, 1548, 1646, 1692, 1754, 1764, 1793, 1827, 1901, 1918, 1922, 1923, 1951, 2011, 2047, 2052, 2081, 2249, 2351, 2358, 2394, 2403, 2434, 2554, 2639, 2655, 2710, 2773, 2780, 2789, 2794, 2866, 2938, 2941, 3133, 3153, 3220, 3352, 3399, 3478, 3516, 3588, 3619, 3632, 3730, 3912
300	....158, 1146, 1559
301	...2594, 3153, 3409
302	3703
303	... 2647, 3703
304	....901, 1431, 2647, 3128, 3372
305	.....360, 513, 1642, 2625, 3611
306	.....360, 513, 1642, 1761, 2486, 2625
307	3858
308	....832, 2486, 3858
309	255, 360, 695, 952, 1270, 1580, 3006, 3128, 3157, 3586
310	100, 255, 360, 695, 1232, 1270, 1642, 2647, 2710, 3006, 3128, 3157, 3586, 3611, 3703, 3762, 3858
311	..... 729, 907, 1305,

§§.	Nr.
	2160, 2751, 3138
312	.....815, 973, 1123, 3533
313	.... 815, 3533
314	415, 610, 836, 1328, 1621, 2280, 2386, 2517, 2551, 2960, 3306, 3358, 3365, 3801, 3935
315	2280
316	....610, 1621, 2280, 2517, 2551
317	....610, 2280, 2960
318	....610, 2280, 2960
319	19, 610, 872, 1621, 1898, 2280, 2960
320	351, 465, 574, 1195, 1328, 1418, 1460, 1488, 1544, 1890, 1898, 2161, 2331, 2578, 2604, 2618, 2958, 3110, 3127, 3306, 3380, 3538, 3539, 3558, 3596, 3670, 3671, 3688, 3744, 3836, 3930
321	...1328, 1418, 2386, 2618, 3836
322	438, 494, 800, 2773, 3586, 3799, 3830
323	...1733, 1961, 2773
324	... 1961, 2773
326	3415
327	2001
328	....341, 1422, 2096, 2137, 2739, 2863, 2865, 3319, 3348, 3546
329	3343
330	2865
331	...2234, 2317, 3163
332	1451
333	.... 571, 2865
336	.... 571, 2607
337	2096
338	.....314, 544, 1241, 1289, 1941, 1945, 1967, 2091, 2096, 2203, 2776, 2830, 2852, 3058, 3206, 3319, 3346, 3785, 3878
339	.....806, 837, 1179, 1241, 1898, 2280, 2514, 2622, 3787, 3805
340	90, 465, 494, 663, 1418, 1718, 2751, 3321, 3538, 3539, 3652, 3801
341	....494, 1718, 3801, 3845
342	200, 494, 973, 1110, 1718, 2087, 2232,
	3198, 3342, 3479, 3800
343	....285, 2154, 3980
347	...1961, 2514, 2622, 3031, 3845
348	73, 198, 474, 872, 1074, 1305, 1310, 1852, 1925, 3475, 3587, -3894
349	....687, 1305, 2035, 2768
351	20, 198, 1284
356	..... 108, 778
360	778
362	222, 656, 727, 1220, 1285, 1308, 1452, 1463, 1874, 1938, 1944
363	727
364	727
365	1790
368	444
370	... 1220, 1292
372	131, 229, 275, 442, 454, 625, 662, 823, 975, 1206, 1349, 1472, 1784, 1844, 1972, 2291, 2612, 2842, 3106, 3655, 3764, 3859
373	275, 625, 904, 1983, 2291
374	.....298, 975, 1104, 1436, 1822, 2278
375	1206

§§.	Nr.
376	3007
377	516
378	...1374, 1772, 3007
379	... 1772, 3007
380	1374
382	.... 158, 1374
383	158
385	.....112, 405, 3760
387	2330
389	... 1904, 1057
391	...1904, 3048, 3057, 3567
395	3473
398	304, 372, 584, 669, 693, 717, 895, 977, 998, 1022, 1042, 1294, 1307, 1385, 1517, 1524, 1841, 1912, 2620,

§§.	Nr.
	2851, 2918, 3048, 3068, 3069, 3125, 3269, 3428, 3552, 3570, 3657, 3681
399	... 1528, 2850
400	98, 407, 584, 619, 710, 857, 1146, 1193, 1705, 2424, 2493, 3108
401	3657
402	.....693, 717, 3048, 3657
403	693, 717, 895, 1275, 3354, 3588
405	.... 768, 1218
406	....403, 1099, 1293, 1467, 1536, 1721, 1959, 2351,

§§.	Nr.
	2426, 2482, 2553, 3428, 3488, 3545, 3594, 3687, 3981
407	2351
408	....403, 1467, 1721, 2240, 2351
412	... 2744, 3707
413	3707
414	... 2744, 3707
415	1959
424	...2576, 3354, 3588
425	...1221, 2198, 2576, 3226
437	.....216, 917, 1879, 2328, 2908, 3211, 3615, 3880, 3918

Allgemeine Concursordnung.

§§.	Nr.
2	1220
3	272, 299, 2004, 3513, 3587
4	3587
5	.... 1991, 3211
6	.. 75, 108, 168, 199, 342, 724, 1099, 1216, 1881
7	138, 342, 391, 708, 724, 792, 864, 926, 1099, 1934
10	435
11	781

§§.	Nr.
12	92, 888, 1023, 1875, 1876
13	..... 500, 774
14	105, 1117, 1506, 3930
15	1117
16	..... 396, 3987
17	888
18	223, 258, 415, 2908, 3192, 3211
19	120, 370, 888, 1483, 1505
21	..... 888, 1483
22	888

§§.	Nr.
23	888
26	765, 858, 1022
28	396, 500, 1051
29	.....765, 1087, 1740, 1826
30	92, 2016, 2592
34	..... 592, 1955
35	635
36	1955
38	..... 592, 681
39	..... 592, 616
41	396, 765, 1506, 1880
42	..... 814, 1880

Concursordnung vom 25. December 1868, R. G. Bl. 1869, Nr. 1.

§§.	Nr.
1	3752
2	3982
3	3982
9	3486
11	3486, 3800, 3970, 3982, 3994
12	3886, 3970, 3982, 3994
13	3994
22	3694
23	3970
30	3970
38	3970
59	3982
63	3444, 3477, 3722, 3761, 3819, 3841, 3876, 3890, 3951, 3994
64	3876, 3890
66	3444, 3475, 3841, 3501, 3513, 3531, 3761, 3876, 3910, 3951
69	3910
74	3790
76	3876
77	3876
78	3876
79	3876
80	3876
86	3876
87	3876
88	3982
90	3876
119	3790, 3967
134	3486
137	3486
138	3486
143	3790
154	3515
155	3971
163	3970

Westgalizische Gerichtsordnung.

§§.	Nr.
Kundm.-Patent	3754
1	222, 290, 596, 761, 864, 1105, 1238, 1292, 2197, 2760, 3244, 3434, 3784, 3796, 3899, 3937, 3938
2	3434
3	76, 306, 910, 979, 1029, 2974, 3401, 3918
4	352, 385, 520, 622, 1263, 2233, 2515, 2589, 3420
5	193, 466, 921, 1300, 3434
6	9, 88, 466, 673, 726, 886
7	209, 244, 442, 466, 1177, 3084, 3434
8	104, 209, 457, 716, 761, 834, 888, 1010, 1086, 1111, 1161, 1255, 1296, 1507, 1735, 1741, 1872, 1947, 2027, 2142, 2304, 2316, 2871, 3434, 3560, 3562, 3657, 3814, 3843, 3926
9	209, 466, 761, 2058
10	244
11	466, 921, 1132, 1300, 2609, 3854
12	216, 1473
14	202, 2562, 3715
15	551, 781, 1456, 2489, 3496, 3497, 3506
16	812, 2348, 3349
17	654, 812, 1213, 1644, 3349
18	3349, 3407, 3429, 3496, 3497, 3506
20	214, 365, 440, 2291
21	2055, 2261, 2282, 2325, 2573
22	3510
23	1473
25	131, 214, 365, 382, 564, 726, 910, 1132, 1325, 1407,

§§.	Nr.
	2236, 2291, 2348, 3172, 3379, 3854, 3937, 3938
27	2092
28	.... 2092, 3187
29	508
31	1224
32	.....726, 1181, 1644, 3854
33	.....654, 1213, 2356
34	1589
35	... 9, 229, 375, 761, 886, 1181, 2067, 3212, 3238, 3239, 3286, 3299, 3300, 3555, 3578, 3900
38	3854
39	.....306, 2058, 2974, 3274, 3814, 3926
40	....2974, 3125, 3274
43	....2236, 3854, 3937, 3938
44	.....244, 2311, 2974, 3881
45	....1524, 2311, 2974, 3434
46	.... 2311, 2974
47	....2311, 2861, 3897
48	....2311, 2974, 3060, 3881, 3897
49	736, 831, 2009, 2368, 3167
50	721, 736, 856, 1056, 1734, 2009, 3111, 3456
52	.....890, 1087, 2697
53	2697
54	417
57	....1676, 1835, 2598, 3649
58	2713
59	2713
60	3933
61	144, 294, 374, 448, 501, 511, 594, 702, 884, 927, 981, 1021, 1126, 1559, 1633, 1730, 1756, 1849, 1948, 2004, 2065, 2118, 2201, 2366, 2823, 2874, 2902, 3028, 3190, 3282, 3381, 3933
62	511
63	.... 1849, 2201
64	870, 958, 1559, 2332, 2874, 2952, 3071, 3282, 3357, 3614
65	..... 870, 1559
66	205, 548, 1559, 1756
67	548, 864, 980, 1559, 2594, 2952
72	.. 81, 110, 713, 981, 1561, 2277, 2332, 2367, 2874, 3755
73	110, 205, 348, 374, 958, 1561, 2874, 2952, 3071, 3357, 3540, 3614, 3835
80	.....272, 299, 2004, 3587
81	3587
83	... 1991, 3211
84	342, 391, 699, 708, 792, 864, 926, 1197, 1727, 1826, 1835, 1934
88	... 49, 75, 92, 108, 168, 199, 342, 547, 689, 724, 1099, 1125, 1216, 1881
89	1099
91	.... 592, 1955
92	635
98	138
104	724
105	1835
106	.... 435, 1727
109	.... 781, 1197
111	....888, 1875, 1876
114	92, 500, 1023
116	....765, 1087, 1197
117	1937
118	681
119	774
122	....105, 1117, 1506, 3930
124	1117
126	888
127	223, 258, 415, 2908, 3192, 3211

§§.	Nr.
129	120, 370, 888, 1483, 1505
131	.... 888, 1483
132	888
133	888
135	... 1197, 1740
136	. 92, 396, 500, 1051, 2592
137	2016
145	.... 444, 1625
146	.....765, 858, 1022
147	..... 592, 681
149	..... 592, 616
156	... 1506, 1880
157	.....396, 765, 1880
158	.... 814, 1880
165	. 88, 159, 204, 702, 1032, 1379, 1542, 2350, 2446, 3282, 3402, 3899
166	...1032, 3285, 3658, 3899
167	.... 204, 2760
170	139, 141, 163, 181, 306, 466, 920, 979, 991, 1060, 1074, 1084, 1497, 1833, 1883, 1893, 2844, 2854, 3209, 3234, 3401, 3907
171	323, 920, 2854
172	.... 301, 2854
173	.86, 618, 2854
175	.... 816, 2854
176	.. 6, 163, 335, 420, 1088, 1278, 2660, 2854, 2928, 3221, 3655
178	193, 297, 309, 1246, 1936, 2172, 3332, 3924
179	.....648, 737, 1136, 1690, 2278, 2643, 2719, 2723
180	537, 630, 737, 1136, 1298, 1690, 2643, 2723
181	. 53, 325, 539, 1551, 1923, 1951, 2011, 2215, 2405, 3763
182	... 3, 53, 230, 539, 618, 630, 1111, 1608, 1923, 1966, 2011, 3152, 3763
183	.. 42, 53, 630, 3763
184	793
185	... 1111, 2150
188	.. 2, 250, 440, 839, 871, 910
189	..... 250, 440
190	335
191	....192, 1041, 1424
193	....698, 1646, 3525
196	.... 698, 3403
197	1646
201	.... 225, 2541
202	2541
203	2541
204	....917, 1161, 1729, 3615
207	.....132, 790, 2429, 2791, 2844, 3679
208	132, 306, 750, 790, 979, 1604, 2516, 2664, 2791, 3679, 3848
209	28
211	.....306, 701, 1070, 2714, 3436
212	1844
213	1844
214	....182, 2183, 3278
215	... 3674, 3989
216	133, 179, 306, 577, 638, 1722, 2714, 2899, 3054, 3436
217	.....376, 577, 1070, 2714, 2990, 3278
219	... 2714, 3436
220	.....109, 972, 1075, 2430
221	.....216, 623, 1844, 2843, 2847, 3939
222	2989
223	216
224	2008
225	2008
226	.... 420, 3099
227	3123
232	3054
238	....476, 3098, 3099
242	3641
243	.....31, 972, 3099, 3410
248	.... 337, 2665

§§. Nr.
250 .... 337, 3695
251 ....876, 1722, 2767, 3180, 3554, 3809
253 . 31, 173, 664, 3410
254 .31, 664, 2989
259 ...2690, 3424, 3628
260 .... 952, 3102
263 .... 376, 3485
266 3485
267 ....192, 1247, 3485
268 ... 1135, 3628
269 ... 1135, 3581
270 1247
271 1247
272 ...2564, 3581, 3612, 3818
275 .. 6, 182, 190, 217, 371, 554, 704, 763, 1076, 1230, 1397, 1613, 1815, 1879, 2072, 2183, 2278, 3395, 3448, 3605
276 ....217, 1056, 2122
277 182, 217, 545, 821, 849, 1056, 1397, 1445, 2068, 2183, 2814
278 42, 473, 1297, 1613, 1957, 2511
279 .. 50, 83, 515, 528, 801, 874, 1076, 1151, 1613, 1819, 3532, 3749
280 .. 50, 83, 182, 217, 402, 515, 528, 709, 750, 801, 874, 1076, 1151, 1298, 1613, 1729, 1815, 1975, 2072, 2360, 2370, 2664, 2968, 2982, 3242, 3664, 3679, 3821
281 114, 395, 400, 763, 1104, 1131, 1700, 2488, 2501, 2897, 3248
282 627, 684, 949, 2147, 2591, 3855, 3874
283 . 80, 119, 489, 684, 2193, 2513
284 ....684, 1215, 1256, 2513
286 ...6, 301, 626, 638, 896, 1041, 1067, 1070, 1151, 1278, 2880, 2899
287 ..... 6, 1297
288 .....55, 394, 550, 3379
289 .... 550, 3804
290 ...1407, 3379, 3804
291 .....287, 467, 1485, 2288
292 ....467, 1815, 3713
293 ... 5, 50, 480, 1852
294 .... 5, 50, 480, 703
297 ... 1214, 3078
298 . 24, 313, 340, 949, 2147, 3524, 3855, 3874
299 ... 2004, 3518
305 .....429, 892, 2125, 2934, 3122, 3179
306 3122
307 . 63, 119, 790, 821, 848, 1274, 1354, 1543, 1648, 1869, 1952, 2062, 2068, 2613, 2744, 3078, 3179, 3270, 3287, 3387, 3524, 3901
309 .... 603, 1203
310 .... 603, 1203
311 .... 478, 1203
312 1203
315 1726
317 3709
318 ....862, 3615, 3709
325 ..76, 104, 406, 442, 504, 592, 677, 835, 893, 1066, 1149, 1373, 1640, 1734, 2657, 3084, 3097, 3210
326 .. 77, 113, 176, 423, 1471
327 ... 1751, 1988
329 . 58, 420, 1526
330 740

§§.	Nr.
331	....627, 2785, 3431
332	..... 58, 740
333	2390
334	3258
335	740
338	740
339	....923, 1364, 1586, 2153, 2435, 2710, 2752, 2957, 2977, 3129, 3279, 3384, 3432, 3516, 3631, 3682, 3817
340	....399, 1526, 2390, 2957
342	...1666, 2014, 3364
344	... 1913, 3215
345	2931
346	....522, 1247, 1913, 2008, 2055, 3215
349	2539
356	3503
357	3503
359	445, 691, 700, 955, 1411, 1611, 3305, 3933
360	...2693, 3305, 3933
361	.... 906, 3933
362	691, 700, 757, 1162, 1411, 3933
363	....757, 1162, 2799, 3933
364	...1411, 2355, 2799
365	1411
366	...1786, 2276, 3601, 3928, 3961
367	2276
368	2276
372	3007
374	.....580, 887, 1121, 1140, 1545, 1603, 1689, 1739, 1847, 2154, 2614, 2726, 2765, 2930, 3115, 3117, 3297, 3358, 3360, 3422, 3583, 3584, 3622, 3745, 3775, 3961
376	....409, 1121, 1140, 1689, 1847, 2765, 2930, 3117, 3297, 3360, 3813
377	...1121, 1140, 1689, 1847, 2382, 2491, 2614, 3115, 3117, 3297, 3345, 3360, 3371, 3635
379	.... 529, 2130
382	3458
384	..... 483, 547
385	... 3345, 3990
387	. 47, 248, 397, 1001, 1026, 1326, 1434, 1628, 1655, 1762, 1853, 2209, 2710, 2848, 2933, 3105, 3193, 3499, 3673, 3932
388	248, 397, 645, 1001, 1026, 1326, 1434, 1500, 1628, 1538, 1655, 1739, 1749, 1898, 1984, 2263, 2524, 2848, 2933, 3031, 3105, 3193, 3208, 3473, 3499, 3619, 3673, 3932
389	... 1860, 3961
392	. 43, 574, 746, 805, 1195, 1243, 1484, 2933, 3285
393	....746, 1470, 2446, 2933, 3318, 3930
394	. 96, 576, 587, 3930
396	....791, 1232, 1267, 1478, 1548, 1754, 1793, 1827, 2047, 2052, 2249, 2710, 2773, 3478, 3619, 3632, 3912
397	299, 440, 496, 1011, 1018, 1059, 1239, 1244, 1287, 1646, 1992, 1764, 1901, 1918, 1922, 1923, 1951, 2011, 2081,

§§. Nr.

2351, 2358, 2394, 2403, 2434, 2554, 2780, 2789, 2794, 2866, 2938, 2941, 3133, 3153, 3220, 3399, 3516, 3619, 3730

398 .....279, 539, 1692, 1901, 1918, 2351, 2434, 2639, 2655, 3588

400 158, 1146, 1559

401 ...2594, 3153, 3409

402 3763

403 ...2647, 3457, 3703

404 ....901, 1431, 2647, 3128, 3372

405 .....360, 513, 1642, 2625, 3611

406 .....360, 513, 1642, 1761, 2486, 2625

407 3858

408 ....832, 2486, 3858

409 255, 360, 695, 952, 1270, 1580, 3006, 3128, 3157, 3586

410 100, 255, 360, 695, 1232, 1270, 1642, 2647, 2710, 3006, 3128, 3157, 3586,

§§. Nr.

3611, 3703, 3762, 3858

411 .....729, 907, 1305, 2160, 2751, 3138

412 .....815, 973, 1123, 3533

413 815

415 .....425, 610, 1328, 1621, 2280, 2386, 2517, 2551, 2960, 3306, 3358, 3365, 3801, 3935

416 2280

417 ....610, 1621, 2280, 2517, 2551

418 ....610, 2280, 2960

419 ... 2280, 2960

420 .. 19, 610, 872, 1621, 1898, 2280, 2960

421 .....663, 836, 1123, 1152, 1310

422 351, 465, 574, 800, 1195, 1328, 1460, 1488, 1544, 1890, 1898, 2161, 2331, 2386, 2604, 2618, 2958, 3110, 3127, 3306, 3380, 3538, 3539, 3558, 3596, 3670, 3671, 3688, 3744, 3836

423 ..... 96, 3930

§§. Nr.

424 2618

425 ...1328, 1418, 3836

426 .....438, 494, 2392, 2773, 3586, 3799, 3830

428 ... 1733, 1961, 2773

429 ... 1961, 2733

432 ... 1451, 3415

435 2001

436 ....341, 1422, 2096, 2137, 2739, 2863, 2865, 3319, 3348, 3546

437 197

438 ....305, 2683, 3343

439 2865

440 ...2234, 2317, 3163

441 .... 571, 2865

446 .... 571, 2607

449 377

450 2096

451 .....314, 544, 1241, 1289, 1941, 1945, 1967, 2091, 2096, 2203, 2776, 2830, 2852, 3058, 3206, 3319, 3346, 3652, 3785, 3878

452 .....806, 837, 1179, 1241, 1898, 2280, 2514, 2622, 3787, 3805

453 . 90, 465, 494, 663, 1418,

§§.	Nr.
	1718, 2751,
	3321, 3538,
	3539, 3801
454	....494, 1718,
	3801, 3845
455	200, 494, 973,
	1110, 1718,
	2087, 2232,
	3342, 3479,
	3800
456	....285, 2154,
	3031, 3198,
	3980
460	...1961, 2514,
	2622, 3845
461	. 73, 198, 474,
	872, 1074,
	1305, 1852,
	1925, 3475,
	3587, 3894
462	....867, 1305,
	1310, 2035,
	2768
465	..20, 198, 1284
472	..... 108, 778
476	778
480	222, 656, 727,
	1220, 1285,
	1308, 1452,
	1463, 1874,
	1938, 1944
481	727
482	727
483	1790
486	444
488	... 1220, 1292
489	. 131, 229, 275,
	442, 454, 625,
	662, 823, 975,
	1206, 1349,
	1472, 1784,
	1972, 2291,
	2612, 2842,
	3106, 3655,
	3764, 3859
490	275, 625, 904,
	1983, 2291
491	.....298, 975,
	1104, 1436,
	1822, 2278,
	2291
493	...1206, 2284,
	2291, 2346
494	... 2291, 2346
495	...2291, 2346,
	3597
496	...1360, 2346,
	3465
499	... 2682, 3007
500	516
502	.... 158, 1374
503	158
505	.....112, 405,
	3760
508	2330
510	... 1904, 3057
511	3567
512	...1904, 3048,
	3057
517	1473
520	80
522	80, 1559, 3489
524	... 1142, 1370
525	158, 949, 1731
527	2219
528	... 1726, 3939
529	304, 372, 584,
	669, 693, 717,
	895, 977, 998,
	1022, 1042,
	1294, 1307,
	1385, 1517,
	1524, 1841,
	1912, 2620,
	2851, 2918,
	3048, 3068,
	3069, 3125,
	3269, 3428,
	3552, 3570,
	3657, 3681
531	705
532	... 1528, 2850
533	. 98, 407, 584,
	619, 710, 857,
	1146, 1193,
	1705, 2424,
	2493, 3108
534	3657
535	.....693, 717,
	3048, 3657
536	.....693, 717,
	895, 1275,
	3354, 3588
538	.... 768, 1218
539	....403, 1099,
	1293, 1467,
	1536, 1721,
	1959, 2240,
	2351, 2426,
	2482, 2553,
	3428, 3488,
	3545, 3594,
	3687, 3981
540	2351
544	... 2744, 3707
545	3707
546	... 2744, 3707
547	1959
556	...2576, 3354,
	3588
557	2576
558	...1221, 2198,
	2576, 3226
561	2278
575	.....216, 917,
	1879, 2328,
	2908, 3211,
	3615, 3880,
	3918
583	1731
587	456

Gerichtsordnung für das lomb.-venet. Königreich.

§§.	Nr.	§§.	Nr.	§§.	Nr.
79	1727	192	2541	449	2035
116	1506	193	2541	467	727
127	1740	271	1700	468	727
148	1506	410	836	469	727
191	2541	415	2392		

Gesetz über das Ausgleichsverfahren bei Zahlungseinstellungen protokollirter Handels- und Gewerbsleute vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 97.

§§.	Nr.	§§.	Nr.	§§.	Nr.
2	1746	20	1955	33	1866
7	1937	27	1796	35	1866, 2009
14	1475, 1796	31	1475	39	3052

Gesetz über den summarischen Civilproceß vom 24. October 1845, J. G. S. Nr. 906.

§§.	Nr.	§§.	Nr.	§§.	Nr.
1	204, 1492, 2074, 3573		2142, 2370, 2573, 3411, 3480, 3560	41	1720, 2342
2	365, 1697, 2074	26	976, 1052, 2433	44	187, 463, 748, 1731, 2314, 2342, 2981, 3507
3	3573	32	545, 2968	45	3793, 3913
4	3573	34	3010	46	387, 642, 2142, 2572, 3447, 3480, 3481, 3573
6	121, 748	35	469	47	2142
7	187, 340, 662, 841, 1255	36	217, 521, 545, 715, 1354, 1365, 2526, 2878, 2931, 2968, 3414, 3735	48	447, 1768, 2399, 2981, 3022
8	998, 1911, 3828	37	217, 521, 750, 928, 1365, 1573, 2518, 2528, 2878, 3001, 3414, 3679, 3735	49	252, 2572, 2573, 3481
9	712, 940, 1435, 3823, 3828	38	217, 662, 3142	50	463, 3480, 3481
10	797	39	1313	51	1602, 3156
11	1731, 2682	40	1313	53	3600
14	1255, 2556			55	841
16	2314			56	1943, 3738
17	1255, 2556, 3481				
18	1407, 3566				
23	1720				
25	121, 1255, 1296, 1720,				

Geſetz über den ſummariſchen Civilproceß für das lomb.-venet. Königreich vom 31. März 1850, R. G. Bl. Nr. 126.

§§.	Nr.	§§.	Nr.
1 lit. c	868	48	2142
6	868	51	2142
27	2142		

Geſetz über das Verfahren in possessorio summarissimo vom 27. Oct. 1849, R. G. Bl. Nr. 12.

Nr. 26, 81, 106, 139, 206, 235, 242, 253, 256, 266, 289, 300, 495, 505, 555, 597, 600, 601, 604, 608, 642, 644, 686, 732, 735, 756, 819, 925, 956, 969, 985, 990, 1020, 1030, 1040, 1146, 1187, 1503, 1523, 1535, 1565, 1626, 1675, 1723, 1771, 1818, 1829, 1867, 1897, 1905, 1914, 1930, 1982, 2000, 2002, 2005, 2029, 2037, 2050, 2086, 2090, 2107, 2124, 2127, 2145, 2163, 2190, 2204, 2217, 2218, 2220, 2223, 2237, 2251, 2257, 2258, 2267, 2272, 2282, 2289, 2301, 2309, 2326, 2336, 2341, 2364, 2372, 2473, 2449, 2475, 2478, 2485, 2499, 2534, 2542, 2555, 2557, 2569, 2683, 2689, 2709, 2715, 2722, 2761, 2778, 2817, 2862, 2868, 2886, 2889, 2892, 2912, 2913, 2971, 3030, 3037, 3038, 3042, 3044, 3049, 3072, 3103, 3112, 3135, 3252, 3289, 3295, 3331, 3383, 3392, 3406, 3452, 3462, 3470, 3514, 3517, 3527, 3528, 3536, 3547, 3561, 3566, 3582, 3610, 3618, 3634, 3656, 3657, 3689, 3691, 3699, 3716, 3729, 3740, 3755, 3766, 3834, 3837, 3871, 3872, 3873, 3952, 3991, 4001, 4003

Gesetz über das Verfahren in Wechselsachen vom 25. Jänner 1850, R. G. Bl. Nr. 52.

§§.	Nr.
7	2772, 3143
8	1558, 2655, 2798, 3261, 3322
9	1875, 1876
11	2528
12	1410, 1492, 1875, 1876, 2370, 2898, 3022, 3137, 3524, 3828
16	279
22	99, 212, 547, 1423, 1544, 1617, 1924
26	1410, 2655, 3137, 3311

Gesetz über das Verfahren außer Streitsachen vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208.

Einf.-Pat. Absatz	Nr.
5	1113
Gesetz. §§.	
2	164, 188, 1494, 2192, 2318, 2806, 3630, 3774
7	2806, 3620
9	1906, 2519, 2541, 2815, 3778
11	1906, 2519, 3308
12	3449
16	2318, 3723
18	2541, 3272, 3912
19	1107, 1717, 3829
21	3548
22	136, 1511, 1719
23	547
24	188
26	220, 2887
27	3482
29	2987
43	2750, 3846
45	2846
52	1824
62	3084
65	3327
66	1401, 2884, 3055, 3327
67	2884, 3055
73	3404
75	188, 1669, 3494, 3953
79	2274
84	3240
92	220, 2104, 2199
95	1205
97	1656
98	2199
99	3840
102	2104
104	1656
108	220
111	2503, 2684
115	1669
116	1669
120	1403
121	3020, 3604, 3969
122	247, 546, 1031, 1747, 2327, 2797, 2929, 3020, 3035, 3284, 3702, 3969
123	1031, 3494, 3848, 3953
125	247, 350, 1208, 1747, 2042, 2214, 2327, 3020, 3284, 3419, 3493, 3846, 3848, 3953
126	247, 306, 350, 979, 1208, 1663, 1747, 1838, 1883, 1895, 2042, 2214, 2440, 3327, 3333, 3419, 3433, 3460, 3493, 3521, 3571, 3783, 3812, 3848
127	1001, 1401, 1434, 1999, 2140, 2209, 2469, 2848, 3020, 3661, 3673, 3827
128	1403, 1747, 2192, 3780
133	3404
135	3404
136	3786
137	3482
138	547, 3482
140	188
143	1211

§§.	Nr.
145	1211, 1236, 1253, 1752, 2454, 2858, 3673
146	1236, 1752
147	1236, 1752
148	1752
154	2184
157	2274, 2307
158	1530
159	1530, 2028, 2030
160	2253
161	879, 1253, 2269, 2307, 2743, 3093
162	3493
164	2274, 2307
166	1236
174	3620
175	2763, 3693
177	1236, 3610, 3162, 3417, 3879
178	1000, 1236, 1253, 3417, 3879, 3966
179	3702, 3879
180	3521, 3879
III. Hauptstück	881

§§.	Nr.
187	682, 1139
189	361, 866
193	1824
202	509
208	1824, 3912
226	2887
267	1205, 2023

Allgemeines Grundbuchsgesetz vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 95.

§§.	Nr.
29	3608
41	3946
59	3946
60	3946
103	3608

Geschäftsordnung vom 3. Mai 1853, R. G. Bl. Nr. 81.

§§.	Nr.
52	1824, 2959
118	3607
172	2858
185	752
188	3163
200	2536
238	3693
246	1016
247	2234, 2317, 2818, 3163

Jurisdictionsnorm für Ungarn vom 16. Februar 1853, R. G. Bl. Nr. 30.

§§.	Nr.
42	922
46	937
48	922
50	922

Jurisdictionsnorm für Siebenbürgen vom 3. Juli 1853, R. G. Bl. Nr. 129.

§.	Nr.
54	1198

Provisorische Civilproceßordnung für Ungarn.

§§.	Nr.	§§.	Nr.	§§.	Nr.
2	234, 262	241	114	438	621
4	234	242	114, 219, 1131	447	1513
6	2348	259	114	544	1396
11	234	262	1879	550	405
15	375, 1181	264	45	558	1051
25	1164	268	1131	560	258
47	286, 375	270	1151	564	1961, 2354
66	405	280	114	580	1904
117	132	339	405	603	2541
118	1188	353	975	604	2541
122	211	367	904	605	2541
127	228	397	2321	606	2541
145	553	407	1121	607	2541
235	1151	408	1121	608	2541
238	190				

Provisorische Concursordnung für Ungarn.

§§.	Nr.	§§.	Nr.	§§.	Nr.
1	462	72	913	111	765
27	462	76	913	112	87
64	54	86	913	113	37
66	1125	87	913	114	87
68	1045	88	913	182	54
70	913	90	913	185	198

Civilproceßordnung für das Königreich Italien vom 17. Juni 1806.

Art.	Nr.
1012	691

Erneuerte Landesordnung des Königreichs Böhmen vom 10. Mai 1627.

O.	Nr.	O.	Nr.
40	1194	46	1194

Tiroler Landesordnung vom 19. September 1602.

Tit. XI, Buch V, Nr. 1694.

Artikel des ungarischen Reichstages.

Reichstag von 1715 Art. 20..... Nr. 1969, 2574, 260
Reichstag von 1792 Art. 17..... Nr. 1969
Reichstag von 1840 Art. 16, §. 57... Nr. 221
Reichstag von 1840 Art. 22..... Nr. 2574, 2603.

Beschlüsse der Index-Curial-Conferenz vom Jahre 1861.

Einl.	Nr.	Art.	Nr.
	2574, 2603	30	1969
		31	1969

Bürgerliches Gesetzbuch für das Königreich Sachsen.

§§.	Nr.
770	3904
783	3904
785	3904

Einf.-Pat. Art.	Nr.	§§.	Nr
6	743	359	3804
Gesetz-§§.		391	2189
27	3958	411	3638
132	773	485	2829
183	3019	486	1944, 2398, 2915
214	149	496	2653, 2935
240	2829	506	25, 680, 773, 846
241	2829	522	3995
316	3197		
335	1690, 1726		
341	1726		

Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873.

§.	Nr.
389	3992

Strafproceßordnung vom 29. Juli 1853.

§§.	Nr.	§§.	Nr.	§§.	Nr.
113	3577	347	2252	359	3237
132	2521	349	2252	360	3237
214	2045	352	791	361	1203, 3237
292	3662	354	791	362	1690, 3143, 3237
319	2393	355	1372, 1673		
332	lit. d 589, 3638	356	1673	364	2305, 3627
341	3992	357	1673	392	1698
346	2045	358	1673	431	2838, 3237

Strafgesetz vom 3. September 1803.

II. Theil, §. 398 ..... Nr. 961

Einzelne Gesetze.

Jahr		Nr.
1553	Bergordg. für die n. ö. Lande v. 1. Mai Cod. Austr. I. Thl. S. 162	91, 488
1575	Krainerische Bergordg. vom 23. Febr.	488
1580	Bergordg. für Idria.	91
1586	Gesetz des Senats der Republik Venedig v. 7. October	1946
1660	Mandat für d. Kammergutsbezirk Idria v. 10. April	488
1674	Verordg. v. 2. Oct. Cod. Austr. I. Theil S. 336	78
1679	Kais. Verordnung v. 20. März.....	488
1710	Hofrescript v. 14. November	452
1750	Patent vom 30. Mai (Stola-Taxordnung) Sammlung der Verordnungen v. 1740 bis 1780 I. Bd. Nr. 98	1802
1750	Hofrescript v. 18. Aug.	452
1751	Vdg. v. 24. Sept.	1194
1753	Patent vom 2. Juni Suppl. Codex Austr. V. Theil S. 767..	1353
1753	Judenordnung vom 22. Sept. Suppl. Cod. Austr. V. Thl. S. 802	833
1754	Militärjustiznorm v. 25. Juni	367
1758	N. ö. Landtafelpatent v. 24. Nov. Suppl. Cod. Austr. V. Theil S. 1282.....	258
1763	Verordg. v. 22. Jän. Suppl. Cod. Austr. VI. Thl. S. 371..	78
1766	Hofkanzlei-Vdg. vom 27. Jän. an die Landeshauptmannschaft in Krain.....	91
—	A. h. Entschl. vom 22. Februar.	91
1767	Steierische Waldordg. vom 26. Juni ..91,	488
1771	Waldordg. für Krain v. 13. Nov. 91	488
1779	Hofdecr. v. 5. Nov.	640
1780	Landtafelpatent f. Ga-	

Jahr	Nr.
lizien vom 4. März, Piller'sche Sammlung Nr. 2	1458, 2650
1781 Jän. 26. J. G. S. Nr. 4.....	620
1782 April 5. J. G. S. Nr. 40	438, 936, 1057
— April 9. J. G. S. Nr. 41.	1224, 1636, 3311
— Juni 20. J. G. S. Nr. 54.....	871
— Juni 20. J. G. S. Nr. 55.....	949
— Sept. 30. J. G. S. Nr. 87.....	1526
— Oct. 18. J. G. S. Nr. 93.....	323
— Nov. 22. J. G. S. Nr. 102.....	973
— Dec. 23. J. G. S. Nr. 109.....	420
1783 Jänner 15. Politische G. S. Joseph II. 3. Bd. Nr. 31.....	1353
— Mai 28. J. G. S. Nr. 139.....	1473
— August 25. J. G. S. Nr. 179.....	779, 1277, 3094, 3802
— Oct. 6. J. G. S. Nr. 197.	551, 814, 1016, 1473, 1526, 2760, 2835, 2881, 3434
— Nov. 24. J. G. S. Nr. 213.....	571
1784 Jän. 19. J. G. S. Nr. 197.....	3434
— Jän. 19. J. G. S. Nr. 228	3863, 3994
— Febr. 20. Politische G. S. Joseph II. 4. Bd. Nr. 113	1298, 2729
— Febr. 27. J. G. S. Nr. 249	3581, 3612
1784 März 15. J. G. S. Nr. 262.....	3959
— März 22. J. G. S. Nr. 266.....	3472
— April 18. J. G. S. Nr. 279.....	3014
— Mai 10. J. G. S. Nr. 285	654, 1213, 1644
— Juni 14. J. G. S. Nr. 306.....	627, 1149, 1277, 1281, 1349, 1526, 1772, 2774, 3097, 3173, 3354, 3489, 3588, 3644
— Juli 5. J. G. S. Nr. 313.....	3773
— Juli 15. J. G. S. Nr. 317.....	63, 119, 790, 1543, 2062, 3270, 3287
— Sept. 11. J. G. S. Nr. 335.....	812, 833, 862, 1277, 1452, 1463, 1526, 1772, 2348, 2981, 3258, 3489
— Sept. 11. J. G. S. Nr. 336.....	303, 411, 888, 1224, 1880, 2261, 2573
— Sept. 27. J. G. S. Nr. 341	2767, 3554
— Oct. 4. J. G. S. Nr. 347.....	1388
— Nov. 8. J. G. S. Nr. 361....	1398, 1452, 1463
— Nov. 19. J. G. S. Nr. 367	1099, 3687
1785 Febr. 1. Krop. G. S. Joseph II. 8. Band, S. 637	1745
— Febr. 10. J. G. S. Nr. 387.	303, 729, 3251

Jahr	Nr.
1785 April 7. J. G. S.	
Nr. 405.....	2749
— April 8. J. G. S.	
Nr. 406.....420,	1016, 1526
— April 18. J. G. S.	
Nr. 409....1364,	2435, 2977, 3129, 3516
— April 20. Krop. G.	
S. Josef II. 8. Bd.	
S. 61	620
— Mai 4. J. G. S.	
Nr. 420....1277,	2219, 2365, 2827, 3228
— Mai 6.....	3014
— Mai 9. J. G. S.	
Nr. 426 ..98, 584,	619, 710, 2424, 3108
— Mai 13. J. G. S.	
Nr. 431.....	736
— Juli 30. J. G. S.	
Nr. 448.....	2766
— Sept. 9. J. G. S.	
Nr. 464.....	2446
— Sept. 23. J. G. S.	
Nr. 469.....	466
— Sept. 30. J. G. S.	
Nr. 475.....	3882
— Oct. 6. J. G. S.	
Nr. 477.....179,	229, 975, 1104, 2842, 3311, 3859
— Oct. 31. J. G. S.	
Nr. 489..252, 341,	352, 420, 437, 442, 704, 888, 1016, 1137, 1243, 1277, 1397, 1524, 1913, 2205, 2233, 2234, 2317, 2343, 2640, 2760, 2774, 2835, 2881, 2982, 3125, 3174, 3207, 3364, 3489, 3593, 3715, 3785, 3882, 3930
— Nov. 14. J. G. S.	
Nr. 495.....779,	1777, 3094, 3802
1785 Dec. 12. J. G. S.	
Nr. 502 250,	440
— Dec. 29. J. G. S.	
Nr. 509....1190,	1191, 1773
1786 Jän. 13. J. G. S.	
Nr. 515....1032,	2380, 3007, 3658
— Jän. 16. J. G. S.	
Nr. 516....2083,	2439, 3090
— Jän. 16. J. G. S.	
Nr. 518....2911,	3063, 3129
— Febr. 28. Pol. G. S.	
Josef II. 6. Band	
Nr. 140.....	345
— Mai 19. J. G. S.	
Nr. 550.437,	466, 1016
— Juli 15. J. G. S.	
Nr. 565.....	1553
— Sept. 18. J. G. S.	
Nr. 577.....645,	665, 1628, 1973, 2047, 2243, 2263, 2586, 2673, 2875, 2916, 3090, 3189, 3589, 3685, 3754, 3771, 3844, 3920
— Dec. 18. J. G. S.	
Nr. 603.....	774
1787 Jän. 15. J. G. S.	
Nr. 619 2152,	3715
— Jän. 15. J. G. S.	
Nr. 620.....333,	761, 823, 888, 980, 1010, 1224, 1741, 2407, 2526, 2594, 3102, 3434, 3843
— Jän. 15. J. G. S.	
Nr. 621 ...9,	187, 341, 375, 420, 466, 488, 602, 627, 761, 806, 870, 888, 914, 958, 981, 1024,

Jahr	Nr.
	1032, 1117, 1181, 1241, 1298, 1345, 1349, 1422, 1487, 1620, 1622, 1730, 1748, 1853, 1875, 1876, 1963, 2118, 2197, 2297, 2451, 2561, 2785, 2823, 2865, 3022, 3123, 3190, 3235, 3238, 3239, 3286, 3299, 3300, 3318, 3345, 3402, 3503, 3546, 3555, 3578, 3614, 3900
1787 Jän. 15. J. G. S.	Nr. 623 ....1436, 3882
— März 1. J. G. S.	Nr. 636 ...42, 53, 104, 630, 920, 2300
— März 5. J. G. S.	Nr. 641 .348, 374, 713, 2277
— April 3. J. G. S.	Nr. 658 ....2782, 3646
— Juli 16. J. G. S.	Nr. 696..... 3516
— Juli 17. J. G. S.	Nr. 697 ....1758, 2814 3248
— Sept. 13. J. G. S.	Nr. 719 ....1844, 2843, 3922
— Oct. 16. J. G. S.	Nr. 733..... 2729
— Nov. 12. J. G. S.	Nr. 745 ..54, 518, 744, 1216, 1358
1788 Jän. 28. J. G. S.	Nr. 774..... 2470
— Febr. 14. J. G. S.	Nr. 782..... 2070
— Febr. 27. Pol. G. S.	Josef II. 8. Band Nr. 137..... 1173
— März 14. J. G. S.	Nr. 796..... 3063

Jahr	Nr.
1788 April 8. J. G. S.	Nr. 805..... 1397
— April 10. J. G. S.	Nr. 807..... 3646
— Juni 16. J. G. S.	Nr. 844..... 516
— Juli 22. J. G. S.	Nr. 860..... 1798
— Oct. 30. J. G. S.	Nr. 911 .429, 625, 892, 2125, 2934, 3122
— Dec. 10.....	3649
1789 Jän. 15. J. G. S.	Nr. 954 ....1358, 2930
— Febr. 10. Piller'sche	G. S. Nr. 13 3014
— März 12. J. G. S.	Nr. 986 ....1274, 3248
— April 11. J. G. S.	Nr. 1002..... 3773
— April 25.....	3629
— Mai 7. (Judenordnung) Piller'sche G.	S. Nr. 44..... 1686
— Mai 26. Piller'sche	G. S. Nr. 51.... 3014
— Juni 4. J. G. S.	Nr. 1015 ...1676, 2441, 3358, 3733
— Juni 25. J. G. S.	Nr. 1026...1303, 1691, 2197, 2308
— Juli 13. J. G. S.	Nr. 1033..... 681
— Juli 23. J. G. S.	Nr. 1038 .....625, 662
— Sept. 7. J. G. S.	Nr. 1047..... 1042
— Oct. 6. J. G. S.	Nr. 1055..... 2607
— Oct. 20. J. G. S.	Nr. 1059..... 1348
— Nov. 30. J. G. S.	Nr. 1081 .....289, 362

Jahr		Nr.
1790	Jän. 19. J. G. S. Nr. 1094 ...3648,	3821
	— Febr. 25.	1353
	— April 9. J. G. S. Nr. 12.....	864
	— April 15. J. G. S. Nr. 14.....102,	1589, 1772, 2774, 3007
	— Mai 18. J. G. S. Nr. 23.....592,	616, 1955, 2323, 3567
	— Juni 24. J. G. S. Nr. 30.....	1042
	— Juli 1. J. G. S. Nr. 31 ..172, 179, 229,	779, 975, 1104, 1315, 1360, 1524, 1672, 1765, 1777, 2014, 2306, 2640, 2842, 2882, 2934, 3094, 3106, 3125, 3174, 3403, 3465, 3597, 3859
	— Oct. 12. J. G. S. Nr. 63 ...96, 574,	576, 2618, 2958, 3930, 3932
	— Oct. 12. J. G. S. Nr. 65 438,	1011
	— Oct. 29. J. G. S. Nr. 72 331,	986
	— Dec. 27. J. G. S. Nr. 99.....	1358
1791	März 8. J. G. S. Nr. 123.....	2857
	— April 5. J. G. S. Nr. 134....2130,	3358, 3445
	— April 5. J. G. S. Nr. 135 698,	3525
	— Mai 26. G. S. Leopold II. 2. Bd. I. Thl. Nr. 73.....	1985
	— Juni 27. J. G. S. Nr. 170.....	3669
	— Sept. 29. J. G. S. Nr. 205.....	1399
1791	Nov. 4. J. G. S. Nr. 216.....	778
	— Dec. 16. J. G. S. Nr. 227.....	480
	— Dec. 28. J. G. S. Nr. 234.....	3190
1792	Febr. 16. J. G. S. Nr. 253.....	2996
	— Febr. 17. J. G. S. Nr. 225.....	3483
	— März 3.	3592
	— April 26. J. G. S. Nr. 10. 1543,	2062, 3078
	— Mai 18. J. G. S. Nr. 16 2179,	3299
	— Juni 4. J. G. S. Nr. 22.....	1418
	— Juli 19. J. G. S. Nr. 33.....	3150
	— Juli 27. J. G. S. Nr. 36.....654,	1181, 1213, 1677, 2529, 2675, 3471
	— August 2. J. G. S. Nr. 38 1969,	2474
	— August 31. J. G. S. Nr. 43.....1057,	2006, 2323, 2330, 2725, 3484, 3760
	— Sept. 21. J. G. S. Nr. 48.....	3685
	— Miethordng. f. Lemberg vom 21. Sept. (Siehe J. G. S. Bd. v. 1812 bis 1817 Nr. 1024)	185
	— Sept. 27. J. G. S. Nr. 53.....352,	1524, 1646, 2233, 3125, 3420
	— Sept. 27. J. G. S. Nr. 54.....	1117
	— Sept. 27. Krop. G. Samml. S. 700 ..	3897

Jahr		Nr.
1792	Oct. 19. J. G. S. Nr. 63	657
1793	März 27. J. G. S. Nr. 95	377
—	Strafnormale d. Hofkammer f. Münz- u. Bergwesen v. 1. Juni Nr. 5061 für den Kammergutsbezirk Idria	91
—	Aug. 23. J. G. S. Nr. 118	303, 729
—	Sept. 16. Krop. G. S. Franz II. 3. Bd. S. 233	2197
—	Oct. 21. J. G. S. Nr. 130	3986
1794	März 20. J. G. S. Nr. 164	195, 249, 871, 1595, 2222
—	März 20. J. G. S. Nr. 165	2468
—	April 22. J. G. S. Nr. 171	134, 153, 168, 195, 339, 439, 943, 1166, 1254, 1582, 1687, 1707, 1783, 1816, 2082, 2231, 2275, 2648, 2692, 3816, 3966
—	Juli 3. J. G. S. Nr. 182	797
—	Juli 4. J. G. S. Nr. 183	1057, 2006, 2323, 3421, 3484, 3760
—	Sept. 11. J. G. S. Nr. 193	2599, 3471
—	Sept. 29. J. G. S. Nr. 195	1029, 1095, 1758, 2501, 3248, 3956
—	Oct. 2. J. G. S. Nr. 196	3431
—	Oct. 17. J. G. S. Nr. 198	1144
—	Oct. 23. J. G. S. Nr. 199. 602; 870, 1051, 1241, 2596, 2650, 3318	
1794	Dec. 15. J. G. S. Nr. 207. 657, 3385, 3954	
1795	Jän. 8. J. G. S. Nr. 212	3933
—	Jän. 8. J. G. S. Nr. 213	2577, 2654
—	Febr. 13. J. G. S. Nr. 217. 829, 864, 951, 1099, 1153, 1646, 2446	
—	März 5. J. G. S. Nr. 222	63, 119, 790, 848, 1274, 2062, 3179, 3291, 3707, 3901
—	Mai 21. Wessely I. Bd. Nr. 1342	54, 198, 656, 744, 1002, 1155, 1182, 1220, 1285, 1308, 1609, 1743, 1874, 1989
—	Mai 26. J. G. S. Nr. 230	3966
—	Juni 5. J. G. S. Nr. 234. 1844, 2843, 3922	
—	Juni 18. J. G. S. Nr. 236	1277
—	Juni 25. J. G. S. Nr. 237	755, 1353
—	Juli 3. J. G. S. Nr. 240	399, 1524
—	Patent v. 19. August	3637
—	Sept 11. J. G. S. Nr. 253	3773
—	Nov. 30. J. G. S. Nr. 267	20, 359, 581, 1284, 1396, 1399
1796	Jän. 11. J. G. S. Nr. 276	359
—	April 8. J. G. S. Nr. 289	581, 2393
—	Sept. 13. J. G. S. Nr. 312	3355

Jahr	Nr.
1796 Sept. 16. J. G. S. Nr. 309	413
— Oct. 21. J. G. S. Nr. 316	2162
— Nov. 18. J. G. S. Nr. 324	243, 2489, 2641, 3996
1797 Juli 21. J. G. S. Nr. 360	355, 1122, 1424, 2153, 2690, 2692
— Juli 28	2650
— Hofdecr. v. 21. Sept. Nr. 32299	3014
— Oct. 17. J. G. S. Nr. 384	3437, 3659
— Oct. 27. J. G. S. Nr. 385	3916
— Oct. 27. J. G. S. Nr. 385	1152, 1328, 1553, 3533, 3801
1798 Febr. 13. J. G. S. Nr. 401	1340
— Juni 28	3014
— Aug. 31. J. G. S. Nr. 430	920, 2183, 3649
— Sept. 1. J. G. S. Nr. 432	418, 882, 1480, 3293
— Oct. 25. J. G. S. Nr. 436	1736, 2468, 3087, 3129
— Dec. 7. J. G. S. Nr. 442	1042
— Dec. 24. J. G. S. Nr. 446	901, 1166, 1167, 1586, 1687, 2808, 3682
1799 März 2. J. G. S. Nr. 459	2749
— April 19. J. G. S. Nr. 467	2468, 3063, 3129
— Aug. 23. J. G. S. Nr. 474	980
1800 Jän. 31. J. G. S. Nr. 519	3546
— Juli 25. J. G. S. Nr. 505	31, 664
— Oct. 31. J. G. S. Nr. 512	2524, 3659, 3970
1801 Juli 24. J. G. S. Nr. 533	698, 1646
— Sept. 4. J. G. S. Nr. 535	3004
— Oct. 23. J. G. S. Nr. 542	3101
— Dec. 19. J. G. S. Nr. 545	179, 229, 975, 1104, 1436, 2718, 2842, 3838
1802 Oct. 15. J. G. S. Nr. 579	664, 2989
— Nov. 26. J. G. S. Nr. 584	1117
1803 April 22. Nr. 1139 Wessely I. Band Nr. 1250	3188, 3293
— Aug. 24. J. G. S. Nr. 622	1117
— Oct. 14. J. G. S. Nr. 629	2441, 3733
— Dec. 2. J. G. S. Nr. 640	743, 1079
1804 Jän. 20. J. G. S. Nr. 648	1480
— Febr. 14. J. G. S. Nr. 652	437, 2860
— März 22. G. S. für das Königreich Italien I. Thl. Nr. 25	885
— März 28. Pol. G. S. Nr. 42 (7. Circularrescript des Feldmarschalls Erzherzog Carl v. 23. März 1804)	3947
— Juni 14. Nr. 9609.	91, 488

Jahr	Nr.
1804 Juli 12. Pol. G. S. Franz II. 21. Band Nr. 75.....	713
— Aug. 28. J. G. S. Nr. 681.....	134
— Sept. 14. J. G. S. Nr. 683.....	430
1805 Februar 10. (Verfaſſung der deutſchen Volksſchulen) Polit. G. S. Franz I. 21. Bd. Nr. 21..3520,	3551, 3629, 3639, 3640
— Febr. 15. J. G. S. Nr. 711.....1552,	2111
— März 9. J. G. S. Nr. 719.....	2135
— Juni 21. J. G. S. Nr. 734.....	2860
— Juni 22. J. G. S. Nr. 735 3787,	3850
— Aug. 30. J. G. S. Nr. 743.....	3087
— Sept. 14. J. G. S. Nr. 748 2468,	3063
— Sept. 21. G. S. für das Königreich Italien II. Thl. Nr. 122 .	1912
— Hofdecret der oberſten Juſtizſtelle v. 27. October Nr. 3762 ..91,	488
1806 März 14. J. G. S. Nr. 758....1846,	2019, 3592
— April 15. G. S. für das Königreich Italien II. Thl. Nr. 57 ...	423
— Oct. 24. J. G. S. Nr. 789.....483,	665, 2875, 3589, 3771
1807 März 14. J. G. S. Nr. 803.....	3754
— April 7. J. G. S. Nr. 809.....	3603

Jahr	Nr.
1807 Oct. 24. J. G. S. Nr. 822.....	814
— Oct. 31. G. S. für das Königreich Italien III. Thl. Nr. 231..	18
— Oct. 31. G. S. für das Königreich Italien III. Thl. Nr. 233 ..	40, 1251, 1518
— Nov. 14. J. G. S. Nr. 827.....	1081
1808 Oct. 7. J. G. S. Nr. 864.....	831
— Oct. 8. J. G. S. Nr. 872.....	2083
— Hofdecr. v. 29. Nov. Nr. 38084.....	2857
1809 Febr. 8. J. G. S. Nr. 882.....890,	1056, 2401, 3893
— März 1. J. G. S. Nr. 886..378,	653, 765
— März 23. J. G. S. Nr. 887.....	270
1810 Mai 1. Pol. G. S. Franz I. 34. Band Nr. 1.....	1070
— Juli 20. J. G. S. Nr. 906....2330,	2425, 3421, 3484, 3760
— Nov. 30. Krop.-Goutta G. S. Franz I. Bd. 28. S. 492 ..	2520, 3098, 3099
1811 März 16. J. G. S. Nr. 935.....	2420
— April 27. G. S. für das Königreich Italien I. Thl. Nr. 103....	722, 1854
— April 28. J. G. S. Nr. 944.....	323
— Aug. 2. J. G. S. Nr. 952.....	3293

Jahr		Nr.
1811	Sept. 21. J. G. S. Nr. 959 2533,	3548
—	Oct. 10. G. S. für das Königreich Italien II. Thl. Nr. 243...	1048
—	Oct. 10.....	3014
—	Nov. 9. J. G. S. Nr. 961.....	289
1812	Jän. 10. J. G. S. Nr. 968.....	408
—	Febr. 8. J. G. S. Nr. 971.....	355
—	März 13. J. G. S. Nr. 978.....	1955
—	Juli 22. J. G. S. Nr. 997.....	1511
—	Nov. 19. J. G. S. Nr. 1015...1439,	1455, 1522
—	Dec. 5. J. G. S. Nr. 1017.....	1814
—	Dec. 31. Pol. G. S. Franz I. 39. Band Nr. 77..396, 674,	1623, 3229, 3987
1813	Jän. 16. J. G. S. Nr. 1024.....	185
—	Jän. 29. J. G. S. Nr. 1028.....	3715
—	März 13. Pol. G. S. Franz I. 40. Band Nr. 27 2820,	3624
—	März 31. Pol. G. S. Franz I. 40. Band Nr. 28.....	408
—	Juni 18. J. G. S. Nr. 1054 ...2818,	3850
—	Oct. 9. J. G. S. Nr. 1071.....	915
—	Oct. 31. Pol. G. S. Franz I. 41. Band Nr. 49.1298, 2723,	2729
1814	Mai 6. J. G. S. Nr. 1085 574,	1243
1814	Juli 16. J. G. S. Nr. 1094 ...1205,	2683
—	Laibacher Gubernialverordn. v. 10. Oct. Nr. 10983.....	488
—	Nov. 16. J. G. S. Nr. 1111.....	78
—	Dec. 1. Pol. G. S. Franz I. 42. Band Nr. 95. 379, 713,	1038, 1421, 2218
—	Kreisschreiben des galizischen Guberniums v. 30. Dec. Piller'sche G. S. Nr. 25	180
1815	Hofdecret v. 16. Februar	180
—	April 20. J. G. S. Nr. 1143.....	2148
—	Oct. 13. J. G. S. Nr. 1180.....	1358
—	Oct. 18. J. G. S. Nr. 1181 537,	3424
—	Oct. 28. J. G. S. Nr. 1187 713,	1522, 2668, 3215
—	Dec. 22. J. G. S. Nr. 1197 602,	1345, 2001, 3546
1816	Galizische Gubernialverordn. v. 7. März	180
—	März 16. Lombard. Prov. G. S. I. Bd. I. Thl. Nr. 36 ...	2688
—	April 18. Venet. Prov. G. S. I. Thl. Nr. 59	885, 1126
—	April 24. J. G. S. Nr. 1233.....	3302
—	Galizische Gubernialverordnung v. 26. April	180
—	Juni 1. J. G. S. Nr. 1248.....	3302

Jahr	Nr.
1816 Juni 1. J. G. S. Nr. 1250	3302
— Laibacher Gubernial-verordng. v. 31. Aug. Nr. 9275 91,	488
— Oct. 5. J. G. S. Nr. 1285....713,	1522, 3215
— A. h. Entschl. v. 7. Oct.	456
— Oct. 23.....	833
1817 Febr. 28. J. G. S. Nr. 1322.....	3302
— Juni 22. Venet. Prov. G. S. II. Thl. Nr. 86.....863,	2820
— Juni 25. J. G. S. Nr. 1340.....	1199
— Aug. 15. J. G. S. Nr. 1361	3550
— Sept. 5. Venet. Prov. G. S. II. Thl. Nr. 100	1518
— Sept. 27. Venet. Prov. G. S. II. Thl. Nr. 102	863
— Oct. 18. J. G. S. Nr. 1379.....	1452
— Dec. 12. J. G. S. Nr. 1394 694,	764
— Dec. 19. J. G. S. Nr. 1396.....	1144
— Judenstatut f. Krakau	1495
1818 Jän. 17. J. G. S. Nr. 1405.....	516
— Jän. 24. J. G. S. Nr. 1410....1745,	3864
— März 7. J. G. S. Nr. 1429.....	1457
— Mai 11. Venet. Prov. G. S. II. Thl. Nr. 146	2228
— Mai 15. J. G. S. Nr. 1455 ...1736,	3063
— Juni 20. J. G. S. Nr. 1468.....	2004
— Aug. 1. J. G. S. Nr. 1481.....	892

Jahr	Nr.
1818 Aug. 29. J. G. S. Nr. 1488.....184,	366, 512, 518, 1027, 1439, 1465, 1707, 1794, 1811, 1821, 1870, 1935, 1964, 1995, 2082, 2151, 2275, 2313, 2415, 2498, 2860, 2980, 3339, 3555, 3816
— Sept. 4. J. G. S. Nr. 1494 551,	3715
— Nov. 20. J. G. S. Nr. 1519 184,	1773
— Dec. 4.....	1411
1819 Febr. 26. J. G. S. Nr. 1548 453,	824, 869, 1008, 1163, 1584, 1820, 2246, 3966
— April 26. J. G. S. Nr. 1556.....	1042
— Mai 1. Pol. G. S. Franz I. 47. Band, S. 550	620
— Juni 3. Nr. 16713.	3637
— Juni 4. J. G. S. Nr. 1567.....	184
— Aug. 23. J. G. S. Nr. 1595.....8,	2101, 2105, 2111, 3196, 3510, 3602, 3684
— Aug. 27. J. G. S. Nr. 1600.....	618
— Oct. 8. J. G. S. Nr. 1611.....	1857
— Nov. 5. J. G. S. Nr. 1621....541,	2331, 2387, 2679, 2755, 2909, 2925, 3198, 3617, 3932
— Nov. 5. J. G. S. Nr. 1623.....	170
— Nov. 19. J. G. S. Nr. 1626....2468,	3063
1820 Jän. 22. J. G. S. Nr. 1645....1095,	3532
— Febr. 19.....	2729

Jahr		Nr.
1820	April 21. J. G. S. Nr. 1659	2627
—	April 27.	2729
—	Juni 23. J. G. S. Nr. 1669	332, 713, 1468, 1522, 2439, 2442, 2475, 2555, 2557, 3085, 3231, 3386, 3392, 3412, 3440, 3520, 3627, 3831
—	Sept. 4. J. G. S. Nr. 1697	2489
—	Nov. 7. J. G. S. Nr. 1714	1052, 2433, 3224
1821	Jän. 13. J. G. S. Nr. 1730	3240
—	Jän. 15.	2401, 3787, 3850
—	Febr. 3. J. G. S. Nr. 1737	3355, 3994
—	März 6. J. G. S. Nr. 1743	21, 69, 603, 743, 1203, 1440, 1538, 1708, 1869, 2171, 2181, 2292, 2419, 2455, 2466, 2726, 2786, 2795, 2838, 3080, 3314, 3323, 3324
—	April 12. Prov. G. S. für Nied.-Oesterreich 3. Bd. Nr. 119	345
—	Juni 22. J. G. S. Nr. 1770	2533
1822	April 26.	1516
—	Juli 12. J. G. S. Nr. 1880	1190, 1191, 1793
—	Aug. 17. J. G. S. Nr. 1888	326
—	Sept. 6. Nr. 2795 (Hypothekengesetz für d. freie Stadt Krakau) Schuster, Gesetze der ehemals freien Stadt Krakau S. 20	3770
1822	A. h. genehmigter Organisationsplan des k. k. Thierarznei-Instituts in Wien	993
1823	Juni 17. J. G. S. Nr. 1948	326
—	Nov. 1. Lomb. Prov. G. S. 2. Bd. I. Thl. Nr. 21	697, 965
—	Nov. 13. Mährisch-schles. Prov. G. S. 5. Bd. Nr. 144	452
1824	April 28. Lomb. Prov. G. S. 1. Bd. I. Thl. Nr. 18 (Pränotation)	92, 572, 1034, 1127, 1649, 1916
—	Juli 4. J. G. S. Nr. 2012	250, 378, 541, 582, 689, 950, 1220, 1285, 1955, 2046
—	Nov. 26. J. G. S. Nr. 2051	3762
—	Statuten der mit der Ersten österr. Sparcasse vereinigten allgem. Versicherungsanstalt v. 4. Oct.	324
1825	Jänner 13. Wessely I. Bd. Nr. 336	1277
—	Hofdecr. v. 2. März Nr. 8197	2857
—	Juni 17. J. G. S. Nr. 2106	3485
—	Juni 22. Lomb. Prov. G. S. 2. Bd. I. Thl. Nr. 36	26, 2233, 2709
—	Aug. 19. J. G. S. Nr. 2126	500
—	Sept. 16. J. G. S. Nr. 2132	582, 870, 2024, 3851, 3870, 3987, 3994
1826	April 7. J. G. S.	

Jahr	Nr.
Nr. 2178....785,	1496, 3018, 3247, 3351
1826 April 13. Venet. Prov. G. S. I. Thl. Nr. 46	236, 2079, 2755, 2787
— Hofdecr. v. 21 April Nr. 8837.....	3014
— Dec. 5. Prov. G. S. für Ober-Oesterreich 9. Bd. Nr. 1.....	986
1827 Mai 23. Wagner'sche Zeitschr. 1827, 3. Bd. S. 317.....	278
— Juli 20. J. G. S. Nr. 2294.....	833
— Aug. 11. J. G. S. Nr. 2300...2596,	2865
— Sept. 14. J. G. S. Nr. 2306.....	892
— Dec. 15. Dalmat. Prov. G. S. von 1828 Nr. 28.....	3633
— Dec. 24. Prov. G. S. für Nieder-Oesterreich 10. Bd. Nr. 62...	2746
1828 Juli 11. J. G. S. Nr. 2352.....	3715
— Juli 18. J. G. S. Nr. 2354...2777,	2885, 3126
— Juli 18. Prov. G. S. für Böhmen 10. Bd. Nr. 141.....	357
— Aug. 1. J. G. S. Nr. 2357.....	1924
1829 Oct. 28. J. G. S. Nr. 2437.....	989
1830 Febr. 4. J. G. S. Nr. 2449.....	1480
— April 16. J. G. S. Nr. 2459.....	2577
— Aug. 12.....	2729
— Nov. 9. Dalmat. Pr. G. S. Nr. 144...	3383
1831 Hofkriegsr.-Circulare v. 11. Oct. Nr. 1468	973
— Nov. 4. J. G. S. Nr. 2533.....	3987
1832 Febr. 10. J. G. S. Nr. 2548...2243,	3355
— März 24. J. G. S. Nr. 2557...1169,	1521, 1701
— Sept. 12. J. G. S. Nr. 2575.....	1793
1833 Febr. 15. J. G. S. Nr. 2593...1524,	1672, 1725, 1889, 2860, 2996, 3431, 3437, 3593, 3734
— März 8. J. G. S. Nr. 2601.....	1398
— April 16. J. G. S. Nr. 2608.....752,	782
— Mai 10. J. G. S. Nr. 2610.....	1974
— Mai 11. J. G. S. Nr. 2612...2038,	2248, 2323, 2772, 3726
— Hofkriegsr.-Circulare v. 14. Mai C. Nr. 631	1281
— Oct. 4. J. G. S. Nr. 2633....308,	1792, 1940, 2576, 3226, 3408, 3590, 3747, 3772, 3796
1834 Jän. 20. J. G. S. Nr. 2638.....	574
1835 Juni 9. J. G. S. Nr. 29.....1203,	2305
— Juni 15. J. G. S. Nr. 38.....	3723
— Juni 15. J. G. S. Nr. 39.....1926,	1981, 3310
— Juni 22. J. G. S. Nr. 42..556,	584, 769, 854, 1497, 1711, 1833, 1844, 2055, 2599, 3655, 3860

Jahr		Nr.
1835	Juni 27. Pol. G. S. Ferdinand I. 63. Bd. Nr. 97; J. G. S. Nr. 44.....2723,	2729
—	Juli 1. J. G. S. Nr. 50.....	3475
—	Juli 1. J. G. S. Nr. 51.....1814,	1886
—	Aug. 22. J. G. S. Nr. 80.....3087,	3880
—	Sept. 29. J. G. S. Nr. 84.....	3795
—	Oct. 12. J. G. S. Nr. 90.....	1415
—	Dec. 7. J. G. S. Nr. 100.....	833
—	Dec. 23. Pol. G. S. Ferdinand I. 63. Bd. Nr. 185.....	408
1836	Jän. 4. J. G. S. Nr. 113....2210,	2243
—	Jän. 22. Venet. Prov. G. S. 27. Bd. I. Thl. Nr. 24.....	1169
—	Juni 22. J. G. S. Nr. 145. 719, 743,	1203, 1220, 1289, 1308, 1423, 1513, 1525, 1599, 1621, 1658, 1666, 1688, 1787, 1982, 2205, 2281, 2378, 2452, 2495, 2584, 2722, 2737, 2795, 2921, 2944, 3052, 3053, 3080, 3143, 3195, 3290, 3314, 3353, 3491, 3595, 3669, 3719, 3730, 3802, 3937, 3945
1837	März 10. J. G. S. Nr. 182.....	271
—	April 10. J. G. S. Nr. 189. 732, 936,	1046, 1153, 2079, 2387, 2679, 2755, 2787, 2909, 2985, 3198, 3621, 3825
—	Hofkriegsr. = Rescript v. 14. April.....	1353
1837	April 20. Prov. G. S. für Tirol u. Vorarlberg 24. Bd. Nr. 43	686
—	Juni 17. Lomb. Prov. G. S. 2. Bd. I. Th. Nr. 33 (Bestandvertragskündigung), 11, 135, 201, 868,	924, 1053, 1168, 1266, 1429, 1587, 1753
—	Nov. 5. J. G. S. Nr. 240.....	3768
1838	Febr. 14. J. G. S. Nr. 256.....	271
—	März 10. Prov. G. S. f. Oberösterr. 20. Bd. Nr. 23.....	1427
—	April 3. J. G. S. Nr. 262.....	2911
—	Juni 6. J. G. S. Nr. 277..51, 228,	1585, 1812, 1979, 3171
—	Juni 12. J. G. S. Nr. 280.....	736
—	Juni 30. J. G. S. Nr. 282.....	1421
—	Juli 3. J. G. S. Nr. 283.....	3773
—	Juli 17. Venet. Prov. G. S. II. Thl. Nr. 33	1048
—	Nr. 13. J. G. S. Nr. 306.....	405
1839	April 10. J. G. S. Nr. 355.....528,	1831
—	Mai 7. J. G. S. Nr. 358...34, 70,	214, 440, 496, 539, 841, 1011, 1018, 1059, 1239, 1244, 1287, 1342, 1692, 1764, 1901, 1918, 1922, 1951, 2047, 2228, 2351, 2358, 2394, 2403, 2434, 2554, 2626, 2655, 2780,

Jahr	Nr.
	2789, 2794, 2866, 2938, 2941, 3153, 3352, 3399, 3516
1839 Juni 24. J. G. S.	Nr. 366 541
— Aug. 31.	632
— Nov. 19. J. G. S.	Nr. 388 ....1051, 1184, 1773, 1961, 2354, 2463, 2852, 3150, 3739, 3930
— Nov. 26. J. G. S.	Nr. 394..... 2312
1840 Febr. 14. J. G. S.	Nr. 409.3851, 3857, 3870
— März 10. J. G. S.	Nr. 415..... 437
— März 12. Nr. 7551	2277
— Mai 4. J. G. S.	Nr. 430 ....1628, 2263
— Juli 26. J. G. S.	Nr. 457..... 3349
— Aug. 4. J. G. S.	Nr. 460....1358, 2179, 3207, 3730
— Oct. 21. J. G. S.	Nr. 470..... 271
— Nov. 25. J. G. S.	Nr. 482..... 3502
1841 Jän. 22.	665
— Jän. 25. J. G. S.	Nr. 496 ....1901, 3730
— März 25. Nr. 8303	2277, 3540
— März 27. J. G. S.	Nr. 518.182, 704, 1774, 2642
— Mai 4. J. G. S.	Nr. 531.....889, 1702, 1842, 1910, 1990, 2397, 2606, 2646, 2947, 3860
— Mai 21. J. G. S.	Nr. 541..... 3660
— Juli 7. J. G. S.	Nr. 1730..... 3240
1841 Juli 13. J. G. S.	Nr. 548..... 1430
— Aug. 10.	665
— Aug. 16. J. G. S.	Nr. 555 ....2083, 3947
— Nov. 3. Galiz. Prov.	G. S. Nr. 216.... 858
1842 Jän. 6. J. G. S.	Nr. 587..... 4002
— Jän. 18. J. G. S.	Nr. 592...1, 514, 2324
— Febr. 17. Prov. G.	S. f. Böhmen 24. Bd. Nr. 40..... 422
— April 21. Prov. G.	S. f. Böhmen 24. Bd. Nr. 123..... 422
— April 26. J. G. S.	Nr. 610 ..42, 217, 521, 790, 928, 1613, 2511, 2879, 2967
— Hofkanzleidecret vom	7. Juli 1430
— Hofdecr. v. 12. Juli	Nr. 19555..... 3987
— Sept. 16. Nr. 10701,	Erlaß des Wr. Appellationsgerichtes ... 2533, 3077
— Sept. 26. J. G. S.	Nr. 642 ....1672, 3734
— Nov. 8. J. G. S.	Nr. 654 ....1421, 2588
— Nov. 24.	1353
— Nov. 26. J. G. S.	Nr. 657..... 2859
1843 Jän. 24. J. G. S.	Nr. 674..... 2860
— Febr. 3.	1353
— Febr. 17.	665
— Febr. 17, Nr. 4526,	Pol. G. S. Ferdinand I. 71. Bd. S. 7 2439
— Mai 8. Erlaß des	

Jahr	Nr.
Wiener Appellations-gerichts	2533
1843 Juni 22. Nr. 19357	2439
— Oct. 13. J. G. S. Nr. 750	3669
— Oct. 23. J. G. S. Nr. 756	2083
1844 Jän. 24. J. G. S. Nr. 778....2486,	2849, 3795
— Jän. 31. J. G. S. Nr. 781 ..432, 688,	786, 1576, 2371, 3203, 3253, 3759
— April 15. J. G. S. Nr. 799	3692
— Sept. 18. J. G. S. Nr. 830.....623,	1844, 1980, 2843, 3922, 3939
— Sept. 26. Pol. G. S. Ferdinand I. 72. Bd. Nr. 123	681
— Oct. 1. J. G. S. Nr. 836	3664
— Oct. 13. J. G. S. Nr. 840	1418
— Nov. 30. J. G. S. Nr. 850.....2468,	3063
1845 Jän. 4. J. G. S. Nr. 856	3855
— Jän. 15. J. G. S. Nr. 859 73,	687, 1074, 3687
— Febr. 13. J. G. S. Nr. 868 1844,	2843
— April 4. Lomb.-Venet. Prov. G. S. 1. Bd. I. Thl. Nr. 10.....	687
— April 14. J. G. S. Nr. 888	1358
— Mai 29. J. G. S. Nr. 888	1498
— Mai 29. J. G. S. Nr. 889 200,	679,

Jahr	Nr.
719, 1160, 1165,	1219, 1321, 1423, 1513, 1601, 1620, 1763, 1766, 1800, 1828, 2013, 2044, 2166, 2254, 2271, 2287, 2297, 2328, 2412, 2495, 2522, 2596, 2617, 2623, 2737, 2740, 2749, 2779, 2920, 3000, 3041, 3052, 3341, 3442, 3450, 3454, 3463, 3553, 3645, 3757, 3768, 3788, 3861, 3863, 3948, 3980
1845 Juli 9. J. G. S. Nr. 896 2859,	3140
— Juli 31. Lomb.-Venet. Prov. G. S. 2. Bd. I. Thl. Nr. 23 . .	423
— Oct. 24. J. G. S. Nr. 907	2243
1846 Febr. 14. J. G. S. Nr. 933	3147
— Febr. 18. J. G. S. Nr. 935 315,	395, 1189, 2122, 2552, 3984
— Febr. 19. J. G. S. Nr. 937	3779
— März 27. J. G. S. Nr. 948	1625
— März 27. J. G. S. Nr. 951 366,	1465, 1707, 1794, 1811, 1870, 1935, 1995, 2082, 2195, 2275, 2284, 2313, 3490, 3725, 3816
— April 29. J. G. S. Nr. 957	2306
— Mai 14. J. G. S. Nr. 962	1991
— Mai 20. Pr. G. S. für Nieder-Oesterreich 28. Bd. Nr. 97...	2746
— Juni 3. J. G. S. Nr. 968.....432,	1488,

Jahr	Nr.
1791, 1820, 2406, 2578, 3127, 3759, 3966	
1846 Nov. 25. Prov. G. S. f. Galizien Nr. 127	3014
1847 Febr. 18. J. G. S. Nr. 1036 ...3109,	3915
— März 5. J. G. S. Nr. 1042..... 317,	508, 3004
— März 7. J. G. S. Nr. 1044.....	1421
— März 27. J. G. S. Nr. 1051.....	688
— April 11. Prov. G. S. für Tirol und Vorarlberg 34. Bd. Nr. 36	1003
— April 15. J. G. S. Nr. 1057.....	91
— Mai 6. J. G. S. Nr. 1063...1057,	1451, 2330, 3421, 3484, 3760
1848 Mai 21. J. G. S. Nr. 1152 ...1647,	3302
— Mai 22. J. G. S. Nr. 1153.....	1647
— Juni 2. J. G. S. Nr. 1157....945,	1320, 1323, 1377, 1432, 1492, 1590, 1592, 1647, 2359, 2769, 3202, 3367
— Sept. 7. J. G. S. Nr. 1180.....357,	559, 1158, 1173, 1194, 1873, 3629, 3639, 3640
— Dec. 15. R. G. Bl. Nr. 28.....3629,	3639, 3640
1849 Febr. 2. L. G. Bl. f. Böhmen Nr. 22..	1480
— März 4. R. G. Bl. Nr. 151.....	1686
— März 4. R. G. Bl. Nr. 152.....891,	1158, 1770, 1873, 3857
1849 März 7. R. G. Bl. Nr. 154.....	345
— März 17. R. G. Bl. Nr. 170.....289,	1003, 1615, 1675, 1950, 2229, 2442, 3231, 3944
— Juni 26. R. G. Bl. Nr. 295.....	713
— Juni 27. L. G. Bl. f. Böhmen Nr. 119	1173, 1194, 1770, 1873
— Aug. 15. R. G. Bl. Nr. 361.....	1458
— Aug. 16. R. G. Bl. Nr. 364.....	1930
— Oct. 10. R. G. Bl. Nr. 412 903,	3188
— Oct. 29. R. G. Bl. Nr. 439.....396,	903, 3987
1850 Febr. 9. R. G. Bl. Nr. 50 ..494,	595, 941, 1335, 1459, 1464, 1933, 2028, 2137, 2750, 2804, 2810, 2987, 3077, 3114, 3186, 3385, 3428, 3439, 3487, 3522, 3589, 3870
— März 11. R. G. Bl. Nr. 82.....	1335
— März 23. R. G. Bl. Nr. 120.....882,	1455, 1480
— April 12. R. G. Bl. Nr. 141.....	3148
— April 18. R. G. Bl. Nr. 156.....	3592
— Mai 3. R. G. Bl. Nr. 181 .595, 941,	1335, 1459, 1464, 1555, 2804, 2807, 2810, 3385, 3487, 3870
— Juni 18. R. G. Bl. Nr. 237 387,	1790, 3891

Jahr		Nr.
1850	Juni 28. R. G. Bl. Nr. 255	306, 979
—	Juli 15. R. G. Bl. Nr. 320.....	3592
—	Juli 30. R. G. Bl. Nr. 317.....	559
—	Aug. 2. R. G. Bl. Nr. 329	3114, 3439
—	Sept. 25. R. G. Bl. Nr. 374.....	3024
—	Nov. 16. R. G. Bl. Nr. 448....	1824, 3250, 3816
—	Dec. 20. R. G. Bl. 1851 Nr. 1	2408
1851	März 16. R. G. Bl. Nr. 67.....	153, 260, 588, 1437, 1508, 1679, 1680, 2088, 2208, 2231, 2405, 2610, 2940
—	April 11. R. G. Bl. Nr. 84	357, 1051
—	April 11. R. G. Bl. Nr. 85 ...	30, 167, 434, 1854
—	Mai 12. R. G. Bl. Nr. 128.....	1795
—	Mai 15. R. G. Bl. Nr. 124.....	3898, 3923
—	J. M. V. v. 24. Juli Nr. 6772 ...	1679, 1680
—	Aug. 12. R. G. Bl. Nr. 184.....	2956
—	Aug. 13. R. G. Bl. Nr. 188.....	3361
—	Sept. 23. R. G. Bl. Nr. 219.....	1795
—	Nov. 16. R. G. Bl. v. J. 1852, Nr. 1	948, 3915
—	Dec. 16. R. G. Bl. Nr. 258.....	3099
1852	Jän. 12. R. G. Bl. Nr. 42	681
1852	Febr. 17. Nr. 17431 J. G. S. Franz Jos. I. (Hye'sche Sammlung) Nr. 1048	712
—	März 23. R. G. Bl. Nr. 82.....	3522
—	März 23. R. G. Bl. Nr. 84.....	3522
—	April 24. R. G. Bl. Nr. 97.....	488
—	Mai 12. R. G. Bl. Nr. 112	22, 1450, 1784, 3875
—	Aug. 15. R. G. Bl. Nr. 184	102, 1389, 1756, 3789
—	Sept. 1. R. G. Bl. Nr. 176.....	2031
—	Sept. 29. R. G. Bl. Nr. 198.....	3857
—	Oct. 29. R. G. Bl. Nr. 219.....	2940
—	Nov. 5. R. G. Bl. Nr. 227.....	3762
—	Dec. 3. R. G. Bl. Nr. 250.....	488, 1527, 2029
—	Dec. 13. R. G. Bl. Nr. 256..	595, 738, 941, 1335, 1464, 2845, 3385, 3487
—	Dec. 15. R. G. Bl. Nr. 257.....	345
—	Dec. 16. Verordn.-Bl. des Handelsministeriums Nr. 100..	3197
—	Dec. 27. R. G. Bl. Nr. 260.....	3089
—	Dec. 27. L. G. Bl. für Nieder-Oesterreich Nr. 473.....	345
1853	Jän. 10. R. G. Bl. Nr. 10.....	2802
—	Jän. 19. R. G. Bl.	

Jahr Nr.
Nr. 10 .....713, 1824, 2218, 2439, 2475
1853 Jän. 22. R. G. Bl. Nr. 13 .....3299, 3726, 3815, 3934
— Jän. 26. R. G. Bl. Nr. 18..... 3356
— Febr. 8. R. G. Bl. Nr. 25..... 1427
— Febr. 8. R. G. Bl. Nr. 110 ....1221, 2563
— Juli 5. R. G. Bl. Nr. 130.....91, 488
— Juli 18. R. G. Bl. Nr. 132..... 258
— Juli 25. R. G. Bl. Nr. 148 3522
— Juli 31. R. G. Bl. Nr. 153 1353
— Oct. 2. R. G. Bl. Nr. 190..422, 452, 833, 1686
— Oct. 3. R. G. Bl. Nr. 193 252
— Nov. 8. R. G. Bl. Nr. 237 ....1458, 3024
— Statuten der n. ö. Escompte-Gesellschaft vom 16. December 343
1854 April 15. L. G. Bl. für Mähren. II. Abth. Nr. 11 1522
— Mai 23. R. G. Bl. Nr. 146 ..91, 488, 1187
— Juni 16. R. G. Bl. Nr. 165..... 3189
— Juli 11. R. G. Bl. Nr. 200 380
— Juli 17. R. G. Bl. Nr. 190 1520
— Sept. 14. R. G. Bl. Nr. 238 .....506, 1948, 2629, 2859, 3388, 3399,

Jahr Nr.
3581, 3582, 3612, 3613, 3667
1854 Sept. 25. R. G. Bl. Nr. 236 3231
— Sept. 28. R. G. Bl. Nr. 246 2549
— Oct. 2. R. G. Bl. Nr. 253..... 2802
— Oct. 5. R. G. Bl. Nr. 255 3771
1855 Jän. 25. R. G. Bl. Nr. 18 1427
— Febr. 16. R. G. Bl. Nr. 34 .....1547, 3361, 3733
— März 17. R. G. Bl. Nr. 52 1824
— März 31. R. G. Bl. Nr. 58..... 1746
— April 19. R. G. Bl. Nr. 75 .....2798, 2907
— Mai 21. R. G. Bl. Nr. 94 (Notariatsordn.) ...195, 712, 782, 825, 1083, 1698, 1798, 1846, 2034, 2506, 2731, 2825, 2992, 3643, 3736
— Mai 21. R. G. Bl. Nr. 95...460, 734, 825, 1297, 1490, 1492, 1556, 1646, 1772, 1781, 1785, 1907, 1962, 2319, 2363, 2380, 2417, 2457, 2583, 2676, 2682, 2773, 2792, 2826, 2841, 2907, 3201, 3205, 3220, 3259, 3261, 3523, 3600, 3631, 3909
— Juni 19. R. G. Bl. Nr. 106 .....547, 1358
— Aug. 18. R. G. Bl. Nr. 144 1427
— Aug. 18. R. G. Bl. Nr. 195 (Concordat) 270,

BIBLIOTHECA BODLEIANA

Jahr Nr.

474, 520, 675, 722, 1319, 1884, 3592

1855 Oct. 21. R. G. Bl. Nr. 185..... 858

— Nov. 2. R. G. Bl. v. J. 1856 Nr. 1.. 1427, 2782, 3210, 3264

— Nov. 6. R. G. Bl. Nr. 186..... 1007

— Dec. 15. R. G. Bl. Nr. 222....258, 439, 2082, 2231, 3771

1856 Febr. 7. R. G. Bl. Nr. 21.....945, 1323, 1432, 1492, 1592, 1647, 2359, 3202, 3367, 3500

— Justiz-Min.-Erlaß v. 9. Febr. mit Schreiben d. Fürsterzbischofs von Wien a. d. päpstlichen Nuntius vom 18. August 1855.. 474

— Justiz-Min.-Erlaß v. 26. März Nr. 6056 3485

— März 20. R. G. Bl. Nr. 36.1392, 2432, 3029

— April 6. R. G. Bl. Nr. 50..... 1337

— Justiz-Min.-Verordn. v. 25. April Nr. 8911 3942

— Mai 3. R. G. Bl. Nr. 69..... 1159

— Juli 28. R. G. Bl. Nr. 141....3014, 3999

— Oct. 8. R. G. Bl. Nr. 185.881, 1063, 2007

— Oct. 8. R. G. Bl. Nr. 185 Anhang I. (Ehegesetz für Katholiken)....845, 881, 1050, 1063, 1107, 1702, 1842, 1990, 3028, 3076, 3196, 3765, 3860

— Oct. 8. R. G. Bl. Nr. 185. Anhang II. Anweisung für die geistlichen Ehegerichte) 845, 1107, 1119, 1702, 2105, 3076, 3654, 3721, 3765

1856 Dec. 7. R. G. Bl. Nr. 224 ....3440, 3447

1857 Jän. 24. R. G. Bl. Nr. 101 ....1647, 2061

— März 14. R. G. Bl. f. Tirol. II. Abtheil. Nr. 6..... 2932

— Juni 8. R. G. Bl. Nr. 114 .....752, 782

— Sept. 18. Nr. 20886 3482

— Sept. 19. R. G. Bl. Nr. 169 ....1647, 2061

— Oct. 10. R. G. Bl. Nr. 190..... 2179

— Oct. 29. R. G. Bl. Nr. 211.....1427

— Justiz-Minist.-Erlaß v. 29. Oct. Nr. 22224 1748

— Dec. 2. R. G. Bl. Nr. 234..... 2321

— Dec. 29. J. M. V. Nr. 22464. 2788

1858 Febr. 16. R. G. Bl. Nr. 26..... 1080

— April 27. R. G. Bl. Nr. 63.945, 1647, 2061, 2129, 2359, 3202, 3302

— April 27. Nr. 22913 Verordn.-Bl. des Finanzmin. v. J. 1858 S. 118 3439

— Juni 30. R. G. Bl. Nr. 100..... 882

— Juli 21. R. G. Bl. Nr. 105 ....1184, 1234, 1805, 2026, 2205, 3235, 3609

— Aug. 30. R. G. Bl. Nr. 131.945, 1647, 3202

Jahr	Nr.
1858 Justiz-Minist.-Erlaß v. 6. Oct. Nr. 19564.	1050
— Nov. 2. R. G. Bl. Nr. 199	872
— Nov. 16. R. G. Bl. Nr. 213 (Verfahren in Bestandstreitigkeiten) ...	880, 1095, 1295, 1457, 1501, 1610, 1848, 1983, 2018, 2114, 2117, 2251, 2479, 2496, 2525, 2696, 2788, 2790, 2995, 3023, 3033, 3092, 3118, 3142, 3209, 3243, 3322, 3362, 3459, 3507, 3526, 3698, 3767, 3853, 3913
— Dec. 17. R. G. Bl. Nr. 234	937
— Dec. 26. R. G. Bl. Nr. 244	945, 1432, 1647, 3202
1859 März 12. R. G. Bl. Nr. 46	1171, 2611, 2833, 2931, 3592, 3666
— April 29. R. G. Bl. Nr. 69	1647
— Mai 18. R. G. Bl. Nr. 90	1746, 1866
— Juli 2. R. G. Bl. Nr. 120	1368, 2558, 3051, 3795
— Juli 5. R. G. Bl. Nr. 121	2996, 3467, 3474, 3534, 3941
— Juli 17. R. G. Bl. Nr. 144	3051
— Juli 18. R. G. Bl. Nr. 130	1080, 1297, 1490, 1492, 1556, 1646, 1781, 1877, 1907, 1932, 1942, 1962, 1963, 1964, 2225, 2319, 2380, 2417, 2435, 2447, 2583, 2626, 2655, 2682, 2706, 2752, 2775, 2792, 2826, 2841, 2895, 2907, 2957, 2977, 3056, 3129, 3164, 3166, 3201, 3205, 3213, 3220, 3261, 3279, 3384, 3399, 3516, 3523, 3600, 3631, 3644, 3869, 3909, 3980
1859 Juli 18. R. G. Bl. Nr. 131	1080
— Juli 18. R. G. Bl. Nr. 132	3164
— Sept. 13. L. G. Bl. für Niederösterreich II. Abthlg. Nr. 11 ..	1457
— Dec. 20. R. G. Bl. Nr. 227	2230, 2369, 2667, 2819, 3134, 3380, 3723
— Dec. 27. R. G. Bl. Nr. 236	1335, 1464, 2810, 3119, 3385, 3487
1860 Jän. 30. R. G. Bl. Nr. 28	1468
— Febr. 18. R. G. Bl. Nr. 44	1495, 2005
— Febr. 29. R. G. Bl. Nr. 55	3934
— März 24. R. G. Bl. Nr. 80	2218
— Mai 7. R. G. Bl. Nr. 120.	2585, 2870, 3840
— Mai 9. R. G. Bl. Nr. 125.	1368, 2762, 3051
— Mai 13. R. G. Bl. Nr. 123	1424
— Juni 20. R. G. Bl. Nr. 162	3748
— Juli 7. R. G. Bl. Nr. 172.	2218, 2475, 2864
— Juli 17. L. G. Bl. für Tirol Nr. 43 ..	3412
— Aug. 28. R. G. Bl. Nr. 205	1768, 1906, 2399, 3022

Jahr	Nr.
1860 Sept. 19. R. G. Bl. Nr. 212 1624,	1508, 1548, 1560, 1707, 1780, 1783, 1845, 1870, 1964, 2032, 2082, 2275, 2313, 2570, 2699, 2813, 2956, 2980, 3015, 3119, 3220, 3346, 3441, 3946
— Oct. 20. R. G. Bl. Nr. 226.....	2474
— Oct. 24. R. G. Bl. Nr. 249 3014,	3999
— Dec. 27. R. G. Bl. Nr. 278 1632,	2041
1861 Justiz-Minist.-Erlaß v. 26. Febr. Nr. 1823.	1511
— Febr. 26. R. G. Bl. Nr. 20 3880	
— März 26. R. G. Bl. Nr. 39.....1632,	2041
— Index-Curialbeschlüsse vom 23. Juli.....	2474
— August 30.....	2270
— Oct. 3. R. G. Bl. Nr. 98.....	3880
1862 März 5. R. G. Bl. Nr. 18.....	3591
— J. M. V. v. 15. März Nr. 865.....	2562
— Dec. 13. R. G. Bl. Nr. 89.....2610,	2807
— Dec. 19. R. G. Bl. Nr. 101.....	3188
— Verordn. d. Wiener Börsenk. v. 27. Dec.	3570
1863 Dec. 3. R. G. Bl. Nr. 105 3085,	3386
1864 März 31. L. G. Bl. f. Niederösterr. Nr. 5	3591
— April 16. L. G. Bl. f. Böhmen Nr. 7 ..	3944
— April 28. L. G. Bl. f. Oberösterreich Nr. 6	3547, 3610

Jahr	Nr.
1864 Mai 2. L. G. Bl. f. Steiermark Nr. 5	3950
— Juni 1. R. G. Bl. Nr. 49 2757,	3921
— Juni 11. L. G. Bl. f. Oberösterr. Nr. 11	3393
— A. h. Entschließung v. 26. Juni 1948,	3388
— Sept. 13. L. G. Bl. für Böhmen Nr. 33	3629, 3639, 3640
1865 Sept. 20. R. G. Bl. Nr. 89.....	2859
— Oct. 11. L. G. Bl. f. Niederösterr. v. J. 1866 Nr. 11.....	2671, 3008, 3141
1866 Dec. 7. R. G. Bl. Nr. 155.....	3343
— Dec. 14. R. G. Bl. Nr. 160 ...3104,	3975
— Dec. 20. R. G. Bl. v. J. 1867, Nr. 6.	2859
1867 Nov. 15. R. G. Bl. Nr. 131. 3674, 3764,	3958
— Dec. 21. R. G. Bl. Nr. 141.....	3880
— Dec. 21. R. G. Bl. Nr. 143.....	3919
— Dec. 21. R. G. Bl. Nr. 144. 3037, 3508,	3721
1868 Mai 3. R. G. Bl. Nr. 36 3089,	3550
— Mai 4. R. G. Bl. Nr. 34.....3587,	3894
— Mai 11. R. G. Bl. Nr. 40.....	3343
— Mai 25. R. G. Bl. Nr. 47.....3165,	3196, 3236, 3654, 3765, 3860
— Juni 4. R. G. Bl. Nr. 58 3726,	3934
— Juni 13. R. G. Bl. Nr. 61.....	3797

Jahr		Nr.
1868	Juni 14. R. G. Bl. Nr. 62	3302, 3405, 3975
—	Juni 20. R. G. Bl. Nr. 66	3570
—	Verordn. d. Wiener Börsenkammer vom 26. Juni	3570
—	Juli 1. R. G. Bl. Nr. 80	3165, 3721, 3765
—	Juli 6. R. G. Bl. Nr. 96 (Advocaten-Ordn.)	3330, 3349, 3377, 3407, 3408, 3429, 3467, 3474, 3496, 3497, 3503, 3506, 3534, 3590, 3715, 3747, 3772, 3796, 3828, 3941
1868	Sept. 26. L. G. Bl. für Ober-Oesterreich Nr. 15	3178
1869	Febr. 6. R. G. Bl. Nr. 18	3875, 3914
—	April 18. R. G. Bl. Nr. 44	3819
—	Mai 14. R. G. Bl. Nr. 62	3551
—	Mai 20. R. G. Bl. Nr. 78	3603
1874	Mai 16. R. G. Bl. Nr. 69	3681

Systematisches Register.

I. Civilrecht.

Allgemeines Privatrecht.

I. Allgemeine Lehren.

I. **Gewohnheitsrecht.** 1. Unzulässigkeit der Berufung auf Gewohnheit für einen bestimmten Zahlungsort Nr. 1154. Derogatorisches Gewohnheitsrecht? Nr. 1946. 3. Loszählung des Richters vom Ersatze überflüssigerweise aufgelaufener Kosten aus Rücksicht auf den Gerichtsgebrauch Nr. 2891.

II. **Zeitliche Collision der Gesetze.** 1. Ueber den Umfang der Rechts- und Handlungsfähigkeit Nr. 368, 1686 (3764). 2. Ueber die Todeserklärung Nr. 3196. 3. Ueber den Anfangspunkt der Verjährung Nr. 18. 4. Ueber die actio hypothecaria Nr. 1780, 1783. 5. Ueber das erlaubte Zinsenmaß Nr. 40, 1079, 3104, 3957. 6. Ueber die Zinsenanschwellung ultra alterum tantum Nr. 389. 7. Condictio indebiti wegen einer einem neuen Gesetze nicht entsprechenden Berechnung der Einkommensteuer bei einem Kauf von Staatspapieren Nr. 3570. 8. Ueber den Rückkauf Nr. 1694. 9. Aufhebung der Pacht einer Gewerbegerechtigkeit durch die Gewerbefreiheit Nr. 2369. 10. Behandlung einer von den geistlichen Ehegerichten erkannten zeitweiligen Scheidung von Tisch und Bett Nr. 3654, 3680, 3721. 11. Giltigkeit einer unter der Herrschaft des Gesetzes vom 8. October 1856 geschlossenen Ehe (Ertheilung der päpstlichen Nachsicht nach Wiederherstellung des weltlichen Eherechtes) Nr. 3765. 12. Collision der Gesetze über eheliche Gütergemeinschaft Nr. 694, 764. 13. Ueber den Anfall einer Erbschaft Nr. 565, 3210. 14. Ueber die fideicommissarische Substitution Nr. 78. 15. Entkräftung des in einer älteren Fideicommißstiftung getroffenen Einschuldungsverbotes durch das a. b. G. B. Absoluter Charakter der

Vorschrift des §. 635 a. b. G. B. Nr. 3797. 16. Fortbestand der die Befriedigung von Bauernmiterben erleichternden Bestimmungen nach Aufhebung des Unterthänigkeitsverbandes Nr. 2782. 17. Vertheilung des Nachlasses nach den zur Zeit der Einantwortung geltenden Gesetzen Nr. 3264. 18. Freiheit des Nachlasses der Militärpersonen von den Wohlthätigkeitsgebühren trotz des Ueberganges dieser Verlassenschaftsabhandlungen an die Civilgerichte Nr. 3603.

III. **Oertliche Collision der Gesetze.** 1. Einfluß des Ortes des Vertragsabschlusses auf die Valuta Nr. 1320. 2. Anwendung des Zwangscurses auf Rechtsgeschäfte von Ausländern in Oesterreich Nr. 1647. 3. Lohnvertrag mit der Bestimmung, in kein anderes Geschäft gleicher Kategorie einzutreten, noch ein solches selbst zu errichten Nr. 3904. 4. Großjährigkeit der vor zurückgelegtem 24. Jahre an einen Oesterreicher verheirateten Ungarin Nr. 2259. 5. Vertragsmäßige Festsetzung ausländischen Rechtes als Norm der ehelichen Güterverhältnisse Nr. 2148. 6. Einfluß des Domicilwechsels auf das eheliche Güterrecht Nr. 2701. 7. Berechtigung des unehelichen Kindes einer Ausländerin zur Anstellung der im Geburtslande derselben unzulässigen Paternitätsklage Nr. 133. 8. Anwendung des österreichischen Erbrechtes auf eine in Oesterreich liegende Immobilien betreffende letztwillige Verfügung Nr. 1511. 9. Nachlaß eines in Oesterreich begüterten Ausländers Nr. 1719. (Ordentlicher Wohnsitz des Erblassers in Wien als Voraussetzung der Verpflichtung zur Entrichtung gesetzlicher Legate Nr. 2533. Einziehung der Gebühr für den Wiener Krankenhausfond von dem auswärts [in Siebenbürgen] befindlichen Theile eines in Wien abzuhandelnden Nachlasses Nr. 3548.)

IV. **Todeserklärung.** 1. Im Falle naher Todesgefahr Nr. 929, 3847 (Verschollenheit eines Lebensüberdrüssigen). 2. Zum Zwecke der Wiederverehelichung Nr. 3196, 3847. 3. Beerbung eines Verschollenen durch die Intestaterben Nr. 3780. 4. Delation einer Erbschaft an einen Verschollenen: Präsumtion des Lebens Nr. 2042. 5. Accrescenzrecht gegenüber den verschollenen Intestaterben eines Verschollenen Nr. 3780. 6. Wirksamkeit einer von einem seither Verschollenen ausgestellten Vollmacht Nr. 3988.

V. **Auswanderung.** Zeitpunkt des Eintritts der rechtlichen Folgen der unbefugten Auswanderung Nr. 152.

VI. **Handlungsfähigkeit.** 1. Eines Minderjährigen Nr. 10, 873, 1426, 2106, 2497, 3168, 3535, 3649, 3711. 2. Einflußlosigkeit des Alters auf die Erlangung der Großjährigkeit durch selbstständigen Gewerbebetrieb Nr. 3723. 3. Der venia aetatis auf eine auf die erreichte physische Großjährigkeit lautende letztwillige Verfügung Nr. 3254. 4. Der vormundschaftlichen Ehebewilligung auf die Ertheilung der venia aetatis an die minderjährige Gattin Nr. 3769. 5. Handlungsfähigkeit eines erklärten Verschwenders Nr. 3713. 6. Der Militärpersonen vom Feldwebel abwärts Nr. 755, 1353. 7. Vorgeben der Eigenberechtigung

seitens eines unter verlängerter Vormundschaft stehenden Volljährigen bei Abschluß von Rechtsgeschäften Nr. 2991. 8. Geltendmachung eines Vermögensanspruchs durch einen Ordensgeistlichen Nr. 3983. 9. Unzulässigkeit der Bestellung eines Curators für einen zum schweren Kerker Verurtheilten Nr. 3958. 10. Rückwirkung einer im officiosen Verfahren auf Grund einer außerordentlichen Revision ergehenden Entscheidung auf die inzwischen den conformen Bescheiden gemäß getroffenen Verfügungen Nr. 3449.

VII. **Sachen.** 1. Res publicae: öffentlicher Fluß Nr. 1194. 2. Rechtliche Natur eines Kirchenstuhles Nr. 771, 3215, 3412. 3. Rechtliche Natur der Eisenbahnstraßen. Verlust des privatrechtlichen Charakters und der Eigenschaft eines Grundbuchsobjectes Nr. 2588, 3109, 3915. 4. Entschädigungsanspruch wegen einer durch eine Eisenbahnanlage herbeigeführten Veränderung eines öffentlichen Weges Nr. 2629. 5. Pertinenzen: a) Zubehör eines Hauses Nr. 2534. b) Pertinenzqualität von Maschinen? Nr. 817, 1178, 2100, 3247 (Maschinen als Zubehör eines im Grundbuch nicht als Fabrik bezeichneten Gebäudes). c) eines Getreidevorrathes? Nr. 1496. d) der Zuckervorräthe in einer Zuckerfabrik? Nr. 3018. (Pertinenzen einer Fabrik Nr. 3351.) e) von Thieren Nr. 3814. f) des Düngers Nr. 3044, 3906. g) eines Gefäßes Nr. 1148. h) der Luftsäule Nr. 3517. i) Einmauerung zur Probe Nr. 711 k) Auszeichnung der Pertinenzqualität im Grundbuch Nr. 588, 1343, 1462. l) Unzulässigkeit derselben in Betreff von Maschinen Nr. 2100. 6. Unzulässigkeit der materiellen Häusertheilung Nr. 1427.

VIII. **Realrechte.** 1. Radicirtes Gewerbe Nr. 1183. Bestandvertrag über ein solches Nr. 2790. 2. Rechtliche Natur eines Grundentlastungs-Capitals Nr. 357, 559. 3. Uebertragung des mit einem landtäflichen Gute verbundenen Propinationsrechtes auf ein anderes Grundstück. Unwirksamkeit ihrer Eintragung in dem über letzteres geführten Grundbuch allein gegenüber einem gutgläubigen Erwerber des ersteren Nr. 3637.

IX. **Klagverjährung.** 1. Beginn der Verjährung Nr. 818, 842, 2431 (Kenntniß des Berechtigten 2994, 3255, 3375), 3026, 3084, 3144, 3375. 2. Berechnung der Verjährungsfristen nach dem Kalender Nr. 1491. 3. Hemmung der Verjährung: Auslegung des §. 1494 Nr. 1684, 1813, 2167. 4. Unterbrechung der Verjährung: a) durch Anerkennung Nr. 673, 1405, 1614, 2126, 3107 (Zinsen in die Rechnung eingestellt). b) durch Anmeldung bei dem Concursgerichte Nr. 829. c) durch Einleitung eines administrativen Rechnungsprocesses Nr. 885. d) durch außergerichtliche Einmahnung Nr. 894. e) (Unterbrechung der Hypothekarklage) durch Klage gegen den Personalschuldner? Nr. 3616. f) durch Zustellung der Klage an den Nachlaßcurator Nr. 48. g) durch Einverleibung der Einantwortungsurkunde? Nr. 2904. h) durch Vorbehalt neuer Klage im Urtheil? Nr. 1471. i) durch Vorbehalt einer Ersatzklage im Strafurtheil Nr. 961 (1726). k) Wiederaufleben einer

verjährten Satzpost durch Liquidation und Collocation derselben bei der Meistgebotvertheilung in Folge der executiven Feilbietung des verpfändeten Grundstückes? Nr. 3753. l) Verjährung einzelner Renten während des über das Bezugsrecht in seiner Gesammtheit geführten Processes Nr. 2026. m) Beweislast in Ansehung der Unterbrechung Nr. 3907. 5. Gehörige Fortsetzung der Klage als Bedingung der Unterbrechung Nr. 169, 905, 1726, 2685. 6. Personen, unter welchen die Unterbrechung wirkt Nr. 169, 240, 911, 1085, 1415, 3616. 7. Theilzahlung nach vollendeter Verjährung Nr. 759. 8. Anerkennung einer verjährten Wechselschuld Nr. 3148. 9. Unwiderruflichkeit des Verzichtes auf die eingetretene Verjährung Nr. 3145. 10. Anwendung der kürzeren Verjährungsfrist gegen den Fiscus Nr. 962. 11. Einzelne Fälle: a) Zinsenverjährung Nr. 2769. b) Verjährung im Urtheil zugesprochener Zinsen Nr. 1805 (3235). c) Verjährung im Urtheil zuerkannter Alimentationsraten Nr. 2205. d) des Anspruchs gegen die uneheliche Mutter auf Rückersatz der Alimentationskosten Nr. 3677. e) jährlicher Renten Nr. 2720. f) des Anspruchs auf eventuelle Abgaben Nr. 2098. g) einer Forderung, an der ein Fruchtgenuß bestellt ist Nr. 3026. h) einer Hypothekarforderung (Geltendmachung durch Löschungsklage oder Einrede) Nr. 2167, 2178, 3907; (Unterbrechung der Verjährung der Hypothekarklage durch Klage gegen den Personalschuldner Nr. 3616). i) des Anspruchs wegen vertragswidriger Mängel des Pachtobjects Nr. 3255. k) der Vermögensübertragungsgebühr Nr. 2804, 2807. l) der Bereicherungsklage auf Grund von Art. 83 der Wechselordnung Nr. 2448. m) des Anspruchs auf Ergänzung des Pflichttheils Nr. 3084. n) Verjährungsfrist für die Geltendmachung der Unechtheit eines Testamentes Nr. 3124. o) Verjährungsfrist für Contractsklagen auf Entschädigung Nr. 3931. p) für die Anfechtung eines Vertrages wegen Irrthums (Beginn der Verjährungszeit) Nr. 3375. 12. Unverjährbarkeit der durch Grundentziehung begründeten Ansprüche ehemaliger Unterthanen gegen die Obrigkeit Nr. 3014.

X. **Rechtskraft des Urtheils.** 1. Subjectiver Umfang der Rechtskraft Nr. 130, 412, 679, 1245, 1252, 2709, 3153, 3286. 2. Umfang der Rechtskraft des Urtheils in einem Negatorienstreit Nr. 2085. 3. Rechtskraft der Entscheidungsgründe Nr. 309, 477, 761, 931, 3064. 4. Verhältniß der Entscheidungsgründe zum Urtheil Nr. 406. 5. Vollstreckbarkeit des Theilungserkenntnisses wider den Kläger Nr. 3867. 6. Gegenansprüche des Verurtheilten, durch deren Befriedigung der Anspruch des Klägers bedingt ist Nr. 3619. 7. Rechtskraft des eine actio confessoria abweisenden Urtheiles in einem späteren Besitzstreit Nr. 2912. 8. Löschung des Pfandrechtes wegen rechtskräftiger Abweisung der Forderungsklage Nr. 2193. 9. Rechtskraft des gerichtlichen Auftrags (Urtheils) zur Bemängelung einer gelegten Rechnung, widrigens sie als genehmigt angesehen würde Nr. 3899. 10. Rechtskraft trotz Fälschung der dem Urtheile zu Grunde liegenden Urkunden Nr. 3143, (3662). 11. Exceptio rei

judicatae (insbesondere Identität des späteren mit dem früheren Rechtsstreit) Nr. 808, 931, 978, 1003, 1024, 2633, 2675. (Geltendmachung derselben in der Einrede oder Duplik Nr. 2451, 3212), 3235 (Unzulässigkeit derselben gegenüber der Einklagung von bereits zuerkannten Urtheilszinsen auf Grund der Just.-Min.-Verordn. vom 21. Juli 1858, R. G. Bl. Z. 105), 3578 (gegenüber der Anstellung der Bereicherungsklage nach Abweisung der Wechselklage), 3900 (auf Grund einer wechselgerichtlichen Zahlungsauflage); 3238, 3239, 3286, 3299, 3300 (Erneuerung der Klage unter Aenderung des Klagegrundes), 3555 (klageweise Geltendmachung des im Exceptionswege bereits aberkannten Anspruchs) 3564 (nova causa), 3653 (Erneuerung der wider den Ehegatten erfolglos angestellten Alimentationsklage der Gattin gegenüber seinen Erben unter Aenderung des rechtlichen Gesichtspunktes). 12. Exceptio rei in judicium deductae Nr. 1872.

II. Sachenrecht.

A. Besitz.

I. **Erwerb und Verlust.** 1. Besitz an den reellen Theilen eines Grundstückes Nr. 2037. 2. Besitz an einem verlassenen Wasserbett? Nr. 742. 3. Besitzergreifung mit Einwilligung des bisherigen Besitzers Nr. 2163. 4. Erwerb des Rechtsbesitzes Nr. 3030; — durch richterliche Zuerkennung Nr. 505; durch stillschweigende Duldung der Besitzacte? Nr. 2778. 5. Erfordernisse des Rechtsbesitzes Nr. 1588, 2050, 2090. 6. Besitz des Wohnungsrechtes? Nr. 2107. 7. des Rechtes zum Betrieb eines Erwerbsgeschäftes Nr. 3135. 8. Rechtsbesitz einer Gemeinde Nr. 1675. 9. Intabulation eines zuerkannten Fischereibesitzrechtes Nr. 1431. 10. Besitzentsetzung durch Verhinderung des Holzschlagens in einem Wald Nr. 644. 11. Fortdauer des Mitbesitzes eines Zimmers trotz zeitweiser Entfernung Nr. 3837. 12. Fortdauer des Rechtsbesitzes ohne Fortsetzung der Rechtsausübung Nr. 787. 13. Verlust des Rechtsbesitzes Nr. 795.

II. **Besitzstörung.** 1. Voraussetzungen Nr. 608, 985, 1867, 2163, 2204, 2251, 2257, 2258, 2309, 2326, 2341, 2372, 2449, 2542, 3044, 3049, 3135. 2. Fälle und Arten Nr. 206, 253, 266, 600, 1040, 1565, 1626, 1771, 1897, 1905, 1914, 2301, 2778, 3072; 2478 (Besitz persönlicher Rechte), 2534 (Zubehör), 2569 (Urkunden), 2715 und 2886 (neuer Fall der Störung oder Erneuerung des durch Urtheil untersagten Eingriffes?), 2722 (Störung durch Execution des im Possessorium vor Jahren erwirkten Erkenntnisses?), 2761 (Störung im Servitutsbesitz durch bloßes Verbot der Ausübung derselben?), 3252 (einmalige Benützung eines ledigen Synagogensitzes), 3629 (Störung im Besitze des Rechtes zur Gewinnung von Thonerde), 3289 (Aufnahme von Personen

in die Wohnung durch den Habitanten?), 3295 (durch Verpachtung), 3322 und 3462 (Störung im Genusse der Bestandsache durch den Bestandgeber), 3383 (Störung im Rechtsbesitz), 3406 (durch Aenderunlassen eines Schlosses), 3514 (durch Untersagung der Arbeit auf dem Grundstück), 3517 (im Besitze der Luftsäule), 3527 (durch Abschneidung der überhängenden Aeste?), 3528 (Störung des Miethers durch Aufrichtung von Gerüsten seitens des Vermiethers?), 3536 (Störung im Besitze einer Servitut des offenen Zuganges?), 3561 (Störung im Besitze des Rechtes zur remuneratorischen Benützung einer Wiese), 3618 (Anpflanzung auf eigenem Grunde dicht an einer fremden Mauer?), 3656 (durch Drohungen), 3667 (durch Besitzergreifung eines für einen Eisenbahnbau benöthigten Grundstückes ohne vorausgegangenes Expropriationserkenntniß), 3689 (Servitut), 3691 (im Besitze einer zur Ziehung von Weinranken benützten Mauer), 3716 (im Mitbesitze?), 3740 (im Besitze der servitus ne luminibus officiatur), 3755 (im Rechtsbesitz durch eine Bauführung), 3952 (durch Anstreichen einer Mauer), 3991 (durch Pfändung von Vieh auf streitigem Grunde; Rückforderung der zur Auslösung der gepfändeten Stücke gegebenen Geldsumme), 4001 (Gewaltandrohung). 3. Störung des Besitzstellvertreters Nr. 925, 2569. 4. Störung durch Besitzstellvertreter Nr. 1829, 2000.

III. Besitzklage. 1. Schutz des letzten factischen Besitzstandes Nr. 106, 686, 756, 1146, 2217, 2971, 3452. 2. Schutz des gestörten Rechtsbesitzes Nr. 300, 2267, 2301, 3383, 3406, 3462. 3. Besitzstörungsklage des Sachbesitzers gegen den angeblichen Rechtsbesitzer Nr. 3729. 4. Possessorische oder petitorische Klage? Nr. 2127. 5. Verhandlung in possessorio summariissimo über unbefugte Ausdehnung einer Servitut? Nr. 2817, 3536. 6. Possessorische Klage auf Entrichtung eines Grundzinses Nr. 1316. 7. Passivlegitimation Nr. 26, 81, 289, 526, 1818, 1829, 2000, 2190, 2282, 2862, 3103. 8. Gegenseitige Besitzstörungsklage Nr. 3030. 9. Besitzstörungsklage des Bestandnehmers gegen den Bestandgeber Nr. 956, 969, 990, 1523, 1535, 1723, 2005, 3322, 3462, 3528; (Vorbehalt derselben bei Zurückweisung der operis novi nunciatio Nr. 3331). 10. Des Pächters der gemeinschaftlichen Sache gegen Miteigenthümer, welche am Vertragsschluß nicht theilgenommen hatten Nr. 2862. 11. Possessorischer Schutz des Pächters gegen den Dritten, an welchen der Verpächter den Besitz der Pachtsache verloren hat Nr. 2709. 12. Des Verpächters gegen den Pächter Nr. 1146. 13. Des einen Miethers gegen den andern, der mit ihm gemeinschaftlich ein Zimmer gemiethet hat? Nr. 3837. 14. Des Sequesters gegen eine der Streitparteien Nr. 819. 15. Besitzstörungsklage gegen den gerichtlich immittirten Meistbieter Nr. 2485, 2499, 2683, 2689. 16. Wegen Besitzergreifung eines für einen Eisenbahnbau benöthigten Grundstückes ohne vorausgegangenes Expropriationserkenntniß Nr. 3667. 17. Gegen den Exproprianten nach Erlag des durch Schätzung ermittelten Entschädigungsbetrages? Nr. 3582. 18. Verspätete Anbringung der Klage

Nr. 2145, 2336. 19. Berechnung des tempus scientiae Nr. 2892. 20. Im Falle wiederholter Störung Nr. 2722, 2889. 21. Berechnung der Klagefrist im Falle der Stellvertretung im Besitz Nr. 601, 1771, 2002. 22. Beweislast in Ansehung des tempus scientiae der Besitzstörung Nr. 139, 1771, 2289, 3030. 23. Einfluß der gesetzlichen Feststellung der dreißigtägigen Frist auf die Beurtheilung der während derselben vorgenommenen Acte der Selbsthilfe Nr. 3634. 24. Exceptio vitiosae possessionis Nr. 2364. 25. Untersagung künftiger Besitzstörungen Nr. 242, 1982. 26. Unzulässigkeit der Besitzstörungsklage: a) gegen den auf eigenem Grund handelnden Nachbar Nr. 235. b) gegen den vertragswidrig eintretenden Aftermiether Nr. 1030. c) wegen Arbeitsverweigerung vor Ablauf der Dienstzeit Nr. 495. d) im Falle einer Dienstentlassung Nr. 604. e) im Falle polizeilicher Gewaltsausübung der Gemeinde Nr. 735, 2555, 2557, 3834, 3872, 4003; 3699 (wegen eines verlautbarten Gemeinderathsbeschlusses). f) des Precaristen Nr. 2223. g) dessen, der nie im ruhigen factischen Besitze war Nr. 2237. h) des Nachlaßverwalters gegen einen der Miterben Nr. 256 (3873). i) gegen den gerichtlich Immittirten Nr. 1503, 2124. k) im Falle der Zerstörung eines Hauses durch den angeblichen Miteigenthümer Nr. 2086. l) wegen Verletzung von Societätsrechten Nr. 2220. 27. Unzulässigkeit der Intabulation eines Erkenntnisses in possessorio summariissimo Nr. 1814. 28. Intabulation auf Grund eines in einem Besitzstörungsproceß geschlossenen Vergleiches Nr. 1886. 29. Cautio de non amplius turbando: Ungebundenheit der Einklagung der angedrohten Geldstrafe an die dreißigtägige Frist Nr. 3038. 30. Voraussetzungen der operis novi nunciatio Nr. 3540. 31. Unanwendbarkeit der Vorschrift der §§. 340, 341 a. b. G. B. auf einen erst vorzunehmenden Bau (Unstatthaftigkeit des Gesuches um Gestattung einer Bauführung gegen Cautionsleistung) Nr. 3835.

B. Eigenthum.

I. **Eigenthumsfähigkeit.** 1. Besitzfähigkeit der Juden Nr. 422, 452, 1495, 3217. 2. Verfahren bei Depossessionirung türkischer Unterthanen Nr. 408. 3. Verbot des Besitzes von zwei bestifteten Wirthschaften Nr. 1185.

II. **Beschränkungen des Eigenthums.** 1. Der Veräußerungsbefugniß: a) letztwilliges, intabulirtes Veräußerungs- und Einschuldungsverbot Nr. 116, 140, 238, 946, 2821, 3784 (Unwirksamkeit desselben gegenüber der gerichtlichen Pfändung), 3797. b) fideicommissarische Substitution oder Veräußerungsverbot? Nr. 3630. c) intabulirtes Vorkaufsrecht Nr. 3887, 3896, 3943. d) intabulirte Gütergemeinschaft Nr. 3929. 2. Der Theilungsbefugniß: a) partielle Veräußerung eines gesetzlich untheilbaren Grundstückes Nr. 392, 1455, 1480. b) Vertrag über die nach erlangter administrativer Genehmigung vorzunehmende

Abtrennung einzelner Bestandtheile eines Grundbuchsobjectes (Einfluß der Intabulation dieses Vertrages im Lastenstande auf die Rechte nachfolgender Gläubiger). Nr. 2678. c) Untheilbarkeit der Bauerngüter. Nr. 388. d) Theilbarkeit von Häusern Nr. 1427. 3. Nachbarrecht: a) Verpflichtung zur Vergitterung eines Fensters Nr. 897. b) Collision der Rechte von Grundnachbarn Nr. 2057. c) Anpflanzung auf eigenem Grund dicht an einer fremden Mauer (Benützung der eigenen Sache oder Störung im Besitze einer fremden?) Nr. 3618. d) Umfang des Rechtes auf den Ueberhang Nr. 3549. e) Uebergangsrecht des Nutznießers Nr. 3527. 4. Dinglicher Rückfall des Eigenthums Nr. 1000.

III. **Miteigenthum, s. Obligationenrecht** B.

IV. **Originärer Eigenthumserwerb.** 1. Zuwachs: a) Insula in flumine nata Nr. 1014. b) Sand, durch Ueberschwemmung auf dem Pachtgut abgelagert Nr. 156. c) Alveus derelictus. Zuweisung desselben an die durch den neuen Wasserlauf Beschädigten Nr. 287. d) Umfang des Ersatzanspruchs des Grundeigenthümers im Falle des §. 418 a. b. G. B. Nr. 3034. 2. Finden: a) Anspruch des Finders gestohlener Sachen auf den Finderlohn Nr. 356. b) Anspruch des Finders eines verloren gegangenen Postpakets auf den Finderlohn gegen die Postverwaltung; Bemessung des Finderlohns Nr. 3864. c) Bemessung des Finderlohns von gefundenen Staatsobligationen Nr. 181. d) Geldfund Nr. 1716. e) Fund eines Versatzzettels Nr. 1745. 3. Beweis der mala fides im Falle der §§. 367 und 456 a. b. G. B. Nr. 1417. 4. Anwendung des §. 367 a. b. G. B. auf Coupons Nr. 1047. 5. Ersitzung: a) Besitz als Erforderniß der Ersitzung Nr. 935, 1416, 3646. b) Beweis der 40jährigen Ersitzung Nr. 3249; der dreißigjährigen (Unzulässigkeit der Erbringung desselben durch den Haupteid) Nr. 3984. c) Ersitzung des Eigenthums oder Ausübung einer Forstservitut? Nr. 2118. d) Unersitzbarkeit von Reservatwäldern Nr. 91. e) Unersitzbarkeit eines gesetzwidrig getheilten Bauerngutes Nr. 331, 1641, (3646). f) Unstatthaftigkeit der Tabularersitzung im Falle bedingter Einverleibung Nr. 994. g) Ersitzung des physischen Besitzers gegen den Tabularbesitzer Nr. 484. h) Ersitzung oder Verjährung der Vindicationsklage Nr. 670.

V. **Derivativer Eigenthumserwerb.** 1. An Sachen in gerichtlicher Verwahrung Nr. 7. 2. An Frachtgütern Nr. 163. 3. Symbolische Tradition durch Uebergabe der Verkaufsurkunde Nr. 2547. 4. Erwerb an übersandten Sachen Nr. 651. 5. Erwerb durch einen stillen Stellvertreter Nr. 3468. 6. Uebernahme der durch einen vorgeblichen Mandatar gekauften Sachen durch denselben? Nr. 3043. 7. Constitutum possessorium Nr. 1620. 8. Mehrmaliger Verkauf derselben Sache. Nr. 388, 556, 1369, 2112, 2374, 2480, 3717 (3810). 9. Berechtigung zur Erwirkung der Intabulation Nr. 453, 689, 824, 1008, 1163. 10. Unzulässigkeit der Einverleibung des Eigenthums an einem Trennstück ohne Uebertragung des Lastenstandes Nr. 3914. 11. Der Inta-

bulation nach Eröffnung des Concurses Nr. 3982. 12. Einverleibung eines (Tabular-) Rechtes ohne Nachweis des Umstandes, von dem die Fortdauer des abgetretenen Rechtes abhängt Nr. 3347. 13. Einverleibung im Falle vorhergegangener außerbücherlicher Uebertragungen Nr. 1254, 2312. 14. Erforderniſſe der Pränotation des Erſtehers einer Liegenſchaft Nr. 869. 15. Des letztwillig Bedachten Nr. 3417. 16. Pränotation des Miteigenthums auf Grund einer in den Ehepacten bedungenen Errungenſchaftsgemeinſchaft Nr. 3495. 17. Juſtificationsklage vor Bezahlung des befriſteten Kaufſchillings Nr. 1661. 18. Einfluß der Juſtification auf mittlerweile erwirkte Intabulationen Nr. 1840. 19. Erwerb im Vertrauen auf das öffentliche Buch? Nr. 3161, 3637.

VI. **Eigenthumsklage.** 1. Rei vindicatio: a) Vindication eines Sparcaſſebuchs Nr. 373. b) einer Erbſchaftsſache Nr. 268. c) von baarem Gelde Nr. 760, 1400. d) von Inhaberpapieren Nr. 2549, 3005, 3736 (zum Zwecke der Rückforderung der für einen Dritten beſtellten Dienſtcaution?). e) Eigenthums- oder Contractsklage? Nr. 3476. f) Vindication von Sachen (beziehungsweiſe des aus ihrer executiven Verſteigerung erzielten Erlöſes), die ein vorgeblicher Mandatar gekauft und übernommen hat Nr. 3043. g) reeller Theile eines Grundſtückes Nr. 1811, 2235, 3810 (Kauf eines Grundbuchsobjectes in Kenntniß des vorher erfolgten Verkaufes einer bücherlich noch nicht abgeſchriebenen Parcelle). h) Unzuläſſigkeit der Revindication von Parcellen, welche der Eigenthümer als Beſtandtheile des feilgebotenen Grundſtückes anerkannt hat Nr. 3032. i) Vindication eines ehemaligen Ruſticalgutes. Eigenthumsbeweis Nr. 3646. k) Vindication des bücherlichen Eigenthümers gegen den außerbücherlichen Nr. 1550, 3965 (Beweis). l) des Käufers nach Aufhebung des Vertrags wegen übermäßiger Verletzung Nr. 412. m) Streit über die Identität eines verbücherten Grundſtückes Nr. 3556. n) Rechtliche Natur des Verkaufes von Bäumen im Walde, mit der Berechtigung zur Fällung und Ausbringung derſelben Nr. 3931. o) Verurtheilung des Beklagten zur Wiederherſtellung der zu reſtituirenden Sache in den vorigen Stand Nr. 3945. p) Vindication gegen eine Concursmaſſe Nr. 3268. q) Nominatio auctoris Nr. 346. r) Bücherliche Anmerkung der Streitigkeit Nr. 366, 1439, 1465, 1707, 1811, 1870, 1935, 2082, 2275, 2284, 2313, 2415 (3511). 2. Actio publiciana. Nr. 935, 3083 (Vindication einer durch polizeiliches Einſchreiten aus dem Beſitze des Klägers in den des Beklagten übergegangenen Sache Nr. 2917; Specialiſirung der Erwerbstitel Nr. 3268; Actio publiciana des Erben auf Grund des Einantwortungsdecretes. Unzuläſſigkeit der Berufung des Beklagten auf §. 323 a. b. G. B. Nr. 3985.) 3. Aufforderung der „unbekannten Eigenthümer" zur Geltendmachung ihres Rechtes behufs der Intabulation des Sachbeſitzes Nr. 1105. 4. Exceptio rei venditae et traditae ſeitens des außerbücherlichen Eigenthümers gegen den bücherlichen Eigenthümer Nr. 2383.

C. Dienstbarkeiten.

I. **Entstehung.** 1. Abgesonderte Veräußerung zweier Grundstücke, wovon das eine dem andern thatsächlich diente Nr. 150, 1322. 2. Bestellung einer Servitut an einem im Miteigenthum befindlichen Grundstück Nr. 2988. 3. Bestellung durch deductio Nr. 3647. 4. Ersitzung: a) Unersitzbarkeit von Servituten an Reservatwäldern Nr. 488. b) Ersitzung einer Weggerechtigkeit zu Gunsten des Publicums Nr. 101. c) zu Gunsten einer Gemeinde? Nr. 2212. d) Fortsetzung und Beendigung der Ersitzung einer Servitut gegen den grundbücherlichen Singularsuccessor Nr. 2962. e) Voraussetzungen der außerbücherlichen Ersitzung einer Servitut Nr. 3464. f) Außerbücherliche Ersitzung einer servitus discontinua Nr. 3908. g) Ersitzung einer Grunddienstbarkeit durch die Auctoren des nicht im Besitze der Servitut befindlichen Nachfolgers Nr. 3732. h) Ersitzung des Servitus aquae hauriendae Nr. 1546. i) Ersitzung der Servitus altius non tollendi Nr. 1779. k) der Servitus luminum? Nr. 2587, 2748, 2893. l) Ersitzung einer Servitut trotz vorausgegangenem Precarium Nr. 257. m) Außerordentliche Ersitzung 2039. n) Anwendbarkeit des §. 1500 a. b. G. B. bei Weggerechtigkeiten Nr. 174, 1486, 1725 (2962), 3169, 3184 (3732). o) Unanwendbarkeit des §. 1500 a. b. G. B. bei offenbaren Servituten Nr. 213, 214, 971, 3908. p) Nichtberücksichtigung des §. 1500 a. b. G. B. von amtswegen Nr. 196. 5. Eintragung in die öffentlichen Bücher: a) Art der Eintragung einer Servitut zur Begründung des dinglichen Rechts Nr. 134. b) Einverleibung der vertragsmäßigen Beschränkung einer Servitut auf dem herrschenden Gut Nr. 321. c) Verbücherung einer an einem im Miteigenthum stehenden Grundstücke bestellten Servitut auf den Quoten Nr. 2988 (3682).

II. **Erlöschung.** 1. Durch Nichtgebrauch? Nr. 1003. 2. Unanwendbarkeit des §. 1488 a. b. G. B. auf das Ausgedinge Nr. 3100. 3. Erlöschung vermachter Servituten Nr. 1009. 4. Löschung einer Servitut ohne Einwilligung der Hypothekargläubiger des herrschenden Grundstückes Nr. 2174. 5. Einfluß der Zwangsveräußerung einer Liegenschaft auf die darauf haftenden Servituten? Nr. 3435.

III. **Inhalt.** 1. Servitut oder Bestandrecht? Nr. 2696. 2. Unzulässigkeit der Einschränkung einer durch gerichtlichen Vergleich regulirten Servitut Nr. 2286. Servitus civiliter exercenda est Nr. 3536, 3689.

IV. **Schutz.** 1. Actio confessoria Nr. 244, 1588, 2313, 2748, 2912, 3464, 3690. 2. Actio negatoria Nr. 14, 208, 916, 971, 1044, 1062, 1147, 1546, 1594, 1634, 1725, 1894, 1917, 1997, 2085, 2060, 2758, 2877, 2969, 3161, 3169, 3184, 3710, 3770.

V. **Einzelne Dienstbarkeiten.** 1. Weggerechtigkeiten: a) Weggerechtigkeit zu Gunsten des Publicums Nr. 101. b) Umfang der Servitus itineris Nr. 2212. c) Erwerb der Servitus viae Nr. 2758, 3770. d) Recht, einen anderen Fahrweg anzuweisen; Verjährung dieses Rechtes Nr. 383.

e) Executive Veräußerung des dienenden Grundstückes Nr. 3150. 2. Servitus cloacae: Verpflichtung zur Duldung der Reinigung des Abzugscanals Nr. 85. 3. Erwerb der Servitus ne luminibus officiatur Nr. 2587, 2748, 3690. 4. Servitus altius non tollendi: Executive Veräußerung des dienenden Grundstückes Nr. 2865. 5. Fruchtnießung: a) Umfang Nr. 1670. b) Bedeutung der dem Fruchtnießer gegenüber übernommenen Verpflichtung des Eigenthümers zur unentgeltlichen Bearbeitung des Weingartens Nr. 3647. c) Verpachtung des dienenden Grundstückes durch den Fruchtnießer Nr. 1258. d) Vertheilung der Miethzinse nach Maß der Dauer der Fruchtnießung Nr. 2141. e) Ueberhangsrecht des Nutznießers Nr. 3527. f) Executive Veräußerung des dienenden Grundstückes Nr. 870. g) Voraussetzungen der Löschung Nr. 1493. 6. Wohnungsrecht: a) Umfang Nr. 628, 916, 1012, 1306, 2945, 3002 (3289). b) Executive Veräußerung des Hauses Nr. 1241, 2123. c) Unzulässigkeit der executiven Feilbietung des Wohnungsrechtes selbst Nr. 2136. d) Collision mit einem älteren Pfandrecht Nr. 933, 3320. e) Bestandverhältniß, Wohnungsrecht oder andere Servitut? Unstatthaftigkeit der Aufkündigung Nr. 3134. f) Letztwillige Einräumung einer Wohnung mit Bestimmung einer Geldabfindung für den Fall der Unverträglichkeit Nr. 3696. g) Besitzstörung durch Aufnahme anderer Personen in die Wohnung? Nr. 3289.

D. Emphyteuse, Erbpacht und Superficies.

I. **Emphyteuse.** 1. Verpflichtung des Obereigenthümers zur Zahlung der auf den Canon entfallenden Einkommensteuer Nr. 33. 2. Fortbestand des Pfandrechtes beim Rückfall des Grundes Nr. 1980. 3. Ungiltigkeit der Veräußerung des Nutzungseigenthums gegen das vertragsmäßige Verbot des Obereigenthümers Nr. 2490.

II. **Erbpacht.** 1. Erbpachtvertrag mit cassatorischer Clausel Nr. 137. 2. Nachlaß des Erbpachtzinses Nr. 624. 3. Pachtvertrag mit Verabredung über Umwandlung in Erbpacht Nr. 2686.

III. **Superficies.** Bodenzins oder Miethzins? Nr. 1428.

E. Reallasten.

I. **Allgemeines.** 1. Fortbestand der Reallasten Nr. 1729. 2. Reallast oder Servitut? Nr. 1098. 3. Reallast oder Pfandschuld? Nr. 648, 891. 4. Jährliche Leistung als Entgelt für die Einräumung einer Realservitut Nr. 126. Eintragung in der Rubrik des Besitzstandes Nr. 672. 6. Vorgang bei Eintragung einer durch Urtheil festgestellten Reallast Nr. 1837. 7. Ersitzung Nr. 1193. 8. Beweislast bei der actio confessoria Nr. 1189.

II. **Ausgeding.** 1. Rechtliche Natur Nr. 1035, 3100. 2. Wohnungsrecht als Ausgeding. Subjectiver Umfang desselben Nr. 2945. 3. Unent-

geltliche Grundabtretung unter Vorbehalt der Benützung eines Theiles des Abgetretenen Nr. 3623. 4. Anſpruch auf Sicherſtellung des Ausgedings auf einer anderen Realität Nr. 1388. 5. Perſönliche Haftung des Beſtellers Nr. 550. 6. Tod eines der beiden Auszugsberechtigten Nr. 479, 1449, 2256, 2809. 7. Auslegung von Verträgen über das Ausgedinge Nr. 3781, 3957. 8. Fälligkeit eines vermachten theilbaren Ausgedinges Nr. 177. 9. Einklagung des Ausgedinges wider einen der Miteigenthümer Nr. 2020. 10. Befugniß des Berechtigten, auf den Geldwerth der rückſtändigen Leiſtungen zu klagen Nr. 2669, 3430. 11. Executive Veräußerung der belaſteten Realität Nr. 341, 1090, 1241, 2592, 2638, 2695, 2863, 3348, 3466, 3720, 3868 (Anſpruch des Auszüglers auf Befriedigung intabulirter Rückſtände aus dem Meiſtgebot trotz anderweitiger Beſtimmung der Feilbietungsbedingniſſe). 12. Executive Schätzung eines Ausgedings Nr. 2161. 13. Unzuläſſigkeit der executiven Pfändung, bezw. Feilbietung Nr. 1460, 3110, 3746. 12. Unanwendbarkeit des §. 1488 a. b. G. B. Nr. 3100.

III. **Zehentrecht.** Expropriation des zehentpflichtigen Grundſtücks Nr. 450.

IV. **Baurecht.** Nr. 1865, 2006, 2069, 3637.

V. **Meſſenſtiftung.** Verpflichtung des Beſitzers eines mit einer ſolchen belaſteten Grundſtückes zur Zahlung ohne Nachweis der Perſolvirung der Meſſen Nr. 2783, (3660).

F. Pfandrecht.

I. **Vorausſetzung.** 1. Rechtliche Natur des durch Pfandrecht ſicherzuſtellenden Anſpruches Nr. 2320. 2. Acceſſoriſcher Charakter des Pfandrechts Nr. 2389. 3. Pfandbeſtellung für künftige Forderungen Nr. 168, 1406, 2089 (Credithypothek), 2188 (Unzuläſſigkeit einſeitiger Abtretung derſelben), 3559 (Executives Pfandrecht für künftige Alimentationsraten). 4. Pfandbeſtellung zur Sicherung einer Heiratscaution Nr. 2077. 5. Für noch unbeſtimmte Anſprüche Nr. 2404. 6. Pfandbeſtellung für die genaue Erfüllung eines Vertrages Nr. 415, 3830 (zur Sicherſtellung der übernommenen Verpflichtung, die Schulden eines Anderen, worunter auch Schulden gegen den Uebernehmenden ſelbſt, zu bezahlen). 7. Hypothekar- oder Perſonalſchuld? Nr. 2510.

II. **Gegenſtand.** 1. Unzuläſſigkeit eines Pfandrechtes an einer Realſervitut Nr. 2540. 2. Unzuläſſigkeit der Beſtellung einer Hypothek an einer fideicommiſſariſchen Subſtitution Nr. 2853. 3. Einräumung eines Pfandrechts an einer mit dem Subſtitutionsbande behafteten Liegenſchaft Nr. 3370. 4. Verpfändung einer gemeinſchaftlichen Sache für eine getheilte Schuld Nr. 2162. 5. Weiterverpfändung einer in der Innehabung des Verpfänders belaſſenen Sache Nr. 2867. 6. Verpfändung eines Waarenlagers Nr. 1312. 7. Pfandrecht an dem fundus instructus einer Fabrik Nr. 3351. 8. Pfandrecht an einem Kirchenſtuhl Nr. 771. 9. Verpfändung der Civilfrüchte Nr. 246, 576, 587, 800. 10. Ver-

pfändung einer Lebensversicherungspolizze Nr. 3130. 11. Verpfändung auf fremden Namen lautender Obligationen Nr. 1028. 12. Pfandrecht an gerichtlichen Depositen Nr. 758, 973, 1368, 2558, 2762, 3051, 3844, 3759 (Anmerkung der vertragsmäßigen Verpfändung des Pflichttheilsanspruches bei dem gerichtlich deponirten Nachlaß auf Grund des §. 822 a. b. G. B.). 13. Pfandrecht an einem Grundentlastungscapital Nr. 1520. 14. Caution in baarem Gelde oder Werthpapieren Nr. 271, 1017, 2103, 2894, 3107, 3345 (Redeponirung der dem Verbotswerber zurückgestellten Caution in Folge obergerichtlicher Aufhebung des Erfolglassungsbescheides), (3374, 3476), 3736 (Dienstcaution für einen Dritten bestellt; Natur der Rückforderungsklage), 3795, 3905 (Voraussetzungen der Rückforderung einer Dienstcaution). 15. Forderung als Caution Nr. 2404. 16. Afterpfandrecht Nr. 318, 716, 1097, 2924. 17. Afterpfandrecht als Grund der Nichtzahlung einer Pfandschuld? Nr. 2584. 18. Zulässigkeit von Einwendungen gegen den Bestand der Hypothekarforderung gegenüber dem gutgläubigen Afterpfandgläubiger Nr. 2389.

III. **Umfang.** 1. In Ansehung der Civilfrüchte Nr. 96, 576, 587, 800, 3107 (Zinsen der Geldcaution). 2. Verpfändung einer gemeinschaftlichen Sache für eine Theilschuld Nr. 259, 2162. 3. Pignoris causa indivisa Nr. 241, 995, 1082. 4. Ungiltigkeit der ohne Zustimmung der Hypothekargläubiger erfolgten Abtrennung Nr. 1537. 5. Haftung der Pfandsache für die Zinsen Nr. 1583, 2914, 2650 und 3572 (nicht intabulirte Zinsen?). 6. Für das Capital Nr. 2077. 7. Für die Pränotationskosten? Nr. 2754. 8. Nichtberechtigung des Hypothekarschuldners zum Einkommensteuerabzug für die seiner Besitzerwerbung vorausgehende Zeit Nr. 2391.

IV. **Entstehung durch Privatwillen.** 1. Verpfändung einer Sache vor erlangtem Dispositionsrecht über dieselbe Nr. 436, 3254 (Einflußlosigkeit der venia aetatis auf eine auf die erreichte physische Großjährigkeit lautende letztwillige Verfügung). 2. Verpfändung im eigenen und im Vollmachtsnamen Nr. 2691. 3. Verpfändung oder Cession? Nr. 349. 4. Bedingte Einräumung des Pfandrechtes Nr. 1606.

V. **Ersitzung** Nr. 883, 1027, 3339.

VI. **Gesetzliches Pfandrecht.** 1. Des Vermiethers: a) Gegenstand Nr. 37, 1151, 2805, 3576 (Auslegung des Ausdruckes „anvertraut" im §. 1101 a. b. G. B.). b) Erwerbung Nr. 236, 2679, 2755, 3825. c) Umfang und Dauer Nr. 413, 732, 1788, 2387, 2755, 2925, 3448, 3576, 3621 (Zurückbeziehung auf den Zeitpunkt der Einbringung), 3825, 3976 (Beschränkung auf die bereits fälligen Zinsraten). d) Geltendmachung im Concurs Nr. 4, 541. 2. Des Verpächters Nr. 498, 2331, 3932 (Realisirung durch Sequestration). 3. Des Versicherers an dem versicherten Schiff Nr. 909. 4. Für Steuern und Gebühren Nr. 595, 780, 941, 1335, 2804, 2807, 2810, 3186, 3355. 5. Des gesetzlichen

Pfandrechtes des Advocaten zur Deckung von Auslagen und Verdienst Nr. 3503.

VII. **Pignus judiciale.** 1. Unanwendbarkeit des §. 456 a. b. G. B. Nr. 402, 2254, 3041. 2. Provisorisches Pfandrecht des Fiscus an einem von ihm gerichtlich erlegten Capital zur Deckung von Gegenforderungen Nr. 3844. 3. Pfändung der Forderung an eine öffentliche Casse Nr. 1123. 4. Pfändung des Gatten in der von der Gattin gemietheten und bezahlten Wohnung. Allein- oder Mitbesitz an den daselbst befindlichen Sachen? Nr. 3757. 5. Zeitpunkt der Vollendung des Pfändungsactes Nr. 1110, 2232, 3479, 3800. 6. Voraussetzungen der executiven Sicherstellung Nr. 3498. 7. Execution auf Staatsobligationen, welche mit Vorbehalt des Eigenthums als Heiratscaution erlegt sind Nr. 3795. 8. Executive Pfändung ohne Nachweis des Nichtausreichens des bereits erworbenen executiven Pfandrechtes Nr. 3138. 9. Umfang des executiven Pfandrechtes Nr. 2754, 3321, 3351. 10. Pfändung des Unentbehrlichen Nr. 3321.

VIII. **Pränotation und Intabulation.** 1. Zulässigkeit der Pränotation: a) einer schon versicherten Forderung Nr. 716, 1150, 1578, 2081, b) einer streitigen Forderung Nr. 1649. c) einer bedingten Forderung Nr. 2532. d) eines Anspruchs auf Leistungen in faciendo Nr. 2544. e) eines Regreßanspruches Nr. 2692. f) eines Anspruchs causa data causa non secuta Nr. 1868. g) ohne Rücksicht auf Gefahr Nr. 1582. h) auf Grund eines Grundbuchsauszugs Nr. 260. i) eines schriftlichen Versprechens der Vormerkung Nr. 1049. k) amtlicher Ausfertigung eines vor der Behörde geschlossenen Vertrags Nr. 1170. l) eines notariell beglaubigten Contocorrents Nr. 195, 355. m) eines Einredeprotokolls Nr. 572. n) eines Proceßverhandlungsprotokolls Nr. 1899. o) der Bescheinigung einer Ersatzforderung wegen einer strafbaren Handlung Nr. 2494. p) einer allgemein lautenden Empfangsbestätigung Nr. 1346. q) eines Oblatoriums Nr. 1885. r) eines Handelsbuchauszuges trotz mangelnder Bestätigung der ordentlichen Buchführung Nr. 249, 1122, 2222. s) ungeachtet der Buchführer in Concurs verfiel und trotz mangelnder Unterschrift des Buchführers Nr. 2436. t) eines in bianco girirten Wechsels Nr. 1512, 2621, 2661. u) eines in Abschrift vorgelegten Wechsels Nr. 2231. v) eines nach Mittheilung des Untersuchungsrichters gefälschten Wechsels Nr. 2645. w) einer Quittung über eine für den Pränotaten geleistete Zahlung Nr. 2405. x) trotz inzwischen angemerkter Dispositionsbeschränkung Nr. 502. y) trotz eines intabulirten Einschuldungsverbotes Nr. 1810, 2410. z) Nicht executive Einverleibung auf Grund eines Schiedsspruches Nr. 2808. aa) Pränotation der Gläubiger des Erben auf Grund des §. 822 a. b. G. B. vor erfolgter Erbserklärung Nr. 3820. bb) Pränotation der Löschung einer mit Superpfandrechten belasteten Hypothekarforderung ohne Nachweis der Zustimmung der Supersatzgläubiger Nr. 2151. cc) Beschränkung der Pränotation auf ein zu einem

Familienfideicommiß bestimmtes Gut Nr. 3046. 2. Unzulässigkeit der Pränotation: a) nicht existirender Ansprüche Nr. 1034, 1287. b) eventueller Ansprüche Nr. 231, 283, 468, 568, 629, 1113, 1204, 1387, 1570, 1577, 1586, 1710, 1861, 1916, 2033, 2158, 2187, 2207, 2320, 2335 (eheliches Güterrecht), 2422, 2477 (Regreßansprüche), 2450, 2538, 3017 Pflichttheilsanspruch), 3251 (eines Urtheiles, wenn Rechte bedingt zugesprochen werden, ohne Nachweis des Eintritts der Bedingung). c) einer schon versicherten Forderung Nr. 245, 963. d) eines Handelsbuchauszugs wegen mangelnder Bestätigung der ordentlichen Buchführung Nr. 871. e) einer einzelnen Rechnungspost Nr. 2509. f) eines Buchauszuges über escomptirte Wechsel Nr. 2133. g) eines Handelsconto nach Ablauf der in §. 120 a. G. O. bestimmten Frist Nr. 249, (2215), 2379. h) einer später fällig werdenden Forderung auf einer früher fälligen Gegenforderung Nr. 1373. i) eines verjährten Wechsels Nr. 1674, 2379, 2453. k) des Anspruchs auf Verzugszinsen einer Wechselschuld Nr. 1892. l) während der Verhandlung über die Giltigkeit der Intabulation Nr. 1681. m) auf eine streitige Satzpost Nr. 1624. n) eines bedingten Endurtheils Nr. 2153, 2602, 3817. o) auf ein grundbücherlich versichertes fideicommissarisches Substitutionsrecht Nr. 2579, 3376, 3391. p) auf ein zu einem Fideicommiß bestimmtes Grundstück Nr. 3047. q) von Alimentationsansprüchen auf Grund des lediglich das Verschulden des Pränotaten constatirenden Scheidungserkenntnisses Nr. 2662. r) eines Ersatzanspruches auf Grund des die Beschädigung constatirenden Protokolles über den Kunstbefund Nr. 2690. 3. Rechtfertigung der Pränotation: a) vor Fälligkeit der Forderung Nr. 2247. b) einer ungewissen Forderung Nr. 1249. c) der zur Sicherstellung einer Aerarialforderung erwirkten Pränotation Nr. 3771. d) ohne besonderes Justificirungserkenntniß Nr. 439, 1687, 1934, 2177. e) durch bloßen Nachweis des Forderungsbestandes Nr. 2375. f) Entbehrlichkeit derselben im Falle einer Zahlungsübernahme Nr. 567. g) Klage auf Rechtfertigung der einen Pränotation nach vorausgegangener Pränotation zweier im Wesentlichen gleichlautenden Wechselforderungen und Anmerkung derselben Nr. 3792. h) Veräußerung der Pfandsache vor der Rechtfertigung Nr. 1324, 1845, 2570. i) Veräußerung der Pfandsache nach der Rechtfertigung Nr. 1112, 3946. k) Verschiedenheit der Ansprüche auf Rechtfertigung einer Pränotation und eines Verbotes zur Sicherstellung derselben Forderung Nr. 3472. l) Unstatthaftigkeit der „derzeitigen" Abweisung einer Klage auf Rechtfertigung der Pränotation Nr. 3996. 4. Intabulation: a) Giltigkeit der von einem widerrechtlich Eingetragenen eingeräumten Hypothek Nr. 1803. b) Pfandrechtseinverleibung trotz eines intabulirten Veräußerungs- und Einschuldungsverbotes Nr. 2160. c) Intabulation auf Grund des §. 822 a. b. G. B. Nr. 2406, 3253. d) Intabulation eines Urtheils bezüglich künftiger Leistungen Nr. 901, 1166. e) eines pränotirten Urtheils Nr. 1167. f) Unzulässigkeit der Intabulation gegen den Nach-

erben an Stelle einer gegen den Vorerben erwirkten, ungerechtfertigt gebliebenen Präanotation Nr. 3177. g) der Einverleibung des Pfandrechts bei einer früher eingeräumten Credithypothek nach erfolgter executiver Veräußerung des Grundstückes Nr. 2089. h) der Intabulation des Pfandrechts des Fiscus für rückständige Staatsgebühren nach Eröffnung des Concurses Nr. 3994. i) Gesuch um Intabulation eines Dritten behufs eigener Supereinverleibung Nr. 1678, 1680. k) Eintragung einer mit dem Geld des Mandanten erworbenen Forderung auf den Namen des Mandatars Nr. 1821. l) Intabulation des Pfandrechtes für die auf den Kaufpreis gewiesene Grundentlastungsschuld vor der Gewähranschreibung des Erstehers der Liegenschaft Nr. 3040. m) Einfluß der Intabulation eines Vertrags über die vorzunehmende Abtrennung einzelner Bestandtheile eines Grundbuchsobjectes auf die Rechte nachfolgender Gläubiger Nr. 2678. n) Executive Intabulation der durch Schiedsspruch übernommenen Verpflichtung zur Bezahlung der Schulden eines Anderen (auch von Forderungen des Uebernehmenden selbst) Nr. 3330. o) Grundbücherliche Uebertragung des für nachträglich zu liquidirende Forderungen einverleibten Pfandrechtes Nr. 2505, 2512. p) Unzulässigkeit einer einseitigen Abtretung einer Credithypothek Nr. 2188. q) Erwerb einer Hypothek (Afterhypothek) im Vertrauen auf die öffentlichen Bücher 1803, 2196, 2940. r) Erwerb einer Hypothek mala fide Nr. 2550, (3070, 3307).

IX. **Simultanhypotheken.** 1. Behandlung derselben bei der executiven Kaufschillings-Vertheilung Nr. 602, 837, 1200, 1345, 2565, 3036; (Einflußlosigkeit der Zuweisung des Erlöses aus der einen Hypothek auf die andere Hypothek) Nr. 2113, 3301 (Wahlrecht). 2. Berücksichtigung der zwar in der Schuldurkunde, aber nicht im Grundbuch ersichtlich gemachten Solidarität der Haftung Nr. 2601. 3. Regreßanspruch im Fall der Tilgung Nr. 593.

X. **Rangordnung der Pfandrechte.** 1. Gerichtlicher Pfandrechte Nr. 200, 758, 973, 1368, 2087, 2558, 2762, 3019, 3051, 3479. 2. Des gesetzlichen Pfandrechts des Bestandgebers Nr. 236, 936, 1046, 1153, 2079, 2679, 2787 (verschiedener Vermiether), 2909, 2925, 2985, 3198 (Collision mit dem nach Wegbringung der Sachen aus den vermietheten Räumen erworbenen gerichtlichen Pfandrecht), 3621 (Collision mit der von einem anderen Gläubiger erwirkten Pfändung) 3825. 3. Des gesetzlichen Pfandrechts für Steuern und Gebühren Nr. 674, 811, 1555, 1770, 2804, 2807, 3009, 3229, (3366), 3857, 3870, 3987; 2210 (Gemeindeumlagen und Schulkosten), 3296 (Forderung einer Landesversicherungsanstalt), 3439 (Uebertragungsgebühr bei der Relicitation) 3522 (Collision des Anspruchs eines Erbschaftsgläubigers mit dem Anspruch der Finanzverwaltung auf die Uebertragungsgebühr), 3851 (Vorzugsrecht der über drei Jahre rückständigen, jedoch erst kürzlich bemessenen Steuern?) 4. Des Pfandrechts des Wiederherstellers eines abgebrannten Hauses Nr. 330. 5. Des Pfandrechts im Fall der erst in

dritter Instanz bewilligten Einverleibung Nr. 1122, (2860). 6. Des Pfandrechts im Falle der Weiterverpfändung einer in der Innehabung des Verpfänders belassenen Sache Nr. 2867. 7. Des Pfandrechts für die Executionskosten Nr. 64, 552, 918, 1336, 1750, 1773, 1961, 2265, 2354, 2373, 2385, 2395, 2595, 2681, 2852, 3095, 3312, 3318, 3366, 3739, 3825, 3930 (Absolute Priorität der Ersatzforderung des auf Verlangen eines späteren Execution führenden Pfandgläubigers bestellten Sequesters), 3955. 8. Für Zinsen Nr. 258, 322, 1184, 1458, 2650, 2681, 2908, 2914, 3113, 3192, 3211, 3609, 3708. 9. Rangordnung der Eintragung von Modificationen einer bereits grundbücherlich sichergestellten Verpflichtung, durch welche die Last vergrößert wird Nr. 2956. 10. Wirkung der theilweisen Cession einer Hypothekarforderung an einen dritten Theilzahler auf die nachstehenden Hypothekargläubiger Nr. 3067. 11. Gleichzeitige Ueberreichung mehrerer Grundbuchseingaben? 3607.

XI. **Pfandklage.** 1. Gegen den dritten Besitzer ohne Belangung des Personalschuldners Nr. 433. 2. Gegen den Erwerber der vor der Pränotationsrechtfertigung veräußerten Pfandsache Nr. 1324. 3. Gegen den Erben vor der Einantwortung Nr. 2699. 4. Gegen den Erben auf Grund eines grundbücherlich sichergestellten Creditvertrages Nr. 2702, 2703. 5. Nichtberechtigung des Hypothekarschuldners zur Geltendmachung der Einwendung der mangelnden Valuta Nr. 2993, 3339. 6. Nichtberechtigung des außerbücherlichen Cessionars zur Anstellung der Hypothekarklage Nr. 3806. 7. Execution gegen den dritten Besitzer auf Grund des Urtheils gegen den Personalschuldner Nr. 1071, 1780, 1783. 8. Anmerkung der Hypothekarklage: Unzulässigkeit der Executionsführung gegen den mittlerweile außer Besitz getretenen Beklagten Nr. 3441. 9. Zahlungsauftrag „bei Executionsvermeidung". Bestimmung des Objects Nr. 2349. 10. Zahlungsauftrag ohne klägerischen Nachweis des Nichtvorhandenseins einer Streitanmerkung Nr. 3869. 11. Einfluß eines nicht intabulirten Wiederkaufrechtes auf spätere Hypotheken Nr. 2438. 12. Anspruch auf gerichtliche Hinterlegung im Falle von Superintabulationen Nr. 1993. 13. Verjährung Nr. 842, 843, 1013, 1085, 1405, 3616, 3753.

XII. **Realisirung des Pfandrechts.** 1. Mitbietungsrecht des dritten Besitzers bei der executiven Feilbietung Nr. 377. 2. Unbestreitbarkeit einer hypothekarisch versicherten Forderung durch einen anderen Hypothekargläubiger Nr. 1051, 2012. 3. Einfluß der Concurseröffnung auf die Vertheilung des Meistgebots Nr. 582. 4. Behandlung einer auf verschiedenen idealen Theilen des feilgebotenen Grundstückes in verschiedener Reihung sichergestellten Forderung Nr. 2781. 5. Stellung des auf einem einzelnen Object sichergestellten Pfandgläubigers bei executiver Veräußerung einer aus mehreren Grundbuchsobjecten bestehenden Gesammtsache Nr. 2663. 6. Unzulässigkeit der Befriedigung des Hypothekargläubigers aus der für das abgebrannte Haus von der Versicherungs-

anstalt geleisteten Entschädigung Nr. 2777, (2885), (3126). 7. Behandlung des in den Händen des Erstehers gebliebenen Kaufschillings Nr. 544. 8. Persönliche Haftung des Erstehers für die überwiesenen Schulden Nr. 806, 2280, 2548, 3418, 3438, 3750. 9. Unzulässigkeit der Fortsetzung einer gegen den Executen begonnenen Execution gegen den Ersteher Nr. 3206, 3346. 10. Haftung des Erstehers für rückständige Besitzveränderungsgebühren Nr. 1459, 2810, 3186. 11. Verpflichtung des befriedigten Hypothekargläubigers zur Abtretung seines Anspruchs gegen den Personalschuldner Nr. 1102. 12. Haftung der Pfandgläubiger im Falle der Eviction der verkauften Pfandsache Nr. 431. 13. Berechtigung zum Abzuge von einer Caution Nr. 2103, 2894. 14. Realisirung des gesetzlichen Pfandrechts des Verpächters durch Sequestration der Früchte Nr. 3932, 3970 (im Concurse). 15. Privilegium der Sparcassen Nr. 681. 16. Executionsprivilegium der Nationalbank Nr. 2432, 3029, 3509. 17. der Bodencreditanstalt Nr. 2757, 3921.

XIII. **Löschung der Hypotheken.** 1. Auf Verlangen dritter Personen Nr. 89. 2. Nach Ablauf von drei Jahren Nr. 184, 2498. 3. Klage auf Löschung einer verjährten Hypothekarforderung Nr. 3907. 4. Wegen rechtskräftiger Abweisung der Klage auf Zahlung der versicherten Forderung Nr. 2193. 5. Pränotation der Löschung einer mit Superpfandrechten belasteten Hypothekarforderung ohne Nachweis der Zustimmung der Supersatzgläubiger Nr. 2151, 2648. 6. Unzulässigkeit der Eintragung eines bedingten Löschungsconsenses Nr. 485. 7. Unzulässigkeit der Löschung auf Grund der Schuldhinterlegung Nr. 1564. 8. Einwilligung des Cedenten in die Löschung Nr. 1109. 9. Löschung der Pränotation Nr. 2464, 3792. 10. Selbstständigkeit der Hypothek: Uebergang derselben, bezw. Eintragung einer Afterhypothek nach Tilgung der Schuld Nr. 611, 618, 1109, 1395, 1659, 1778, 1782, 2021, 3070, 3288, 3557, 3865; 3842 (Fortbestand der Forderung und der Hypothek trotz Beerbung des Hypothekargläubigers durch einen der Correalschuldner). 11. Löschung einer in Kenntniß des Sachverhaltes erwirkten Pränotation auf eine getilgte, aber nicht gelöschte Forderung Nr. 3307. 12. Unzulässigkeit der Löschung der Vormerkung der Vermögensübertragungsgebühr bei der Pränotation des Eigenthums auf Begehren des Pränotirten ohne Einwilligung der Finanzbehörde Nr. 3315. 13. Erforderniß der Unterschrift der Finanzprocuratur auf zur Verbücherung bestimmten Erklärungen der Staatsbehörden? Nr. 3361. 14. Löschung einer eventuell zur Zahlung zugewiesenen Satzpost Nr. 3334. 15. Erlöschung des im Hypothekenbuche nicht gelöschten Pfandrechtes durch Zahlung der Schuld nach dem Systeme des italienischen Hypothekenwesens Nr. 2688. 16. Amortisirung einer Satzpost Nr. 2891. 17. Unzulässigkeit der Verbindung des Amortisationsverfahrens mit der Klage auf Löschung derselben Satzpost Nr. 3959. 18. (Löschung der Streitanmerkung wegen unterbliebener Zustellung der Klage Nr. 3511.)

III. Obligationenrecht.

A. Obligationen überhaupt.

I. **Gesammtschuldverhältnisse.** 1. Auf Grund gemeinschaftlich ertheilter Advocatenvollmacht Nr. 1959, 2017. 2. Getheilte Haftung von mehreren Verurtheilten für das Honorar des Vertheidigers Nr. 3992. 3. Actio depositi gegen mehrere Erben des Depositars Nr. 3398. 4. Solidarische Verpflichtung von Streitgenossen zur Bestellung der actorischen Caution Nr. 3428. 5. Anspruch auf Ersatz des ganzen Schadens gegen eine Versicherungsgesellschaft trotz mehrseitiger Versicherung Nr. 3413. 6. Beitritt zur Schuld „als präsumtive Erben" Nr. 2319. 7. Vertragsmäßige Haftung des Mandatars des Cedenten aus seiner Haftungserklärung für Einbringlichkeit der cedirten Hypothekarforderung Nr. 3401. 8. Klage gegen Einen Correalschuldner trotz erfolgter Belangung des andern Nr. 1086. 9. Bezahlung der ganzen Schuld durch einige von sämmtlichen verurtheilten Solidarschuldnern Nr. 1754. 10. Solidarische Schuldanerkennung seitens der Cessi Nr. 2202. 11. Behandlung einer Correalschuld im Concurs Nr. 391. 12. Behandlung einer im Grundbuch als solcher nicht ersichtlich gemachten Solidarschuld der Miteigenthümer bei der Meistgebotvertheilung Nr. 3025.

II. **Geldschulden.** Nr. 697, 945, 1079, 1320, 1323, 1377, 1432, 1492, 1590, 1592, 1633, 1647, 2061, 2149 (Verpflichtung zur Zahlung des vollen Nennwerthes in Metallgeld nach Einziehung des Papiergeldes), 3202 und 3302 (Einfluß des Zwangscurses), 3500 (Einfluß desselben auf das Versprechen, einen Theil der Wechselschuld in Silber zu bezahlen), 2359, 2769 (Berücksichtigung des Zwangscurses von Amtswegen), 3302 (Rückzahlung in Ducaten), 3367 (Verabredung der Bezahlung des Kaufschillings in Silber oder in Banknoten mit Vergütung der Cursdifferenz).

III. **Zinsen.** 1. Natur von Zinsen, welche „dem Capital zugeschlagen" sind Nr. 818. 2. Verzugs- oder Vertragszinsen? Nr. 2871. 3. Ipso jure Verpflichtung zur Zahlung der Urtheilszinsen Nr. 2948. 4. Fortlaufen der Zinsen trotz mora accipiendi Nr. 2979. 5. Anspruch auf höhere Verzugszinsen bei geänderter Höhe des Zinsfußes? Nr. 3104. 6. Zinsenverjährung Nr. 2769. 7. Verjährung capitalisirter Zinsen Nr. 497. 8. Verjährung urtheilsmäßiger Zinsen Nr. 1805. 9. Höhe des im Legate nicht bestimmten Zinsfußes Nr. 1318. 10. Einfluß der Einverleibung auf die Höhe vertragsmäßiger Zinsen Nr. 1251. 11. Zinswucher Nr. 523, 953, 1518. 12. Zurückforderung bezahlter ungesetzlicher Zinsen Nr. 1251, 1518. 13. Nichtrückwirkung des die Zinsbeschränkungen aufhebenden Gesetzes vom 14. Juni 1868, R. G. Bl. Z. 62, Nr. 3975.

IV. Verträge.

1. Vertragsfähigkeit Nr. 1103, 1386, 1466, 1475, (2497), 3748 (Berechtigung der Klosteroberen zur Einräumung einer Terminserweiterung bei einem Pachtvertrage mit cassatorischer Clausel), 3535, 3711 (Verpflichtung des Minderjährigen aus einer für ihn geleisteten Zahlung: Anerkennung der Schuld nach erreichter Großjährigkeit), 3713 (Contrahirung von Geschäftsobligationen durch einen unter Curatel gestellten Verschwender).

2. Abschließung: a) Annahme eines Versprechens. Beweis derselben Nr. 393, 2458. b) Annahme der Assignation seitens des Assignatars durch Erhebung der Klage gegen den Assignaten Nr. 3537. c) Annahme eines Antrages oder Gegenantrag? Nr. 903, 3924 (Annahme des Antrags unter einer zusätzlichen Bedingung: Beweislast. d) Abschluß unter dem Vorbehalt der Erlangung einer gewissen Concession Nr. 3217. e) Berechnung der Frist bei Annahme eines Versprechens mittelst Post Nr. 194. f) Frist zur Annahme des einer juristischen Person gemachten Versprechens Nr. 1039. g) Erklärung der Annahme an einen Agenten des Offerenten Nr. 1108. h) Abschluß durch einen stillen Stellvertreter Nr. 3468. i) Mit einem Contrahenten, der zugleich im Namen eines Anderen ohne Auftrag contrahirt (Ungiltigkeit des ganzen Vertrages in Ermanglung nachträglicher Genehmigung) Nr. 3267. k) Abschließung mit einem vorgeblichen Mandatar Nr. 3043. l) Stillschweigende Einwilligung Nr. 1475, 1978, 2288, 2391, 2476, 3374, 3580, 3678. m) Abschließung eines Geschäftes mit sich selbst Nr. 1106. n) Pactum de contrahendo Nr. 783, 1539, 1908, 3079, 3276, 3303. o) Schenkung auf den Todesfall oder pactum de contrahendo? Nr. 3375. p) Neuerliche Abschließung nach dem Rückgängigwerden eines negotium claudicans Nr. 2963.

3. Form: a) Mündlicher Vertrag mit der Verabredung schriftlicher Abfassung Nr. 152. b) Mündlicher Kaufvertrag mit der Verabredung, an einem bestimmten Tage darüber eine Urkunde auszufertigen Nr. 336. c) Auslegung des §. 886 a. b. G. B. Nr. 2150. d) Beisetzung des Handzeichens für den des Schreibens Unkundigen mit dessen Zustimmung durch einen Dritten Nr. 3001. e) Anticipation theilweiser Erfüllung eines Vertrages, dessen Errichtung in schriftlicher Form verabredet wurde Nr. 3218. f) Beweislast rücksichtlich der Bedeutung der Verabredung, daß über den Vertrag eine Urkunde errichtet werde Nr. 219. g) Punctation mit Bestimmung eines Termines für den Abschluß des Hauptvertrags Nr. 113. h) Punctation eines Cessionsvertrages Nr. 1073. i) Berücksichtigung mündlicher vom Inhalt der Vertragsurkunde abweichenden Verabredungen? Nr. 11, 1454, 1878, 2245, (2300, 2992). k) näher bestimmender Verabredungen Nr. 2155. l) Wirksamkeit mündlicher Abreden neben der Vertragspunctation Nr. 2970. m) Berichtigung einer von der mündlichen Verabredung abweichenden Vertragsurkunde Nr. 1134. n) Zulässigkeit des Beweises

der Simulirtheit eines schriftlich geschlossenen Vertrages Nr. 3216. o) Nachträgliche Beisetzung der Unterschrift der Zeugen in Abwesenheit des Schuldners Nr. 3152. p) Förmlichkeiten bei Aufnahme eines Notariatsactes mit einem Taubstummen Nr. 2506.

4. Willensinhalt: Pactum turpe Nr. 1928, 1979, 2045, 2398 (Civilrechtliche Giltigkeit eines vom Strafrichter als strafbare Begünstigung eines einzelnen Gläubigers durch den seiner Zahlungsunfähigkeit sich bewußten Schuldner erklärten Vertrages), (2855, 2915), 3066, (3225), 3577 (Versprechen einer Geldsumme für die gesetzlich zulässige Entschlagung von der strafprocessualischen Aussage), 3811, (3877), 3904 (Lohnvertrag mit der Bestimmung, in kein anderes Geschäft gleicher Kategorie einzutreten, noch ein solches selbst zu errichten? 3995 (Unklagbarkeit des zu einem verbotenen Spiele gegebenen Darlehens).

5. Willensmängel: a) Simulation Nr. 776, 827, 1416, 1507, 1878, (2245); 2185 und 2992 (Zulässigkeit der Einrede der Simulation gegen eine Notariatsurkunde), 3216. b) Mangel der Willenseinigung Nr. 1273, 2963, 3529, (3563), 3672, 3925. c) Anfechtung eines Vertrages wegen Irrthums (Beginn der Verjährungszeit) Nr. 3375.

6. Willensbeschränkung: a) zur Bedingung gemachter Beweggrund Nr. 149. b) Beweislast bezüglich einer Suspensivbedingung Nr. 193, (2200, 2296, 3194, 3234). c) Streit über den Inhalt einer Bedingung Nr. 3234. d) Stillschweigend vereinbarte Bedingung? Nr. 3563. n) Eigentliche oder uneigentliche Bedingung? Nr. 3574. f) Resolutivbedingung Nr. 2759.

7. Willensauslegung: Nr. 170, 530, 559, 655, 676, 813, 932, 934, 1060, 1091, 1096, 1194, 1231, 1246, 1264, 1265, 1301, 1352, 1408, 1693, 1823, 1864, 2020, 2025, 2200, 2227, 2262; 2296, 2319, 2369, 2388, 2390, 2537, 2717, 2759, 2855, 2924, 2966, 2984, 3141, 3194, 3225, 3238, 3246, 3256, 3257, 3267, 3281, 3305, 3336, 3338, 3374, 3378, 3492, 3565, 3574, 3580, 3596, (3611), 3676, 3678, 3715, 3727, 3781, 3811, 3833, 3839, 3878, 3925, 3940, 3957.

8. Verpflichtungsgrund (causa): a) Ausstellung eines Schuldscheines über eine Spielschuld Nr. 1078. b) Eines Wechsels über eine Spielschuld. Exceptionsweise Geltendmachung der causa promittendi Nr. 2973. c) Ausstellung eines Darlehensscheines über eine anderweitige Schuld Nr. 1161, 1255, 1447, 3152. d) Gemeinrechtliche Klage auf Grund eines unförmlichen Wechsels Nr. 1111. e) Cautio indiscreta Nr. 1966, 2011, 3283, 3340. f) Anerkennung als Verpflichtungsgrund Nr. 2905, 3148, 3283, 3317 (Anerkennung der ganzen Schuld durch Versprechen der Zahlung eines unbestimmten Theiles derselben?), 3339 (durch Zinsenzahlung), 3544 (Bekenntniß als Schuldner eines „berechneten Betrages"), 3711 (Anerkennung einer während der Minderjährigkeit contrahirten Schuld nach erreichter Großjährigkeit), 3927 (durch Anerkennung der Höhe des Schadens?).

9. Angeld, Reugeld und Conventionalſtrafe: a) Angeld Nr. 76, 276, 312, 840, 997, 1045, 1509, 1744, 2056, (2876), 3217; Angeld oder Anzahlung? Nr. 2155, 2728, 3276; Rechtliche Natur einer „Darangabe“ Nr. 3405; Rückforderung des Angeldes im Falle der Imperfection des Vertrages Nr. 3303; Rückforderung durch einen Dritten Nr. 3704; Erlöſchung des Anſpruchs auf das Doppelte durch vorbehaltloſe Annahme des zurückgeſtellten einfachen Angeldes Nr. 3256. b) Reugeld Nr. 984, 1065, 1539, 1825. c) Conventionalſtrafe Nr. 534, 1539, 2651, 3904, 3975.

10. Haftung für culpa Nr. 1269, 1949, 2820, 3581.

11. Gewährleiſtung: a) wegen phyſiſcher Mängel: α) Anſpruch darauf Nr. 302, 537, 707, 737, 2388, 2464, 3255 (Anſpruch des eine Pachtung Uebernehmenden wegen vertragswidriger Mängel des Objects), 3424 (Vernehmung eines Viehhirten über die Mängel des Thieres). β) Anfechtbarkeit oder Nichtigkeit wegen Mangels der bedungenen Eigenſchaften der Waare? Nr. 3529, 3563. γ) Verjährung Nr. 171, 475, 640, 1148, 1597, 3144 (Beginn der Verjährung. Verabredung einer längeren Garantiefriſt), 3255. δ) Untergang bei den vertauſchten Sachen während des Proceſſes Nr. 1761. b) wegen rechtlicher Mängel: α) Anſpruch auf Evictionsleiſtung Nr. 431, 558, 810, 850, 1138, 1164. β) Verjährung desſelben Nr. 1164.

12. Verletzung über die Hälfte: a) Wirkung derſelben Nr. 125, 3963. b) Geltendmachung per exceptionem Nr. 1992, (3672), 3963. c) Verjährung des Anſpruchs aus derſelben Nr. 416, 1268. d) Verzicht auf Geltendmachung derſelben? Nr. 2361. e) Beweis derſelben Nr. 302.

13. Verträge zu Gunſten Dritter Nr. 324, 404, 423, 721, 747, 988, 1193, 1693, 2915; 2390 (zu Gunſten einer im Teſtamente erſt zu beſtimmenden Perſon), 2131 (gemeinſame Klage des Vertretenen und des Vertreters gegen den anderen Contrahenten) 2548 (Res inter alios acta), 3263 (Verabredung des Verkäufers mit dem Käufer über Aufrechthaltung der Miethverträge), 3374; 3418 und 3438 (Uebernahme der Bezahlung einer Satzpoſt durch den Käufer: Wirkung zu Gunſten des Satzgläubigers?), 3426 (Beſtellung eines Arztes für den Dienenden durch den Dienſtherrn), 3451, 3565 (als Theil des Kaufpreiſes übernommene Verpflichtung zur Leiſtung einer Schuldotation).

14. Vertrag zu Laſten eines Dritten. Unverbindlichkeit desſelben Nr. 3246. (Verpflichtung des Miteigenthümers, zu den Koſten einer von der Mehrheit der Miteigenthümer veranlaßten nothwendigen Reparatur beizutragen Nr. 3446).

V. **Haftung für Andere.** Nr. 215, 863 (cf. 2820), 1171, 1242. Haftung des Kaffeehausbeſitzers für die Sachen, welche ſeinem Marqueur zur Aufbewahrung übergeben worden ſind? Nr. 2672; der Badeanſtalten für die dem Badegaſt widerfahrenen Entwendungen Nr. 2531, 2800, 2926, 3580. Haftung für das Verſchulden eines Bedienſteten

Nr. 3292, 3337. Grenzen der Haftung einer Gesellschaft für das Verschulden ihrer Beamten Nr. 2746.

VI. **Erfüllung.** 1. Zeit und Ort Nr. 297, 861, 1154, 1357, 1374, 1378, 1965, 2227, 2481, 3263, 3811. 2. Unmöglichkeit Nr. 832, 1233, 1683, 1978, 2480, (Zeitpunkt für die Berechnung im Falle späterer Unmöglichkeit der im Urtheil auferlegten Leistung Nr. (2876), 2915, 3396 (zeitweilige Unmöglichkeit der Erfüllung eines Miethvertrages), 3430 (Ersatzklage im Falle der Nichterfüllung einer Verpflichtung). 3. Rechtliche Folgen der Nichterfüllung eines Vertrages Nr. 394, 527, 550, 1556, 1619, 2946, 2983 (Unstatthaftigkeit der Ersatzklage an Stelle der Klage auf Erfüllung). 4. Exceptio non adimpleti contractus Nr. 421, 599, 1291, 1541, 2712, 2979, 3883. 5. Erfüllungsversprechen Nr. 861, 1039, 1078, 1101, 1405, 1590, 2126, 2458, 2769, 3811, 3849. 6. Einfluß der anticipativen theilweisen Erfüllung eines Vertrages, dessen schriftliche Errichtung verabredet wurde Nr. 3218.

VII. **Verzug.** 1. Subjective Voraussetzungen Nr. 358. 2. Verzögerte Zurückstellung entlehnter Staatsobligationen Nr. 514. 3. Verzugszinsen von Zinsrückständen? Nr. 284. 4. Von Naturalleistungen? Nr. 2324. 5. Von noch nicht gerichtlich bestimmten Alimentationsgeldern Nr. 2567. 6. Verzugszinsen von einem Heiratsgut vom Tage der aufgelösten Ehe an? Nr. 293. 7. Verzugszinsen von einem durch Schuld des Käufers noch nicht bestimmten Kaufschilling? Nr. 117. 8. Eintritt der Mora des Vermächtnißschuldners mit dem Zahlungstag des Legats Nr. 2357, 2704. 9. Eintritt der Mora im Falle einer bedingten Zahlungszeit Nr. 2842. 10. Ipso jure Verpflichtung zur Zahlung von Urtheilszinsen Nr. 2948. 11. Recht auf Verzugszinsen gegen die Concursmasse Nr. 378, 653. 12. Anspruch auf höhere Verzugszinsen vermöge rückwirkender Kraft eines neuen Gesetzes? Nr. 3104. (13. Verzugs- oder Vertragszinsen? Nr. 2871. 14. Fortlaufen der Zinsen trotz mora accipiendi Nr. 2979.)

VIII. **Cession.** 1. Cession an Zahlungsstatt oder zum Incasso? Nr. 166, 1118. 2. Cession oder Verpfändung? Nr. 349. 3. Cession einer eingeklagten Forderung während des Processes Nr. 3053. 4. Cession einer mit Verbot belegten Forderung Nr. 529. 5. Cession einer executiv eingeantworteten Forderung Nr. 872. 6. Cession einer Forderung nach quittirter Tilgung derselben Nr. 2955. 7. Unzulässigkeit der Executionsführung des Cedenten einer Satzpost nach erfolgter Vormerkung der Cession Nr. 3350. 8. Cession einer schon getilgten Hypothekarforderung Nr. 611, 618, 1109, 1395, 1659, 1778, 1782, 2021, 3070, 3288, 3557, 3725; 3307 (Löschung einer in Kenntniß des Sachverhalts erwirkten Pränotation auf eine getilgte, aber noch nicht gelöschte Forderung). 9. Nichtberechtigung des außerbücherlichen Cessionars zur Anstellung der Hypothekarklage Nr. 3806. 10. Uebergang der Forderung gegen den Schadenstifter durch Vergütung des Schadens seitens der Versicherungsanstalt in Kraft ihrer Statuten Nr. 3304. 11. Cession

einer über drei Jahre einverleibten Forderung Nr. 1995. 12. Ceſſion einer Wechſelforderung Nr. 938, (3728). 13. Ceſſion des aus vorbehaltenem Wiederkaufsrecht erwachſenen Anſpruchs Nr. 2384. 14. Einverleibung der Ceſſion ohne Nachweis des Umſtandes, von dem die Fortdauer des abgetretenen Rechts abhängt Nr. 3347. 15. Ceſſion des Reſtitutionsanſpruches des fideicommiſſariſchen Subſtituten vor Eintritt des Subſtitutionsfalles. Umfang derſelben Nr. 2855. 16. Unterſchied zwiſchen Indoſſament und Ceſſion Nr. 797. 17. Gemeinrechtliche Wirkung des Indoſſaments Nr. 1481. 18. Mehrfache Ceſſion derſelben Forderung Nr. 1237. 19. Verbotslegung auf eine cedirte Forderung vor Benachrichtigung des Ceſſus Nr. 2176. 20. Creditiren der Ceſſionsvaluta oder Darleihen? Nr. 104. 21. Solidariſche Schuldanerkennung ſeitens der Ceſſi Nr. 2202. 22. Anerkennung einer fingirten Schuld gegenüber dem Ceſſionar Nr. 614, 3803. 23. Unterfertigung der Ceſſionsurkunde durch den Ceſſus Nr. 1729. 24. Einwendungen des Ceſſus gegen den Ceſſionar einer intabulirten Forderung Nr. 3725, 3803. 25. Exceptio non adimpleti contractus gegen den Anſpruch des Ceſſionars Nr. 421. 26. Compenſation mit Forderungen gegen den Cedenten Nr. 828, 857, 3844. 27. Umfang der Rechte des Ceſſionars Nr. 2253. (Unzuläſſigkeit der Executionsführung des Ceſſionars auf Grund eines für den Cedenten ergangenen Urtheils Nr. 3153.) 28. Einverleibung der wider den Cedenten erwirkten Juſtificirung einer Superpränotation wider den Ceſſionar Nr. 3946. 29. Verurtheilung des Ceſſus zur gerichtlichen Hinterlegung der Schuld Nr. 677, 3149. 30. Haftung des Cedenten Nr. 19, 175, 189, 320, 510, 1196, 1413, 1482, 1668, 1968, 2431, (2960), 3309 (Vorausſetzungen der Haftung für die Einbringlichkeit einer cedirten Hypothekarforderung), 3728 (Haftung eines Cedenten eines in bianco girirten Wechſels), 3843 (rechtliche Natur des Verſprechens des Cedenten, für die Richtigkeit und Einbringlichkeit der cedirten Forderung zu haften: Bürgſchaft?), 3401 (desgleichen im eigenen Namen abgegebenen Verſprechens des Mandatars des Cedenten). 31. Hypothecirung der Regreßforderung des Ceſſionars Nr. 2993.

IX. **Schuldübernahme.** Nr. 1469, 1703, 1916, 1971, 2176, 2249, 2352, 2460, (2510), 2548, 2708, 2747, 2915; 2953, 3418, 3438 und 3750 (perſönliche Haftung des Uebernehmers einer Hypothekarſchuld?), 2966 und 3741 (directer Anſpruch des Gläubigers gegen den Uebernehmer), 3139 (Irrthum in Anſehung der vom Käufer zur Zahlung übernommenen Satzpoſten), 3242, 3565 (vertragsmäßige oder geſetzliche Verpflichtung zur Leiſtung einer Schuldotation?), 3599 (exceptio non adimpleti contractus des zur Bezahlung des Kaufſchillings angewieſenen Aſſignaten gegen den Aſſignatar), 3830 (Uebernahme der Verpflichtung zur Bezahlung der Schulden eines Anderen, auch von Schulden gegen den Uebernehmer ſelbſt).

X. **Zahlung.** 1. Voraussetzungen der Wirksamkeit eines Zahlungsanerbietens Nr. 1593. 2. Stillschweigende Einwilligung in die Abtragung einer bestimmten Schuldpost Nr. 193, 2250. 3. Zahlung eines von der Waisencasse elocirten Capitals an den inzwischen großjährig gewordenen Pupillen Nr. 1402. 4. Zahlung an sich selbst? Nr. 2560, (3330). 5. Erklärung des Ueberbringers einer Zahlung über die Person des Schuldners Nr. 2109. 6. Beweislast in Ansehung der Vollständigkeit der Zahlung Nr. 1137. 7. Bedeutung der Formel „Saldirt" Nr. 2978. 8. Ueberlassung an Zahlungsstatt oder Schenkung auf den Todesfall? Nr. 2400. 9. Geben eines Wechsels an Zahlungsstatt Nr. 1514, 3728. 10. Tilgung oder Deckung einer Schuld durch Ausstellung, bezw. Girirung eines Wechsels? Nr. 3326, 3423. 11. Verpflichtung zur Ausstellung einer Quittung Nr. 1664. 12. Anspruch des Schuldners nach Tilgung der Schuld auf Rückstellung des Schuldscheins, eventuell Sicherstellung Nr. 3079 (Nothwendigkeit der Begründung und Präcisirung dieses letzteren Anspruches Nr. 3097). 13. Anspruch auf Ersatz der für einen Anderen gezahlten Schuld Nr. 822, 1102, 2211, 2747, 2793 (Regreß des wegen der Staatsgebühr für frühere Uebertragungen eines Grundstückes in Anspruch genommenen Besitzers gegen seine Vormänner), 3167, 3304 (Regreßanspruch einer Versicherungsanstalt gegen den Schadenstifter). 14. Beneficium competentiae Nr. 444. 15. Gerichtliche Hinterlegung Nr. 1667, 1738, 1760, 1762, 1853, 1971, 3595, 3644; Hinterlegung einer Urkunde Nr. 3250; (Einfluß der Hinterlegung des Schuldbetrages auf den Umfang der Restitution der Pfandfrüchte Nr. 3394); Hinterlegung durch einen Dritten Nr. 2159, 2381, 2708, (3080, 3450, 3595); Berechtigung zur Hinterlegung Nr. 3149. Provisorisches Pfandrecht des Fiscus an der von ihm hinterlegten Summe zur Sicherstellung seiner Gegenforderungen Nr. 3844. 16. Afterpfandrecht als Grund der Nichtzahlung einer Pfandschuld? Nr. 2584.

XI. **Novation.** 1. Von Wechselforderungen Nr. 2608. 2. Einer Liedlohnsforderung Nr. 2932. 3. Der Miethzinsforderung durch Errichtung einer den Zinsrückstand anerkennenden, dessen Verzinsung zusichernden Urkunde? Nr. 3621. 4. Durch wechselrechtliche Acte? Nr. 909, 1209, 1311, 1866, 2634, 2839, 2919, 2973, 3146, 3238, 3239, 3241, (3326, 3423), 3962 (Fortdauer des Pfandrechts). Vgl. Obl. R. A. IV. 8.

XII. **Compensation.** 1. Vertragsmäßige Compensation Nr. 393. 2. Klage mit Abzug der Gegenforderung Nr. 1297. 3. Unzulässigkeit der Berücksichtigung der Compensation von amtswegen Nr. 2378. 4. der Compensation von Forderungen für die aus einem sequestrirten Geschäft verkauften Waaren mit Forderungen an den Executen Nr. 2168. 5. der Compensation mit einer illiquiden Forderung Nr. 264, 1525 (Beweis der Gegenforderung durch Zeugen Nr. 2264). 6. der Compensation mit einer ungleichartigen Gegenforderung Nr. 3608. 7. Compensation mit Forderungen gegen den Cedenten Nr. 828, 857, 3844 (Sicherstellung des Fiscus für seine Gegenforderungen an der von ihm gerichtlich

hinterlegten Schuld trotz mittlerweile erfolgter Cession der Forderung seines Schuldners). 8. Compensation im Concurs Nr. 765, 1087, 1262, 1826, 1939. 9. Compensation im Ausgleichsverfahren Nr. 1973. 10. Einredeweise Compensation mit mehreren Gegenforderungen Nr. 3608. 11. Ordnung, in welcher bei mehreren Forderungen zu compensiren ist Nr. 291. 12. Zeitpunkt der Tilgung der Forderung durch Compensation Nr. 770. 13. Compensation mit einer bereits aufgerechneten Gegenforderung Nr. 2236. 14. Verzicht auf die Compensation Nr. 699.

XIII. **Schulderlaß.** 1. Vollwirksamkeit des mündlichen schenkungsweisen Erlasses Nr. 445, 1362, 3061, 3695. 2. Nichteinhaltung der Bedingungen des Schulderlasses Nr. 411. 3. Erklärung des Gläubigers, daß er nichts mehr zu fordern habe Nr. 1161. 4. Stillschweigender Verzicht Nr. 2976, 3386 (Verzicht auf Rechnungslegung durch vorbehaltlose Annahme der Einkünfte des verwalteten Gutes).

B. Einzelne Schuldverhältnisse.

I. Geschäftsobligationen.

1. Darleihen: a) Darlehen zum Theil in Geld, zum Theil in Privatforderungen hingegeben Nr. 295. b) Verwandlung eines Kaufvertrags in ein Darleihen? Nr. 170. c) Umwandlung einer Vorauszahlung in ein Darleihen Nr. 1714. d) Darleihen oder Creditiren der Cessionsvaluta? Nr. 104. e) Darleihen oder Depositum? Nr. 1608. f) Darleihen oder Leihvertrag? Nr. 3476. g) Darleihen oder Lieferungsgeschäft? (Hingabe von Geld gegen die Verpflichtung zur ratenweisen Rückzahlung in Waaren und zur Verzinsung in Geld) Nr. 3791. h) Verabredung eines Kaufgeschäfts bei einem verzinslichen Darleihen Nr. 523. i) Unzulässigkeit des Verzichts auf das im §. 991 a. b. G. B. eingeräumte Recht Nr. 1094. k) Umfang der Haftung des Darlehensschuldners einer Pfandleihanstalt Nr. 2381. l) Querela und Exceptio non numeratae pecuniae Nr. 53, 630, 1971, 3763. m) Wucher im Capital? Nr. 2015. n) Abschluß einer Anleihe. Klagerecht des Darleihers im Interesse der Inhaber der Partialobligationen? Nr. 2409. o) Unklagbarkeit des zu einem verbotenen Spiele gegebenen Darlehens Nr. 3995.

2. Verwahrungsvertrag. a) Umfang der Pflicht des Verwahrers (bezw. Frachters) Nr. 114; 2531, (2672), 2784, 2800, 2926, 3337 und 3580 (Haftung des Verwahrers für das ihm entwendete Depositum?). b) Gerichtliche Hinterlegung einer Urkunde durch den Verwahrer derselben wegen eines sie betreffenden Processes zwischen den Deponenten Nr. 3250. c) Actio depositi gegen mehrere Erben des Depositars Nr. 3398. d) Depositum irregulare Nr. 1608.

3. Leihvertrag. Leihvertrag oder Darleihensvertrag? Nr. 3476.

4. Schenkungsvertrag. a) Schenkung oder Vergleich? Nr. 519, 1812, 3199. b) Schenkung oder entgeltlicher Vertrag? Nr. 1072, 2711, 3340, 3577 (Versprechen einer Geldsumme für die gesetzlich zulässige Entschlagung von der strafproceßualischen Aussage), 3623. c) Schenkungs- oder Dotalversprechen? Nr. 1631, 3686. d) Unklagbarkeit des von einem zur Dosbestellung nicht Verpflichteten geleisteten mündlichen Dotalversprechens Nr. 2353, 3807. e) Klage ohne Production der Schenkungsurkunde Nr. 763. f) Formlosigkeit des schenkungsweisen Erlasses Nr. 445, 1362, 3061, 3695. g) Unwirksamkeit desselben Nr. 3983. h) Remuneratorische Schenkung? Nr. 3340. i) Unanfechtbarkeit der Schenkung eines Verstorbenen durch seine ehelichen Kinder wegen Verkürzung ihres Unterhaltes Nr. 3265. k) Unanfechtbarkeit einer solchen Schenkung wegen Verkürzung des Pflichttheiles im Falle der Ueberschuldung des Geschenkgebers zur Zeit der Schenkung Nr. 3265. l) Schenkung in fraudem creditorum Nr. 1507.

5. Geschäftsführung. a) Frachtgeschäft oder Bevollmächtigung? Nr. 3337. b) Umfang einer Vollmacht Nr. 789, 970, 1350, 1549, 1596, 2010, 2108, 2437, 2846, 2978, 3233 (Kaufvertrag), 3492. c) Auslegung einer Vollmacht Nr. 655, 1172, 2691, 3715. d) Ueberschreitung der Vollmacht Nr. 358, 784, 809, 1351. e) Lotterieeinsatz einer höheren Geldsumme durch den Geschäftsführer Nr. 3705. f) Vorgeschützte Vollmacht Nr. 3043. g) Geschäftsvermittlung: Unstatthaftigkeit der Ausbedingung einer Provision von beiden Parteien Nr. 3512. h) Unzulässigkeit der Entsendung eines Bevollmächtigten zum Sühneversuch vor der Ehescheidung Nr. 3602. i) Klagerecht des Mandatars gegen den Dritten Nr. 538, 1728. k) Berechtigung des Mandanten zur proceßualischen Intervention Nr. 2182. l) Anspruch des Mandanten auf eine mit seinem Gelde erworbene, auf den Mandatar geschriebene Forderung Nr. 1645, 1821. m) Selbsthaftung aus einem in fremdem Namen geschlossenen Vertrag Nr. 1295, 2238. n) Haftung des Notars für den durch die unterlassene Protesterhebung herbeigeführten Verlust des Regreßrechtes des Wechselinhabers Nr. 2791. o) Theilung des Schadens zwischen Mandant und Mandatar im Fall beiderseitigen Verschuldens Nr. 1384. p) Erlöschung der Vollmacht durch den Tod des Mandanten Nr. 3170. q) Wirksamkeit einer von einem seither Verstorbenen ausgestellten Vollmacht Nr. 3988. r) Assignation Nr. 60, 61, 1533, 1915, 2176, 2674, (2548), 3537, 3599, 3741 (Schuldüberweisung bei Ueberlassung eines Geschäftes: Unmittelbares Klagerecht des Gläubigers und seiner Erben). s) Negotiorum gestio Nr. 226, 1393, 1617, 1775, 2003, 2116, 3263 (Vertrag des Verkäufers mit dem Käufer zu Gunsten des Miethers), 3267 (Vertragsabschluß mit einem Contrahenten, der zugleich im Namen eines Anderen ohne Auftrag contrahirt), 3304 (Regreßanspruch einer Versicherungsanstalt gegen den Schadenstifter), 3426 (Bestellung eines Arztes

für einen Minderjährigen durch deſſen Dienſtherrn. Verpflichtung des Letzteren zur Honorirung; Regreß gegen den Vater?).

6. Tauſchvertrag; Unzuläſſigkeit der exceptio non adimpleti contractus wegen mangelnder bücherlicher Abtrennung und Umſchreibung einiger Parcellen Nr. 3883.

7. Kaufvertrag: a) Kaufvertrag oder pactum de contrahenda emtione? Nr. 1908, 3079. b) Kaufvertrag oder Glücksvertrag? Nr. 2738. c) Darleihen oder Lieferungsgeſchäft? Nr. 3791. d) Beſtimmtheit des Kaufobjects Nr. 1291. e) Verkauf einer Grundſtücksparcelle ohne Zerſtücklungsbewilligung Nr. 859, 882, 3132. f) Mehrmaliger Verkauf derſelben Sache Nr. 388, 556, 1369, 2112, 2374, 2480, 3717, (3810). g) Verkauf einer Theaterloge Nr. 2143. h) Beſtellung einer Maſchine Nr. 475. i) Pränumeration auf ein Werk in Lieferungen Nr. 12, 1361. k) Abſchluß eines Kaufvertrages unter dem Vorbehalt der Erlangung einer gewiſſen Conceſſion Nr. 3217. l) Veräußerung von Waaren bei beiden Contrahenten bekannter Ueberſchuldung des Verkäufers Nr. 2915. m) Ungiltigkeit des ſchriftlichen Kaufvertrages wegen mangelnder Angabe der Höhe des quittirten Kaufpreiſes Nr. 2143. n) Stillſchweigende Einwilligung in den geforderten Kaufpreis? Nr. 2288. o) Annahme von Waaren ohne vorausgegangene Feſtſtellung des Preiſes Nr. 2476. p) Kauf eines Gewerbes um einen höheren als den Normalpreis Nr. 2667. q) Zu leiſtende Naturalien als Theil des Kaufpreiſes Nr. 3565. r) Kauf von Bäumen mit der Berechtigung zur Fällung und Ausbringung derſelben Nr. 3931. s) Irrthum in Anſehung der vom Käufer zur Zahlung übernommenen Satzpoſten Nr. 3139. t) Diſſimulation des verabredeten Kaufpreiſes in der über das Kaufgeſchäft errichteten Notariatsurkunde Nr. 2992. u) Simulation eines Kaufvertrags Nr. 776. v) Ungiltigkeit des Kaufes wegen Mangels des ernſtlichen Willens Nr. 3672. w) Verkauf auf Borg? Nr. 1106, 2630. x) Uebergang der Rechte und Verbindlichkeiten aus einem grundbücherlich ſichergeſtellten Creditvertrage auf die Erben Nr. 2702, 2703. y) Verſprechen der Zahlung nach Verbrauch der Waare Nr. 1823. z) Haftpflicht des Verkäufers Nr. 1381, 1390. aa) Anfechtbarkeit oder Richtigkeit des Kaufes wegen Mangels einer bedungenen Eigenſchaft der Waare? Nr. 3529. bb) Erſatzanſpruch des Lieferanten bei Abbeſtellung einer übertragenen Lieferung Nr. 2946. cc) Verpflichtung des Verkäufers zur Verſchaffung des phyſiſchen Beſitzes Nr. 1629. dd) Verabredung einer längeren, als der im §. 933 a. b. G. B. feſtgeſetzten Garantiefriſt Nr. 3144. ee) Verpflichtung des Käufers zur Bezahlung des Capitalwerthes der von ihm auf Rechnung des Kaufſchillings mit einem capitaliſirten Werthe zur Zahlung übernommenen wiederkehrenden Leiſtungen nach Beendigung derſelben Nr. 2966. ff) Zurückſendung der Waare unter falſcher Adreſſe Nr. 1083. gg) Verwandlung eines Kaufvertrages in ein Darleihen? Nr. 170. hh) Bereiterklärung des

Käufers in der Klage zur Zahlung des Kaufpreises Nr. 380. ii) Vorkaufsrecht zu Gunsten des Miteigenthümers Nr. 1366. kk) Intabulirtes Vorkaufsrecht. Unzulässigkeit der bücherlichen Umschreibung ohne Nachweis des vorhergegangenen Angebotes der Einlösung Nr. 3887, 3896, 3943 (Einräumung und Verbücherung des Vorkaufsrechtes nach erfolgtem Verkauf einer Parcelle des Grundstücks). ll) Wiederkaufsrecht Nr. 988, 1223, 2384. mm) Einfluß eines nicht intabulirten Wiederkaufsrechtes auf spätere Hypotheken Nr. 2438. nn) Oeffentliche Feilbietungen: α) unerlaubte Verabredungen Nr. 51, 228, 1585, 1812, 3171. β) Haftung bei Abgang eines der erstandenen Grundstücke Nr. 471. γ) Verkauf eines Grundstückes nach angegebenem Flächenmaß mit der Erklärung, dafür nicht zu haften Nr. 2388. δ) Cassatorische Clausel. Relicitation Nr. 2203.

8. Bestandvertrag. a) Mieth- oder Pachtvertrag? Nr. 316, 1616, 2790, 2805. b) Vermiethung eines Kirchensitzes? Nr. 3215. c) Zeitpacht oder Erbpacht? Nr. 1501. d) Pachtvertrag mit Verabredung über Umwandlung in Erbpacht Nr. 2686. e) Servitut oder Bestandrecht? Nr. 2696, 3134 (Unkündbarkeit). f) Auslegung Nr. 2537. g) Verpachtung an einen Miteigenthümer Nr. 1257 (2560). h) Verpachtung an einen Miterben Nr. 1271. i) Verpachtung durch einen Miteigenthümer Nr. 1477, 1858. k) Verpachtung durch den Fruchtnießer Nr. 1258. l) Zeitabschnitt, für welchen der Miethzins als festgesetzt anzusehen ist Nr. 2984. m) Rechtliche Natur der Erneuerung des Bestandvertrags Nr. 783. n) Dauer eines stillschweigend erneuerten Bestandvertrags Nr. 185, 1753. o) Stillschweigende Erneuerung? Nr. 1953, 3678. p) Selbstverständliche Verpflichtung des Miethers zur Bezahlung des sog. Zinskreuzers: Rechtliche Beschaffenheit desselben Nr. 3591. q) Vorauszahlung des Miethzinses Nr. 364. r) Berechnung der Frist zur Zahlung von Miethzinsen nach dem durch das örtliche Recht fixirten Kündigungstermin Nr. 2135. s) Zahlung des Miethzinses an den Executen Nr. 983. t) Verpflichtung des Pächters zur Bestreitung der Assecuranzgebühren Nr. 3393. u) Nichterfüllung des Miethvertrags durch den Vermiether Nr. 384 (3379). v) Zeitweilige Unmöglichkeit der Erfüllung Nr. 3396. w) Verzögerung des Einzuges des Miethers Nr. 1448. x) Schadenersatzpflicht wegen vertragswidriger Mängel des Pachtobjects Nr. 3255. y) Unzulässigkeit der operis novi nunciatio seitens des Miethers gegen den Vermiether Nr. 3331. z) Verpflichtung des Verpächters zur Herstellung der durch ein Elementarereigniß verwüsteten Sache? Nr. 1843. aa) Verpflichtung des Verpächters zur Tragung der Einquartierungskosten Nr. 3898. bb) Verpflichtung des Pächters zur Tragung derselben Nr. 3923. cc) Sandablagerung auf dem verpachteten Grundstücke durch Ueberschwemmung Nr. 156. dd) Wiederwegnahme der vom Pächter gepflanzten Bäume Nr. 772. ee) Einsammlung von Früchten nach Ablauf der Pachtzeit Nr. 1201. ff) Erlaß am Pachtzins Nr. 176, 714. gg) Auf-

lösung eines Bestandvertrages durch die Administrativbehörde Nr. 908. hh) Aufhebung der Pacht einer Gewerbegerechtigkeit durch die Gewerbefreiheit? Nr. 2369. ii) Versprechen des Bestandgebers nicht zu kündigen Nr. 386, 1344, 1420, 1444, 1504, 2628 (Zusage des Vermiethers an den Aftermiether), 2671 und 3263 (Zusage „falls die Miether ihren Verpflichtungen pünktlich nachkommen"), 3833 (Zusage des Vermiethers dem Miether nicht zu kündigen, „so lange er mit ihm zufrieden ist"), 3856 (Umfang der Berechtigung des Hausverwalters). kk) Berechtigung zur Kündigung im Falle der Sequestration der Bestandsache Nr. 1610. ll) Legitimation eines Miteigenthümers zur gerichtlichen Kündigung der Miethe der gemeinsamen Sache? Nr. 3243. mm) Kündigungstermin bei Vermiethungen „auf's Jahr" Nr. 1168, 1587. nn) Aufkündigung einer auf unbestimmte Zeit vermietheten Wohnung im Falle späterer Veränderung des „Jahreszinses" Nr. 2114. oo) Miethvertrag auf bestimmte Zeit mit Vorbehalt früherer Kündignng für den Vermiether auf den Fall von Uneinigkeiten zwischen den Contrahenten Nr. 3839. pp) Auslegung der Verabredung „halbjähriger Aufkündigung Nr. 3141. qq) Auslegung der Vermiethungsclausel: „Für die Dauer der diplomatischen Sendung" Nr. 3281. rr) Kündigungstermin im Falle stillschweigender Erneuerung Nr. 1053. ss) Nothwendigkeit der Kündigung eines stillschweigend erneuerten, ohne Küudigung erloschenen Miethvertrages Nr. 3530. tt) Berechnung der Kündigungstermine Nr. 924, 1461. uu) Aufkündigung vor der vorgesehenen Umwandlung des Pachtverhältnisses in Erbpacht Nr. 2686. vv) Verspätete Aufkündigung Nr. 974. ww) Verfrühte Aufkündigung Nr. 1457. xx) Unterlassene Aufkündigung eines „widerruflichen" Bestandsvertrages Nr. 987. yy) Kauf bricht Miethe Nr. 1429 (3246) (Entschädigung, auf den Fall der freiwilligen Veräußerung des Miethobjectes bedungen, auch auf den Fall der nothwendigen Veräußerung bezogen; Unverbindlichkeit der Verabredung zwischen Miether und Vermiether, daß Ersterer dem Käufer die Localitäten erst nach einjähriger Kündigung übergeben solle, für den Käufer), 3263 (Verabredung des Verkäufers mit dem Käufer über Aufrechterhaltung der Miethverträge). zz) Eintritt des neuen Eigenthümers in das Bestandverhältniß Nr. 323. aaa) Einwilligung des Miethers in den Verkauf der Bestandsache Nr. 458. bbb) Voraussetzungen der Berechtigung des Verpächters zur Aufhebung des Pachtvertrages Nr. 2903. ccc) Vertragsmäßige Berechtigung des Bestandgebers zur Aufhebung des Bestandverhältnisses Nr. 288, 401, 1789, 2479, 2560. ddd) Einschränkende Auslegung der caffatorischen Clausel Nr. 2173, 3748 (Berechtigung der Klosterobern zur Einräumung einer Terminserweiterung). eee) Aufhebung des Bestandvertrages wegen Zinsrückstandes Nr. 1591, 1902, 1909, 3008. fff) Rücktritt vom Miethvertrage einer Wohnung wegen Benützung einer anderen Wohnung zu unsittlichen Zwecken? Nr. 2303. ggg) Unbrauchbarkeit der gemietheten Wohnung Nr. 2504. hhh) Klage auf Zurückstellung nach Ablauf der Pachtzeit Nr. 1288.

iii) Einfluß des Concurses auf das Bestandverhältniß Nr. 111, 364, 410, 643, 774, 1128, 1785. kkk) Einfluß der Verpachtung der ganzen Sache auf eine frühere Verpachtung eines Theiles derselben Nr. 2936. lll) Afterbestand Nr. 643, 1036, 1157, 1788, 2051, 2560 (Weitere Vermiethung an einen Dritten, der zugleich Hausadministrator ist Nr. 2936). mmm) directer Anspruch des Hauptvermiethers gegen den Aftermiether auf Zinszahlung Nr. 3542. nnn) Pränotation der Rechte des Bestandnehmers Nr. 1116, 1579. ooo) Weigerung des Miethers, nach erfolgter Kündigung Miethlustigen die Besichtigung der gemietheten Räume zu gestatten Nr. 3459.

9. Lohnvertrag: a) Lohn- oder Gesellschaftsvertrag? Nr. 1329. b) Lohnvertrag mit der Bestimmung, in kein anderes Geschäft gleicher Kategorie einzutreten, noch ein solches selbst zu errichten Nr. 3904. c) Bauübernahme gegen Pauschalbetrag Nr. 1887. d) Stillschweigender Lohnvertrag Nr. 492. e) Anspruch auf Remuneration für Einleitung fremder Rechtsgeschäfte Nr. 607. f) Lohn für Vermittlung des Abschlusses eines Gesellschaftsvertrages Nr. 2040. g) Lohnvertrag oder Mandat? (Unstatthaftigkeit der Ausbedingung einer Provision von beiden Parteien bei einer Geschäftsvermittlung) Nr. 3512. h) Aufhebung der Vermuthung der Entgeltlichkeit geleisteter Dienste durch entgegenstehende Vermuthungen Nr. 122, 3727. i) Stillschweigende Einwilligung in die Unentgeltlichkeit Nr. 1408. k) Versprechen „fürstlicher" Belohnung Nr. 492. l) Feststellung ärztlichen Honorars Nr. 1815. m) Bestellung eines Arztes für einen Minderjährigen durch dessen Dienstherrn: Verpflichtung des Letzteren zur Honorirung Nr. 3426. n) Fortdauer der Vorschriften über die gerichtliche Bestimmung der Advocaten-Expensen bis zur Einführung des Tarifs Nr. 3408, 3590, 3747, 3772, 3796. o) Verjährung des Entgelts für Dienstleistungen Nr. 79, 767, 1831. p) Berechnung der Vertragsdauer nach der Kalenderzeit Nr. 678. q) Rücktritt von einem Lohnvertrag wegen mangelhafter Leistung Nr. 2170. r) Entlassung eines Schaffners vor Ablauf der Dienstzeit Nr. 1176. s) Berechtigung des Dienstherrn zur eigenmächtigen Räumung der Dienstwohnung? Nr. 3245. t) Umfang der im §. 1155 a. b. G. B. normirten Entschädigungspflicht Nr. 898, 2819.

10. Gesellschaft. a) Lotterieeinsatz einer höheren Geldsumme durch den Geschäftsführer? Nr. 3705. c) Verpflichtung zur Rechnungslegung Nr. 2421 (2427). c) Unstatthaftigkeit der Klage auf Rechnungslegung seitens des Erben des geschäftsführenden Gesellschafters gegen den überlebenden Gesellschafter Nr. 2964. d) Haftung der Mitglieder nach ihrem Austritt Nr. 32, 126. e) Verurtheilung des nach Auflösung der Gesellschaft von einem Socius auf Zahlung belangten Gesellschaftsschuldners zur gerichtlichen Deposition der ganzen Schuld Nr. 2194. f) Unwirksamkeit des einem Handlungsgesellschafter gemachten Versprechens nachträglicher Vollzahlung seines Antheils an

einer Forderung behufs Erzielung des Beitrittes der Firma zu einem außergerichtlichen Vergleich Nr. 3811.

11. Gemeinschaft: a) Begriff der „ordentlichen" Verwaltung Nr. 123, 866, 2862, 3446. (Verpflichtung des Miteigenthümers, zu den Kosten einer von der Mehrheit der Miteigenthümer veranlaßten nothwendigen Reparatur beizutragen). b) Bestandnahme durch einen der Miteigenthümer Nr. 123, 1257, 1271. c) Bestellung einer Servitut an einem im Miteigenthum befindlichen Grundstück Nr. 2988. d) Verpflichtung eines Gemeinschafters zur Verzinsung der ganzen Summe Nr. 1093. e) Bestellung eines Verwalters durch den Richter Nr. 749, 877. f) Juristische Natur der Nachbarschaften in Kärnten Nr. 2862. g) Legitimation eines Miteigenthümers zur gerichtlichen Kündigung der Miethe der vermietheten gemeinsamen Sache Nr. 3243. h) Recht des Miteigenthümers auf Feilbietung der ganzen Realität Nr. 180, 363, 3016. i) Recht auf Feilbietung eines ehemaligen Kirchenguts Nr. 520. k) Theilung zu „gleichen Theilen" Nr. 838. l) Unzulässigkeit reeller Theilung im Executionswege bei Gelegenheit der Einführung in den Besitz des zwangsweise verkauften Theiles eines Gebäudes Nr. 3457. m) Unzulässigkeit einer zu kostspieligen Theilung Nr. 649. n) Richterliche Bestimmung des Termins für Rechnungslegung bei Verwaltung der gemeinschaftlichen Sache durch einen Miteigenthümer Nr. 2502. o) Erfüllung des gerichtlichen Auftrags zur Rechnungslegung durch Erklärung des Nichtvorhandenseins von Einnahme- und Ausgabeposten Nr. 3402. p) Geltendmachung des Umfangs des gemeinschaftlichen Vermögens durch Einrede Nr. 2355. q) Tod eines Miteigenthümers Nr. 2023. r) Gütergemeinschaft unter Bauern Nr. 2411. s) Theilungsklage Nr. 3461. t) Arbitrium finium regundorum Nr. 3344. u) Vollstreckbarkeit des Theilungserkenntnisses wider den Kläger Nr. 3867.

12. Compromiß Nr. 36, 691, 700, 757, 1007, 1611, 2063, 2693, 3257, 3933. (Ungiltigkeit der vertragsmäßigen Bestellung einer Partei zum Richter in eigener Sache.)

13. Anerkennungsvertrag. Nr. 1743, 1885, 1920, 1940, 1956, 2066, 2126, 2202, 2633, 2691, 2733, 2836, 2871, 3145, 3148, (Schuldanerkennung oder außergerichtliches Geständniß Nr. 2643), 3283, 3317 (Anerkennung der ganzen Schuld durch Versprechen der Zahlung eines unbestimmten Theiles derselben?) (S. auch Oblig. R. A. IV. 8.

14. Vergleich. Nr. 1499, 1549, 2286, 3676, 3850, 3940 (Unzulässigkeit der Anfechtung des Vergleichs wegen Rechtsirrthums).

15. Leibrentenvertrag. a) Mit caffatorischer Clausel Nr. 1, 128. b) Voraussetzungen seiner Giltigkeit Nr. 1033. c) Versprechen der Verschaffung „einer sorgenfreien und glücklichen Zukunft?" Nr. 3225. d) Anfechtung durch die Pflichttheilsberechtigten Nr. 799. e) Verjährung der Leibrenten Nr. 959.

16. Spiel und Wette: a) Bedingungen der Giltigkeit einer Wette Nr. 1212. b) Selbstverständliche Verpflichtung der Wettenden zur Vornahme der Thätigkeit, um deren Erfolg gewettet ist Nr. 2759. c) Spiel des Lottocollectanten auf eigene Rechnung und auf Credit Nr. 3624. d) Lotterieeinsatz einer höheren Geldsumme durch den Geschäftsführer Nr. 3705. e) Unklagbarkeit des zu einem verbotenen Spiele gegebenen Darlehens Nr. 3995. f) Schuldschein, über eine Spielschuld ausgestellt Nr. 1078. g) Wechsel über eine Spielschuld ausgestellt Nr. 2973. h) Glücksvertrag oder Kaufvertrag? Nr. 2738.

17. Bürgschaft. Nr. 143, 446, 751, 1313, 1866, 2009, 2200, 3401 (Vertragsmäßige Haftung für die Einbringlichkeit einer Hypothekarforderung: Voraussetzungen für die Geltendmachung derselben), 3763, 3843 (Rechtliche Natur des Versprechens des Cedenten, für die Richtigkeit und Einbringlichkeit der cedirten Forderung zu haften), 3849 (Constitutum debiti alieni: Versprechen des Vaters, die von seinem minderjährigen Sohne contrahirte Darlehensschuld zu bezahlen), 3925 (Bürgschaftsübernahme durch schriftliche Anempfehlung des Darlehenswerbers mit der Erklärung: „dafür zu stehen"?).

18. Pfandvertrag: a) Actio pigneraticia directa. Bedingte Verurtheilung des Pfandnehmers zur Rückstellung der Pfandsache gegen Tilgung der Pfandschuld Nr. 2822, 3214. b) Restitution der Früchte der Pfandsache Nr. 3394. c) Voraussetzungen der Rückforderung einer Dienstescaution Nr. 3905. d) Rückforderung der für einen Dritten bestellten Dienstcaution Nr. 3736. e) Unentgeltliche Zurückgabe des Pfandes im Sinne des §. 485 St. G. B. Nr. 2829.

19. Innominatcontract: a) Ueberlassung einer Erfindung Nr. 3225. b) Gestattung von Gypsgewinnung gegen ein proportionales Entgelt Nr. 2427. c) Zweiseitige Uebereinkunft auf Zahlung einer bestimmten Summe für den Fall eines Gewinnes in der Lotterie Nr. 2711. d) Geschäftsvermittlung. Unstatthaftigkeit der Ausbedingung einer Provision von beiden Parteien Nr. 3512. e) Versprechen einer Geldsumme für die gesetzlich zulässige Entschlagung von der strafprocessualischen Aussage Nr. 3577. f) Wirksamkeit der vertragsmäßigen Uebernahme der Persolvirung von Messen gegen Entgelt Nr. 3877. g) Giltigkeit und Klagbarkeit des unter mehreren Kaufleuten getroffenen Uebereinkommens, an Sonn- und Feiertagen die Verkaufsläden Nachmittags zu sperren Nr. 3968.

II. **Delictsobligationen.** 1. Selbsthilfe durch eigenmächtig seitens des Dienstherrn veranlaßte Räumung der Dienstwohnung Nr. 3245. 2. Einfluß der gesetzlichen Feststellung der dreißigtägigen Frist zur Anstellung der Besitzstörungsklage auf die Beurtheilung der in der gleichen Frist vorgenommenen Acte der Selbsthilfe Nr. 3634. 3. Verführung Nr. 25, 56, 652, 680, 773, 1836, 2927, 3697 (Begriff der Verführung; Anspruch auf Entbindungs- und Wochenbettkosten); 2471 (Anspruch der

Verführten auf Schmerzengeld und Entschädigung für Ehrenkränkung?), 2716 (Umfang des Entschädigungsanspruches), 2901 (Anspruch auf Schmerzengeld wegen Nothzüchtigung). 4. Haftung eines Minderjährigen durch ein Darlehen aus dem Titel schuldhafter Beschädigung Nr. 2497, 2535. 5. Vorgeben der Eigenberechtigung seitens eines unter verlängerter Vormundschaft stehenden Volljährigen bei Abschluß von Rechtsgeschäften Nr. 2991. 6. Schaden, durch eine Besitzstörung veranlaßt Nr. 3991. 7. Widerrechtliche Entsetzung von der Pfründe Nr. 3592. 8. Beschädigung eines Hauses durch Tieferlegung der Straße Nr. 573. 9. Verminderung der Triebkraft eines Baches durch einen Eisenbahnbau Nr. 1421. (10. Entschädigungsanspruch wegen einer durch eine Eisenbahnanlage herbeigeführten Veränderung eines öffentlichen Weges Nr. 2629). 11. Beschädigung durch unbefugten Betrieb eines Gewerbes Nr. 798. 12. Ableitung eines Wasserlaufs Nr. 1242. 13. Ungerechtfertigte Beschlagnahme wegen angeblichen Privilegiumseingriffs Nr. 1389. 14. Genugthuung für den durch ein Verbot zugefügten „Schimpf und Schaden" Nr. 3990. 15. Schadenersatz wegen Zufügung einer leichten Körperverletzung: Kosten der Beiziehung eines zweiten Arztes und der Verfassung der Strafanzeige Nr. 3638. 16. Ersatz des lucrum cessans bei einer durch Körperverletzung bewirkten Erwerbsunfähigkeit Nr. 84, 2568. 17. Schmerzengeld im Falle injuriöser Mißhandlung Nr. 2635. 18. Unzulässigkeit des Anspruches auf Schmerzengeld bei Mißhandlungen, die keine Verletzung bewirkten Nr. 2935. 19. Zuerkennung eines die vom Strafrichter zugesprochene Summe übersteigenden Schmerzengeldes bei unverändert dargestelltem Sachverhalt Nr. 3804. 20. Voraussetzungen der actio de pauperie Nr. 2189. 21. Haftung für Wildschaden Nr. 345. 22. Haftung für einen durch Eisenbahnen verursachten Schaden Nr. 948, 1948. 23. Umfang der Verpflichtung zum Schadenersatz: Causalzusammenhang, Berechnung des lucrum cessans Nr. 3389. 24. Gegenstand der Ersatzleistung für Abnützung einer Sache Nr. 668. 25. Außergerichtliche Schätzung des Schadens Nr. 1307. 26. Verjährung der Entschädigungsklage im Falle des §. 1316 a. b. G. B. Nr. 215. 27. Verjährungsfrist für die Klage auf ziffermäßige Feststellung des vom Strafrichter zuerkannten Schadenersatzes Nr. 1726. 28. Nichthaftung des richterlichen Beamten für außerhalb seiner Amtspflicht liegende Aeußerungen Nr. 3666.

III. **Variae causarum figurae.**

1. Condictio indebiti: a) Zurückforderung des zu Ehren eines Anderen Gezahlten Nr. 127. b) Des auf Grund eines gerichtlichen Vergleichs Gezahlten Nr. 720. c) Im Falle der Herabsetzung des Frachtsatzes nach Abschluß des Frachtvertrags Nr. 1141. d) Wegen Erhöhung der (von dem Verkäufer von Staatsobligationen) nicht richtig berechneten Einkommensteuer durch ein neues Gesetz Nr. 3570. e) Auf

Grund des Nichtbeſtandes einzelner Schuldpoſten Nr. 1282. f) Nach Einlöſung eines Wechſels mit falſchem Indoſſament Nr. 414. g) Im Falle der Einlöſung eines unförmlichen Wechſels Nr. 794. h) Auf Grund eines ſtrafrechtlichen Erkenntniſſes Nr. 1129. i) Rückforderung eines indebite ausgeſtellten Schuldſcheines Nr. 2241. k) Zahlung einer Schuld, von der der Zahlende weiß, daß ſie nicht zu Recht beſteht Nr. 2667. l) Beweislaſt in Anſehung des Irrthums Nr. 141. m) Rückforderung des aus einem auf Rechtsirrthum beruhenden Vergleich Geleiſteten Nr. 3904.

2. Condictio ob causam datorum Nr. 328, 2242, 3065, 3303 (Rückforderung des Angeldes im Falle der Imperfection des Vertrags).

3. Condictio ex injusta causa Nr. 1251, 1518.

4. Condictio sine causa Nr. 1273, 2106, 3701 (condictio causa finita), 3900.

5. Bereicherung (in rem versio): a) Forderung eines Koſtenbeitrages für Herſtellungen an öffentlichem Gut wegen des dadurch auch einem Privaten verſchafften Nutzens Nr. 1210. b) Anſpruch auf einen Kaufpreis nach Verjährung des zu ſeiner Begleichung acceptirten Wechſels Nr. 1280. c) Bereicherungsklage aus einem verjährten Wechſel 1481, 1643, 2448, 3325, 3964. (Erforderniß der Nachweiſung der Bereicherung der beklagten Acceptanten). d) Nach Zurückweiſung der Wechſelklage aus anderen Gründen Nr. 3578. e) Aus einem präjudicirten, in Wechſelform ausgeſtellten Prämienſchein? Nr. 3223. f) Erſatzanſpruch des Perſonalſchuldners, der die von dem executiven Käufer übernommenen Satzpoſten den Hypothekargläubigern bezahlt Nr. 2747. g) Verpflichtung des Miethers, dem Vermiether den von dieſem bezahlten Zinskreuzer zu vergüten Nr. 3591. h) Des Verpächters zur Vergütung der vom Pächter beſtrittenen Einquartierungskoſten Nr. 3898. i) Des Pächters zur Tragung derſelben Nr. 3923. k) Abſolute Priorität der Erſatzforderung des von einem ſpäteren Execution führenden Pfandgläubiger beſtellten Sequeſters Nr. 3930. l) Anſpruch der ehemaligen Grundobrigkeit auf Erſatz des ſeit 1848 zur Schulbeheizung gelieferten Holzes? Nr. 3629, 3639, 3640. m) Verjährungsfriſt für den Anſpruch gegen die uneheliche Mutter auf Rückerſatz der Alimentationskoſten Nr. 3677. n) Anſpruch auf Erſatz des durch Aufnahme eines Erkrankten verurſachten Schadens Nr. 542.

6. Verbindlichkeit zur Urkundenedition. Klage auf abſchriftliche Mittheilung einer Urkunde Nr. 337.

7. Verbindlichkeit zum Unterhalte einer Perſon: a) Abnährungsvertrag Nr. 309. b) Forderung von Alimenten pro praeterito Nr. 46, 338, 517, 733, 851, 1089, 1214, 1332, 1375, 1414, 1682, 1842, 1889, 2054, 2735, 2741, 3369, 3400, 3541, 3974. c) Verjährung Nr. 733, 1089, 1192, 1214, 1234, 2110, 2205, 2735, 2756,

(3677). d) Erlöschung der Alimentationspflicht durch den Tod des Verpflichteten Nr. 3136. e) Dauer der Verpflichtung des Ehemannes zur Zahlung von Alimenten an die getrennt lebende Gattin Nr. 3335. f) Alimentationspflicht der Erben des Ehemannes auf Grund des §. 796 a. b. G. B. Nr. 3653. g) Verpflegung der Schwester durch den Bruder. Ausschluß der Forderung auf Rückerstattung wegen der causa pietatis Nr. 2976.

8. Verpflichtung zur Beerdigung. a) Begräbnißkosten, gegen die Erben statt gegen den Besteller eingeklagt Nr. 71. b) Gegen den Besteller eingeklagt Nr. 3650. c) Verpflichtung des unehelichen Vaters Nr. 3227.

IV. Familienrecht.

I. Eherecht. 1. Verhältniß der weltlichen Gerichte zu den geistlichen Ehegerichten Nr. 1107, 1119, 2007; 3654, 3680 und 3721 (Behandlung einer von den geistlichen Ehegerichten erkannten zeitweiligen Scheidung von Tisch und Bett); 3765 (Beurtheilung der Giltigkeit einer unter der Herrschaft des Gesetzes vom 8. October 1856 geschlossenen Ehe, Ertheilung der päpstlichen Nachsicht nach Wiederherstellung des weltlichen Eherechtes). 2. Zuständigkeit zur Vornahme der Vergleichsversuche vor der Ehescheidung Nr. 2854. 3. Verhältniß der österr. Gerichte zu auswärts geschlossenen Ehen Nr. 1063, 3101. 4. Unzulässigkeit der Bestellung eines defensor matrimonii in einem Streit über die Wirksamkeit und Vollstreckbarkeit einer im Ausland erfolgten gerichtlichen Ehetrennung Nr. 2111. 5. Schließung einer Civilehe im Auslande Nr. 2148. 6. Unverbindlichkeit eines für den Fall des Rücktrittes vom Eheverlöbniß gemachten Versprechens Nr. 1704. 7. Natur und Umfang des Anspruches auf Schadenersatz im Falle des Rücktrittes vom Eheverlöbniß Nr. 3074. 8. Berechtigung des Ehemannes zur Benützung der Wohnung seiner Frau Nr. 1363. 9. Bewilligung eines abgesonderten Wohnorts für die Gattin Nr. 1954, 3680. 10. Zeitpunkt a quo der provisorischen Bewilligung des abgesonderten Wohnortes und des Unterhalts Nr. 3782. 11. Giltigkeit der Verabredung über einen abgesonderten Wohnort während des Ehescheidungsprocesses Nr. 3665. 12. Verpflichtung des unbefugt Ausgewanderten zur Alimentirung der zurückgebliebenen Gattin Nr. 609. 13. Epilepsie als Grund unfreiwilliger Ehescheidung Nr. 2105. 14. Anspruch der geschiedenen Gattin auf Alimentation Nr. 867, 889, 1332, 1383, 1910, 3680, 3860 (Unstatthaftigkeit des Anspruches der nur aus ihrem Verschulden geschiedenen Gattin auf Alimentation). 15. Alimentationsanspruch der factisch getrennt lebenden Gattin Nr. 1712, 2148. 16. Unüberwindliche Abneigung als Ehetrennungsgrund Nr. 525, 2283. 17. Unzulässigkeit

der Ehetrennungsklage einer jüdischen Gattin Nr. 1356. 18. Unzulässigkeit der Entsendung eines Bevollmächtigten zum Sühneversuch vor der Ehescheidung Nr. 3602. 19. Wiederverehelichung einer nicht schwangern Witwe vor Ablauf von sechs Monaten Nr. 524. 20. Todeserklärung zum Zwecke der Wiederverehelichung Nr. 3196, 3847.

II. **Eheliches Güterrecht.** 1. Versprechen der Eltern, das Heiratsgut zu ergänzen, falls das Vermögen der Braut nicht ausreichte Nr. 77. 2. Kleider, Wäsche und Einrichtung als Heiratsgut Nr. 59. 3. Zugebrachtes Vermögen als Heiratsgut Nr. 370, 3378 (Auslegung des Ausdrucks „Vermögen"). 4. Ausstattung der Braut als Theil des Heiratsguts? Nr. 661. 5. Schenkungs- oder Dotalversprechen? Nr. 1631, 3636. 6. Mündliches Versprechen eines Heiratsgutes Nr. 2353, 3807. 7. Auslegung eines Ehepactes Nr. 2500. 8. Form der in einem solchen enthaltenen Verfügungen auf den Todesfall über einzelne Sachen Nr. 2500. 9. Empfangsbestätigung über Dotalsachen unter Angabe ihres Schätzungspreises Nr. 59, 120. 10. Legitimation des Ehemannes zur Einklagung des Heiratsguts Nr. 992. 11. Anspruch der Ehegattin auf Sicherstellung des Heiratsgutes Nr. 2216. 12. Behandlung eines auf einem Immobile sichergestellten Heiratsgutes bei Vertheilung des aus dem executiv veräußerten Immobile erzielten Meistgebots Nr. 3425. 13. Verzugszinsen vom Heiratsgut vom Tage der aufgelösten Ehe an? Nr. 293. 14. Bestellung einer Widerlage oder Schenkung auf den Todesfall? Nr. 265. 15. Bestellung von Heiratsgut und Widerlage bei gleichzeitiger Gütergemeinschaft Nr. 67, 1540. 16. Versprechen einer ziffermäßig bestimmten Ausstattung Nr. 1743. 17. Rechtliche Natur einer Heiratscaution. Einfluß des Austrittes aus dem Militärverbande auf dieselbe Nr. 2270, 3374. 18. Form für die Errichtung einer ehelichen Gütergemeinschaft auf den Todesfall Nr. 3222. 19. Fortbestand der in älteren Gesetzen gegründeten Gütergemeinschaft Nr. 694, 764. 20. Vertragsmäßige Festsetzung des ausländischen Rechtes als Norm für die Regelung der ehelichen Vermögensverhältnisse Nr. 2148. 21. Einfluß des Domicilwechsels auf das eheliche Güterrecht Nr. 2701. 22. Unzulässigkeit der Pränotation der ehelichen Gütergemeinschaft ohne Einwilligung des Gatten Nr. 1175, 2335. 23. Pränotation des Miteigenthums auf Grund einer in den Ehepacten bedungenen Errungenschaftsgemeinschaft Nr. 3495. 24. Einwilligung zur Intabulation eines Vertrages über allgemeine Gütergemeinschaft Nr. 1635. 25. Rechtliche Wirkung der Eintragung der ehelichen Gütergemeinschaft in die öffentlichen Bücher 3929. 26. Beginn des Anspruches auf die Nutzungen der Gutshälfte im Falle ehelicher Gütergemeinschaft Nr. 2362. 27. Behandlung der Ansprüche der in Gütergemeinschaft lebenden Gattin beim Concurs über das Vermögen des Gatten Nr. 2770, 2771. 28. Aufhebung der Gütergemeinschaft im Falle beiderseits verschuldeter Ehescheidung Nr. 2138. 29. Praesumptio Muciana Nr. 2122, 2254. 30. Vermuthung des Eigenthums der Gattin an den von ihrem Mann

empfangenen Schmucksachen Nr. 692. 31. Umfang des Verwaltungs- und Vertretungsrechtes des Ehemannes Nr. 1477, 1779, 2053, 3267, (3243). 32. Ungiltigkeit der bei außergerichtlicher Scheidung getroffenen vermögensrechtlichen Verabredungen Nr. 8. 33. Einfluß der Scheidung auf die Ehepacten Nr. 845, 1145, 1454, 2138, 2677. 34. Widerspruch der geschiedenen Gattin gegen die Verwaltung ihres Vermögens durch den Gatten Nr. 3564. 35. Anspruch auf Alimente trotz Aufhebung der Ehepacten wegen verschuldeter Scheidung Nr. 1383, 2947. 36. Unstatthaftigkeit des Anspruches der durch ihr Verschulden geschiedene Ehefrau auf den nothwendigen Unterhalt Nr. 2646. 37. Alimentation der Gattin im Falle der Scheidung aus beiderseitigem Verschulden Nr. 1842. 38. Voraussetzungen dieses Anspruches Nr. 2397. 39. Anspruch der aus ihrem Verschulden geschiedenen Gattin während der Dauer des Alimentationsprocesses? Nr. 2606. 40. Verpflichtung des ohne gerichtliche Scheidung abgesondert lebenden Gatten zur Alimentirung seiner Frau Nr. 1896, 2635, 3021, 3076. 41. Verpflichtung des durch sein Verschulden geschiedenen Ehegatten zur Leistung der Alimentation neben der Rückstellung des Heiratsgutes Nr. 2677. 42. Dauer der Verpflichtung des Ehemannes zur Zahlung von Alimenten an die getrennt lebende Gattin Nr. 3335. 43. Verzugszinsen von noch nicht gerichtlich bestimmten Alimentationsgeldern Nr. 2567. 44. Einflußlosigkeit einer späteren gerichtlichen Scheidung auf den bei der früheren einverständlichen Scheidung geschlossenen Vergleich Nr. 1987. 45. Erlöschung der urtheilsmäßig anerkannten Verpflichtung des Ehegatten zur Alimentirung der Frau durch den Tod des ersteren Nr. 3136. 46. Erneuerung der wider den Ehegatten erfolglos angestellten Alimentationsklage der Gattin gegen die Erben des Mannes auf Grund des §. 796 a. b. G. B. Nr. 3653. 47. Anspruch der Witwe auf sechswöchentliche Verpflegung Nr. 1639.

III **Eltern- und Kindesrecht.** 1. Nothwendigkeit des gerichtlichen Scheltens einer Frühgeburt Nr. 615. 2. Anmerkung des gerichtlichen Widerspruches der ehelichen Geburt in der Taufmatrikel Nr. 3692. 3. Beweislast bei der Klage auf Anerkennung der Ehelichkeit der Geburt Nr. 3605. 4. Beweislast in Ansehung des tempus scientiae der Geburt des Kindes Nr. 554. 5. Legitimation des curator furiosi zur Bestreitung der ehelichen Geburt Nr. 1651. 6. Beweis der Unehelichkeit (Josephinisches G. B.) Nr. 3310. 7. Unzulässigkeit der Delation des Haupteides an die Mutter bei der Bestreitung der ehelichen Geburt Nr. 557. 8. Kraftlosigkeit des Geständnisses der Ehefrau Nr. 2745. 9. Bestreitung der ehelichen Geburt durch die Mutter Nr. 1926, 2835, (2881). 10. Berechtigung eines Dritten zur Bestreitung der ehelichen Geburt? Nr. 3310. 11. Bestreitung der ehelichen Geburt per exceptionem Nr. 1981, 3895 (Unzulässigkeit dieses Weges). 12. Bestreitung der ehelichen Geburt auf Grund der Reife des Kindes Nr. 2727. 13. Wegen Schwangerschaft vor der Ehe Nr. 3605. 14. Competenz der

weltlichen Gerichte in Betreff der Erziehung der Kinder geschiedener Gatten Nr. 1050. 15. Verfahren hinsichtlich der Zuweisung der Kinder nach erfolgter Ehescheidung Nr. 2146. 16. Unzulässigkeit eines diesfälligen Rechtsstreites Nr. 2492. 17. Berechtigung des Vaters zu Klagen im Namen des Kindes ohne vormundschaftsgerichtliche Ermächtigung Nr. 550. 18. Mala fides des Vaters als gesetzlichen Stellvertreters seines Kindes Nr. 2550. 19. Alimentation eines ohne Zustimmung des Vaters bei einem Dritten lebenden Kindes Nr. 646. 20. Bestellung eines Arztes für einen Minderjährigen durch dessen Dienstherrn: Regreß gegen den Vater? Nr. 3426. 21. Anspruch einer bereis verehelichten Tochter auf Bestellung eines Heiratsgutes? Nr. 3027. 22. Anspruch des Kindes als Nacherben des Vaters auf Alimentirung aus dem Substitutionsvermögen Nr. 788. 23. Alimentationspflicht der Großeltern Nr. 2636, 3244 (Entscheidung darüber im nicht streitigen Verfahren). 24. Alimentationspflicht der Kinder trotz einer ihnen die Erfüllung dieser Pflicht scheinbar verwehrenden letztwilligen Bedingung Nr. 3626. 25. Recht des Vaters in Betreff des ihm an dem Vermögen der Kinder eingeräumten Fruchtgenusses Nr. 129. 26. Analoge Anwendung auf den Fall eines der Mutter eingeräumten Fruchtgenusses Nr. 2132. 27. Executive Einantwortung des dem Vater am Kindesvermögen eingeräumten Fruchtgenusses Nr. 3935. 28. Vertheilung einer Concretalpension zwischen Witwe und Kinder Nr. 566. 29. Suspension der väterlichen Gewalt wegen eigenmächtiger Auswanderung Nr. 685. 30. Entlassung aus der väterlichen Gewalt durch einen Vater, dem die Vermögensverwaltung abgenommen ist Nr. 3260. 31. Gerichtliche Ertheilung der venia aetatis trotz des Widerspruchs des Vaters Nr. 3469. 32. Emancipation durch Gestattung der Bewirthschaftung eines Bauerngutes Nr. 989. 33. Emancipatio saxonica Nr. 2937.

IV. **Uneheliche Kinder.** 1. Beweis der Mutterschaft Nr. 1136, 1298, 3131. 2. Beweis des außerehelichen Beischlafs durch Indicien Nr. 133. 3. Außergerichtliches Geständniß der Vaterschaft Nr. 1278, 3854. 4. Anerkennung derselben vor Seelsorger und Zeugen, bewiesen durch den Taufschein Nr. 2723. 5. Paternitäts- und Alimentationsklage Nr. 326, 338, 517, 733, 851, 852, 1029, 1089, 1214, 1248, 1375, 1414, 1534, 2110, 2294, 2295, 2660, 2735. 6. Berechnung des im §. 163 a. b. G. B. statuirten Zeitraumes Nr. 2157, 3373, 3862. 7. Unabhängigkeit des Ausspruches über die Vaterschaft von der Zuerkennung der Alimente Nr. 2735. 8. Verpflichtung des Vaters zur Alimentation während der Verpflegung des Kindes im Findelhause Nr. 2951, 3181, 3758 (Alimente pro futuro). 9. Exceptio plurium concumbentium Nr. 875, 1092, 2376, 3443 (gestützt auf die von einem Dritten erfolgte Anerkennung der Vaterschaft). 10. Unzulässigkeit des Gegenbeweises gegen die gesetzliche Vermuthung der außerehelichen Vaterschaft durch das außergerichtliche Geständniß der Mutter über den Zeitpunkt der Beiwohnung und die Beschaffenheit des Kindes Nr. 2660. 11. Durch

den Nachweis der Reife Nr. 3182, 3628. 12. Reihenfolge in der Verpflichtung zur Alimentation Nr. 773. 13. Unstatthaftigkeit des Regreßanspruches der alimentirenden Mutter gegen den unehelichen Vater Nr. 2735, 3369, (3541). 14. Zeitpunkt des Beginnes der Alimentationspflicht des unehelichen Vaters Nr. 3400. 15. Dauer der Alimentationspflicht des unehelichen Vaters Nr. 2262, 3606. 16. Giltigkeit des zwischen den Eltern eines unehelichen Kindes über die Alimentenzahlung ohne vormundschaftliche Genehmigung geschlossenen Erlaßvertrages Nr. 3061. 17. Vergleich über die „Verpflegung" eines unehelichen Kindes Nr. 3676. 18. Behandlung einer vor der Geburt des Kindes für Wochenbett- und Alimentationskosten bezahlten Abfindungssumme als Vorauszahlung Nr. 3903. 19. Versorgungspflicht des unehelichen Vaters Nr. 133, 307, 1832, 2054, 2462, 2619. 20. Verfügungsrecht über die Erziehung Nr. 1571. 21. Verpflichtung des Vaters zur Bestreitung der Kosten des Begräbnisses des Kindes Nr. 3227. 22. Uebernahme eines Findelkindes in unentgeltliche Pflege Nr. 2741.

V. **Vormundschaft.** 1. Bestellung eines Curators für einen zur Selbstbesorgung seiner Angelegenheiten Unfähigen Nr. 491. 2. Unzulässigkeit der Bestellung eines Curators für einen zum schweren Kerker Verurtheilten seit dem Gesetze vom 15. November 1867, R. G. B. Z. 131. Nr. 3958. 3. Bestellung eines curator absentis Nr. 1554, 2165, 2248, 3567 (Dauer seiner Function). 4. Rechtliche Stellung des Vormundes: a) Abschließung eines Miethvertrags auf längere Dauer ohne obervormundschaftliche Genehmigung Nr. 361. b) Aufnahme eines Darlehens ohne obervormundschaftliche Genehmigung Nr. 1706. c) Befugniß des Curators zur Anerkennung eines Vermächtnisses, dessen Bedingung vereitelt ist, ohne vormundschaftliche Genehmigung Nr. 2666. d) Nothwendigkeit der Zustimmung der Vormundschaftsbehörde zu Aenderungen in der Administration des Mündelvermögens Nr. 3003. e) Bewilligung eines höheren Erziehungsbeitrages und Zurücknahme derselben Nr. 3778. f) Rückwirkung einer im officiosen Verfahren auf Grund einer außerordentlichen Revision ergehenden Entscheidung auf die inzwischen den conformen Bescheiden gemäß getroffenen Verfügungen Nr. 3449. g) Legitimation in Betreff des Haupteides Nr. 371, 960, 2528. h) Legitimation zu Klagen von Wichtigkeit ohne Ermächtigung der Obervormundschaft? Nr. 2881. i) Legitimation des curator furiosi zur Bestreitung der ehelichen Geburt Nr. 1651. k) Recursrecht des Curators gegen die gerichtlich genehmigte Entlassung aus der väterlichen Gewalt durch einen Vater, dem die Vermögensverwaltung abgenommen ist Nr. 3260. l) Gerichtliche Ertheilung der venia aetatis an eine verheiratete zwanzigjährige Tochter trotz Widerspruchs des Vaters Nr. 3469. m) Einflußlosigkeit der vormundschaftlichen Ehebewilligung auf die Ertheilung der venia aetatis an die minderjährige Gattin Nr. 3769. n) Anspruch auf Vergütung für den Mündel besorgter Arbeiten? Nr. 531. o) Verpflichtung zur Herausgabe des Vermögens

nach beendeter Vormundschaft Nr. 3777. p) Anspruch des Vormundes auf Ersatz einer Auslage nach Ablegung der Rechnung? Nr. 2186. q) Verantwortlichkeit wegen vernachlässigtem Interesse des Pflegebefohlenen Nr. 613. r) Enthebung wegen Interessenconflicts Nr. 1742. r) Verpflichtung zur Sicherstellung von Pupillarforderungen Nr. 509. 5. Nichthaftung des Fiscus für Versehen des Richters bei der Anlage von Waisengeldern Nr. 1171. 6. Verantwortlichkeit der Curatelbehörde für zu spät entdeckte Unterschlagungen Nr. 1824. 7. Verantwortlichkeit der Obervormundschaft und Anspruch auf Aufhebung des schädigenden Actes Nr. 2833.

V. Erbrecht.

A. Erbfolge im eigentlichen Sinne.

I. **Erbfähigkeit.** 1. Erbunfähigkeit der Mitglieder eines geistlichen Ordens Nr. 270. 2. Einfluß der einem Mönch ertheilten Dispensation auf dessen Erbrecht Nr. 2815. 3. Beleidigung des Erblassers als Erbunwürdigkeitsgruud Nr. 155. 4. Beschaffenheit des im §. 543 a. b. G. B. erwähnten Geständnisses des Ehebruchs Nr. 430. 5. Zeitpunkt, in welchem der Beweis des Ehebruchs geführt sein muß Nr. 3523.

II. **Gesetzliche Erbfolge.** 1. Beerbung eines Verschollenen durch die Intestaterben Nr. 3780. 2. Erbrecht der Descendenten, deren Eltern durch letztwillige Anordnung von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen sind Nr. 160. 3. Gesetzliches Erbrecht unehelicher Geschwister Nr. 3604. 4. Accrescenzrecht gegenüber verschollenen Intestaterben Nr. 3780. 5. Rechtliche Natur des nach §. 757 a. b. G. B. dem Ehegatten zustehenden gesetzlichen Erbrechtes Nr. 2445, 3575. 6. Erbfolge in Bauerngüter Nr. 2890, 3264. 7. Rückwirkende Kraft der Erbfolgegesetze Nr. 3210, 3264 (Vertheilung des Nachlasses nach den zur Zeit der Einantwortung geltenden Gesetzen).

III. **Testamentarische Erbfolge.** 1. Testirfähigkeit: a) Fähigkeit eines Curanden Nr. 419. b) Eines Großjährigen im Fall verlängerter Vormundschaft Nr. 575. 2. Form der Testamente: a) Schriftliches Testament: α) Erklärung des Erblassers, daß die allographe Urkunde seinen letzten Willen enthalte Nr. 281, 428, 478, 562, 982, 1327. β) Verletzung der im §. 579 a. b. G. B. vorgeschriebenen Förmlichkeiten Nr. 93, 118, 563, 793, 1188, 1261, 1327, 1604, 1833, 2097, 3419 (Bedenklichkeit der Unterschrift des Testators: Unterfertigung der Zeugen ohne den Beisatz: „des letzten Willens“), 3433 (Mängel in der Unterschrift der Zeugen), 3494, 3764 (neu aufgefundener Zeuge). γ) Verletzung der im §. 581 a. b. G. B. vorgeschriebenen Förmlichkeiten Nr. 549, 1261, 1888, 3277. δ) Allographes Testament eines Taub-

stummen Nr. 1225. ε) Officiöse Zeugenvernehmung über den Inhalt eines verlorenen schriftlichen Testamentes Nr. 3827. b) Mündliche Testamente: α) Erforderniß der Rogation der Zeugen? Nr. 2371. β) Beabsichtigtes schriftliches Testament (oder Codicill) als mündliches aufrecht erhalten Nr. 44, 1600, 1627, 2322, 2734, 3147. γ) Aufrechthaltung eines mündlichen Testaments, obgleich der Erblasser nicht alle Anordnungen ausgesprochen hat Nr. 148. δ) Mündliches Testament? Nr. 1143. ε) Nichtübereinstimmung der Aussagen der Testamentszeugen Nr. 535, 3160. c) Privilegirtes Testament zur Zeit der Cholera errichtet Nr. 367, 718. 3. Inhalt des Testaments: a) Art der Erbeinsetzung Nr. 218, 310, 1529. b) Erbeinsetzung der „nächsten Verwandten" Nr. 741. c) Erbeinsetzung der „Blutfreunde" im Testamente eines unehelich Gebornen Nr. 2164. d) Erbeinsetzung der „Erben" Nr. 2884. e) Einsetzung der Geschwister auf den „Pflichttheil"; (Vergleich des Erben über die Art der Auszahlung) Nr. 3940. f) Erbeinsetzung aus einem bestimmten Kreis auszuwählender Personen Nr. 1806. g) Erbeinsetzung einer erst zu errichtenden Stiftung Nr. 1055, 3240 (Rechtliche Folgen der Nichtgenehmigung derselben). h) Erbeinsetzung einer Stiftung oder unbestimmter Personen? Nr. 1547. i) Erbeinsetzung unter Bedingungen: α) Unerlaubte Suspensivbedingung Nr. 1425. β) Bedingung der Nichtverehelichung? Nr. 487. γ) Der Witwerschaft Nr. 327, 1618. δ) Auslegung der Erbeinsetzung der Kinder unter der Resolutivbedingung der Nichttheilnahme des Vaters an der Erbschaft Nr. 3626. k) Erbeinsetzung sub modo Nr. 2269. l) Auftrag oder Vermächtniß? Nr. 3917. m) Substitutionen: α) Gemeine oder fideicommissarische Substitution? Nr. 154. β) Erbeinsetzung mit fideicommissarischer Substitution oder Legat des Fruchtgenusses? Nr. 186. γ) Fideicommissarische Substitution? Nr. 2102, 3630 (Fideicommissarische Substitution oder Veräußerungsverbot?). δ) Pupillarsubstitution Nr. 2473. ε) Fideicommissum ejus quod supererit Nr. 2022. ζ) Beschränkung der fideicommissarischen Substitution auf das den Pflichttheil übersteigende Vermögen Nr. 3012. η) Berechnung der Grade nach §. 612 a. b. G. B. Nr. 78. ϑ) Veräußerung von Sachen, die zu einer mit dem Substitutionsband behafteten Erbschaft gehören Nr. 62. ι) Einräumung des Pfandrechts an einer mit dem Substitutionsbande behafteten Liegenschaft Nr. 3870. κ) Unzulässigkeit der Sicherstellung der Gläubiger des Nacherben auf der fideicommissarischen Erbschaft Nr. 3376. λ) Executive Feilbietung solcher Sachen Nr. 2725, 3075, 3158. n) Ernennung einer Erzieherin Nr. 1130. o) Ernennung eines Curators Nr. 1804. p) Verbot der Testamentsbestreitung Nr. 1347. q) Veräußerungs- und Einschuldungsverbot Nr. 116, 140, 238, 946, 1831. r) Ungültigkeit des Testaments wegen Irrthums im Beweggrund Nr. 2734. 4. Wechselseitiges Testament oder Erbvertrag? Nr. 311, 1662, 2627, 3200. 5. Auslegung des Testaments Nr. 251, 1489, 2164. 6. Testament mit derogatorischer Clausel Nr. 147, 161, 183, 239, 2428. 7. Aufhebung

des Testaments: a) Zerrissenes Testament Nr. 115. b) Durchstrichene Anordnung Nr. 1240. c) Widerruf des Testaments Nr. 296.

IV. **Erbvertrag.** 1. Errichtung vor dem Notar Nr. 1084. 2. Nichtgenehmigung eines Erbvertrages durch das Vormundschaftsgericht Nr. 1199. 3. Erbvertrag oder wechselseitiges Testament? Nr. 311, 1662, 2627, 3200, (3651). 4. Erbvertrag oder eheliche Gütergemeinschaft auf den Todesfall? Nr. 3222. 5. Auslegung eines Erbvertrags Nr. 1453. 6. Erbeinsetzung Dritter in einem Erbvertrag Nr. 1838. 7. Uebernahme der Verpflichtung zur Entrichtung eines die Höhe des Nachlasses übersteigenden Vermächtnisses in einem Erbvertrag Nr. 3451. 8. Widerruflichkeit der in einem Erbvertrag enthaltenen Vermächtnißanordnung Nr. 3651. 9. Verjährungsfrist für die Anfechtung eines Erbvertrags Nr. 1037.

V. **Erwerb der Erbschaft.** 1. Antritt der Erbschaft: a) Rechtliche Folgen der verweigerten Erberklärung Nr. 1202, 1403. b) Collision der Erbserklärungen Nr. 66, 115, 247, 1208, 1663, 1719, 1747, 1838, 1895, 2140, 2192, 2214, 2327, 2440, 2469, 3284, 3333, 3419, 3460, 3493, 3521, 3571, 3783, 3812 (Erbserklärung der Kinder zweier Ehen aus einem späteren Testamente und aus einer in früheren Ehepacten enthaltenen Erbeinsetzung), 3846 (auf Grund einer wegen Unvollständigkeit zweifelhaften Erbeinsetzung), 3848 (Nachträgliche Bestreitung der Echtheit des Testaments), 3969 (Annahme der Erbserklärung eines Notherben trotz dessen urkundlicher Erklärung, keinen Anspruch auf den Nachlaß erheben zu wollen). c) Nachträgliche Abänderung der Erbserklärung Nr. 2888, 3521. d) Erbserklärung auf Grund der Erbeinsetzung unter der Bedingung des Witwerstandes Nr. 327. e) Eventuelle Erbserklärung Nr. 3504. 2. Ablehnung der Erbschaft Nr. 350, 3702 (Umfang der Verzichtleistung auf eine angefallene Erbschaft). 3. Anwachsungsrecht Nr. 820, 3780 (bei der Intestaterbschaft). 4. Verlassenschaftsabhandlung: a) Ermittlung des Nachlasses Nr. 2199. b) Feststellung des Passivstandes ohne Rücksicht auf die abweichende Annahme desselben seitens der Finanzbehörde Nr. 3731. c) Einbeziehung in den Händen Dritter befindlicher Nachlaßsachen Nr. 1656. d) Einbeziehung der Widerlage Nr. 2104. e) Aufstellung eines curator hereditatis jacentis Nr. 1919. f) Zurückweisung der Erbserklärung wegen Mangels eines gesetzlichen Titels Nr. 3035. g) Berechtigung des Verlassenschaftsgerichts zur Prüfung des Erbrechts nach bereits angenommener Erbserklärung Nr. 546, 2815. h) Verpflichtung des Verlassenschaftsgerichts zur Annahme der auf ein Testament gegründeten Erbserklärung trotz Bedenken gegen dessen Giltigkeit Nr. 1031, 3333. i) Verpflichtung der gesetzlichen Erben zur Verständigung der Legatare ungeachtet der offenbaren Ungiltigkeit des Testaments Nr. 3093. k) Sequestration der Verlassenschaft wegen widerstreitender Erbansprüche Nr. 1001, 1434, 2140. l) Bestimmung des Sequesters und des Ortes der Sequestration Nr. 2469. m) Widerstreit des im Abhandlungswege

festgestellten Inhaltes eines mündlichen Testamentes mit dem späteren im Proceßwege ermittelten Nr. 2884. n) Unzulässigkeit der Anhaltung des mit seiner Forderung auf den Rechtsweg verwiesenen Erbschaftsgläubigers zur Anstellung der Klage innerhalb einer bestimmten Frist Nr. 3786. o) Widerspruch zwischen der Einantwortungsurkunde und der letztwilligen Erklärung Nr. 39. p) Verhältniß der Einantwortungsurkunde zum Einantwortungsgesuch Nr. 191. q) Bedeutung des Einantwortungsdecretes Nr. 1859, 3985 (Benützung desselben zur Begründung einer actio publiciana). r) Umfang seiner Rechtskraft Nr. 3272. s) Executionsfähigkeit desselben unter Miterben Nr. 3829. t) Auslegung und Behandlung einer im Einantwortungsgesuch übernommenen Verpflichtung des Erben Nr. 191. u) Einantwortung jure crediti Nr. 1734, 3404 (3702). v) Wegfall der Abhandlungspflege bei einer den gesammten Nachlaß erschöpfenden Schenkung auf den Todesfall Nr. 2987. w) Aufhebung einer Verlassenschaftsabhandlung Nr. 986, 1669. x) Wiedereinverleibung ohne Vermittlung des Abhandlungsgerichts Nr. 1000. y) Nachträgliche Verlassenschaftsabhandlung im Falle eines später aufgefundenen Erbvermögens Nr. 3702. 5. Testamentsvollzieher Nr. 879, 1156, 2076, 2965. 6. Testamentarische Bestellung eines „Abhandlungspflegers" Nr. 2274. 7. Im mütterlichen Testament Nr. 3050.

VI. **Rechtliche Stellung des Erben.** 1. Vor der Einantwortung: a) Bestellung eines Nachlaßcurators trotz erfolgter Erbserklärung Nr. 48, 461. b) Vertretung des Nachlasses durch die Erbserklärung Nr. 816, 1367, (3398), 3648. c) Nichtberechtigung der Erben, vor der Einantwortung Forderungen des Erblassers für sich einzuklagen Nr. 2500. d) Verfangenschaft des Nachlasses für die Erbschaftsgläubiger und Legatare Nr. 1236. e) Unterlassung der gerichtlichen Anmeldung der Forderung bei einer Convocation der Gläubiger Nr. 3404. f) Zulässigkeit der Executionsführung ungeachtet der eingeleiteten Gläubiger-Convocation Nr. 3409. g) Vormerkung auf ein angefallenes Erbgut Nr. 339, 432, 532, 667, 739, 1299, 1333, 1567, 1576, 1584, 1695, 1807, 1808, 1820, 1891, 2032, 2246, 2578, 2590, 2637, 2659, 2707, 3015, (3127), 3253 (Zulässigkeit der executiven Einverleibung auf Verlassenschaftsrealitäten gegen den Pflichttheilsberechtigten und Unzulässigkeit der executiven Sequestration), 3365 (Unzulässigkeit executiver Einantwortung des Pflichttheils vor Einantwortung des Nachlasses); 2579, 3376 und 3391 (Unzulässigkeit der Sicherstellung der Gläubiger des Nacherben auf der fideicommissarischen Erbschaft), 3558 (Executive Sequestration der bereits executiv gepfändeten Erbschaftssache), 3759 (Anmerkung der vertragsmäßigen Verpfändung des Pflichttheilanspruches bei dem gerichtlich deponirten Nachlaß auf Grund des §. 822 a. b. G. B.), 3820 (Zulässigkeit dieser Sicherstellung vor erfolgter Erbserklärung), 3966 (Anwendung des §. 822 a. b. G. B. auf die Gläubiger des Legatars). h) Hypothekarklage gegen den Erben vor der Einant-

wortung Nr. 2699. 2. Beneficium separationis Nr. 617, 1531, 1557, 1605, 1739, 1921, 1999, 2221, 3023, (3661), 3683; (Gewährungsfrist Nr. 2184; Gefahr als Voraussetzung Nr. 2337, 2454; Unterschied des Separationsrechtes von dem Rechte auf Sicherstellung eines Legates Nr. 2743; Sicherstellung des Nutzgenusses des überlebenden Ehegatten Nr. 3204). 3. Beneficium inventarii Nr. 146, 319, 907, 944, 957, 1114, 1115, 1442, 1625, 1998, 2064, 2121, 2224, 2310, 2642 (Concurseröffnung). 4. Stellung der sine beneficio antretenden Erben Nr. 1863, 2030. 5. Uebergang der Rechte und Verbindlichkeiten aus einem grundbücherlich sichergestellten Creditvertrage auf die Erben Nr. 2702, 2703.

VII. **Rechtsverhältniß der Miterben.** 1. Theilung der Erbschaft: a) Stillschweigende Einwilligung in die Theilung Nr. 157. b) Vertheilung des Nachlasses durch den Erblasser bei seinen Lebzeiten Nr. 441. c) Bei Vorhandensein eines Bauerngutes Nr. 986, 1985. d) Fortbestand der die Befriedigung der Miterben erleichternden Bestimmungen nach Aufhebung des Unterthänigkeitsverbandes Nr. 2782. e) Veräußerung gemeinschaftlicher Nachlaßstücke durch einzelne Erben Nr. 2059. f) Unzulässigkeit des Gesuches um Zuweisung einzelner Theile der ungetheilt eingeantworteten Erbschaft Nr. 3829. g) Klage gegen mehrere Miterben auf Entlastung und Ausfolgung von Obligationen Nr. 2121. 2. Collationsverbindlichkeit: a) Zuwendung unter der Verpflichtung der Einrechnung in den Erbtheil Nr. 27. b) Erklärung des Erblassers, daß einer der gesetzlichen Erben eine Geldsumme in den Nachlaß schuldig sei Nr. 292. c) Umfang der Collationspflicht Nr. 107. d) Personen, unter denen die Anrechnung stattfindet Nr. 1058. 3. Sicherstellung: a) durch Sequestration der in den Händen anderer Erben befindlichen Nachlaßgüter Nr. 1001, 1434, 2209, 3661, 3673, 3827. b) Sicherstellung der Erbportion gegenüber dem Miterben, dem der Fruchtgenuß an dem ganzen, aus vertretbaren Sachen bestehenden Nachlaß eingeräumt wurde Nr. 2213.

VIII. **Rechtsverhältniß des Vor- und Nacherben.** 1. Auslegung der Anordnung, daß der Vorerbe von dem Nacherben in der „Gebahrung" mit dem Nachlaß nicht beschränkt werde Nr. 1412. 2. Unzulässigkeit der Intabulation gegen den Nacherben an Stelle einer gegen den Vorerben erwirkten, ungerechtfertigt gebliebenen Pränotation Nr. 3177. 3. Verpflichtung des fideicommissarischen Erben zur neuerlichen Entrichtung der frommen Gebühren Nr. 2961.

IX. **Veräußerung der Erbschaft** Nr. 939, 2637.

X. **Schutz des Erbrechts.** 1. Nullitätsquerel nach erfolgter Erbserklärung auf Grund des angefochtenen Testaments Nr. 118. 2. Erbrechtsklage nach einverständlich erfolgter Einantwortung Nr. 1920. 3. Hereditatis petitio partiaria Nr. 2954. 4. Beginn der Verjährung des Rechtes zur Anfechtung eines Testaments Nr. 904. 5. Verjährung der Erbschaftsklage Nr. 565, 1055. 6. Verjährungsfrist für die Geltendmachung

der Unechtheit eines Teſtaments Nr. 3124. 7. Unverjährbarkeit der Einwendung der Ungiltigkeit einer letztwilligen Anordnung Nr. 130, 436, 563. 8. Unzuläſſigkeit der Beſtreitung der ehelichen Geburt im Wege der Einrede gegen die Erbrechtsklage Nr. 3895. 9. Beweis des Erbrechts: a) Beweislaſt in Anſehung der Echtheit und Giltigkeit eines Teſtaments Nr. 306, 793, 979, 2214. b) Beweis der Echtheit und Giltigkeit eines Teſtaments Nr. 274, 701, 968, 1327. c) Einfluß der officioſen Zeugenvernehmung über den Inhalt eines verlorenen ſchriftlichen Teſtamentes auf die Vertheilung der Proceßrollen Nr. 3327. 10. Legitimation des eventuellen geſetzlichen Erben zur Klage auf Ungiltigerklärung eines vom Erblaſſer geſchloſſenen Vertrags Nr. 334. 11. Klage eines Miterben ohne vorausgegangene Verlaſſenſchaftsabhandlung Nr. 186. 12. Legitimation des Erben eines Theilerben vor Antritt der Erbſchaft des Theilerben? Nr. 2954.

B. Vermächtniſſe.

I. **Allgemeines.** 1. Vorausvermächtniß: a) Vorausvermächtniß oder Hineinvermächtniß? Nr. 13. b) Prälegat? Nr. 967. 2. Vermächtniß zu Gunſten einer erſt auszuwählenden Perſon Nr. 967. 3. Vermächtniß zu Gunſten eines Verſchollenen Nr. 1043. 4. Zu Gunſten eines bekanntermaßen Verſtorbenen Nr. 2632. 5. Rechtliche Folgen der Nichtgenehmigung einer letztwilligen Stiftung Nr. 3240. 6. Vermächtniß unter Auflage zu Gunſten einer Familie Nr. 16. 7. Bedingung oder Auftrag? Nr. 2666. 8. Auftrag oder Vermächtniß? Nr. 3917. 9. Erforderniß des Lebens des Legatars im Moment des Eintretens der Bedingung Nr. 3749. 10. Vermächtniß aus dem dereinſtigen Nachlaß des Erben Nr. 2450. 11. Uebernahme der Verpflichtung zur Entrichtung eines die Höhe des Nachlaſſes überſteigenden Vermächtniſſes in einem Erbvertrag Nr. 3451. 12. Umfang der Rechte des Fiduciars bei einer fideicommiſſariſchen Subſtitution Nr. 2571. 13. Aufhebung eines Codicills durch Errichtung eines dasſelbe nicht beſtätigenden Teſtaments? Nr. 335. 14. Ademtio legati? Nr. 2423. 15. Widerruflichkeit der in einem Erbvertrage enthaltenen Vermächtnißanordnung Nr. 3651. 16. Widerruf eines gemeinſchaftlichen Vermächtniſſes hinſichtlich einiger Legatare Nr. 796. 17. Auslegung eines Legats Nr. 561, 1180, 1317, 1498, 1830, 2049, 3116, 3298, 3749. 18. Anwachſungsrecht Nr. 796, 1283. 19. Vertragsmäßiger Verzicht auf ein Legat Nr. 335. 20. Anerkennung eines Vermächtniſſes, deſſen Bedingung vereitelt iſt Nr. 2666. 21. Unzuläſſigkeit der vom Teſtator nachgeſehenen Sicherſtellung eines Legats Nr. 569, 1530. 22. Anſpruch des Legatars auf Sicherſtellung Nr. 879, 2942, 3917. 23. Unzuläſſigkeit der Forderung einer beſtimmten Art der Sicherſtellung Nr. 2743. 24. Unterſchied des Separationsrechtes von dem Rechte auf Sicherſtellung des Legates Nr. 2743. 25. Vorausſetzung des Rechtes der Erben, die Vermächtniſſe nur gegen

Sicherstellung zu berichtigen Nr. 3120. 26. Ungiltigkeit der in einem Einantwortungsbescheide getroffenen Verfügung über Vermächtnißabzüge Nr. 3308. 27. Eintritt der Mora des Vermächtnißschuldners mit dem Zahlungstage des Legats Nr. 2857, 2704. 28. Verpflichtung zur Verzinsung frommer Vermächtnisse seit dem Todestage des Erblassers Nr. 1190. 29. Zinsfuß bei einem die Höhe desselben nicht angebenden Vermächtniß Nr. 1318. 30. Unzulässigkeit des Abzugs der Einkommensteuer Nr. 30, 434. 31. Unzulässigkeit der Pfändung bereits ausgefolgter Vermächtnißgegenstände durch die Erbschaftsgläubiger Nr. 1253. 32. Verhältniß des Sublegatars zum Legatar und dem Erben Nr. 269. 33. Sicherstellungsrecht der Gläubiger des Legatars Nr. 1807, 1808, 1820, 2191, 3966.

II. Einzelne Vermächtnisse. 1. Legat einer Geldsumme ohne Bezeichnung der Währung Nr. 965. 2. Legat sämmtlicher im Wohnhaus des Erblassers befindlichen Sachen Nr. 162, 1341, 1856. 3. Vermächtniß eines Behältnisses sammt Inhalt Nr. 3266. 4. Legat „aller Capitalien" Nr. 3116. 5. Zusammentreffen des Legats einer Sache mit der Anerkennung des dem Legatar an einer gleichen Sache zustehenden Eigenthums Nr. 263. 6. Vermächtniß einer verpfändeten Sache Nr. 1566. 7. Legat eines Grundstücks des Erblassers, welches mit einer nicht gelöschten Hypothekarforderung desselben belastet ist Nr. 3070. 8. Vermächtniß eines Hauses an mehrere Legatare mit Einräumung eines eventuellen Uebernahmsrechtes desselben um den Schätzungspreis Nr. 3749. 9. Legat behufs Zuwendung der dem Erblasser anvertrauten Summe im Sinne des erhaltenen Auftrages Nr. 493. 10. Legat des Fruchtgenusses? Nr. 186. 11. Recht des Fruchtnießers einer Verlassenschaft auf Verwaltung derselben Nr. 464, 1211. 12. Letztwillige Einräumung einer Wohnung mit Bestimmung einer Geldabfindung für den Fall der Unverträglichkeit Nr. 3696. 13. Stillschweigende Einräumung einer Servitut an der vermachten Sache Nr. 2071. 14. Fälligkeit eines vermachten theilbaren Ausgedings Nr. 177. 15. Legatum debiti? Nr. 369, 1551, 2010, 2461. 16. Legat des Heiratsguts Nr. 879. 17. Legat einer jährlichen Rente für den testamentarischen Vormund oder Anordnung einer jährlichen Remuneration? Nr. 97. 18. Legat einer Rente mit dem Zusatz, daß der Legatar auf den Todesfall darüber verfügen dürfe Nr. 113*. 19. Legat einer Jahresrente mit dem Verbot ihrer Veräußerung Nr. 203. 20. Vermächtniß unter der Bedingung „sittlichen Betragens" Nr. 3298. 21. Bedingtes Rentenlegat Nr. 2942. 22. Verjährung vermachter Renten Nr. 142, 966. 23. Verjährung vermachter jährlicher Beiträge auf Messen Nr. 954. 24. Letztwillige Anordnung von Messen: Auftrag oder Vermächtniß? Nr. 2028, (2783). 25. Testamentarische Bestellung eines „Abhandlungspflegers" Nr. 2274. (Gesetzliche Legate Nr. 2533, 3458, 3603.)

C. Schenkung auf den Todesfall.

1. Schenkung inter vivos oder mortis causa? Nr. 335, 1671. 2. Schenkung mortis causa oder Ueberlassung an Zahlungsstatt? Nr. 2400. 3. Schenkung mortis causa oder Widerlage? Nr. 265. 4. Witwenversorgung oder Schenkung auf den Todesfall? Nr. 1931. 5. Donatio mortis causa: Vertrag oder Legat? Nr. 72, 165, 1931, 3162. 6. Erforderniß der schriftlichen Annahme Nr. 3062. 7. Schenkung des ganzen Vermögens von Todeswegen unter Honorirung dritter Personen Nr. 423. 8. Wegfall der Abhandlungspflege bei einer den gesammten Nachlaß erschöpfenden Schenkung auf den Todesfall Nr. 2987. 9. Schenkung auf den Todesfall zu Gunsten Dritter? Nr. 1699.

D. Erbfolge gegen eine letzte Willensordnung.

1. Anspruch auf den Pflichttheil trotz vorhergegangener Erbserklärung Nr. 1453. 2. Verzicht auf den Pflichttheil; Wirksamkeit desselben für die Nachkommen Nr. 151. 3. Wirkung des Verzichtes eines von mehreren Notherben Nr. 2175. 4. Vertragsmäßige Verpfändung des Pflichttheilsanspruchs und Anmerkung derselben bei dem gerichtlich deponirten Nachlaß auf Grund des §. 822 a. b. G. B. Nr. 3759. 5. Einrechnung in den Pflichttheil Nr. 27, 1994, 2144, 2986, 3625 (Methode derselben). 6. Berechnung des Pflichttheils der mit der Witwe concurrirenden Mutter des Verstorbenen Nr. 3686. 7. Zuziehung der Notherben bei der Schätzung der Verlassenschaft Nr. 1205. 8. Hinterlassung des Pflichttheils in Gestalt eines Erbtheils Nr. 786. 9. Rechtliche Wirkung des vorbehaltlosen Antrittes des hinterlassenen Pflichttheiles Nr. 3203. 10. Ungiltigkeit der Enterbung wegen „Beleidigung" Nr. 946. 11. Pränotationsanspruch des Notherben zur Sicherstellung des Pflichttheils Nr. 3017. 12. Verpflichtung des im Besitz der Verlassenschaft befindlichen Legatars zur Sicherstellung des Pflichttheils Nr. 1338. 13. Verjährung des Anspruches auf Ergänzung des Pflichttheiles Nr. 3084. 14. Verjährungsfrist für die von der Pflichttheilssumme entfallenden Interessen Nr. 688. 15. Verletzung des Pflichttheils durch Belastung mit einer fideicommissarischen Substitution Nr. 1339, 2134, 3012. 16. Verletzung des Pflichttheiles durch übermäßige Schenkung: a) Berechnung des reinen Nachlasses Nr. 1660. b) Berechnung des Pflichttheils Nr. 282. c) Berechnung des Pflichttheils im Falle einer nicht übermäßigen Schenkung Nr. 583, 1474. d) Verletzung durch successive Schenkungen Nr. 2268. e) Unanfechtbarkeit einer Schenkung wegen Verkürzung des Pflichttheils im Falle der Ueberschuldung des Geschenkgebers zur Zeit der Schenkung Nr. 3265. f) Verjährungsfrist für die Anfechtung einer übermäßigen Schenkung Nr. 1355. g) Streitanmerkung Nr. 2415. h) Beweislast Nr. 991. 17. Anfechtung eines Leibrentenvertrages durch die Pflichttheilsberech-

tigten Nr. 799. 18. Verletzung des Pflichttheils durch Gutsabtretung mit Altentheil Nr. 1497. 19. Geburt von Kindern nach Errichtung eines Testaments, worin die vorhandenen Kinder auf den Pflichttheil gesetzt sind Nr. 207. 20. Entkräftung des Testaments durch Adoption Nr. 1974. 21. Auslegung des §. 779 a. b. G. B. Nr. 2075. 22. Execution auf den Pflichttheil Nr. 3252.

E. Familienfideicommiß.

1. Unterschied zwischen Familienfideicommiß und fideicommissarischer Substitution Nr. 87. 2. Anerkennung der Stiftung eines Fideicommisses Nr. 1569. 3. Vormerkung der Fideicommißeigenschaft vor erwirkter landesfürstlicher Bewilligung Nr. 1809. 4. Unzulässigkeit der Annahme einer nur auf den Nachweis der Abstammung aus einer ungiltigen Ehe gestützten Fideicommißerbserklärung Nr. 3020. 5. Uebergabe eines Fideicommisses bei Lebzeiten des Besitzers an den Nachfolger Nr. 2887. 6. Behandlung der Grundentlastungscapitalien bei Familienfideicommißgütern Nr. 357. 7. Unzulässigkeit (bezw. Beschränkung) der Pfandrechtspränotation auf ein zu einem Familienfideicommiß bestimmtes Gut Nr. 3046, 3047. 8. Vergleichsweise Uebernahme einer Verpflichtung auf den Fall „des Gelangens zum Besitz eines Fideicommisses" Nr. 3596. 9. Haftung des Allodialerben für eine persönliche, zu Gunsten des Fideicommisses contrahirte Schuld des Fideicommißbesitzers Nr. 2084, 2546. 10. Verständigung des Fideicommißcurators allein von der executiven Feilbietung der für das Geldfideicommiß verpfändeten Realität Nr. 1057. 11. Verweigerung der gerichtlichen Einwilligung zur Dritteleinschuldung eines Fideicommisses wegen Mangels einer gerechten Ursache Nr. 3382. 12. Berechtigung eines durch Abtretung und Verzichtleistung näher berufenen, in den Besitz des Fideicommisses gelangten Nachfolgers zur Onerirung desselben Nr. 3543. 13. Entkräftung des in einer älteren Fideicommißstiftung getroffenen Einschuldungsverbotes durch das a. b. G. B.: Absoluter Charakter der Anordnung des §. 635 a. b. G. B. Nr. 3797.

F. Erbloser Nachlaß.

1. Verjährungsfrist für Forderungen des Fiscus aus einem als erblos eingezogenen Nachlaß Nr. 1415. 2. Caducitätsrecht des Fiscus Nr. 2473, (3085), 3780.

Handels- und Seerecht.

I. **Procuristen, Handlungsbevollmächtigte und Handlungsgehilfen.** 1. Haftung des Principals für die Handlung eines Bevollmächtigten Nr. 41. 2. Umfang der ertheilten Vollmacht, eingehende Wechsel zu giriren Nr. 145. 3. Umfang der Vollmacht des Administrators einer Fabrik Nr. 124. 4. Umfang der Berechtigung eines Buchhalters Nr. 853. 5. Umfang der Vollmacht des Commis eines Spediteurs Nr. 381. 6. Klage gegen den Procuristen nach dem Tode des Principals Nr. 221.

II. **Handelsmäkler.** 1. Vermutheter Umfang ihrer Vollmacht Nr. 400. 2. Anspruch auf Mäklergebühr Nr. 1073, 1433, (3512). 3. Bemessung derselben Nr. 2402. 4. Versprechen einer jährlichen Maklergebühr Nr. 2720.

III. **Handelsgesellschaften** siehe Obligationenrecht.

IV. **Handelsgeschäfte im Allgemeinen.** 1. Zinsen vom Saldo eines Contocorrente vom Tag des Rechnungsabschlusses Nr. 451. 2. Laufende Rechnung Nr. 470. 3. Kaufmännisches Retentionsrecht; Einfluß der Concurseröffnung auf dasselbe Nr. 472. 4. Frachtgeschäft oder Bevollmächtigung? Nr. 3337. 5. Retentionsrecht des Schiffsführers vom Frachtgut Nr. 1724. 6. Empfangsbestätigung unter Handelsleuten Nr. 325. 7. Haftung der Erben aus der Fortführung der Handlung Nr. 237. 8. Uebergabe einer Handlung an einen Dritten zum ausschließlichen Betrieb für gemeinschaftliche Rechnung Nr. 553. 9. Haftung des Unternehmers einer Handlung für ältere Schulden Nr. 1235. 10. Acceptation, resp. Indossirung eines Wechsels behufs Tilgung einer Handelsschuld Nr. 210, 250. 11. Beschaffenheit einer Vollmacht zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten Nr. 1882. 12. Inhaberpapier Nr. 1977, 3005.

V. **Geschäfte in Börsepapieren.** 1. Rechtliche Natur des Differenzgeschäfts Nr. 68. 2. Differenz- oder Lieferungsgeschäft? Nr. 731. 3. Uneinklagbarkeit von Forderungen aus einem Differenzgeschäft Nr. 1871, 3115. 4. Prämiengeschäft Nr. 328. 5. Lieferungsgeschäft außerhalb der Börse Nr. 380.

VI. **Commission.** 1. Verkauf an sich selbst Nr. 344. 2. Verhältniß des Commissionärs zum Committenten Nr. 82.

VII. **Spedition.** 1. Verhältniß des Spediteurs zum Destinatar Nr. 163, 499. 2. Vergütung der Speditionskosten Nr. 163. 3. Umfang der Verbindlichkeit des Spediteurs Nr. 381. 4. Haftung des Spediteurs für die Verspätung der Sendung Nr. 315, 1574.

VIII. **Assecuranz.** 1. Versicherung einer fremden Sache Nr. 94. 2. Verpflichtung des Pächters zur Bestreitung der Assecuranzgebühren Nr. 3393.

3. Unterlassene Ausfolgung der Versicherungspolice Nr. 194. 4. Einverständliche Zurückdatirung einer Versicherungspolice Nr. 277. 5. Verschweigung einer nicht lebensgefährlichen Krankheit bei einer Lebensversicherung Nr. 2972. 6. Eigenthum an einer au porteur lautenden Lebensversicherungspolice Nr. 3005, 3641 (Legitimation gegenüber den Erben des Versicherten). 7. Verpflichtung des Versicherten zur Zahlung der Prämienraten im Falle der Verpfändung einer Lebensversicherungspolice Nr. 3130. 8. Ausstellung eines Prämienscheines in Wechselform. Bereicherungsklage im Falle der Präjudicirung dieses Wechsels? Nr. 3223. 9. Verzögerung der Ablieferung einer Seefracht durch Kriegsgefahr Nr. 1159. 10. Anspruch auf Ersatz des ganzen Schadens gegen eine Versicherungsgesellschaft trotz mehrseitiger Versicherung Nr. 3418.

II. Civilproceß.

Civilgerichtliches Verfahren überhaupt.

A. Verhältniß der Civilgerichte zu anderen Behörden:

I. Zu den Verwaltungsbehörden: 1. Staatliche Verwaltungsbehörden im engeren Sinne und Gemeindebehörden: Proceßnullität wegen Eingriffs in die Competenz der Administration 332, 713, 1038, 2229, 3112. Verhandlung zwischen Oberlandesgericht und Statthalterei auf Grund des Recurses gegen die in erster Instanz erfolgte Annahme der Klage 3831. Incompetenz des Gerichtes zur Suspension einer Fiscalexecution auf Grund einer eingebrachten Exscindirungsklage 3863. Austragung der aus dem Dienstverhältnisse entspringenden Ansprüche der Beamten an den Staat 3947. Streitigkeiten zwischen der Gemeinde und dem Gemeindesteuereinnehmer 2290. Klage einer Gemeinde gegen ihren Bürgermeister auf Rechnungslegung 2439, 3231 (aus Anlaß der Geschäftsführung bei Begebung des Nationalanlehens). Rechnungslegung des gewesenen Gemeindevorstandes 3329. Anspruch des Gemeindevorstehers auf Ersatz eines für die Gemeinde gemachten Aufwandes 3944. Anspruch gegen die Gemeinde auf Ersatz von Auslagen für Angehörige derselben 3386. Zuständigkeit der Gerichte für Klagen des Gemeindevorstandes gegen die Gemeinde auf Ersatz von aus Privatmitteln für dieselbe geleisteten Zahlungen vor administrativer Rechnungsgenehmigung 3701. Zugestehung des ordentlichen Rechtsweges

seitens einer Gemeinde gegenüber dem Cessionar einer Forderung des Gemeindevorstehers 3950. Competenz der Administrativbehörde zur Entscheidung über einen Ersatzanspruch gegen Gemeindevertreter 2442. Aufkündigung der einem Lehrer eingeräumten Naturalwohnung 3853. Gerichtliche Einbringung und Sicherstellung von Gemeindeumlagen 2243. Richterliche Bewilligung der Mobilarexecution zur Einbringung von Steuern ohne Nachweis der vergeblich versuchten politischen Execution 3355. Unzulässigkeit der executiven gerichtlichen Schätzung auf Grund einer administrativen Mobiliarpfändung 3845. Verfahren bei der Incompetenzerklärung von amtswegen 1468. Beweiskraft von Acten der Verwaltungsbehörden 18, 287 (430), 620, 1572, 1641, 1759. Beweiskraft des auf Grund einer Anordnung der Verwaltungsbehörde in das Geburtsbuch aufgenommenen Vermerkes der legitimatio per subsequens matrimonium 2729. Beurtheilung von privatrechtlichen Rechtsgeschäften durch die Administrativbehörden? 18, 754, 908, 1330 (2041). Zuständigkeit der Gerichte bei Streitigkeiten über die rechtliche Natur einer letztwillig errichteten geistlichen Stiftung 3660. Dienststreitigkeiten; Einfluß einer von der Verwaltungsbehörde mit Ueberschreitung ihrer Competenz gefällten Entscheidung auf das gerichtliche Verfahren 3440. Unterlassene Geltendmachung der Competenz der Verwaltungsbehörden 3447. Einfluß der Novation einer Liehlohnsforderung auf die Competenz 2932. Competenz der Verwaltungsbehörden zur Einweisung in den Besitz eines zu Eisenbahnzwecken expropriirten Grundes 3388, 3582. Besitzergreifung eines für einen Eisenbahnbau benöthigten Grundstückes ohne vorausgegangenes Expropriationserkenntniß 3667. Bestimmung und Aenderung von Uebergangspunkten über eine Eisenbahn 3915. Bausachen (insbesondere auch Wasser- und Mühlbauten) 348, 349, 713, 1038, 1561, 2218, 2475. Unzulässigkeit der Besitzstörungsklage wegen baupolizeilicher Verfügungen 3834, 3872. Competenz der Gerichte zur Entscheidung über eine Besitzstörung aus Anlaß eines Straßenbaues 3392. Competenz der Verwaltungsbehörden bei Störungen des Verkehres auf einem öffentlichen Wege 3547, 3610. Brunnen 2557. Wasserzufluß zu Mühlen 2864. Feuergefährlichkeit eines Baues 2277. Gemeindepolizei? 2443, 2555. Richterliche Prüfung der Giltigkeit einer Verordnung des Gemeindevorstehers 3087. Regulirung des Besitzstandes mit Verweisung auf den (ordentlichen?) Rechtsweg 3042. Unzulässigkeit der Besitzstörungsklage wegen eines verlautbarten Gemeinderathsbeschlusses 3699; wegen einer Pfändung im Auftrage des Gemeindevorstandes 4003. Armenversorgungsansprüche 3085. Erklärung einer Sache als öffentliches Gut 543, 1330. Cultussachen 596, 665, 1802. Uebereinkommen mehrerer Kaufleute, an Sonn- und Feiertagen die Verkaufsläden Nachmittags zu sperren 3968. Fassionsmäßiges Einkommen eines Schullehrers 3520. Schuldotationsbeträge 3551 (3919). Forstsachen 1527, 2029. Katastralsachen 1572, 1641, 1759. Reintegrirung einer Rusticalwirthschaft 1522. Vormalige

Rusticaleigenschaft eines Gutes 3999. Grundentlastung 1873. Auf Grund und Boden haftende Leistungen für Pfarrer und Schule 2668. Unzulässigkeit der Anrufung der ordentlichen Gerichte auf Grund des Art. 15 des Staatsgrundg. über die richterliche Gewalt in Angelegenheiten, welche an Specialcommissionen gewiesen sind (Servitutenablösung) 3508. Aufhebung der die Competenz der Gerichte verneinenden und in diesem Punkte nicht zur Beschwerde gezogenen Entscheidung betreffend die Theilung gemeinschaftlicher Güter durch die Rechtsmittelinstanz 2206. Erbzins 1795. Ersatzansprüche wegen Gewerbsstörung 2230. Verletzung der Postinteressen durch Stellwagenfahrten 2408. Berechtigung des Expropriaten, auf dem Rechtswege eine höhere Entschädigungssumme in Anspruch zu nehmen 3581. Klage einer Eisenbahngesellschaft gegen eine andere auf Nichtigerklärung der Concession wegen Verletzung eines der ersteren ertheilten Privilegiums 2859. Beschädigung durch Eisenbahnanlagen 1948. Verantwortlichkeit von Beamten 631, 632 (revolutionäre Regierung), 735, 2019. Gegen einen Beamten gefälltes administratives Ersatzerkenntniß 2334, 3197.

2. Bergbehörden 1187.

3. Finanzbehörden. Competenz zur Entscheidung über Zähltaxen für Depositen 3356. Unzulässigkeit der Executionsführung auf Staatsvermögen 424. Vorrecht des Aerars in Bezug auf provisorische Sicherstellung 483, 645, 1628, 1973, 1984, 2047, 2586, 2673, 2875, 2916, 3589, 3685, 3771, 3920. Collision des Anspruchs eines Erbschaftsgläubigers mit dem Anspruch der Finanzverwaltung auf die Vermögensübertragungsgebühr 3522. Gerichtliche Feststellung des Passivstandes einer Verlassenschaft ohne Rücksicht auf die abweichende Annahme desselben seitens der Finanzbehörde behufs Bemessung der Staatsgebühren 3731. Execution auf Grund von Gebührenaufträgen der Finanzbehörden 738, 2810, 3186. Verantwortlichkeit der Post 736. Leihamt 1745. Gerichtliche Verwahrung einer Waare, deren Einfuhr verboten ist 1048. Mauthgebühren 1054. Ersatz für ungiltige Steuerexecutions-Acte 1226. Giltigkeit einer an die Staatscasse geleisteten Zahlung 2041. Gefällsgerichte 21.

II. Zu kirchlichen Behörden und Gerichten: 474, 675, 722, 881, 1050, 1107, 1119, 1319, 1702, 1793, 1884, 2007, 2854, 3165; 3215 und 3412 (Kirchensitz), 3236 (Zeitpunkt des Ueberganges der Competenzen in Ehesachen auf die weltlichen Gerichte: Tag der letzten Entscheidung oder der Zustellung?), 3592 (Schadenersatzklage gegen einen Bischof wegen widerrechtlicher Entsetzung von der Pfründe), 3765.

III. Zu den Militärgerichten: 1144, 1198, 1250, 1290, 1376, 1470, 1903, 2631, 3168, 3519.

IV. Zu den Strafgerichten: Einstellung des Civilverfahrens bis nach erfolgter Entscheidung des Strafrichters 2171, 2181. Voraussetzungen dieser Sistirung 2292, 2466, 3324 (Beschuldigung einer bestimmten Person). Einfluß des Ausspruches des Strafgerichtes auf den Civil-

proceß 69, 398, 846, 928, 1129, 1609, 2305. Einstellung des Civilprocesses wegen Verdachtes einer strafbaren Handlung, verordnet von der zweiten Instanz nach Fällung des strafgerichtlichen Erkenntnisses 3328. Zuerkennung eines die vom Strafrichter zugesprochene Summe übersteigenden Schmerzengeldes bei unverändert dargestelltem Sachverhalt 3804. Wirksamkeit des von einem Militärstrafgerichte gegen einen Minderjährigen gefällten Erkenntnisses über privatrechtliche Ansprüche 3168. Abschließung eines Vergleiches vor dem Strafrichter 791. Kosten der Vertretung des Beschädigten im Strafproceß 589. Anspruch auf Zahlung einer vom Strafgericht liquidirten Vertheidigungsgebühr 2252. Vom Strafgericht vorbehaltener Anspruch des Privatklägers auf Kostenersatz abgewiesen 3237. Strafanzeige nach ergangenem Urtheil des Civilrichters 603, 1203, 1440, 2419, 2455, 2786 (Betrugsanzeige), 743 (Wucher). Hemmung der Execution auf Verlangen des Strafgerichtes 2838. Strafanzeige gegen einen Zeugen 1708. Execution auf Grund eines Strafurtheiles 2721, (3189). Einflußlosigkeit des strafgerichtlichen Erkenntnisses auf das zwischen dritten Personen bestehende Rechtsverhältniß 2944. — (Haupteid über strafbare Handlungen 1162.)

B. **Gegenseitige Abgrenzung des streitigen und nicht streitigen Verfahrens:** 3417 (Gesuch um Pränotation des Eigenthums eines Hauses auf Grund eines undeutlichen Codicilles), 3771 (Ansprüche des Vaters auf das dem großjährig gewordenen Kinde hinauszugebende Vermögen), 136 (Erbschaftsklage ohne Verlassenschaftsabhandlung), 3774 (Unstatthaftigkeit der einverständlichen Ueberweisung streitiger Nachlaßfragen an den Abhandlungsrichter zur Entscheidung), 164, 290 (Alimentationsanspruch der Ehegattin), 350 (Collision zwischen Legataren und Erben), 455, 546, 1747, 2797 (Prüfung des Erbrechts), 879 (Sicherheit des Legates), 2269 (Verweisung des Streites über die juristische Natur des Modus auf den Rechtsweg), 3260 (Streit der Erben über die Einbeziehung und Theilung einer vom Erblasser besessenen Sache), 3630 (Unzulässigkeit der Entscheidung, ob die fideicommissarische Substitution oder Veräußerungsverbot vorliege, im nicht streitigen Verfahren), 1031, 1186 (Löschung einer auf dem executiv veräußerten Gute haftenden Satzpost), 3155 (Einsprache des Verkäufers gegen Superpränotationen zu Lasten des Käufers), 2872 (Correctur offenbar unrichtiger Einträge in den öffentlichen Büchern), 1202, (754, 1330), 1401 (officiöse Beeidigung der Zeugen des mündlichen Testamentes ungeachtet des abhängigen Erbrechtsstreites), 2600 (Klage auf Ablegung des Manifestationseides über den Bestand einer Verlassenschaft), 3308 (Ungiltigkeit der in einem Einantwortungsbescheide getroffenen Verfügung über Vermächtnißabzüge), 1494 (Substitutionsstreitigkeiten), 3889 (Unterlassene Geltendmachung einer fideicommissarischen Substitution während der Verlassenschaftsabhandlung), 1716 (Ansprüche des Finders), 1738 (rechtliche Wirkungen der Hinterlegung), 1859 (in dritter Hand befindlicher Nachlaß), 1929

(Wirkung des Vorbehaltes nach §. 822 a. b. G. B.), 2023 (Schätzung einer gemeinschaftlichen Sache), 2806 (Aufstellung eines Verwalters einer gemeinschaftlichen Sache), 3344 (Verfahren bei Grenzstreitigkeiten), 2446 (Bemängelung einer Sequestrationsrechnung), 3285 (Einbringung der vom executiven Sequester in seiner genehmigten Rechnung beanspruchten Entlohnung), 3185 (Frist zum Recurs gegen die Bemessung der Gebühr für die bei einer Wechselexecution zugezogenen Schätzleute).

Verfahren in Streitsachen.

A. Competenz.

I. **Allgemeines.** Competenzabgrenzung gegenüber ausländischen Gerichten 547, 1063, 1430, 1719, 1724, 2694, 2697, 2698, 2801, 3101; — gegenüber ungarischen Gerichten 1790, 2474, 2574, 2603; — gegenüber croatischen 1396. Umfang der Consulargerichtsbarkeit im Orient 2331. Zuständigkeit zur Sequestration des Vermögens eines Ausgewanderten 1169. Mehrfache Competenz desselben Gerichtes 99. Einstellung des Verfahrens von Amtswegen bei offenbarer Incompetenz 382, (3919). Ueberweisung des über die Aufkündigung eines Pachtvertrages vor einem nicht zuständigen Gericht geführten Processes an das zuständige Gericht zur Aburtheilung 3118. Nichtigkeit des Bescheides, womit das sich für incompetent erklärende Gericht die Klage dem nach seiner Ansicht zuständigen Gerichte abtritt 3756. Abweisung der Klage a limine wegen Incompetenz 1748. Prorogation des forum rei sitae 937. Unzulässigkeit der Prorogation von einem Bezirksgerichte vor einen Gerichtshof 3086. Stillschweigende Unterwerfung 1052. Anfechtung der vom ersten Streitgenossen stillschweigend anerkannten Competenz durch andere Genossen 3004. Verhältniß des requirirten Gerichtes zum requirirenden 1470, 2070, 2508. Widerruf der Delegirung eines Gerichtes 1502. Separatentscheidung über die Competenz im summarischen Verfahren 976. Rücksichtnahme auf das Ergebniß der gleichzeitigen Verhandlung in der Hauptsache bei der Entscheidung über die Competenz 3338. Frist zur Incompetenzeinwendung bei vergebens versuchter Vereinbarung auf mündliches Verfahren 654. Auslegung eines Compromisses 3257. Unterlassene Geltendmachung der Competenz der Verwaltungsbehörden in Dienststreitigkeiten 3447. Einfluß der außerordentlichen Revisionsbeschwerde gegen das Urtheil über die Zuständigkeit auf die Frist zur Einrede in der Hauptsache 3593. Ausspruch über die Kosten bei Einstellung des Besitzstörungsverfahrens wegen Incompetenz 3657.

II. **Einfluß der Connexität und Klagencumulation auf die Zuständigkeit.** Wahlrecht des Klägers im Fall der passiven Streitgenossenschaft 22, 1450. Verbindung der Klagen auf Aufhebung eines Erbpachtes, Rückgabe des Gutes und Zahlung des Zinsrückstandes 254. Connexität einer Bestandstreitsache mit einer anderen Proceßsache 526, 660 (Klage auf Nichtigkeit des über eine Bestandstreitsache geschlossenen Compromisses). Cumulirung von Ansprüchen auf Grundstücke, die in verschiedenen Sprengeln liegen 3096. Gleichzeitige Belangung des Personal- und Hypothekarschuldners 605. Klage auf Vertretungsleistung 633. Klage gegen den Bürgen 658. Fortdauer der Zuständigkeit nach Ausscheiden eines Streitgenossen 762. Widerklage gegen den Vertretungsleister 890. Passive Streitgenossenschaft mit einem Cridatar 913, — mit dem Militärärar 1250. Competenzconflict in Ansehung der Zuständigkeit zur Vertheilung des Meistgebots für mehrfach gepfändete Mobilien 3960. Zuständigkeit des Executionsgerichtes für die Klage auf Aufhebung eines Executionsactes 3948; derartige Klage gegen einen der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Executionsführer 1290.

III. **Personalgerichtsstand.** 1. Allgemeiner: Beweislast hinsichtlich des Domicils 1510. Einfluß des Domicilwechsels eines unter Curatel gestellten Verschwenders 3891. Beschränkung der Zuständigkeit hinsichtlich ungarischer Landesangehöriger 1969. Aufenthaltsort 1238, 3884. Gerichtsstand der bei einer österreichischen Mission im Ausland Angestellten 2574, 2603. Nichtberücksichtigung der von einem geistlichen Gerichte in Ehesachen vor der Wiederherstellung der staatlichen Ehegerichte ausgesprochenen Delegation 3165. Zuständigkeit der Personalinstanz des Gatten zur Entscheidung über dessen gegen die geschiedene Ehegattin gerichtetes Gesuch auf Herausgabe der Kinder 3262. Zuständigkeit der Personalinstanz bei der actio negatoria 2099. Klage gegen den dritten Besitzer zu pfändender Sachen auf Gestattung der Execution 2617. Klagen auf Bewirkung der Löschung oder Umschreibung einer Satzpost 3737. Bestandstreitsachen 280, 526, 660, 868, 922, 3362, (3459, 3767). Klagen auf Ungiltigerklärung einer Darlehensaufkündigung 1776. Competenz für Ansprüche des Acceptanten gegen den Aussteller 2483. Zuständigkeit zur Bewilligung des ersten Grades der auf eine Liegenschaft auf Grund eines Strafurtheils geführten Execution 2721. Klagen auf Zugestehung von Rechtswohlthaten 1790. Gerichtsstand des Fruchtnießers eines landtäflichen Gutes 1797. Gerichtsstand des Fiscus 2856. — Städtisch-delegirtes Bezirksgericht: Bewerthung des Streitgegenstandes 1927. Rechnungsklagen 1839.

2. Besonderer Gerichtsstand. a) Gerichtsstand des Vertrages: α) Begründung desselben: Bürgschaftleistung 446, 658. Genehmigung der Versendungsart 503. Zweiseitiger Vertrag 578. Entbehrlichkeit schriftlicher Annahme der Zusage der Erfüllung an einem bestimmten Orte 2516. Annahme einer den Zahlungsort bestimmenden Factura 579, 1260, 1302, 1563, 2255, 2764, 2840, 3088, 3585, 3978.

Wohnort der Personen, welchen ein Alimentationsbeitrag zu zahlen ist 641. Natur der Leistung 762, 3751. Versprechen, die Sache „dort auszugleichen“ 766, 942, 2644. Bestimmung des Preises „loco X.“ 777; „franco loco X.“ 2566. Versprechen der „Einsendung“ 847, 1222, 1371, 2043, 2458, 2488, 2856 (Einsendung an den eventuellen Cessionar), 3724. Beauftragung mit Börsegeschäften 1077. Verabredung der Zusendung gegen Nachnahme 1359. Klagen aus einem beiderseits erfüllten Vertrage 1748. Ausdehnung des im Bestandvertrag vereinbarten Gerichtsstandes auf Aufkündigung des Vertrages 3118. Verhältniß des forum contractus zu der Regel des Art. 325 des H. G. B. 3232. Vereinbarung eines bestimmten Gerichtsstandes blos zu Gunsten eines Contrahenten 1519, 4000. Besondere Voraussetzungen bei baierischen Unterthanen 1430. β) Beweis der den Gerichtsstand des Vertrages begründenden Thatsachen: Beweisthema 227. Wegfall des Erfordernisses einer mit der Klage beigebrachten Urkunde 387. Beweis durch das Handlungsbuch 2, 839; durch den Eid 286, 1302, 1562, 1563, 2344; Formulirung des Eides 3892; Berufung auf Gewohnheit 1154. Zwischen den Parteien bestehende Gepflogenheit? 2488. Fortgesetzte Geschäftsverbindung mit regelmäßiger Zahlung am gleichen Orte 3338. γ) Verhältniß dieses Gerichtsstandes zum Verlassenschaftsgericht 2474. δ) Zuständigkeit des für alle aus einem Vertragsverhältniß erwachsenden Streitigkeiten bestellten Gerichtes für Aufforderungsklagen wegen Berühmung 2900. b) Andere Arten des besonderen Gerichtsstandes: Geführte Verwaltung 1542, 1581, 1839. Verbot 1545. Zuständigkeit der Abhandlungsbehörde für Klagen auf Zahlung einer Hypothekarschuld gegen eine noch nicht eingeantwortete Verlassenschaft 3230. Erbrechtsstreit nach einem in Oesterreich begüterten Ausländer 1719. Widerklage 2697, 3455. Amortisation von Privaturkunden 2802. Zugefügte Beschädigung 3175, 3176.

IV. **Abgrenzung des Realgerichtsstandes.** Klage auf Theilung einer im Miteigenthum eines Cridatars stehenden Realität 199. Vindication von Grundstücken, welche der Beklagte als Bestandtheile eine ihm gehörigen landtäflichen Gutes besitzt 353, 3556 (Streit über die Identität eines verbücherten Grundstücks). (Cumulirung s. oben unter II.) Klage auf Erfüllung eines Kaufvertrages über eine Liegenschaft 1476, 2923. Klage über den Bestand des Pfandrechtes an einem Grundentlastungscapital 3024. Klage auf Erfüllung eines Bestandvertrages 922. Klage auf Ersatz für Deterioration der Bestandsache nach Auflösung des Bestandvertrages 3362. Klage auf Bewirkung der Löschung oder Umschreibung einer Satzpost 3737. Klage auf Löschung des Pfandrechtes wegen Ablaufs der Frist 683; wegen Erlöschung der Forderung: a) durch Verjährung 826, b) durch Compensation 1015. Klage zur Geltendmachung einer mit einer Hypothek bedeckten Forderung 1198. Hypothekarklage zur Einbringung einer Wechselforderung 3416. Anbringung des Gesuches um Pränotation eines nicht rechtskräftigen Zahlungs-

befehles 2752. Pränotationsrechtfertigung 1124, 1127, 1228, 1394, 1857. Zuständigkeit des Erkenntnißgerichtes zur Prüfung der Feilbietungsbedingnisse 1892. Competenz zur Löschung einer Streitanmerkung 2195. Verhältniß zur Abhandlungsbehörde 3162.

V. **Causalgerichtsstand.** Abgrenzung der Zuständigkeit des Handelsgerichts: Stillschweigende Unterwerfung 3224, (3411). Amortisirung einer Lebensversicherungspolice 3089. Streitigkeiten aus Wechselgeschäften der n. ö. Escomptegesellschaft 343; über Subscriptionen auf das Nationalanlehen 347. Klagen aus Theaterengagements 612. Klage wegen verspäteter Lieferung von Actien 1133. Einklagung eines präjudicirten Wechsels 1124. Rechtfertigung der Pränotation eines Wechsels 1124, 1394. Beweis zum ewigen Gedächtniß über die Brauchbarkeit von Bohrmaschinen 3714. Klagen aus Handelsgeschäften wider den Nachlaß des Handelsmannes 1900, 2414, 2803. Verhältniß zum Verlassenschaftsgericht 2487, 3183. Zum Gerichtsstand der Streitigkeiten aus Bestandverträgen 2496. Berggerichte: Störung im Besitz von Bergbauobjecten 1187.

B. Proceßgesetz.

Berufung auf die Gepflogenheit 2959. Berücksichtigung eines vor der w. g. G. O. erlassenen Gesetzes bei Anwendung dieser G. O. 3360. Unzulässigkeit der Annahme einer vor das Militärgericht gehörigen Klage während der vacatio des den Uebergang an die Civilgerichte normirenden Gesetzes 3519. Rückwirkung von Proceßgesetzen überhaupt 2887. Rückwirkung eines neuen Gesetzes über Beweiskraft 211. Berücksichtigung eines erst zur Zeit der Entscheidung in der früheren Instanz wirksam gewordenen Gesetzes 3089. Einfluß eines neuen Gesetzes auf die Vollstreckung eines vorher ergangenen Erkenntnisses und auf die Behandlung des Rechtsmittels gegen einen vorher ergangenen Executionsbescheid 3178; — (auf das Verfahren behufs der Todeserklärung zum Zwecke der Wiederverehelichung 3196). Rückwirkung processualischer und die Competenz berührender Bestimmungen des Handelsgesetzbuches 1850, 1986. Einfluß der Vollstreckung des Personalarrestes in Croatien auf die Arrestvornahme im Sprengel des k. k. obersten Gerichtshofes in Wien 1396. Unzulässigkeit einer Abweichung von den Regeln des österreichischen Proceßgesetzes, ungeachtet der Rechtsstreit nach fremdem Rechte zu entscheiden ist 1404. Oertliche Grenzen der Gesetze über das Beneficium cessionis 1790.

C. Verhandlungsmaxime.

Nothwendigkeit eines ausdrücklichen Ansuchens um Einleitung des Executivprocesses 70. Auferlegung des Schätzungs- und Erfüllungseides, wenn nur ein Erbieten zum Haupteide vorliegt 55, 301. Unzulässigkeit der Abweisung von Amtswegen eines vor Einbringung der Replik erstatteten Nachtrages zur Einrede 3434. Zulassung eines ohne nähere Bezeichnung angebotenen

Eides als Erfüllungseid 469. Unzulässigkeit der Zurückweisung eines Ausbleibens-Rechtfertigungsgesuches von Amtswegen 508. Nichtberücksichtigung der Bedenklichkeit eines Zeugen von Amtswegen 3278. Unzulässigkeit der sofortigen Abweisung des Gesuches um Zulassung zur Legung von Neuerungen in der Schlußschrift 3060, 3881, 3897; der sofortigen Zurückweisung einer zwar verspäteten, aber vor dem Ansuchen um Execution eingebrachten Appellationsanmeldung 3258. Mündliche Abweisung des bei der Verhandlung vorgebrachten Gesuches um Vertagung der Fortsetzung derselben und sofortige Urtheilsfällung zur Hauptsache? 3187. Unzulässigkeit der Zurücknahme des die Execution auf eine Liegenschaft bewilligenden Bescheides wegen Entdeckung eines im Grundbuche eingetragenen Veräußerungsverbotes 3784. Bewilligung der Sicherstellungsexecution auf ein auf Bewilligung executiven Pfandrechtes gestelltes Begehren 3589. Nothwendigkeit der Vernehmung des Executen vor der Verhängung von Geldstrafen 621, 695. Berücksichtigung eines von der Partei nicht angeführten, aber gerichtsbekannten Umstandes 914, 2855. Berücksichtigung bewilligter Fristen von Amtswegen 2464. Berücksichtigung des Zwangscurses von Amtswegen 2359, 2769. Berücksichtigung eines intabulirten Vorkaufsrechtes von Amtswegen 3887, 3896, 3943. Unzulässigkeit der Berücksichtigung der Compensation von Amtswegen 2378. Grenzen der Prüfung der Legitimation zur Sache 992, 2835. Zurückweisung eines gerichtlichen Erlages von Amtswegen 1006. Zulässigkeit der Vereinbarung gemeinsamer Verhandlung über mehrere Klagen 1263. Abweisung eines wiederholten Fristgesuches von Amtswegen 1277. Unzulässigkeit der Abweisung der Erneuerung eines abgewiesenen Fristgesuches a limine 3489. Sofortige Abweisung des Gesuches um Restitution gegen die Versäumniß der Frist zur Erstattung der Appellationsbeschwerde 3882. Unzulässigkeit der Gewährung einer Fristerstreckung ultra petitum 2539. Amtliche Erhebungen hinsichtlich der passiven Sachlegitimation im Besitzproceß 1829, 2282. Prüfung der Anwendbarkeit der gewählten Proceßart 1848. Zurückweisung a limine einer auf eine Aufforderungsklage (Rechnungsproceß) überreichten Einredefrist 3282. Vernichtung einer unvollständigen Verhandlung 1913. Berücksichtigung des Alters von Steuerrückständen bei der Meistgebotvertheilung von Amtswegen 3870. Amtliche Berücksichtigung der Frist zur Vorrechtsklage 2016, — der Ungiltigkeit der Verabredung eines Vertheidigerhonorars 2045. Abänderung der Entscheidung erster Instanz lediglich im Kostenpunkte ohne ausdrücklich hierauf gerichtetes Begehren 2467, 2472. Verantwortlichkeit des Richters für gesetzwidrige Entscheidungen, welche der Betheiligte nicht angefochten hat 2931. (Abweisung der Klage a limine s. unten G. III. Abweichung des Urtheils von dem Klagebegehren s. unten L.)

D. Parteien und Stellvertreter derselben.

I. Legitimation zur Sache. Grenzen der richterlichen Pflicht, sie zu prüfen 992, 2835. (Vgl. überhaupt noch oben, namentlich Besitz- und Eigenthumsklage.)

1. Active Legitimation: Nichtberechtigung eines großjährig Gewordenen, die Nullitätserklärung der gegen ihn als Minderjährigen erfolgten gerichtlichen Schritte zu verlangen 2441, (2545). Geltendmachung eines Vermögensanspruches durch einen Ordensgeistlichen 3983. Actio confessoria 244. Klage auf Anerkennung des Erbrechts ohne vorausgegangene Verlassenschaftsabhandlung 136, (334). Klage des Erben eines Theilerben gegen die Miterben vor Antritt der Erbschaft des verstorbenen Theilerben 2954. Klage auf Theilung unbeweglicher Erbgüter vor der Gewähranschreibung der Erben 362. Klage des eventuellen gesetzlichen Erben auf Ungiltigerklärung eines vom Erblasser geschlossenen Vertrages 334. Antrag auf Vernehmung von Testamentszeugen zum ewigen Gedächtniß ohne vorausgegangene Erbserklärung 577. Klage der Gemeinde auf Alimentation einer sonst der Armenversorgung anheimfallenden Person 636. Klage des Intestaterben vor Antretung der Erbschaft auf Ablegung des Manifestationseides 703. Nichtberechtigung der Erben, vor der Einantwortung Forderungen des Erblassers für sich einzuklagen 2500. Nichtberechtigung des außerbücherlichen Cessionars zur Anstellung der Hypothekarklage 3806. Klage eines Dritten gegen den Uebernehmer einer Schuld 721, 747, 2966. Gemeinsame Klage des Vertretenen und des Vertreters gegen den anderen Contrahenten 2131. Klage des Adressaten wider die Postverwaltung wegen unrichtiger Bestellung einer Geldsendung 736. Nichtberechtigung des Darleihers, auf Erlegung der an die Inhaber der Partialobligationen zu entrichtenden Beträge zu klagen 2409. Unzulässigkeit sofortiger Zurückweisung einer Klage auf Ehe-Ungiltigkeitserklärung wegen mangelnder Activlegitimation 3998. Activlegitimation zur Klage auf Ersatz von Alimenten pro praeterito 3973. Klage der Mutter eines unehelichen Kindes auf Vergütung der bereits gewährten Alimentation 46, 338, 851, 1089, 1214, 1414, 1889, 2054, 2735, (2741). Bestreitung der ehelichen Geburt eines posthumen, mehrere Jahre alten Kindes durch die Mutter (1926), 2835. Einklagung des Heiratsgutes durch den Ehegatten 992. Klage des Miteigenthümers gegen den Erben eines anderen Miteigenthümers auf Erwirkung der Intabulation seines ererbten Rechtes 1008. Bestreitung einer Hypothek durch einen Hypothekargläubiger 1051. Nichtberechtigung des Hypothekarschuldners zur Geltendmachung der Einwendung der mangelnden Valuta 2993. Unstatthaftigkeit der Klage auf Rechnungslegung seitens des Erben des geschäftsführenden Gesellschafters gegen den überlebenden Gesellschafter 2964. Legitimation des Rechnungslegers im Rechnungsproceß 1379. (Legitimation des Personalschuldners zum Begehren der Löschung einer Pränotation 1279. Gesuch des Hypothekarbesitzers um Löschung einer nicht gerechtfertigten Superpränotation 2413.) Legitimation des Klägers im Besitzstörungsproceß 2971. Besitzstörungsklage wider einen Miteigenthümer (Miterben) 256, 266, 2862, — des in die Verwaltung eines Nachlasses provisorisch Immittirten 3873. Besitz-

störungsklage des Bestandnehmers gegen den Bestandgeber 956, 969, 990, 1523, 1535, 2862; des Bestandgebers gegen den Bestandnehmer 1146, 1723. Klage des Verpächters wegen Störung des Besitzes des Pächters 956. (Besitzstörungsklage des Sequesters gegen einen der Sequestranten 819). Unstatthaftigkeit der Besitzstörungsklage seitens des Precaristen 2223. Legitimation des Aufgeforderten 2367. Des neuen Pächters zur Klage gegen den früheren Pächter auf Herausgabe des Pachtgegenstandes 2078. Legitimation zur operis novi nunciatio 3540. Des Cessionars zur Löschungsklage gegen einen dem Cedenten gegenüber zur Löschungsbewilligung verpflichteten Dritten 2253. Abtretung der eingeklagten Forderung während des Processes 3053. (Proceßstellung desjenigen, welcher eine privilegirte Forderung für Rechnung des Cridatars getilgt hat 1117.) Bestreitung einer Forderung durch einen nachstehenden Pfandgläubiger 2012. Klage des eincassirenden Bevollmächtigten auf Ersatz für eine falsche Banknote 1728. Unzulässigkeit der Ergreifung von Rechtsmitteln durch einen der Substituten im Interesse der Anderen 2725. Legitimation des Vertretungsleisters zur Einlegung von Rechtsmitteln für die Vertretenen 2781. Nichtberechtigung der Notariatskammer zum Recurse gegen richterliche Entscheidungen in speciellen Angelegenheiten 2870. Recurs der Finanzprocuratur (Caducitätsfond) gegen die Annahme einer des gesetzlichen Titels ermangelnden Erbserklärung 3035.

2. Passive Legitimation. Haftung der Gemeinde für den vollen Betrag einer Darlehensschuld trotz der seither eingetretenen Verminderung des Umfanges ihres Gebietes 2093. Aufrechthaltung des gegen einen bereits Verstorbenen ergangenen Zahlungsbefehles gegenüber dem Erben 3648. Klagerecht des Gläubigers auf Zurückstellung der seinem Schuldner anvertrauten Schuldscheine gegen dessen Erben 2665. Bestellung eines Arztes für einen Minderjährigen durch dessen Dienstherrn; Verpflichtung des letzteren zur Honorirung 3426. Leichenkosten, gegen die Erben statt gegen den Besteller eingeklagt 71, — gegen den Besteller eingeklagt 3650. Actio confessoria 244. Besitzstörungsklage 26, 81, 289, 586, 819, 956, 969, 990, 1146, 1818, 1829, 2000, 2190, 2282, 2862, 3103. Vorrechtsklage 888. Vindicationsklage gegen die „unbekannten Eigenthümer" einer Sache 1105. Klage auf Liquidhaltung des Afterpfandrechts an einem Cridagute 1097. Klage wegen Ausdehnung des Wohnungsrechtes auf Unberechtigte 1012. Aufforderungsklage gegen den Besitzer 110, 1021; gegen den Mandatar 594; gegen den Execution auf eine Forderung Führenden 927. Exscindirungsklage 1620, 2058. Klage zur Geltendmachung des gesetzlichen Pfandrechts wider einen anderen Pfandgläubiger 1737. Zulässigkeit von Einwendungen gegen den Bestand der Hypothekarforderung gegenüber dem gutgläubigen Afterpfandgläubiger 2389. Alimentationsklage wider die Concursmasse des unehelichen Vaters 1958, 1996. Einklagung der Ausgedinge wider einen der Miteigenthümer der belasteten Realität

2920. (Abweisung der Klage wegen unterbliebener Belangung einzelner an der Sache Betheiligter 2315.)

II. **Legitimation zur Proceßführung.** Vorgang bei Abforderung derselben 2239. Proceßualische Folgen der Mangelhaftigkeit der Vertretungsvollmacht 289. Legitimation des Vormundes 326, 362, 2881. Voraussetzungen der Bestellung eines Curator absentis 1554, 2018, 2165. Legitimation desselben zur Klagebeantwortung vor der Edictalvorladung 2772. Bestellung eines Curators statt der Zustellung an den gerichtlich angezeigten Bevollmächtigten 1715. Bestellung eines Curator ad actum für eine bereits angetretene Verlassenschaft 48, 461. Unzulässigkeit der Bestellung eines Curator ad actum für den Erblasser durch das Proceßgericht, selbst vor dem Antritt der Erbschaft 3280. Ungiltigkeit der mit dem Verlassenschaftscurator nach Antritt der Erbschaft geführten Proceßverhandlungen 3821. Umfang der Rechte des Separationscurators 3023. Legitimation des Curator furiosi zur Bestreitung der ehelichen Geburt 1651. Berechtigung eines zur Behändigung der Klage bestellten Curators zur Erstattung von Einwendungen 2465. Legitimation zur Proceßführung zwischen zwei Gemeindefractionen 1615. Einfluß der Curatelverhängung auf eine früher ausgestellte Proceßvollmacht 2598. Legitimation zur Proceßführung durch die Vollmacht eines vor Einbringung der Klage Verstorbenen. Beitritt seiner Repräsentanten im Laufe des Processes 3170. Klage gegen den Procuranten nach dem Tode des Principals 221. Legitimation zur Proceßführung (im summarischen Verfahren) durch eine von einer bevollmächtigten Frauensperson ausgestellte Substitutionsvollmacht 3823. Berechtigung des Vaters zur Einklagung von Forderungen seiner Kinder ohne obervormundschaftliche Genehmigung 550. Tod eines gemeinschaftlich mit einem Anderen Bevollmächtigten 647. Legitimation des Sequesters zur Besitzstörungsklage gegen den Sequestranten 819. Legitimation des Testamentsexecutors zur Eintreibung der Verlassenschaftsforderungen 1156. Vorgang bei Geltendmachung der Nullität von Proceßhandlungen wider Minderjährige 1676. (Proceßführungen der Concursmasse und des Cridatars s. Materielles Concursrecht I. 1. u. 2.)

III. **Streitgenossenschaft.** Einfluß auf die Competenz 22, 605, 762, 913, 1250, 1450, 3004 (Anfechtung der vom erstbenannten Streitgenossen stillschweigend anerkannten Competenz durch andere Genossen). Appellation eines unter mehreren in contumaciam verurtheilten Streitgenossen 317. Rechtfertigung des Ausbleibens von einer Tagsatzung, bei welcher mit einem Streitgenossen verhandelt wurde 591. Einfluß der Streitgenossenschaft auf die Auftragung und Ablegung von Eiden 598, 706, 816, 880, 1025, 1215, 1230, 1334, 1654, 1959, 2017, 2080, 2329, 2513, 2670, 2906, 3039, 3078, 3081, 3287 (Berücksichtigung des Todes des einen Streitgenossen im Urtheil), 3291 (Tod nach dem Urtheil), 3294 (Antretung des Eides durch den Einen, Zurückschiebung durch den Andern), 3398 (Mehrere Erben eines Depositars), 3706,

3954 (Nothwendigkeit der Abschwörung des Haupteides durch sämmtliche Streitgenossen). Verhältniß der Streitgenossen zu einander und zum gemeinschaftlichen Vertreter 730. Solidarische Verpflichtung activer Streitgenossen zur Bestellung der actorischen Caution 3429. Umfang der Haftung für Proceßkosten 745, 1959, 2917, 2616, 2687, 3798. Passive Streitgenossenschaft mit dem Cuidatar 913. Entlassung eines mitbeklagten Solidarschuldners aus dem Streite 914. Gegenseitiges Verhältniß zweier mit derselben Aufforderungsklage Belangten 980. Cassirung des ganzen Urtheils auf Betreiben einzelner Streitgenossen 1272. Streitgenosse als Zeuge 1722. Unanwendbarkeit der Bestimmungen über Klagen wider Mehrere auf Restitutionsgesuche 1784.

IV. **Vertretungsleistung.** Competenz für die Klage auf Vertretungsleistung 633. Voraussetzungen der Vertretungsleistung 856, 1608, 1976, 2009. Abcitation der Erben in dem Proceß gegen den Nachlaßcurator 2370. Berechtigung des Mandanten zur processualischen Intervention 2182. Freiwillige Streitübernahme im Laufe des Processes 2366. Nichtzulassung eines Minderjährigen zur Vertretungsleistung 3649. Vertretungsleister des Delaten 709, 1056; des Deferenten 1161. Eidesablegung durch den Vertretungsleister 2560. Tod desselben vor der Eidesablegung 2613, 3901 (Schätzungseid; Einfluß einer von dem inzwischen verstorbenen Eidespflichtigen über den gleichen Gegenstand im Strafproceß abgelegten eidlichen Aussage). Klage des Gläubigers gegen den Uebernehmer der Schuld unter Vertretungsleistung des Schuldners 721. Anspruch des Giranten auf Vertretungsleistung durch einen der Vormänner 797. Vertretungsleistung durch den befriedigten Gläubiger, an den der Kläger die Schuld des Beklagten bezahlt hat 3167. Zeugenbeweis durch den Vertretungsleister des Gegners 2333, 3986. Förmlichkeiten beim Begehren der Vertretung 831. Widerklage gegen den Vertretungsleister 890, 3455. Gegenseitiges Verhältniß des Vertretungsleisters und des Vertretenen 1340, 1947. Ungiltigkeit des den Vertretungsleister mit Umgehung des Vertretenen condemnirenden Urtheils 1734. Rechtsmittel vom Vertretungsleister für den Vertretenen eingelegt 2781. Unwirksamkeit des Beharrens des Vertretungsleisters auf der Appellation nach erfolgtem Rücktritt des Vertretenen 3456. Haftung des Vertretungsleisters für die Proceßkosten? 3111. Solidarische Haftung des Beklagten und seines Vertretungsleisters für die Kosten im Besitzstörungsproceß 3871.

V. **Veränderung der Personen** während des Processes. Veräußerung des dienenden Grundstückes während der Verhandlung über die actio confessoria 244. Abtretung der eingeklagten Forderung während des Processes 3053, (3427). Einfluß des Todes einer Proceßpartei auf den Eid 63, 301, 715, 790, 821, 848, 1274, 1354, 2360, 2612, 2642, 2744, 2880, 3179.

VI. **Gegenseitiges Verhältniß der Parteien.**

1. Kostenersatz. Haftung der Partei für die Entschädigung des auf

ihr Verlangen dem Gegner bestellten Curators? 52, 304, 1221, 1904, 1619, 2828, 3048, 3057. Voraussetzungen der Aufhebung der Proceßkosten: 98 (Beseitigung einer Ueberschreitung des Klagebegehrens in höherer Instanz), 372 und 1385 (Einschränkung des Klagebegehrens), 2918, 3068 und 3562 (Nichtaufhebung der Kosten ungeachtet der Herabsetzung des vom Kläger in Anspruch genommenen Betrages), 407 (Abänderung des Urtheils zu Gunsten des Appellanten), 619 und 1307 (Abänderung der bedingten Verurtheilung in eine unbedingte und umgekehrt), 669 (erwiesene Unechtheit der auf den Kläger aus dritter Hand übergegangenen Urkunde), 710 (Aenderung der Eidesformel in zweiter Instanz), 857 (Compensation), 977 (Pluris petitio in einem alternativen Begehren), 1294 (Sachfälligkeit des klagenden Concursmasseverwalters), 1517 (theilweise Sachfälligkeit des Obsiegers), 2281 (Verschweigen einer bereits erfolgten Abschlagszahlung in dem Arrestgesuch), 1917 und 2620 (Unterliegen des Klägers wegen Verjährung), 3069 (Unterbliebene Einwendung der Verjährung), 3269 (Kostencompensation im Besitzproceß, weil die frühere Rechtsübung des Klägers dem Beklagten nicht wahrnehmbar sein konnte). Verurtheilung in die Proceßkosten bei vollständiger Sachfälligkeit 3977. — Priorität der Proceß-, Urtheils- und Executionskosten 918. Rangordnung der Executions- und Liquidirungskosten bei der Kaufpreisvertheilung 64, 552, 1336, 1773, 1961, 2265, 2354, 2373, 2385, 2395, 2463, 2681, 3095, 3366, 3739, 3930, 3955. Rangordnung der Kosten der Relicitation 2852. Beschränkung der Haftung der Hypothek auf die Realexecutionskosten 2595. Anspruch der bei Ausbleiben des Gegners die Erstreckung der Tagsatzung begehrenden Partei auf Kostenersatz 564, 3172. Sofortige Verurtheilung in den Kostenersatz wegen verschuldeter Vereitlung der Tagsatzung 2302. Aussetzung der Entscheidung über die Proceßkosten erster Instanz bis zum Ausgang des in der zweiten angeordneten Beweisverfahrens 584. Uebergehung des Kostenpunktes bei Abänderung eines Spruches zweiter Instanz, welcher im Gegensatz zu dem der ersten die Aufhebung der Kosten verfügt 3108. Verbindung der Beschwerde gegen die Verurtheilung des in zweiter Instanz Sachfälligen in die Appellationskosten mit der außerordentlichen Revision in der Hauptsache; Nichtvollstreckbarkeit des Ausspruchs über die Kosten während des Revisionszuges 3681. Nichtausdehnung der während des Rechtsmittelzuges bewilligten Execution zur Sicherstellung auf die Kosten der Execution 3738. Gesuch um Mäßigung der bereits bezahlten Proceßkosten, gegen den Advocaten des Gegners gerichtet 590, 2198. Unzulässigkeit der Geltendmachung des Anspruchs auf Kostenersatz durch selbstständige Klage 3121. Kosten des Eidesverfahrens 693, 717, 895, 1004, 1275, 1841, 2347, 2851, 3977. Kosten des Verfahrens wegen Zulassung der Beweisführung pro vitando perjurio 892. Verlegung der Tagsatzung, weil Product erst bei dieser die Original-Urkunden fordert 698. Verlegung der Tagsatzung wegen Erweiterung

des Klagebegehrens 2407. Umfang der Haftung von Streitgenossen für Proceßkosten 745, 2616, 2687, 3798. (Getheilte Haftung mehrerer Verurtheilten für das Honorar des Vertheidigers 3992). Haftung des Vertretungsleisters 3111. Solidarhaftung des Beklagten und seines Vertretungsleisters für die Kosten im Besitzproceß 3871. Reisekosten des Advocaten 768, 2472. Anspruch auf Wagengebühr innerhalb des Gerichtssitzes 2484. Anspruch der Nationalbank auf Ersatz der Liquidirungskosten im Concurse 858. Kosten der Beiziehung eines Advocaten im summarischen Verfahren 998, 1911, (2597). Im Besitzstörungsproceß 2913. Anspruch auf Ersatz der durch ein von der Concursmasse im Liquidirungsproceß ergriffenes Rechtsmittel verursachten Kosten 1022. Verurtheilung der klagenden Concursmasse 1042. Kosten der Reise des Executionsführers zur Executionsvornahme 3742. Kosten der Entsendung eines Bevollmächtigten zur Vornahme der Execution 1218, 3342. Anspruch auf Ersatz der auf außergerichtliche Abschätzung erlittenen Schadens verwendeten Kosten 1307. Kosten der Beiziehung eines zweiten Arztes und der Verfassung der Strafanzeige bei Zufügung einer leichten Körperverletzung 3638. Kostenersatz im Restitutionsproceß ob noviter reperta 2346; wegen verstrichener Frist 2882, 3465. Unbedingte Kostenersatzpflicht des wegen schlechter Vertretung Restitution Begehrenden 1315. Kosten der Verhandlung wegen Ausbleibens-Rechtfertigung dem Gegner des Ausgebliebenen auferlegt 1360. Unbedingte Haftung des im summarischen Verfahren Ausgebliebenen für die Kosten der Verhandlung über die Ausbleibens-Rechtfertigung 3668. Kosten der Execution zur Sicherstellung 2472. Kosten einer ungegründeten Sequestration 1441. Kosten der Erfolglassung einer deponirten Geldsumme 1478; — des Incidenzstreites über Neuerungen 1524, 3125; — einer gerechtfertigten Pränotation 1568, 2754. Verpflichtung des Executionsführers, die bereits aufgelaufenen Executionskosten zu liquidiren 3588. Zulässigkeit nachträglicher Liquidirung von Executionskosten 3354. Entscheidung über Kosten beim Rücktritt von der Klage 1528. Ausspruch über die Kosten bei Einstellung des Besitzstörungsverfahrens wegen Incompetenz 3657. Einfluß des Verzichtes des Klägers auf einen der ihm zuerkannten Ansprüche auf den Kostenersatz 3888. Obergerichtliche Verurtheilung des in erster Instanz Obsiegenden in die Kosten erster Instanz 1705. Einfluß der Aufhebung der Entscheidung einer Instanz 2424. Abänderung der Entscheidung erster Instanz lediglich im Kostenpunkte ohne ausdrückliches hierauf gerichtetes Begehren 2467, 2472. Unzulässigkeit der reformatio in pejus bezüglich der Kosten 2493, 2812. Verfällung des ersten Richters in den Kostenersatz wegen unrichtiger Gesetzanwendung? 3187. Anspruch des Advocaten auf Zurückbehaltung oder Deponirung eines Betrages zur Deckung seiner im Streite über die Bemessung seines Deservits erwachsenden Kosten? 3503.

2. Klagscaution 403, 1099, 1165, 1293, 1536, 1721, 2044, 2240 (Giltigkeit des Verfahrens trotz unterlassener Auferlegung derselben), 2351, 2426, 2482 (am Gerichtsort protokollirte aufrechte Firma), 2553, 2896; 3428 (Solidarverpflichtung activer Streitgenossen zur Bestellung der Caution), 3488 und 3594 (Unzulässigkeit des Begehrens nach der Streiteinlassung), 3545 (Frist für das Begehren), 3981 (Aufrechte Verbescheidung der Klage trotz mangelnder Bestellung).

3. Gemeinschaftlichkeit der Beweismittel 1833, 2763.

VII. Parteien-Vertreter. Nullität des über Kirchenvermögen ohne Beiziehung der Finanzprocuratur geführten Rechtsstreites 3733. Nothwendigkeit der Beiziehung (Unterschrift) eines Advocaten 551, 781, 951, 1456, 1913, 1980, 2489, 2996, (3349). Einfluß der Abhaltung von Amtstagen durch Advocaten der Gerichtsorte auf die Frage des Anwaltszwanges 3334. Legitimation des Advocaten zur Proceßführung in einem anderen Oberlandesgerichtssprengel 3330. Aufnahme der species facti durch einen Hilfsarbeiter des Rechtsfreundes 3707. Vertretungsbefugniß der Notare 597, 712, 940, 1698 (Proceß aus einem Wechselprotest), 2922; 3715 (Ermächtigung eines Notars zur Substituirung „eines anderen Rechtsfreundes mit unbeschränkter Advocatenvollmacht"). — Legitimation zur Proceßführung (im summarischen Verfahren) durch eine von einer bevollmächtigten Frauensperson ausgestellte Substitutionsvollmacht 3823; — der Advocatursconcipienten 1435; — der öffentlichen Agenten 752, 782. — Dauer der Vertretungspflicht des Curator absentis 3567. Folgen der Verurtheilung wegen Winkelschreiberei 3275. Vertretung des Beklagten durch einen hiezu nicht Befugten bei einer Tagsatzung nach §. 16 a. G. O. 2470. Unwirksamkeit der im Urtheil erfolgten Kostenbestimmung gegenüber dem Advocaten des Obsiegers 308. Gesuch um Mäßigung der Proceßkosten gegen den Advocaten des Gegners gerichtet 590. Unzulässigkeit der Präsentation von Forderungen des Advocaten gegen den Clienten auf Grund der Vertretungsvollmacht 629, 1118. Anspruch des Advocaten auf Sicherstellung der Kosten der Expensenbestimmung? 2543, 3503. Vorlage einer von der vorher der Partei ausgefolgten abweichenden Expensennote 2576. Unzulässigkeit des Mandatsprocesses zur Einbringung der ohne Anhörung des Gegners bestimmten Gebühren 1932. Anerkennung der Expensenforderung 1940. Unzulässigkeit gerichtlicher Bestimmung bereits agnoscirter Expensen 2624. Unzulässigkeit richterlicher Prüfung der von der Partei bereits beglichenen Expensnote 3226. Fortdauer der gerichtlichen Expensenbestimmung bis zum Zustandekommen des im §. 17 der Advocatenordnung in Aussicht gestellten Tarifes 3408, 3590, 3747, 3772, 3796 (Abweisung der Expensenklage a limine). Bewerthung von Staatsobligationen zum Zwecke der Bestimmung der Inventurgebühr des Notars 3840. Verlust des Deservits 1792. Verurtheilung des Advocaten in den Kostenersatz 3859. Ersatzklage gegen den Rechtsfreund wegen schlechter Vertretung 2278.

Unmittelbare Haftung des Advocaten für die Gebühr für Einschaltung der in Sachen seines Clienten erlassenen Edicte 2730. Haftung des Advocaten für die aus Anlaß einer von ihm durchgeführten freiwilligen Feilbietung zu zahlenden Armenpercente? 3824. Stellung des gemeinschaftlichen Vertreters von Streitgenossen 730, 745, 1959, 2917.

VIII. **Armenrecht.** Nachweis der Vermögenslosigkeit 3377. Vorlegung des Armuthszeugnisses an den Advocatenausschuß 3534. Gewährung eines Armenvertreters im Falle der Unmöglichkeit der Selbstvertretung wegen Entfernung vom Gerichtssitze 3407. Beigebung eines unentgeltlichen Vertreters zur Einbringung der schriftlichen Klage im mündlichen Verfahren 3349. In Fällen, wo Anwaltszwang nicht eintritt 3429. Verweigerung in solchen Fällen 3467, 3474, 3496, 3497, 3506, 3534, 3941. Armenvertreter im Wechselproceß 3828. Voraussetzungen des Kostenvorschusses 2563. Anspruch des Armenvertreters auf den seinem Klienten zugesprochenen Schadenersatz 705. Versprechen der Armenpartei, ihre Vertreter zu honoriren 1757. Verpflichtung des zum Armenrecht Zugelassenen zur Klagecaution 1293, 3687. Cautionsleistung als Bedingung der Hemmung der Execution durch eine Exscindirungsklage 2044. Armenrecht verwendet zum Nachweis der Gefahr als Voraussetzung eines Verbotes 2614. Verweigerung des Armenrechtes gegenüber dem Giratar bei mangelndem Nachweis der Armuth des Giranten 3114.

E. Aeußere Form der Eingaben. Zustellung. Fristen. Tagsatzungen.

I. Sprache der Eingaben 202, 2562. Sprache, in welcher die dem Eidesantretungsgesuche beizulegende Eidesformel abzufassen ist 3359. Ueberreichung der Appellationsbeschwerden in duplo (im summarischen Verfahren) 187. Telegramm 1963, 2898, 3022. Erforderniß der Unterschrift eines Rechtsfreundes 551, 781 (bei Concursanmeldungsgesuchen), 951, 1456, 1930; 2489 (bei Gesuchen um Erweiterung der Pränotationsrechtfertigungsfrist).

II. **Zustellung.** Verspätung der Zustellung der Klage 317. Irriger Zustellungsvermerk 2700. Auftrag zur Güternamhaftmachung 112. Verständigung der Satzgläubiger von der Feilbietung 197, 305, 1057, 2323, 2330, 2340, 2425, (2725), 3319, (3343), 3421, 3484, 3760, 3902. Zustellung an den Vormund des im Grundbuch als minderjährig Bezeichneten 2680. Aufkündigung eines Bestandvertrages 1266, 2018. Nachträgliche Zustellung der Beilagen einer Satzschrift 1473. Zustellung an den Buchhalter oder nicht protokollirten Gesellschafter 1751. Zustellung der gerichtlichen, das Aerar betreffenden Mieth- und Pachtaufkündigungen an die Finanzprocuratur 2788. Affigirung an die Wohnungthür des in fremdem Namen Proceß Führenden 1988. Wirkung

der Zustellung an den Curator absentis 2038. Verweigerung der Annahme wegen Unkenntniß der Sprache 2070. Unterlassung der angesuchten Intimation einer Streitankündigung 3893. Rechtskraft des Executionsbescheides ungeachtet mangelhafter Zustellung des die Grundlage der Execution bildenden Spruches 2836. (Nachweis der Zustellung der Klage als Bedingung der Vollstreckbarkeit des Contumacialurtheiles 560.) Intimation des gerichtlichen Vergleichs als Voraussetzung seiner Executionsfähigkeit 3850. Löschung der Streitanmerkung wegen unterbliebener Zustellung der Klage 3511.

III. Fristen. Einrechnung der Ferialtage: 1. in die Urtheilsfrist 158; 2. in die Frist zur Rechtfertigung einer Beschlagnahme wegen Privilegiumeingriffs 102; 3. im Verfahren vor Handelsgerichten 456, 1731; 4. in die Frist zu Einwendungen gegen den Zahlungsbefehl 1772, 2682. Nichteinrechnung der Feiertage in die Frist zur Appellationsbeschwerde 2774; in die erweiterte Frist zur Rechtfertigung des Verbotes 3007. Nichtberücksichtigung jüdischer Feiertage bei Berechnung der Recursfrist 1768. Fristberechnung bei Einbringung der Eingabe durch die Post 58, 463, 915. Einfluß der Verspätung einer rechtzeitig zur Post gegebenen Schrift auf die Fristberechnung 3866. Abweisung eines wiederholten Fristgesuches von Amtswegen 1277. Unzulässigkeit einer solchen Abweisung a limine 3489. Berechnung der Frist im Falle der Abweisung eines wiederholten Fristgesuches 2219, 2365, 2827. Verbindung der Abweisung des Fristgesuches mit der Anordnung der Tagfahrt zur Acteninrotulirung 2827. Fristgesuch, eingelangt einen Tag nach dem am letzten Tage der Frist eingelaufenen Inrotulirungsgesuche 3173. Verspätete Eintragung des Einlangens einer Proceßschrift 2244. Fristversäumniß durch Verschulden eines Kanzleibeamten des Proceßgerichtes 2399. Einfluß eines irrigen Zustellungsvermerkes auf den Lauf der Frist? 2700. Folgen der Ueberschreitung der Frist zur Liquidirungsklage 864. Folgen der Nichteinhaltung einer vereinbarten Proceßfrist 3228. (Frist zur Klage auf Ausscheidung aus dem Cridainventar 1197.)

Anfang der Frist zum Begehren der Recognoscirung der Klagebeilagen im Falle der Abweisung des Recurses gegen die Annahme der Klage 3403. Frist zum Begehren der Einsicht der Originalien im mündlichen Verfahren 3525. Frist zur Incompetenzeinwendung 456, 654, 1213, 1677; im mündlichen Verfahren 2529; Zeitpunkt zur Geltendmachung der Incompetenz des Handelsgerichtes in einer summarisch verhandelten Rechtssache 3411; für die Erhebung der exceptio rei judicatae 2675; zur Einrede bei vergebens versuchter Vereinbarung auf mündliches Verfahren 1224; Frist für das Begehren um Bestellung der actorischen Caution 3545; Einfluß des Zeitpunktes der Verständigung von dem Erlage der actorischen Caution auf die Frist zur Einrede? 2896. Einfluß der außerordentlichen Revisionsbeschwerde gegen das Urtheil über die Zuständigkeit auf die Frist zur Einrede in der

Hauptſache 3593. Einredefriſterweiterung mit Rückſicht auf den Zeitpunkt der Recognoscirungstagfahrt 2832; bei Zuſtellung der Klage an einen Curator ſtatt an den gerichtsbekannten Bevollmächtigten 1714, — bei Zurückweiſung des Klagerückerlags 1589; zur Appellation nach Verabredung auf das ordentliche Verfahren ſtatt des ſummariſchen 748; — bei der entgegengeſetzten Verabredung 447; bei Klagen wegen abgelaufener Beſtandzeit 2995; zur Anbringung einer mündlichen Appellationsanmeldung 1016. Appellationsfriſt im Falle nachträglicher Zuſtellung der Urtheilsgründe 3010. Recursfriſt bei Zuſtellung an Mehrere 29. Friſt zum Beweisantritt 109, 313, 340, 627, 949, 972, 1075, 2147, 2180, 2847, 3507, 3874, 3997. Zeitpunkt für die Namhaftmachung der Perſon, welche für eine Handlungsfirma den Eid abzulegen hat 3579. Friſt zum Eidesantritt im ſummariſchen Verfahren im Falle unterlaſſener Wiedervorlage der zur Verbeſſerung zurückgeſtellten Reviſionsanmeldung 3852. Einfluß der außerordentlichen Reviſion auf die Friſt zum Eidesantritt 1672, 3734, 3855. Friſt zum Begehren des Erkenntniſſes, daß ein urtheilsmäßiger Eid wegen Todesfalles für abgelegt zu halten ſei 3524. Friſt zur Wiedereinſetzung wegen ſchlechter Vertretung 179, 975, 1104. Anfangspunkt dieſer Friſt 2718, 3838. Anfang der Friſt zum Geſuch um Reſtitution gegen eine verſäumte Friſt im Falle des Recurſes gegen die die Folgen der Verſäumniß ausſprechende Verfügung 3174. Berechnung der reſtituirten Friſt zur Appellationsanmeldung 1142. Unzuläſſigkeit der ſofortigen Zurückweiſung einer zwar verſpäteten, aber vor dem Anſuchen um Execution eingebrachten Appellationsanmeldung 3258. Verſpätete Einbringung der Appellationsbeſchwerde? 2342. Sofortige Abweiſung des Geſuches um Reſtitution gegen die Verſäumniß der Friſt zur Erſtattung der Appellationsbeſchwerde 3882. Friſt zum Klagerückerlag im Falle der Wiedereinſetzung zur Erſtattung der Einrede 1181. Friſt zur Bemängelung einer Rechnung 1032. Behandlung eines nach Ablauf der Friſt zur Ueberreichung der Bemängelungsklage eingebrachten Friſtgeſuches 3658. Friſt zur Beſitzſtörungsklage 139, 601, 2892, 3470; im Falle wiederholter Störung 2722. Anfang derſelben bei Störung durch eigenmächtigen Holzſchlag 2889. Appellations- und Reviſionsfriſt im ſummariſchen Verfahren 447, 463; im Verfahren in Ausziehſtreitigkeiten 2525. Friſt für die Einwendungen im Mandatsproceß 3523. Verlängerung der Friſt für Einwendungen im Mandatsproceß 734, 1490, 1962, 2380, 2826. Verlängerung der Friſt zur Erbrechtsklage 2507. Friſt zur Einſprache gegen eine Aufkündigung 1266. Friſt zum Recurs gegen die im Wege der wechſelgerichtlichen Execution erfolgte Meiſtgebotsvertheilung 1410, 3137; (Berichtigung eines im Meiſtgebotsvertheilungsbeſcheid begangenen Irrthums nach Ablauf der Recursfriſt 3911); gegen die Bemeſſung der Gebühr für die bei einer Wechſelexecution zugezogenen Schätzleute 3185. Friſt für Recurſe im Executionsverfahren, denen ein über eine ſummariſche Klage geſchloſſener Vergleich zu Grunde

liegt 3793. Frist zum Recurse gegen Bescheide über die pfandweise Beschreibung und Sequestration der Früchte eines Pachtgutes zur Wahrung des gesetzlichen Pfandrechtes des Verpächters 3913. Fristgesuche im Executivproceß 1764. Anwendbarkeit der handelsgerichtlichen Fristen auf Exscindirungsprocesse 1636. Erstreckbarkeit einer vom Richter im Executionswege gesetzten Frist 1765. Unzulässigkeit der Gewährung einer Fristerstreckung ultra petitum 2539. Versprechen, „bis" zu einem gewissen Tage nicht Execution zu führen 2717. (Recursfrist in Grundbuchssachen, s. Verfahren außer Streitsachen F, Amortisationsfrist, s. ebenda G.)

IV. **Tagsatzungen** mit einem Israeliten auf einen Sabbath anberaumt 516, 2352. Gesuch um Anordnung einer Tagsatzung zur Appellationsanmeldung 1016. Anordnung einer Tagfahrt zur Festsetzung der Cautionsmodalitäten aus Anlaß einer Exscindirungsklage 3788. Tagsatzung mit dem Beisatze, daß der Ausbleibende für zustimmend zu erachten sei 1438. Erstreckung der Tagfahrt wegen Strafhaft des Beklagten 2092; wegen Erweiterung des Klagebegehrens 2407. Unzulässigkeit der Erstreckung einer zur Verhandlung über ein Sequestrationsgesuch angeordneten Tagfahrt wegen eines dagegen eingebrachten außerordentlichen Revisions-Recurses 3659. (Kosten der Verlegung, s. oben D. VI. 1.) Unzulässigkeit der Entscheidung in der Hauptsache vor Rechtskraft der Entscheidung über die Erstreckung der Tagsatzung 2014. Mündliche Abweisung des bei der Verhandlung vorgebrachten Gesuches um Vertagung der Fortsetzung derselben und sofortige Urtheilsfällung zur Hauptsache? 3187.

F. Gegenseitiges Verhältniß verschiedener Proceßarten.

Verhältniß des mündlichen Verfahrens zum schriftlichen: 1. Fristen bei vergebens versuchter Vereinbarung des mündlichen Verfahrens a) zur Incompetenzeinwendung 654, 1212; b) zur Einrede 1224. 2. Mündliche Appellationsanmeldung im schriftlichen Verfahren 740. 3. Mündliches Verfahren bei den Gerichtshöfen auf dem Lande 812, 2348. 4. Tagsatzung nach §. 16 a. G. O. statt des begehrten Executivprocesses 1342. 5. Contumacirung des von einer Tagsatzung nach §. 16 a. G. O. Wegbleibenden 1644. 6. Klage auf Rechtfertigung eines Verbotes und Zahlung 3949.

Verhältniß des ordentlichen Verfahrens: 1. zum Executivproceß 70, 1342 (Anordnung einer Tagsatzung nach §. 16 a. G. O., wenn der Executivproceß unzulässig gefunden wird); 2. zum Mandatsproceß 460; 3. zum summarischen Verfahren: Aufrechthaltung des ordnungswidrig eingeleiteten summarischen Verfahrens 121, 252, 365. Berechnung der Streitsumme bei Einklagung eines in allen Ansätzen bestrittenen Rechnungssaldo 3573. Unzulässigkeit des Zurückgreifens auf einzelne Regeln des summarischen Verfahrens nach Vereinbarung auf das ordentliche 545. Frist zur Appellation nach Ueberleitung des summarischen Verfahrens in das ordentliche 748. Uebereinkommen

auf schriftliches Verfahren „mit Beibehaltung der Normen („der Rechtswohlthaten") des summarischen Verfahrens" 2314, 3156. Stillschweigend vereinbarte Rückkehr zum schriftlichen Verfahren im Appellationszuge nach Annahme des summarischen Verfahrens für die Verhandlung in erster Instanz 2981. Nachwirkung vereinbarter Nebenleitung des schriftlichen Processes in den summarischen für die Appellationsinstanz 3453. 4. Zum Verfahren in Auszieh-streitsachen 2117, 3459, 3526.

Verhältniß des summarischen Verfahrens: 1. zum Executivproceß 841; 2. zum Rechnungsproceß 204; 3. zum Concursliquidirungsproceß 1573. Verhältniß des Rechnungsprocesses zum Aufforderungsproceß 702. Unzulässigkeit des Verfahrens in Bestandstreitsachen bei Klagen aus einem gemischten Vertrage 880. Frist zum Recurs gegen Acte wechselrechtlicher Execution (Meistbotvertheilung) 1410.

G. Klage.

I. **Wesentlicher Inhalt der Klage.** Mangelnde oder ungenügende Substantiirung des Klageanspruches (Aenderung des Klagegrundes) 76, 104, 228, 262, 264, 910, 1010, 1111, 1161, 1229, 1255, 1280, 1296, 1419, 1428, 1447, 3152, 3325 (Substantiirung der Bereicherungsklage auf Grund des Art. 83 W. O.), 3560 (Aenderung des Klagegrundes im summarischen Verfahren), 3814, 3843, 3926. Bestimmung der Zeit der Beiwohnung in der Paternitätsklage 1029, 2157. Unbestimmtes Klagebegehren (893), 1177, 3084, 3097 (Nothwendigkeit der Begründung und Präcisirung des Anspruches auf Sicherstellung; Unklarheit des Klagebegehrens 2261; alternatives Klagebegehren 977, 1381, Schreibfehler im Klagebegehren 851. Unzulässigkeit der Berichtigung eines Fehlers in der Geschichtserzählung aus den Beilagen 1507. Formulirung des Begehrens in einer Theilungsklage 3016. Klage auf Anerkennung des schenkungsweisen Erlasses einer unverbrieften Schuld 3695. (Vgl. über das Verhältniß des Urtheils zur Klage L. III.; über Abweichungen der Partei vom Klagebegehren J.)

II. **Klagenhäufung:** Voraussetzungen 2238; subjective Klagenhäufung 22, 234, 605, 622, 762, 913, 914, 980, 1250, 2515; objective 159, 234, 254, 352, 385, 526, (981), 2371, 2589. Vereinbarung gemeinsamer Verhandlung über mehrere Klagen 1263, 3420. Unwirksamkeit solcher Vereinbarung 2561.

III. **Annahme** der Klage und Zurückweisung a limine judicii. Aufrechte Verbescheidung einer Klage trotz Mangels der Bestellung der actorischen Caution 3981. Verhandlung zwischen Oberlandesgericht und Statthalterei auf Grund des Recurses gegen die in erster Instanz erfolgte Annahme der Klage 3931. Wirkung der rechtskräftig gewordenen Annahme der Klage 382, 2760, 3071, 3403. Voraussetzungen für die sofortige Zurückweisung einer Klage wegen Incompetenz 3919. Abweisung von Amtswegen: 1. Klage auf Zugestehung der Rechts-

wahlthaten: a) nach Eröffnung des Concurses 222; b) nach der Beendigung desselben 1292, (1220). 2. Klage, wo das Gesetz das Klagerecht versagt 262. 3. Bestreitung der ehelichen Geburt eines posthumen, mehrere Jahre alten Kindes durch die Mutter 2335. 4. Verfehlen der Person des Geklagten 289, 3455 (Widerklage gegen den Vertretungsleister des Klägers). 5. Richtung der Klage alternativ gegen den Belangten oder dessen (nicht benannte) Erben 3091. 6. Cumulirung des Begehrens um Genehmhaltung einer Rechnung und Liquidhaltung der daraus abgeleiteten Forderung 159. (Weisung ad separandum vgl. G. II. objective Klagenhäufung). 7. Vorläufige Verweisung eines Wasserbaustreites an die Administrativbehörde 379. 8. Gerichtssprache 202, 2562. 9. Unterschrift des Rechtsfreundes 551, 951, (2489, 2996). 10. Klage zur Anfechtung einer Cridarepartition 814. 11. Klage auf Ungiltigerklärung eines Executionsactes 1599, 1666. 12. Mangel des Erwerbsteuerscheines 1623. 12a. Mangel der Ermächtigung der Obervormundschaft 2881. 13. Einspruch gegen die Aufkündigung eines Darlehens 1691, 2197. 14. Unzulässigkeit der Zurücklegung einer gerichtlichen Mandatskündigung 2308. 15. Mangel einer Berühmung bei der Aufforderung ex lege diffamari 1756. 16. Beaufforderungsklage, die der Sache nach auf einer provocatio ex lege diffamari beruht 2874. (Rechtskraft des dieselbe zu Gericht annehmenden Bescheides? 3071.) 17. Unzulässigkeit der Abweisung einer gehörig instruirten Besitzstörungsklage a limine 2272. 18. Einer Klage auf Ungiltigerklärung einer Ehe wegen mangelnder Activlegitimation 3998. 19. Restitutionsgesuch nach erfolgter Auferlegung des ewigen Stillschweigens 1784. 20. Klage auf Nichtigerklärung eines Urtheils 1787. 21. Expensenklage eines Advocaten ohne vorausgegangene gerichtliche Bestimmung 3796. (Incompetenz vergleiche Civilgerichtliches Verfahren überhaupt A. und Verfahren in Streitsachen A.) Bestimmung einer Frist zur Wiedereinbringung der verbesserten Klage 234.

IV. **Wirkungen der Klageanstellung.** Unterbrechung der Verjährung 48, 169, 670. Gehörige Fortsetzung als Bedingung der Unterbrechung der Verjährung 905. Verantwortlichkeit des auf unentgeltliche Herausgabe eines Grundstückes Belangten für die später erfolgte Belastung 666. Zulässigkeit der Sequestration der streitigen Sache 1326. Anmerkung der Streitigkeit 366, 1100, 1439, 1465, 1506, 1707, 1811, 1870, 1935, 2082, 2275, 2284, 2313, 2415, 2699, 3441, 3490, 3511, 3792.

H. Contumacia und Streiteinlassung. Klagerückerlag und Einwendungen.

I. **Contumacirung** des von einer Tagsatzung nach §. 16 a. G. O. Wegbleibenden 1644. Androhung der Folgen des Ausbleibens bei der Vorladung zur Besitzstörungsverhandlung unter irriger Anführung des Gesetzes über das summarische Verfahren 3566. Contumacirung mehrerer

Streitgenossen 317. Verweigerung der Antwort auf die Klage 354. Erklärung des Beklagten, daß er keine Einwendung zu machen habe, während die Klage durch deren Beilagen widerlegt ist 466. Theilweise Submission (533), 1066. Antrag auf Abweisung der Klage, weil Beklagter das Recht des Klägers anerkenne 1288. Anwendung der Bestimmungen über den Ersatz einer verlorenen „Urkunde" auf in contumaciam zu inrotulirende Proceßschriften 3615. (Unterlassung des Widerspruches s. K. II. 1. Geständniß.) — Wirkungen der Contumacirung 726; processualische Folgen 2236; — insbesondere bei Entschädigungsklagen 1407. (Wegbleiben von einer Tagsatzung zur Meistgebotsvertheilung 1438.) Zurückweisung der gegen den Contumax gerichteten Klage wegen mangelnder Substantiirung des Klagebegehrens 910; — wegen der Ungiltigkeit des geltend gemachten Rechtsgeschäftes 2045. Nachweis der Zustellung der Klage als Voraussetzung der Vollstreckbarkeit des Contumacialerkenntnisses 560. Zusammentreffen des Gesuches um Restitution gegen ein Contumacialurtheil mit der Appellation gegen dasselbe 3779. — Ausbleibens-Rechtfertigung: Unzulässigkeit der Zurückweisung des Gesuches von Amtswegen 508. Rechtfertigung des Ausbleibens von der Eidestagsatzung 24. Rechtfertigungsgesuch eines einzelnen Streitgenossen, während mit einem anderen verhandelt wurde 591. Entscheidung über die Kosten der Rechtfertigungsverhandlung 1360.

II. Unzulässigkeit des Klagerückerlags wegen Streithängigkeit 9, 886; wegen Incompetenz 3471. Geltendmachung eines gerichtlichen Vergleiches durch Klagerückerlag 1487. Frist zum Klagerückerlag bei Wiedereinsetzung zur Erstattung der Einrede 1181. Bestimmung einer neuen Frist zur Einrede nach Abweisung des Klagerückerlags 1589. Weigerung des Beklagten im mündlichen Verfahren Rede und Antwort zu geben, weil ihm die Tagsatzungsanordnung zu spät zukam 2573. Exceptio litis pendentis 9, 417, 443, 886, 1217, 2708, 3427, 3472, 3993. Exceptio rei judicatae 229, 761, 807, 808, 854, 931, 978, 1003, 1024, 1181, 2067, 3286, 3299, 3300, 3653; Geltendmachung derselben in der Einrede, nicht durch Klagerückerlag 2451; Vorbringung in der Duplik des Hauptproceßes 3212; Unzulässigkeit derselben auf Grund einer wechselgerichtlichen Zahlungsauflage 3900; Exceptio rei in judicium deductae 1643, 1872. Unzulässigkeit der Verbindung der exceptio rei judicatae mit der Verhandlung über die Hauptsache 375. Geltendmachung des Umfanges des gemeinschaftlichen Vermögens durch Einrede 2355. Unzulässigkeit der Verbindung von einander widersprechenden Vertheidigungen 2056. Confession eines Mitgliedes des Commissionsgerichtes als Perhorrescenzgrund? 2959. Exceptio fori (vergleiche A. Competenz) 456, 976, 2736. Verbindung der exceptio fori mit der Streiteinlassung 2599. Verzicht auf die exceptio fori durch Einlassung auf die Hauptsache? 2356. Frist zur exceptio fori bei vergebens beantragtem mündlichen Verfahren 654, 1213, 1677,

Einfluß der außerordentlichen Revisionsbeschwerde gegen das Urtheil über die Zuständigkeit auf die Frist zur Einrede in der Hauptsache 3593.

I. Verschiedene Zwischenfälle des Processes. Nullität.

Abstehen von der Klage 457, 1872, 1528, 2850 (Kostenersatz); 2516 (mit Vorbehalt neuer Anbringung bei einem anderen Gericht). Theilweiser Rücktritt von der Streiteinlassung 1385. Aenderung des Klagegrundes 1507, 3560. Unzulässige Klageänderung? 2304, 2871. Umänderung der Personal- in eine Hypothekarklage 1741. Aenderung des Klagebegehrens 1735, 1947, 1976, 2027, 2845 (im summarischen Verfahren), 2407, 3562; Unzulässigkeit der Umwandlung der ordentlichen Besitzklage in die Besitzstörungsklage 3470. Zulässigkeit eines Klagenachtrages im mündlichen Verfahren 2316; — im schriftlichen Verfahren 2526. Ergänzung der Klage in der Rechtsmittelinstanz im summarischen Verfahren 2556. Unzulässigkeit der Abweisung von Amtswegen eines vor der Einbringung der Replik erstatteten Nachtrags zur Einrede 3424. Zulässigkeit von Repliknachträgen bis zur Erstattung der Duplik 3274. Widerruf eines in der Replik gemachten Geständnisses in der Schlußrede 2459. Ausdehnung des Begehrens einer Schuldklage auf Rechtfertigung der Pränotation 834. Veränderung des Sachverhaltes nach Anstellung der Klage 209, 1574, 1761 (Untergang der Streitsache); 2545 (Verzicht auf die Geltendmachung der Minderjährigkeit durch Fortsetzung des Verfahrens nach erlangter Großjährigkeit). Einfluß des bei einer Partei hervorgetretenen Wahnsinnes auf den Proceßgang 3368. Annahme eines in der Einrede gemachten Anerbietens in der Replik 533. Veränderungen in den Personen während des Processes 63, 244, 301, 715, 821, 848, 1274, 1854, 3053. Entlassung eines mitbeklagten Solidarschuldners aus dem Streite 914. — Erneuerung oder Reassumirung der Klage? 35. Sistirung der Verhandlung bis zur Bestellung der Klagecaution 403. Neuerungen 244, 306, 1524, 2058, 3167, 3926, 3988. Neuerungen in der Schlußschrift, welche nicht zur Entkräftung von Neuerungen in der Duplik dienen sollen 2311, 2974. Unzulässigkeit einer besonderen Verhandlung über die Legung von Neuerungen in der Schlußschrift 2861. Unzulässigkeit der sofortigen Abweisung des Gesuches um Zulassung zur Legung von Neuerungen in der Schlußschrift 3060, 3881, 3897. Kostenersatz 3125. Inrotulirung: Verbindung der Abweisung des Fristgesuches mit der Anordnung der Tagfahrt zur Inrotulirung 2827. Erklärung des Beklagten, daß er das ihm zugestellte Exemplar der Klage verloren habe 862. Weigerung einer Partei, die ihr zugestellten Proceßschriften des Gegners einzulegen 3709. Anwendung der Bestimmungen über den Ersatz einer verlorenen „Urkunde" auf in contumaciam zu inrotulirende Proceßschriften 3615. Benützung der Satzschriften und ihrer Beilagen zur Instruirung eines Incidenzstreites 2950. Exrotulirung 1081; während des Restitutionsprocesses 2998. Rescission des Actenrotulus 362, 885. Anführungen der Parteien nach geschlossenem Verfahren 914. Gesuch um Restitution zwischen dem Schluß des

Verfahrens und dem Urtheil 131, 779, 823, 2612. Nullität: 121, 252, 289, 305, 317, 362, 365, 382, 406, 500, 516, 546, 690, 720, 835, 912, 1038, 1061, 1247, 1272, 1295, 1676, 1734, 1787, 1844, 1913, 1958, 1969, 2008, 2279, 2298, 2317, 2340, 2441, 2607, 2736, 2760, 2811, 3112, 3154, 3163, 3170, 3187, 3215, (3361), 3756, 3785, 3821, 3893, 3973.

K. Beweis.

I. Beweis überhaupt:

1. Bescheinigung 19, 1545, 1739, 1786, 2767, 2930, 3117, 3297, 3341 (Bescheinigung des mit der Exscindirungsklage geltend gemachten Anspruchs durch Eidesdelation?), 3454 (durch bedenkliche und verwerfliche Zeugen). Notorietät 367. Gerichtsbekannter Thatumstand 914. Gemeinschaftlichkeit der Beweismittel 1833, 2763. Rechtskraft des Beweisurtheils 1833, 2055. Vergleich auf ein Beweismittel 1709, 1720. Gegenbeweis: Verhältniß zum Hauptbeweis 178. Gegenbeweis pro vitando perjurio 892, 2125; über eine mit dem Gegentheil des Eidesthemas nicht identische Behauptung 3122. Unzulässigkeit der Beweisführung pro vitando perjurio in Bestandstreitsachen 3142. Gegenbeweis zur Abwendung des zuerkannten Schätzungseides 429). (Vgl. übrigens unten 4. Gegenseitiges Verhältniß verschiedener Beweisarten und Beweisführungen.) — Beweisführung durch Acte der Administrativbehörden 18, 287, (430), 620, 1572, 1641, 1759, (2729); — durch strafgerichtliche Entscheidungen 928, 1129, 1620, 2719 (Unzulässigkeit des Gegenbeweises). Beweis zum ewigen Gedächtniß 31, 173, 333, 577, 664, 876, 1595, 1722, 2520, 2767, 2989, 3123, 3554, 3612, 3714, 3809. Beweisantretungsfristen 109, 313, (1672), 340, 627, 949, 972, 1075, 2147, 2180, 2847, 3507, 3734, 3855, 3874, 3997.

2. Beweisthema. That- oder Rechtsbehauptung? 2999, 3984. Negative 306, 469, 554, 769, 1497. Uneinbringlichkeit einer Forderung 19. Thatsachen, wodurch das forum contractus begründet wird 2, 227, 286, 387, 839, 1302, 1562, 1563, 2344. Mutterschaft 326, 1136, 1298. Unehelichkeit 3310. Uneheliche Vaterschaft 6, 133, 634, 1278, 2660, 2897, 3628. Identität gepfändeter oder in eine Concursmasse einbezogener Gegenstände 172, 200. Beobachtung der Testamentsförmlichkeiten 281, 306, 577. Herrschen der Cholera zur Zeit der Testamentserrichtung 367. Echtheit eines Testaments 274, 306. Mala fides 373, 1417. Verletzung über die Hälfte 302. Annahme eines Versprechens 393. Zustandekommen eines zweiseitig abgeschlossenen Vertrages 481. Höhe eines erzielten Geschäftsgewinnes 3568. Handlungsfähigkeit 1033. Echtheit einer Urkunde 28, 274, 306, 521, 750, 790, 1027, 1365 (mehr als drei Jahre nach der Verbücherung), 2664. Simulirtheit eines schriftlich geschlossenen Vertrages 3216. Eigenthumsbeweis 3646; bei der rei vindicatio des bücherlichen Eigenthümers 3965.

Dreißigjährige Ersitzung 3984. Unredlichkeit des Besitzes im Falle der §§. 367 und 456 a. b. G. B. 1417. Gefahr als Voraussetzung des Verbots 1545; Nachweis derselben durch das dem Arrestanten bewilligte Armenrecht 2614. Bereicherung des beklagten Acceptanten 3964. Exscindirungsklage 3861. Beweis einer strafbaren Handlung vor dem Civilrichter 3627.

3. Beweislast. Ungiltigkeit vertragsmäßiger Uebernahme derselben 1893. Beweislast in Bezug auf: Exceptio rei non sic, sed aliter gestae 1936, 3332. Noviter reperta 469. Forum domicilii 1510. Theilweise Ungiltigkeit einer wider Mehrere vollstreckten Pfändung 1991. Güternamhaftmachung 73, 1074. Nachweis, daß das Vermögen des Schuldners zur Deckung der Kosten der Concursverhandlung hinreiche 3531, 3761, 3876. Bekanntwerden der Besitzstörung 139, 1771, 2289, 3030. Bekanntwerden der Geburt des angeblich außerehelichen Kindes 554. Klage auf Anerkennung der Ehelichkeit der Geburt 3605. Dauer der Alimentationspflicht gegenüber einem unehelichen Kinde 2262, 3606. Pertinenzqualität 3814. Actio negatoria 14, 208, 916, 971, 1044, 1062, 1147, 1594, 1725, 1894, 1917, 1997, 2877. Actio publiciana 3985. Exscindirungsklage 3861. Reallast 1189. Verkauf auf Borg 2630. Unverschuldeter Irrthum 2296. In Ansehung der Richtigkeit der Schuld bei Rückforderung des von einem Minderjährigen Gezahlten 2106. Irrthum aus Voraussetzung der condictio indebiti 141 Suspensivbedingung 193. Zugeständniß der Annahme eines Antrages, jedoch unter einer zusätzlichen Bedingung 3924. Verabredung der Errichtung einer Urkunde 219. Gegenstand eines allgemein lautenden Ausgleichs 482. Echtheit einer Urkunde 132. Exceptio non numeratae pecuniae 630. Identität des Wechsels, betreffs dessen die Löschung der Pränotation angesucht wird 3792. Zahlung der Girovaluta 920. Anfechtung einer Schenkung wegen Verletzung des Pflichttheils 991. Verschulden bei einer unrichtig adressirten Retoursendung 1083. Irrthümlich angenommene ungenügende Zahlung 1137. Unpünktliche Zahlung als Bedingung des Terminsverlustes 1556. Verschulden an der Nichterfüllung eines gegen Angeld geschlossenen Vertrages 2056. Dauer der Miethe 3209, 3698. Zeitpacht oder Erbpacht? 1501. Gegenforderung, welche der Gläubiger abzurechnen verpflichtet ist 1297. Verlust des Regreßrechtes des Wechselinhabers durch die vom Notar unterlassene Protesterhebung 2791. Echtheit eines Testamentes 306, 793, 979, 1604. Beobachtung der Förmlichkeiten eines schriftlichen Testaments 1883. Physische Lesefähigkeit des Erblassers 1327. Einfluß der officiösen Zeugenvernehmung über den Inhalt eines verlorenen schriftlichen Testamentes auf die Vertheilung der Proceßrollen 3327. Insufficienz des bedingt angetretenen Nachlasses 1998. (Vermuthung der Entgeltlichkeit geleisteter Dienste 122. Vermuthung des Eigenthums der Gattin an von ihrem Gatten empfangenen Schmucksachen 692.) Verjährung 3026, 3907 (Unterbrechung derselben). Nichtantritt eines Eides als Voraus-

setzung der Exequirbarkeit eines Urtheils 3885. Beweislast hinsichtlich des ordnungsmäßigen Vorganges des Strafgerichtes bei Liquidirung der Vertheidigungsgebühr 2252. Grundbuchsstand als Norm für die Zuweisung der Klägerrolle bei collidirenden Ansprüchen auf den Meistbot 3011. Zahlungsauftrag, auf eine Hypothekarklage ohne klägerischen Nachweis des Nichtvorhandenseins einer Streitanmerkung erlassen 3869.

4. Gegenseitiges Verhältniß verschiedener Beweisarten und Beweisführungen. Zeugenbeweis über das Vorhandensein einer Geistesverwirrung 334. Ueber den Sinn einer Vertragsurkunde 2241. Widerlegung eines Kunstbefundes durch Indicien 28. Gegenbeweis gegen das Zeugniß von Sachverständigen über eine außergerichtliche Beschau 2564. Widerlegung des Gewerbsbuches durch Sachverständige 192. Widerlegung eines Urkundenbeweises durch Haupteid 42, 45, 53, 521, 630, 750, (790), 1365. Supplirung desselben durch Haupteid 763, 1161. Unzulässigkeit der Rechtfertigung einer auf Grund einer unechten Urkunde erwirkten Pränotation durch andere Beweismittel 2658. Subsidiäre Natur des Haupteides 2982. Unzulässigkeit der Beweisführung über die Höhe des erzielten Geschäftsgewinnes durch Haupt- oder Schätzungseid 3568. Ausschließung des Haupteides durch das Resultat eines abgeführten Zeugenbeweises 11, 2747. Production neuer Zeugen statt der Ablegung des Erfüllungseides 625. Erfüllungseid zur Ergänzung einer durch einen bedenklichen Zeugen und Indicien hergestellten halben Probe 626. Unzulässigkeit des Gegenbeweises zur Abwendung des sententionirten Schätzungseides 429. Unzulässigkeit des Gegenbeweises gegen die gesetzliche Vermuthung der außerehelichen Vaterschaft durch das außergerichtliche Geständniß der Mutter über den Zeitpunkt der Beiwohnung und die Beschaffenheit des Kindes 2660; durch den Nachweis der Reife 3182. Eid über die Unechtheit eines die Erbietung zum Eide enthaltenden Schriftstückes 790. Auferlegung des Schätzungs- und Erfüllungseides, wo nur ein Erbieten zum Haupteide vorliegt 55, 301. Haupteid und Erfüllungseid in demselben Urtheil sententionirt 178. Verhältniß des Erfüllungseides zum Haupteide 1151. Anbietung eines Eides ohne nähere Bezeichnung 469. Herstellung eines Beweises durch die beglaubigte Abschrift einer Urkunde und durch Indicien 917. Excindirungsklage 3861.

II. Einzelne Beweisarten.

1. Geständniß. Außergerichtliches Geständniß 1088, 1278, 1551, 2660. Stillschweigendes außergerichtliches Geständniß der Vaterschaft? 3854. Benützung des außergerichtlichen Geständnisses durch einen Dritten 3718. Geständniß des im fremden Namen Proceß Führenden 3221. Schuldanerkennung oder außergerichtliches Geständniß? 2643. Stillschweigendes Geständniß? (Nichtbeantwortung der exceptio non numeratae pecuniae gegen einen Darlehensschuldschein) 3763. Erklärung vor der Nachlaßabhandlungsbehörde 2928. Entbehrlichkeit besonderen Beweisanerbietens über die gesetzlichen Voraussetzungen desselben

420. Stillschweigendes gerichtliches Geständniß 317, 354, 921, 1132, 1300. Wirkung der im ordentlichen Verfahren abgegebenen Erklärung des Delaten, daß er den Eid nicht ablegen könne 2609. Unterlassen des Widerspruches gegen eine durch die Klagebeilagen widerlegte Behauptung 466. Vergleichsproposition als Geständniß? 1899, (3145). Schuldgeständniß bei nicht dargethaner causa debendi 896. Geständniß des Ehebruchs 430. Ehebruch als Ehescheidungsgrund, durch Geständniß erwiesen 2101. Kraftlosigkeit des Geständnisses der Ehefrau zum Beweise der Unehelichkeit des Kindes 2745. Qualificirtes Geständniß 193, 309, 3332, 3924. Untheilbarkeit desselben 2172. Widerruf eines in der Replik gemachten Geständnisses in der Schlußrede 2459.

2. Urkunden.

a) Rückwirkung eines neuen Gesetzes über Beweiskraft von Urkunden? 211. Beweiskraft von zwischen Dritten errichteten Urkunden 1059, 1227. Bestreitung der Echtheit einer Urkunde durch Dritte 132. (Anfechtung einer zwischen Dritten errichteten Urkunde wegen Simulation 1309, 1416.) Beweis und Gegenbeweis über Echtheit von Urkunden 28, 274, 306, 521, 750, 790 und 2429 (Handschriftenvergleichung), 1027, 1365, 2844, 2878. Beweis der Echtheit einer Urkunde gegenüber dem Curator absentis des angeblichen Ausstellers 3679. Klage auf Ausfolgung einer Abschrift 337. Haupteid über den Inhalt einer verlorenen Urkunde 768, 1161. Begehren der Originalien erst bei der Tagsatzung 698. Frist zum Begehren der Einsicht der Originalien im mündlichen Proceß 3525. Anwendung der Bestimmungen über den Ersatz einer verlorenen „Urkunde" auf in contumaciam zu inrotulirende Proceßschriften 3615. Herstellung des Beweises durch eine beglaubigte Abschrift und durch Indicien 917. Benützung einer erst im Laufe des Processes ausgestellten Urkunde zur Begründung des schon früher erhobenen Anspruches 2871. (Urkunden, auf Grund deren das Verbot ohne Cautionsbestellung bewilligt wird 409. Aufhebung der Proceßkosten bei erwiesener Unechtheit der der Klage zu Grunde liegenden Urkunde 669.)

b) Oeffentliche Urkunden. Strafurtheil 928, 1129, 1690. Acte der Verwaltungsbehörden (namentlich auch Katastralacten) 18, 287, 620, 1572, 1641, 1759. Beweiskraft des auf Grund einer Anordnung der Verwaltungsbehörden in das Geburtsbuch aufgenommenen Vermerkes der legitimatio per subsequens matrimonium 2729. Dominicalacten 2824. Beweis der Handlungsfähigkeit bei Ausstellung der vom Notar legalisirten Urkunde 1033. Umfang der Beweiskraft eines Taufscheins 1136, 1298. Beweiskraft desselben hinsichtlich der Anerkennung der außerehelichen Vaterschaft 2723. Beweis der Mutterschaft durch den mit dem Beisatz „angeblich" versehenen Taufschein eines unehelichen Kindes 3131. Zeugenverhörprotokolle als vollkommen beweisende Urkunden? 3195. Voraussetzungen der Beweiskraft eines Grundbuchseintrages 1759. Executive Immobiliarschätzung auf Grund des Nach-

meises des erlangten ersten Executionsgrades durch den Grundbuchsextract 3316.

c) Gewerbs- und Handelsbücher. Gewerbsbuch 192, 1041, 1424. Handlungsbuch 250. Handlungsbuch als Beweis der Verabredung eines bestimmten Zahlungsortes 2, 389. Beifatzlose Unterfertigung des Buchauszuges durch den Schuldner 440. Vorlage der Handelsbücher in einem wegen eines gemeinschaftlichen Anspruches und nicht vor dem Handelsgerichte geführten Processe 2984. Hemmung des Vollzuges der bewilligten Einsicht in die Handlungsbücher durch den außerordentlichen Revisionsrecurs 2776. (Pränotation auf Grund eines Buchauszuges 249, 355, 871, 1121, (2133, 2215, 2282, 2379, 2436). Verbot auf Grund desselben 409.)

d) Andere Privaturkunden. Schuldverschreibung, von dem einen Solidarschuldner eigenhändig geschrieben und unterschrieben, vom anderen ohne Beiziehung von Zeugen unterschrieben 3. Beifatzlose Unterschrift 53. Nachträgliche Beisetzung der Unterschrift der Zeugen in Abwesenheit des Schuldners 3152. Schuldverschreibung auf Grund gepflogener Abrechnung 230. Schuldschein ohne causa debendi (211), 228, 1966; mit falscher causa 1229, 1447. Geldempfangsbestätigung ohne Angabe des Rechtsgrundes 325, 329. Empfangsbestätigung des Ehemannes 58, 120, 132. Urkunde über einen zweiseitig abgeschlossenen Vertrag, nur von einem Contrahenten unterschrieben 481. Beweiskraft einer Quittung einem Mitschuldner gegenüber 1409, — eines Depositenscheines 1608, — eines präjudicirten Wechsels 1674. Beweis des Inhaltes einer amortisirten Urkunde 1729.

3. Kunstbefund und Augenschein. Anordnung des Kunstbefundes wegen Dringlichkeit durch Bescheid 333; ohne Vernehmung des Gegners 3102. (Beweis des Geisteszustandes durch Zeugen 334. Sachverständige Zeugen 3554. Unzulässigkeit eines „Kunstbefundes mittelst sachverständiger Zeugen" 3663.) Staatsbeamte als Sachverständige in Processen des Fiscus 376. Kunstbefund über die Reife eines Kindes auf Grund der unbeschworenen Aussage der Hebamme 2727. Unzulässigkeit der Entkräftung der Vermuthung der unehelichen Vaterschaft durch den Ausspruch der Sachverständigen über den wirklichen Zeitpunkt der Zeugung 3628. Vernehmung eines Viehhirten über die Mängel eines Thieres 3424. Hufschmiede als Sachverständige bei Krankheiten der Pferde 993. Benennung der Sachverständigen 1135. Entscheidung des Obmannes 1135. Gegenbeweis gegen das Zeugniß der Sachverständigen über eine außergerichtliche Beschau 2564, 3818. Kunstbefund, in Abwesenheit der Parteien aufgenommen 1247. Gutachten ohne Autopsie 2105. Schätzung wegen Expropriation 506, 3936 (Object der Schätzung bei Expropriation von Gebäuden), 3485 (Beseitigung von Schätzleuten wegen offenbarer Ungehörigkeit ihres Vorgehens), 3581 (Anfechtung einer Schätzung wegen angeblicher Unregelmäßigkeiten), 3612 (Zulässigkeit eines Kunstbefundes zum ewigen

dächtniß zur Erlangung einer den gerichtlich ermittelten Schätzungswerth übersteigenden Entschädigung), 3613 (Unzulässigkeit der gerichtlichen Schätzung ohne vorausgegangenes Expropriationserkenntniß), 3714 (Aufnahme des Beweises zum ewigen Gedächtniß). Veräußerung eines Grundstückes vor Ausführung der zum Zwecke der Ermittlung des Vermögensstandes angeordneten Schätzung 2226. (Außergerichtliche Abschätzung angerichteten Schadens 1307.) Kunstbefund im Executionsverfahren 952, 1304.

4. Zeugenbeweis. Vergleich auf Zeugenaussagen 1709, 1720. Streitgenosse als Zeuge 1722. Aussagen der Zeugen eines schriftlichen Testaments über die durch ihre Unterschrift bestätigten Thatsachen 281, 306. Zulässigkeit des Zeugenbeweises über Thatumstände, bezüglich deren die angebotenen Zeugen vor dem Strafrichter jede Wissenschaft abgelehnt haben 3675. That- oder Rechtsbehauptung? 2999. Bedenklichkeit: Rechtsfreund im Proceß um Wiedereinsetzung wegen schlechter Vertretung 179. Unzulässigkeit der Zeugenvernehmung des als Gerichtscommissär fungirenden Notars 2712. Staatsbeamte in Processen des Fiscus 376. Zeugniß von Beamten über dienstliche Wahrnehmungen (in polizeilichen Ausgleichsverhandlungen) 2857. Testamentszeugen als Verwandte des Zeugenführers 577. Unbedenklichkeit des Zeugen, der mit beiden Parteien verwandt ist 2990. Buchhalter des Zeugenführers 1070. — Einfluß einer Verurtheilung wegen Diebstahls auf die Zeugenfähigkeit 3674. Nichtberechtigung des Zeugenführers zur Geltendmachung der Verwerflichkeit des Zeugen 638. Einfluß der vom Producten nicht geltend gemachten Verwerflichkeit des Zeugen 2899. Nichtberücksichtigung der Bedenklichkeit eines Zeugen von amtswegen 3278. Vernehmung des im Beiurtheil zugelassenen Zeugen ungeachtet nachträglicher Entdeckung eines dessen Verwerflichkeit begründenden Umstandes 3989. Ersetzen der Aussage eines Zeugen durch das Protokoll über eine frühere Vernehmung desselben 216. Zulassung anderer Zeugen statt eines Verstorbenen 623, 1844, 2843; 2847 und 3939 (Stellung des diesfälligen Antrages nach Ablauf der Beweisantretungsfrist). Beibringung neuer Zeugen an Stelle der der Partei auf andere Art als durch den Tod entgangenen 3922. Berücksichtigung des Namens zugelassener Zeugen 1980, 2156. Gegenbeweis durch dieselben Zeugen 769. Zeugenbeweis durch den Vertretungsleister des Gegners 2333, 3986. Nichtigkeit des Zeugenverhörs wegen unterbliebener Stellung allgemeiner Fragen 2008. Umfang der in den Beweisartikeln zu fordernden Specialisirung 3249. Zeitpunkt für Vernehmung von Zeugen behufs Regelung des Provisoriums im Ehescheidungsproceß 3510. Zeitpunkt der Ausfolgung von Abschriften der Zeugenaussagen 31. Unzulässigkeit der Ergänzung einer Zeugenaussage nach geschlossenem Beweisverfahren 476. Zulässigkeit der Aufhebung eines nach ergangenem Beiurtheil gefällten Endurtheils behufs Ergänzung des Verfahrens 2325. (Wiedereinsetzung wegen neu aufgefundener

Zeugen 625.) Ergänzung der Aussagen eines bedenklichen Zeugen durch Indicien und Erfüllungseid 626. Herstellung des ersten halben Beweises durch zwei bedenkliche Zeugen 2714; durch zwei verwerfliche und einen bedenklichen Zeugen 3436. Benützung des Ergebnisses des in einem früheren Proceß aufgenommenen Zeugenbeweises 2285. Widersprechende Zeugenaussagen 638. Divergenz der Aussagen über ein mündliches Testament 535. Unzulässigkeit der Ablehnung des Antrages auf eidliche Vernehmung der Zeugen eines mündlichen Testamentes, weil ein mündliches Testament nicht vorliege 3055. Einfluß der officiosen Zeugenvernehmung über den Inhalt eines verlorenen schriftlichen Testamentes auf die Vertheilung der Proceßrollen 3327. (Erklärung eines Testamentszeugen, daß seine Unterschrift unecht sei 701.) — Zeugenbeweis zum ewigen Gedächtniß: Voraussetzungen desselben 876, 2767 (Bescheinigung der Gefahr), 3809 (Gefahr, daß die zu beweisenden Thatsachen dem Gedächtniß der Zeugen entschwinden), 3180, 3554 (Vernehmung des Gegners; Abforderung der Weisartikel). Unzulässigkeit der Verweigerung des Zeugnisses wegen unmittelbarem Interesse 3054. Unwirksamkeit einer Vereinbarung der Parteien über Vernehmung der Zeugen in ihrer Gegenwart und von einem anderen als dem zuständigen Gericht 3123. Unzulässigkeit wiederholter Vernehmung desselben Zeugen 173; nachträglicher Vernehmung über besondere Fragestücke 2989. Bitte des Zeugen um Zulassung zur Berichtigung (Vervollständigung) seiner Aussage 2520, 3098, 3099. Beweisaufnahme während des Recurszuges 2989. Abhörung von Testamentszeugen 577. Kundmachung der Aussagen 664. Zeugenverhörprotokolle als vollkommen beweisende Urkunden? 3195. Entbehrlichkeit der Versiegelung der Protokolle des Zeugenverhöres auch bei noch bevorstehendem Kunstbefund 3410. — (Ausschließung des Haupteides durch das Resultat des Zeugenbeweises 11, 2747, 3219. Sachverständige Zeugen 3554. Zeugenbeweis über den Geisteszustand 334; über vierzigjährige Ersitzung 3249; über den Sinn einer Vertragsurkunde 2241. Beweis der Gegenforderung durch Zeugen bei der Compensation 2264.)

5. Eid. Anbietung eines Eides ohne nähere Bezeichnung 469. Formulirung des Eides im Urtheil 114. Zulässigkeit der für das summarische Verfahren normirten Eidesformel im ordentlichen Verfahren 3679. Endurtheil unter gleichzeitiger, durch einen Eid bedingter Entscheidung über die Zuständigkeit 286. Berechnung der Eidesantretungsfrist 2147, 3874, 3997 (im Falle der Abweisung einer verspäteten Appellationsanmeldung). Unzulässigkeit der Erweiterung dieser Frist 2591. Zeitpunkt für die Namhaftmachung der Personen, welche für eine Handlungsfirma den Eid abzulegen haben 3579. Aufschiebender Einfluß des Begehrens um Wiedereinsetzung wegen schlechter Vertretung auf die Eidesleistung 3094. Sprache, in welcher die dem Eidesantretungsgesuche beizulegende Eidesformel abzufassen ist 3359. Frist für den Eidesantritt in Bestandsachen, wenn der Anspruch lediglich

die Zahlung des Zinses betreffs 3507. Verspätete Antretung 340. Ansuchen um Verlegung der Eidestagsatzung 90, 119 (wegen Verschollenheit dessen, der den Eid ablegen soll) 489. Rechtfertigung des Ausbleibens von der Eidestagsatzung 24. Eidesantritt trotz erfolgter Betrugsanzeige 603. Zulassung des wegen Meineid in Untersuchung Gezogenen zur Eidesablegung in einem anderen Processe 2521. Einfluß eines den objectiven Thatbestand des Meineides unter gleichzeitiger Freisprechung des Angeklagten constatirenden Urtheils auf die civilprocessualische Behandlung des abgelegten Eides 3662, Obergerichtliche Aenderung der Eidesformel (Einfluß auf den Kostenpunkt) 710, (3679). Unzulässigkeit der Ergänzung der von der Partei vorgeschlagenen Eidesformel aus anderweitig von ihr beigebrachten Behelfen; Berechtigung der höheren Instanz, statt eines von ihr für unzulässig erkannten Eides auf einen anderen zu erkennen, gegen dessen Ausschließung der Beweisführer nicht appellirte 3605. Einfluß der a. o. Revision auf die Eidesfrist 1672, 3734, 3835. Einfluß der Streitgenossenschaft auf Auftragung und Ablegung des Eides 598, 706, 816, 830, 1025, 1215, 1230 und 2816 (Societätsstreit) 1334, 1654, 3036, 2080, 2329, 2418, 2513, 2670, 2906, 3039, 3078, 3081, 3287, 3294 (Antretung des Eides durch den Einen, Zurückschiebung durch den Anderen), 3398 (mehrere Erben eines Depositars), 3706, 3954 (Nothwendigkeit der Abschwörung des Haupteides durch sämmtliche Streitgenossen). Einfluß des Todes einer Proceßpartei darauf 63, 301, 715, 790 (Schätzungseid), 821, 848, 1274, 1354, 1543, 1648, 1869 (Verhinderung der Eidesleistung durch Anzeige beim Strafgericht), 1952, 2062, 2068, 2360, (2642), 2613 (Tod des Vertretungsleisters des Deferenten vor der Eidesablegung), 2744, 2880 (Erfüllungseid), 3179 (Würdigung der in der Information abgegebenen Erklärung), 3270 (Verzögerung durch ohne gesetzlichen Grund angesuchte, vom Gegner zugestandene Ueberreichung einer Schlußfrist und die vom Gegner nicht gerügte Fristwerbung hiezu), 3287 (Berücksichtigung des Todes des einen Streitgenossen im Urtheil), 3291 (Tod nach dem Urtheil), 3387 (Verzögerung der Eidesablegung durch Appellation), 3524 (Frist zum Begehren des Erkenntnisses, daß der Eid für abgelegt zu halten sei), 3707, 3901 (Tod des Vertretungsleisters; Schätzungseid; Berücksichtigung einer von dem inzwischen Verstorbenen über den gleichen Gegenstand im Strafproceß abgelegten eidlichen Aussage). Richterliches Erkenntniß hierüber 1516. Einfluß eines bei einer Partei hervorgetretenen Wahnsinnes (Haupteid) 3368. Abweichung von der im Urtheil festgestellten Eidesformel 598, 657, 807, 1019, 1095, (1104), 1131, 1391, 1700, 1758, 1819, 1970, 2501, 2814, 3248. Einseitige Aenderung derselben 2732. Theilbarkeit der Eidesformel? 1104, 1315, 1317, 2144, 3082. Voraussetzungen der Eidesabnahme durch ein anderes Gericht 3518. Ablegung eines Eides im Auslande 608. Modalitäten der Eidesablegung, im Schiedsspruch festgestellt 1411. Anhaltung des

Deferenten zur Beibringung der bei der Ablegung des Haupteides durch den Delaten vorzuzeigenden Gegenstände 2949. Zuläſſigkeit der Rechtfertigung des Ausbleibens von der Eidestagſatzung 24. Wiederholte Abſchwörung eines aus Verſehen unvollſtändig abgelegten Eides 2705. Koſten des Eidesverfahrens 698, 717, 895, 1004, 1275, 1841, 2347, 2851, 3977. Koſten des Verfahrens wegen Zulaſſung der Beweisführung pro vitando perjurio 892. (Gegenſeitiges Verhältniß verſchiedener Eide ſ. oben I. 4.)

a) Haupteid. Formulirung 527, 2552, 2897, 2929, 3605, 3892 (des Haupteides über die zur Begründung des Gerichtsſtandes des Vertrages vorgebrachte Behauptung). Beſcheinigung des mit der Erſcheindirungsklage geltend gemachten Anſpruchs durch Eidesdelation? 3341. Zuläſſigkeit des Haupteides gegen den Inhalt einer Urkunde 2800. Unzuläſſigkeit des Haupteides über Rechtsverhältniſſe 315, 395, 1189, 2122; über Thatſache und Dauer des Beſitzes zum Zweck des Beweiſes der Erſitzung 3984; — über ſtrafbare Handlungen 1162, 2305, 3140, 3627; — über durch den Ausgang des Zeugenbeweiſes widerlegte Behauptungen 11, 2747, 3219; — über abſtractes Wiſſen 544; über das Wiſſen einer Thatſache, deren Exiſtenz nicht erwieſen iſt 3395; — über die „innere Thatſache des Wiſſens“ 3448, 3605; — über Thatſachen, welchen die Behauptungen des Deferenten widerſprechen 920; — über Gegenſtände fachwiſſenſchaftlicher Beurtheilung 1815; — des Haupt- (und Schätzungseides) über die Höhe des erzielten Geſchäftsgewinnes 3568. Haupteid über außereheliche Beiwohnung 6, 3605; — über die eheliche, der Mutter aufgetragen 557. Allgemeinheit und Unbeſtimmtheit der Eidesformel 650, 763, insbeſondere im Paternitätsproceß 1029. Haupteid über einen Incidenzpunkt nach einer für die Hauptſache entſcheidenden Formel 1302, 1360. Unzuläſſigkeit der Vereinigung von Haupteiden über Thatſachen, deren eine die Erheblichkeit der anderen bedingt 849. Haupteid über zwei rechtserzeugende Thatſachen. Verpflichtung des Delaten zur cumulativen, Berechtigung des Deferenten zur alternativen Beſchwörung derſelben 3712. Haupteid über die das forum contractus begründende Thatſache 227, 1302, 2488, 3892 (Unzuläſſigkeit einer der Hauptſache präjudicirenden Eidesformel). Haupteid zum Nachweis der exceptio non numeratae pecuniae 42, (53).

Kenntniß der zu beſchwörenden Thatſachen 83, 114, 217, 402, 515, 528, 891, 874, 1076, 1151, 1269, 1298, 1613, 1728, 1774, 1815, 1957, 2058, 1377, 2528, 2878, 2967, 2968, 2932, 3332, 3664. Unzuläſſigkeit der Leiſtung eines zurückgeſchobenen Eides über eine dem Deferenten nach ſeinem Geſtändniſſe nicht unmittelbar bekannt gewordene Thatſache 3979. Bedeutung der Formel „meines Wiſſens und Erinnerns“ 801, 874, 1076, 1819, 2080; 3532 und 3794 (Erklärung des Eidespflichtigen darüber), 3662, 3664, 3972 (Unzuläſſigkeit richterlicher Belehrung über die Bedeutung dieſer Formel). Auftragung

des Haupteides an einen Irrsinnigen 182, 704, 1397, 3368; — an einen Unmündigen 2183; — an einen Minderjährigen 2295; — an den am Proceß nicht theilnehmenden Cedenten 190; — an eine noch nicht angetretene Erbschaft 1445, 1975, 2657, 2664, 3575 (Behandlung des Haupteides bei einer Klage gegen eine Verlassenschaft, welche vermöge der gesetzlichen Erbfolge unmündigen Kindern und der Witwe zufällt); — an den Erben des Cridars 2642; — an den Curator des Geklagten über die Echtheit des Acceptes 2528, 2878, 2967, 3679, 3735; Unzulässigkeit der Zurückschiebung des dem Curator nach §. 37 des Gesetzes über das summarische Verfahren aufgetragenen Eides unter Abänderung der gesetzlichen Formel 3414); — an die Finanzprocuratur 2072, 3942. Zulässigkeit des dem Vertreter des Deferenten zurückgeschobenen Haupteides über ein von ihm als Mandatar des Deferenten geschlossenes Rechtsgeschäft 3242. Vertretungsleister des Deferenten 1161, 2559; (Tod desselben vor der Eidesablegung 2613); des Delaten 709, 1056. Ungenügende Bezeichnung des Delaten 920. Irreferibler Haupteid 473, 521, 928, 1297, 1302, 1563, 1613, 2377, 2511, 2528, (2878), 2879, 2967, (3414), 3568.

Verzicht des Delaten auf die Bestreitung der durch Haupteid zu erprobenden Thatsache 86. Wirkung der im ordentlichen Verfahren abgegebenen Erklärung des Delaten, daß er den Eid nicht ablegen könne 2609. Würdigung der in der Information abgegebenen Erklärung des Delaten, den Eid ablegen zu können, nach dessen Tode 3179. Legitimation des Vormundes zur Auftragung des Haupteides im Paternitätsproceß 371. Legitimation des Concursmasse-Vertreters zur Eidesdelation 1879; — des Concursmasse-Verwalters 1955, 2046. Entbehrlichkeit der obervormundschaftlichen Genehmigung zur Annahme oder Zurückschiebung des Haupteides 960. — Zurückschiebung des Haupteides im Falle der Wiedereinsetzung zur Appellation nach Antretung des Haupteides 684; — im Falle der Wiedereinsetzung zum Antritte des Haupteides 1256. Wiedereinsetzung ob noviter reperta gegen ein Urtheil, wodurch auf Haupteid erkannt wird 454.

b) Erfüllungseid (vgl. oben I. 4.). Voraussetzungen des Erfüllungseides 896. Herstellung des ersten halben Beweises durch zwei verwerfliche und einen bedenklichen Zeugen 3486. Erfüllungseid zur Ergänzung des Beweises über Verabredung eines bestimmten Zahlungsortes 2, 286. Erfüllungseid zur Ergänzung der durch Indicien hergestellten halben Probe 325, 469, 626. Unzulässigkeit des Erfüllungseides bei widersprechenden Zeugenaussagen 638. Erfüllungseid über einen vom Zeugen nicht angegebenen Thatumstand 1067. Wiedereinsetzung des zum Erfüllungseid Zugelassenen zur Vorführung neuer Zeugen 625. Unzulässigkeit der Ablegung des von einem seither verstorbenen Streitgenossen angebotenen Erfüllungseides durch einen anderen 2880.

c) Schätzungseid 55, 287, 429, 467, 790, 1407, 1421, 1485,

1815, 2128 (Beſchwörung des von der Partei begehrten ſtatt des vom Richter ermäßigten Betrages), 2169 (Unzuläſſigkeit des Schätzungseides zum Nachweis einer Mehrforderung), 2476, 3363 (Rechtliche Folgen der Ablehnung einer angebotenen Entſchädigungsſumme), 3379 (Obergerichtliche Mäßigung und durch den Schätzungseid bedingte Zuerkennung des von der erſten Inſtanz in einem Contumacialurtheil unbedingt zuerkannten Schadenerſatzbetrages), 3568, 3888 (Verzicht des ſchwörenden Klägers auf einen der mehreren ihm zuerkannten Anſprüche; Einfluß auf den ihm zuerkannten Koſtenerſatz), 3901 (Einfluß des Todes des Vertretungsleiſters auf den von ihm abzulegenden Eid; Berückſichtigung der von ihm im Strafproceß über den gleichen Gegenſtand abgelegten eidlichen Ausſage).

d) Manifeſtationseid 5, 480, 2444, 3266 (über den Inhalt eines vermachten Behältniſſes); — auf Verlangen eines Inteſtaterben, der die Erbſchaft noch nicht angetreten hat 703. Beiſatz des Wiſſens und Erinnerns 50. Gericht, bei welchem die Klage auf Ablegung des Manifeſtationseides betreffs einer Verlaſſenſchaft anzubringen iſt 2600. (Vorausſetzungen der Verpflichtung des Gemeinſchuldners zur Beſchwörung ſeines Vermögensſtandes 3513.)

6. Indicien: (6), 28, 122, 133, 274, 325, 373, 469, (473), 493, 535, 554, 626, 634, 776, 917, 968, 1067, 1091, 1136, 1161, 1596, 1613, 1729, 2294, 2660, 3627.

L. Richterliche Entſcheidung (Urtheil, Beſcheid, Schiedsſpruch).

I. Unzuläſſigkeit der Entſcheidung durch Beſcheid über Einwendungen während der Execution 34, 1114, 1115, 1658, 1688. Mündliche Abweiſung des bei der Verhandlung vorgebrachten Geſuches um Vertagung der Fortſetzung derſelben und ſofortige Urtheilsfällung zur Hauptſache? 3187. Entſcheidung über ein Wiedereinſetzungsgeſuch durch Urtheil ſtatt durch Beſcheid 2640. Anordnung des Kunſtbefundes durch Beſcheid 333. Ausſtellung eines Duplicates von einer Verfügung, deren Concept verloren iſt 1479.

II. **Inhalt des Urtheils.** Auslegung eines Urtheils 3186. Berurtheilung ad praestandum factum oder zur Uebergabe einer beweglichen Sache? 3611. Präjudicialerkenntniß 191. Alternatives Erkenntniß 86, 1381. Nichtigkeit des im ordentlichen Verfahren ergangenen, die Einrede der Nichtzuſtändigkeit verwerfenden und zugleich in der Hauptſache entſcheidenden Urtheils erſter Inſtanz, ſowie des abändernden Urtheils zweiter Inſtanz 2736. Unvollſtändige Anführung des Inhalts eines beſtätigten Urtheils im obergerichtlichen Erkenntniſſe 3364. — Nichtigkeit des Urtheils wegen Unvollſtändigkeit 406; — wegen der Entſcheidung über das Recht ſelbſt, während nur eine Beantwortung der Aufforderung vorliegt 548; — wegen Verbindung einer definitiven Entſcheidung mit einer Beweisanordnung 690; — wegen Condemnation des Vertretungs-

leisters mit Uebergehung des Vertretenen 1734. Unzulässigkeit der Feststellung von Feilbietungsbedingnissen in einem die Feilbietung der gemeinschaftlichen Sache verfügenden Urtheil 1640. Formulirung eines durch mehrere Eide bedingten Endurtheils 3608. Fassung des Urtheils bei theilweiser Anerkennung des Klagsanspruches durch den Beklagten 1066. Berücksichtigung des Todes des einen Streitgenossen 3287. (Verurtheilung des Beklagten trotz der von ihm erklärten Bereitwilligkeit, dem Klagebegehren zu entsprechen 1288.) Unterschied der Urtheilsformeln „nicht schuldig" und „das Begehren hat nicht statt" 1149, 3286. Voraussetzungen der Abweisung der Klage „zur Zeit" 2657. Abweisung zur Zeit wegen Streithängigkeit 1217. Unstatthaftigkeit der „derzeitigen" Abweisung einer Klage auf Rechtfertigung der Pränotation 3996. Verweisung der Liquidirung der Nebengebühren auf einen im Executionsverfahren aufzunehmenden Kunstbefund 1304. Verurtheilung zu einer Leistung, welche bereits unmöglich geworden ist 504. Verurtheilung zur Herausgabe einer angeblich werthlosen und in Verlust gerathenen Urkunde 3159. Verurtheilung unter der Bedingung einer inzwischen unmöglich gewordenen Gegenleistung 1233. Zuerkennung eines von einer noch unerfüllten Suspensivbedingung abhängigen Rechtes 1373. Bedingte Verurtheilung des Pfandnehmers zur Rückstellung der Pfandsache gegen Tilgung der Pfandschuld 2822. Zuerkennung eines eventuellen Anspruches im Urtheil 3073. Nichtberechtigung des in contumaciam erkennenden Richters zur Mäßigung des Ersatzanspruches oder Auferlegung des Schätzungseides 1407. Obergerichtliche Mäßigung und durch den Schätzungseid bedingte Zuerkennung des von der ersten Instanz in einem Contumacialurtheil unbedingt zuerkannten Schadenersatzbetrages 3379. Vorbehalt einer neuen Klage im Urtheil 113 (Bd. I. S. 136), 1471 (Einfluß auf die Verjährung), 2067 (stillschweigender Vorbehalt); Vorbehalt einer neuen Entschädigungsklage wegen körperlicher Verletzung für den Fall des Hervortretens einer Erwerbsuntüchtigkeit 2568. Vorbehalt der Liquidirung des Pflichttheils in einem Nachverfahren 2371. Vorbehalt der Besitzstörungsklage bei Zurückweisung der operis novi nunciatio 3331. Vorbehalt zu Gunsten des Beklagten 176. (Ausspruch über Gerichtskosten s. D. VII. 1.)

III. **Verhältniß des Urtheils zur Klage.** Verurtheilung aus einem in der Klage nicht geltend gemachten Rechtsgrunde 76, 104, 264, 1010, 1111, 1161, 1229, 1255, 1280, 1296, 1419, 1428, 1447, 1453, 1507, (1608). Abweisung der Klage wegen Unstatthaftigkeit des den Ort der Leistung betreffenden Theiles des Petits 2481; — wegen unterbliebener Belangung einzelner in der Sache Betheiligter 2315. Veränderung des Sachverhaltes nach Anstellung der Klage 209, 1574. (Behandlung des Eventualpetits 522.) Abweichung vom Klagebegehren 1735, 1741. Ueberschreitung des Klagebegehrens 98, (3039). Verurtheilung zum Erlag bei Gericht, während das Klagebegehren auf Zahlung lautet

592, 677, 716, 2194, 2703, 3140. Behandlung eines Executionsgesuches als Executionsklage 3353. (Bewilligung der Sicherstellungsexecution auf ein auf Bewilligung executiven Pfandrechtes gestelltes Begehren 3589.) Arbiträre Zuerkennung einer Remuneration statt der begehrten nach Procenten bestimmten Mäklergebühr 697. Ausdehnung des Begehrens einer Schuldklage auf Präsentationsrechtfertigung 834. Verurtheilung zur Zahlung eines unbestimmten Betrages trotz der Einklagung einer bestimmten Summe 835. Justificirung einer Eigenthums-Präsentation mit dem vom Beklagten nicht begehrten Beisatz, daß das Pfandrecht für den Kaufpreis zu ingrossiren sei 1661. Berichtigung eines Schreibfehlers im Klagebegehren 851. Individualisirung des im Klagebegehren zu unbestimmt bezeichneten Streitobjectes 891. Aufrechthaltung einer als schriftliches Testament angefochtenen Urkunde als Aufsatz eines mündlichen Testaments 3147.

IV. Rechtskraft des Urtheils 229, 477. Identität des Rechtsstreites 808, 931, 978, 1024, 2633, 3238, 3239, 3286, 3299, 3000, 3555 (Klagweise Geltendmachung des im Exceptionswege bereits aberkannten Anspruchs), 3564 (nova causa), 3578 (alia causa), 3653 (Aenderung des rechtlichen Gesichtspunktes). Subjectiver Umfang der Rechtskraft 16, 136, 244, 317, 679 (Wirksamkeit des gegen die Gemeinde ergangenen Urtheils wider die Gemeindeglieder), 1245, 1252, 1845 (Justificirung der Präsentation nach Veräußerung der Pfandsache), 2709, 3026, 3153, 3286. (Subjectiver Umfang der Nullität eines Urtheils 1272.) Rechtskraft des hinsichtlich der Hauptsache bedingten Endurtheils bei theilweiser Appellation 900. (Ueber die Formeln „nicht schuldig" und „das Begehren habe nicht statt" und Vorbehalte s. oben II.) Zulässigkeit der Aufhebung eines nach ergangenem Beiurtheil gefällten Endurtheils behufs Ergänzung des Verfahrens 2325. Unzulässigkeit der Oppositionsklage, gestützt auf den Nachweis der Fälschung der dem Urtheil zu Grunde liegenden Urkunde 3143. Einfluß eines den objectiven Thatbestand des Meineides unter gleichzeitiger Freisprechung des Angeklagten constatirenden Urtheils auf die civilprocessualische Behandlung des abgelegten Eides 3662. Rechtskraft des eine actio confessoria abweisenden Urtheils in einem späteren Besitzesstreit 2912. Umfang der Rechtskraft in einem Negatorienstreit 2085. Löschung des Pfandrechtes wegen rechtskräftiger Abweisung der Forderungsklage 2193. Rechtskraft des gerichtlichen Auftrages zur Bemängelung einer gelegten Rechnung, widrigens diese als genehmigt angesehen würde? 3899. Rechtskraft des im Liquidirungsproceß ergehenden Erkenntnisses 303, 729, 868. Rechtskraft der die Wiedereinsetzung ablehnenden Entscheidung 1822. Rechtskraft des Beweisurtheils 1833, 2055. Declarative Kraft des Urtheils über eine Reallast 1837. Rechtskraft der Entscheidungsgründe 309, 477, 606, 761, 931, (2193), 3064 (Einfluß der Entscheidung über die Zinsen auf den Streit über die Capitalsforderung). Verhältniß der Entscheidungsgründe zum Urtheil 406. (Aus-

legung eines Urtheils 696, 3136. Berichtigung desselben 1391, (3911); — Schreibfehler in einem rechtskräftig gewordenen Urtheil 2094, 3273, 3569, 3956. — Vgl. übrigens Abweichung von der im Urtheil festgesetzten Eidesformel K. II. 5.)

V. **Schiedsspruch.** Auslegung eines Compromisses 3257. Rechnungsverstoß in dem Schiedsspruch 36. Unrichtige thatsächliche Voraussetzungen 38. Ueberschreitung der im Compromiß gesetzten Frist 691, 700. Compromiß unter der Bedingung der Genehmigung des Schiedsspruches durch die Curatelbehörde; Beendigung der Curatel vor Abgabe des Schiedsspruches 757. Tod eines der Schiedsrichter 555. Klage gegen die Schiedsmänner auf wiederholte Wahl eines Obmannes 2693. Vorgang beim Nichtzustandekommen einer Einigung unter zwei Schiedsrichtern 3305. Unzulässigkeit des gegen einen Schiedsrichter nach Vernichtung seines Spruches gerichteten Begehrens auf Schöpfung eines neuen 2799. Compromiß im Wege gerichtlichen Vergleiches zu Stande gebracht; Benennung anderer als der vereinbarten Schiedsrichter im Intimationsbescheid 902. Schiedsspruch, ohne Anhörung der Parteien ergangen 906. Schiedsrichterliche Gewalt bei Würdigung mündlicher Zugeständnisse der Parteien 955. Giltigkeit der Verabredung, für die Entscheidung künftiger Streitigkeiten von Fall zu Fall ein Schiedsgericht zu bestellen 1007. Ungiltigkeit der vertragsmäßigen Bestellung einer Partei zum Richter in eigener Sache 3933. Auferlegung eines außergerichtlich unter besonderen Modalitäten abzulegenden Eides (Rabbinatseid) 1411. Compromiß über eine durch rechtskräftiges Urtheil entschiedene Sache 1611. Geltendmachung der Compromißclausel eines Gesellschaftsvertrages nach Auflösung der Gesellschaft 2063.

M. Rechtsmittel.

I. **Appellation und Revision.** Stellung der Rechtsmittelinstanz zu einem das Klagebegehren aus formellen Gründen abweisenden Urtheile 2760. Entbehrlichkeit der Appellationsanmeldung, wenn Appellationsbeschwerden überreicht sind 420. Ueberreichung der Appellationsanmeldung und Appellationsbeschwerden in simplo (im summarischen Verfahren) 187. Mündliche Appellationsanmeldung im schriftlichen Verfahren 740. Frist zur Appellationsanmeldung bei vereinbarter Ueberleitung des summarischen Verfahrens in das ordentliche 748. Nachwirkung vereinbarter Ueberleitung des schriftlichen Processes in den summarischen für die Appellationsinstanz 3453. Stillschweigend vereinbarte Rückkehr zum schriftlichen Verfahren im Appellationszuge nach Annahme des summarischen Verfahrens für die Verhandlung in erster Instanz 2981. Frist zur Appellation im Falle nachträglicher Zustellung der Urtheilsgründe 3010. Wahrung der Appellationsfrist durch ein Gesuch um Anberaumung einer Tagsatzung zur Appellationsanmeldung 1016, 1526. Nichtigkeit der Zurückweisung der Appellation wegen in Folge eines Schreib-

fehlers irrthümlich angenommener verspäteter Einbringung derselben 3973. Berechnung der restituirten Frist zur Appellationsanmeldung 1142. Sofortige Zurückweisung des Gesuches um Restitution der Frist zur Erstattung der Appellationsbeschwerde? 3882. Unzulässigkeit der sofortigen Zurückweisung einer zwar verspäteten, aber vor dem Ansuchen um Execution eingebrachten Appellationsanmeldung 3258. Appellationsfrist bei Einklagung eines Bestandzinses 1295, (2525); bei Klagen wegen abgelaufener Bestandzeit 2995. Nichteinrechnung der Ferien in die handelsgerichtliche Appellationsfrist 1781. Verspätete Einbringung der Appellationsbeschwerde? 2342. Appellation eines unter Mehreren in contumaciam Verurtheilten 317. (Vernichtung des ganzen wider Mehrere ergangenen Urtheiles auf Betreiben einzelner derselben 1272; Unzulässigkeit der Ergreifung von Rechtsmitteln durch einen der Substituten im Interesse der Anderen 2725.) Einfluß der Appellation und Revision auf den Beweisantritt 109, 318, 627, 972, 1075, 2180, 2758. Frist zum Eidesantritt (im summarischen Verfahren) im Falle unterlassener Wiedervorlage der zur Verbesserung zurückgestellten Revisionsanmeldung 3852; im Falle der Abweisung einer verspäteten Appellationsanmeldung 3997. Einfluß der Strafanzeige gegen einen Zeugen auf das Verfahren in höherer Instanz 1708. Fortsetzung der Appellation ungeachtet vorausgegangener Abstehungserklärung 1340. Unwirksamkeit des Beharrens des Vertretungsleisters auf der Appellation nach erfolgtem Rücktritt des Vertretenen 3456. Verpflichtung der höheren Instanz, über das Eventualbegehren sofort selbst zu entscheiden, wenn sie das Principalbegehren zurückweist 522. Reformatio in pejus: Appellation des Producten gegen Zulassung des Zeugenbeweises 1711. Reformatio in pejus bezüglich des Ausspruches über die Proceßkosten 2812. Im Alimentenproceß? 3860. Berücksichtigung einer nach dem unterrichterlichen Urtheil eingetretenen Thatsache 1534. Aussetzung der Entscheidung über die Proceßkosten erster Instanz bis zum Ausgang des in zweiter Instanz angeordneten Beweisverfahrens 584. Entscheidung über die Proceßkosten bei Umwandlung einer bedingten Verurtheilung in eine unbedingte und umgekehrt 619, 1307, — bei Abänderung der Eidesformel in zweiter Instanz 710. Obergerichtliche Mäßigung und durch den Schätzungseid bedingte Zuerkennung des von der ersten Instanz in einem Contumacialurtheil unbedingt zuerkannten Schadenersatzbetrages 3379. Verbindung der Beschwerde gegen die Verurtheilung des in zwei Instanzen Sachfälligen in die Appellationskosten mit der außerordentlichen Revision in der Hauptsache. Suspension der Vollstreckbarkeit 3681. Berechtigung der Partei, eine in den Gründen der divergirenden Erkenntnisse gleichmäßig abgelehnte Einrede im Wege der ordentlichen Revision geltend zu machen 606. Stellung der Rechtsmittelinstanz zu einem lediglich über die exceptio fori ergangenen Urtheil erster Instanz, während der Geklagte sich auch auf das Meritum des Streites eingelassen hat 2599. Entscheidung in merito, während

die untere Instanz nur über die exceptio rei judicatae entschied 854, — über die Unzulässigkeit der geübten Proceßart 1585. Oberrichterliche Verurtheilung des in erster Instanz Obsiegenden in die Kosten der ersten Instanz 1705. Unzulässigkeit der Revision hinsichtlich eines der Appellation nicht unterzogenen Nebenpunktes bei Umwandlung des in erster Instanz über den Hauptpunkt gefällten bedingten Erkenntnisses in ein unbedingtes 900. Execution zur Sicherstellung während des Rechtsmittelzuges 1943, 2435, 2957, 2977, 3384, 3432, 3516, 3631, 3682. (Prätendirte einer Servitut auf den Antheil des Miteigenthümers), 3738 (Nichtausdehnung der während des Rechtsmittelzuges bewilligten Execution zur Sicherstellung auf die Kosten der Execution). Zusammentreffen des Gesuches um Restitution gegen ein Contumacialurtheil mit der Appellation gegen dasselbe 3779.

Außerordentliche Revision. Unzulässigkeit einer Tagsatzung zur Aufnahme derselben 399. Einfluß der außerordentlichen Revisionsbeschwerde gegen das Urtheil über die Zuständigkeit auf die Frist zur Einrede in der Hauptsache 3593. Einfluß derselben auf die Frist zum Eidesantritt 313, 3734, 3855. Vertagung der Eidesleistung 1672. Unzulässigkeit der Verbindung der außerordentlichen Revision mit der ordentlichen ohne ausdrückliche Hervorhebung der ersteren in der Anmeldung 3431. Verbindung der Beschwerde gegen die Verurtheilung des in zwei Instanzen Sachfälligen in die Appellationskosten mit der außerordentlichen Revision in der Hauptsache. Nichtvollstreckbarkeit des Ausspruches über die Kosten während des Revisionszuges 3681. Aufrechthaltung der untergerichtlichen Urtheile aus einem abweichenden Grunde 1889. Vernichtung einer ohne Zuziehung eines Advocaten geführten Verhandlung wegen Unvollständigkeit 1913. Nothwendigkeit der Unterschrift des Advocaten bei Ueberreichung der schriftlichen außerordentlichen Revisionsbeschwerde im mündlichen Verfahren 2996. Außerordentliche Revision im Mandatsproceß 1492, 1877 — im summarischen Verfahren 1602, — im Falle der Vereinbarung auf schriftliches Verfahren „mit Vorbehalt der Rechtswohlthaten des summarischen Verfahrens 3156. Hemmung der Execution durch außerordentliche Revision? 3437.

II. Recurs. Nichtberücksichtigung des seither geänderten Sachverhaltes durch die Recursinstanz 49. (Einfluß eines neuen Gesetzes 3178.) Zulässigkeit eines besonderen Recurses wegen Incompetenz im summarischen Verfahren 387. Unzulässigkeit des Recurses gegen die vom Oberlandesgerichte in Besitzstreitsachen angeordnete Ergänzung der Verhandlung 642, 1020; — gegen eine Beweisverfügung der zweiten Instanz im summarischen Verfahren 3480; — gegen die von der zweiten Instanz veranlaßte Verbesserung der Klage 3481; — gegen die die Restitution gegen Versäumniß der Eidestagfahrt gewährende Entscheidung zweiter Instanz 2306; — gegen die Bewilligung der Wiedereinsetzung gegen eine durch Verschulden des Anwalts versäumte Frist 3597; — gegen

die Cassirung des erstrichterlichen Erkenntnisses im Besitzesprocess 2868. Unzulässigkeit der Erstreckung einer zur Verhandlung über ein Sequestrationsgesuch angeordneten Tagfahrt wegen eines dagegen eingebrachten außerordentlichen Revisionsrecurses 3659. Hemmung des Vollzugs der bewilligten Einsicht in die Handlungsbücher durch den außerordentlichen Revisionsrecurs 3776. Anfechtung eines Urtheiles durch Recurs 2640. Frist für Recurse im Executionsverfahren, denen ein über eine summarische Klage geschlossener Vergleich zu Grunde liegt 3793; gegen Bescheide über die pfandweise Beschreibung und Sequestration der Früchte eines Pachtgutes zur Währung des gesetzlichen Pfandrechtes des Verpächters 3913. Verspätung des Recurses auf der Post 915. Restitution zum Revisionsrecurs 1349. Nichtberücksichtigung jüdischer Feiertage bei der Recursfrist 1768. Telegraphische Recursanmeldung 1963, 2898, 3022.

III. **Nullitätsbeschwerde** (vgl. I. Nullitäten) 516, 835, 1272, 1295, 1787, 2044, 3733 (Nullität des über Kirchenvermögen ohne Beiziehung der Finanzprocuratur geführten Rechtsstreites).

IV. **Anfechtung eines Schiedsspruches** (vgl. L. V.). Bestreitung des Schiedsspruches (nach Ablauf der gesetzlichen Frist) wegen Simulation 1162. Hemmung der Execution durch die Klage wegen Nichtigkeit des Schiedsspruches 1281. Execution zur Sicherstellung während der Verhandlung über die Anfechtung des Schiedsspruches 1364.

V. **Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.** Verhältniß der Wiedereinsetzung wegen einer verstrichenen Fallfrist zu der wegen schlechter Vertretung 1777, 1882, 2842, 3311, 3597, — zu der ob noviter reperta 1206. Wiedereinsetzung gegen eine versäumte Frist oder gegen ein rechtskräftiges Urtheil? 2291. Suspensiveffect 1777. Rechtskraft der die Wiedereinsetzung versagenden Entscheidung 2842. Unzulässigkeit der Streitanmerkung im Falle einer Restitutionsklage 2284. Umfang der Wirkung der Restitution gegen ein Contumacialurtheil 2266. Zusammentreffen des Gesuches um Restitution gegen ein Contumacialurtheil mit der Appellation gegen dasselbe 3779. Exmulirung während des Restitutionsprocesses 2998. Kosten 1315, 2346, 2882.

1. Wiedereinsetzung wegen einer verstrichenen Frist 131, 172, 298, 1142, 1181, (1206), 1256, 1349, 1472, 1972, 1983, 2306, 2640, 3106 (Versäumniß aus Rechtsunkenntniß), 3174. Unstatthaftigkeit derselben wegen Rechtsirrthums des Vertreters 3311. Versäumniß der Frist zur Erstattung der Appellationsbeschwerde? 3882. Wiedereinsetzung zur Rechtfertigung einer Pränotation 1532, (Löschung einer Pränotation ohne Rücksicht auf das nach abgelaufener Frist eingebrachte Restitutionsgesuch 2577, 2654), — zur Aufforderungsklage 1784, — gegen das Versäumniß einer vereinbarten Frist 1777. Umfang des im Falle der Wiedereinsetzung gegen das Versäumniß der Frist zum Eidesantritt dem Wiedereingesetzten obliegenden Kostenersatzes 3465. (Unzulässigkeit der Wiedereinsetzung gegen das Versäumniß der Frist zur Erhebung

der Erbrechtsklage, ſowie gegen das Ausbleiben von der beendeten Verlaſſenſchaftsabhandlung 3571.)

2. Ob noviter reperta. Angeſucht vor dem Urtheil 131, 779, 823, 2612. Erheblichkeit der Beweismittel als Erforderniß der Reſtitution 275. Neuheit der Beweismittel 1206. Specificirte Angabe der noviter reperta 442. Zuſammenhalten der neuen und der älteren Behelfe bei Prüfung der Erheblichkeit der erſteren; neuer Beweis für ein weder neu aufgefundenes, noch früher geltend gemachtes Geſtändniß 3655. Verweiſung der Prüfung der Zeugnißfähigkeit eines neu aufgefundenen Teſtamentszeugen in das wieder aufzunehmende Verfahren 3764. Beweislaſt 469. Wiedereinſetzung, bewilligt gegen ein Urtheil, wodurch auf den vom Reſtitutionswerber deferirten Haupteid erkannt wird 454. Wiedereinſetzung, dem zum Erfüllungseide Zugelaſſenen bewilligt 625. Wiedereinſetzung zur Beibringung neuer Zeugen an Stelle der der Partei auf andere Art als durch den Tod entgangenen 3922. Verjährung des Rechtes des Reſtitutionswerbers 904.

3. Wegen mangelhafter Vertretung 179, 229, 298, 899, 975, 1104, 1315, 1436, 1777; 2430 und 5859 (Friſtverſäumniß durch Verſehen des Advocaten), 2718 und 3838 (Anfangspunkt der Friſt zum Anſuchen um Wiedereinſetzung), 2934 (Unterlaſſung der Heranziehung eines Vertretungsleiſters), 3094 (Einfluß des Reſtitutionsbegehrens auf die Eidesleiſtung). (Erſatzklage gegen den Rechtsfreund 2278.) Verurtheilung des Advocaten in den Koſtenerſatz 3859.

N. Execution.

(Executivproceß ſ. Q. III.)

I. Execution überhaupt.

1. Grundlage der Execution. Rechtskraft des Urtheils (ſ. L. IV.). Unwirkſamkeit des den Ehegatten zur Alimentirung der Frau verurtheilenden Erkenntniſſes für die Zeit nach dem Tode des Mannes 3136. Nichtvollſtreckung einer Zahlungsauflage wegen nachträglicher ſtrafgerichtlicher Unterſuchung und Urtheilsſchöpfung 3719. Einfluß eines neuen Geſetzes auf die Vollſtreckung vorhergegangener Erkenntniſſe 3178. Execution ausländiſcher Urtheile 405, 1552, 2179, 2228, 3730. Delibationsverfahren vor Vollſtreckung italieniſcher Erkenntniſſe (Unterbliebene Beſtellung eines Curator absentis) 3726, 3815. Mangel des Erſuchſchreibens; mit Verletzung des italieniſchen Geſetzes beigefügte Vollſtreckungsclauſel 3934. Urtheile eines ehemals öſterreichiſchen Gerichtes (Delibationsverfahren) 3299; ausländiſcher Schiedsſprüche 3207. Vorausſetzungen der executiven Sicherſtellung 3498. Vollſtreckbarkeit des Theilungserkenntniſſes wider den Kläger 3867. Nachweis der Zuſtellung der Klage als Vorausſetzung der Vollſtreckbarkeit eines Contumacialerkenntniſſes 560. Cumulatives Executionsgeſuch 3918. Voll-

streckbarkeit des durch einen Eid bedingten Urtheils 1516, 3390 (ohne Zustellung der Eidestagsatzungsprotokollserledigung an den bei der Eidesleistung anwesenden Gegner), 3885 (Beweislast); — des der Ergänzung durch andere Urkunden bedürftigen 1607; — des einem (vereitelten) Compromiß unterworfenen 1611; — des absolutorischen Urtheils wider den Kläger 1685. Zulässigkeit der Executionsführung ungeachtet der eingeleiteten Gläubigerconvocation 3409. Berechnung der vierzehntägigen Urtheilsfrist 158. Entbehrlichkeit der gerichtlichen Pfändung bei bereits erworbenem Pfandrecht 2392. Execution zur Einbringung von Aerarialersatzansprüchen 3189. Richterliche Bewilligung der Mobiliarexecution zur Einbringung von Steuern ohne Nachweis der vergeblich versuchten politischen Execution 3355. Giltigkeit des Hofdecrets vom 19. September 1786 für das Gebiet der galizischen Gerichtsordnung 3754. Unzulässigkeit der executiven gerichtlichen Schätzung auf Grund einer administrativen Mobiliarpfändung 3845. Executive Einbringung rückständiger Vermögensübertragungsgebühren gegen den späteren Erwerber des Gutes 2810, 3186. Execution auf Grund von Zahlungsbefehlen der Finanzbehörden 738, 3090 (Tabakcreditschuld), 3589 (Gebühren); — auf Grund eines Administrativ-Erkenntnisses gegen einen Beamten 2334; — auf Grund eines Strafurtheiles 2721; — eines militärstrafgerichtlichen Urtheils 2631, 3168. Voraussetzungen der Executionsfähigkeit eines gerichtlichen Vergleiches: Identität des verglichenen und des Vergleichsanspruches, Intimation des Vergleiches 3850. Vollstreckbarkeit eines vor dem Strafrichter abgeschlossenen Vergleiches 791; — eines über eine Grenzberichtigung geschlossenen Vergleiches 1827; — eines mit einem Schuldübernehmer geschlossenen gerichtlichen Vergleiches 2249; — eines zu Protokoll erklärten Versprechens 1232; — auf Grund eines Fideicommiß-Separationsprotokolles 3912; — eines Urtheiles in einem Negatorienstreit 2260; — eines durch eine Gegenleistung bedingten Urtheils bei eingetretener Unmöglichkeit der Gegenleistung 1233; — eines künftige Alimentationsraten zuerkennenden Urtheils 3559. (Unzulässigkeit der Execution zur Einbringung von Pachtzinsraten auf Grund eines vor der Fälligkeit derselben ergangenen, das Recht des Klägers zu ihrem Bezuge feststellenden Urtheils 3632); — eines keine Frist bestimmenden Urtheils über künftige Leistungen 1267; — der Rechnungserledigung der Diöcesanbuchhaltung 1793. Feilbietung von Mobilien auf Grund der nur zur Sicherstellung vorgenommenen Pfändung und Schätzung 3313. (Unzulässigkeit der Einschränkung einer durch gerichtlichen Vergleich regulirten Servitut 2286.) Folgen der Nichteinhaltung der in einem gerichtlichen Vergleich bei Terminsverlust festgesetzten Zahlungszeit 2584. Unzulässigkeit der executiven Anhaltung des Klägers zur Gegenleistung 3619. Unzulässigkeit der Execution des Solidarschuldners gegen einen Mitverurtheilten 1754. Unzulässigkeit sofortiger Executionsausführung gegen dritte, einem gerichtlichen Vergleiche beitretende Personen 2401.

Unzuläſſigkeit der executiven Einverleibung der gegen den Vormann erwirkten Pränotationsrechtfertigung 3119. Unzuläſſigkeit der Executionsführung des Ceſſionars auf Grund eines für den Cedenten ergangenen Urtheils 3158. Fortführung der Execution durch den Ceſſionar 1653, 2652, 3316 (Immobilienſchätzung auf Grund des Nachweiſes der Erlangung des erſten Executionsgrades durch den Grundbuchsextract). Unzuläſſigkeit der Beſtellung eines Curators ad actum für den Erblaſſer durch das Proceßgericht 3280. Angabe und Prüfung des Reſultates vorausgegangener Executionsſchritte 1848. Executive Pfändung ohne Nachweis des Nichtausreichens des bereits erworbenen gerichtlichen Pfandrechtes 3138. Entbehrlichkeit der Beibringung des Beſtandvertrages bei der Pfändung der invecta et illata 3045. Executionsfähigkeit des Einantwortungsbeſcheides unter Miterben 3829.

2. Object der Execution. Beſtimmung desſelben im Falle eines Zahlungsauftrages „bei Executionsvermeidung" 2349. Unzuläſſigkeit der unmittelbaren Execution auf Staatsvermögen 424. Unzuläſſigkeit der executiven Feilbietung eines Wohnungsrechtes 2136; — der Executionsführung auf eine Notariatscaution zur Einbringung von anderweitigen Forderungen 3643; — auf Einkünfte einer Notariatskanzlei (Sequeſtration) 3836; — auf die Befugniſſe und Einkünfte der Poſtmeiſter (Recursrecht des Mitbeſitzers der Poſt) 3768; — auf einen eventuellen Fruchtgenuß 3822; — auf einen Verpflegsanſpruch 3832. Execution auf Beamtengehalte 1736, 2468, 3063, 3129, 3502 (Unzuläſſigkeit der Pfändung des zur Alimentation der geſchiedenen Gattin beſtimmten Theiles des Gehaltes); — auf Reiſe- und Taggelder eines Landtagsabgeordneten 3880; — auf eine Geldunterſtützung 3773; — auf Staatsobligationen, welche mit Vorbehalt des Eigenthums als Heiratscaution erlegt ſind 3795; — auf die Bezüge der Diuriſten 3087; — auf Penſionen von Sparcaſſenbeamten 2911; — auf eine Privatpenſion (Schätzung derſelben?) 3533; — auf das Einkommen eines Lottocollectanten 1418; — auf das Entgelt für Dienſtleiſtungen 1851; — auf ein ohne Zuſtimmung der Pfandgläubiger abgetrenntes Grundſtück 1537; — auf eine aus mehreren Grundbuchsobjecten beſtehende Geſammtſache 2663; — auf bedenkliches beim Strafgerichte verwahrtes Gut 1372, 1673; — auf den Fruchtgenuß des Vaters an dem ſeinen Kindern zugewandten Vermögen 129, 3744, 3935; — auf ein Ausgedinge 1460, 2161, 3110, 3746; — auf ein zur Sicherſtellung einer Rente einverleibtes Capital 2837; — auf Brandſchadensvergütungen 2777, 2885, 3126; — auf eine verſperrte Geldcaſſe 3800; — auf Propinationspachtzins 3306; — auf ein Cridagut für den Fall, daß es zur freien Verfügung des Cridatars zurückkehre 1216. Executive Pfändung von Sachen in Händen eines Dritten 3041; — Pfändung von Objecten, welche der Käufer in Gewahrſam des Executen belaſſen hat 2939; — executive Feilbietung einer als Caution für noch unbeſtimmte Anſprüche beſtellten Forderung zu Gunſten anderer Gläubiger 2404;

— Verweisung der Ansprüche des Erbauers eines Hauses auf dem in Execution gezogenen Grunde auf abgesonderten Proceß 2888; — Execution auf das Erbrecht 3127; — Execution eines Gläubigers des Erben auf Erbschaftssachen vor der Einantwortung 532, 739, 1333, 1367, 2030; — Unzulässigkeit executiver Einantwortung des Pflichttheiles vor Einantwortung des Nachlasses 3365; — Executivintabulation auf Grund des §. 822 a. b. G. B. 2406, 3015, 3253 (zu Gunsten eines Gläubigers des Pflichttheilsberechtigten); — Anwendung des §. 822 a. b. G. B. auf Gläubiger des Legatars 3966; — Executivintabulation auf Substitutionsvermögen vor Eintritt des Substitutionsfalles 701, 2725; — Unzulässigkeit der Executionsführung auf ein der fideicommissarischen Substitution unterworfenes Grundstück 2579, 3075, 3158, 3376, 3391; (Entbehrlichkeit der Verständigung von fideicommissarischen Substituten 2725); — Einfluß eines intabulirten Veräußerungs- und Einschuldungsverbotes auf die Tauglichkeit des Objectes 2160, 2821. Execution auf bereits an Dritte übergegangene Erbschaftssachen 1253; auf Objecte, die einer von Anderen erwirkten executiven Sequestration unterliegen 3018. (S. auch Erbrecht A. VI. 1. e.)

3. Hemmung der Execution. Wegen entdeckter Minderjährigkeit des Executen 2713: wegen Entdeckung eines im Grundbuch eingetragenen Veräußerungsverbotes? 3784; auf Grund eines die Restitution ob noviter reperta bedingt bewilligenden Urtheils 3802. Im Zuge befindliche Behandlung der Gläubiger 108; — Auswanderungsverhandlung 1701. Erlag der eingeklagten Summe 1069, 3595. Erlag durch einen Dritten 2159, 3595. Erlag unter Vorbehalt 2726. Nichtberechtigung des die Schuldsumme erlegenden Hypothekarschuldners zum Einkommensteuerabzug für die seiner Besitzerwerbung vorausgehende Zeit 2391. Erlag bei einem anderen als dem erkennenden Gericht und mit der Bitte um Hemmung der Execution bis zum Ausgang eines Strafprocesses 3080. Unzulässigkeit der Hemmung der Execution wegen eines gegen einen Dritten anhängigen Strafprocesses wegen Fälschung des der Klage zu Grunde liegenden Wechsels 3314. Zahlung 1289. Unzulässigkeit der Sistirung der Execution im Falle der Bezahlung der Hauptschuld ohne gleichzeitige Berichtigung der Nebengebühren 3652. Einfluß der bewilligten Sistirung der Execution auf spätere Gesuche um Bewilligung anderer Executionsschritte 3491. Sistirung der Feilbietung während der Verhandlung über die Restitution zur Appellation 2975. Sistirung wegen theilweiser Zerstörung des in Execution gezogenen Gebäudes 3743. Klage wegen Nichtigkeit des Schiedsspruches 1281. Nachweis, daß die im Urtheil zugesprochene Forderung nur theilweise zu Recht bestehe 2452. Strafrechtliches Erkenntniß dieses Inhalts 3719. Anzeigen Dritter über die der Execution entgegenstehenden Hindernisse 1303, 1513, 2287. Nichthemmung der Execution durch ein auf die einzutreibende Forderung gelegtes Verbot 3826. Recurs des Fruchtnießers gegen die executive Veräußerung des Fruchtnießungsobjectes

2416. Hemmung der Execution auf Anſuchen des Executen gegen Caution? 2495. Strafanzeigen 743, 1203, 1440, 1538, 2419, 2455, 2786, 2838, (3719). Disciplinarunterſuchung über die Intervention eines Notars bei dem der Klage zu Grunde liegenden Rechtsgeſchäfte 2781. Noch nicht erfolgte Ausmittlung des reinen, unter Vorbehalt des Inventars angetretenen Nachlaſſes 957, 1114, 1115, 1442, (2080). Executives Pfandrecht mit der Beſchränkung des §. 822 a. b. G. B. 3015. Dritten Perſonen drohender unwiederbringlicher Schade 1321, 1513, 2297, 2779, 3948. Hemmung der Execution auf ein Grundſtück wegen des Eigenthumsanſpruchs eines Dritten 3645. Hemmung durch die ergriffene außerordentliche Reviſion? 3437. Exſcindirungsklage 172, 719, 1151, 1309, 1321, 1620, 1763, 2044, 2058, 2740 (Vorausſetzungen der Cautionspflicht; — Anordnung einer Tagfahrt zur Feſtſetzung der Cautionsmodalitäten 3788), 2749, 3454 (Beſcheinigung des Eigenthums durch Berufung auf bedenkliche und verwerfliche Zeugen), 3458 (Unzuläſſigkeit der Feilbietung der Pfandſache wegen Koſtſpieligkeit ihres Unterhalts), 3463 (Beſcheinigung durch Zeugenangaben bei der Pfändung), 3341 (durch Eidesdelation). Unzuläſſigkeit der Hemmung einer angedrohten, aber noch nicht angeſuchten Execution 3290. Unzuläſſigkeit der Hemmung wegen einer nur in Ausſicht geſtellten Exſcindirungsklage 2271. Aufhebung einer bei der Mobiliarpfändung angelegten engen Sperre in Folge einer von dem gerichtlichen Erlage des Betrages der Forderung begleiteten Exſcindirungsklage 3450. Vorausſetzungen der Hemmung wegen einer Exſcindirungsklage: Beſcheinigung des Eigenthums; Gefahr 3553, 3980 (Geſetzwidrigkeit der Transferirung der gepfändeten Mobilien in die Wohnung des Executionsführers). Beweisthema, Beweislaſt und Beweismittel bei der Exſcindirungsklage 3861. Incompetenz des Gerichtes zur Suspenſion einer Fiscalexecution auf Grund einer eingebrachten Exſcindirungsklage 3863. Oppoſitionsklage 1423, 1621, 1676, 2328, 2724, 2737, 3195. Geſuch um Siſtirung der Execution 2452. Nothwendigkeit förmlicher Klaganſtellung, um nach Erlöſchung des Executionsrechtes die Hemmung der Execution zu erwirken 3633. Unzuläſſigkeit der Einführung des Sequeſters nach eingetretener Hemmung der executiven Sequeſtration auf Grund einer Oppoſitionsklage 3353.

4. Verſchiedene Zwiſchenfälle und Streitigkeiten im Laufe des Executionsverfahrens. Gänzlicher Untergang des urtheilsmäßig zu reparirenden Gegenſtandes 1580. Zerſtörung eines in Execution gezogenen Gebäudes zwiſchen der Schätzung und Feilbietung 3743. Unzuläſſigkeit reeller Theilung im Executionswege bei Gelegenheit der Einführung in den Beſitz des zwangsweiſe verkauften intellectuellen Antheils eines Gebäudes 3457. Streit über die Identität der zu theilenden Gegenſtände im Executionsſtadium 3461. Mittlerweile eingetretene Intereſſenverjährung 15. Verſchweigen einer Abſchlagszahlung 17, 2281. Verſchweigen eines vorausgegangenen Executionsſchrittes

BIBLIOTHECA BODLEIANA

1348. Form der Verhandlung über die behauptete Erlöschung des Executionsrechtes 2921. Frist für Recurse im Executionsverfahren, dem ein über eine summarische Klage geschlossener Vergleich zu Grunde liegt 3793. Behebung eines ungiltigen Executionsactes 1766. Vorgang bei nachträglicher Ausscheidung des in eine Mobiliarpfändung einbezogenen fundus instructus einer Fabrik 3351. Beweislast der Pertinenzqualität der gepfändeten Thiere 3814. Unzulässigkeit der Klage auf Ungiltigerklärung eines ungiltigen Executionsactes 1599, 1666, 2152. Unzulässigkeit der Anfechtung eines in Rechtskraft erwachsenen gesetzwidrigen Executionsbescheides durch den dem Executen hinterher wegen Blödsinns bestellten Curator 3669. Rechtskraft des Executionsbescheides ungeachtet mangelhafter Zustellung des die Grundlage der Execution bildenden Spruches 2836. Unzulässigkeit der Revindication von Parcellen, welche der Eigenthümer als Bestandtheile des feilgebotenen Grundstückes anerkannt hat 3032. Anfechtung durch Oppositionsklage 1621, 2830. Unzulässigkeit derselben zur Bestreitung des Terminsverlustes 2584. Exscindirungs- oder Oppositionsklage? 3052. Unzulässigkeit der Hemmung der Execution wegen eines gegen einen Dritten anhängigen Strafprocesses 3314. Aufhebung der engen Sperre wegen Erlag des Betrages und eingebrachter Exscindirungsklage 3450. Oppositionsklage, gestützt auf den Nachweis der im Hauptproceß gar nicht behaupteten Unechtheit (Fälschung) einer Urkunde 2795, 3143. Geltendmachung von Einreden im Oppositionsproceß gegen den exequirenden Aussteller-Giratar 2724. Pfändung des Gatten in der von der Gattin gemietheten Wohnung. Klage der letzteren auf Anerkennung ihrer Besitzrechte und Aufhebung der Execution 3757. Aufhebung einer Executionsverfügung durch das Obergericht wegen offenbarer Ungerechtigkeit der zu vollstreckenden Entscheidung 2710. Nichtigkeit eines gerichtlichen Vergleiches wegen der beim Abschluß und der Intimirung desselben vom Gericht begangenen Formfehler 2818. Auslegung des Versprechens „bis" zu einem gewissen Tage nicht Execution zu führen 2717. Unzulässigkeit der Entscheidung durch Bescheid über Einwendungen gegen die Execution 34, 1114, 1115, 1658, 1688. Unzulässigkeit der Verwandlung der Zahlungsexecution in Sicherstellungsexecution 1558. Bestreitung der Giltigkeit eines Executionsactes im Wege der Einrede 427. Kunstbefund über eine durch Urtheil auferlegte Arbeit 952. Kunstbefund zur Liquidirung von Nebengebühren 1304. Verpflichtung des Executionsführers, die bereits aufgelaufenen Executionskosten zu liquidiren 3588. Kosten der Reise des Executionsführers zum Zwecke der Executionsvornahme 3742. Kosten der Entsendung eines Bevollmächtigten des Executionsführers 1218, 3342. Vorbehalt eventueller Wiederaufnahme eines Executionsmittels 1276. Rechtsmittel gegen die Weigerung des zur Vornahme eines Executionsactes requirirten Militärgerichtes 1376. Competenzabgrenzung zwischen dem requirirenden und requirirten Gerichte 1470.

II. **Execution auf unbewegliche Sachen.** Eintragung des Executen in die öffentlichen Bücher als Voraussetzung der Execution 2115. Execution auf den physischen Besitz eines im Grundbuch einem Dritten zugeschriebenen Grundstückes 3799. Execution auf Propinationspachtzins durch Intabulation des Pfandrechts bei dem liegenden Gute und Bestellung eines Sequesters 3306. Execution auf eine in die öffentlichen Bücher nicht eingetragene Realität 494, 2605, 2751, 2997; — auf Erbgut s. I. 2; — auf eine ohne Zustimmung der Pfandgläubiger parcellirte Liegenschaft 1537; — auf ein dem Executen mit Vorbehalt obrigkeitlicher Genehmigung verkauftes Gut 1718; — auf den ideellen Theil eines Hauses, worauf ein Gewerbe radicirt ist 1796; — auf das ganze Haus wegen der Schuld eines Gemeinschafters 1796, (2137). — Unzulässigkeit der executiven Einverleibung einer Verurtheilung ad factum praestandum 3586. Executive Einverleibung des Urtheils auf Feilbietung einer gemeinschaftlichen Liegenschaft 3372. Intabulation eines Urtheils bezüglich künftiger Leistungen 901, 1166; — eines in possessorio summariissimo ergangenen Urtheils 1814. Intabulation eines Schiedsspruchs, betreffend die Verpflichtung zur Bezahlung der Schulden eines Anderen, auch von Schulden gegen den nun Zahlungspflichtigen selbst 3330. Einverleibung eines Fischereibesitzrechtes 1431. Gleichzeitige Bewilligung der executiven Einverleibung des Pfandrechtes und der Schätzung im Mandatsverfahren 3600. Executive Immobiliarschätzung auf Grund des Nachweises der Erlangung des ersten Executionsgrades durch den Grundbuchsextract 3316. Unzulässigkeit der Executionsführung des Cedenten einer Satzpost nach erfolgter Vormerkung der Cession 3350. Execution wider den Hypothekarschuldner ohne vorausgegangene Belangung desselben 74, 438, 1071, 1324, 1508, 1548, 1560, 1780, 1783, (1845). Bücherliche Anmerkung der Hypothekarklage; Unzulässigkeit der Executionsführung gegen den mittlerweile außer Besitz getretenen Beklagten 3441. Demolirung eines verpfändeten Gebäudes und Sequestration der Materialien; Uebergabe derselben in dritte Hand 3442. Execution wider den Ersteher eines feilgebotenen Grundstückes 278, 536, 1064, 2813. Executionsacte nach bereits erfolgter executiver Feilbietung 233, 536, 725, 999, 1064, 1112, 1174, 1422, 1941. Execution auf die Früchte einer bereits versteigerten Realität 536, 1064, 2575. Unzulässigkeit neuer Executionen nach der Feilbietung des Grundstückes 3206, 3346. (Vgl. IV. Sequestration.)

Feilbietung. 1. Vorbedingungen: In einer anderen Executionssache vorgenommene Schätzung 1733. Zulässigkeit der Feilbietungsbewilligung auf Grund der Rechtskraft der die ersten zwei Grade bewilligenden Bescheide trotz unrichtiger Auffassung jener Erkenntnisse, auf Grund deren die Bescheide ergingen 3415; — während eines im Grundbuch angemerkten Eigenthumsstreites 3490. Klage eines Pfandgläubigers auf Annullirung der von einem Anderen erlangten

Feilbietungsbewilligung wegen einer von einem anderen Executionsführer später erlangten günstigeren Schätzung 3948. Mehrfache Bewilligung der executiven Feilbietung desselben Grundstückes 2340, 3785. Beitritt anderer Exequenten zu der im Zuge befindlichen Feilbietung einer Liegenschaft 3271. (Executive Feilbietung eines im Besitze eines Ehepaares befindlichen untheilbaren Bauerngutes zu Gunsten der Gläubiger eines Ehegatten 2137.) Feilbietungsbedingnisse 95, 1179, 1392, 2001. Abänderung derselben auf Verlangen des Executen 2120, 2279. Vernehmung der anderen Betheiligten über die vom Executionsführer vorgeschlagenen Bedingnisse 3505, 3546. Abänderungen mit Rücksicht auf eine das Grundstück betreffende Streitanmerkung 3490. Nachträgliche Richtigstellung derselben durch den Richter ohne Anhörung der Betheiligten 3348. Nichtberücksichtigung von erst im Recurse vorgeschlagenen Feilbietungsbedingungen 2910. Sicherstellung pünktlicher Zahlung der Zinsen der Satzcapitalien, nicht vom Executionsführer zur Aufnahme beantragt? 2910. Kundmachung 1451. Verständigung der Hypothekargläubiger 197, 305, 1057, 3760 (Zustellung zu eigenen Handen; Nothwendigkeit erneuerter Verständigung bei Verlegung späterer Feilbietungstermine). Art und Weise der Verständigung der Gläubiger und des Executen 2330. Verpflichtung des Executionswerbers zur Angabe der Wohnungen der Pfandgläubiger 3319. Vorläufige Vernehmung derselben über die Modalitäten und Bedingungen der Feilbietung 2396. Verständigung eines ausländischen Hypothekargläubigers durch Aufstellung eines Curators 2323. Zustellung an den gewesenen Vormund eines im Grundbuche als minderjährig Bezeichneten 2680. Entbehrlichkeit der Verständigung von fideicommissarischen Substituten 2725. Giltigkeit der Feilbietung trotz Nichtverständigung eines bei der Feilbietungstagfahrt jedoch erschienenen Pfandgläubigers 2425. Nullität der Feilbietung wegen ungenügender Verständigung der Satzgläubiger — geltend gemacht von einem gehörig Verständigten 2340. — Anfechtung wegen unterbliebener Verständigung der Pfandgläubiger. Gesuch oder Recurs? 3902. Berechtigung des nicht verständigten Pfandgläubigers, die Vernichtung der Feilbietung trotz der ihm angebotenen Einlösung seiner Forderung zu begehren 3760. Annullirung der Feilbietung wegen unterbliebener Verständigung eines nach der Bewilligung aber vor der Vornahme der Feilbietung eingetragenen Pfandgläubigers 3421. Giltigkeit derselben trotz unterbliebener Verständigung eines erst nach Bewilligung der Feilbietung eingetragenen Pfandgläubigers 3484. Annullirung wegen unterbliebener Verständigung der Steuerbehörde 3343. — Executionsprivilegium der Nationalbank 2432 — bei Executionsführung eines Dritten auf ein ihr verpfändetes Gut 3029, 3509. Privilegium der Bodencreditanstalt 2757, 3921 (in Ansehung der in Ungarn belegenen Güter des Schuldners). 2. Vorgang bei der Feilbietung. Giltigkeit einer Feilbietung trotz Verletzung von Formvorschriften 2234, 2317, 2607. (Unerlaubte Verab-

redungen 1585, 1812.) Nichthaftung des richterlichen Beamten für außerhalb seiner Amtspflicht liegende Aeußerungen 3666. Hypothekarschuldner als Mitbieter 377. Executionsführer als Ersteher 2607. Feilbietungscaution, von einem der Execution sich anschließenden Hypothekargläubiger gefordert 540, 865. Befreiung des Executionsführers vom Erlage der Caution? 2910, 3271 (für den Executionsführer bedungen und auch seinem Rechtsnachfolger zu Guten kommend). Behandlung des in den Feilbietungsbedingnissen bezeichneten Minimalbetrages als Ausrufspreis bei der dritten Feilbietung 571. Anspruch der Kauflustigen auf Ersatz wegen Erstreckung der Feilbietungstagfahrt 1259. Verantwortlichkeit des unbefugt Mitbietenden 833. Voraussetzungen der Annullirung einer Feilbietung (Verkauf unter dem Schätzungswerth bei einer Versteigerung, die für den einen Exequenten die erste, für den anderen die dritte ist?) 3271. Nichtigerklärung einer Feilbietung wegen Abhaltung von Mitbietenden 912, (3171); — wegen nachträglicher Aenderung der Feilbietungsbedingnisse ohne Einverständniß der Satzgläubiger 2279; — wegen Hintangabe der Realität an den Executionsführer bei der ersten Feilbietung? 2607; — wegen vorausgegangener Tilgung der Schuld und wegen Vornahme durch einen Kanzleibeamten 3163. Ungiltigkeit der Feilbietung eines gemeinschaftlichen Gutes gegenüber einem der Miteigenthümer 2811; — Ungiltigkeit der in Abwesenheit des Executionsführers und Executen und nach Tilgung der Schuld vorgenommenen Feilbietung 3154. Rechtsverhältniß bei Nichtigerklärung der Feilbietung 720, 1061 (Tilgung einer Satzpost durch den Ersteher). 3. Stellung des Erstehers: Behandlung der aus dem Grundbuch zu ersehenden Abschlagszahlungen und Compensationsansprüche bei der executiven Feilbietung einer Hypothekarforderung 2622. Erwerb einer Hypothekarforderung im Vertrauen auf das öffentliche Buch 2940. Anspruch des Erstehers auf den Einkommensteuerabzug von den Interessen des Kaufpreises 167, 3188. Haftung der Gläubiger gegenüber dem Ersteher für den Abgang an den verkauften Realitäten 431, 471. Behandlung des in Händen des Erstehers gebliebenen Kaufpreises 544. Einrechnung von als Caution erlegten Papieren in den Kaufpreis 1068. Persönliche Haftung des Erstehers für die übernommenen Verpflichtungen 550, 806, 2280, 2548, 2953, 3418, 3438, 3750; — gegenüber dem die Hypothekargläubiger befriedigenden Personalschuldner 2747; — Haftung des Grundstückes für die Uebertragungsgebühren 2810, 3186; — Einverleibung des Pfandrechts für die auf den Kaufpreis gewiesene Grundentlastungsschuld vor der Gewähranschreibung des Erstehers der Liegenschaft 3040. Erfordernisse der Pränotation des Eigenthumsrechtes des Erstehers 869. Einantwortung an ihn 1120. Officiose Einführung des Erstehers einer Liegenschaft in den Besitz derselben 3328, 3478, 3787; — von in dritter Hand befindlichen Bestandtheilen derselben 3293; — des zwangsweise verkauften Theiles eines Gebäudes; Unzulässigkeit der Theilung

der Sache im Executionswege 3457. Unzulässigkeit der gerichtlichen Einführung des intabulirten Erstehers in das von einem Dritten besessene Grundstück 2580. Zeitpunkt des Eigenthumsüberganges auf den Ersteher 1179. Zahlung des Miethzinses an den Executen nach der Feilbietung 983. Anspruch des Erstehers auf die vorausbezahlten Miethzinse? 3013. Gesuch des Erstehers um Löschung einer Satzpost 1186. Behandlung von Servituten bei der executiven Feilbietung des dienenden Grundstückes 2865, 3150, 3435. Klage gegen den Ersteher auf Ungiltigerklärung der Feilbietung 1666. Besitzstörungsklage gegen den durch Irrthum des Gerichtes in den Besitz eines Grundstückes gesetzten Meistbieter 2485, 2499. Pränotationsgesuch wider den noch an der Gewähr stehenden Executen 1696. Unzulässigkeit neuer Executionen nach der Feilbietung des Grundstückes 3206, 3346. Anspruch des Erstehers auf Abrechnung der Gebühren und Gebührenrückstände 1459, 1933; — des Grundentlastungscapitals 1933. Einfluß des Concurses über den Executen auf die stattgefundene Zwangsveräußerung 1801, 2024. Relicitation: 261, 314, 1945, 1967, 2091, 2096 (2203), 2830 (Relicitation, erwirkt wider den Curator ad actum des verstorbenen, durch Erben vertretenen Erstehers und Aufrechterhaltung gegenüber der Concursmasse desselben. Verzicht des Gläubigers auf das Recht, die Relicitation zu begehren). Feilbietungsbedingnisse bei der Relicitation 3319. Auslegung einer die Relicitation statuirenden Clausel der Feilbietungsbedingnisse 3878. Unzulässigkeit der Relicitation nach Einantwortung des Grundstückes an den Ersteher 3805. Anspruch des Executen auf das ganze bei der ersten Feilbietung erzielte Meistgebot 2776. Anspruch des Erstehers auf den Mehrertrag einer mit seiner Zustimmung vorgenommenen wiederholten Feilbietung 1799. Relicitation auf Verlangen anderer Gläubiger außer dem Executionsführer 3058. Rangordnung der Kosten der Relicitation 2852. Haftung des Gutes für die aus Anlaß der rückgängig gemachten Feilbietung aufgerechnete Uebertragsgebühr 3439.

4. Meistgebotvertheilung. Meistgebotvertheilung trotz mittlerweile erfolgter Concurseröffnung 582, 1801, 2024. Folgen des Ausbleibens von der Tagsatzung 1438. Einwendung gegen die Meistgebotvertheilung 57. Bestreitung der Forderung durch nachstehende Gläubiger 2012. Entbehrlichkeit der Liquidirungserklärung des Executen bezüglich der auf executionsfähigen Urkunden beruhenden Forderungen 3937, 3938. Verweisung einer nicht liquiden Forderung auf einen abgesonderten Proceß 3151. Wiederaufleben einer verjährten Satzpost durch Liquidation und Collocation derselben bei der Meistgebotvertheilung? 3753. Berichtigung eines im Meistgebotvertheilungsbescheid begangenen Irrthums nach Ablauf der Recursfrist 3911. Einspruchsrecht der anderen Pfandgläubiger 2615. Betheiligung der Superfatzgläubiger an der Verhandlung 2420. Behandlung eines für eine noch nicht liquide Forderung bestellten Afterpfandrechtes 2615. Collision zwischen eingetragenen und

nicht eingetragenen Pfandgläubigern und Verfahren bei Austragung dieſer Anſprüche 2605. Grundbuchsſtand als Norm für die Zuweiſung der Klägerrolle bei collidirenden Anſprüchen 3011. Nichteinhaltung der zur Vorrechtsklage beſtimmten Friſt 2016. Recursfriſt bei der Meiſtgebotvertheilung in Folge einer wechſelrechtlichen Execution 1410, 3137. Anſpruch des Pfandgläubigers auf vollſtändige Befriedigung aus einem ideellen Theil des Pfandes 241, 259, 1082. Behandlung einer auf verſchiedenen idealen Theilen des feilgebotenen Grundſtückes in verſchiedener Reihung ſichergeſtellten Forderung 2781. Behandlung des Ausgedinges 341, 1090, 2592, 2638, 2695, 2863, 3348, 3466, 3720, 3868 (Intabulirte Rückſtände; Anſpruch des Auszüglers auf Befriedigung aus dem Meiſtgebot trotz anderweitiger Beſtimmung der Feilbietungsbedingniſſe); — des Heiratsgutes 3425; — eines zur Sicherſtellung einer Rente einverleibten Capitales 2837. Rang der Zinſen 258, 322, 1184, 1458, 2681, 2908 (Entſcheidung von amtswegen), 3113 (urtheilsmäßig zugeſprochene, ſeit mehr als drei Jahren rückſtändige Zinſen), 3192, 3211 (Berechnung der dreijährigen Friſt), 2650 und 3572 (nicht intabulirte — nicht gerichtlich zugeſprochene Zinſen), 2914 (Zeitpunkt, bis zu welchem dem Pfandgläubiger die Zinſen gebühren), 3609 (über drei Jahre ausſtändige, intabulirte Zinſen), 3708 (intabulirte, anerkannte, noch nicht drei Jahre rückſtändige Zinſen). Rang der Executions- und Liquidirungsanlagen 64, 3318 und 3598 (Koſten einer vorausgegangenen executiven Sequeſtration), 552, 918, 1336, 1773, 1961. Vergütung für die vom Gericht aufgetragene Verfaſſung des Vertheilungsentwurfes 3312. Abgrenzung der Vorzugsrecht genießenden Executionskoſten 2265, 2354, 2373, 2385, 2395, 2463, 2681, 3095, 3366, 3739. Abſolute Priorität der Erſatzforderung des von einem ſpäteren Execution führenden Pfandgläubiger beſtellten Sequeſters 3930. Gleiche Rangordnung der eventuellen Executionskoſten mit der Hauptforderung 3955. Beſchränkung der Haftung der Hypothek auf die Realexecutionskoſten 2595. Anſpruch des Pfandgläubigers auf Erſatz der Verwahrungsgebühr für den ihm ex deposito judiciali auszufolgenden Betrag 2535. Rangordnung der Koſten der Relicication 2852. (Salzburgiſches Hypothekenweſen 2681.) Simultanhypotheken 602, 837, 1200, 1345, 2565; 2601 und 3025 (Berückſichtigung der zwar in der Schuldurkunde, aber nicht im Grundbuch erſichtlich gemachten Solidarität der Haftung), 2739, 3036 (Einſprache des Beſitzers der ſimultan mit dem Executionsobjecte haftenden Sache). Wahlrecht des Hypothekargläubigers 3301. Steuern und öffentliche Abgaben 674, 811, 1555, 3851 (über drei Jahre rückſtändige, jedoch erſt kürzlich bemeſſene Steuern?), 3869 (ältere Rückſtände; Berückſichtigung der dreijährigen Friſt von amtswegen). Vorzugsrecht rückſtändiger Perſonalſteuern? 3009, 3229 (Erwerbſteueranſtand), 3366, 3987 (Einkommen- und Erwerbſteuer). Rückſtändige Vermögensübertragungsgebühren 2804, 2807 (Berechnung der Friſt für die ſachliche Haftung). Intereſſen von

Gebührenrückständen 1337. Einkommensteuerabzug von den Zinsen einer auf den Kaufpreis verwiesenen Besitzveränderungsgebühr 908. Grundentlastungsraten 1555, 1770, 3857 (Zeitliche Unbeschränktheit des gesetzlichen Vorzugsrechtes rückständiger Grundentlastungsforderungen. Vorzugsrecht der Forderung einer Landesversicherungsanstalt 3296. Gemeindeumlagen und Schulkosten 2210. Dienstbotenlöhne 2796. Kaufrecht 1575, 1732. Bannrechte 2006. Befristetes Nutzungsrecht 1622. Fruchtgenuß 728, 870. Bewirthschaftungs- und Wohnungsrecht 1241, 3320 (Vorzug einer älteren Hypothek vor demselben). Mit einem älteren Pfandrecht collidirendes Wohnungsrecht 933. Zuweisung von Grundentlastungs-Obligationen 1458. Außerbücherliche Abtrennung von Bestandtheilen des feilgebotenen Gutes 1732.

III. **Execution auf Rechte und andere bewegliche Sachen** (mit Ausschluß der executiven Sequestration). Collision von Pfandgläubigern 200, 236; 1153, 1737 und 3621 (gesetzliches Pfandrecht des Bestandgebers), 1382, 1553, 2087 (gleichzeitige Vornahme zu verschiedenen Zeiten bewilligter Pfändungen), 2596, 3019; insbesondere bei gerichtlichen Depositen 758, 973, 1368, 2299, 2623 und 3051; 2980 (Streitanmerkung im Depositenbuch?); 3844 (Sicherstellung des Fiscus für seine Gegenforderungen an dem von ihm gerichtlich hinterlegten Schuldbetrag trotz mittlerweile erfolgter Cession der Forderung seines Schuldners), 3445 (Collision der Execution auf ein gerichtliches Depositum mit einem früher erwirkten Verbot); — und bei Forderungen an öffentliche Cassen 1128. Unzulässigkeit der Transferirung gepfändeter Sachen in die Wohnung des Executionsführers 2154. Unzulässigkeit der Transferirung wiederholt gepfändeter Effecten ohne Zustimmung der früheren Pfandgläubiger 285. Sequestration der pfandweise beschriebenen invecta et illata. Gefahr der Verschleppung? 3031. (Klage auf Ausscheidung unbeweglicher, in eine Mobiliarexecution einbezogener Sachen 719. Vorgang bei nachträglicher Ausscheidung des in eine Mobilienpfändung einbezogenen fundus instructus einer Fabrik 3351. Exscindirungsklage 172, 719, 1151, 1309, 1321, 1621, 2122, 2547, 3454 (Bescheinigung des Eigenthums durch bedenkliche und verwerfliche Zeugen), 3450 (Aufhebung der engen Sperre in Folge einer vom Erlag des Forderungsbetrages begleiteten Exscindirungsklage). Pfändung ungeachtet des in Folge der Execution zur Sicherstellung erfolgten gerichtlichen Erlages der Schuld 3644. Unzulässigkeit der Feilbietung der Pfandsache wegen Kostspieligkeit ihres Unterhaltes 3458. Exscindirungs- oder Oppositionsklage? 3052.

Unzulässigkeit der Bewilligung der Mobiliarexecution ohne Bestimmung des Ortes, wo dieselbe zu vollziehen sei 2943. Pfändungsvornahme in der früheren Wohnung des Executen 1160; — in einer gemeinschaftlichen Wohnung 2412; — Pfändung des Gatten in der Wohnung der Gattin; Allein- oder Mitbesitz an den daselbst befindlichen Sachen? 3757; — an einem unrichtigen Objecte 2298; —

Pfändung von Sachen in Händen eines Dritten 3041, (1254). Sofortige Aufhebung der Pfändung von im Besitz Dritter befindlichen Sachen 513, 1219, 1637, 1766, 1800, 1828, 2013, 2166, 2254, 2522, (2617). Aufhebung der Pfändung, ungeachtet des unterbliebenen Recurses gegen den Pfändungsbescheid 3000. Amtliche Erhebung des Umstandes, ob die gepfändeten Sachen sich im Besitze des Executen befinden 2920. (Anspruch des Eigenthümers der durch einen vorgeblichen Mandatar gekauften und übernommenen Sachen auf den im Wege executiven Verkaufes derselben erzielten Erlös 3043.) Zeitpunkt der Vollendung des Pfändungsactes 1110, 2232, 3479, 3800. Executive Schätzung einer in unbestimmtem Betrage haftenden Satzpost 3916. Zeitpunkt und Voraussetzungen des Ueberganges einer executiv eingeantworteten Forderung auf den Executionsführer 2517. Unterlassung der Anmerkung der executiven Einantwortung auf der Schuldurkunde 2551. Vornahme der Feilbietung in Abwesenheit des Executionsführers 1630. Befreiung des ersten Pfandgläubigers vom Erlage des Kaufgeldes bei der Feilbietung 2514. Rang der Executionskosten 1750, 3825. Gebühren des Notars als Gerichtscommissär bei einer executiven Mobiliarfeilbietung 2585. Amtliche Meistgebotvertheilung 2873. Competenzconflict in Ansehung der Zuständigkeit zur Vertheilung des Meistgebotes für mehrfach gepfändete Mobilien 3960.

Executionsobjecte (vgl. oben I. 2.): Ducaten 2129; — versperrte Geldcasse (Unzulässigkeit der Pfandbeschreibung ihres Inhaltes nach inzwischen eingetretener Concurseröffnung) 3800; — Staatsobligationen, wegen welcher die Amortisirung eingeleitet ist 2849; — welche mit Vorbehalt des Eigenthums als Heiratscaution erlegt sind 3795; — Kirchenstuhl 771; Kaufrecht 90, 2593; — Bestandrecht 2582; — executive Schätzung eines Ausgedinges 2161; — Privatforderungen 425, 1328, 2517; 2130 und 3358 (mit Verbot belegte Forderung executiv eingeantwortet), 2456 (Ansuchen um executive Pfändung und „Erfolglassung" einer Forderung), 2404 (executive Feilbietung einer als Caution für noch unbestimmte Ansprüche bestellten Forderung zu Gunsten anderer Gläubiger), 2386 (executive Pfändung von Miethzinsen eines sequestrirten Hauses?), 3533 (Ansuchen um Schätzung einer gepfändeten Privatpension), 2960 (Haftung des Executen für seine executiv eingeantwortete Forderung); — zweifelhafte Forderungen 610, 836; — unverbriefte streitige Forderung 3801; — Gegenforderung der Executen 459, 663, 1152; — Proceßkostenvergütung, welche dem zum Armenrechte Zugelassenen gebührt 705; — erst zu erwerbender Lohn 815, 1851. Pfändung des Unentbehrlichen; Gesuch an die erste Instanz um Aufhebung derselben 3321. Executive Einantwortung des dem Vater am Kindesvermögen eingeräumten Fruchtgenusses 3935. (Einfluß der Cession einer executiv eingeantworteten Forderung auf die Behandlung des Executen 872. Execution auf eine bereits cedirte Forderung 1237.) Execution auf das einem Verschollenen

für den Fall der Rückkehr ausgesetzte Vermächtniß 1043; — auf den Pflichttheil 3253. Executive Erfolglassung von Verlassenschaftsgeldern 2623. Unzulässigkeit executiver Einantwortung des Pflichttheils vor Einantwortung des Nachlasses 3365. Voraussetzungen der Feilbietung einer Rente 1310. Unzulässigkeit der Einräumung eines Pfandrechts an einer Realservitut 2540; — der pfandweisen Beschreibung der hängenden Früchte 2331; — der executiven Einantwortung der Civilfrüchte einer auch Anderen verpfändeten Liegenschaft 2618, (2958); der executiven Pfändung einer Zeitschrift als solcher 2753; — der Feilbietung einer dem Executionsführer bereits eingeantworteten Forderung 1621, 2768; — der Executionsführung auf eine Notariatscaution zur Einbringung von anderweitigen Forderungen 3643.

IV. **Executive Sequestration.** Einantwortung oder Sequestration? 3306. Verhältniß der executiven Pfändung zu der von einem Anderen erwirkten executiven Sequestration 3018. Unzulässigkeit der Verbindung von Pfändung und Sequestration 3164, (3253). Executive Sequestration der bereits executiv gepfändeten Erbschaftssache 3558. Unzulässigkeit der Einführung des Sequesters nach eingetretener Hemmung der executiven Sequestration auf Grund einer Oppositionsklage 3353. Demolirung eines verpfändeten Gebäudes und Sequestration der Materialien; Uebergabe derselben in dritte Hand 3442. Sequestration der Früchte des dem Executionsführer bereits verpfändeten Gutes 3213. Sequestration von Personalgewerben 351, 465, 3380. Executive Sequestration eines Fabriks- oder Handlungsgeschäftes 3538, 3539, 3670, 3671, 3688. Unzulässigkeit der executiven Sequestration einer Notariatskanzlei 3836. Sequestration des Einkommens eines Lottocollectanten 1418. Sequestration eines dem Schuldner nicht zugeschriebenen Grundstückes 2508, 2604. Sequestration des bereits versteigerten Grundstückes 536, 1064. Sequestration eines Grundstückes in Folge executiver Einantwortung der Früchte 576, 587, 800. (Unzulässigkeit der executiven Einantwortung der verfallenden Miethzinse eines Hauses 2958; — der Civilfrüchte einer auch Anderen verpfändeten Liegenschaft 2618.) Realisirung des gesetzlichen Pfandrechts des Verpächters durch Sequestration der Früchte 3932. Sequestration eines vom Schuldner selbst bewohnten Hauses? 1484. Sequestration angefallenen Erbgutes im Interesse der Gläubiger des Erben 1488, 3127. Unzulässigkeit der executiven Sequestration von Erbrechten und der Erträgnisse von Erbtheilen vor der Einantwortung 3253. Competenz zur Verhandlung über die im Requisitionswege vorzunehmende Sequestration 1470. Einwendungen gegen den vorgeschlagenen Sequester 1243, 2343. Berechtigung des Sequesters zur Auflösung von Bestandverträgen 45, 805, 1195. Einfluß der Sequestration auf die Compensation 2168. Anspruch der nachfolgenden Gläubiger auf Zahlung der Zinsen 574. Behandlung der Sequestrationskosten bei der Kaufpreisvertheilung 64, 3318, 3598. Betheiligung des executiven Sequesters bei der Besitzeinführung des Erstehers einer

feilgebotenen Sache 1502. Einbringung der vom executiven Sequester in seiner genehmigten Rechnung beanspruchten Entlohnung 3285. Berechtigung des Sequesters, einen gerichtlich nicht bestimmten Betrag für seine Entlohnung zurückzubehalten 3397. Bemängelung der Sequestrationsrechnung 2446. (Entschädigungsklage gegen den Sequester 746.)

V. **Schuldhaft.** Schuldhaft gegen Geistliche 474. Namhaftmachung der Güter: Zustellung des Auftrages 112. Beweislast 73, 1074. Namhaftmachung einer mit Beschlag belegten Pension 637; — einer bereits wiederholt erfolglos feilgebotenen Sache 1925; — einer Leibrente 2035. (Verweisung auf eine dem Gläubiger zustehende Hypothekarklage 1305.) Rückwirkung des die Schuldhaft abschaffenden Gesetzes auf vorher eingeleitete Bedeckungsverhandlungen 3587. Einwirkung der Güterabtretung, der Verhandlung über die Rechtswohlthaten und des Concurses auf die Schuldhaft 54, 198, 273, 656, 744, 1002, 1155, 1182, 1220, 1285, 1308, 1609, 1852, 1874, 1989. Alimentationspflicht (und Wirkungen der Nichterfüllung) 855, 860, 1207, 1398, 1462, 1463, 1598, 1657. Bitte des Verhafteten um einen Ausgang zum Gebrauch einer Cur 581, 637, (1396). Aufschiebung des Arrestvollzugs wegen Schwangerschaft 2393. Wirkung der Unterbrechung der Haft 1284, 1396, 1399. Berechnung der Dauer eines Superarrestes 359. Entlassung unter Vorbehalt der Wiederaufnahme 1276. Fortdauer des Arrestes nach freiwillig zugestandener Entlassung 20. Unterbrechung der Schuldhaft durch Untersuchungshaft 1862. Arrestvornahme in Croatien 1396.

VI. **Andere Executionsarten.** Auferlegung einer Geldstrafe 100, 621, 695, 1982, 2647, (3459), 3611, 3703. Unzulässigkeit der Umwandlung uneinbringlicher wegen Besitzstörung auferlegter Geldstrafen in Haft 3762. Unzulässigkeit der Anwendung von Geldstrafen zur Execution der Verbindlichkeit zur Lieferung in genere bestimmter Waaren 3858. Execution des Urtheils auf Wiederherstellung der zu restituirenden Sache in den vorigen Stand 3945. Execution des Erkenntnisses auf Rechnungslegung 2350; eines gleichen Erkenntnisses wider die Erben 3157. Cautio de non amplius turbando. Ungebundenheit der Einklagung der angedrohten Geldstrafe an die dreißigtägige Frist 3038. Vollstreckung des richterlichen Auftrages zur Rückkehr in die eheliche Gemeinschaft 2869. Execution des Erkenntnisses auf Uebergabe eines Kindes 881; — auf Herausgabe einer bestimmten beweglichen Sache 1642; — auf Anerkennung des Propinationsrechtes 3128. Vollstreckung der Besitzeinführung des Erstehers eines zwangsweise verkauften Hauses 3328, 3478, 3787. Execution im Falle der Verurtheilung ad faciendum 255, 2260 (im Negatorienstreit). Unzulässigkeit der executiven Einverleibung einer Verurtheilung ad praestandum factum 3586. Durchsetzung des Anspruches auf Einräumung einer Wohnung in einem bestimmten Hause 2647. Execution des Besitzstörungserkenntnisses gegenüber einer anderen Form der Besitzstörung 2886. Kunstbefund über eine durch Urtheil auf-

getragene Arbeit 952. Execution der Verpflichtung zur Uebergabe von Wechselaccepten 360, 2625; — zur Uebertragung einer Obligation durch Cession 696; — zur Ausstellung einer Urkunde 1270, 3006 (Bestellung eines Curators?), 3703 (einer einverleibungsfähigen Urkunde zur Erfüllung des über ein Grundstück geschlossenen Kaufvertrages); — executive Einverleibung des Urtheils auf Feilbietung einer gemeinschaftlichen Liegenschaft 3372. Anhaltung zur Entfernung einer Concubine 1232. Nachklage behufs Umwandlung einer unmöglich gewordenen Sachleistung in eine Geldleistung 1761, 2486. Zeitpunkt für die Berechnung des Interesse in solchem Falle 2876.

O. Provisorische Sicherstellungsmittel.

I. **Provisorische Sequestration.** Voraussetzungen derselben 47, 248, 397, 923, 1026, 1326 und 2524 (Erforderniß vorausgehender Klageanbringung), 1590, 1628, 1860 (Fluchtverdacht), 1898, 2626 und 3208 (Gefahr?), 2848, 3193 (wegen Streitigkeit des Besitzes oder wegen drohender Gefahr?), 3473 (Möglichkeit, daß der Beklagte in Voraussicht seiner Sachfälligkeit die Cultur vernachlässigen könnte?). Voraussetzungen der Sequestration auf Grund des §. 292 a. G. O. 3499; — auf Grund des §. 389 w. g. G. O. 3961. Unzulässigkeit der Erstreckung einer zur Verhandlung über ein Sequestrationsgesuch angeordneten Tagfahrt wegen eines dagegen eingebrachten außerordentlichen Revisionsrecurses 3659. Sequestration einer Verlassenschaft wegen widerstreitender Erbansprüche 1001, 1434, 2140, 3661 (Voraussetzungen derselben), 3673, 3827. Berechtigung des Miterben, die Sequestration der in Händen anderer Erben befindlichen Nachlaßgüter zu verlangen 2209. Sequestration eines gemeinschaftlichen von einem Miteigenthümer verwalteten Hauses auf Begehren des anderen 3105. Sequestration zu Gunsten des Aerars 645, 1628, 2263; — zu dessen Nachtheil 1984. Bestimmung des Sequesters und des Sequestrationsortes 2469. Besitzstörungsklage des Sequesters gegen eine Sequestrationspartei 819. Gerichtliche Bestimmung der dem Sequester gebührenden Entlohnung in nichtstreitigem Verfahren 2831. Haftung der Sache für die Kosten einer angeordneten Sequestration 1441, 3930. Sequestration während eines Bestandprocesses: Besitz der streitigen Sache 1655. Sequestration der pfandweise beschriebenen invecta et illata. Gefahr der Verschleppung? 3031. Anspruch des Verpächters auf Sequestration der Bestandsache zur Geltendmachung seines gesetzlichen Pfandrechtes im Concurse 3970. Anspruch des Beklagten auf Alimentation aus dem Ertrag der sequestrirten Sache 1749. Unzulässigkeit der Bestellung eines Sequesters wegen befürchteter Empfangsverweigerung seitens des Berechtigten 1755. Sequestration der verkauften Sache auf Verlangen des Verkäufers 1762. Verfahren gegen den Sequester im Falle der Nichterfüllung ge-

richtlicher Aufträge 3808. Erſatz des durch eine Sequeſtration zugefügten Schadens 2933.

II. **Beſchlagnahme** wegen Eingriffs in ein Privilegium 102, 1389, 3486 (Klage zur Rechtfertigung einer wegen Privilegieneingriffs erwirkten Beſchlagnahme), 3789 (proviſoriſche Verfügungen zur Verhinderung der Fortſetzung von Eingriffen).

III. **Verbot.** Competenz 1545, 3115. Nichtidentität der Anſprüche auf Rechtfertigung einer Pränotation und eines Verbotes zur Sicherſtellung derſelben Forderung 3472. Urkundlicher Nachweis (Beſcheinigung) der Forderung 1847, 3117. Beſcheinigung durch ein Beiurtheil? 3371; — durch ein die Forderung auf den Civilrechtsweg verweiſendes Strafurtheil 3813. Unentbehrlichkeit der Beſcheinigung 3297, 3360. Entbehrlichkeit der Beſcheinigung bei Leiſtung der Caution 2491. Unzuläſſigkeit der Zurückſtellung der Caution auf den bloßen Rücktritt vom Verbot 3635. Redeponirung der zurückgeſtellten Caution in Folge obergerichtlicher Aufhebung des Erfolglaſſungsbeſcheides 3345. Urkunden, auf Grund deren das Verbot ohne Cautionsbeſtellung bewilligt wird 409. Unzuläſſigkeit des Nachweiſes der Forderung durch Zeugen 2930. Nothwendigkeit der Rechtfertigung eines erwirkten Verbotes 483. Klage auf Rechtfertigung eines Verbotes und Zahlung (Mündliches oder ſchriftliches Verfahren?) 3949. Erweiterung der Friſt zur Rechtfertigung 3007. Rechtfertigung mit einem dem Rechtsvorgänger des Verbotlegers eine Forderung zuſprechenden Urtheil 3299. Unzuläſſigkeit der Ceſſion einer mit Verbot belegten Forderung 529. Unzuläſſigkeit des Verbotes auf die dem Schuldner eingeräumte Betheilung an einem Syndicate 3745. Verbotslegung auf eine cedirte Forderung 2176, 3826. Einfluß des Verbotes auf die Zahlung bei ſpäterer executiver Einantwortung 2130, 3358. Colliſion der Execution auf ein gerichtliches Depoſitum mit einem früher erwirkten Verbot 3445. Verbot auf Brandſchadensvergütung für ein bereits in Execution gezogenes Gut? 2885. Unſtatthaftigkeit des Verbotes auf Forderungen an den Verbotswerber 2765. Eigenthumsanſpruch eines Dritten auf die mit Verbot belegten Sachen 2649. Anfechtung der Berechtigung Desjenigen, wider welchen das Verbot erwirkt wurde, durch Klage wider den Zahlungspflichtigen 2339. Verbot auf Forderungen eines ausländiſchen Cridatars 547, 1358. Beſcheinigung der Gefahr als Vorausſetzung des Verbotes 580 (Vorhandenſein eines Solidarſchuldners als Grund der Verweigerung), 1121, 1140, 1545, 1603 (beabſichtigte Ueberſiedlung nach Ungarn), 1689, 2382, 2614 (durch das dem Arreſtaten bewilligte Armenrecht), 2930, 3422 (durch Nachweis des Aufenthaltes des Schuldners in einem Gebiete, wo die Rechtsdurchſetzung erſchwert iſt), 3583 und 3584 (durch einen Auszug aus dem Börſenbuch des Verbotswerbers und ein ſchriftliches Zeugniß der Börſeninſolvenz des Gegners?), 3622 (Beſcheinigung des Abgangs hinlänglicher Zahlungsmittel durch den Nachweis des Nichtbeſitzes von grundbücherlichem Vermögen?), 3775 (durch den

Nachweis von Umtrieben des Schuldners). Verbot zum Zwecke der Sicherstellung von Gemeindeumlagen 2243; — von Börsedifferenzen 3115. Verbot auf eine auf den Ueberbringer lautende Polizze 887. Genugthuung für den durch ein Verbot zugefügten „Schimpf und Schaden" 3990.

IV. **Verhaftung.** Bescheinigung der Gefahr 1786, 3601. Fluchtverdacht? 3928. Unzulässigkeit des provisorischen Arrestes zur Sicherung eines Dienstverhältnisses 2276. Entschädigungsklage wegen eines angeblich rechtswidrig erwirkten Wechselarrestes 2281.

V. **Execution zur Sicherstellung.** Execution zur Sicherstellung der bereits durch Pfandrecht gedeckten Forderung (insbesondere auch durch Sequestration der verpfändeten Liegenschaft) 2081, 2363, 2639, 2655, 2706, 2841, 2895, 3166, 3213, 3261, 3617 (zur Sicherstellung einer Pachtzinsforderung). Unzulässigkeit der Verbindung von Pfändung und Sequestration 3164. Unzulässigkeit der Einverleibung des Pfandrechtes 3279; — der Pränotation auf Grund eines bedingten Urtheils 3817. Abwendung der pfandweisen Beschreibung der invecta et illata durch Erlag baaren Geldes 23, 279. Executive Mobiliarpfändung ungeachtet des in Folge der Execution zur Sicherstellung erfolgten gerichtlichen Erlages der Schuld 3644. Pfändung des Nachlasses eines Pfarrers zur Sicherstellung der Ersatzansprüche der Kirchen- und Armencasse 665. Execution zur Sicherstellung von Aerarialforderungen 1973, 2047, 2586, 2673, 2875, 2916, 3589 (Gebühren), 3685, 3771 (Rechtfertigung der Pränotation), 3920 (Erneuertes Ansuchen um Sicherstellung eines eingeklagten Ersatzanspruches des Aerars auf Realitäten des Beklagten in Tirol). Execution zur Sicherstellung auf Grund einer Urkunde, deren Echtheit bestritten ist 539; — deren Original fehlt 1646; — ungeachtet der unterbliebenen Zustellung einer Abschrift der Urkunde an den Beklagten 2434; — während des anhängigen Processes über Alimente 3129; — im Mandatsproceß 1781, 2583, 2773, 2841, 2895, 2907; während des summarischen Processes, wenn die Klage auf einer vollen Glauben verdienenden Urkunde beruht 841; — Voraussetzungen der Execution zur Sicherstellung im Executivproceß 3730; — auf Grund eines durch Apellation angegriffenen Urtheils 1943, 2435, 2957, 2977, 3516; — Nichtalterirung des §. 259 a. G. O. durch die Verordnung vom 18. Juli 1859, R. G. Bl. Nr. 130 3384, 3631; — Pränotation der im Rechtsstreit wider einen der Miteigenthümer zugesprochenen Servitut auf dem Antheil desselben während des Rechtsmittelzuges 3682; — Nichtausdehnung der während des Rechtsmittelzuges bewilligten Execution zur Sicherstellung auf die Kosten der Execution 3738; Unzulässigkeit der Sicherstellung einer vom Ausfall eines Eides abhängigen Forderung während des Rechtsmittelzuges gegen das bedingte Urtheil 3432; — während der Verhandlung über die Nichtigkeit des Schiedsspruches 1364; — gegen einen Nachlaß während des Zuges der Gläubigerconvocation 2798. (Beibringung der Originalurkunde als

Voraussetzung der Sicherstellungsexecuton im Executivproceß 2938). Ansuchen um Execution zur Sicherstellung, während der Beklagte seine Verbindlichkeit zu erfüllen unternimmt 1287. Unzulässigkeit der Schätzung bei der auf Grund einer Privaturkunde bewilligten Execution zur Sicherstellung 3399. Feilbietung von Mobilien auf Grund der nur zur Sicherstellung vorgenommenen Pfändung und Schätzung 3313. Unzulässigkeit der Verwandlung der Zahlungsexecution in Sicherstellungsexecution 1558. Executives Pfandrecht begehrt, Sicherstellungsexecution bewilligt 3589. Kosten 2472. (Nichtberücksichtigung der Sicherstellungsexecution bei der Frage der Concurseröffnung wider einen „mit Executionen verfolgten Schuldner" 3722.

P. Güterabtretung, Rechtswohlthaten, Behandlung der Gläubiger.

Einfluß der Güterabtretung auf die Schuldhaft s. N. V. Ausschließliche Competenz der Concursinstanz 1790. Verhältniß des über die Rechtswohlthaten entscheidenden Richters zum Erkenntniß über die culpose Trida 1944. Klage auf Zugestehung der Rechtswohlthaten nach erfolgter Concurseröffnung 222; — nach Beendigung der Concursverhandlung 1220, 1292. Contrahiren neuer Schulden nach der Güterabtretung 1713. Verzicht auf den eventuellen Anspruch auf Rechtswohlthaten 1988. Beneficium competentiae 444, 727. Klageführung während einer im Zuge befindlichen Behandlung der Gläubiger 778. Executionsführung während derselben 108.

Q. Besondere Proceßarten.

I. **Aufforderungsproceß.** Verhältniß zum Rechnungsproceß 702. Aufforderung wegen eines Baues oder wegen Berühmung? 2874. Vereinigung der Bauaufforderung mit dem Aufforderungsproceß wegen Berühmung 981. Proceßualische Stellung zweier mit derselben Aufforderungsklage Belangten 980. Urtheilsmäßige Frist zur aufgeforderten Klage: Erstreckbarkei dieser 1559; — Unerstreckbarkeit derselben 2594. Widereinsetzung gegen deren Versäumung 1972.

1. Aufforderung wegen Berühmung. Competenz des Gerichtsstandes des Vertrages 2900. Unzulässigkeit der Abweisung der Klage a limine 1756, 1840. Voraussetzung der Berühmung 2201, 2823. Fälle der Berühmung: Aufführung einer Passivpost im Conto corrente 144; — einer Activpost im Vermögensverzeichniß des Cridars 2004; — Anführung einer Forderung unter den Verlassenschaftsactiven? 3190; — Ansatz einer Einrechnungspost im Pflichttheilsausweise? 3381; — Notification einer Ersatzforderung 3933. Aufnahme einer Bestimmung in einem zwischen dem Aufforderer und dem Aufgeforderten geschlossenen Vergleich? 2902; Zulässigkeit der Aufforderungsklage gegen das Postärar wegen Rechnungsbemängelung 2083. Verweigerung der Devinculirung einer Caution 294. An den Gemeinde-

vorstand gerichtete Bitte um Gleichstellung mit anderen Gemeindebürgern hinsichtlich des Waldgenusses 448. Einbeziehung von Sachen in ein Verlassenschaftsinventar 501. Erklärung des Pächters, daß die Bestandsache sein Eigenthum sei 511. Executionsgesuch 884. Erwirkung der executiven Einantwortung einer Forderung an den Aufforderer 927. Untersagung einer Baumpflanzung auf dem Besitzthum des Aufgeforderten 1021. Erwirkung der Anmerkung der Leheneigenschaft 1126. Aufforderungsklage gegen den Mandatar, welcher für seinen Mandanten ein Recht in Anspruch nimmt 594. Behauptung der Vaterschaft 1730, 1849, 2065. Vorbringung eines Alimentationsanspruches vor dem Eherichter 3028. Unzulässigkeit der Aufforderungsklage gegen den Faustpfandgläubiger 2966.

2. Aufforderung bei einem Baue. Aufforderungsklage gegen den Besitzer 110, (1021), 3357 (Einrede gegen die Aufforderung?) Sachlegitimation des Aufgeforderten 2367. Beantwortung der Aufforderungsklage 110, 205, 374, 548, 958, 1633, 2392, 2587, 3071 (Rechtskraft des die Klage zu Gericht annehmenden Bescheides?). Beantwortung der Aufforderung oder Ueberreichung der Klage 3614. Nichtigkeit des Urtheils über das Recht selbst, wenn nur eine Beantwortung der Aufforderung vorliegt 548. Unverbindlichkeit einer den Vorschriften der a. G. O. widersprechenden Administrativverfügung 1561. Vorgang bei Auferlegung des ewigen Stillschweigens 2952.

II. Rechnungsproceß. Verhältniß zum summarischen Proceß? 294; — zum Aufforderungsproceß 702. Erfüllung des gerichtlichen Auftrags zur Rechnungslegung durch die Erklärung des Nichtvorhandenseins von Einnahme- und Ausgabeposten 3402. Rechtskraft des über die Aufforderungsklage ergangenen Bescheides 3282. Rechtskraft des gerichtlichen Auftrags (Urtheils) zur Bemängelung einer gelegten Rechnung, widrigens diese als genehmigt angesehen würde? 3899. Freiwillige Einbringung der Bemängelung 88. Einrede statt der Bemängelung (Bestreitung der Berechtigung des Rechnungslegers) 1379. Einrede statt der Erläuterung 88. Unzulässigkeit der Beantwortung der Aufforderung 3282. Verbindung der Klage auf Liquidhaltung der sich ergebenden Forderung mit der auf Genehmigung der Rechnung 159. Behandlung eines nach Ablauf der Frist zur Ueberreichung der Bemängelungsklage eingebrachten Fristgesuches 3658. Erstreckbarkeit der vereinbarten Frist zur Bemängelung der Rechnung 1082. Incompetenz des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes für die Aufforderungsklage 1839. Folgen der Verletzung der über Rechnungsbemängelung ertheilten Vorschriften 2760.

III. Executivproceß. Grundlage des Executivprocesses 2866. Nothwendigkeit ausdrücklichen Ansuchens um Einleitung desselben 70. Behandlung eines Executionsgesuches als Executionsklage 3153. Unzulässigkeit der Tagsatzungsordnung nach §. 16 a. G. O., wenn der Einleitung des Executivprocesses nicht stattgegeben wird 1342. Anwendbarkeit des

Executivproceſſes bei Forderungen, die nicht auf Geld gehen? 496, 1018. Executivklage auf Grund: 1. eines im nicht ſtreitigen Verfahren aufgenommenen Protokolles 214; 2. eines im Concursverfahren vom Schuldner mitgefertigten Anmeldungsprotokolles 2394; 3. eines vom Schuldner unterſchriebenen Buchauszuges 440; 4. einer von einem Dritten für den Beklagten ausgeſtellten Urkunde 1342; 5. eines Inhaberpapiers 2554; 6. eines kriegsgerichtlichen Urtheiles 2780; 7. eines preußiſchen Urtheils 3730. Innere Erforderniſſe der Urkunde: 1011, 1923 und 2011 (cautio indiscreta), 1239, 1244, 1692, 1922, 2358 (Einleitung des Executivproceſſes trotz eines im Schuldſchein gemachten Vorbehaltes eventueller Abrechnung), 2789 (Darlehensſchuldſchein, der den Rechtstitel nicht durch das Wort Darlehen bezeichnet), 3133. Vorausſetzungen der Execution zur Sicherſtellung 3730. Urkundliche Sachlegitimation und Fälligkeit der Forderung als Vorausſetzung des Executivproceſſes 1951. Urkundlicher Nachweis der Vorausſetzungen des urkundlich bedungenen Terminsverluſtes? 3352. Unzuläſſigkeit des Executivproceſſes ohne urkundlichen Nachweis, daß Kläger ſeine Verpflichtung erfüllt habe 2403. Unzuläſſigkeit des Executivproceſſes auf Grund einer blos mit dem Familiennamen des Schuldners unterſchriebenen Urkunde 2794. Einklagung der Conventionalſtrafe, ohne urkundlichen Nachweis der Nichterfüllung des Vertrages 2081. Anwendbarkeit des Executivproceſſes zur Einbringung einer zur Zeit der Klage noch nicht fälligen Forderung 2941. Verſprechen der Zahlung „nach Möglichkeit“ 1918. Beſcheinigung der Höhe der Forderung 1901. Regreßklage eines ſpäteren Ceſſionars gegen den erſten Cedenten 1059. Behandlung von Friſtgeſuchen 1764. (Execution zur Sicherſtellung ſ. O. V.)

IV. **Summariſches Verfahren.** (Verhältniß zu anderen Proceßarten ſ. F.) Bewerthung des Streitgegenſtandes 1697, 2074. Berechnung der Streitſumme bei Einklagung eines in allen Anſätzen beſtrittenen Rechnungsſaldo 3573. Aufrechthaltung des ordnungswidrig eingeleiteten ſummariſchen Verfahrens 121, 252, 365. Beanſtändung einer Rechnung im Wege ſummariſchen Verfahrens 204. Notar als Parteienvertreter im ſummariſchen Verfahren 712. Advocaturconcipient desgl. 1435. Legitimation zur Proceßführung durch eine von einer bevollmächtigten Frauensperſon ausgeſtellte Subſtitutionsvollmacht 3823. Koſten der Beiziehung eines Advocaten 998, 1911. Unbedingte Haftung des von der Tagfahrt Ausgebliebenen für die Koſten der Verhandlung über die Ausbleibensrechtfertigung 3668. Zeitpunkt zur Einwendung der Incompetenz 1052, 2293, 2433, 3411. Separatentſcheidung über die Zuſtändigkeit 976. Bedingte Entſcheidung darüber, verbunden mit der Entſcheidung über die Hauptſache 286. Zuläſſigkeit der für das ſummariſche Verfahren normirten Eidesformel im ordentlichen Verfahren 3679. Unzuläſſigkeit des dem Curator irreferibel (referibel) aufgetragenen Eides über ein ihm fremdes Factum 2967, 2968. Haupteid

über die Echtheit der Unterschrift eines Abwesenden, dessen Curator aufgetragen 521, 1365, 2377, 2528. Zurückschiebung eines solchen Eides durch den Curator 2878, 3679. Unzulässigkeit der Rückschiebung des dem Curator aufgetragenen Eides unter Abänderung der gesetzlichen Formel 3414. Ablehnung des irreferibel aufgetragenen Eides 1957. Diffession einer von einem Dritten ausgestellten Urkunde 2518. Aenderung des Klagegrundes 1255, 1296, 3560. Aenderung des Klagebegehrens 2345. Frist zur Appellation im Falle der Vereinbarung auf summarisches Verfahren 447; (im Falle der Ueberleitung des summarischen Verfahrens in das ordentliche 748); im umgekehrten Falle 3453. Uebereinkommen auf schriftliches Verfahren „mit Beibehaltung der Normen des summarischen Verfahrens" 2314. Appellationsanmeldung und Beschwerden in simplo überreicht 187. Selbstständiger Recurs wegen Unzuständigkeit des Richters 387. Revisionsfrist 463. Frist zum Eidesantritt im Falle unterlassener Wiedervorlage der zur Verbesserung zurückgestellten Revisionsanmeldung 3852. Veranlassung der Ergänzung der Klage in der Rechtsmittelinstanz 2556. Zulässigkeit der Nichtigkeitsbeschwerde gegen die vom Obergericht verfügte Ergänzung des Verfahrens 2142. Unzulässigkeit des Recurses gegen eine Beweisverfügung der zweiten Instanz 3480; gegen die von der zweiten Instanz veranlaßte Verbesserung der Klage 3481. Unzulässigkeit abgesonderter Beschwerde gegen Anordnung der Ergänzung des Verfahrens 2572. Unzulässigkeit der Nullitätsbeschwerde gegen zwei gleichlautende Urtheile 1602. Wiederaufnahme wegen neuer Behelfe 662. Execution zur Sicherstellung auf Grund einer vollen Glauben verdienenden Urkunde während des summarischen Verfahrens 841; — auf Grund des durch Appellation angegriffenen und vernichteten Urtheils 1943. Frist für Recurse im Executionsverfahren, denen ein über eine summarische Klage geschlossener Vergleich zu Grunde liegt 3793. (Armenvertreter s. D. VIII.)

V. **Mandatsverfahren.** Mandatsverfahren ad praestandum factum 2792. Innere Erfordernisse der Urkunde 1877, 1942, 2319. Mandatsverfahren auf Grund eines bei Gericht liegenden Protokolles 2792. Entbehrlichkeit des Grundbuchsextractes, wenn die intabulirte Urkunde eine notariell beglaubigte ist 2417. Nichtberücksichtigung der formellen Mängel der Urkunde im Endurtheil 460, 825, 1297. Frist für Einwendungen 3523. Gesuch um Verlängerung der Frist für die Einwendungen 734, 1490, 1962, 2380, 2826. Unzulässigkeit der aufrechten Erledigung der durch unabwendbare Hindernisse verspäteten Einwendungen 2676. Nichteinrechnung der Ferialtage in diese Frist 1772, 2682. Außerordentliche Revision 1492, 1877. Voraussetzungen der Execution zur Sicherstellung 1781. Pfändung und Sequestration des dem Executionsführer bereits verpfändeten Gutes 2841, 2895. Zeitpunkt, in welchem die Execution zur Sicherstellung beginnen kann 2907. Bewilligung der executiven Feilbietung auf Grund der zur

Sicherstellung vorgenommenen Pfändung und Schätzung 2773. Belangung einer Concursmasse auf Fortbezahlung des Bestandzinses 1785. Aufrechthaltung des gegen einen bereits Verstorbenen ergangenen Zahlungsbefehles gegenüber dem Erben 3648. Mandatsproceß wider den noch nicht als Eigenthümer eingetragenen Erben des Pfandschuldners 2775. Mandatsverfahren trotz des Vorhandenseins von Afterhypotheken 2225. Unzuläßigkeit des Mandatsprocesses bei Klagen auf Uebergabe eines Grundstückes 3259: bei der Hypothekarklage 3201, 3205; — und bei Klagen auf Grund nur pränotirter Urkunden 3220. Zahlungsauftrag auf eine Hypothekarklage ohne Nachweis des Nichtvorhandenseins einer Streitanmerkung erlassen 3369. Unzuläßigkeit der Ausdehnung des Mandatsprocesses auf den gleichzeitig mit dem Personalschuldner belangten Hypothekarschuldner 1907. Unzuläßigkeit der Bewilligung des Zahlungsbefehles an den Besitznachfolger auf Grund des wider den Vormann ergangenen, die Pränotation einer Wechselforderung für gerechtfertigt erklärenden Erkenntnisses 3909. Unzuläßigkeit des Mandatsverfahrens gegen den Bürgen auf Grund einer ohne sein Zuthun zu Stande gebrachten Cession 2457. Unzuläßigkeit des Mandatsprocesses zur Einbringung der ohne Zuziehung des Gegners bestimmten Advocatengebühren 1932. Unzuläßigkeit des Mandatsverfahrens im Falle offenbarer Verjährung des Klageanspruchs 2447; — im Falle des Versprechens der Zahlung „nach Möglichkeit" 3056. Unzuläßigkeit der sofortigen Execution zur Einbringung jener Beträge, auf welche die vorgebrachten Einwendungen keinen Bezug haben 2583. Gleichzeitige Bewilligung der executiven Einverleibung des Pfandrechtes und der Schätzung 3600.

VI. **Verfahren in Auszieh-Streitigkeiten.** Verhältniß des ordentlichen Verfahrens zum Verfahren in Auszieh-Streitsachen 2117. Gerichtsstand bei Klagen auf Ersatz für Deterioration der Bestandsache nach Auflösung des Bestandvertrages 3362. Besitz oder Bestandstreitsache? Störung im Genusse der Bestandsache durch den Bestandgeber 3322. Prüfung der Anwendbarkeit des Verfahrens von Amtswegen 1848. Umfang seiner Anwendbarkeit 3767. Aufkündigung der einem Lehrer eingeräumten Wohnung? 3853. Unterbliebene Zinszahlung 3526. Anwendbarkeit dieses Verfahrens bei Weigerung des Miethers, nach erfolgter Kündigung Miethlustigen die Besichtigung der gemietheten Räume zu gestatten 3459. Unanwendbarkeit auf Bestandverträge über bewegliche Sachen 3033. Außergerichtliche Aufkündigung 135. Legitimation eines Miteigenthümers zur gerichtlichen Kündigung der Miethe der gemeinsamen Sache; Zuläßigkeit der Ergänzung des Nachweises bei der nachfolgenden Streitverhandlung? 3243. Verfahren bei Zustellung der Aufkündigung 1266, 2018. Zustellung der Aufkündigung an einen Curator statt an Personen, welchen die Besorgung der Wohnung obliegt 2479. Zustellung der gerichtlichen, das Aerar betreffenden Aufkündigungen an die Finanzprocuratur 2788. Gerichtliche Verständigung von der

Zurücklegung der Aufkündigung 490. Ueberweisung des über die Aufkündigung des Vertrages vor einem nicht zuständigen Gericht geführten Processes an das zuständige zur Aburtheilung 3118. Connexität der Bestandstreitsache mit einer andern Streitsache 526, 660, 880. Klage auf Aufhebung des Bestandvertrages vor der bedungenen Zeit 868. Beweislast hinsichtlich der Dauer der Miethe 3209, 3698. Frist für den Eidesantritt bei Streitsachen, welche lediglich die Zahlung des Zinses betreffen 3507. Ueberlassung einer Wohnung als Entgelt für Dienstleistungen 996, 1848. Frist zur Einsprache gegen die Aufkündigung 1266. Unterlassung der Erwähnung der achttägigen Einwendungsfrist bei Zustellung der Aufkündigung 3092. Aenderung der Aufkündigung nach erfolgter Zurücklegung 1053. Exceptio rei judicatae 854. Einwendung der Simulation des Bestandvertrages 201. Appellationsfrist bei Einklagung des Bestandzinses 1295; — bei Klagen wegen abgelaufener Bestandzeit 2995. Verspätung der Revisionsanmeldung 2525. Unzulässigkeit der Wiedereinsetzung zum Eidesantritt 1983. Unzulässigkeit der Beweisführung pro vitando perjurio 3142.

VII. **Besitzstreitigkeiten.** (Vgl. Sachenrecht A. III.) Competenz bei Störung im Besitz von Bergbau-Objecten 1187; — bei Störungen von Gemeinden in der Benützung öffentlicher Wege 3610; — bei Besitzstörungen aus Anlaß eines Straßenbaues 3392; — wegen eines verlautbarten Gemeinderathsbeschlusses 3699; — wegen baupolizeilicher Anordnungen 3834, 3872; — wegen Pfändung im Auftrage des Gemeindevorstandes 4003; — Verbindung der Entscheidung über die Zuständigkeit mit der Entscheidung in der Hauptsache 3919. Unzulässigkeit der Abweisung einer gehörig instruirten Besitzstörungsklage a limine 2272. Unstatthaftigkeit der Umwandlung der ordentlichen Besitzklage in die Besitzstörungsklage 3470. Androhung der Folgen des Ausbleibens in der Vorladung zur Besitzstörungsverhandlung unter irriger Anführung des Gesetzes über das summarische Verfahren 3566. Verpflichtung des Gerichtes, von Amtswegen für die Richtigstellung der passiven Sachlegitimation zu sorgen 2282. Unzulässigkeit der Austragung von Entschädigungsansprüchen im Besitzstörungsproceß 3766. Verstreichen der Frist durch ein Compromiß und dessen Vereitlung 555. Unzulässigkeit der Revision gegen die vom Oberlandesgerichte verfügte Ergänzung der Verhandlung 1020. Unzulässigkeit des Recurses gegen die Cassirung des erstrichterlichen Erkenntnisses 2868. Entbehrlichkeit der Unterschrift eines Advocaten auf Restitutionsgesuchen 1930. Kosten der Beiziehung eines Advocaten 2913. Ausspruch über die Kosten bei Einstellung des Verfahrens wegen Incompetenz 3657. Solidarhaftung des Beklagten und seines Vertretungsleisters für die Proceßkosten 3871. Unzulässigkeit der Intabulation des Erkenntnisses 1814. Eigenthümliche Natur des Vergleiches 1886, 2002. Vorgang bei Verhängung von Geldstrafen wegen neuerlicher Besitzstörung 1982. Unzulässigkeit der Umwandlung uneinbringlicher wegen Besitzstörung auferlegter Geldstrafen in Haft

3762. Execution des Besitzstörungserkenntnisses gegenüber einer anderen Form der Besitzstörung 2886, (2715).

VIII. **Handelsgerichtliches Verfahren** 456, 1636, 1731, 2803, 3714.

IX. **Verfahren in Ehestreitigkeiten.** Zuständigkeit der Personalinstanz des Gatten zur Entscheidung über dessen gegen die geschiedene Gattin gerichtetes Gesuch auf Herausgabe der Kinder 3262. Voraussetzungen der Bewilligung eines abgesonderten Wohnortes für die Gattin 1954, 3680. Zeitpunkt a quo der provisorischen Bewilligung des Wohnorts und Unterhalts 3782. Giltigkeit der Verabredung über einen abgesonderten Wohnort während des Ehescheidungsprocesses 3665. Zeitpunkt für die Vernehmung von Zeugen behufs Regelung des Provisoriums 3510. Unzulässigkeit der Entsendung eines Bevollmächtigten, sowie der abgesonderten Vornahme des Sühneversuches bei verschiedenen Gerichten 3602. Persönliches Erscheinen der Parteien 3684. Behandlung einer von den geistlichen Gerichten erkannten zeitweiligen Scheidung von Tisch und Bett 3654, 3680 (Mittlerweile eingebrachte Klage auf Bewilligung abgesonderten Wohnortes und provisorischer Alimentation), 3721. Beurtheilung der Giltigkeit einer unter der Herrschaft des Gesetzes vom 8. October 1856 geschlossenen Ehe; Ertheilung der päpstlichen Nachsicht nach Wiederherstellung des weltlichen Eherechtes 3765.

Concurs.

Die Entscheidungen von Nr. 3227 angefangen, beziehen sich auf die neue Concursordnung vom 25. December 1868, R. G. Bl. 1869, Nr. 1, mit Ausnahme der Nummern 3246, 3268, 2402, 3409.

A. Materielles Concursrecht.

I. **Wirkungen der Concurseröffnung:**

1. Aufhören des Verfügungsrechtes des Gemeinschuldners. Veräußerung in fraudem creditorum 138, 964. Verhältniß des Cridatars zur Masseverwaltung 785. Proceßführung gegen die Person des Cridatars 724, 518 (Löschung eines Pfandrechts), 547 und 1358 (Verbot auf Forderungen eines ausländischen Cridatars), 950 (Forderungen, welche nach der Concurseröffnung entstanden), 1216 eventuelle Executionsführung auf ein Cridagut).

2. Competenz, Proceßführung, Verjährung. Ueberantwortung anhängiger Proceßsachen an die Concursbehörde 342. Abgrenzung der Competenz der Concursbehörde 199, 518, (547), 582, 913, 950, 1216, 1650, 1746, 1790, 3486 (Klage zur Rechtfertigung

einer wegen Privilegieneingriffs erwirkten Beschlagnahme). Klagen wider die Verwaltung des Concursvermögens 199, (410), 435, 1197, 1727, 1785, 1881. Concursmasse als Klägerin 719, 1042, 1099, 1165, 1423, 1955, 2046. Proceßkostenersatz von der Concursmasse begehrt 858, 1022, 1042, 1294. Verurtheilung des Gegners einer Concursmasse zur Entrichtung der für die Vertretung der Concursmasse aufgelaufenen Kosten 304. Klagscaution von der Concursmasse begehrt 1099, 1165, 1467. Einfluß der Concurseröffnung auf ein rechtskräftiges Urtheil 449. Unterbrechung der Verjährung durch Anmeldung der Forderung 829. Executive Eintreibung einer Schuld der Concursmasse 1506.

3. Pfand-, Retentions- und Rückforderungsrechte und Separat-Execution: Kaufmännisches Retentionsrecht 75, 472. Vorrecht der Wechselpfandgläubiger 87, 99, 1423, 1544, 1617 (Ersatzanspruch der Masse gegen den Gläubiger), 1924. Voraussetzungen der Separatexecution auf eine angeblich als Faustpfand im Besitze des Executionsführers befindliche Sache des Gemeinschuldners 3886. Anmeldung des Pfandrechtes an einem Cridagute ohne vorausgegangene Klage wider den Personalschuldner 433. Einfluß der Concurseröffnung auf die Frist zur Pränotationsrechtfertigung 1934. Unzulässigkeit pfandweiser Beschreibung des Inhalts einer gepfändeten versperrten Geldcasse nach inzwischen eingetretener Concurseröffnung 3800. Pfändung am Tage der Concurseröffnung 1991. Gesetzliches Pfandrecht des Bestandgebers 4, 541, 1125, 3970 (Sequestration). Recht der Sparcasse auf unmittelbare Veräußerung verpfändeter Werthpapiere 681. (Klage der Concursmasse auf Ausscheidung unbeweglicher in die Mobiliarexecution einbezogener Sachen 719, 1423.) Einfluß der Concurseröffnung auf die vorher erfolgte executive Einantwortung einer noch nicht fälligen Miethzinsforderung 2299. Vertheilung des Erlöses einer vor der Concurseröffnung vorgenommenen Feilbietung 582, 1801, 2024. Executive Anweisung, welche bewilligt aber noch nicht perfect war 1915. Unwirksamkeit derselben in Betreff der nach der Concurseröffnung verfallenden Raten 2095. Unzulässigkeit der Intabulation des Pfandrechtes des Fiscus für rückständige Staatsgebühren nach Eröffnung des Concurses 3994. Relicitation, aufrecht erhalten gegenüber der später erfolgten Concurseröffnung 2830. Rei vindicatio gegen eine Concursmasse 3268. Vindication von baarem Geld 760; von Deckungswechseln resp. dafür eingegangenem Gelde 1400. Afterpfand an einem Cridagut 1097. Unzulässigkeit der Geltendmachung der Lehenqualität extra concursum 1835. (Zulässigkeit der Executionsführung ungeachtet der eingeleiteten Gläubigerconvocation 3409.)

4. Verschiedene andere Ansprüche von Concursgläubigern: Paternitätsklage 1958, 1996. Bedingte Forderungen 926. Verzugszinsen 378, 653. Einklagung des doppelten Angeldes 997, 1045. Correalschuld, gleichzeitige Geltendmachung der Wechselforderung und

des Regreßrechtes 391, 708, 792. Compensation 765, 1087, 1262, 1826, (1937), 1939. Einfluß der Concurseröffnung auf vorher geschlossene Rechtsgeschäfte: Fassung der an die Concursmasse zu richtenden Aufforderung, ob sie in ein gewisses Rechtsgeschäft eintrete 3694. Bestandverträge 111, 364, 410, 435, 774, 1785, 1881, (3246). Vorausbezahlung des Bestandzinses 364, 1128. Leibrentenvertrag mit cassatorischer Clausel 128. Unzulässigkeit der Eigenthumsintabulation nach Eröffnung des Concurses über das Vermögen des Verkäufers 3982. Kaufvertrag, worin die Einverleibung des Eigenthumsrechtes des Cridatars nur gegen gleichzeitige Einverleibung des Pfandrechts für den Kaufpreis eingeräumt wird 689. Erwirkung der Relicitation wider die Concursmasse des Erstehers 261. Zur Bewirkung eines Ausgleiches von einem Dritten übernommene Verbindlichkeiten 878. Assignation 1533, 1915.

II. **Rangordnung der Ansprüche.** (Ansprüche auf Befriedigung außer dem Concurse s. oben I. 3.) Collision zwischen Pfandschulden der Masse und des Gemeinschuldners 1506. Personalsteuern 396. Lohnforderungen der Fabriksarbeiter (von einem Dritten für Rechnung des Cridatars bezahlt) 1117. Zinsen eines nicht unausgesetzt eingeklagten Pfandcapitals 223. Ansprüche der in Gütergemeinschaft lebenden Gattin beim Concurs über das Vermögen des Gatten 2770, 2771. Unbedeckter Rest eines pfandrechtlich sichergestellten Heiratsgutes 888. Mit einem älteren Pfandrechte collidirendes Wohnungsrecht 933. Umfang des Vorrechtes der Pflegebefohlenen 1483, 1505.

III. **Rechtliche Verhältnisse des Gemeinschuldners.** (S. auch oben I. 1.) Rechtswohlthaten und insbesondere Befreiung vom Schuldenarrest 54, 198, 273, 656, 744, 1002, 1155, 1182, 1285, 1308. Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des im Liquidirungsproceß ergehenden Erkenntnisses 303, 729, 808. Competenz für die Verhandlung über Rechtswohlthaten 1790. Nichtigkeit des ohne Zuziehung des Cridatars geführten Paternitätsprocesses 1958, 1996.

B. Verfahren im Concurse.

I. **Competenz.** Concursinstanz für den als Verschwender unter Curatel Gestellten 1650, — für das im osmanischen Reiche befindliche Vermögen österreichischer Unterthanen 1746.

II. **Concurseröffnung.** (Unterschied zwischen Gläubigerconvocation und Concurseröffnung 3409.) Mehrheit von Gläubigern als Bedingung derselben 462. Unzulässigkeit der Tagfahrt nach §. 63 C. O., so lange nur ein Gläubiger bekannt ist 3951. Unzulässigkeit der Concurseröffnung auf die bloße Annahme einer gesellschaftlichen Verbindung mit einem Cridatar 272; — auf Grund noch nicht fälliger Wechsel 299; — über einen aufgelösten Verein 3752. Unzulässigkeit des Auftrages zur Gütersammhaftmachung nach der C. O. v. 1868, 3984. Voraus-

setzungen der Verpflichtung des Gemeinschuldners zur Beschwörung seines Vermögensstandes 3513; — der Angabe seiner Vermögenslosigkeit 3841. Verweigerung der Concurseröffnung wegen Geringfügigkeit des Vermögens 3444, 3475, 3501; 3531, 3761 und 3876 (Beweislast). Vorgang beim Begehren um Concurseröffnung wider einen mit Executionen verfolgten Schuldner 3477. Unzulässigkeit sofortiger Abweisung des auf Concurseröffnung abzielenden Gesuches wegen mangelnden Nachweises der Verfolgung des Schuldners mit Executionen 3819. Nichtberücksichtigung von Sicherstellungsexecutionen bei der Frage der Concurseröffnung wider einen „mit Executionen verfolgten Schuldner" 3722. Concurseröffnung auf Grund einer nachgewiesenen, wenngleich bestrittenen Forderung 3890; — bei Mangel eines Vermögens unter der dem Gläubiger auferlegten Bedingung der Deckung der ersten Kosten? 3910.

III. **Personale.** Wahl des definitiven Concursmassevertreters 635. Berechnung der erforderlichen Majorität 3790.

IV. **Cridainventar.** Gegenstände, welche in dasselbe einzubeziehen sind 138, 582, 964, 1801, 2024. (Klage auf Ausscheidung 172. Frist hiefür 1197.)

V. **Feststellung und Realisirung der Ansprüche.** Verhältniß des Liquidirungsprocesses zum summarischen Verfahren 1573; — zum Wechselproceß 1875 und 1876. Wirkung der Nichteinhaltung der Frist zur Anmeldung 864, (1197). Recht zur nachträglichen Bestreitung der Liquidität einer im Concursverfahren angemeldeten bereits für liquid erkannten Forderung 3967. Wiedereinsetzung der Geltendmachung der Lehenqualität nach dem Classificationsurtheile? 1740. Erforderniß der Unterschrift eines Rechtsfreundes auf dem Anmeldungsgesuche 781. (Unterbrechung der Verjährung durch das Anmeldungsgesuch 829.) Behandlung bereits anhängiger Processe 342; — eines vor dem Concurse ergangenen rechtskräftigen Urtheils 449. Legitimirung des Massevertreters zur Eidesdelation 1879. Liquidirungsurtheil: Zulässigkeit der Entscheidung über den Bestand des Pfandrechtes 92. Nichtigkeit dieser | Entscheidung 500. Entscheidung über den Bestand eines Privilegiums 1023. (Executionsfähigkeit nach aufgehobenem Concurse 303, 729. Rechtskraft der den Anspruch als nicht liquid erklärenden Urtheils 808.) Vorrechtsklage zur Erlangung einer in der Liquidirungsklage nicht begehrten Classe 888. Personen, wider welche sie zu richten ist 888. Cridarepartition, Unzulässigkeit der Anfechtung derselben durch Klage 814. Zuweisung der für die Concursmasse aufgelaufenen Kosten zu Lasten jener Classe, welcher sie zu Gute kamen 105. Kosten der im Concursweg erfolgten Veräußerung wechselrechtlich gepfändeter Sachen 212. Nachtrag zur Cridarepartition 1880.

VI. **Verwaltung und Realisirung des Vermögens.** Verhältniß des Gemeinschuldners zur Vermögensverwaltung 785. Berechtigung der Mehrheit der Gläubiger, von der Realisirung einer Cridaforderung Umgang

zu nehmen 65. Abgesonderte Veräußerung des fundus instructus 785. Unzulässigkeit des Vorbehaltes nachträglicher Genehmigung bei der dritten Feilbietung 616. Gerichtlicher Auftrag an einen Masseverwalter zur Rechnungslegung, erfüllt durch Erklärung des Nichtvorhandenseins von Einnahms- und Ausgabsposten 3402.

VII. **Aufhebung des Concurses** — in Folge eines Ausgleiches 411; — wegen Mangels eines realisirbaren Vermögens 3515. Ungiltigkeit des Widerrufs der Einwilligung zur Aufhebung des Concurses 3971.

C. Ausgleichsverfahren.

Vertragsfähigkeit des Gemeinschuldners 1475. Veräußerung von Waaren bei beiden Contrahenten bekannter Ueberschuldung des Verkäufers. Uebernahme einer Dotalschuld des Letzteren 2915. Verhältniß des exequirenden Pfandgläubigers zu den auf Realisirung der Vergleichsmasse gerichteten Acten 1796. Verantwortlichkeit des als Leiter des Ausgleichsverfahrens bestellten Notars 1846. Stellung der Gläubiger, welche sich am zu Stande gekommenen Ausgleiche nicht betheiligten 1855. Einfluß des Ausgleichs auf Bürgschaften 1866, 2009. Compensation 1937.

Verfahren außer Streitsachen.

A. **Allgemeines.** Nichtberücksichtigung der Ferialtage bei Berechnung der Frist zur Vorstellung 1906. Einfluß der Recursfrist auf die Rechtskraft 2519. Frist zum Recurs gegen die Bemessung der Gebühr für die bei einer Wechselexecution zugezogenen Schätzleute 3185.

B. **Verlassenschaftsabhandlung.** Vertheilung des Nachlasses nach den zur Zeit der Einantwortung geltenden Gesetzen 3264. Zuständigkeit der österreichischen Gerichte zur Abhandlung des Nachlasses eines Ausländers 136, 188, 1719. Behandlung von Nachlässen ungarischer, in der westlichen Reichshälfte gestorbener Staatsbürger 3483. Competenz der Abhandlungsbehörde zur Empfanguahme einer gerichtlich zu erlegenden Urkunde, über welche ein Proceß der Erbsprätendenten im Zuge ist 3250. Zuständigkeit zur Abhandlung eines Nachlasses, in welchem sich befinden: 1. Realitäten 919; 2. Montanentitäten 267, 3059; 3. Lehen 220, 426. Competenz zur Abhandlung des Nachlasses der Kinder einer Witwe 1612. Zuständigkeit des Verlassenschaftsgerichtes für Klagen auf Herausgabe einer dem Erblasser eingeantworteten Erbschaft 3700. Competenz in Ansehung des Gesuches der Vormundschaft eines minderjährigen Erben um Uebertragung der Verwaltung des Nachlasses 2318. Com-

petenz zur Genehmigung der Veräußerung von Verlassenschaftsrealitäten, worauf Pupillen Anspruch haben 1752, 2858, 3482. Unzulässigkeit der Bestellung eines Curators ad actum für den Erblasser durch das Proceßgericht 3280. Unzulässigkeit der Entscheidung, ob eine letztwillige Anordnung eine fideicommissarische Substitution oder ein Veräußerungsverbot enthalte, im nicht streitigen Verfahren 3630. Verhältniß des Verlassenschaftsgerichtes zu dem besonderen Personal- und zum Causalgerichtsstande 2414, 3183; — zur Realinstanz 3162. Zuständigkeit der Handelsgerichte für Klagen aus Handelsgeschäften wider eine Verlassenschaft 2803; — der Abhandlungsbehörde für Klagen auf Zahlung einer Hypothekarschuld gegen eine noch nicht eingeantwortete Verlassenschaft 3230. Unstatthaftigkeit der einverständlichen Ueberweisung streitiger Nachlaßfragen an den Abhandlungsrichter zur Entscheidung 3774. Nichtintervention der Abhandlungsbehörde bei dem vertragsmäßigen Rückfall der geschenkten Sache nach dem Tode des Beschenkten 1000. Wegfall der Abhandlungspflege bei einer den gesammten Nachlaß erschöpfenden Schenkung auf den Todesfall 2987. Ermittlung des Nachlasses 2199. Einbeziehung von Gegenständen, welche sich in der Wohnung befinden, die der Erblasser mit einem Dritten theilte 501; — von Sachen, die sich in dritter Hand befinden 1656; — der Widerlage 2104. Verhältniß zu Personen, welche mit dem Verstorbenen in Verrechnung standen 1717. Berücksichtigung des Fideicommissum ejus, quod supererit beim Tode des Fiduciars 2022. Zuziehung der Notherben bei der Schätzung 1205. Bewerthung von Staatsobligationen zum Zwecke der Bestimmung der Inventurgebühr des Notars 3840. Collision von Erbserklärungen 66, 115, 247, 1208, 1663, 1838, 1895, 2140, 2192, 2214, 2327, 2440, 2469, 3333 (hinsichtlich ihrer Echtheit bestrittene letztwillige Erklärung), 3419 (Bedenklichkeit der Unterschrift des Testators. Unterfertigung der Zeugen ohne den Beisatz: „des letzten Willens"), 3433 (Unförmlichkeit des Testamentes als Voraussetzung der Anweisung der Testamentserben zur Klage: Mängel in der Unterschrift der Zeugen), 3460 (Bestreitung der Echtheit der Unterschrift des Testators), 3493 (Officiöse Abforderung des Pflichttheilsausweises), 3783 (Erbserklärung ex lege und auf Grund eines Codicills), 3812 (der Kinder zweier Ehen aus einem späteren Testament und aus einer in früheren Ehepacten enthaltenen Erbeinsetzung), 3846 (auf Grund einer wegen Unvollständigkeit zweifelhaften Erbeinsetzung), 3848 (nachträgliche Bestreitung der Echtheit des Testamentes), 3969 (Annahme der Erbserklärung eines Notherben trotz dessen urkundlicher Erklärung, keinen Anspruch auf den Nachlaß zu erheben.) Aufforderung zur Erbserklärung trotz offenbarer Mängel des Testamentes 3494. Eventuelle Erbserklärung 3504. Nachträgliche Abänderung der Erbserklärung 2883. Entscheidung über Besitz und Verwaltung der Erbschaft 1211. Verpflichtung zur sofortigen Entscheidung über provisorische Verwaltung 3953. (Sequestra-

tion derſelben 1001, 1434, 3661, 3673, 3827; Beſtimmung des Sequeſters und Sequeſtrationsortes 2469. Gerichtliche Beſtimmung der dem Sequeſter gebührenden Entlohnung 2831.) Einſicht der Legitimationsurkunden durch andere Erbsprätendenten 1663. Vorausſetzungen der Geſtattung der Einſichtnahme von Acten der Verlaſſenſchaftsabhandlung 3693. Umfang der der Abhandlungsbehörde zukommenden Prüfung von Erbserklärungen 2797, 3284 (Vorgang hiebei). Zurückweiſung der Erbserklärung unehelicher Geſchwiſter ex lege 3604. Unzuläſſigkeit der Annahme einer nur auf den Nachweis der Abſtammung aus einer ungiltigen Ehe geſtützten Fideicommißerbserklärung 3020. Zurückweiſung der Erbserklärung wegen Mangels eines geſetzlichen Titels 3035. Unzuläſſigkeit der Verweiſung auf den Rechtsweg ohne officiöſe Prüfung 1747. Wiederholte Prüfung der bereits angenommenen Erbserklärung 546, 2815. Officiöſe Prüfung der Giltigkeit der letztwilligen Anordnung 1031. Vertheilung der Proceßrollen bei Auffindung eines Teſtamentes nach gepflogener Abhandlung, jedoch vor Einantwortung des Nachlaſſes 3521. Vereidigung der Teſtamentszeugen 1401. Unzuläſſigkeit der Ablehnung des Antrages auf eidliche Vernehmung der Zeugen eines mündlichen Teſtamentes, weil ein mündliches Teſtament nicht vorliege 3055. Einfluß der officiöſen Zeugenvernehmung über den Inhalt eines verlorenen ſchriftlichen Teſtamentes auf die Vertheilung der Proceßrollen 3327. Colliſion von Erben und Legataren 350. Verpflichtung der geſetzlichen Erben zur Verſtändigung der Legatare, ungeachtet der offenbaren Ungiltigkeit des Teſtamentes 3093. Sicherſtellung der Rechte der Legatare 879, 2942. Unzuläſſigkeit der Forderung einer beſtimmten Art der Sicherſtellung 2743. Nachweis der Verſtändigung der Legatare 2307. Wirkungskreis des Teſtamentsexecutors 879, 1156, (2269). Teſtamentariſche Beſtellung eines „Abhandlungspflegers“ 2274; — im mütterlichen Teſtament 3050; — Berechtigung des Teſtamentsexecutors zur Abhandlungspflege trotz der hiezu erfolgten Bevollmächtigung eines Anderen ſeitens des Erben 2965. Verfahren im Falle vergeblicher Aufforderung einzelner Erben, ſich über die Annahme der Erbſchaft zu erklären 1202, 1403. Zuläſſigkeit der Sicherſtellung der Gläubiger des Erben auf Grund des §. 822 a. b. G. B. vor erfolgter Erbserklärung desſelben 3820. Unzuläſſigkeit der Anhaltung des mit ſeiner Forderung auf den Rechtsweg verwieſenen Erbſchaftsgläubigers zur Anſtellung der Klage innerhalb einer beſtimmten Friſt 3786. Pfändung zur Sicherſtellung gegen einen Nachlaß, während des Zuges der Gläubiger-Convocation bewilligt, beziehungsweiſe vollzogen 2798, 3409. Unzuläſſigkeit der Wiedereinſetzung gegen den in der Gläubiger-Convocation anberaumten Termin 1472; — gegen das Verſäumniß der Friſt zur Erhebung der Erbrechtsklage, ſowie gegen das Ausbleiben von der beendeten Verlaſſenſchaftsabhandlung 3571. Unterlaſſung der gerichtlichen Anmeldung einer Forderung bei der Convocation der

Gläubiger 3404. Proceßführung und Execution wider den Beneficiarerben vor Ausmittlung des reinen Nachlaſſes 146, 957, 1114, 1115, 1442. Executive Sequeſtration der bereits executiv gepfändeten Erbſchaftsſache 3558. Gebührenbemeſſung: Abzug der Paſſiven 1767, 3077, 3731. Colliſion des Anſpruchs des Erbſchaftsgläubigers mit dem Anſpruch der Finanzverwaltung auf die Vermögensübertragungsgebühr 3522. Sicherſtellung der Verlaſſenſchaftsgebühren 2750. Geſetzliche Legate 2533, 3548, 3603 (Freiheit des Nachlaſſes der Militärperſonen von den Wohlthätigkeitsgebühren trotz des Ueberganges dieſer Abhandlungen an die Civilgerichte). Teſtamentsausweis über die Erfüllung der Auflage 2269. Verhältniß der Einantwortungsurkunde zum Teſtament 39; — zum Einantwortungsgeſuch 191. Einantwortung jure crediti 1734, 3404 (Einantwortung an den Erben ſelbſt), (3702). Bedeutung des Einantwortungsdecretes 1859. Umfang ſeiner Rechtskraft 3272, 3829. Actio publiciana des Erben auf Grund desſelben 3985. Auslegung einer auf den Fall des „Gelangens zum Beſitze eines Fideicommiſſes“ übernommenen Verpflichtung 3596. Einweiſung der Miterben in den Mitbeſitz der ungetheilt eingeantworteten Erbſchaft. Unzuläſſigkeit des Geſuches um Zuweiſung einzelner Theile der ungetheilt eingeantworteten Erbſchaft 3829. Unterlaſſene Geltendmachung einer fideicommiſſariſchen Subſtitution während der Verlaſſenſchaftsabhandlung 3889. Anfechtung einer rechtskräftigen Einantwortung 455. Aufhebung derſelben wegen Nichtbeiziehung muthmaßlicher Erben 1669. Ungiltigkeit der in einem Einantwortungsbeſcheid getroffenen Verfügungen über Vermächtnißabzüge 3308. Koſten der Verlaſſenſchaftsinventur 2503, 2684. Nachträgliche Verlaſſenſchaftsabhandlung im Falle eines ſpäter aufgefundenen Erbvermögens 3702. Abhandlungsbehördliche Genehmigung der Löſchungserklärung über eine in die Abhandlung nicht einbezogene Forderung nach Einantwortung des Nachlaſſes 3879.

C. **Vormundſchaft und Curatel.** Abgrenzung des Wirkungskreiſes des Gerichtshofes erſter Inſtanz und des Bezirksgerichtes 507, 682, 1139, 3482. Unzuſtändigkeit der öſterreichiſchen Gerichte zu Obercuratelacten für in Oeſterreich begüterte Ausländer 3642. Gerichtliche Bewilligung eines höheren Erziehungsbeitrages aus dem Vermögen der Pupillen für die Mutter als Vormünderin: Zurücknahme der Bewilligung auf Vorſtellung des Curators 3778. Verhältniß der Curatelbehörde zu dem in Ungarn befindlichen unbeweglichen Vermögen des Curanden 2766. Befugniß des Vormundes, Miethverträge auf längere Zeit ohne Genehmigung des Gerichtes abzuſchließen 361. Nothwendigkeit der Zuſtimmung der Vormundſchaftsbehörde zu Aenderungen in der Adminiſtration des Mündelvermögens 3003. Rückwirkung einer im officioſen Verfahren auf Grund einer außerordentlichen Reviſion ergehenden Entſcheidung auf die inzwiſchen den conformen Beſcheiden gemäß getroffenen Verfügung 3449. Gültigkeit des zwiſchen den Eltern eines unehelichen

Kindes über die Alimentenzahlung ohne vormundschaftliche Genehmigung geschlossenen Erlaßvertrages 3061. Zuständigkeit der Abhandlungsbehörde zur Genehmigung der Veräußerung von Minderjährigen zugefallenen Nachlaßstücken 1752. Competenz des Gerichtshofes erster Instanz hiezu 2858, 3482. Competenzabgrenzung zwischen dem Vater und dem testamentarisch bestimmten Curator 1804. Legitimation zur Proceßführung: Vater 550; Vormund 326, 362, 2881. Entbehrlichkeit der Ermächtigung zur Annahme oder Rückschiebung eines Haupteides 960. Recursrecht des Curators gegen die gerichtlich genehmigte Entlassung aus der väterlichen Gewalt durch einen Vater, dem die Vermögensverwaltung abgenommen ist 3260. Verweigerung der Genehmigung eines Erbvertrages 1199. Vorbehalt der Genehmigung eines Schiedsgerichtes durch die Curatelbehörde: Beendigung der Curatel vor dem Spruch 757. Vertheilung einer Concretalpension zwischen der Witwe und den Kindern 566. Bezahlung eines von der Waisencasse elocirten Capitals an den eigenberechtigt gewordenen Gläubiger 1402. Verhängung der Curatel wegen Unfähigkeit zur Besorgung der eigenen Angelegenheiten 419, 491. Enthebung von der Vormundschaft wegen Interessenconflictes 1742. Unzulässigkeit der Enthebung des Curator absentis auf Grund der bloßen Angabe des Wohnortes des Abwesenden 3567. Restitutionspflicht des Vormundes bei Beendigung der Vormundschaft durchgeführt im officiosen Verfahren 3777. Verantwortlichkeit der Obervormundschaft 1824. Unzulässigkeit des in der Syndicatsbeschwerde gestellten Begehrens auf Ungiltigerklärung einer richterlichen Verfügung 2833. Entscheidung über die Alimentationspflicht des Großvaters im nicht streitigen Verfahren 3244.

D. **Fideicommißsachen** 357, 1809, 2887, 3020, 3382 (Verweigerung der gerichtlichen Einwilligung zur Dritteleinschuldung wegen Mangels einer gerechten Ursache), 3543 (Berechtigung eines durch Abtretung und Verzichtleistung näher berufenen, in den Besitz des Familienfideicommisses gelangten Nachfolgers zur Onerirung), (3596), 3797, 3912 (Executive Einverleibung auf Grund eines Fideicommiß-Separationsprotokolls).

E. **Depositensachen** 1100, 1402, 1964, 2535, 3356 (Competenz zur Entscheidung über Zähltaxen), 3759 (Anmerkung der vertragsmäßigen Verpfändung des Pflichttheilsanspruchs bei dem deponirten Nachlaß auf Grund des §. 822 a. b. G. B.), 3816 (Voraussetzung einer im officiosen Verfahren zu bewilligenden Anmerkung im Depositenbuch), 4002 (Edictalverfahren behufs Caducerklärung von Gerichtsdepositen; Endtermin).

F. **Grundbuchssachen.** Competenzabgrenzung zwischen Realinstanz und Grundbuchsbehörde 418; — zwischen Realinstanz und Abhandlungsbehörde 3162; — Competenz zur Löschung einer Streitanmerkung 2195. Umfang der dem Grundbuchsrichter obliegenden Prüfung 567,

569, 753, 1314, 1331, 2645, 2825 (Unzulässigkeit der Würdigung der gegen eine bereits einverleibte Notariatsurkunde geltend gemachten Nichtigkeitsgründe durch die Tabularbehörde), 2845 (Unzulässigkeit der Prüfung der Rechtskraft des wegen einer Vermögensübertragungsgebühr ergangenen Auftrages durch die Grundbuchsbehörde), 3162. Eröffnung eines Grundbuchsfolium für eine nicht eingetragene Liegenschaft 1572. Abtrennung eines Theiles eines Grundbuchskörpers (Verständigung der Gläubiger durch Zustellung von Gesuchsparien) 3875. Unzulässigkeit der Einverleibung des Eigenthums an einem Trennstücke ohne Uebertragung des Lastenstandes 3914. Wesentlicher Inhalt des Grundbuchsgesuches 2088. Zahl der Gesuchsexemplare beim Ansuchen um Bewilligung von Grundbuchsacten, die von verschiedenen Gerichten vorzunehmen sind 2610. Gleichzeitige Ueberreichung mehrerer Grundbuchseingaben? 3607. Grundbuchsgesuch ohne Originalurkunde 1816. Anerkennung einer Satzforderung, im Grundbuch ausgezeichnet 2905. Wiederholte Bewilligung einer schon einmal gelöschten Pränotation ohne neuerliche Beibringung der Originalurkunde 2580. Grundbuchsgesuche von nicht unmittelbar an dem Act Betheiligten 453, 824, 1168, 1279, 1679, 1680, 1687. Aufhebung eines rechtskräftigen Intabulationsbescheides von Amtswegen 153. Cassirung einer Löschungsbewilligung bei Wiedereintragung der gelöschten Satzforderung im officiösen Wege 2872. Unterbleiben einer bücherlichen Eintragung aus Versehen des Grundbuchsamtes 2328. Erforderniß der Unterschrift der Finanzprocuratur auf zur Verbücherung bestimmten Erklärungen von Staatsbehörden? 3361. Löschung eines Vertrages auf Grund des ihn vernichtenden Ausspruches der Administrativbehörde 1330. Löschung eines durch Fälschung erwirkten Eintrages 1808. Rechtskraft von Bescheiden, womit die Sicherstellung von Gebühren abgewiesen wird 1464. Verpflichtung der Rechtsmittelinstanz, in merito zu entscheiden, statt der unteren Instanz lediglich das Abgehen von ihren Abweisungsgründen aufzutragen 2536. Unzulässigkeit des Recurses gegen eine erfolgte Intabulation auf Grund von Thatsachen, welche aus der Urkunde nicht ersichtlich sind 2527. Außerordentlicher Recurs gegen die gleichförmige unterrichterliche Abweisung eines Gesuches um Intabulation. Rückwirkende Kraft der aufrechten Erledigung desselben 2860. Recursfrist 437, 871, 1122. Unzulässigkeit der Wiedereinsetzung gegen das Versäumniß der Recursfrist 512. Voraussetzung der Verantwortlichkeit des Grundbuchsbeamten (Syndicatsbeschwerde) 2611.

Einzelne Grundbuchsacte: Verbücherung einer an einem im Miteigenthum befindlichen Grundstück bestellten Servitut auf den Quoten 2988, (3682). Unzulässigkeit der Intabulation auf Grund einer Urkunde, in welcher sich der Aussteller als Schuldner „eines berechneten Betrages" ohne anderweitige Angabe des Rechtstitels bekennt 3544. Unzulässigkeit der Verbuchung einer Erklärung, worin die Löschung einer

Satzpost nach Löschung des Supersatzes bewilligt wird 485. Unzulässigkeit der Intabulation nach Eröffnung des Concurses 3982. Unzulässigkeit der Intabulation gegen den Nacherben an Stelle einer gegen den Vorerben erwirkten ungerechtfertigt gebliebenen Pränotation 3177. Intabulation einer Urkunde, in welcher die Zeugen sich nicht „als Zeugen" unterschrieben 2656. Erfordernisse der Intabulationsfähigkeit einer Cessionsurkunde 2119, 2139. Einverleibung der Cession ohne Nachweis des Umstandes, von dem die Fortdauer des abgetretenen Rechtes abhängt 3347. Erlöschen einer grundbücherlichen Superhaftung mit der Haupthaftung 775. Behandlung eines Kaufvertrages, welcher die Einverleibung nur gegen gleichzeitige Einverleibung des Pfandrechtes zugesteht 689. Intabulationsclausel mit dem Beisatz „seiner Zeit" 1096. Einverleibung eines durch außerbücherliche Uebertragungen vermittelten Eigenthumsüberganges 1254, 2312. Depossessionirung türkischer Unterthanen 408. Anmerkung der Streitigkeit 366, 1100, 1439, 1465, 1508, 1707, 1811, 1870, 1935, 2082, 2275, 2284, 2313, 2415, 2699, 3511. Bücherliche Anmerkung der Hypothekarklage: Unzulässigkeit der Executionsführung gegen den mittlerweile außer Besitz getretenen Beklagten 3441. Executive Feilbietung einer Liegenschaft während eines im Grundbuche angemerkten Eigenthumsstreites 3490. Eintrag von Erklärungen über die Pertinenzqualität 588, 817, 1343, 1462, 2100. Unzulässigkeit der Anmerkung der Pfändung eines nicht intabulirten Kaufrechtes im Grundbuch 2593. Extabulation eines als öffentliches Gut erklärten Grundstückes 754, 2588. Eintragung des Grundzinses in die Besitzstandrubrik 672. Intabulation auf Grund von Erkenntnissen und Vergleichen in Besitzstörungssachen? 1814, 1886. Eintragung eines bedingt eingeräumten Rechtes 1606, 3251 (Unzulässigkeit der Eintragung eines Urtheils, in welchem Rechte bedingt zugesprochen werden, ohne Nachweis des Eintrittes der Bedingung); — einer durch Urtheil bestellten Reallast 1837; — eines nur von einem Miteigenthümer eingeräumten Rechtes 1858. Erwirkung der Löschung der auf einer feilgebotenen Realität haftenden Satzposten 1186. Unzulässigkeit der Löschung des Pfandrechtes auf den bloßen Beweis der Hinterlegung der Schuld 1564. Pränotation (vgl. Pfandrecht VIII). Formale Voraussetzungen derselben 2208. Voraussetzung der Pränotation eines Buchauszuges 2215. Zustellung der (Uebertragungsgebühren betreffenden) Zahlungsauflage an den Besitzer der Liegenschaft als Voraussetzung der Pränotation 3385, 3487. Gesuch um Pränotation des Eigenthums auf Grund eines undeutlichen Codicilles 3417. Nachweis des Erbanfalles als Voraussetzung der Pränotation von Forderungen gegen den Erben auf die Erbschaftsrealitäten 2659, (2579), 3376. Verfahren bei Löschung einer nicht justificirten Pränotation 243, 2413, 2641. Nichtidentität der Ansprüche auf Rechtfertigung einer Pränotation und eines Verbotes zur Sicherstellung derselben Forderung 3472. Pränotation zweier im

Wesentlichen gleichlautender Wechselforderungen; Klage auf Rechtfertigung einer dieser Pränotationen und Anmerkung derselben; Erforderniße des Gesuches um Löschung einer der beiden Pränotationen wegen unterbliebener Rechtfertigung 3792. Justification ohne besonderes Erkenntniß 439, 1167, 1934. Rechtfertigung einer Pränotation durch Anerkennung 2177; — durch den bloßen Nachweis des Forderungsbestandes 2375. Rechtfertigung der zur Sicherstellung einer Aerarialforderung erwirkten Pränotation 3771. Entbehrlichkeit der Pränotationsrechtfertigung im Falle der Schuldübernahme 567. Rechtfertigung der Pränotation eines bedingten Erkenntnisses 1687. Einfluß der Rechtfertigung auf inzwischen eingetretene Aenderungen im Grundbuchsstande 1840. Rechtfertigung der Pränotation durch ein nach Veräußerung der Pfandsache gegen den früheren Besitzer erwirktes Urtheil 2570. Einverleibung der wider den Cedenten erwirkten Justificirung einer Superpränotation wider den Cessionar 3946. Nothwendigkeit der Unterschrift eines Advocaten in einem Gesuche um Erweiterung der Frist zur Pränotationsrechtfertigung 2489. Kosten einer gerechtfertigten Pränotation 1568, 2754. Unzulässigkeit der Rechtfertigung einer auf Grund einer unechten Urkunde erwirkten Pränotation durch andere Beweismittel 2658. Unzulässigkeit (bezw. Beschränkung) der Pfandrechtspränotation auf ein zu einem Familienfideicommiß bestimmtes Gut 3046, 3047. Löschung der Pränotation ungeachtet der Einbringung der (formell mangelhaften) Rechtfertigungsklage 802. Zusammentreffen des Löschungsgesuches mit der Rechtfertigungsklage 1325. Verweigerung der Löschung einer nicht gerechtfertigten Pränotation aus Rücksicht auf die Rechte Dritter 1678. Unzulässigkeit der Löschung der Vormerkung der Vermögensübertragungsgebühr bei der Pränotation des Eigenthums auf Begehren des Pränotirten ohne Einwilligung der Finanzbehörde 3315. Löschung einer eventuell zur Zahlung gewiesenen Satzpost 3334. Wiedereinsetzung zur Rechtfertigung einer gelöschten Pränotation 1532. Unzulässigkeit des Aufschubes der Entscheidung über die Löschung einer Pränotation bis zum Austrag des Gesuches um Restitution gegen die Versäumniß der Rechtfertigungsfrist 2577, 2654. Verweisung der Einwendung gegen Bestand und Umfang der Schuld auf den Justificirungsproceß 2581. Berechnung der erweiterten Frist zur Rechtfertigung der Pränotation 1370. Gewährung einer Justificirungsfrist nach Abweisung einer Rechtfertigungsklage 2273. Verpflichtung des Gerichtes, die zur Justificirung der Pränotation bewilligte Frist von Amtswegen zu berücksichtigen 2464. Superpränotation einer später fälligen Forderung auf einer früher fälligen 1373.

G. **Amortisation.** Unzulässigkeit der Verbindung des Amortisationsverfahrens mit der Klage auf Löschung derselben Satzpost 3959. Competenz zur Amortisation einer Lebensversicherungspolizze 3089. Nichtzuständigkeit der städtisch-delegirten Bezirksgerichte für Verhandlungen

über Amortisation von Privaturkunden 2802. Amortisation von auf den Inhaber lautenden Privatpapieren 2541. Unzulässigkeit der Amortisation einer Carta bianca 225. Amortisation verpfändeter Obligationen, welche der Pfandschuldner weiter verpfändet 1515. Mangel eines Beweises für den Besitz des Amortisationswerbers 2541. Execution auf eine Staatsobligation, wegen welcher die Amortisation eingeleitet ist 2849. Einlösung fälliger Coupons und Talons während des Amortisationstermines 2541. Frist zur Amortisation von Interimsscheinen mit Coupons 3550. Anfechtung des Amortisationserkenntnisses durch Klage 2541. Kosten der wiederholten Ankündigung der Amortisation einer Satzpost 2891.

H. **Freiwillige Feilbietung.** Haftung des Advocaten für die zu zahlenden Armenpercente? 3824.
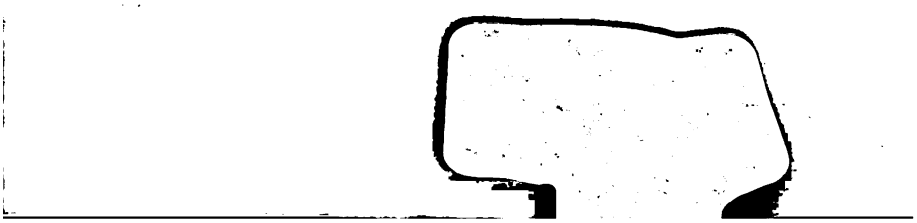
Legalisirung. Anerkennung der Echtheit bei Widerspruch gegen die Richtigkeit des Inhaltes der Urkunde 1798.